

DISSERTATION

Titel:

Der Ausnahmezustand in der Römischen Republik

Band I von I

Verfasserin:

Natascha Christiana Neumann

angestrebter akademischer Grad:

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl: A 083 101

Dissertationsgebiet: Rechtswissenschaften

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. Peter E. Pieler

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Peter E. Pieler für die umfassende und unkomplizierte Betreuung, sowie die schnelle Begutachtung meiner Dissertation. Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Richard Gamauf danke ich dafür, dass er sich als Zweitbegutachter zur Verfügung gestellt hat. Ferner möchte ich Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski danken, dass er sich dazu bereit erklärt hat, mir das Rigorosum aus dem Ergänzungsfach abzunehmen.

Darüberhinaus bedanke ich mich an dieser Stelle herzlich bei meinen Eltern, auf deren Unterstützung ich mich auf dem langen Weg bis zur Fertigstellung dieser Arbeit immer habe verlassen können und die mich in meinem Vorhaben stets bestärkt haben. Dank schulde ich auch meinen beiden Brüdern, insbesondere meinem Bruder Dominik, für das geduldige Anfertigen und Zuschicken unzähliger Kopien. Nicht unerwähnt bleiben darf zu guter Letzt Herr StD. i. R. Johannes Spitzer, dem ich mein Interesse und meine Freude an der lateinischen Sprache und antiken Geschichte maßgeblich zu verdanken habe.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
1. Einleitung: Bedrohungen für die Existenz des Staates	18
2. Die innere und die äußere Notlage der Republik im Zeitalter der Altdiktatur	21
2.1. Die römische Republik im Angesicht innerer und äußerer Bedrohungen	21
2.2. Die römische Republik zur Blütezeit der Altdiktatur: Zwischen Italienkriegen und Ständekämpfen	25
2.3. Die klassische römische Diktatur als Mittel der Krisenbewältigung	33
2.4. Der äußere Notstand	42
2.4.1. Die Bewältigung des äußeren Konfliktfalls durch die römische Verfassung: Der Kriegsfall jenseits des Ausnahmezustandes	43
2.4.1.1. Die Königsverfassung: Ein Staat jenseits des Notstandsrechtes	43
2.4.1.2. Die Verfassung der römischen Republik und die Kriegsführung: <i>bellum gerere</i> als zentrale Aufgabe des Staates	44
2.4.1.2.1. <i>imperium</i> - Die Königsgewalt und die Republik	44
2.4.1.2.1.1. Die rechtliche Einheit des <i>imperium</i>	44
2.4.1.2.1.2. Die Beschränkung der tatsächlichen Ausübung	49
2.4.1.2.1.2.1. Die Entstehung der bürgerlichen Schutzrechte (<i>provocatio</i>) und der Amtsbereiche (<i>domi militiaeque</i>)	50
2.4.1.2.1.2.2. Ursachen für die Entstehung der bürgerlichen Schutzrechte	53
2.4.1.2.1.2.2.1. Gesellschaftliche Ursachen: Das Provokationsrecht als Produkt der Ständekämpfe	54
2.4.1.2.1.2.2.2. Strategisch-räumliche Ursachen: Die Amtsbereiche als Stufen territorialer Gefährdung und bürgerliche Schutzrechte als „Luxusrechte“	54
2.4.2. Vom Normalfall zum Ausnahmezustand oder von den Grenzen einer Verfassung: Der äußere Konfliktfall als Notstandssituation in Zeiten der Altdiktatur und der <i>dictator rei gerundae causa</i>	58
2.4.2.1. Die Grenzlinie zwischen Krieg und Notstand	59
2.4.2.1.1. Theoretische Gründe für die Erklärung des Notstandes	59
2.4.2.1.2. Die historischen Situationen	59
2.4.2.1.3. Die äußere Krise als Spiegel des inneren Notstandes und die Diktatur als zeitlich begrenzte Kompensation eines dauerhaften Problems	66
2.4.2.2. Das <i>imperium</i> des Diktators: Die Abhängigkeit der Ausübung der Vollgewalt von der Intensität der Bedrohung	72
2.4.2.3. Die Schwäche als Stärke: Vorteile des römischen Mangelausgleichssystems und die praktische Umverteilung der Macht	74

2.5. Die Situationen der inneren Bedrohung	79
2.5.1. Innere Krisen ohne juristische Folgen für den Störer: Ciceros <i>discordia civium</i>	82
2.5.1.1. Die Diktatur des P. Manlius (368 v. Chr.).....	82
2.5.1.2. Hortensius und der Auszug der Plebs (287 v. Chr.): Die Entstehung der <i>lex Hortensia</i>	83
2.5.1.3. Schwierigkeiten bei der Truppenaushebung.....	84
2.5.1.4. Der <i>seeditio</i> innerhalb der Truppe: Diktator M. Valerius Corvus (342 v. Chr.).....	86
2.5.1.5. Zweck der Notstandsverhängung und Vorgehen des Diktators	86
2.5.2. Innere Krisen mit juristischen Konsequenzen für die Verursacher	88
2.5.2.1. Die legendäre <i>affectatio regni</i> des Spurius Maelius (439 v. Chr.)	89
2.5.2.2. Cornelius Cossus gegen Marcus Manlius Capitolinus (385/384 v. Chr.)	91
2.5.2.3. Diktator Gaius Maenius und die Verschwörung in Capua (314 v. Chr.)	92
2.5.2.4. <i>Seditio</i> - der Anlass des Ausnahmezustandes und seine Strafbarkeit im Rahmen des Staatsverbrechens	94
2.5.2.5. Der Zweck der Verhängung des Notstandes und die Funktion des Diktators.....	109
2.6. Das Ende der Diktatur als Mittel zur Bewältigung von inneren und äußeren Krisen .	113
2.6.1. Das Verschwinden der Diktatur <i>rei gerundae causa</i>	113
2.6.1.1. Die „äußere“ Krise: Stadtstaat und Verteidigungskrieg contra Weltreich und Expansion	113
2.6.1.2. Der Ausnahmezustand als Dauerzustand: Dauerhafte Lösungen für dauerhaft spürbare Probleme	124
2.6.2. Das Verschwinden der Diktatur zur Bewältigung des <i>seeditio</i> : Die Unterwerfung der Notstandsmagistratur unter die Provokation	128
2.6.3. Das Resultat des außer Gebrauch Kommens der Altdiktatur: Die Spaltung der Mittel zur Bewältigung der inneren und äußeren Krise	135
3. „ <i>Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!</i> “: Das <i>senatus consultum ultimum</i>	137
3.1. Rom zur Zeit der Entstehung des „letzten Senatsbeschlusses“	138
3.2. Die Anwendungsfälle	150
3.2.1. Tatsächliche Anwendungsfälle.....	150
3.2.1.1. 121 v. Chr.: Der Untergang des Gaius Gracchus	150
3.2.1.2. 100 v. Chr.: Saturninus und Glaucia.....	153
3.2.1.3. 83 v. Chr.: Sullas Landung in Italien.....	155
3.2.1.4. 77 v. Chr.: Der Aufstand des Lepidus	156
3.2.1.5. 63 v. Chr.: Die Verschwörung des Catilina.....	158
3.2.1.6. 62 v. Chr.: Die Rückkehr des Pompeius aus dem Osten	161

3.2.1.7. 52 v. Chr.: Clodius und Milo	162
3.2.1.8. 49 v. Chr.: Caesar und der Beginn des Bürgerkrieges.....	163
3.2.1.9. 48 v. Chr.: Caelius	166
3.2.1.10. 47 v. Chr.: Dolabella.....	167
3.2.1.11. 43 v. Chr.: Antonius und die Belagerung von Mutina.....	169
3.2.1.12. 43 v. Chr.: Octavianus und der Marsch auf Rom	170
3.2.1.13. 43 v. Chr.: Für Octavianus.....	170
3.2.1.14. 40 v. Chr.: Der Verrat des Salvidienus Rufus	171
3.3. Behauptete Anwendungsfälle	171
3.4. Tiberius Gracchus und der Ursprung des letzten Senatsbeschlusses: Von der privaten Staatsnothilfe zur Staatsnotwehr	174
3.4.1. Der Untergang des Tiberius Gracchus (133 v. Chr.).....	174
3.4.2. Scaevola und Nascia: Zwei unterschiedliche Auffassungen von den Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten eines römischen Beamten	179
3.4.3. „Töte den Tyrannen!“: Der Tod eines römischen Bürgers ohne Gerichtsurteil	181
3.4.3.1. Durch die Hand eines Privatmannes.....	181
3.4.3.2. Durch die Hand des Staates	185
3.4.3.3. Die Forderung Nascias als Weg zu den letzten Senatsbeschlüssen.....	188
3.5. Die Folgen der Krise um Tiberius Gracchus und die Wiederentdeckung der Erklärung des Ausnahmezustandes: Die Anerkennung der <i>res publica</i> als Schutzgut und die Notwendigkeit zur Definition der Notwehrlage - Ansätze zur einem parallelen Einsatz von Koerzition und Jurisdiktion und die <i>Lex Sempronia capite civis</i> als Reaktion auf diese Entwicklung.....	189
3.5.1. Die <i>Lex Sempronia de capite civis</i> : Die Überlieferung des Gesetzes und seine Deutung in der Forschung	191
3.5.2. Die Entstehungsgeschichte und der erste Anwendungsfall der <i>lex Sempronia de capite civis</i>	193
3.5.3. Die Rechtsnatur der Verbannung	194
3.5.4. Die Verurteilung in Abwesenheit	196
3.5.5. Die Bedeutung der <i>lex Sempronia de capite civis</i>	198
3.5.6. Die <i>lex Sempronia de capite civis</i> und das Provokationsrecht	203
3.5.7. Die <i>lex Sempronia de capite civis</i> und das Verschwinden der <i>quaestiones extraordinariae ex senatus consulto</i>	203
3.6. <i>Senatus consultum ultimum</i> : Definition des Augenblicks der Notwehrlage mittels des Ausschlusses einer -in der Praxis- bestehenden Wahl zwischen Mittel der Rechtsprechung und Polizeigewalt zur Bekämpfung innerer Gegner.....	207

3.6.1. Die unterschiedlichen Meinungen zum <i>senatus consultum ultimum</i> in der Forschungsliteratur und die aus ihnen entstehende Probleme	208
3.6.2. Der Wortlaut des Beschlusses und die Pflicht des Konsuls: „ <i>Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!</i> “	213
3.6.3. Was kennzeichnete eine Notwehrlage der <i>res publica</i> ?	214
3.6.3.1. Die Notstandserklärung zu Zeiten der Altdiktatur: ein Zeichen der Handlungsfähigkeit des Senats	217
3.6.3.2. Das <i>Senatus consultum ultimum</i> : Der letzte Senatsbeschluss als Erklärung der eigenen Handlungsunfähigkeit als Folge einer -durch den Verlust ihrer Zweckmäßigkeit bedingten- Handlungsunfähigkeit der Judikative	217
3.6.3.3. Staatsnotwehrrecht, <i>senatus consultum ultimum</i> und mögliche Verstöße gegen die <i>lex Sempronia de capite civis</i> im Anschluss an einen letzten Senatsbeschluss	228
3.6.3.3.1. Der Popilius-Prozess	229
3.6.3.3.2. Der Opmius-Prozess	230
3.6.3.3.3. Die Hinrichtung der Catilinarier	232
3.6.3.3.4. Rabirius	245
3.7. Exkurs: Das <i>senatus consultum ultimum</i> für Octavianus	245
3.8. Das Staatsnotwehrrecht und die Diktatur: Der letzte Senatsbeschluss als Weg zu einer Quasidiktatur?	247
3.9. Der bewaffnete <i>seeditio</i> und seine Bedeutung für das Staatsnotwehrrecht: Wunsch und Wirklichkeit der Möglichkeiten und Grenzen der Staatsnotwehr in der römischen Republik	249
3.10. Staatsnotwehrrecht, <i>senatus consultum ultimum</i> und Provokationsrecht	257
4. Die <i>hostis</i> -Erklärung: Der römische Bürger und das Ende seiner privilegierten Stellung	259
4.1. Die Anwendungsfälle	260
4.1.1. Sulla - Bürgerkrieg und Restauration	261
4.1.2. Catilina - Zwischen den Bürgerkriegen	262
4.1.3. Die „Nachfolge“ Caesars und der Kampf um die Macht in Rom vor und nach dem zweiten Triumvirat	263
4.2. Vom Staatsnotwehrrecht und <i>senatus consultum ultimum</i> zur <i>hostis</i> -Erklärung: Von der Defensive zur Offensive	264
4.3. Der <i>civis romanus</i> , der <i>hostis populi romani</i> und das Ende eines Privilegs	265
4.4. Die Ausdehnung magistrativer Gewalt und der Rechtsverlust des römischen Bürgers: Das Notstandsrecht der römischen Republik und die <i>hostis</i> -Erklärung als sein Gegenmodell	267
5. Das Ende der Republik: Die Wiederentdeckung der Diktatur durch Sulla und Caesar	269

5.1. Lucius Cornelius Sulla: <i>dictator legibus scibendis et rei publicae constituendae causa</i>	269
5.1.1. Ungewöhnliche Wege ins Amt.....	269
5.1.1.1. 82 v. Chr.: Sullas Weg zur Diktator: Die regelwidrige Ernennung eines regelwidrigen Diktators	269
5.1.1.2. Atypische Fälle von Amtsbesetzungen und /oder Notstandserklärungen zu Zeiten der Altdiktatur.....	275
5.1.1.2.1. Der erste Diktator der römischen Geschichte und die Geburtsstunde des Notstandes sowie der Notstandsmagistratur: Eine <i>lex</i> als Grundlage der Verhängung des Notstandes und der Entstehung der Diktatur	275
5.1.1.2.2. Ein ungewöhnlicher Weg der Bestimmung der Person des Amtsinhabers und der Ernennung: Quintus Fabius Maximus Verrucosus (217 v. Chr.)	275
5.1.1.2.3. Die Auswahl des zukünftigen Amtsinhabers gegen den Willen des für die Ernennung zuständigen Konsuls (210 v. Chr.).....	276
5.1.1.2.4. Die Gleichstellung des <i>magister equitum</i> mit dem amtierenden <i>dictator</i> : Q. Fabius Maximus und M. Minucius Rufus (217 v. Chr.).....	277
5.1.2. Der erste und der vorletzte Diktator der römischen Republik: Die Besonderheit von Sullas Weg ins Amt und sein Vorbild	278
5.1.3. Die Diktatur Sullas und ihr Verhältnis zur Altdiktatur.....	283
5.1.3.1. Die allgemeinen Charakteristika der Amtsführung Sullas im Vergleich zur klassischen Diktatur.....	283
5.1.3.1.1. Die Dauer der Amtsausübung.....	283
5.1.3.1.2. Die Kompetenzen der Diktatur Sullas: <i>dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa</i>	287
5.1.4. „ <i>Rem publicam constituere</i> “ - Sullas Traum von der Republik: Die tatsächlichen Grenzen Sullas weitreichender Kompetenzen.....	289
5.2. Gaius Iulius Caesar: <i>Dictatura perpetua</i> - die Diktatur jenseits von Notstand und Magistratur.....	297
5.2.1. Caesars Diktaturen bis zur <i>dictatura perpetua</i>	298
5.2.1.1. Diktator für elf Tage	298
5.2.1.2. Diktator für ein Jahr.....	302
5.2.1.3. Diktator für zehn Jahre: Caesars zehn Einzeldiktaturen.....	304
5.2.2. Jenseits der Republik: Diktator auf Lebenszeit	308
5.2.3. Die Krise der Republik und die Krise des Römischen Reiches: Republik- und Reichsfeindlichkeit jenseits strafrechtlicher Definitionsversuche.....	316
5.2.4. Die Entscheidungsgewalt über die Verhängung des Notstandes, die Abschaffung der Notwendigkeit zu dieser Entscheidung und das Ende der Republik	319

Zusammenfassung	323
Abstract.....	325
Lebenslauf	327
Literaturverzeichnis	328

Abkürzungsverzeichnis

(Allgemein verständliche Abkürzungen sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen)

Zeitschriften, Sammelwerke, Nachschlagewerke, Serien

Abh. Leipzig, phil.-hist. Kl. - Abhandlung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse

AC - L'antiquité classique

Aevum - Aevum

AFLN - Annali della Facoltà di Lettere e Filosofia

AHB - Ancient history bulletin

AHR - American historical review

AJA - American journal of archeology

AJPh - American journal of philology

Antiquitas - Antiquitas. Reihe I. Abhandlungen zur alten Geschichte; Reihe II. Abhandlungen aus dem Gebiete der Vor- und Frühgeschichte; Reihe III. Abhandlungen zur Vor- und Frühgeschichte, zur klassischen und provinzial-römischen Archäologie und zur Geschichte des Altertums; Reihe IV. Beiträge zur Historia- Augusta-Forschung

AncSoc - Ancient society

ANRW - Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung, hrsg. v. Hildegard Temporini u. Wolfgang Haase (Berlin u.a.)

ARW - Archiv für Religionswissenschaften

Athenaeum - Athenaeum. Studi periodici di Letteratura e Storia dell' Antichità

AU - Der altsprachliche Unterricht

BAC - Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium

CAH - The Cambridge Ancient History, 1st ed. Cambridge 1924-1939, 2nd ed. Cambridge 1982 ff., ed. by J. B. Bury, S. A. Cook (u.a.) (Cambridge)

Chiron - Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts

CISA - Contributi dell' Istituto di Storia antica, Editrice vita e Pensiero

Class. et. Med. - Classica et Mediaevalia

CPh - Classical philology

CQ - Classical quarterly

CRAI - Comptes rendus de l' Académie des Inscriptions et Belles-Lettres

CS - Critica storica

CSCA - California studies in classical antiquity

DArch - Dialoghi di Archeologia

Eirene - Eirene. Studia Graeca et Latina

Emerita - Emerita, Boletín de Lingüística y Filología clásica

Eranos - Eranos. Acta philologica Suecana e Vilelmo Lundström condita

Forsch. u. Fortschritte - Forschungen und Fortschritte

G&R - Greece and Rome

GB - Grazer Beiträge

Gnomon - Gnomon, Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft

GWU - Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

Gymnasium - Gymnasium. Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung;
Vorg.: Das humanistische Gymnasium

Historia - Historia. Zeitschrift für alte Geschichte

Hermes - Zeitschrift für klassische Philologie

Hypomnemata - Hypomnemata. Untersuchungen zur Antike und zu ihrem Nachleben

HZ - Historische Zeitschrift

JR - Juridical review

JRS - Journal of Roman studies

Klio - Klio. Beiträge zur alten Geschichte

Ktèma - Ktèma. Civilisations de l' Orient, de la Grèce et de Rome antiques

Labeo - Labeo. Rassegna di diritto romano

Latomus - Latomus. Revue des études latines

MEFR - Mélanges d' archéologie et d' histoire. École Française de Rome; Fort.: École Française Rome: Mélanges de l' École Française de Rome / Antiquité; Forts.: École Française Roma. Mélanges de l' École Française de Rome / Moyen âge, temps modernes

MH - Museum Helveticum

Mnemosyne - Mnemosyne. A journal of classical studies

MünstBeitr. - Münsterische Beiträge zur antiken Handelsgeschichte

Oikumene - Oikumene. Studia at historiam antiquam classicam et orientalem spectantia

Orpeus - Orpeus. Journal of Indo-European and Thracian Studies

Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht - Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

Pap. and Monogr. of the Amer. Acad. in Rome - Papers and Monographs of the American Academy in Rome

PBSR - Papers of the British School at Rome

Philologus - Philologus. Zeitschrift für das klassische Altertum; Erg.-H.: Philologischer Anzeiger

Phoenix - Phoenix. The journal of the Classical Association of Canada

RE - Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften, hrsg. v. Georg Wissowa u.a., Reihe 1. Band 1-24 (Stuttgart 1893-1963); Reihe 2. Bd. 1 A-10 A (Stuttgart 1914-1972); Supp.-Bd. 1-15 (Stuttgart 1903-1978); Register-Bd. (Stuttgart 1980)

RhM - Rheinisches Museum für Philologie; Vorg.: Rheinisches Museum für Philologie, Geschichte und griechische Philosophie

RSA - Rivista storica dell' antichità

SCI - Scripta classica Israelica. Yearbook of the Israel Society for Promotion of Classical Studies

SZ - Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanische Abteilung)

Talanta - Talanta. Proceedings of the Dutch Archaeological and Historical Society

TAPhA - Transactions and proceedings of the American Philological Association; Vorg. und Forts.: American Philological Association: Transactions of the American Philological Association

TR - Tijdschrift voor Rechtsgeschiednes

Tyche - Tyche. Beiträge zur alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphie

Vestigia - Vestigia. Beiträge zur Alten Geschichte

WdF - Wege der Forschung

Zetemata - Zetemata. Monographien zur klassischen Altertumswissenschaft

ZPE - Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik

Antike Autoren, Werke, Inschriften, Corpora

ad Her. - (Auctor), Rhetorica ad Herennium

Ampel. - Ampelius Lucius, Liber Memorialis

App. civ. - Appianos, Bella civilia

App. An. - Appianos, Annibaika

App. Ib. - Appianos, Iberike

App. Mi. - Appianos, Mithridateios

App. Kat. - Appianos, Karchedoniake (Libyke)

App. Sy. - Appianos, Syriake

Ascon. Cand. - Asconius Pedianus, orationum Ciceronis quinque enarratio: in orationem in toga candida (ed. Clark)

Ascon. Corn. - Asconius Pedianus, orationum Ciceronis quinque enarratio: in Cornelianam (ed. Clark)

Ascon. Mil. - Asconius Pedianus, orationum Ciceronis quinque enarratio: in Milonianam (ed. Clark)

Auct. de vir. ill. - (Auctor), de viribus illustribus

August. anc. - Aurelius Augustinus, de anima

Aug. civ. - Aurelius Augustinus, de civitate dei

Bell. Af. - (Auctor), Bellum Africum

Bell. Alex. - (Auctor), Bellum Alexandrium

Bell. Hisp. - (Auctor), Bellum Hispaniense

Bruns, Frontes - Carolus Georgius Bruns, Frontes Iuris Romani Antiqui. Leges et Negotia, hrsg. v. O. Gradenwitz (Tübingen⁷ 1909)

Caes. civ. - C. Iulius Caesar, de bello civile

Caes. Gall. - C. Iulius Caesar, de bello Gallico

Cass. Dio - Lucius Cassius Dio Cocceianus

Cic. acad. - M. Tullius Cicero, Academica

Cic. ad Q. fr. - M. Tullius Cicero, epistulae ad Quintum fratrem

Cic. Att. - M. Tullius Cicero, epistulae ad Atticum

Cic. Brut. - M. Tullius Cicero, Brutus

Cic. Caec. - M. Tullius Cicero, pro A. Caecina

Cic. Cael. - M. Tullius Cicero, pro M. Caelio

Cic. Catil. - M. Tullius Cicero, in L. Catilinam orationes IV

Cic. de imp. Cn. Pomp. - M. Tullius Cicero, de imperio Cn. Pompei

Cic. de inv. - M. Tullius Cicero, de inventione

Cic. de nat. deor. - M. Tullius Cicero, de natura deorum

Cic. de or. - M. Tullius Cicero, de oratore

Cic. de prov. cons. - M. Tullius Cicero, de provinciis consularibus

Cic. dom. - M. Tullius Cicero, de domo sua ad pontifices

Cic. Font. - M. Tullius Cicero, pro M. Fonteio

Cic. har. resp. - M. Tullius Cicero, de haruspicum responso

Cic. orat. part. - M. Tullius Cicero, partitiones oratoriae

Cic. de re pub. - M. Tullius Cicero, de re publica

Cic. de sen. - M. Tullius Cicero, Cato maior de senectute

Cic. fam. - M. Tullius Cicero, epistulae ad familiares

Cic. fin. - M. Tullius Cicero, de finibus

Cic. leg. - M. Tullius Cicero, de legibus

Cic. leg. agr. - M. Tullius Cicero, de lege agraria contra P. Servilium Rullum orationes III

Cic. Manil. - M. Tullius Cicero, pro lege Manilia

Cic. Mil. - M. Tullius Cicero, pro T. Annio Milone

Cic. Mur. - M. Tullius Cicero, pro L. Murena

Cic. off. - M. Tullius Cicero, de officiis

Cic. Phil. - M. Tullius Cicero, in M. Antonium orationum Philippicarum libri XIV

Cic. in Pison. - M. Tullius Cicero, in L. Calpurnium Pisonem

Cic. Lael. - M. Tullius Cicero, Laelius de amicitia

Cic. Plan. - M. Tullius Cicero, pro Cn. Plancio

Cic. p. red. in sen. - M. Tullius Cicero, oratio post reditum in senatu

Cic. pro Cluent. - M. Tullius Cicero, pro A. Cluentio habito

Cic. pro Sest. - M. Tullius Cicero, pro P. Sestio

Cic. pro Rab. - M. Tullius Cicero, pro C. Rabirio perduellionis reo

Cic. Rosc. Am. - M. Tullius Cicero, pro Sex. Roscio Amerino

Cic. Sull. - M. Tullius Cicero, pro P. Sulla

Cic. in Verr. - M. Tullius Cicero, accusationis in C. Verrem actio prima, actionis secundae in C. Verrem liber V

Cic. Vat. - M. Tullius Cicero, in P. Vatinius testem interrogatio

Q. Cic. pet. - Quintus Tullius Cicero, Commentariolum petitionis

CIL - Corpus Inscriptionum Latinarum, hrsg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1862 ff.)

Codex Iu. - Corpus Iuris civilis, Codex Iustinianus

Codex Th. - Codex Theodosianus

Dig. - Corpus Iuris Civilis, Digesta (Pandekten)

Diod. - Diodorus Siculus

Dion. - Dionysios Halikarnasseus, antiquitates Romanae

Donat. Ter. Eun. - A. Donatus grammaticus, commentarius in Terrentii Eunuchum

Enn. ann. - Ennius, Annales

Euseb. - Eusebios

Eutrop. - Eutropius, breviarum ab urbe condita

Festus - Festus, de verborum significatione

Florus - E. Annaeus Florus, epitomae

Frontin. aq. - Frontinus, de aquis

Frontin. strat. - Frontinus, strategemata

Gaius - Gaius, institutiones

Gell. - Aulus Gellius, noctes atticae

Gran. Lic. - Granius Licinianus (ed. Crinti)

Horaz carm. - Quintus Horatius Flaccus, carmen saeculare

HRR - Historicorum Romanorum Reliquiae, hrsg. v. E. Peters (Leipzig 1914)

Isid. orig. - Isidorus von Sevilla, origines (etymologiae)

Iust. - Iustinus, epitoma historiarum Philippicarum

Liv. - Titus Livius, ab urbe condita

Liv. per. - Titus Livius, Periochae Omnium Librorum

Luc. Phars. - A. Annaeus Lucanus, Pharsalia

Lydos mag. - Johannes Lydos, de magistratibus

Mon. Ancy. - Monumentum Ancyranum (res gestae divi Augusti)

Nep. Ham. - Cornelius Nepos, Hamilcar

Nep. Hann. - Cornelius Nepos, Hannibal

Nep. Milt. - - Cornelius Nepos, Miltiades

Ov. trist. - P. Ovidius Naso, Tristia

Oros. - Paulus Orosius, historiae adversus paganos

Plaut. Curc. - T. Maccius Plautus, Curculio

Plin. nat. - C. Plinius Secundus, naturalis historia

Plut. Aem. Paul. - Plutarchos, Aemilius Paulus

Plut. Ant. - Plutarchos, Antonius

Plut. Brut. - Plutarchos, Brutus

Plut. Cam. - Plutarchos, Camillus

Plut. Cat. mai. - Plutarchos, Cato maior

Plut. Cat. min. - Plutarchos, Cato minor

Plut. Cic. - Plutarchos, Cicero

Plut. C. Gracch. - Plutarchos, Gaius Gracchus

Plut. Crass. - Plutarchos, Crassus

Plut. Fab. - Plutarchos, Fabius Maximus

Plut. Flam. - Plutarchos, Flaminius

Plut. Luc. - Plutarchos, Lucullus
Plut. Mar. - Plutarchos, Marius
Plut. Pomp. - Plutarchos, Pompeius
Plut. Popl. - Plutarchos, Poplicola
Plut. Publ. - Plutarchos, Publicola
Plut. Pyrrh. - Plutarchos, Pyrrhos
Plut. Sert. - Plutarchos, Sertorius
Plut. Sull. - Plutarchos, Sulla
Plut. Ti. Gracch. - Plutarchos, Tiberius Gracchus
Pol. - Polybios
Prop. - Propertius, elegiae
Quin. - Marcus Fabius Quintilianus, Institutio oratoria
Quin. decl. - Marcus Fabius Quintilianus, declamationes minores
Sall. Cat. - C. Sallustius Crispus, coniuratio Catilinae
Sall. hist. - C. Sallustius Crispus, historiae
Sall. Iug. - C. Sallustius Crispus, bellum Iugurthinum
Sall. ep. at. Caes. - Pseudo-Sallustius, epistulae ad Caesarem
Schol. Bob. - Scholia Bobiensia (ad Ciceronem) (ed. Stangl)
Schol. Cluniac. - Scholia Cluniacensia (ed. Stangl)
Schol. Gronov. - Scholia Gronoviana ad Ciceronem (ed. Stangl)
Sen. controv. - L. Annaeus Seneca (rhetor), controversiae
Sen. ad Hel. - L. Annaeus Seneca (philosophus), ad Helviam matrem, de consolatione
Sen. ad Poly. - L. Annaeus Seneca (philosophus), ad Polybium, de consolatione
Sen. epist. mor. - L. Annaeus Seneca (philosophus), epistulae morales
Sen. de brev. vitae - L. Annaeus Seneca (philosophus), de brevitae vitae
Sen. de ira - L. Annaeus Seneca (philosophus), de ira
Sen. clem. - L. Annaeus Seneca (philosophus), de clementia

Serv. comment. In Verg. Aen. - Servilius, commentarius in Vergilii Aeneida

Suet. Aug. - C. Suetonius Tranquillus, divi Augusti vita

Suet. Iul. - C. Suetonius Tranquillus, divi Iulii vita

Syncellus - George Syncellus

Suet. Tib. - C. Suetonius Tranquillus, Tiberii vita

Tac. ann. - P. Cornelius Tacitus, annalium ab excessu divi Augusti libri

Tac. dial. - P. Cornelius Tacitus, dialogus de oratoribus

Tac. hist. - P. Cornelius Tacitus, historiae

Val. Max. - Valerius Maximus, facta et dicta memorabilia

Var. ling. - Varro, de lingua Latina

Verg. Aen. - P. Vergilius Maro, Aenaeis

Veg. mil. - Vegetius, de re militari

Vell. - Vellius Paterculus, historiae Romanae

Zon. - Zonaras

1. Einleitung: Bedrohungen für die Existenz des Staates

Krisensituationen und ihre Bewältigung stellen für jeden Staat einen Prüfstein dar, an dem sich die Funktionstüchtigkeit seiner Verfassung und seiner Gesellschaft messen lassen müssen. Erst hier zeigt sich, wie belastbar ein Staat und wie effektiv seine verfassungsmäßige Ordnung wirklich ist. Ist ein Staat nicht mehr in der Lage einer Krise unter Rückgriff auf jene Mittel, die die normale Verfassungsordnung bietet, Herr zu werden, so bleibt als einziger Ausweg, soll die Verfassung nicht dauerhaft verändert werden, im Moment der Krise Zuflucht in unterschiedlichen Formen des Notstandesrechtes zu suchen. So beschreibt Jürgen von Ungern-Sternberg¹ den Augenblick des Staatsnotstandes im Rahmen seiner Untersuchungen zum Notstandesrecht der ausgehenden römischen Republik unter Rückgriff auf Carl Schmitt² und Herbert Krüger³ dann auch folgendermaßen: „*Ein Notstand des Staates ist gegeben, wenn ein Angriff auf die „fundamentalen Staatseinrichtungen“ oder „die Grundlagen des politischen Lebens“ wegen der Dringlichkeit oder der Größe der Gefahr mit den ordentlichen Mitteln der Staatsorgane nicht mehr zu bewältigen ist und daher eine unmittelbarere und wirksamere Möglichkeit der Reaktion auf eine ganz außergewöhnliche Lage erforderlich wird.*“ So sehr das Notstandsrecht oder auch nur all jene Instrumente, die man heute damit in Verbindung bringt, sowie die Ausnahmesituation selbst im Laufe der Entwicklung der römischen Republik auch ihre äußere Erscheinung veränderten, lag ihnen doch immer dieses gleiche Problem zu Grunde.

Die römische Republik kannte im Laufe ihrer Entwicklung eine ganze Reihe von Ausnahmesituationen, die die für den scheinbaren Normalfall entwickelte Verfassungsordnung nicht mehr zu bewältigen vermochte. Das Spektrum der Problemfelder, denen sich der römische Staat stellen musste, und für die eine praktikable Lösung zu finden oftmals überlebenswichtig war, reichte von strategisch schwierigen Situationen auf dem militärischen Sektor, über Unruhen innerhalb des römischen Staatsgebietes und schließlich sogar in der Stadt Rom selbst, bis zum echten Katastrophennotstand bedingt durch Seuchen oder Naturereignisse, sowie der schlichten Notwendigkeit, geeignete Vertretungen für indisponierte Amtsinhaber finden zu müssen, um den normalen Ablauf der Amtsgeschäfte zu gewährleisten.

Genauso, wie sich das Verhältnis der Römer zu den Instrumenten (*dictatur, senatus consultum ultimum, hostis*-Erklärung), die zur Bewältigung von Notstandssituationen -mal im rechtlichen, mal im nicht rechtlichen Sinne- zur Verfügung standen, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung veränderte, so waren auch diese Instrumente selbst einer Veränderung unterworfen, die vor allem in einem engen Zusammenhang mit dem sich wandelnden Inhalt, der die jeweilige Notstandssituation ausfüllte, zu begreifen ist. Dieser wiederum ist immer vor dem Hintergrund der wechselnden inneren und äußeren Spannungen und Schwierigkeiten der römischen Republik - vor allem in den Zeiten ihres endgültigen Niederganges- zu sehen. Im Verlauf der Geschichte veränderten sich so sowohl Bedeutung, als auch Funktion und Beschaffenheit der Instrumente. Wie in der jeweiligen Phase der römischen Republik eine Notlage bewältigt wurde, bemaß sich nach der Frage, wie der Begriff des Ausnahmezustandes/Notstandes -und natürlich damit zusammenhängend auch jener des Normalzustandes- definiert wurde; der Notstand konnte so als eine Situation begriffen werden, in welcher die republikanische Ordnung in ihrer Gesamtheit nicht mehr funktionierte und in welcher sie grundsätzlich nicht mehr anwendbar war, oder aber auch als

¹ Jürgen von Ungern-Sternberg, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandesrecht. *Senatus consultum ultimum* und *hostis*-Erklärung (München 1970), S. 1

² Carl Schmitt, Verfassungslehre (München u. a. 1928, unveränderter Neudruck: Berlin 1954), S. 119

³ Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre (Stuttgart² 1966), S. 31

eine solche Lage, in welcher sich lediglich bestimmte Regelungen als nicht mehr sinnvoll erwiesen und zeitweise durch andere ersetzt werden mussten; die Art der Krisenbewältigung war immer als Spiegelbild der jeweiligen Krise zu verstehen und die Form der Notlage bestimmte ihr Gesicht.

Die republikanische Epoche Roms kannte drei Alternativen mit einer Bedrohung, wenn diese als ein -ob auch im rechtlichen Sinne oder nicht sei erst einmal dahingestellt- Ausnahmefall verstanden wurde, umzugehen. Zunächst ist dabei die kurzzeitige Modifikation der Verfassungsordnung mit Hilfe der Einsetzung eines Diktators (klassischen Diktatur, Altdiktatur) zu nennen: Zwar war die normale Verfassungsordnung in einer Krisensituation nicht mehr reaktionsfähig, man ging aber davon aus, dass diese Reaktionsfähigkeit durch kurzfristige, ausschließlich an die Krise gebundene Veränderungen wiederhergestellt werden konnte, so dass sie der Bedrohung dann gewachsen war. Einen gewissen Gegensatz dazu bildet der sog. letzte Senatsbeschluss (*senatus consultum ultimum*): Wie auch bei der Ernennung eines Diktators, so ging man auch in diesem Fall davon aus, dass die Normalverfassung mit Hilfe ihrer Mittel nicht mehr in der Lage war, einer Krise Abhilfe zu schaffen; anders als bei der Diktatur lag dem *senatus consultum ultimum* doch die Annahme zu Grunde, dass die Reaktionsfähigkeit der Verfassung nicht wieder hergestellt werden konnte - und zwar auch nicht durch eine Modifikation-, solange die Krise fortbestand. Ziel der letzten Senatsbeschlüsse war es also, die Handlungsfähigkeit der Verfassung mit Mittel, die außerhalb ihrer selbst lagen, durch die Beseitigung der Notlage wieder herzustellen.⁴ Als letzte Möglichkeit, auf außergewöhnlichem Wege mit einer Bedrohung für den Staat umzugehen, ist an dieser Stelle noch die Erklärung zum Staatsfeind (*hostis*-Erklärung) zu erwähnen. Obwohl es sich bei ihr um keine Form des Notstandsrechtes im eigentlichen Sinne handelt, wird sie immer wieder im Zusammenhang mit diesem genannt -vgl. etwa die Untersuchung von Ungern-Sternberg (s.o.)-, was auch sinnvoll ist, diente doch auch sie der Bewältigung außergewöhnlicher Krisen und kam mit der Phase der römischen Bürgerkriege zu einem Zeitpunkt zum Einsatz, in dem jede Form des klassischen Notstandesrechts bereits versagte: Die *hostis*-Erklärung beschritt den umgekehrten Weg jeder Form des Notstandesrechtes, denn weder wurde durch sie die Verfassung zeitweise modifiziert noch ausgeschaltete. Vielmehr veränderte die *hostis*-Erklärung den Rechtsstatus des Verursachers einer Krise, bei dem es sich in dieser Phase der römischen Geschichte immer um einen *civis romanus* handelte, dauerhaft und vergrößerte dadurch automatisch die Reaktionsmöglichkeiten des Staates innerhalb seiner normalen Verfassungsordnung. Mit den Diktaturen von Caesar und zuvor auch schon mit der Sullas begann am Übergang zum Prinzipat schließlich ein Zeitabschnitt, in dem die Ausnahme -in Form einer Unfähigkeit der republikanischen Ordnung den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden- aus

⁴ Zu diesem grundsätzlichen Unterschied bei der Krisenbewältigung, welcher *dictatur* und *senatus consultum ultimum* zu Grunde lag, siehe Nomi Claire Lazar, *States of Emergency in Liberal Democracies* (Cambridge 2009), S. 113 ff., 138 ff., 147 f., 151 ff.; siehe weitergehend und auch auf aktuellere Probleme bezogen: David Dyzenhaus, *The Constitution of Law: Legality in a Time of Emergency* (Cambridge 2006); Oren Gross, *The Concept of 'Crises': What Can We Learn from the Two Dictator of L. Quinctius Cincinnatus?* (*Diritti Civili ed Economici in Tempi di Crisi*, vol. 26 (2006)); Oren Gross, *Providing for the Unexpected: Constitutional Emergency Provisions* (*Israel Yearbook on Human Rights*, vol. 33 (2003)), S. 13-44; Oren Gross/ Fionnuala Ní Aoláin, *Law in Times of Crises: Emergency Powers in Theory and Practice* (Cambridge 2006); die Frage, wie eine Krise in der römischen Republik gehandhabt wurde, war natürlich in erster Linie eine solche, um welche Form der Krisensituation es sich dabei handelte, und welche Mittel zu ihrer Bewältigung überhaupt verfügbar waren, denn eine Wahl zwischen der Ernennung eines Diktators und dem Erlass eines letzten Senatsbeschlusses bestand - wie noch deutlich werden wird- in der Praxis nicht; vgl. zur römischen Diktatur auch Hans-Ernst Folz, *Staatsnotstand und Notstandsrecht* (Köln u.a. 1962), S. 156 f.

unterschiedlichen Gründen zur Regel wurde und man die Verfassung der Republik so schon als eine Bedrohung für die Existenz des römischen Reiches betrachten konnte.

Betrachtet man die verschiedenen Situationen, die in der Lage waren, in der römischen Republik einen Notstand auszulösen, so scheinen besonders die äußere Bedrohung durch einen Krieg mit einem nichtrömischen Gegner und die Bedrohung des Staates von innen durch den eigenen Bürger in Form von Unruhen und Aufständen bedeutsam.

Noch Cicero schrieb zu einer Zeit, da die klassische Diktatur schon längst Teil der römischen Geschichte war, über dieses Amt und den zentralen Anlass zur Ernennung eines Diktators, dessen Einsetzung in der römischen Republik über lange Zeit hinweg die einzige Antwort auf eine als Notlage eingestufte Situation gewesen war, im Rahmen seiner Vorstellung von einem idealen Staat: „*Ast quando duellum gravius discordiae civium escunt, oenus ne amplius sex menses, si senatus creverit, idem iuris, quod consules, teneto, isque ave sinistra dictus populi magister esto. Equitatumque qui regat, habeto pari iure cum eo, quicumque erit iuris disceptator.*“⁵. Ebenso bezog sich Kaiser Claudius noch im Jahre 48 n. Chr. auf diese beiden Gefahrensituationen, als er vor dem Senat während einer Rede unter anderem Bezug auf die Geschichte der römischen Verfassung und auf das Amt des Diktators nahm: „*Dictaturae hoc ipso consulari imperium valentius repertum apud maiores nostros, quo in asperioribus bellis aut in civili motu dificiiore uterentur.*“⁶

Beide Situationen -sowohl die äußere als auch die innere Krise- bedrohten den römischen Staat in seiner gesamten Existenz und konnten doch noch durch entsprechende Gegenmaßnahmen aus eigener Kraft vollständig abgewendet werden. Denn anders als beim reinen Katastrophennotstand wurde hier die Katastrophe nicht nur verwaltet und versucht, so weit wie möglich Schadensbegrenzung zu betreiben, da in Fällen der Katastrophe (Seuchen, Naturkatastopen etc.) die Ursache der Situation ohnehin von einer höheren Macht abzuhängen schien und sich dem Einfluss der Staatsgewalt –abgesehen von sakralen Handlungen- somit weitgehend entzog. Im Krieg und während innerer Unruhen war der Ausgang der bedrohlichen Lage nahezu ausschließlich abhängig von dem Ausmaß der Gegenaktivitäten, die der römische Staat zu seiner Verteidigung zu entfalten in der Lage war. Darüberhinaus kennen sowohl der Krieg als auch der Aufstand immer einen Gegner *in persona*. Sie beruhen auf dem Angriff eines dritten, sind eine direkte Auseinandersetzung zwischen Menschen, und die Instrumente, die in diesen Notstandssituationen zu Einsatz kommen, dienen neben dem einfachen Erhalt eines Staates auch immer der Konfliktbewältigung zwischen Personen und Personengruppen. Dieser Tatsache kommt zu allen Zeiten und nicht nur in Rom vor allem beim Umgang mit inneren Unruhen große Bedeutung zu, da der Verursacher dieser Notstandssituation, der „Gegner“, selbst Teil eben dieses Staatsgebildes ist, das es mit Hilfe der Notstandsmaßnahmen so hartnäckig zu erhalten gilt. Was Rom angeht, so spiegeln sich in den Veränderungen der Gestalt innerer Unruhen, der unmittelbaren Reaktion des Staates darauf und vor allem auch im Umgang mit den Verursachern, die grundlegenden Krisen der römischen Gesellschaft und der Niedergang der römischen Republik.

⁵ Cic. leg. 3, 3, 9; siehe Ulrich von Lübtow, Die römische Diktatur, in: Ernst Fraenkel (Hrsg.), Der Staatsnotstand (Berlin 1965), S. 91-137, 258-288, hier: S. 94-95

⁶ Oratio Claudi 1, 29, Lyoner Inschrift C I L XIII, 1668; siehe Arthus Rosenberg, Einleitung und Quellenkunde zur römischen Geschichte (Berlin 1921), S. 10 f.; v. Lübtow, Diktatur, S. 95, 260-261 Anm. 34

2. Die innere und die äußere Notlage der Republik im Zeitalter der Altdiktatur

2.1. Die römische Republik im Angesicht innerer und äußerer Bedrohungen

Die Entstehung einer Notstandssituation ist stets von zwei Faktoren abhängig. Auf der einen Seite steht die Aufgabe, die die Umwelt einem Staat -z.B. durch die Bedrohung durch einen Gegner, sei es nun ein äußerer oder innerer Feind, eine von Menschenhand verursachte Bedrohung oder eine solche nicht menschlichen Ursprungs- stellt. Auf der anderen Seite ist die Einstufung einer Situation als Notstand oder Ausnahmezustand aber auch immer als Ausdruck der Unfähigkeit eines Staates zu verstehen mittels seiner „normalen“ verfassungsmäßigen Ordnung, einer Gefahr mit angemessenen und vor allem erfolgversprechenden Mitteln entgegenzutreten (s.o.). Im Augenblick der Krise wird die Existenz des Staates durch die Tatsache bedroht, dass die Handlungsmöglichkeiten der Verfassung letztlich nicht mehr den Anforderungen der Realität entsprechen, sei es nun, dass man diese Diskrepanz bei der Konstruktion der Verfassungsordnung bewusst in Kauf nimmt, weil das Auftreten einer solchen Situation als unwahrscheinlich eingestuft wird, oder aber dass sich nachträglich neue und daher ungelöste Problemfelder auftun. Im Hinblick auf feindliche Bedrohungen beschreibt der Ausnahmezustand einen Moment, in dem die Stärke einer wie auch immer gearteten Bedrohung auf die Schwäche staatlicher Reaktionsmöglichkeiten trifft. Dieser Augenblick nun ist die Stunde des Notstandsrechts. Zur Zeit der Altdiktatur war dies zu verstehen als eine zeitlich begrenzte Anpassung der Verfassung an die Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Krisensituation (s.o.). Zumindest im kurzen Moment der akuten Krise musste die römische Verfassung in die Lage versetzt werden, diese realen äußeren Gegebenheiten auch in ihren Handlungsmöglichkeiten und Institutionen entsprechend widerzuspiegeln. Notstandsrecht war und ist also immer auch ein solches Recht, das versucht, zwischen den Anforderungen der Realität und den Grundsätzen der Verfassungsordnung einen Ausgleich herzustellen, beschreibt der Notstand selbst doch ein Ungleichgewicht zwischen beidem. Damit nahm die Modifikation der Verfassung im Falle eines Notstandes zu Zeiten der Altdiktatur stets die Aufgabe eines Überbrückungsmechanismus wahr, bei dem davon ausgegangen wurde, dass die zu überbrückenden Zeitabschnitte stets kürzer waren als jene, in denen die Normalverfassung zum Einsatz kam. Denn hätte es sich umgekehrt verhalten, wäre der Ausnahmefall zum Normalfall geworden und das Notstandsrecht wäre die eigentlich notwendige dauerhafte Modifikation der Verfassungsordnung gewesen.

Das Finden einer praktikablen Lösung innerhalb ihrer Verfassungsstruktur im Falle einer Krise war daher für die römische Republik aus zwei Gründen überlebenswichtig. Zum einen standen im Angesicht einer Bedrohung besonders gefährlichen Ausmaßes die nackte Existenz des Staates und jedes seiner Bürger auf dem Spiel. Zum anderen bargen Zeiten großer Krisen und Unsicherheiten auch immer die Gefahr in sich, dass um das Überleben zu sichern, nur allzu bereitwillig zu andauernden, jenseits der Notlage weiter bestehenden Lösungen gegriffen wurde, die den Boden der bisherigen Verfassungsordnung verließen, wenn diese Ordnung selbst sich zu einem effektiven Handeln nicht mehr in der Lage zeigte. Auch die Existenz der Verfassung selbst war somit bedroht. Die denkbare langfristige und sich über die Notlage hinaus erstreckende Beschädigung der Verfassungsordnung und ihrer festen Strukturen im Zuge eines möglichen Krisenmanagements jenseits der staatlichen Ordnung war für die römische Republik und ihr langfristiges Bestehen letztlich als eine genauso große, wenn nicht sogar größere Bedrohung zu betrachten, wie die direkte und zunächst wesentlich spürbarer Beschädigung des Staates, die beispielsweise durch eine militärische Niederlage einzutreten vermochte. Es galt also immer sowohl Rom und seine Bürger als auch die

Verfassung unbeschadet durch eine Krise zu führen und weder das eine, noch das andere zum dauerhaften Opfer der Krisensituation werden zu lassen. Die frühe römische Republik kannte als Reaktion auf eine als Notstand eingestufte Situation- eine Lage also, die die Existenz des Staates bedrohte und die dieser, allein aus der Kraft der Normalverfassung heraus, nicht mehr zu bewältigen vermochte- nur ein einziges Mittel, nämlich die Ernennung eines Diktators. Das Diktatorenamt, ausgestattet mit der höchsten militärischen und zivilen Befehlsgewalt, stellte die Modifikation der Verfassung im extremen Bedrohungsfall da. Als mögliche Auslöser von Notlagen kamen im Laufe der Geschichte der römischen Republik sowohl äußere Krisen, innerstaatliche Unruhen, die Verhinderung regulärer Amtsinhaber bei der Wahrnehmung zentraler staatlicher Aufgaben (Durchführung von Wahlen, Abhalten von Spielen), als auch Seuchen und Naturkatastrophen in Betracht (s.o.).⁷

Da in diesem Falle in erster Linie Situationen der äußeren und inneren Bedrohung durch Kriege und Unruhen von Interesse sind, stellt sich zunächst die Frage, was -gemessen am Begriff des Notstandes- die spezifischen Eigenarten der äußeren und der inneren Krise waren, wo doch zu Zeiten der Altdiktatur beide Bedrohungslagen durch die Ernennung eines Diktators entschärft werden sollten und eine gewaltsame gegen den Staat gerichtete Handlung einer Gruppe von Personen- entweder aus dem Inneren des Staatskörpers oder aber von außen- darstellten.

Wichtig ist es, dabei zunächst festzuhalten, dass die Ausnahme nur im Unterschied zur Normalität existiert. Was den Ausnahmezustand ausmacht oder ausmachte, bemisst sich also an dem, was in einer bestimmten Zeit unter dem Begriff der Normalität verstanden wird bzw. wurde.

Zu allen Zeiten Roms, egal ob in der Königszeit, der Republik oder unter den Kaisern, begleiteten Kriege das tägliche Leben der Römer. Sich entweder in der frühen römischen Geschichte mit den direkten Nachbarn in Italien oder später an den weit entfernten Grenzen mit völlig fremden Völkern im Krieg zu befinden, war nüchtern betrachtet ein normaler, wenn auch nicht gerade erstrebenswerter Bestandteil des römischen Alltagslebens; beispielhaft zu nennen sind hier der Latinerkrieg (341-338 v. Chr.), die Samniterkriege (343-341 v. Chr., 326-304 v. Chr., 298-290 v. Chr.), der Pyrrhoskrieg (282-272 v. Chr.), sowie natürlich die Punischen Kriege (264-241 v. Chr., 218-201 v. Chr., 149-146 v. Chr.) So waren die Tore des Janus-Tempels zu Zeiten der Republik auch meist geöffnet und nicht umsonst wurde Octavianus Augustus in der römischen Geschichte als der große Friedenskaiser empfunden, wenn er im Jahre 29 n. Chr. den Tempel des Janus schließen ließ und seine gesamte Herrschaft durch eine 43 Jahre dauernde Periode -zwischen der Eroberung Alexandriens und Augustus Tod-⁸ des Friedens geprägt war.⁹ Doch selbst in dieser Zeit war damit lediglich das Ausbleiben von Kriegen mit dem Ausmaß der Bürgerkriege oder des Hannibal-Krieges gemeint und nicht die beinahe täglichen kleinen und großen Auseinandersetzungen an den

⁷ Siehe dazu v. Lübtow, Diktatur, S. 111 ff.; Wolfgang Kunkel/Roland Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis in der Römischen Republik, 2. Abschnitt: Die Magistratur (Rechtsgeschichte des Altertums. Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft. Dritter Teil. Zweiter Band. Zweiter Abschnitt, München 1995), S. 679 ff.

⁸ Hermann Bengtson, Kaiser Augustus. Sein Leben und seine Zeit (München 1981), S. 95 ff.

⁹ Der Zustand der Tore des Janus-Tempels (vgl. Liv. 1, 19, 2-3) war in der Republik kein völlig sicheres Zeichen für Krieg oder Frieden, da von dieser alten Sitte nicht regelmäßig Gebrauch gemacht wurde; erst Augustus griff sie wieder auf und schloss die Tore drei Mal (Suet. Aug. 22; August. anc. 13), vgl. Jörg Rüpke, *Domi Militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom* (Stuttgart 1990), S. 30

zahlreichen Grenzen des Reiches, die eine stetige Erweiterung erfuhren.¹⁰ Als erwähnenswert und ungewöhnlich empfunden wurden in der römischen Geschichte –aus dem Blickwinkel der damaligen Zeit betrachtet–, neben sehr spektakulären Kriegsverläufen, demnach vor allem auch immer relativ lange Perioden des Friedens. Ob der Krieg für Rom auch aus der moralischen Perspektive heraus ein Normalzustand war, ist zwar recht umstritten, kann angesichts seiner alltäglichen Präsenz und der Notwendigkeit darauf angemessen zu reagieren, jedoch dahingestellt bleiben.¹¹ Der Kriegszustand und das in den Krieg Ziehen als Soldat im römischen Milizheer der Republik wurden von den Römern selbst also -völlig anders als in der heutigen Zeit- keineswegs als Ausnahmesituation wahrgenommen, sondern waren ein normaler Bestandteil des täglichen Lebens;¹² römischer Bürger zu sein, bedeutete lange Zeit automatisch, immer auch römischer Soldat zu sein.¹³ Mit der Bedrohung durch äußere Feinde musste Rom ständig umgehen. Die Frage, ob aus diesem immer gegenwärtigen Alltagsrisiko ein Notstand mit verfassungsrechtlichen Konsequenzen erwuchs, drehte sich nicht so sehr um das Problem, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt Krieg gab oder nicht, sondern nur darum, wie sich dieser entwickelte.

¹⁰ Zu den Kriegen während des Prinzipats des Augustus: Bengtson, Augustus, S. 73 ff.: Die Mitglieder der Familie des Augustus (Agrippa, Tiberius und dessen Bruder Drusus) verbrachten die meiste Zeit auf den Schlachtfeldern; vor allem die Auseinandersetzungen in Armenien und Germanien (trauriger Höhepunkt: die Varus-Schlacht im Jahre 9 n.Chr.) waren ein Dauerproblem; erst nach der Vernichtung der Legionen des Varus ging man dazu über, die Grenzen an Rhein, Donau und Euphrat primär zu sichern als weiter nach vorne zu verlagern, vgl. Ingemar König, *Der römische Staat II. Die Kaiserzeit* (Stuttgart 1997), S. 54

¹¹ Dazu weitergehend: Michaela Kostial, *Kriegerisches Rom? Zur Frage von Unvermeidbarkeit und Normalität Militärischer Konflikte in der Römischen Politik* (Stuttgart, 1995), S. 26 ff., S. 66-67; H. R. von Frisch, *Der Krieg im Wandel der Jahrtausende* (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins Czernowitz, München u. a. 1914), S.12

¹² Jochen Bleicken, *Die Verfassung der Römischen Republik: Grundlagen und Entwicklung* (Paderborn⁷ 1995), S. 160.; Tim J. Cornell, *The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000-264 B. C.)* (London 1995), S. 179-197; Nils Martin Person Nilsson, *Die Hoplitentaktik und das Staatswesen*, in: Nils Martin Person Nilsson (Hrsg.), *Opuscula Selecta 2. Skifter utgivna an Svenska Institutet i Athen*, 8^o, II:2 (Lund 1952), S. 897-907; Hans Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst. Das Altertum. Von den Perserkriegen bis Caesar. Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte* (Berlin 2000, Nachdruck der 1. Auflage 1900), S. 499 f., 504 ff. gibt zu bedenken, dass das römische Milizheer, das ursprünglich die aus Griechenland stammende Hoplitenphalanx angewandt hatte, auf Grund von Defiziten in Erfahrung und Disziplin bereits Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Manipeltaktik gehabt habe. Nach gut 200jähriger Verwendung war die Manipeltaktik nach den Niederlagen an der Trebia (218 v. Chr.) und bei Cannae (216 v. Chr.) am Ende ihrer Möglichkeiten und wurde von P. C. Scipio -dem späteren Africanus und Hannibal-Bezwinger ab- ab ca. 205 v. Chr. nach und nach durch die sog. Treffentaktik, die bei Zama erfolgreich eingesetzt wurde, ersetzt, vgl. Karl Christ, *Hannibal* (Darmstadt 2003), S.172 ff.. Während des Hannibal Krieges wurde fast unmerklich auf Grund der gesteigerten Anforderungen an die Armee zwischen den Jahren 216 v. Chr. (Cannae) und 204 v. Chr. (Scipio erreicht Afrika) aus dem Milizheer in der Praxis mehr und mehr eine Art Berufarmee, da die freiwillige Meldung erfahrener Kämpfer zum Waffendienst nun wesentlich wichtiger wurde als die zwangsweise Verpflichtung unerfahrener Männer; siehe zum römischen Heerwesen und seiner Entwicklung: H. M. D. Parker, *The Roman Legions* (Cambridge 1928); Adrian Goldsworthy, *Die Legionen Roms. Das große Handbuch zum Machtinstrument eines tausendjährigen Reiches* (aus dem Englischen, Frankfurt a. M. 2004), vor allem S. 43 f.

¹³ Rüpke, *Domi Militiae*, S. 58 ff.; Karl-Wilhelm Welwei, *Unfreie im antiken Kriegsdienst 3: Rom* (Forschungen zur antiken Sklaverei 21, Stuttgart 1988), S. 190; siehe auch Hugh Last, *The Servian Reforms* (JRS 35), S. 30-48

Anders verhielt es sich mit Unruhen und Aufständen im Inneren des Staates. Sie begegnen uns in der römischen Geschichte nicht nur bedeutend seltener als Kriege, sondern sie selbst und der Umgang mit ihnen wurden auch nie als normaler Teil des täglichen Daseins wahrgenommen; vielmehr empfand man sie stets als außergewöhnlich.¹⁴ Die innere Auseinandersetzung war darüber hinaus ein Phänomen mit sehr unterschiedlichen Gesichtern, die von verschiedenen Formen des zivilen Ungehorsames bis hin zum bewaffneten Straßenkampf reichten, der zu guter Letzt gar im Bürgerkrieg enden sollte.¹⁵ Ebenso unterschiedlich wie seine Erscheinungsformen waren auch die Auslöser. Das Spektrum reichte von gescheiterten politischen Ausgleichversuchen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, wie dies etwa bei der berühmten *secessio plebis*¹⁶ der Fall war, die erst mit dem Erlass der *lex Hortensia* beendet werden konnte, bis zu handfesten Machtinteressen einzelner Persönlichkeiten, die diese versuchten gewaltsam durchzusetzen.¹⁷

In der frühen Geschichte der Republik begegnet uns das Phänomen, dass sich der römische Bürger mit bewaffneten, bürgerkriegsähnlichen Angriffen gegen den eigenen Staat wandte, noch gar nicht.¹⁸ Auch traten gewalttätige Aufstände zunächst nur außerhalb der Stadt Rom selbst auf, wie etwa die Unruhen in Capua aus dem Jahre 314 v. Chr. zeigen.¹⁹ Im Stadtbereich selbst verzeichnete man als Unruhen zunächst auch keineswegs immer eine wirkliche Angriffshandlung auf den Staat, sondern vor allem Streiks und Fälle zivilen Ungehorsams während der Ständekämpfe wie etwa die *secessio plebis* (s.o.). Erst als die Ständekämpfe schon abgeschlossen waren, veränderten vor dem Hintergrund der ungelösten sozialen Probleme und der gesellschaftlichen Umwälzungen, die der Zweite Punische Krieg

¹⁴ Vgl. Wilfried Nippel, Aufruhr und „Polizei“ in der römische Republik (Stuttgart 1988), S. 11-12, 27 ff., 34 ff., 59: Auf massive Störungen der öffentlichen Ordnung war die Stadt Rom zu keiner Zeit wirklich vorbereitet, denn weder war es rechtlich möglich Truppen innerhalb des *pomerium* einzusetzen, noch verfügte man über einen ausreichend großen Polizeiapparat, um die Ordnung im Ernstfall wieder herzustellen (die Möglichkeiten der einzelnen Beamten, ihres Hilfspersonals und auch der später (erst nach 290 v. Chr.) gegründeten Behörde der *tresviri capitales* reichten dafür bei weitem nicht aus); so wurden massive Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der gesamten Zeit des Bestehens der römischen Republik zum Einsatzgebiet unterschiedlicher Formen von Sondermaßnahmen im weitesten Sinne (*dictator*, *senatus consultum ultimum*, *hostis*-Erklärung), denn dauerhaft bestehende Bewältigungsmechanismen kannte man nicht und wurden auch nicht entwickelt; zum Stadtbereich als eine entmilitarisierte Zone siehe auch: Rüpke, *Domi Militiae*, S. 56

¹⁵ Zu den Ständekämpfen: Kurt A. Raaflaub (Hrsg.), *Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders* (Berkeley u.a. 1986); Herbert Heftner, *Der Aufstieg Roms. Vom Pyrrhoskrieg bis zum Fall von Karthago (280-146 v. Chr.)* (Regensburg² 2005), S. 52-56; Cornell, *Beginnings*, S. 242 ff., 327 ff.; Zu den innenpolitischen Problemen der späten Republik siehe vor allem: Nippel, *Aufruhr und Polizei*, S. 48 ff.; Karl Christ, *Krise und Untergang der römischen Republik* (Darmstadt⁴ 2000)

¹⁶ Liv. per. 19; Plin. nat. 16, 37; Aug. civ. 3, 17; zur Schuldenkrise: Cass. Dio frg. 37, 2-4 = I p. 110-112 Boiss.; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 687 f.

¹⁷ Vgl. etwa die *affectatio regni* des Manlius Capitolinus aus dem Jahre 385 v. Chr.: Liv. 6, 11 ff.; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 686f.

¹⁸ Da es sich bei der *affectatio regni* des Sp. Maelius aus dem Jahre 439 v. Chr. wohl um eine Legende handelt (vgl. mit ausführlicher Erläuterung und Begründung: Theodor Mommsen, *Römische Forschungen II* (Berlin 1879), S.199 ff.; siehe auch Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 685 Anm. 110), ist der erste wirkliche staatsfeindliche Angriff auf die Republik wohl der von Manlius Capitolinus 385 v. Chr. unternommene (s.o.)

¹⁹ Liv. 9, 26 ff.; Diod. 19, 76, 3 ff.; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 684 f.; die Berichte über den genauen Geschehensablauf sind widersprüchlich, dazu im Einzelnen: Christoph Heinrich Brecht, *Perduellio. Eine Studie zu ihrer begrifflichen Abgrenzung im römischen Strafrecht bis zum Ausgang der Republik* (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 29, zgl. München Univ. Diss, München 1938), S. 228 ff.

mit sich gebracht hatte, die Auseinandersetzungen innerhalb der Staatmauern ihr Gesicht hin zum bürgerkriegsähnlichen Konflikt, in dem sich die römischen Bürger in wirklichen Kämpfen gegenüberstanden.

Zwar waren alle diese inneren Konflikte meist das Ergebnis schon lange im Vorfeld existierender, gesellschaftlicher Spannungen und politischer Auseinandersetzungen -also das Resultat alltäglicher Probleme-, aber der eigentliche Unruhezustand, der Volksaufstand, in dem diese Probleme schließlich eskalierten, in welcher Form auch immer -ob bewaffnet oder nicht-, der war kein Alltagsgeschäft mehr sondern eine echte Ausnahme -jedoch nicht immer auch Ausnahmezustand im rechtlichen Sinne.

So unterschied sich die äußere Bedrohung von der inneren nicht erst dadurch, dass die eine durch einen äußeren Gegner verursacht wurde, während die andere das Ergebnis innerstaatlicher Probleme war. Der bedeutende Unterschied lag vor allem darin, dass die eine ein fester Bestandteil des römischen Alltags war, während die andere auch mit Zunahme der Auseinandersetzungen in der Gesellschaft nie in das tägliche Leben mit seinen Bewältigungsmechanismen integriert wurde. Dass der Umgang mit anderen Völkern oftmals in bewaffneten Auseinandersetzungen endete, stellte für die Römer eine wahrscheinliche Ereigniskette dar, nicht so aber die Tatsache, dass auch gesellschaftliche Spannungen dorthin führen konnten.

2.2. Die römische Republik zur Blütezeit der Altdiktatur: Zwischen Italienkriegen und Ständekämpfen

Die Blütezeit der Diktatur reichte von den Anfängen der Republik bis zu den Samnitenkriegen.²⁰ Danach wurde dieses Amt immer seltener besetzt und erst während des Zweiten Punischen Krieges, als Hannibal in Italien stand, wurde noch ein letztes Mal verstärkt von der klassischen Diktatur Gebrauch gemacht.²¹

Die Zeit der Altdiktatur war äußerlich geprägt durch eine Phase der römischen Geschichte, in der von den Ausmaßen des *imperium Romanum*, das später aus dem Stadtstaat am Tiber hervorgehen sollte, noch nichts oder aber nur sehr wenig zu erahnen war. Vielmehr hatte die junge römische Republik ihre liebe Not und Mühe damit, sich ihrer unmittelbaren Nachbarn zu erwehren. Das Ende der Königszeit und der Übergang in die republikanische Epoche mit all seinen innenpolitischen Wirren bedeuteten außenpolitisch eine schwierige Phase für Rom, die auch den ein oder anderen Rückschlag bereit hielt, so dass man einiges wenn auch nicht alles der von den sieben Königen Roms errungenen Macht wieder verlor.²² Die frühe Zeit der Republik war geprägt von den Konflikten der Stadt am Tiber mit seinen direkten Nachbarn im Gebiet von Latium.²³ Mühsam musste zunächst jene vorherrschende Position zurückgewonnen werden, die Rom unter seinen Nachbarstädten zur Königszeit noch eingenommen hatte. 497 v. Chr. errangen die Römer am Regillus-See einen bedeutenden Sieg über ihre Nachbarn und im Jahr 493. v. Chr. schließlich wurde zwischen Römern und Latinern ein Bündnisvertrag geschlossen. Mit der Schaffung des Latinerbundes wurden Rom und seine unmittelbaren Nachbarn zu Partnern, die nicht nur in Friedenszeiten kooperierten,

²⁰ Heftner, Aufstieg Roms, S.67; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 701 f.; v. Lübtow, Diktatur, S. 124 f.

²¹ Heftner, Aufstieg Roms, S. 67

²² Unter den Königen war Rom die tonangebende Stadt im Gebiet von Latium gewesen, konnte diese Position jedoch zu Beginn der Republik nicht mehr behaupten, vgl. Heftner, Aufstieg Roms, S. 15

²³ Siehe Andreas Alföldi, *Early Rome and the Latins* (Ann Arbor 1965); Antonji Bernaldi, *Nomen Latinum* (Parvia 1973)

sondern die sich vor allem im Kriegsfall gegenseitig Waffenhilfe leisteten.²⁴ Der häufige Eintritt dieses Bündnisfalls bestimmte zunächst das Gesicht der militärischen Konflikte Roms. Mit der Eroberung und Zerstörung vom Veii im Jahre 396 bzw. 393 v. Chr. gelangen erste Schritte römischer Expansion auf dem italienischen Festland.²⁵ Doch schon im Jahre 387 v. Chr. wurde Rom selbst zum Ziel feindlicher Eroberungen. Den bereits ab 400 v. Chr. in Italien einfallenden Galliern hatten die römischen Truppen schließlich nichts mehr entgegen zu setzen. Sie wurden an der Allia besiegt und die Feinde fielen sogar in Rom selbst ein; nur die Eroberung des Kapitols blieb ihnen versagt.²⁶ Von den Samniten bedroht, entschloss sich Capua im Jahre 343 v. Chr., sich auf die Seite Roms und seiner Bündnispartner zu schlagen, um von der wachsenden militärischen Stärke der Tiberstadt zu profitieren.²⁷ Für die anderen Städte des Bundes wurde nun nur allzu deutlich, dass sie nicht länger Gleiche unter Gleichen waren, sondern Rom die Vormachtstellung für sich beanspruchte und begann, die übrigen Bündnispartner zu dominieren. So kam es zwischen den Jahren 340 und 338 v. Chr. zum Latinerkrieg, der mit dem Sieg der Römer über die Latinern, Kampaner und Volsker endete.²⁸ Die Besiegten wurden entweder Teil des römischen Staates und somit auch römische Bürger oder Bündnispartner, oder aber - im Fall der Volsker und Kampaner- sie erhielten die *civitas sine suffactio*, d. h. sie verfügten über die römischen Bürgerschaft, hatten aber kein Stimmrecht.²⁹ Die Vorentscheidung über die Herrschaft in ganz Italien fiel in den drei Samnitenkriegen (343-341 v. Chr.; 326-304 v. Chr.; 298-290 v. Chr.).³⁰ Im dritten dieser Kriege sah sich Rom schließlich all jenen Völkern gegenüber, die sich im Norden Italiens durch die aufstrebende Tiberstadt bedroht fühlten (Samniten, Gallier, Umbrer, Etrusker). Im Jahre 295 v. Chr. gelang den Römern bei Sentinum³¹ über all diese Gegner ein vollkommener

²⁴ Cornell, Beginnings, S. 293 ff.

²⁵ Cornell, Beginnings, S. 309-312; Gaetano de Sanctis, Storia dei Romani, Bd. II (Il pensiero storico; 38, Florenz 1964), S. 132, 143

²⁶ Am berühmtesten ist wohl aus der Darstellung bei Livius (5, 37, 5 ff.) jene sagenhafte Szene, in der die Gänse das Kapitol durch ihr nächtliches Alarmschlagen vor der Eroberung durch die in die Stadt eingefallenen Feinde bewahren (5, 47, 1- 5, 49,5), indem Manlius Capitolinus so die Chance zur Rettung bekommt (siehe auch: Gell. 17, 2, 14; Diod. 14, 115; Cic. dom. 101); zum Galliersturm: Cornell, Beginnings, S. 313-320; de Sanctis, Storia dei Romani II, S. 147-166; Karl Julius Beloch, Römische Geschichte bis zum Beginn der punischen Kriege (Berlin 1926), S. 311-320; siehe auch: Heinz Bellen, Metus Gallicus-metus Punicus. Zum Furchtmotiv in der römischen Republik (Abhandlung der Akademie Mainz, geistes- u. sozialwissenschaftliche Klasse Jg. 1985 Nr. 3, Mainz 1985)

²⁷ Liv. 7, 29-31; Martin Frederiksen, Campania (Rom 1984), S. 182-191

²⁸ Liv. 7, 42, 8 - 8, 14; Beloch, Römische Geschichte, S.373-375; Cornell, Beginnings, S. 347 f.; de Sanctis, Storia dei Romani II, S. 259-265

²⁹ Theodora Hantos, Das römische Bundesgenossenssystem in Italien (München 1982), S. 53-71, 109 Anm. 62 (*civitas sine suffactio*); Arnold J. Toynbee, Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on Roman Life, Bd. I: Rome and her Neighbours Before Hannibal's Entry (London 1965), S. 130-139; Adam Afzelius, Die römische Eroberung Italiens (340-264 v. Chr.) (Kopenhagen 1942), S. 152-154

³⁰ Cornell, Beginnings, S. 352-355, 465 Anm. 24; Edward Togo Salmon, Samnium and the Samnites (Cambridge 1967), S. 197-200, 233-254

³¹ Berühmt ist die *devotio* des Konsuls Publius Decius Mus (Liv. 10, 28-10, 29, 4, vgl. auch 10, 7, 3-5); der antiken Geschichtsschreibung nach soll es drei solche Devotionen geben haben; verzeichnet sind dort, neben jener des Decius aus dem Jahre 295 v. Chr. bei Sentinum, auch jene von dessen Vater aus dem Jahre 340 v. Chr. in der Schlacht am Vesuv gegen die Latiner (Liv. 8, 6, 9- 8, 11, 1; siehe zum Ablauf: 8, 9, 5-11; die Formel lautet: „*Legiones auxiliaque hostium mecum Deis Manibus Tellurique devoveo.*“; vgl. auch den Decius Mus-Zyklus von Peter Paul Rubens) und die seines Sohnes aus dem Jahre 279 v. Chr. in der Schlacht bei Ausculum gegen Pyrrhus (Cic. de fin. 2, 61); historisch ist wohl nur jene in der Schlacht von Sentinum; vgl. Rüpke, Domi Militiae, S. 156 ff.; Ludwig Deubner, Die Devotionen der Decier (ARW 8 (1905)), S. 66-81; Laurens Franciscus Janssen, Some

Sieg und mit diesem begann, sich die Zukunft römischen Expansionsstrebens abzuzeichnen, die dem einst so kleinen und unbedeutenden Stadtstaat, für den die Grenzen Italiens schon bald zu eng werden sollten, die Kriege gegen Pyrrhos und Karthago bringen sollten.³² Die Diktatur verschwand im gleichen Maße, wie die römische Expansion zunahm, und wurde erst in jenem Augenblick wiederbelebt, als Hannibal den Krieg für kurze Zeit ins Herz Italiens, vor die Mauern Roms, zurückbrachte.³³

Unexplored Aspects of Devotio Deciana (Mnemosyne ser. 4, 34) S. 357-381; Franz Altheim, Der Opfertod der Decier (Forsch. und Fortschritte 7 (1941)), S. 112-114; Gerhard Stübler, Die Religiosität des Livius (Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 35, Stuttgart 1941), S. 173-204; William Warde Fowler, The Religious Experience of the Roman People: from the Earliest Times to the Age of August (Gifford Lectures 1909/10 in Edinburgh, London 1911), S. 206-209

³² Zum Sieg der Römer bei Sentinum: Pol. 2, 19, 6; Liv. 10, 27-29; Liv. per. 11 (Frieden des Jahres 290 v. Chr., siehe dazu auch Salmon, Samnium, S. 276-279); Cornell, Beginnings, S. 359-362; Salmon, Samnium, S. 266-268; William V. Harris, Rome in Etruria and Umbria (Oxford 1971), S. 70-78; allgemein zum Krieg gegen Pyrrhos: Plut. Pyrrh. 13-25; Iust. 17, 2, 11-15; 18, 1 f.; 23, 3 f.; 25, 3, 1-5; Dion. 19, 8-20, 12; Cass. Dio fr. 33; 39-42; Zon. 8, 2-6; Heftner, Aufstieg Roms, S. 26-46; Karl Julius Beloch, Griechische Geschichte Bd. IV 1, (Bd. I-IV, Straßburg u.a.² 1912-1927), S. 547-558; 2, S.273-278; de Sanctis, Storia dei Romani II, S. 361-408; O. Hamburger, Untersuchungen über den Pyrrhischen Krieg (Diss. Uni Würzburg 1927); Pierre Leveque, Pyrrhos (Paris 1957); Dietmar Kienast, RE XXIV, Art. „Pyrrhos“ 13), 108-165 ; zum ersten Krieg gegen Karthago und seinen Ursachen: Pol. 1, 10-64; Diod. 22, 13-24, 14; Liv. per. 16-19; Cass. Dio fr. 43; Zon. 8, 8- 17, 6; de Sanctis, Storia dei Romani III 1, S.89-260; Brian Caven, The Punic Wars (London 1980), S. 5-72; Werner Huß, Geschichte der Karthager (München 1985), S. 216-251; Heftner, Aufstieg Roms, S. 105-194; Adrian Goldsworthy, The Punic Wars (London 2000); B. Dexter Hoyos, Unplanned Wars. The Origins of the First and the Second Punic Wars (Berlin 1998); Klaus Zimmermann, Rom und Karthago (Darmstadt 2005); Hans-Joachim Gehrke, Die Römer und der Erste Punische Krieg, in: Jörg Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der Römischen Republik und des frühen Prinzipat. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (Stuttgart 2002), S. 153-171; Adolf Lippold, Der Konsul Appius Claudius und der Beginn des ersten Punischen Krieges (Orpeus 1 (1954), S. 154-168; Joachim Molthagen, Der Triumph des M. Valerius Messalla und die Anfänge des ersten Punischen Krieges (Chiron 9 (1979), S. 53-72; Eberhard Ruschenbusch, Der Ausbruch des 1. Punischen Krieges (Talanta 12/13 (1980/81)), S. 55-76; Wilhelm Hoffmann, Das Hilfesuch der Mamertiner am Vorabend des ersten Punischen Krieges (Historia 18 (1969)), S. 153-180; Karl Wilhelm Welwei, Hieron II von Syrakus und der Ausbruch des ersten Punischen Krieges (Historia 27 (1978)), S. 573-87; Agnes Hof, Die römische Außenpolitik vom Ausbruch des Krieges gegen Tarent bis zum Frieden von Syrakus (281-263 v. Chr.) (Hildesheim 2002); Alfred Heuss, Der erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus (Darmstadt³ 1970)

³³ Zweiter Punischer Krieg, Beginn und Feldzüge Hannibals: Wilhelm Hoffmann, Die römische Kriegserklärung an Karthago im Jahre 218 (RhM 94 (1951)), S. 69-88; Ursula Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges: Ein historisch-kritischer Kommentar zu Livius 21. Buch (München 1995); Karl Heinz Schwarte, Der Ausbruch des zweiten Punischen Krieges. Rechtsfragen und Überlieferungen (Wiesbaden 1983); Alan E. Astin, Saguntum and the Origins of the Second Punic War (Latomus 26 (1967)), S. 577-596; Klaus Bringman, Der Ebrovertag, Sagunt und der Weg in den Zweiten Punischen Krieg (Klio 83 (2001)), S. 369-376; Heftner, Aufstieg Roms, S. 201-307, zu Hannibal in Italien siehe vor allem S. 205 ff.; Karl Christ, Hannibal (Darmstadt 2003), S.63 ff; Jakob Seibert, Hannibal. Feldherr und Staatsmann (Zaberns Bildbände zur Archäologie, Mainz 1997), S. 31 ff. allgemein siehe auch: Pedro Barceló, Hannibal. Strategie und Staatsmann (Stuttgart 2004); Tim J. Cornell, The Second Punic War. A Reappraisal (London 2006); John Peddie, Hannibal's War (Phoenix Hill u.a. 1997); Karl Christ, Hannibal und Scipio Africanus, in: Karl Christ, Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Band 1 (Darmstadt 1982), S. 1-15; Eduard Meyer, Hannibal und Scipio, in: E. Marcks/Karl A. von Müller (Hrsg.), Meister der Politik. Band 1 (Stuttgart u. a.² 1923), S. 65-117

Innenpolitisch drücken die Ständekämpfe (ca. 494 - 287 v. Chr.)³⁴ dieser Epoche republikanischer Geschichte unwiderruflich ihren Stempel auf.³⁵ In ihren Anfängen wurde die römische Republik von einigen wenigen Adelsfamilien beherrscht, die jene Macht, die zuvor der König allein innegehabt hatte, unter sich aufteilten.³⁶ Der kleine Zirkel patrizischer Familien bildete eine geschlossene Gesellschaftsschicht, zu der man Zugang nur über die Geburt erlangen konnte, und die nicht nur die gesamte politische Macht für sich vereinnahmte, sondern Rom auch wirtschaftlich weitgehend beherrschte.³⁷ Den Patriziern gegenüber stand die große Masse der nicht adeligen Plebejer, die als Mittel- und Unterschicht den breiten Sockel der römischen Gesellschaft und das Rückgrat des römischen Milizheeres bildeten, jedoch weder Zugang zur Ämterlaufbahn hatten, noch über große wirtschaftliche Ressourcen verfügten.³⁸ Die drückendsten Probleme der Plebs bestanden somit auch in der Knappheit an Ackerland, der ständig wachsenden Verschuldung, der Einberufung zum Kriegsdienst (*dilectus*), die es den ohnehin schon überschuldeten Kleinbauern unmöglich machte, in dieser Zeit ihr Land zu bestellen, der Rechtsunsicherheit, die in erster Linie auf eine fehlende Kodifikation zurückzuführen war, und der nicht vorhandenen Möglichkeit, auf das politische Geschehen Einfluss nehmen zu können, da der Plebs die Ämterlaufbahn verschlossen war.³⁹ Mit Beginn des 5. Jahrhunderts v. Chr. verschafften die Plebejer mit der Entstehung von *concilium plebis* und Volkstribunat ihren Forderungen eine Plattform.⁴⁰

³⁴ Von der legendären ersten *secessio plebis* je nach Quelle auf den Aventin oder den Mons Albanus, bei der es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Rückverlegung der *secessio plebis* aus dem Jahre 287 v. Chr. handelt, bis zur *lex Hortensia*; vgl. zur ersten *secessio plebis*: Dieter Flach, Die Gesetze der frühen römischen Republik (Darmstadt 1994), S. 73-79; Andrew Drummond, Rome in the Fifth Century II. The citizen community (CAH² Vol. 7. 2) S. 172-242, hier: S. 212-226

³⁵ Heftner, Aufstieg Roms, S. 52-56; Drummond, Rome in the Fifth Century II., S. 172-242; Raaflaub (Hrsg.), Social Struggles; Jürgen von Ungern-Sternberg, Die Wahrnehmung der ‚Ständekämpfe‘ in der frühen römischen Geschichtsschreibung, in: Walter Eder (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten eines Symposiums, 12-15 Juli 1988, Freie Universität Berlin (Stuttgart 1990), S. 92-102; Ronald T. Ridley, Patavinitas among the Patricians? Livy and the Conflict of the Orders, in Eder (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit, S. 103-138; Richard E. Mitchell, Patricians and Plebeians. The Origin of the Roman State (Ithaca (N. Y.) 1990); Dieter Flach, Die Gesetze der frühen römischen Republik (Darmstadt 1994), S. 1-24

³⁶ Ulrich v. Lübtow, Das Römische Volk. Sein Staat und sein Recht (Frankfurt a. M. 1967), S. 176 ff.; Ernst Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke (Zürich u.a.² 1961), S. 240 f.

³⁷ Jean-Claude Richard, Patricians and Plebeians: The Origin of an Social Dichotomy, in: Raaflaub (Hrsg.), Social Struggles, S. 105-129; Cornell, Beginnings, S. 242-271; Endre Ferenczy, Bemerkungen zu den neuen Theorien über den Ursprung des Patriziats, in: Peter Kneissl/Volker Losemann (Hrsg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag (Darmstadt 1988), S. 158-166

³⁸ Bernhard Linke, Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte (Stuttgart 1995), S. 133-135; Andreas Alföldi, Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jahrhundert v. Chr., in: Les origines de la république romaine (Fondation Hardt, Entretiens sur l'antiquité classique, tom. XIII, Vandoeuvres - Genève 1967), S. 223-290

³⁹ Liv. 2, 41; 2, 43, 3; 2, 48, 2 u.3; 2, 51, 2; 2, 61, 1; 3, 14, 16; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 555; was die Forderung auf Zugang zur Ämterlaufbahn anging, so ist dazu zu sagen, dass im Gegensatz zum aktiven natürlich nur das passive Wahlrecht eine tatsächliche Teilhabe an der Macht ermöglichte

⁴⁰ Vgl. Liv. 2, 32-33 in Verbindung steht diese Entwicklung mit der ersten sagenhaften *secessio plebis* aus dem Jahre 494 v. Chr. (s.o.); allgemein: Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 43-48, 485 f.; Franz Altheim, Lex sacra. Die Anfänge der plebejischen Organisation (Amsterdam 1940); Heinrich Siber, Die plebejischen Magistraturen bis zur lex Hortensia (Leipzig 1936); zum Volkstribunat: Jochen Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung von 287 und 133 v. Chr. (München² 1968); Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 554-663; zum *concilium plebis*: Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht III (Leipzig³ 1887), S. 322-325; Kaj Sandberg, The

Schritt für Schritt gelang es der Plebs nun, Verbesserungen ihrer Lage, sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht, zu erzielen, um die in langen gesellschaftlichen Konflikten jedoch zäh gerungen werden musste.⁴¹ Mit der Schaffung der Zwölf Tafeln um das Jahr 450 v. Chr. erreichte die Plebs ein bisher nicht gekanntes Maß an Rechtsicherheit.⁴² Auch gelang es der Plebs am Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr., den einen oder anderen Konsulartribun aus den eigenen Reihen zu stellen und so erstmals die Tür zu den militärischen Kommandopositionen aufzustoßen.⁴³ Eine dauerhafte Teilhabe an der politischen Macht bedeuteten jedoch erst die sog. Licinisch-Sextischen Rogationen aus dem Jahre 367 v. Chr., denn sie machten für die Plebejer nicht nur den Weg zum Konsulat frei, sondern legten auch fest, dass einer der beiden obersten Magistrate stets aus den Reihen der Plebs zu stammen hatte, was es den plebejischen Kandidaten ersparte, im Wahlkampf die Patrizier ausstechen zu müssen.⁴⁴ Damit stand die Ämterlaufbahn nun auch der Plebs offen und 356 v. Chr. bekleidete mit C. Marcius Rutilus erstmals ein Plebejer das Amt des Diktators.⁴⁵ Den zumindest äußerlichen Abschluss der Ständekämpfe markierten jedoch um das Jahr 300 v. Chr. zwei Gesetze.⁴⁶ Das eine dieser beiden Gesetze, die *lex Hortensia* (287 v. Chr.), machte es möglich, mit den Beschlüssen der Plebs -genauer gesagt der *comitia tributa*

concilium plebis as a Legislative Body during the Republic, in: Unto Paananen u. a. (Hrsg.), *Senatus Populusque Romanus. Studies in Roman Republic Legislation* (Acta Instituti Romani Finlandiae, 13, Helsinki 1993), S. 76-95, zur wachsenden Bedeutung des *concilium plebis* bei der Gesetzgebung seit der *lex Hortensia* siehe bes. S. 75; vgl. dazu außerdem: Lily Ross Taylor, *Roman Voting Assemblies. From the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar* (Ann Arbor 1966), S. 60

⁴¹ Cornell, *Beginnings*, S. 333-344, 369-380; Karl-Joachim Hölkeskamp, *Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der römischen Republik im 4. Jahr.* (Stuttgart 1987), S. 62-65; Francesco de Martino, *Wirtschaftsgeschichte des alten Rom* (aus dem Italienischen, München 1985), S. 45-48

⁴² Liv. 3, 31 ff.; Dion. 10, 54 ff.; Diod. 12, 23 f.; Bedeutung der Kodifikation für die Plebs: Wolfgang Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte* (Köln u.a. 1990), S. 33; Alföldi, *Struktur*, S. 275; allgemein zu den Zwölf Tafeln: Cornell, *The Beginnings*, S. 272-278; Flach, *Gesetze*, S. 109-113; Walter Eder, *The Political Significance of the Codification of Law in Archaic Societies: An Unconventional Hypothesis*, in: Raaflaub (Hrsg.), *Social Struggles*, S. 262-300 (Eder geht davon aus, die Schaffung der Zwölf Tafeln gehe mehr auf das Betreiben der Patrizier als der Plebs zurück); Eugen Täubler, *Untersuchungen zur Geschichte des Decemvirats und der Zwölf Tafeln* (Berlin 1921), siehe vor allem S. 114 ff.; Leopold Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (Wien 1953), S. 359 ff.; Grziwotz, *Verfassungsverständnis*, S. 108 ff.; siehe vor allem auch: Marie Theres Fögen, *Römische Rechtsgeschichte. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems* (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Band 172, Göttingen 2002), S. 63 ff.

⁴³ Cornell, *Beginnings*, S. 226-230, 334-337; Flach, *Gesetze*, S. 232-234; John Pinsent, *Military Tribunes and Plebeian Consules: The Fasti from 444 to 342* (Historia Einzelschriften 24, Wiesbaden 1975), S. 29-61; Ingemar König, *Der römische Staat I. Die Republik* (Stuttgart 1992), S. 37 Anm. 65; T. Robert S. Broughton, *The magistrates of the Roman Republic*, Bd. 1: 509-100 B. C. (New York 1951), S. 84 Anm. 1

⁴⁴ Liv. 6, 34-42; Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 54-55; Meyer, *Staat und Staatsgedanke*, S. 73-77, 494 f. mit Anm. 70; Flach, *Gesetze*, S. 282, 294-297; Cornell, *Beginnings*, S. 333-340 (vertritt die Meinung, die Vorgabe, bei einem der beiden Konsuln müsse es sich um einen Vertreter der Plebs handeln, sei erst nach 367 hinzugefügt worden); König, *Römischer Staat I*, S. 38 ff.; de Martino, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 43 f.; v. Lübtow, *Römisches Volk*, S. 222 ff.

⁴⁵ Liv. 7, 17, 6-9; Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 55; v. Lübtow, *Diktatur*, S. 108; den historischen Wahrheitsgehalt dieser Diktatur zweifeln an: Beloch, *Römische Geschichte*, S. 65 f.; 71, 362; Siber, *Verfassungsrecht*, S. 59, 108

⁴⁶ Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 56; als auch innerlichen Abschluss der Ständekämpfe betrachten vor allem die *lex Hortensia*: Meyer, *Staat und Staatsgedanke*, S. 85 f.; siehe dazu auch: Cornell, *Beginnings*, S. 343 f.; Fergus Millar, *Political Power in mid-republican Rome. Curia or Comitium?* (JRS 79 (1989)), S. 138-150; König, *Römischer Staat I*, S. 45

(*concilium plebis*)-⁴⁷ das Gesamtvolk, also auch die Patrizier, zu binden.⁴⁸ Bei dem anderen handelte es sich um die *lex Valeria de provocatione* (300 v. Chr.) und den dadurch erreichten Schutz des Bürgers - in der Praxis war das wohl meist der Plebejer- vor der Polizeigewalt der Magistrate, die in der Realität überwiegend die Interessen der Patrizier vertraten.⁴⁹

Ob mit diesem äußerlichen Endpunkt der Ständekämpfe die sich hinter ihnen verbergenden Konflikte in der römischen Gesellschaft auch innerlich einen tatsächlichen Abschluss fanden, muss wohl verneint werden; man kann eher von einer Problemverlagerung sprechen. Die Plebejer darf man keinesfalls als jene homogene Masse betrachten, als die sich oftmals erschienen. „Die Plebejer“ als eine einheitliche Gruppe von Menschen mit gleichen Zielen hat

⁴⁷ Im Rom am Ende der Ständekämpfe gab es zeitgleich drei Versammlungen, in welchen es möglich war über Gesetzesvorschläge abstimmen zu lassen, von denen jedoch keine über ein eigenes Rogationsrecht verfügte: die *comitia centuriata* (bestand ursprünglich aus dem Heer; die Stimmklassen gliederten sich nach dem Vermögen; die Abstimmungsverfahren hier war recht umständlich und es waren zahlreiche Formalitäten zu beachten, so dass sie nach und nach von der *comitia tributa* verdrängt wurde), die *comitia tributa* (sog. *concilium plebis*; bestand (ursprünglich) nur aus Plebejern; Gliederung nach *tribus*; Leitung nur durch einen Volkstribun); die gemischte *comitia tributa* (bestand aus Plebejern und Patriziern; im Gegensatz zur plebejischen *comitia tributa* konnte ihr nicht nur ein Volkstribun, sondern auch der Konsul oder Prätor vorsitzen); zur Gesetzgebung in der Phase der mittleren Republik vgl. Tylor, Roman Voting Assemblies, S. 3-5; Mommsen, Staatsrecht III, S. 300-419; Andreas Goltz, Die Delegierung des Wandels. Überlegungen zur tribunicischen Gesetzgebung der mittleren römischen Republik (287-133 v. Chr.), in: Stephan Müller/ Gary S. Schaal/ Claudia Tiersch (Hrsg.), Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnung zwischen Verstetigung und Transformation (Köln u. a. 2002), S. 91-105, hier: S. 93-99; George W. Botsford, The Roman Assemblies. From their Origin to the End of the Republic (New York 1909, Nachdruck: New York 1968), S. 168-200; Eastland Stuart Staveley, Greek and Roman Voting and Elections (London 1972), S. 72, 121-235; Wieacker, Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt, S. 388-428; Andrew W. Lintott, The Constitution of the Roman Republic (Oxford 1999), S. 40-64; Jochen Bleicken, Lex Publica. Gesetz und Recht in der Römischen Republik (Berlin u.a. 1975); Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 86 ff.; speziell zur *comitia centuriata* siehe Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 96-103; Botsford, The Roman Assemblies, S. 201-261; Wieacker, Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt, S. 388-400; Tylor, Roman Voting Assemblies, S. 5 f., 34-58, 85-106; Staveley, Greek and Roman Voting, S. 123-129; zur Gliederung der *comitia tributa*: Botsford, The Roman Assemblies, S. 262-329; Staveley, Greek and Roman Voting, S.129-132; Tylor, Roman Voting Assemblies, S. 6-8, 34-83; ob es die gemischte *comitia tributa* wirklich gegeben hat, ist nicht unumstritten, vgl. Robert Develin, Comitia tributa plebis (Athenaeum 53 (1975)), S. 302-327; Unto Paananen, Legislation in the ‚comitia centuriata‘, in: Paananen u.a. (Hrsg.), Senatus Populusque Romanus, S. 9-73; Kaj Sandberg, Tribunician and Non-Tribunician Legislation in Mid-Republican Rome, in: Christer Bruun (Hrsg.), The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B. C. (Acta Instituti Romani Finlandiae 23, Rom 2000), S. 121-140; Sandberg, The *concilium plebis*, in: Paananen u. a. (Hrsg.), Senatus Populusque Romanus, S. 76-95

⁴⁸ Gai. 1, 3; Dig. 1, 2, 2, 8; Gell. 15, 27, 4; Plin. nat. 16, 37; Liv. per. 11; Cic. leg. 3, 3, 9; Aug. civ. 3, 17; zum Gesetzgebungsverfahren vgl. Theodor Mommsen, Römische Forschungen I (Berlin 1864), S.200 Anm.50 (Komitialgesetz); zur Bedeutung der *lex Hortensia* insbesondere auch für das Volkstribunat: Bleicken, Volkstribunat, S.18-26; Hölkeskamp, Entstehung der Nobilität, S. 163-170; Karl-Joachim Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität und der Funktionswandel des Volkstribunats: Die historische Bedeutung der ‚lex Hortensia de plebiscitis‘ (Archiv für Kulturgeschichte 70 (1988)), S. 271-312; siehe auch: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 171 ff.

⁴⁹ Grundlegend zum Provokationsrecht, das in seiner Bedeutung sehr umstritten ist: Mommsen, Staatsrecht III, S 354 ff.; Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899), S.162 ff.; Gegenmeinung: Alfred Heuss, Zur Entwicklung des Imperium der römischen Oberbeamten (SZ 64 (1944)), S. 57-133, hier: S. 104 ff.; dazu weitergehend: Jochen Bleicken, Ursprung und Bedeutung der Provokation (SZ 76 (1959)) S.324 ff.; vor allem: Wolfgang Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962), S. 24 ff.

es niemals gegeben.⁵⁰ Die Auseinandersetzungen im Verlauf der Ständekämpfe schmiedeten ganz im Gegenteil ein Lager zusammen, in dem sich sowohl - wenn auch nur sehr wenige - Personen wiederfanden, die unter rein materiellen Gesichtspunkten zur oberen Schicht der römischen Gesellschaft gehörten, denen jedoch ihre Herkunft jene politische Teilhabe konsequent verwehrte, die dieser Wirtschaftskraft eigentlich entsprochen hätten, als auch solche Menschen aus der unteren Mittelschicht und Unterschicht, für die nicht so sehr die Teilhabe an der politischen Macht im Vordergrund stand, als vielmehr die Lösung ihrer wirtschaftlichen Probleme.⁵¹ Der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern, der sich im Rahmen der Ständekämpfe Luft machte, bestand also aus zwei unterschiedlichen Hauptkomponenten; ja man könnte sogar sagen, dass sich hinter dem Oberbegriff der Ständekämpfe zwei verschiedene Frontverläufe innerhalb der römischen Gesellschaft verbargen: die einen kämpften um den Zugang zu den politischen und damit auch den militärischen Schlüsselpositionen und die anderen um ihre wirtschaftliche Existenz.⁵² Diese Sachlage entspricht auch dem Hergang der Ständekämpfe, in deren Verlauf die Zulassung der Plebejer zur römischen Ämterlaufbahn eine ganze Weile früher erfolgte als der Erlass der *lex Hortensia* und die damit möglich gewordene Beendigung der Schuldenkrise.⁵³ Trotz der zweifellos großen Bedeutung der *lex Hortensia*, an der auch Ungern-Sternberg⁵⁴ nicht zweifelt, behielten die wirtschaftlichen Verbesserungen für die plebejische, römische

⁵⁰ Zur Problematik des Endes der Ständekämpfe insgesamt: Jürgen von Ungern-Sternberg, Das Ende des Ständekampfes, in: Werner Eck/ Hartmut Galsterer/ Hartmut Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friederich Vittinghoff (Köln/Wien u.a. 1980), S. 101-119

⁵¹ v. Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte, S. 108; Heinrich Siber, RE XXI Art. „Plebs“, Sp. 73- 187; Toynbee, Hannibal's Legacy I, S. 315 ff.; s.o. zu den Hauptproblemfeldern der Ständekämpfe: zu beachten ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass nicht alle Probleme jeden der Plebejer betrafen, sondern die Plebs vielmehr sehr differenziert gesehen werden muss; ihre Einigkeit ergab sich vor allem aus der Abgrenzung zu den Patriziern; nicht zu diesen zu gehören war es, was sie ein geschlossenes Lager bilden ließ; die unterschiedlichen Nachteile, die sich aus dieser fehlenden Zugehörigkeit ergaben, trafen die Plebejer jedoch, je nach der jeweiligen Lebenssituation, unterschiedlich hart und in unterschiedlicher Weise!

⁵² Vgl. hierzu vor allem die berühmte (zweite) *secessio plebis*, die mit dem Erlass der *lex Hortensia* endet

⁵³ Zum Inhalt der *lex Hortensia* vgl. Plin nat. 16, 10, 37 und Gai. 1, 3: „*ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret*, bzw. *ut plebiscita universum populum tenerent*.“ (zitiert nach: Herbert Grziwotz, Das Verfassungsverständnis der römischen Republik. Ein methodischer Versuch (Frankfurt a.M. u.a.1985), S. 173); die Forschungslage zu diesem Gesetz und der Bedeutung der Plebiszite ist recht unübersichtlich (zusammenfassend: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 171 ff.; zum Begriff des Plebiszits vgl. die Definitionen bei Ateius Capito (Ap. Aul. Gell. 10, 20, 6), Gaius (1, 3) und Pomponius (Dig. 1, 1, 2, 8)); die *lex Hortensia* aus dem Jahre 287 v. Chr. mitgerechnet sind drei Gesetze mit einem ähnlichen bzw. fast identischen Inhalt bekannt (daneben eine der *leges Valeriae Horatiae* aus dem Jahr 449 v. Chr. und eine der *leges Publiliae Philonis* aus dem Jahre 339 v. Chr.), von denen die letzten beiden jedoch nicht als historisch gelten; auch die Frage, in wie fern die Beschlüsse der *plebs* nun das ganze Volk banden und was mit ihnen geregelt werden sollte, wird unterschiedlich beantwortet, vgl. etwa: Joseph Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte I. Ueber den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik (Cassel 1839), S. 2; Mommsen, RF I, S. 201, vgl. auch S. 195 u. S. 200 f.; Heuss, Geschichte, S. 81; Frank E. Adcock, Römische Staatskunst (aus dem Englischen, Göttingen 1961), S. 84; Bleicken, Volkstribunat, S. 18 ff.; Christian Meier, Res Publica Amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik (Wiesbaden³ 1997), S. 121 f.; Wilfried Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit (Stuttgart 1980), S. 280 Anm.7

⁵⁴ v. Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte, S.109

Unterschicht den Charakter punktueller Maßnahmen, die sich vor allem um die Lösung bestimmter Einzelprobleme kümmerten. Auch die Folge der *lex Hortensia* erschöpfte sich im Rahmen der Ständekämpfe ja in der Allgemeinverbindlichkeit eben solcher Beschlüsse der Volksversammlung, die sich mit der Lösung der gerade auffälligsten Symptome des wirtschaftlichen Ungleichgewichtes beschäftigten -wie beispielsweise der Schuldenkrise und dem daraus resultierenden Schuldenerlass- und nicht mit deren Ursachen. Ganz anders als etwa die Integration der Plebejer in die Ämterlaufbahn, bei der es sich um eine tiefgreifende dauerhafte Veränderung des Systems selbst handelte, sollten diese Beschlüsse nie versuchen, grundsätzliche Veränderungen der gesamten gesellschaftlichen Struktur ins Werk zu setzen.⁵⁵ Die Ständekämpfe bescherten also mit der Öffnung der Ämterlaufbahn nur der sehr dünnen plebejischer Oberschicht eine dauerhafte Erfüllung ihrer Forderungen. Was dagegen den überwiegenden Teil der Plebejer anbelangt, der vor allem mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so bedeuteten die Siege, die an dieser Front errungen wurden, lediglich eine punktuelle Beseitigung der dringendsten aktuellen Probleme. Dem römischen Volk blieb seine charakteristische Zweiteilung auch nach der Beilegung der Ständekämpfe erhalten, nur handelte es sich bei den beiden Lagern von da an nicht mehr um Patrizier und Plebejer, sondern um den Senat -bzw. die neu entstandene Nobilität- und das Volk.⁵⁶ Plebejer zu sein bedeutete mit dem äußerlichen Ende der Ständekämpfe nicht länger den Ausschluss von der Macht, sondern abgesehen von den ganz wenigen Familien, die von nun an zur Nobilität gehörten, nach wie vor, zu den wirtschaftlich schwachen Schichten der Gesellschaft zu gehören. Der Bruch in der römischen Gesellschaft verlief von diesem Zeitpunkt an nicht mehr so sehr entlang jener Kante, die durch die Herkunft einer Person definiert wurde, als vielmehr derjenigen, die Wirtschaftskraft und Lebensstandart vorgaben; wem der Sprung in die Politik von nun an nicht gelang, dem blieb dieser Weg vor allem auch auf Grund mangelnder wirtschaftlicher Ressourcen versagt und nicht so sehr nur deshalb, weil er Plebejer war.

⁵⁵ Vgl. dazu v. Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte, S.109-110, der ausdrücklich betont, dass die *lex Hortensia* wohl ursprünglich nur als ein Hilfsmittel gedacht war, sehr überschaubar und punktuell einzelne, sehr drängende Probleme der Plebs einer Lösung zuzuführen, nicht aber grundsätzliche Angelegenheiten des gesamten römischen Volkes zu entscheiden

⁵⁶ v. Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte, S. 102, 109: Bezug genommen wird hier vor allem auf ein Fragment aus dem verlorenen 20. Buch des Livius bzw. der *periocha* dazu (zu dieser Stelle: Paul Krüger/Theodor Mommsen, *Anecdota Liviana* (Hermes 4 (1870)), S. 371-376; Theodor Mommsen, *Gesammelte Schriften VII. Philologische Schriften* (Berlin 1909) S. 163 ff.) : „*P. Cloelius patricius primus adversus veterem morem intra septimum cognationis gradum duxit uxorem. Ob hoc M. Rutilius plebeius sponsam sibi praeripi novo exemplo nuptiarum dicens seditionem populi concitavit, adeo ut patres territi in Capitolium perfugerent.*“ (frag. 12 W), ebenfalls vor allem unter dem Aspekt der sozialen Spannungen gesehen wird diese Stelle von: Christian Conrad Ludwig Lange, *Römische Altertümer II, Der Staatsalthertümer zweiter Theil* (Berlin³ 1879), S. 152 und Jacobus M. Nap, *Die römische Republik um das J. 225 v. Chr. Ihre damalige Politik, Gesetze und Legenden* (Leiden 1935), S. 90 ff., 412 ff.; zur neu entstandenen römischen Nobilität: Hölkeskamp, *Entstehung der Nobilität*, S. 241-259; Thomas Peter Wiseman, *Competition and Co-operation*, in: Thomas Peter Wisemann, *Roman Political Life 90 B. C. - A. D. 69* (Exeter Studies in History 7 (Exeter 1985)), S. 3-19; Jochen Bleicken, *Die Nobilität der römischen Republik* (Gymnasium 88 (1981)); Matthias Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik* (1912), in: Hermann Strasburger/ Christian Meier (Hrsg.), *Matthias Gelzer. Kleine Schriften Band I* (Wiesbaden 1962), S. 17-135; kritisch gegenüber Gelzer äußert sich: Peter Astbury Brunt, *Nobilitas and novitas* (JRS 72 (1982)), S. 1-17, der den Nobilitätsbegriff Gelzers für zu unflexibel hält; ablehnend gegenüber Brunt: D. R. Shackleton Bailey, *Nobiles and novi Reconsidered* (AJPh 107 (1986)), S. 255-260

Mit der *lex Hortensia* integrierte man die auch nach den Ständekämpfen weiter bestehenden sozialen Probleme nun gewissermaßen in die Verfassung. Die angewachsene Macht der Volksversammlung und die Nöte der römischen Unter- und Mittelschicht bildeten in der Epoche der beiden Gracchen schließlich die Grundlagen der popularen Politik.

2.3. Die klassische römische Diktatur als Mittel der Krisenbewältigung

Bei der klassischen römischen Diktatur handelte es sich um ein Amt mit echtem Ausnahmecharakter.⁵⁷ Sein in Erscheinung Treten wurde nicht im Voraus durch Wahltermine oder ablaufende Amtsperioden bestimmt, es war niemals planbar. Zwar hatte dieses Amt wie alle anderen Obermagistraturen auch einen festen Platz in der römischen Verfassung, war dauerhafter Bestandteil dieser, doch war anders als bei den anderen Ämtern mit seinem bloßen Bestehen nicht unbedingt die Notwendigkeit verbunden, das Amt auch mit einer Person zu besetzen. Die Frage der Besetzung des Diktatorenamtes war als Folge der Erklärung des Notstandes, wie diese selbst es ebenfalls war, rein situationsgebunden. Das Amt unterschied sich von allen anderen Ämtern somit bereits darin, dass es nicht immer -ja im Idealfall gar nicht- mit einem Inhaber besetzt war.

Seine Entstehung verdankte die römische Diktatur der Erkenntnis, dass die Form der Staatsleitung durch die beiden Konsuln nicht immer in der Lage war, allen Krisen, in die die damals noch junge, römische Republik geraten konnte, angemessen zu begegnen.⁵⁸ Der ursprüngliche Zweck des Amtes bestand also darin, in einer für den Staat besonders kritischen Lage, von oftmals existenzbedrohendem Ausmaß, einen einzigen möglichst fähigen Mann mit der Lenkung der Staatsgeschicke zu beauftragen und ihn zu diesem Zweck mit unumschränkter Gewalt auszustatten.⁵⁹

Dem Verwendungszweck des Amtes, der stets ausschließlich in der Beseitigung einer Notstandslage zu suchen war, entsprachen seine Charakteristika. Der Diktator, der immer *in agro Romano*⁶⁰ ernannt werden musste, stand über allen anderen Imperiumsträgern im Staatsgefüge der römischen Republik, er verfügte über das *summum imperium*.⁶¹ Dem zur Folge war das Amt einseitig. Der Grundsatz der Kollegialität galt für dieses höchste aller Ämter nicht.⁶² Weiter war der Diktator anders als die übrigen Obermagistraturen dazu in der Lage, sein *imperium* -das sowohl die militärische als auch die zivile Befehlsgewalt als ein

⁵⁷ v. Lübtow, Diktatur, S.91

⁵⁸ Adolf Nissen, Das Iustitium: eine Studie aus der Römischen Rechtsgeschichte (Leipzig 1877), S.8; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.700

⁵⁹ Bernhart Kübler, Geschichte des Römischen Rechts (Leipzig 1925), S.82; Otto Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I (Leipzig 1885), S.212

⁶⁰ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 702; v. Lübtow, Diktatur, S. 109 f.; Siber, Verfassungsrecht, S. 17, 103

⁶¹ Liv. 6, 38, 3; 8, 32, 3; 22, 7, 6; zur Unterscheidung von *imperium* und *potestas* vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 21 ff., vor allem S. 22: während *potestas* „schlechthin jedes Gewaltverhältnis, jede rechtliche Befugnis und auch jede rein tatsächliche Beherrschungs- oder Entscheidungsmöglichkeit“ bezeichnet, meint *imperium* „sowohl den konkreten Befehl als auch in abstracto die ‚Befehlsgewalt‘ und...den räumlichen oder zeitlichen Befehlsbereich.“

⁶² Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.667; Roland Wittmann, Res publica recuperata. Grundlagen und Zielsetzungen der Alleinherrschaft des L. Cornelius Sulla, in Dieter Nörr/Dieter Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel (Frankfurt a. M. 1984), S.563- 582, hier S. 564; vgl. dazu auch Liv. 22, 25, 5-9: hier wird der außergewöhnliche Fall beschrieben, dass der *magister equitum* per Gesetz dem *dictator* gleichgestellt wird

unteilbares Ganzes umfasste⁶³ nicht nur im Amtsbereich *militiae* -außerhalb des *pomerium*, der sakralrechtlichen Grenze der Stadt Rom⁶⁴, sondern auch im Amtsbereich *domi* -innerhalb des *pomerium*- ungehindert der bürgerlichen Schutzrechte -vor allem des, im Zuge der Ständekämpfe entstandenen, Provokationsrechts⁶⁵, auszuüben.⁶⁶ Genauso, wie der Diktator frei von der Provokation war, war gegen seine Entscheidungen und Anordnungen auch keine Interzession durch die Volkstribune -einen Kollegen gab es ja ohnehin nicht- möglich.⁶⁷ Als besondere Befugnisse, über die der Diktator gegenüber der Bürgerschaft verfügte, sind außerdem sein Recht zu nennen, einen Gerichtsstillstand (*iustitium*)⁶⁸ zu verhängen, und jenes, welches ihm gestattete, einen verschärften *dilectus*⁶⁹ durchzuführen.

Es ist nur verständlich, dass ein mit solch großer Machtfülle ausgestattetes Amt zeitlich nur sehr begrenzt tatsächlich bekleidet wurde. Jede Form staatlicher Macht bedarf einer Kontrolle und ist sie in ihrer Ausübung schon weitgehend unbeschränkt, so ist dies am ehesten über ihre Endlichkeit zu erreichen. Dem Diktator wurde seine Macht allerhöchstens für sechs Monate zugestanden.⁷⁰ In der Zeit, da Rom noch weitgehend auf Italien begrenzt war, reichte diese Zeitspanne zur Führung eines Sommerfeldzuges völlig aus.⁷¹ Die außergewöhnliche Stellung des Diktators im römischen Staatsgefüge brachte es jedoch mit sich, dass sein Amt am Ende dieser sechs Monate nicht von selbst erlosch, sondern dass er zu diesem Zeitpunkt abdanken musste; die *abdicatio* stellte einen notwendigen Vorgang dar, zu dem der Diktator rechtlich jedoch nicht gezwungen werden konnte.⁷² Um weiter auszuschließen, dass es zwar eine besetzte Notstandsmagistratur, jedoch keinen Notstand mehr gab, unterlag der Diktator zusätzlich der Verpflichtung, das Amt bereits früher niederzulegen, wenn er die Notlage erfolgreich beseitigt hatte.⁷³ Die Besetzung des Diktatorenamtes war immer abhängig von der

⁶³ Meyer, Staat und Staatsgedanke, S.117; Franz Leifer, Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts (München u.a. 1914), S.38, 67, 126 mit Anm.1; 169 ff.; Mommsen, Staatsrecht I, S.215, 380; II, S.93, 158; III S.14; Theodor Mommsen, Römische Geschichte I, Bis zur Schlacht von Pydna (Berlin¹³ 1923), S.288

⁶⁴ v. Lübtow, Diktatur, S.93 mit Anm. 19

⁶⁵ Kunkel, Kriminalverfahren, S.9ff., 33; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673;

⁶⁶ Liv. 2, 18, 8; 2, 29, 11; 3, 20, 8; Dion. 5, 75; 6, 58; Zon. 7, 13; Dig. 1, 2, 2, 18; Lydos mag. 1, 37; Theodor Mommsen Römisches Staatsrecht II (Leipzig³ 1887), S. 163 mit Anm.1

⁶⁷ Liv. 3, 29, 6; 6, 16, 3-4; 6, 28, 4; 8, 35, 5; Zon. 7, 13, 13; 7, 15, 3

⁶⁸ Liv. 3, 27, 2; 4, 26, 12; 6, 2, 6; 7, 6, 12; 7, 9, 6; 7, 28, 3; Nissen, Iustitium; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 225 ff.; 679

⁶⁹ Liv. 2, 30, 6; 3, 27, 3-5; 4, 17, 10; 4, 22, 1; 4, 26, 12: „*Dilectus simul edicitur et iustitium, neque aliud tota urbe agi quam bellum apparari. Cognitio vacantium militiae munere post bellum differtur; ita dubii quoque inclinant ad nomina danda.*“; 5, 19, 4; 6, 2, 6; 6, 12, 1; 6, 28, 4-5; 7, 6, 12; 7, 9, 6; 7, 11, 5; 7, 28, 3; 8, 17, 7; 8, 29, 4; 22, 57, 9; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 330 ff., 679; Rüpke, Domi Militiae, S. 67 ff.

⁷⁰ Cic. leg. 3, 3, 9; Liv. 3, 29, 7; 9, 34, 12; 22, 31, 7; 23, 22, 11; Zon. 7, 13, 4; App. civ. 1, 3, 9; App. An.16, 68; Dion. 5, 70, 4; 7, 56, 2; 10, 25, 3; Cass. Dio 36, 34, 1-2; Lydos mag. 1, 36; 1, 37; Dig. 1, 2, 2, 18

⁷¹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.670

⁷² Die Notwendigkeit der *abdicatio* ergibt sich vor allem aus Liv. 6, 1, 4: „...*neque eum abdicare se dictatura nisi anno circumacto passi sunt.*“; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.670-671; Christian Conrad Ludwig Lange, Römische Altertümer I. Der Staatsalthertümer erster Theil (Berlin³ 1876), S. 720 ff.; Heinrich Siber, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung (Lahr 1952), S. 80: Siber unterscheidet fehlerhafte und nichtige Amtshandlungen, je nach dem, ob der Magistrat, der die Handlung vorgenommen hat, nur abgedankt hat oder seine Amtszeit noch dazu abgelaufen ist, siehe dazu v. Lübtow, Diktatur, S.280 Anm. 388; a. A. als Siber vertreten: Mommsen, Staatsrecht I, S. 624 ff.; Karlowa, Rechtsgeschichte I, S. 200; Karl Johannes Neumann, RE. I, 1, Art. „Abdicatio“, Sp. 24-26, hier: Sp. 25

⁷³ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 672, vgl. auch: Laurens Franciscus Janssen, *Abdicatio* (Utrecht 1960), S.73 ff.

Existenz einer Notstandssituation. Die Machtausübung des Diktators war damit stets rein situationsgebunden zu verstehen.

Die Verhängung des Notstandes auf der einen Seite und die Besetzung des Amtes auf der anderen stellten nicht nur faktisch zwei von einander getrennte Abläufe dar, sie fielen auch in den Aufgabenbereich zweier unterschiedlicher Organe des römischen Staates. Festgestellt wurde das Vorliegen eines Staatsnotstandes einzig und allein vom Senat, wobei dies stets eine reine Einzelfallentscheidung darstellte;⁷⁴ festgeschriebene Kriterien, nach denen eine Situation als Notstand einzustufen war, gab es nicht.⁷⁵ Hatte der Senat in einer bestimmten Situation auf Notstand befunden, so beauftragte er einen der beiden Konsuln mit der Ernennung eines Diktators.⁷⁶ Der Konsul für seinen Teil wiederum war von der Notstandsfeststellung des Senats in so weit unabhängig, als dass aus ihr lediglich folgte, dass er einen Diktator ernennen konnte, dies jedoch rein rechtlich nicht musste, und umgekehrt war die Notstandeserklärung des Senats wohl auch rein rechtlich keine Notwendigkeit, um dem Konsul die Ernennung zu ermöglichen.⁷⁷ Rein praktisch war es für einen Konsul jedoch undenkbar einen Diktator zu ernennen, ohne dass der Senat zuvor auf Ausnahmezustand befunden hatte.⁷⁸

In der Wahl der Person war der betreffende Konsul ebenfalls frei, auch wenn von Seiten des Senats meist bestimmte Wünsche geäußert wurden⁷⁹. Der Diktator seinerseits ernannte dann einen ihm untergeordneten *magister equitum* seiner Wahl.⁸⁰ Wann immer der Senat also Druck auf einen Konsul ausübte, damit es entweder überhaupt zur Ernennung eines Notstandsmagistraten kam oder aber ein bestimmter Mann ernannt wurde, wurde der Druck immer aufgrund tatsächlicher Machtverhältnisse ausgeübt und hatte seine Grundlage nie in

⁷⁴ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 700

⁷⁵ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.699 Franciscus Janssen, *Abdicatio* (Utrecht 1960), S.73 ff.

⁷⁶ Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 564; vgl. auch Liv. 22, 8, 6 und den dort beschriebenen Sonderfall: hier wird der Ausnahmefall beschrieben, dass der Ernennung eines Diktators ein Volksgesetz zu Grunde liegt; es handelt sich dabei um die Ernennung des Q. Fabius Maximus im Jahre 217 v. Chr.; zum recht komplizierten Ernennungsvorgang und dem sich daran anschließenden Amtsantritt, für den der Diktator zusätzlich die *lex curiata de imperio* benötigte, siehe mit weiterführenden Verweisen: v. Lübtow, *Diktatur*, S. 105f, 109 f.; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 668 ff., 678; siehe außerdem: Grziwotz, *Verfassungsverständnis*, S. 71 ff.

⁷⁷ v. Lübtow, *Diktatur*, S. 107; Mommsen, *Staatsrecht II*, S. 148 f.; *Staatsrecht III*, S. 1218 f.; Karlowa, *Rechtsgeschichte I*, S. 212; a. A. Siber, *Verfassungsrecht*, S. 107 f. (seine Ansicht basiert auf einer Unterscheidung von *senatus consultum* und *auctoritas patrum*); abhängig ist dieses Problem von der Frage, ob man ein *senatus consultum* als rechtlich bindend einstuft: die herrschende Lehre verneint dies, vgl. v. Lübtow, *Römisches Volk*, S. 244 ff, vor allem S. 247; Rudolf von Ihring, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Zweiter Teil. 1. Abt.* (Leipzig⁴ 1880); S. 281 ff.; Bleicken, *Verfassung*, S. 208 ff.; a. A.: Wolfgang Kunkel, *Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft* (ANRW 1, 2 (1972)), S. 3-22; Moore O`Brian, *RE Supp. VI*, Art. „Senatus“, Sp. 660-799, hier: Sp. 756

⁷⁸ v. Lübtow, *Diktatur*, S. 107; vgl. dazu sehr treffend Bleicken, *Verfassungsrecht*, S. 209: „*Der Streit eines einzelnen Magistrats mit dem Senat war von hierher gesehen nicht nur ein aussichtsloses, sondern auch asoziales Unternehmen.*“

⁷⁹ v. Lübtow, *Diktatur*, S.108; Liv. 2, 30, 4; 4, 17, 8; 4, 21, 9; 4, 23, 5; 4, 46, 10; 7, 12, 9; 7, 17, 6-9; 7, 26, 11; 8, 12-13; 8, 17, 3; 9, 29, 3; 9, 38, 9-15; 10, 11, 4; 22, 57, 9; per.19

⁸⁰ Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S.675f., 717ff.; Liv. 3, 27, 1; 9, 38, 15; vgl. auch Liv. 22, 8, 6 (wie für die Ernennung des Diktators ist das Volksgesetz (s.o.) in diesem Fall auch Grundlage für die Ernennung des *magister equitum*); der *magister equitum* befahl die Kavallerie und der Diktator (*magister populi*) die Fußtruppen, die in der Kriegsführung eine wesentlich wichtigere Rolle spielten als die Reiterei

rechtlichen Befugnissen, die die Verfassung dem Senat zugestanden hätte.⁸¹ Diese nicht vorhandene Möglichkeit einer rechtlichen Einflussnahme von Seiten des Senats wird besonders deutlich anhand eines Falles, bei dem um die Auswahl der Person des zukünftigen Diktators ein so weitreichender Konflikt mit dem beauftragten Konsul entbrannte, dass dessen einzig aus Protest gegen die Wünsche des Senats motivierte Kandidatenwahl bereits den Sinn des Amtes zu Nichte zu machen drohte. Die ernannte Person zeigte sich für die Bewältigung der ihr zu gedachten Aufgaben von vorne herein als noch weniger geeignet, als es die beiden Konsuln waren, deren Versagen die Krise überhaupt erst ausgelöst hatte. Es handelt sich um die Ernennung eines seiner eigenen Verwaltungsbeamten durch den Konsul Claudius Pulcher im Jahre 249 v. Chr.⁸² Der Zwist, der den gesamten Ernennungsvorgang begleitete, verdankte seine relativ schnelle Beilegung einzig dem Umstand, dass die erste Amtshandlung des so eben Ernannten darin bestand, den eigenen Rücktritt zu erklären. Es kann dahingestellt bleiben, ob er diese rasche und kluge Entscheidung aus freien Stücken und eigener Einsicht traf, ob er nur mit Hilfe der nachdrücklichen Ermahnungen seitens des Senats zu dieser Erkenntnis gelangte oder aber ob ihm keine andere Möglichkeit mehr gelassen wurde, da man mit Hilfe der Auguren einen Fehler beim Ernennungsvorgang geltend machte.⁸³ Wesentlich ist an dieser Stelle nur, dass die Ernennung durch den Konsul isoliert betrachtet erst einmal gültig war.⁸⁴ Wollte man diese gegen den Willen des amtierenden Diktators dann später rückgängig machen, blieb nur der Umweg über die Feststellung eines während des Ernennungsvorganges aufgetretenen Verfahrensfehlers.⁸⁵ Denn verfassungsrechtlich gab es auch dann keinerlei Handhabe gegen die Wahlfreiheit des Konsuls, wenn offensichtlich war, dass seiner Handlung keine vernunftgetragene Entscheidung zu Grunde lag, sondern vielmehr -wie in diesem Fall- verletzter Stolz seine einzige Motivation darstellte.⁸⁶ So waren es zu Zeiten der Altdiktatur immer erst die Konsuln, die mit ihrer Entscheidung, eine Ernennung durchzuführen, der Notstandserklärung des Senats eine tatsächliche verfassungsrechtliche Konsequenz folgen ließen.

⁸¹ v. Lübtow, Diktatur, S. 108 f.

⁸² Liv. per. 19; vgl. dazu auch Suet. Tib. 2 und Siber, Verfassungsrecht, S. 108 (er hält die Darstellung für reine Stimmungsmache gegen die Claudier und somit für nicht authentisch); siehe auch: Adolf Lippold, Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulates von 264 bis 201 v. Chr. (Bonn 1963) S.118 Anm. 171

⁸³ So v. Lübtow, Diktatur, S.108; siehe auch: Fritz Bandel, Die römischen Diktaturen (Diss. Uni. Breslau 1910), S. 120

⁸⁴ v. Lübtow, Diktatur, S.108; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.701; Bandel, Diktaturen, S.120; siehe auch: Liv. per. 19, wo ausdrücklich erwähnt wird, dass Glicia zum Tragen der *toga praetexta* während der Spiele berechtigt war

⁸⁵ Zum *vitium*, das, von den Auguren festgestellt und vom Senat bestätigt, den Diktator zur Abdankung zwang, vgl. v. Lübtow, Diktatur, S.108-109 in Verbindung mit S.103 und Anm.132; Mommsen, Staatsrecht I, S.115 f.; Mommsen, Staatsrecht II, S.151 mit Anm.1; Lange, Altertümer I, S.340, 721 f.; Karlowa, Rechtsgeschichte I, S.160 f.; Siber, Verfassungsrecht, S.13; Rubino, Untersuchungen I, S.28; Axel Andres Theodor Hägerström, Der römische Obligationsbegriff im Lichte der allgemeinen römischen Rechtsanschauung, Bd.1 (Uppsala 1927), S.549 Anm.1; Wilhelm Liebenam, RE V, Art. „Dictator“, Sp. 370-390, hier: Sp. 377 f.; Var. ling. 6. 30; auch von Livius und Cicero sind Beispiele überliefert worden, bei denen bedingt durch das Vorliegen eines solchen *vitium* Ernennungen kurz darauf von einer Niederlegung des Amtes gefolgt wurden, vgl. Liv. 4, 7, 3 (der Vorgang betrifft hier die *tribuni militum* (Liv. 4, 7, 1)); Liv. 8, 15, 6; Cic. de. nat. deor. 2, 4, 11

⁸⁶ So auch Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 701, wo sogar von einer missbräuchlichen Ernennung gesprochen wird

Die antike Geschichtsschreibung nennt den Titus Larcus als jenen Mann, der als erster das Amt des Diktators in der römischen Republik bekleidete.⁸⁷ Seine Ernennung erfolgte ca. ein Jahrzehnt nachdem die Staatsleitung nach dem Sturz des letzten römischen Königs im Jahre 509 v. Chr. in die Hände der beiden Konsuln gelangt war.⁸⁸ Der Grund für die Einsetzung des Diktators war wohl ein unmittelbar bevorstehender Krieg.⁸⁹ So spricht Livius⁹⁰ von der Aussicht auf einem Krieg mit den Latinern und Sabinern; Suidas⁹¹ und Pomponius⁹² bezeichnen eine schwere Kriegsgefahr als Auslöser. Besonders interessant sind jedoch die Ausführungen von Dionysios⁹³, Zonaras⁹⁴ und Eusebios⁹⁵; diese geben nämlich, zusätzlich zur Gefahr eines bevorstehenden Krieges, die Kriegsdienstverweigerung durch die Plebejer an.⁹⁶ Vor allem mit Hilfe der bei Livius (s.o.) und bei Dionysios⁹⁷ zu findenden Angaben lässt sich die erste römische Diktatur somit auf das 501 (nach Livius) oder 498 (nach Dionysios)⁹⁸ zurückdatieren.⁹⁹ Die erste Ernennung eines Diktators in der damals noch jungen römischen Republik unterschied sich von den darauf folgenden Ernennungen vor allem dadurch, dass ihre Grundlage eine von den beiden Konsuln rogarite *lex* und eben nicht ein Beschluss des Senats bildete.¹⁰⁰ In diesem besonderen Fall -und eben das ist es auch, was ihn über die Jahrhunderte hinweg mit der Ernennung Sullas verbindet- machte nicht der Senatsbeschluss sondern erst die Verabschiedung des Gesetzes aus der bestehenden Krise eine Notlage, der dann mit der Einsetzung des Diktators eine verfassungsrechtliche Konsequenz folgen konnte. Bei dieser ursprünglichen *lex* handelte es sich um ein reines Einzelfallgesetz, bei dessen Ausgestaltung noch nicht daran gedacht worden war, dass das Amt des Diktators einmal Teil

⁸⁷ Liv. 2, 18, 1-11(vor allem 1-5); 2, 20, 13; 21, 1; Dion. 5, 50-51; 59, 1; 70, 4; 73, 1; 75, 1; 77, 1; 6, 1, 4; Zon. 7, 13-14; Eutrop. 1, 12, 1; Oros. 2, 5, 4; Dig. 1, 2, 2, 18; Euseb. Syncellus p. 472; Suidas ἰ ππαρχος u. διχ τάτωρ; Cic de re publ. 2, 56; Var. Macrob. 1, 8, 1: als sachlich falsch beurteilt wird an dieser Darstellungen des Livius lediglich, dass nur der Diktator werden könne -zu jenem Zeitpunkt, als das Amt eingeführt wurde-, der zuvor schon einmal das Konsulat bekleidet habe; vgl. dazu v. Lübtow, Diktatur, S. 96, 104; Lange, Römische Altertümer I, S.585; Cic.de re publ. 2, 32, 56; nicht glaubwürdig ist wohl die Behauptung bei Liv. 2, 18, 6 und Festus (ed. Lindsay) p. 216 (optima lex), der erste Diktator sei M. Valerius gewesen; es handelt sich dabei wohl um eine von Valerius Antias erfundene Version, siehe Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.699

⁸⁸ Zum legendären Sturz des letzten römischen Königs: Liv.1, 58-60; Cic. de re publ. 2, 25, 46; Dion. 4, 65-85

⁸⁹ Siehe vor allem: Liv. 2, 18, 3; vgl. zu den Quellen insgesamt: Mommsen, Staatsrecht II, S.142 Anm. 4 mit weiteren Verweisen

⁹⁰ 2, 18, 3

⁹¹ διχ τάτωρ

⁹² Dig. 1, 2, 2,18

⁹³ 5, 72, 3

⁹⁴ 7, 13

⁹⁵ Syncellus p. 472

⁹⁶ Mommsen (s.o.) merkt weiterhin an, dass man -auch wenn in den antiken Quellen nicht erwähnt- der zeitlichen Nähe der Erklärung des ersten Staatsnotstandes zum Auszug der Plebs und der Schlacht am Regillussee Beachtung schenken müsse

⁹⁷ Vor allem 5, 71 u. 73

⁹⁸ Im Gegensatz zu Livius geht er davon aus, Larcus sei zum Zeitpunkt seiner Ernennung nicht zum ersten Mal sondern bereits zum zweiten Male Konsul gewesen

⁹⁹ v. Lübtow, Diktatur, S.95; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.699; Hartfield, Dictatorship, S. 310-311

¹⁰⁰ Liv. 2, 18, 5; entgegen der Ansicht Mommsens, der in dem Amt des Diktators und damit logischerweise auch in der Idee der Notstandssituation einen ursprünglichen Teil der Verfassung und keine Nachbesserung im Angesicht später auftretender Probleme sieht (Mommsen, Staatsrecht II, S. 143), sind beide -sowohl die Notstandserklärung als auch die Notstandsmagistratur- der römischen Verfassung erst durch diese *lex* nachträglich hinzugefügt worden, vgl. v. Lübtow, Diktatur, S.96

der -ungeschriebenen¹⁰¹ - Verfassung der römischen Republik werden könnte.¹⁰² Die von Livius¹⁰³ erwähnte *lex de dictatore creando* wurde in der Folgezeit jedoch zum Vorbild (*exemplum*) für alle weiteren Diktatorenerennungen, die dann *more maiorum* erfolgten.¹⁰⁴

Der genaue Inhalt dieser *lex* ist zwar nicht überliefert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie die gegenwärtige Situation -eben die Gefahr oder fast sichere Erwartung eines Krieges, wie Livius¹⁰⁵ die Lage beschreibt- als eine Notlage für die römische Republik auswies, die als besondere Maßnahme ihr zu begegnen die Ernennung eines Diktators durch einen Konsul vorsah, denn die Ernennung eines Diktators und die Notstandslage existierten in der römischen Republik nur in Abhängigkeit voneinander: die römische Republik, die den Diktator noch nicht kannte, kannte auch den Ausnahmezustand nicht; beides entstand mit eben jener *lex* im selben Augenblick.

Daran, dass es dieses Mal nicht der Senat war, der den Notstand verhängte, ändert auch der Umstand nichts, dass als der eigentliche Urheber des Gesetzes aller Wahrscheinlichkeit der Senat selbst auszumachen ist, auf dessen Drängen einer der Konsuln von seinem Initiativrecht Gebrauch machte.¹⁰⁶ Dies beweist lediglich, dass sich der Senat darüber im Klaren gewesen sein muss, dass der gegenwärtige Gefahrensituation nur mit einem in der Republik nie da

¹⁰¹ Vgl. z. B. Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 252

¹⁰² Zum Einzelfallgesetz allgemein: Bleicken, *Lex Publica*, S. 106 ff.; Ernst Forsthoff, Über Maßnahmen-Gesetze, in: Otto Bachof/ Martin Drath/ Otto Gönnerwein/ Ernst Waltz (Hrsg.), *Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht. Band 6: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek*. 12. Juli 1885-9. Juni 1955 (München 1955), S. 221-236, vor allem S. 225-226; Hans Schneider, Über Maßnahmengesetze, in: Hans Barion/ Ernst Forsthoff/ Werner Weber (Hrsg.), *Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern* (Berlin 1959), S. 159-178, vor allem S. 160-164; K. Huber, *Maßnahmengesetz und Rechtsgesetz* (Berlin 1963); vgl. auch Grziwotz, *Verfassungsverständnis*, S. 177 ff., der anmerkt, dass im Gegensatz zur Auffassung Bleickens (dieser unterscheidet situationsgebundene und normative Gesetze) nicht nur bestimmte sondern gar jede *lex* als ein Maßnahmen- oder auch Anlaßgesetz bezeichnet werden könne; Normen seien nicht auf die Zukunft sondern immer nur auf die Gegenwart bezogen, bildeten jedoch stets ein *exemplum* für spätere Fälle (siehe etwa Liv. 7, 16, 7)

¹⁰³ 2, 18, 5: „*Consulares legere; ita lex iubebat de dictatore creando lata.*“

¹⁰⁴ Siehe vor allem Liv. 24, 8, 17: „...*, dictatorem dicendum exemplo maiorum nostrorum censeremus,*...“; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 700; allgemein zum Begriff der *mos maiorum*: Hans Rech, *Mos maiorum. Das Wesen der Tradition im alten Rom* (Diss. Univ. Marburg 1936); Karl Joachim Hölkeskamp, *Exempla und mos maiorum. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität*, in: Hans-Joachim Gehrke/Astrid Möller (Hrsg.), *Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein* (ScriptOralia 90, Tübingen 1996), S. 301-338; Wolfgang Blösel, *Die Geschichte des Begriffes Mos Maiorum von den Anfängen bis zu Cicero*, in: Bernhard Linke/Michael Stemmler (Hrsg.), *Mos Maiorum. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der Römischen Republik* (Stuttgart 2000), S. 25-98, siehe vor allem S. 60 ff.; siehe zur *mos maiorum* und ihrem Verhältnis zu *lex* und *ius*: Bleicken, *Lex publica*, S. 347-396; Grziwotz, *Verfassungsverständnis*, S. 263-310; Franz Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik* (Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaften, X. 3. 1. 1., München 1988), S. 504-506 (vgl. vor allem S. 504 Anm. 8 mit weiteren Literaturhinweisen); Max Kaser, *Mos maiorum und Gewohnheitsrecht* (SZ 59 (1939)), S. 52-101; Wolfgang Kunkel, *Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der Verfassung der römischen Republik*, *Romanitas* 9 (1971), S. 357-375 = (Wolfgang Kunkel, *Kleine Schriften zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte* (Weimar 1974), S. 367-382); beachte außerdem: Horaz *carm.* 3, 24, 35 f.: „*Quid leges sine moribus vanae proficiunt.*...“; Tac. *ann.* 11, 24, 7; 13, 4, 1; Cic. *leg.* 3. 17, 41; Liv. 3, 71, 1 ff.; 4, 7, 5; 4, 12, 6 ff. (bes. 4, 16, 3 f.); 39, 39, 1 ff. (bes. 39, 39, 6)

¹⁰⁵ 2, 18, 3

¹⁰⁶ Kunkel/Wittmann, *Die Magistratur*, S.699

gewesenen Mittel angemessen begegnet werden konnte und sich dieses Mittel - die Diktatur, die den Römern wie eine kurzfristige Wiederbelebung des Königtums erschien (s.o.)- nur dadurch rechtfertigen ließ, indem man den Zeitpunkt seines Auftauchens ganz neu definierte: nämlich als Notstand. Gleichzeitig muss den Senatoren bewusst gewesen sein, dass sie aus eigener Macht nicht in der Lage waren, eine solche rechtliche Bewertung der Lage erstmals vorzunehmen - sprich zum ersten Mal den Notstand zu verhängen. Nicht nur die Diktatur auch der Notstand im rechtlichen Sinne ging auf diese *lex* zurück; sie bildete die Grundlage für beides und in ihr war beides in einem enthalten. Erst in der Folgezeit wurden daraus in der Praxis die streng voneinander zu trennenden und rechtlich dann auch voneinander unabhängigen Abläufe von Verhängung des Ausnahmezustandes und Besetzung -und damit der Aktivierung- des Amtes.¹⁰⁷

So sehr man sich in der Folgezeit -was beides angeht- an jenem allerersten Fall orientierte, ließ sich die Frage, wann aus einem Kriegsgeschehen oder auch nur einer äußeren Bedrohungslage, die militärisch noch nicht eskaliert war, ein Notstand wurde, anders als die Frage, mit welchem Mittel man ihr entgegentreten sollte, nur von Fall zu Fall beantworten (s.o.). Der Inhalt einer solchen Notstandssituation wurde niemals allgemein rechtlich definiert oder wenigstens eine allgemeingültige Vorgabe - als Orientierung diente nur dieser Einzel- bzw. Beispielfall- gemacht, wann es zumindest ratsam sei, den Notstand zu erklären (s.o.). Die Differenzierung zwischen der Notstandserklärung durch den Senat und der Besetzung des Amtes durch den Konsul war also eine logische Folge des Umstandes, dass die Diktatur auf ein Einzelfallgesetz zurückging und eine Vorgehensweise vorgab, die *more maiorum* in immer weiteren Situationen zur Anwendung gebracht wurde; der Rückgriff auf das Einzelfallgesetz -und das ist es, was heute als Notstandserklärung bezeichnet wird- erfolgte immer dann, wenn der Intensität nach eine mit der ersten Bedrohungslage Identische gegeben war. Ein Konsul konnte zwar einen Diktator einsetzen, ihm fehlte aber jene Autorität, die ihn dazu befähigt hätte, festzustellen, dass in dem Moment, in dem er gedachte einen Diktator zu ernennen, eine mit der Situation des Einzelfallgesetzes vergleichbare Lage gegeben war. Über die dafür notwendige *auctoritas* verfügte faktisch nur der Senat.¹⁰⁸ Für sich allein war das Recht der Konsuln zur Ernennung eines Diktators also wertlos, denn sie konnten es auf Grund praktischer Gegebenheiten nicht zur Anwendung bringen, und diese faktischen Machtverhältnisse waren es auch, die Notstandserklärung und Diktatoreinsatz im Anschluss an jene erste *lex* zu getrennten Abläufen werden ließen. Spricht man also von der *lex de dictatore creando* als einem *exemplum*¹⁰⁹, darf man nie übersehen, dass sie nicht nur ein *exemplum* im Bezug auf das Mittel war, mit welchem dem Notstand Abhilfe geschaffen werden sollte, sondern auch im Bezug auf jene Situation, in der das Mittel zur Anwendung kommen sollte; gerade dieser Umstand machte die Diktatur im Vergleich mit den anderen Ämtern so einzigartig, denn anders als bei den normalen Jahresämtern war der Moment der Amtsbesetzung nur über den Rückgriff auf diese erste Beispielsituation zu bestimmen; die Diktatur war stets ein Amt der Ausnahmesituation und diese Ausnahme von der Regel musste

¹⁰⁷ Als Folge der *lex* musste der Konsul wohl einen Diktator ernennen und konnte dies rechtlich auch gar nicht ohne sie; als Folge einer Notstandserklärung durch den Senat musste der Konsul jedoch nicht zwangsläufig ernennen, rein rechtlich gesehen konnte er auf der anderen Seite wohl auch ohne entsprechenden Senatsbeschluss eine Ernennung vornehmen, denn auf das *exemplum* der allerersten Diktatur konnten sich rein theoretisch sowohl der Senat als auch der Magistrat berufen, nur dass letzterem eben die *auctoritas* fehlte

¹⁰⁸ Bleicken, Verfassung, S. 208-210

¹⁰⁹ Vgl. zum *exemplum* und seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 221 f., 225 ff.; siehe auch: Cic. leg. 3, 18, 41: „*Quodque addit, causas populi teneto, est senatori necessarium nosse rem publicam tenere consuetudinem decernendi, nosse exempla maiorum.*“; Tac. ann. 11, 24, 7; 13, 4, 1; Liv. 3, 71, 1 ff.; 4, 7, 5; 4, 12, 6 ff. (bes. 4, 16, 3 f.); 27, 8, 4 ff. (bes. 27, 8, 8 ff.); 29, 37, 1 ff. (bes. 29, 37, 15); 39, 39, 1 ff. (bes. 39, 39, 6)

jedes Mal neu bestimmt werden. Der Beispielcharakter galt für zwei verschiedene Dinge, die zwar untrennbar miteinander verbunden aber dennoch von einander verschieden waren. Im Gegensatz zum Amt des Diktators veränderte die Notstandeslage jedoch ständig ihr Gesicht, war immer einzigartig und dadurch nur sehr schwer als solche zu erfassen.

Über die Aussagekraft, die einem *senatus consultum* in der römischen Republik zukam, existieren bis heute sehr geteilte Ansichten. Die Bandbreite der Meinungen reicht von der Auffassung, es habe eine rechtliche Bindungswirkung besessen, die mit der einer *lex* vergleichbar gewesen sei, bis hin zu der Ansicht, Senatsbeschlüsse hätten eine rein beratende Funktion besessen und innerhalb der tatsächlichen Machtstrukturen Roms habe sich diesem Rat niemand entziehen können und wollen (s.o.).

Doch zumindest bezogen auf die Erklärung des Notstandes vor dem Hintergrund des ursprünglichen Präzedenzfalls bewerkstelligte der Senat, wenn er in der Folgezeit den Notstand verhängte und die Konsuln zur Ernennung eines Diktators aufforderte, letztlich nichts anderes, als Kraft seiner Autorität eine Art gutachterliches Urteil darüber abzugeben, ob die momentane Bedrohungssituation und der ursprüngliche Präzedenzfall derart miteinander vergleichbar waren, dass auch die gegenwärtige Situation als eine solche einzustufen war, die es als angemessen erscheinen ließ, die gleichen Konsequenzen auszulösen wie die Ursprüngliche. Mit dieser Funktion des Senats ist auch zu erklären, warum 408 v. Chr. der Konsulartribun L. Servilius Ahala verkündete, für die Einsetzung eines Diktators würde ihm die bloße Willensäußerung des Senats völlig ausreichen und eine rechtlich einwandfreie Beschlussfassung, die hier durch Interzession verhindert zu werden drohte, sähe er nicht als erforderlich an.¹¹⁰

Dem Senat war natürlich eine relative Freiheit bei der Erklärung des Notstandes gegeben, denn die Situation, die er zu einem Notstand erklärte, musste schließlich nur im weitesten Sinne mit jener Ursprungssituation vergleichbar sein. Auch der Senat hatte somit durch die Schaffung der weiteren Anwendungsfälle Anteil an der Ausformung des Begriffes „Notstand“.

Die Krisen, die im Laufe der Geschichte der römischen Republik in der Lage waren, einen Staatsnotstand auszulösen und die Ernennung eines Diktators nach sich zu ziehen, hatten sehr verschiedene Gesichter. Die wichtigste und früheste Form dessen, was man als eine existenzbedrohende Situation empfand, war sicherlich die Bedrohung durch einen äußeren Gegner. Sie bildete auch den ursprünglichen Anlass für die Diktatorenernennung.¹¹¹ So war die eigentliche Aufgabe des *dictator rei gerundae causa* dann auch die Kriegsführung (daher auch die alte Bezeichnung als *magister populi*)^{112, 113} Die Ständekämpfe (s.o.) und damit verbunden das Problem zunehmender innerstaatlicher Unruhen ließen den *dictator seditionis sedandae causa* entstehen, dessen Hauptaufgabe jedoch -entgegen seiner gewaltigen Bezeichnung- mehr die Rolle des diplomatischen Vermittlers zwischen den Konfliktparteien denn die gewaltsame Niederschlagung von Aufständen war.¹¹⁴ Neben diesen beiden Hauptaufgaben wurde ein Diktator aber auch dann ernannt, wenn es darum ging, die Aufgabenbereiche anderer Ämter zu übernehmen, deren Inhaber gerade unpässlich waren. So

¹¹⁰ Liv. 4, 57, 5; v. Lübtow, Diktatur, S. 106-107

¹¹¹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.675

¹¹² Vgl. v. Lübtow, Diktatur, S. 111; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.675 f.; dem *magister populi* soll es nicht erlaubt gewesen sein zu reiten (Liv. 23, 14, 2; Plut. Fab. 4, 1; Zon. 7, 13, 13), was einerseits an seiner Funktion als Befehlshaber der Fußtruppen gelegen haben mag, andererseits aber auch daran, dass dieser Beamte mit seiner königsgleichen Macht zu Pferd die Römer zu sehr an einen tatsächlichen König erinnert hätte, vgl. zu diesem Problem auch Alföldi, Reiteradel, S. 18 Anm. 1

¹¹³ v. Lübtow, Diktatur, S.111; Mommsen, Staatsrecht II, S.158; Karlowa, Rechtsgeschichte I, S.214, 217; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.679

¹¹⁴ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.686; Cic. leg. 3, 9; Liv. 6, 39, 3; Plin. nat. 16, 37; Gell. 15, 27, 4

sollte der *dictator comitiorum habendorum causa* die Wahlen durchführen, wenn sich beide Konsuln beispielsweise im Kampfeinsatz befanden oder aus anderen Gründen ihrer Aufgabe nicht nachkommen konnten.¹¹⁵ Das Abhalten des Latinerfestes war Aufgabe des *dictator feriarum Latinarum causa* -aus den kapitolinischen Fasten ist diese Diktatur nur für das Jahr 257 v. Chr. während des Ersten Punischen Krieges bekannt-¹¹⁶, während die Durchführung von Votivspielen die des *dictator ludorum faciendorum causa* war.¹¹⁷ Vervollständigt wurde der Kreis dieser „Ersatzdiktaturen“¹¹⁸ durch den *dictator senatus legendi causa*. Einen Diktator mit dieser Amtsbezeichnung hat es nur ein einziges Mal gegeben. Seine Aufgabe war die Ergänzung des Senats im Jahre 216 v. Chr. nach der verlustreichen Schlacht von Cannae.¹¹⁹ Über all diese Anlässe hinaus konnten in der römischen Republik auch Krisen, die durch nicht zu beherrschende Naturereignisse wie z. B. Seuchen¹²⁰ oder einen Meteoriteneinschlag¹²¹ ausgelöst wurden, zur Ernennung eines Diktators führen. Man muss sich in diesen Fällen immer vor Augen führen, dass die Bekämpfung eines solchen -heute würde man wohl sagen- Katastrophennotstandes in Rom zum großen Teil auf sakraler Ebene erfolgte, da man sich der Natur ansonsten machtlos ausgesetzt sah. Aufgabe des *dictator clavi figendi causa* war es somit auch, einen Nagel am Iuppitertempel einzuschlagen -nicht zu verwechseln mit der Einschlagung des Jahresnagels-¹²², um etwa eine Seuche zu bannen.¹²³ Der *dictator feriarum constituendarum causa* wurde mit der Abhaltung eines Neuntagefestes zwecks Sühne beauftragt, nachdem ein Steinregen -gemeint ist eben jener Einschlag eines Meteoriten (s.o.)- niedergegangen war. Einen Diktator zu ernennen, der verschiedenen normalen zivilen Pflichten aus den Aufgabenbereichen anderer Amtsinhaber nachkommen sollte, wenn diese aus unterschiedlichen Gründen gerade verhindert waren, begann sich bereits mit Beginn der zweiten Hälfte des 4. Jahr. v. Chr. wachsender Beliebtheit zu erfreuen und trat immer häufiger in Erscheinung, je weiter der Gebrauch des Diktatorenamtes seinem Ende entgegen ging.

Zur Zeit der Altdiktatur waren alle Notstandessituationen in so fern gleichartig, als dass ihnen jedes Mal ein Versagen der Magistratur zu Grunde lag.¹²⁴ Entweder weil es an persönlicher Befähigung des Amtsinhabers mangelte, was etwa der Fall war, wenn der Konsul als Feldherr in der Schlacht versagte, die rechtlichen Grenzen des Amtes -mangelndes Recht das Vollimperium auszuüben- eine sinnvolle Bewältigung der anstehenden Aufgabe nicht zuließen, was beispielsweise gegeben war, wenn der Beamte auf Grund des ihm entgegenstehenden Provokationsrechts Unruhen nicht beseitigen konnte, oder aber der Beamte am Ort des Geschehens schlicht nicht anwesend sein konnte bzw. es für bestimmte Tätigkeiten - Einschlagen des Nagels am Iuppitertempel Zwecks Seuchenbekämpfung- gar

¹¹⁵ Liv. 7, 22; 7, 23, 1; 7, 24, 10-11; 7, 26, 11; 8, 16, 11; 8, 23, 13; 9, 7, 12; 9, 44, 2; 22, 33, 9-11; 25, 2, 6; 27, 5, 14; 27, 29, 5-6; 29, 10, 1;

¹¹⁶ Inscr. It. XIII, 1, 42 f., 116, 434 f.

¹¹⁷ Liv. 8, 40, 1-3; 22, 9, 10-11; 27, 33, 6; 27, 33, 8

¹¹⁸ Bezeichnung wird verwendet von Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 689

¹¹⁹ Liv. 23, 23, 7

¹²⁰ Liv. 7, 3, 3; 8, 18, 2

¹²¹ Liv. 7, 28, 7

¹²² Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 696

¹²³ Liv. 7, 3, 3

¹²⁴ Die römische Magistratur ist genauso wenig mit der heutigen Exekutive vergleichbar, wie sich die römischen Institutionen insgesamt mit dem modernen Prinzip der Gewaltenteilung vergleichen lassen, welches den Römern noch unbekannt war; vgl. Schmitt, Verfassungslehre, S.182 ff.; aber will man dennoch versuchen, die römische Magistratur und ihre Aufgaben im modernen Staat wiederzuerkennen, so ist dies tatsächlich nur in der Exekutive möglich

keinen Beamten gab.¹²⁵ Erst jene Notlage, die der Diktatur Sullas als Grundlage diente, passte nicht mehr in dieses Schema, so dass in seinem Fall auch nicht einfach auf jene erste *lex* zurückgegriffen werden konnte und er daher nicht *more maiorum* in das Amt gelangen konnte. Denn bei Sulla sollte es weder um einen Mangel an persönlichen Fähigkeiten/Möglichkeiten -militärisches Versagen, Unmöglichkeit an zwei Orten zu gleich zu sein- noch um einen rechtlichen Mangel bezüglich der Ausübungsmöglichkeiten des *imperium* gehen.

Mit fortschreitender Entwicklung der römischen Republik wurde das Diktatorenamt immer seltener besetzt. Die letzte Ernennung eines klassischen Diktators, bevor Sulla die Bühne der Geschichte betrat, wurde in der römischen Republik im Jahr 202 v. Chr. vorgenommen. Die letztmalige Besetzung darf jedoch keinesfalls mit der Abschaffung des Amtes verwechselt werden; die Diktatur blieb auch nach ihrem außer Gebrauch Kommen Teil der römischen Verfassung.¹²⁶ Bei dem letzten klassischen Diktator handelte es sich jedoch keineswegs um einen solchen, der mit der Bestimmung sein Amt angetreten hätte, eine schwerwiegende innere oder äußere Gefahr vom römischen Staat abzuwenden. Vielmehr wurde er zu dem Zweck eingesetzt, die jährlichen Konsulwahlen in der Stadt abzuhalten (*dictator comitiorum habendorum causa*).¹²⁷ Er verdankte sein Amt demnach dem Umstand, dass sich die beiden regulären Obermagistrate gerade mit Staatsangelegenheiten beschäftigten, die in ihrer Wichtigkeit der Abhaltung der Konsulwahlen vorgingen (s.o.). Das Amt des Diktators jedenfalls blieb in der Verfassung der römischen Republik bis zum Jahre 82 v. Chr. ungenutzt, bis zu eben jenem Augenblick da Lucius Cornelius Sulla es für seine Zwecke wiederentdeckte.

2.4. Der äußere Notstand

Die Bedrohung durch äußere Feinde oder der Kriegszustand allein waren in der römischen Geschichte so häufig und alltäglich, dass sie keine Ausnahmesituation darstellten (s.o.). Die Führung eines Krieges durfte folglich für den Staat auch kein Ausnahmezustand sein. Der römische Staat musste in der Lage sein, diese Situationen, -wie andere tägliche Aufgaben auch- ohne die Verhängung des Notstandes zu bewältigen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre der römische Staat entweder überhaupt nicht überlebensfähig oder aber der Ausnahmezustand wäre nicht die Ausnahme sondern ein Dauerzustand gewesen. Damit sich ein äußerer Konflikt zu einem Staatsnotstand auswuchs und sich daraus echte verfassungsrechtliche Konsequenzen ergaben, musste sich an der Art der Auseinandersetzung etwas Grundlegendes verändern. Sie musste eine qualitative Steigerung erfahren.

¹²⁵ Dass für diese sakrale Funktion ein Diktator ernannt wurde, hing wohl ebenfalls mit der Tatsache zusammen, dass nur er über das Recht zur Ausübung des vollen *imperium* verfügte, und geht nicht etwa darauf zurück, dass man quasi „vergessen“ habe, für diesen Zweck ein eigenes ständig besetztes Amt einzurichten

¹²⁶ v. Lübtow, Diktatur, S.126 mit Anm. 439; Mommsen, Staatsrecht II, S.169 Anm.5

¹²⁷ Liv. 30, 39, 4-5

2.4.1. Die Bewältigung des äußeren Konfliktfalls durch die römische Verfassung: Der Kriegsfall jenseits des Ausnahmezustandes

2.4.1.1. Die Königsverfassung: Ein Staat jenseits des Notstandsrechtes

Die Zeit der Anfänge Roms und seiner legendären Könige (753-509 v. Chr.) liegt auch heute noch über weite Strecken im Dunkeln und vieles von dem, was wir über das römische Königtum aus den antiken Quellen erfahren, gilt heute als eine Fiktion bzw. als eine Rückprojektion von Verhältnissen, die wir erst im Rahmen der Entstehung der Magistratur der Republik vorfinden und denen das Königtum von den antiken Schriftstellern nachgebildet wurde.¹²⁸ Obwohl unser Wissen darüber also nur sehr lückenhaft ist, kann man davon ausgehen, dass die römische Verfassung der Königszeit noch keinerlei Trennung solcher Art kannte, die es ermöglichte, eine äußere Bedrohung als Fall für die „Normalverfassung“ oder aber als Fall für eine Form des Notstandsrechts zu betrachten.¹²⁹ Den Begriff des Staatsnotstandes als Erkenntnis, dass eine Diskrepanz zwischen den Mitteln der Verfassung und den realen Anforderungen der Außenwelt entstehen konnte und somit eine situationsgebundene Modifikation der Staatsordnung erforderlich wurde, gab es hier noch nicht. Dies hing unter anderem wohl auch mit der Tatsache zusammen, dass sich diese Form der Verfassung im Aufbau ihrer Institutionen -vor allem der zeitlich unbegrenzten Herrschaft eines Mannes, der in erster Linie die Aufgabe als oberster Feldherr wahrnahm- zu aller erst an äußeren Gegebenheiten und Notwendigkeiten orientierte und anders als die Verfassung der Republik noch nicht so stark bemüht sein musste, in ihrem Aufbau Kompromisse einzugehen und einen Ausgleich herzustellen zwischen der inneren Machtstruktur der Bürgerschaft, die nach einer Aufteilung der Herrschaftsmacht zwischen den Adelsfamilien verlangte und nach Schutz der einfachen Bürger vor staatlicher Willkür -Einschränkungen bei der Ausübung des *imperium* z.B. in Form der Provokation, Kollegialität, Begrenzung der Amtszeit- ,und den äußeren Anforderungen, die vor allem durch die Kriegführung bestimmt wurden (s.o.).

¹²⁸ Wolfgang Kunkel, Zum römischen Königtum, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 345-366, hier: S. 345-346; Rolf Rilinger, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik, in: Rolf Rilinger/ Tassilo Schmidt /Aloys Winterling (Hrsg.), Ordo und Dignitas. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte (Stuttgart 2007), S.11-76, hier: S.20; Andreas Alföldi, Römische Frühgeschichte (Heidelberg 1976), S. 65 ff.; allgemein zur römischen Königszeit: Kunkel, Königtum, S. 345-366; Einar Gjerstad, Innenpolitische und militärische Organisation in frühromischer Zeit (ANRW 1, 1 (1972)), S. 136-188; Cornell, Beginnings, S.119-143, 215 ff.; Mommsen, Römische Geschichte I, S. 42 ff., 243-338; Heuss, Geschichte, S. 9 ff.; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 20 ff.; Franz Bernhöft, Staat und Recht der Römischen Königszeit im Verhältnis zu verwandten Rechten (Stuttgart 1882), S. 115 ff. die Tatsache, dass über jene Anfänge Roms so wenig bekannt ist, ist nicht zuletzt auch dem Einfall der Gallier zu verdanken (s.o.), die sich über sieben Monate hinweg in der Stadt aufhielten und viele der alten Aufzeichnungen vernichteten

¹²⁹ Der Staatsnotstand und die *dictatur* sind überhaupt erst zu verstehen als eine Konsequenz aus der Einschränkung, die die Ausübung des *imperium* mit dem Übertritt in die republikanische Epoche erfuhr; das Notstandsrecht war somit auch ein Produkt des Umstandes, dass die Ausübung des königlichen *imperium* eben gerade nicht mehr königlich war und daraus in der Krise entscheidende Nachteile erwuchsen

2.4.1.2. Die Verfassung der römischen Republik und die Kriegsführung: *bellum gerere* als zentrale Aufgabe des Staates

Zu Zeiten der römischen Republik war die Kriegsführung unter normalen Bedingungen eine der Hauptaufgaben der jährlich gewählten beiden Konsuln.¹³⁰ Sie stellten sowohl die zivile als auch die militärische Führungsspitze des römischen Staates dar. Über lange Strecken der römischen Geschichte hinweg waren alle beide Konsuln die meiste Zeit ihrer Amtsperiode über nicht in der Stadt Rom selbst sondern entweder an aktuellen Kriegsschauplätzen oder, wenn - was die Ausnahme darstellte- gerade kein Krieg zu führen war, so doch wenigstens bei ihrem Heer in der Nähe potentieller Unruheherde anzutreffen.¹³¹ Selbst die wenigen Wochen seines Amtsjahres, die ein Konsul manchmal nur in Rom weilte, wurden oftmals durch Kriegsvorbereitungen -wobei die Durchführung des *dilectus* sicherlich die zeitaufwändigste Maßnahme gewesen sein wird-¹³² bestimmt.¹³³ Das Amtsjahr eines Konsuls und die für dieses Jahr zur Erledigung anstehenden Aufgaben wurden also vor allem durch die militärischen Notwendigkeiten dieser Zeit bestimmt und der Konsul, als ein auf nur ein Jahr gewählter Beamter, wurde mit der Übernahme des Amtes in erster Linie zu einem Feldherrn Roms. Nicht nur im Bezug auf seine Soldaten war das Heer der römischen Republik über einen langen Zeitraum hinweg ausschließlich ein Milizheer (s.o.), vielmehr galt das gleiche auch für seine militärische Führungsspitze.¹³⁴

Bezeichnend für die Verfassung der frühen römischen Republik war vor allem ihre völlige personelle Identität von zivilem und militärischem Sektor. Besonders im Bereich der militärischen Führung war diese Tatsache auch Ausdruck der Unteilbarkeit der obersten militärischen und zivilen Gewalt, des *imperium*.

2.4.1.2.1. *imperium* - Die Königsgewalt und die Republik

2.4.1.2.1.1. Die rechtliche Einheit des *imperium*

Die Amtsgewalt der Konsuln -ebenso wie die des Prätors- ging auf ihr *imperium* zurück. Die Vorstellung des Römers von dem zentralen Kern des römischen Staates, seiner Staatsmacht und dem, was seine Größe und Stärke im Wesentlichen ausmachte, war stets abstrakt und nicht personenbezogen und auch nicht zwangsläufig an eine bestimmte Form der Verfassung gebunden; auch veränderte diese staatliche Macht ihr innerstes Wesen nie, nach römischem Selbstverständnis wechselte sie im Laufe der Zeit nur ihre Gewänder.¹³⁵ Dies kam zu keinem Zeitpunkt so sehr zum Ausdruck wie am Übergang vom altrömischen Königtum zur frühen Republik. Der legendäre Königssturz aus dem Jahre 509 v. Chr. wurde stets nur als die Beseitigung der zeitlich nicht befristeten Herrschaft eines Mannes verstanden; was jedoch untrennbar mit Rom verbunden blieb und wie selbstverständlich den Schritt in die junge Republik tat, war die königliche Befehlsgewalt, das *imperium*, das in sich die oberste

¹³⁰ 366 v. Chr.: endgültige Wiedereinführung des zweistelligen Konsulats; zu den Aufgaben der Obermagistraturen: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 294 ff., besonders zum militärischen Kommando: S. 295-310

¹³¹ Liv. 37,1,10; 47,1; 43,9,1-3; 45,12,11

¹³² Zum *dilectus* s.o.; vgl. allgemein vor allem Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 330 ff.; Rüpke, Domi Militiae, S. 67 ff.

¹³³ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 295

¹³⁴ Bleicken, Verfassung, S. 162

¹³⁵ Vgl. zum Übergang von der Königszeit zur Republik, wie er in der römischen Vorstellungswelt gesehen wird: Fögen, Evolution, S. 25 ff.

militärische und zivile Gewalt als eine rechtlich nicht zu zersplitternde Einheit enthielt.¹³⁶ Nicht jedoch bei den Konsuln fand sich die sakrale Gewalt. Diese war entweder wohl schon in der späten Königszeit nicht mehr Bestandteil des *imperium* und ging somit auch nicht auf die Konsuln mit über,¹³⁷ oder aber, wenn man den Schilderungen bei Livius¹³⁸ und Dionysios¹³⁹ folgt, so war die sakrale Macht sehr wohl noch Bestandteil der Königsmacht und wurde erst mit der Übertragung des *imperium* auf die beiden Konsuln von der zivilen und militärischen Befehlsgewalt getrennt, da man das sakrale Oberamt nicht verdoppeln wollte - die religiösen Pflichten wurden auf den *rex sacrorum* übertragen-¹⁴⁰; mit dem Beginn der Republik und der Entstehung des Doppelkonsulats trennte sich so die politische Macht von der sakralen Macht und Zweitere konnte niemals als Rechtfertigung für das Innehaben von Ersterer dienen.¹⁴¹

Die Schilderungen der ersten drei Könige sind vor diesem Hintergrund wohl auch weniger als die Zeichnungen von historischen Persönlichkeiten, denn vielmehr als die Personifikation dieser Vollgewalt oder zumindest doch ihrer Teilaspekte zu verstehen; Romulus war der Stadtgründer, Numa repräsentierte die sakrale, Tullus Hostilius die militärische Macht des römischen Königs.¹⁴² Mit dem Ende der Königsherrschaft wurde mit dem *rex* letztlich nur eine bestimmte Art von Träger dieser Vollgewalt beseitigt und wurden innerhalb der neuen Verfassungsordnung mit ihren Obermagistraten neue Träger dieser immer gleichen Gewalt geschaffen.¹⁴³ Die republikanische Verfassung kannte als reguläre Inhaber dieser alten Befehlsgewalt -als *magistratus cum imperio*- nur die Konsuln und die Prätores.¹⁴⁴

Die Auffassung von der Kontinuität des königlichen *imperium*¹⁴⁵, das in seinem Wesen unverändert in die republikanische Epoche übertrat, ist vor allem von Heuss¹⁴⁶ und Kunkel¹⁴⁷

¹³⁶ Rubino, Untersuchung 1; Franz Leifer, Studien zum römischen Ämterwesen I. Zur Vorgeschichte des römischen Führeramts (Leipzig 1931); Leifer, Einheit, vor allem S. 38, 67, 126 Anm. 1, 169 ff.; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S.117; Mommsen, Staatsrecht II, S.14 ff.; Mommsen, Geschichte I, S. 288; Siber, Verfassungsrecht, S. 73, 78; v. Lübtow, Diktatur, S.91 u. Anm.10; Jochen Bleicken, Geschichte der römischen Republik, Oldenbourg Grundriss der Geschichte 2 (München⁶ 2004), S.17: hier wird die Aufgabe der Heerführung als die ursprünglichste herausgehoben; näher mit Begründung vgl. Jochen Bleicken, Zum Begriff der römischen Amtsgewalt /auspicium-potestas-imperium (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol. - hist. Kl. 1981,9, Göttingen 1981), S.37, 40-41: Hiernach ist der Ursprung des *imperium* im militärischen Teilaspekt des *auspicium* begründet; vgl. auch: Dig. 1, 2, 2, 1: „*initio civitatis nostrae omnia manu a regibus gubanabantur.*“

¹³⁷ Leifer, Einheit, S.181; siehe zu diesem Thema vor allem auch Kunkel, Königtum, S. 364, der eine Abspaltung des zivilen und militärischen Sektors von dem Sakralen bereits für die Königszeit annimmt

¹³⁸ 2, 2, 1

¹³⁹ 7, 74, 4

¹⁴⁰ Cornell, Beginnings, S. 232 ff.

¹⁴¹ Fögen, Evolution, S. 32 f.

¹⁴² Hans Jürgen Hillen (Hrsg.), Titus Livius. Römische Geschichte. Lateinisch und Deutsch. Einführung, Bd. I (München u.a.² 1991), S. 594 f.; Gjerstad, Organisation, S.153 ff.; Thomas Olechowski, Das römische Königtum, <http://s6.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0010olecho.htm> (10.11.2009), Abs. 8

¹⁴³ Cic. leg. 3, 3, 8: „*Regio imperio due sunt, iique a praeuendo iudicando consulendo praetores iudices consules appellamino*“; Leifer, Einheit, S. 181; Fögen, Evolution, S. 28-29

¹⁴⁴ Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 117

¹⁴⁵ S.o.; die Ansicht wird vor allem vertreten von Mommsen, Staatsrecht II, S.14 ff.; Mommsen, Geschichte I, S. 288; Rubino, Untersuchung 1; Franz Leifer, Studien zum römischen Ämterwesen I. Zur Vorgeschichte des römischen Führeramts (Leipzig 1931); Leifer, Einheit, vor allem S. 38, 67, 126 Anm. 1, 169 ff.

¹⁴⁶ Heuss, Entwicklung, S. 57 ff.

¹⁴⁷ Kunkel, Senatsherrschaft, S. 3-22

und angezweifelt worden. Kunkel betrachtet das einheitliche *imperium* nicht als Ausdruck der in der republikanischen Epoche fortbestehenden königlichen Gewalt, sondern sieht es vielmehr als Ergebnis der eher geringen und überschaubaren Anforderungen, die ein kleiner Stadtstaat, wie es Rom zum damaligen Zeitpunkt war, bezüglich seiner Verwaltung an seine Regierungsbeamten stellte.¹⁴⁸ Das *imperium* der römischen Obermagistrate als Produkt der Königsgewalt oder aber als ein Produkt rein praktischer Anforderungen der Staatslenkung zu sehen ist jedoch kein Widerspruch und schließt sich gegenseitig nicht aus. Auch die unumschränkte Herrschaft des *rex* bestand ja nicht deshalb so lange, weil sie unzweckmäßig gewesen wäre. Kunkel kommt jedenfalls zu dem Schluss, dass kein Anlass bestünde, „*die Gewalt der Obermagistratur als ein unrepublikanisches, absolutistisches Element der republikanischen Ordnung, als Erbgut einer allumfassenden Königsgewalt zu betrachten.*“¹⁴⁹ Nun war Roms republikanische Ordnung zu keinem Zeitpunkt „republikanisch“ im heutigen Sinne des Wortes (s.o.) und noch nicht einmal so republikanisch, als dass sich die Existenz eines Elements königlicher Gewalt als Widerspruch zu ihr erwiesen hätte. Nicht die königliche Gewalt war im römischen Sinne des Wortes „unrepublikanisch“ sondern lediglich die Tatsache, dass der König allein sie inne hatte; darauf läßt sowohl der sagenhafte Königssturz -wie wir ihn aus den antiken Quellen kennen- als auch jener Ablauf schließen, den wir heute als historisch ansehen. So basierte der Sturz des letzten römischen Königs der Sage nach und damit auch im Bewusstsein der Römer der Republik nicht auf einem Problem, welches durch das abstrakte Wesen des *imperium* ausgelöst worden wäre sondern durch den einen Menschen, den König, der diese Macht unumschränkt ausüben konnte, und auf dessen persönlichem Fehlverhalten, menschlichen Schwächen und Versagen; trennen muss man also zwischen der Gewalt und ihrem Träger und so war der sagenhafte Anlass für die Vertreibung des Tarquinius Superbus die Vergewaltigung der Lucretia durch einen der Königssöhne.¹⁵⁰ Was die Römer also an der Herrschaft des Königs fürchteten -darauf läßt die Legende schließen-, war nicht die königliche Gewalt an sich sondern der Missbrauch der Machtposition (s.o.). Das Resultat aus dieser -sagenhaften- letzten Erfahrung mit einem König war dem zur Folge logischer Weise auch nicht die Veränderung des *imperium* -z.B. durch seine Teilung- sondern lediglich eine Form der Einschränkung, die allein seinen Träger berührte, und zwar in Form der Beschränkung der Ausübung der Gewalt. Die sagenhafte Vertreibung des Königs ist nicht umsonst so konzipiert, dass sie keine Zweifel an dem *imperium* selbst entstehen läßt; man bedenke außerdem, dass den letztendliche Anlass für die Vertreibung der Tarquinier, egal ob der König wie im Falle des Tarquinius Superbus (s.o.) nun mit schlechten Charaktereigenschaften gezeichnet wird oder nicht, einer der Söhne des Königs und nicht der Inhaber der königlichen Gewalt selbst lieferte; die Verfehlung gewinnt so noch mehr Abstand zur königlichen Gewalt. Die römische Verfassung und ihre Veränderungen müssen somit zu allen Zeiten stets streng getrennt gesehen werden vom *imperium* (s.o.). Die Ausübung der Gewalt durch seinen Träger nicht die Gewalt an sich barg das Risiko von Verfehlungen. Beim Übergang von der Königszeit zur Republik ging es daher nur darum, die Ausübung des *imperium* zu organisieren, jedoch nie um Veränderungen an der Gewalt selbst. Auch jener Vorgang, der aller Wahrscheinlichkeit jenseits dieser Legende dazu geführt hat, dass sich Rom seiner Könige entledigte, steht dazu in keinerlei Widerspruch. In der Realität hat es sich dabei wohl um eine langsame und stückweise Entmachtung des Königs durch die zur Macht

¹⁴⁸ Kunkel, Senatsherrschaft, S. 13

¹⁴⁹ Kunkel, Senatsherrschaft, S. 13

¹⁵⁰ Liv. 1, 58; daneben wurde dem letzten König selbst unter anderem die Verschwendung von Staatsgeldern und die Beseitigung missliebiger Adelige vorgeworfen; zum Königssturz vgl. Liv. 1, 58-60; Dion. 4, 65-85; Cic. de re pub. 2, 25, 46

strebenden Adelsfamilien gehandelt.¹⁵¹ Im Anschluss an diese Entmachtung stand sich der römische Adel gleichstark an der Spitze des Staates gegenüber. Jede Familie war auf der einen Seite zwar einzeln mächtig genug, die königliche Gewalt für sich zu beanspruchen, aber auf der anderen Seite reichte die Macht von keiner dann doch so weit, als dass sie diese ohne die Duldung der anderen hätten ausüben können. Die Lösung war einfach wie genial: Jeder der Mächtigen bekam alles; jeder war für eine gewisse Zeit und parallel mit anderen im Besitz des *imperium* -sprich der königlichen Macht. Die Verfassung der Republik hielt so die Waage zwischen der Machtgier einzelner, die sich mit weniger als der ganzen Macht wohl kaum zufrieden gegeben hätten, und der Vernunft, die dringend dazu riet, diese Gier in solche Bahnen zu lenken, die eine stabile Regierung Roms möglich werden ließen. Was Kunkel jedoch in erster Linie am Weiterbestehen des königlichen *imperium* in der Republik zweifeln läßt, ist die von ihm angenommene rechtliche und nicht nur tatsächliche Bindung der höchsten Magistrate an die Senatskonsulte, denn dadurch verliere der Beamte die Möglichkeit frei über den Gebrauch seiner Macht zu entscheiden.¹⁵² Fraglich ist im Zusammenhang mit der Position Kunkels, ob die behauptete, bestehende rechtliche Bindung der Beamten -so fern es sie wirklich gegeben hat- tatsächlich etwas mit dem Existieren oder Nicht-Existieren eines -zumindest von den Römern selbst- als königlich empfundenen *imperium* zu tun hat, geht es doch bei der Frage der Bindung an den Senat nicht um den rechtlichen Inhalt des *imperium* sondern nur darum, wie jener Teil der Amtsgewalt, zu dessen Ausübung ein Beamter berechtigt war, eingesetzt wurde. Eine mögliche rechtliche Bindung der Magistrate *cum imperio* an den Willen des Senats bedeutete letztlich also nichts anderes, als dass der Beamte der Republik mit seinem *imperium* nicht in gleicher Weise zu verfahren vermochte wie einst der *rex*, nicht aber veränderte dadurch das *imperium* selbst seinen Charakter; die angenommene Bindung an den Senat ist damit also allenfalls mit einer Beschränkung der Ausübung vergleichbar.

Bei allen Ausführungen zur Bedeutung und Herkunft des *imperium* muss man darüber hinaus steht berücksichtigen, dass -ob es nun tatsächlich königlich war oder nicht- es von den Römern als solches verstanden wurde und es in deren Augen um so königlicher wurde, je weiter sie sich zeitlich von der Königszeit entfernten.¹⁵³ Wenn Caesar mit der lebenslangen Diktatur nach der dauerhaften Ausübung des vollen *imperium* strebte, dann griff er seinem Verständnis nach mit Sicherheit nach königlicher Macht, denn für die Römer der Republik war unbeschränkte Beamtenmacht gleich Königsmacht; ob dabei die Republik in mancher Hinsicht tatsächlich ein Spiegelbild des römischen Königtums war, oder aber die antiken Darstellungen der Königszeit die Republik spiegelte, ist im Grunde unerheblich; wesentlich ist nur, dass bezogen auf das *imperium* beides - Monarchie und Republik- das selbe war und beide Staatsformen für die Römer nur etwas über die Gewaltausübung aussagten und nicht über das Wesen der Gewalt selbst.

So wird dann auch jenes Verhalten Mommsens, welches ihm von Kunkel zum Vorwurf gemacht wird, verständlich: in seiner Rolle als Historiker zweifelte er am Wahrheitsgehalt der

¹⁵¹ Bleicken, Geschichte der römischen Republik, S. 16; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 176 ff.; Olechowski, Römisches Königtum, Abs. 17; zu weiteren Differenzen zwischen den literarischen Darstellungen und dem tatsächlichen Hergang vgl. Hillen, Livius Einführung Bd. 1, S.606 f.

¹⁵² Kunkel, Senatsherrschaft, S. 3-22, siehe vor allem S. 13 ff.: Kunkel bezieht dort Position gegen die vorherrschende Lehre: vgl. dazu beispielhaft: v. Lübtow, Römisches Volk, S. 244 ff, vor allem S. 247; Ihring, Geist II 1, S. 281 ff.; Bleicken, Verfassung, S. 208 ff.; obwohl die Auseinandersetzung kaum zu entscheiden ist, steht jedoch fest, dass in der Praxis die Konsuln in ihren Entscheidungen und Handlungen stets vom Willen des Senats abhängig waren (Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 212 f.)

¹⁵³ Vgl. dazu auch Kunkel, Senatsherrschaft, S. 13 Anm. 36; siehe außerdem Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 66: „Geschichtsschreibung, die nicht begreift, daß das, was nicht war, seine eigene Realität haben kann, bleibt bloße Datenreihung. Der Glaube, auch der Irrglaube, der Menschen ist wenigstens ebenso wichtig wie die Beschreibung von Schlachten.“

antiken Berichte über die römische Königszeit und als Jurist nehme er sie doch kritiklos als Wahrheit hin.¹⁵⁴ Das, was die antiken Schriftsteller über die Königszeit berichten, mag zwar in weiten Teilen nicht der historischen Wahrheit entsprechen, prägte anders als diese jedoch das Bild der Römer von ihrem Staat und wurde auf diese Weise für die Römer der Republik mehr zur Realität als es die historische Wahrheit je war (s.o.); ohne die legendenhaften Schilderungen der Vergangenheit ist das römische Bild von der Republik und der Königsmacht nicht zu verstehen.¹⁵⁵ Jene Ereignisse, die wir heute als die wahrscheinlich historischen im Zusammenhang mit dem Verschwinden der römischen Könige erachten, mögen vielleicht sogar noch deutlicher für das Fortbestehen der königlichen Gewalt sprechen als die Legende. Denn die langsame Entmachtung des Königs durch die aufstrebenden Adelsfamilien läßt nicht auf den abrupten Bruch in der römischen Geschichte und die plötzliche Neugestaltung der Staatsordnung schließen, den die Legende suggeriert und den es in Wirklichkeit wohl nie gegeben hat, sondern mehr auf eine langsame Veränderung ein und des selben Systems.¹⁵⁶ Neben der Legende von der Vertreibung des letzten Königs ist vor allem auch der modernen Vorstellung von Monarchie, Republik und dem Übergang von einer Staatsform zur anderen -gedanklich heute überwiegend mit einer Revolution einhergehend-¹⁵⁷ der Gedanke an einen plötzlichen Bruch in der römischen Verfassungsgeschichte zu verdanken, der aus diesem modernen Verständnis heraus fast zwangsläufig zu sein scheint. So war nicht nur die Republik keine solche, wie wir sie heute kennen, auch das römische Königtum, jedenfalls soweit es rekonstruierbar ist, war ein ganzes Stück weit entfernt von jener innerhalb eines Königsgeschlechts vererbbarer Macht, an die man heute im ersten Augenblick beim Begriff „*rex*“ vielleicht denken mag. So war das römische Königtum wohl niemals erblich und nicht alle Könige waren untereinander verwandt.¹⁵⁸ Die vorhandenen verwandtschaftlichen Verhältnisse resultierten dem entsprechend zwar aus der Zugehörigkeit zu einer einflussreichen Familie aber eben nicht zu einer in dem Sinne königlichen, als dass sie einen Erbspruch auf die Krone gehabt hätte. Ancus Marcius (640-614 v. Chr.) soll der Enkel von Numa Pompilius (715-672 v. Chr.) gewesen sein und auch die letzten drei römischen König, die am ehesten als historische Persönlichkeiten anerkannt sind, waren Verwandte.¹⁵⁹ Tarquinius Superbus (534-509 v. Chr.) war der Enkel von Tarquinius Priscus (616-578 v. Chr.) und der Schwiegersohn von Servius Tullius (578-534 v. Chr.), dem er auf den Thron folgte; aber -ganz seinem schlechten Ruf treu- soll er an die Macht gelangt sein, indem er seinen Schwiegervater gewaltsam beiseite schaffte. Zwischen den letzten drei Königen besteht also eine verwandtschaftliche Verbindung nur deshalb, weil der letzte König der Enkel eines solchen war, die Tochter eines anderen heiratete und sich anschließend gewaltsam der Herrschaft bemächtigte.¹⁶⁰ Außerdem sollen die Könige -so berichten die antiken Autoren- meist nicht aus Rom selbst gekommen sein und auch nicht deshalb zum König bestimmt worden sein, weil sie aus einer einflussreichen Familie stammten, sondern weil sie besonders fähige Männer mit herausragenden Eigenschaften waren und die Götter sich ihnen und ihrer möglichen Herrschaft geneigt zeigten.¹⁶¹

¹⁵⁴ Kunkel, Senatsherrschaft, S. 4-5

¹⁵⁵ Vgl. dazu vor allem: Fögen, Evolution, S.23 ff. ; vor allem der Griff Caesars nach der lebenslangen Diktatur ist nur aus diesem Verständnis des *imperium* heraus wirklich zu begreifen

¹⁵⁶ Fögen, Evolution, S. 29-30; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 37

¹⁵⁷ Fögen, Evolution, S. 30: „Revolution“ (als Begriff und Vorgang gleichermaßen) kannten die Römer nicht

¹⁵⁸ Kunkel, Königtum, S. 349 ff.

¹⁵⁹ Gjerstad, Organisation, S. 164

¹⁶⁰ Luciana Aigner-Foresti, Die Etrusker und das frühe Rom (Darmstadt 2003), S. 129 f.; 141 f.

¹⁶¹ Kunkel, Königtum, S. 350 ff.: zur der Frage, wie der römische König zu seiner Königswürde kam, gibt es unterschiedliche Ansichten; Kunkel (mit Verweis auf die Darstellungen bei Liv. 1, 7, 1; 1, 18, 6-10; Dion. 1, 86; 2, 60; 3, 1; 3, 37) geht von einer Inauguration aus (Ermittlung der Person durch die

Darüberhinaus ist zu bedenken, dass der Grund für das Ende der Monarchie im Machtstreben des Adels lag, also darin, dass viele Personen die königliche Macht für sich wollten, aber diese keineswegs abschaffen oder teilen wollten. Sich auf Grund der Pattsituation aber keiner als alleiniger Inhaber dieser Macht durchzusetzen vermochte. Jeder bekam also die Macht in ihrer Gesamtheit, weil jeder nach der Ganzen strebte und eben nicht nur nach einem Teil, mit dem er sich wohl kaum zufrieden gegeben hätte. Da fand man sich schon eher damit ab, nur einen Teil der Ausübung sein eigen nennen zu können. Daher scheint der Gedanke, die Königsmacht zunächst in einem langsamen Prozess von der Person des einen Trägers -des *rex*- zu trennen und anschließend so zu organisieren, dass jede der aufstrebenden Adelsfamilien sie für eine bestimmte Zeit inne haben konnte, durchaus logisch. Hätte die Beseitigung auch der königlichen Gewalt -und eben nicht nur des Königs- doch gerade all das vernichtet, was der Adel zu erlangen suchte. Die republikanische Verfassung ist vor allem zu begreifen als eine Form der Organisation jener immer gleichen Gewalt entsprechend den realen Machtverhältnissen. Die Veränderungen der Verfassung waren also keinesfalls der Ausdruck einer Veränderung des *imperium* sondern der gesellschaftlichen Machtverhältnisse und damit der Träger der Gewalt (s.o.).¹⁶²

2.4.1.2.1.2. Die Beschränkung der tatsächlichen Ausübung

Das *imperium* in seinem rechtlichen Wesensgehalt -der Einheit militärischer und ziviler Befehlsgewalt- anzutasten, war nicht denkbar, wo doch selbst jede neue Verfassung um diesen Begriff herum entstand (s.o.).¹⁶³ Jeder Magistrat *cum imperio* besaß rechtlich die Vollgewalt. Möglich war nur eine Beschränkung ihrer tatsächlichen Ausübung.¹⁶⁴ Der Zeitpunkt, als das *imperium* den Träger wechselte und von der Königsverfassung in die der Republik übertrat, bedeutete einen wesentlichen Einschnitt, denn es erfuhr nun seine ersten Beschränkungen. Im Gegensatz zum König war der Amtsinhaber der Republik innerhalb der Struktur der magistrativen Verfassung zunächst durch die Kürze seiner Amtszeit (s.o.) und das Prinzip der Kollegialität (s.o.) eingeschränkt.¹⁶⁵ Die Dauer des Amtes bedeutete jedoch nur eine Einschränkung für den Träger der Amtsgewalt und nicht für die Gewalt selbst, denn im Augenblick der Gewaltausübung ließ sie die Entscheidungen des Amtsträgers unberührt. Anders verhielt es sich jedoch mit dem Prinzip der Kollegialität. Es schränkte das *imperium* im Moment seiner Ausübung ein, ohne es jedoch direkt anzutasten, indem es ihm ein gleichstarkes *imperium* zur Seite stellte und auf diesem Wege eine Einigung über das Vorgehen der beiden Konsuln und gegenseitige Kontrolle erzwang, nichts davon jedoch vorschrieb.¹⁶⁶ Genutzt wurde hier nur der praktische Effekt dieser Konstellation.¹⁶⁷ Die Ausübung der Vollgewalt selbst blieb indessen unverändert und mit dem rechtlichen Inhalt identisch; sie wurde nicht angetastet, die Auswirkungen aber waren ähnlich. In der Folgezeit

Deutung göttlicher Zeichen); teilweise sprechen die antiken Schriftsteller jedoch auch von einer Volkswahl (vgl. Liv. 1, 22; 1, 32, 1); Mommsen (Staatsrecht I, S. 224) meint gar, der neue König sei, da es dem alten König ja unmöglich gewesen sei, zu Lebzeiten einen Nachfolger zu ernennen, vom *interrex* ernannt worden; vgl. zusammenfassend: Olechowski, Römisches Königtum, Abs. 10

¹⁶² Vgl. Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 253

¹⁶³ Vgl. Fögen, Evolution, S. 28-29, die von einer Modifikation der Monarchie spricht (Namensänderung des Herrschers, Verdopplung, Zeitbegrenzung, Ende des königlichen Prunks); vgl. auch Dion. 4, 73 u. 74

¹⁶⁴ Siber, Verfassungsrecht, S.73, 78; v. Lübtow, Diktatur, S. 92

¹⁶⁵ Cic. de re pub. 2, 32, 56: „... ,*atque uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annum, genere ipso ac iure regiam.*“

¹⁶⁶ Leifer, Einheit des Gewaltgedankens, S. 171, 181 ff.

¹⁶⁷ Leifer, Einheit des Gewaltgedankens, S. 171, 181 ff.

jedoch erfuhr diese königliche Vollgewalt weitere Einschränkungen, die dazu führten, dass der rein rechtliche Gehalt des *imperium* nicht mehr mit der Ausübungsgewalt seines Trägers identisch war.

2.4.1.2.1.1. Die Entstehung der bürgerlichen Schutzrechte (*provocatio*) und der Amtsbereiche (*domi militiaeque*)

Das Auftreten der bürgerlichen Schutzrechte, namentlich des Provokationsrechts, bedeutete wohl den gravierendsten Einschnitt in die Ausübung des *imperium* und dieses Recht nahm für die Römer einen zentralen Platz innerhalb ihrer Bürgerrechte ein.¹⁶⁸ In den Quellen ist uns eine Reihe von Berichten über Gesetze aus der römischen Republik überliefert, die das Provokationsrecht -z. B. je eine *lex Valeria* aus den Jahren 509, 449, 300 v. Chr. und die *leges Porciae*- betreffen, doch was die genaue Bedeutung, der eigentliche Inhalt dieses Rechtes war, schien lange doch zumindest fraglich. Lange Zeit über wurde dieses Recht als ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Magistrat, die dieser im Rahmen seiner strafrechtlichen Jurisdiktionsgewalt traf, gedeutet. Dem zufolge sprach im Strafprozess der zuständige Magistrat in erster Instanz ein Urteil und gegen dieses Urteil konnte der Betroffene vor der Volksversammlung in zweiter Instanz dann gewissermaßen in Berufung gehen.¹⁶⁹ Das Ergebnis war das, was Mommsen als den zweistufigen magistrativ-comitialen Strafprozess bezeichnet.¹⁷⁰ Erst Heuss¹⁷¹ und später Kunkel¹⁷² zeigten, dass der Magistrat zur Jurisdiktion

¹⁶⁸ Zur Bedeutung dieses Rechtes für die Römer vgl. z. B.: Cic. de or. 2, 199: „... *patronam illam civitatis ac vindicem libertatis*“; Liv. 3, 45, 8: „... *duas arces libertatis tuendae*...“; Cic. de re pub. 3, 32, 44 „...*vindiciae libertatis*...“; Liv. 3, 55, 4: „...*unicum praesidium libertatis*...“; Liv. 3, 56, 6: „...*vindex libertatis*...“; Cic. pro Rab. 11 ff.; Cic. de re pub. 3, 53 ff.

¹⁶⁹ Mommsen, Staatsrecht I, S.137, siehe allgemein zum ganzen Themenkomplex besonders: Mommsen, Strafrecht, S. 135 ff., S. 142 ff.; zusammenfassend zu Mommsens Lehre vgl. auch Kunkel, Kriminalverfahren, S. 9 ff.

¹⁷⁰ Mommsen, Staatsrecht III, S 354 ff.; Mommsen, Strafrecht, S. 162 ff.; zustimmend: Arnold H. M. Jones, The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate (Oxford 1972)

¹⁷¹ Alfred Heuss, Entwicklung, S. 104 ff., vgl. dazu weitergehend Jochen Bleicken, Provokation, S. 324 ff.

¹⁷² Siehe Kunkel, Kriminalverfahren, vor allem S. 79 ff.; vgl. auch zusammenfassend zur Unterscheidung von *coercitio* und *iurisdictio*: Kunkel/ Wittmann, Magistratur, S. 149 ff., zusammenfassend zur Lehre Kunkels: Herbert F. Jolovicz/ Barry Nicholas, Historical Introduction of the Study of Roman Law (Cambridge³ 1972), S.308-317; siehe außerdem: Andrew Lintott, Provocatio. From the Struggle to the Orders to the Principate (ANRW 1, 2 (1972)), S. 226-267; Quellenangaben zur *provocatio* siehe Wieacker, Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt, S. 234 Anm. 64; der Ansicht Kunkels stimmen zu: Herbert Hausmanniger/ Walter Selb, Römisches Privatrecht (Köln u.a.⁸ 1997), S. 354; Gerhard Dulckheit/ Fritz Schwarz/ Wolfgang Waldstein, Römische Rechtsgeschichte (München⁸ 1989), 64 ff.; Max Kaser, Römische Rechtsgeschichte (Göttingen² 1986) S.121ff.; Duncan Cloud, The Primary Purpose of the *lex Cornelia de sicariis* (SZ 86 (1969)), S.258-286, 258ff.; Duncan Cloud, The Constitution and Public Criminal Law (CAH² Vol. 9 (1994)), S.491-530, 498ff.; Yan Thomas, Parricidium. I, Le père, la familia est la cité (MEFR 93 (1981/82)), S. 643-715, 667ff.; Arthur Völkl, Die Verfolgung der Körperverletzung im frühen römischen Recht (Wien u.a. 1994), S. 97ff.; Rolf Rilinger, Humiliores - Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit (München, 1988) S. 181 ff.; in zentralen Punkten folgen Kunkel: Peter Astbury Brunt, Rez. Wolfgang Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München, 1962) (TR 32 (1964)), S. 440-449; Jochen Bleicken, Rez. Wolfgang Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962) (Gnomon 36 (1964)), S. 696-710; ohne nähere Begründung lehnt dagegen die These Kunkels ab: Okko Behrends, Der Zwölftafelprozeß. Zur

gar nicht berechtigt war und das Urteil stets durch ein *consilium* gefällt wurde.¹⁷³ Lediglich die Leitung des Prozesses und die Urteilsverkündung kamen dem Magistrat zu. Bei der Provokation handelte es sich demnach nicht um ein Rechtsmittel im Bereich der Rechtsprechung sondern um einen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der magistrativen Koerzition -der Polizeigewalt-, die streng von jeder Form der gerichtlichen Urteilsfindung zu trennen war.¹⁷⁴ Nicht umsonst heißt es bei Cicero¹⁷⁵ ja auch „*Magistratus necoboedientem et noxium civem multa vinculis verberibusve coerceto...*“, also der ungehorsame und schädliche Bürger sei der Koerzitions Gewalt unterworfen -der Störer also- und eben nicht der, der gegen Strafgesetze verstoßen habe.¹⁷⁶ Fürchtete also ein römischer Bürger, durch einen Akt magistrativer Polizeigewalt ungerecht behandelt zu werden, so konnte er sich mittels seines Provokationsrechts an die Volksversammlung wenden. Da sich dieses Recht immer nur auf besonders drastische Koerzitionsmaßnahmen bezog - in den Gesetzen sind vor allem harte körperliche Maßnahmen wie Tötung, körperliche Züchtigung etc. und sehr hohe Geldbußen genannt -¹⁷⁷, wird sich der Betroffene vor der Volksversammlung wohl auf ein bestehendes Missverhältnis zwischen der vom Magistrat ins Auge gefassten Maßnahme und dem durch sie angestrebten Zweck berufen haben. Das Provokationsrecht war letztlich ein Schutz vor unverhältnismäßigen bzw. unverhältnismäßig harten Koerzitionsmaßnahmen. Es verbot ja eine Tötung -dass die Tötung eine Koerzitionsmaßnahme gewesen sein muss, zeigt schon die Tatsache, dass sie *adversus provocationem* verboten war¹⁷⁸ - oder harte körperliche Züchtigung und damit vergleichbare Maßnahmen als Mittel der Polizeigewalt auch erst einmal nicht grundsätzlich. Derartige grundsätzliche Verbote kamen wohl erst in der

Geschichte des römischen Obligationenrechts (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 92, Göttingen 1974), S. 162 Anm. 250; Okko Behrends, Rez. Arnold H.M. Jones The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate (Oxford 1972) (SZ 90 (1973)), S. 462-475, 464, 467 Anm. 19; ebenfalls ablehnend: Bernardo Santalucia, Verbrechen und ihre Verfolgung im antiken Rom (aus dem Italienischen, Mailand 1989), S. 28f.

¹⁷³ Siehe vor allem Wolfgang Kunkel, Die Funktion des Konsilium in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 151-254, besonders: S. 151-177; Wolfgang Kunkel, Consilium, Consistorium, in: Kunkel Kleine Schriften, S. 405-440, hier vor allem S. 411 ff.; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 79 ff.

¹⁷⁴ Oft wird diese Grenze nicht deutlich oder aber gar nicht gezogen bei: Heinrich Siber, Analogie, Amtsrecht und Rückwirkung im Strafrecht des römischen Freistaates (Abhandlung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse; 43, 3, Leipzig 1936); Meyer, Staat und Staatsgedanke, S.132; uneinheitlich Mommsen, Staatsrech I, S. 136 ff. u. 162 ff. und Strafrecht, S. 36 ff. u. 142 ff.; dagegen mit deutlicher Unterscheidung: Ulrich von Lübtow, Die Freiheit dargestellt am Beispiel des Aufstiegs und Niedergangs der römischen Libertas. Bilanz und Perspektiven (Alturumswissenschaften 8, Rheinfelden u. a. 1988), S. 64; siehe mit Verweisen auch: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 174 Anm. 281; siehe ferner Cic. leg. 3, 3, 6: „*Iusta imperia sunt, isque civis modeste av sine recusatione parento. Magistratus necoboedientem et noxium civem multa vinculis veberibusve coerceto, ni par maiorve potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto.Militiae ab eo qui imperabit, provocatio nec esto, quodque is, qui bellum geret, imperassit, ius ratumque est.*“, zu beachten ist besonders, dass Cicero hier im Zusammenhang mit dem Provokationsrecht und dessen Anwendbarkeit die Ausdrücke „*imperium*“ und „*imperare*“ verwendet

¹⁷⁵ leg. 3, 3, 6 (zum vollständigen Zitat s.o.)

¹⁷⁶ So auch Kunkel, Kriminalverfahren, S. 33

¹⁷⁷ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.166, siehe auch Anm. 249: nicht abschließend geklärt werden kann, ob körperliche Züchtigungen nur in Verbindung mit einer anschließenden Hinrichtung (Mommsen, Strafrecht, S. 42 Anm.1) gemeint waren, oder schon als solche (Mommsen, Staatsrecht I, S. 156; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 28 Anm.88), dazu: Liv. 10, 9, 5 (diese Stelle ist zweideutig und verursacht das Problem), Cic. de re publ. 2, 31, 53; Val. Max. 4, 1, 1; Dion. 5, 19, 4

¹⁷⁸ Kunkel, Kriminalverfahren, S. 28

Folgezeit nach wiederholter Missachtung des Provokationsrechtes zu Stande.¹⁷⁹ Dem Magistrat wurde im Rahmen seiner Polizeigewalt durch das Provokationsrecht keine mögliche Maßnahme genommen, noch wurde festgesetzt, dass er bestimmte Maßnahmen nur noch im Zusammenwirken mit der Volksversammlung durchführen durfte. Vielmehr sollte dem betroffenen Bürger nur die Chance gegeben werden, gegen den Vollzug der jeweiligen Maßnahme die Volksversammlung um Hilfe anzurufen; ob er diese Chance ergriff oder nicht hing von ihm allein ab. Beschränkt oder untersagt wurde nicht die Maßnahme als solche, sondern nur deren Vollzug an dem Bürger, der sich seines Provokationsrechtes bedient hatte. Bei diesem bürgerlichen Schutzrecht handelte es sich natürlich um ein solches, auf welches sich der betroffene *civis Romanus* auch tatsächlich berufen musste, damit es seine Wirkung entfalten konnte, denn verstieß ein römischer Beamter gegen das Provokationsgesetz, so bedeutete dies ja eben nicht, dass eine von ihm angeordnete Maßnahme unverhältnismäßig war, sondern dass er ein ihm entgegengehaltenes „*provoco*“ ignoriert hatte.¹⁸⁰ Darüberhinaus machte das Provokationsrecht natürlich nur dann überhaupt einen Sinn, wenn sich der Betroffene darauf berief, bevor der Magistrat zur Tat schritt (s.o.).¹⁸¹

Das Provokationsrecht dem Bereich der *coercitio* und nicht dem der *iurisdictio* zuzuordnen, ist auch nur sinnvoll. Im Rahmen der *iurisdictio* war derjenige, der das Urteil sprach -also entweder, wenn man sich Mommsen anschließt, der Magistrat oder aber das *consilium*- nicht dazu berechtigt, die Strafe festzusetzen, war diese doch bereits im Gesetz verankert.¹⁸² Wenn man an einem Punkt Willkür vermuten wollte, so haftete diese im Strafprozess dem Schuldspruch und nicht dem daraus folgenden Strafmaß an, denn darauf hatten weder der Magistrat noch das *consilium* Einfluss. Nur im Rahmen der Polizeigewalt war die Wahl der Maßnahme frei. Darüberhinaus gehörte zum Prozess immer eine Beweisaufnahme und der Angeschuldigte bekam Gelegenheit, zu den gegen seine Person erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen; er wurde also zur Sache gehört.¹⁸³ Bei Maßnahmen im Rahmen der Polizeigewalt war beides nicht der Fall. Sie dienten ja letztlich auch in erster Linie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und nicht der Schuldfeststellung oder des Nachweises der Erfüllung eines Tatbestandes. Hier entschied mit dem römischen Magistrat also eine einzelne Person ohne durch einen gesetzlichen Tatbestand bestehende Vorgaben über eine Maßnahme seiner Wahl.¹⁸⁴ Diesem Vorgehen haftete verständlicher Weise eher der Verdacht der Willkür an als dem Strafprozess, unabhängig von der Frage, wer dort das Urteil sprach.

¹⁷⁹ Kunkel/ Wittmann, Magistratur, S. 166-167 mit weiteren Verweisen; vgl. auch Festus (ed. Lindsay), p. 266 (*pro scapulis*)

¹⁸⁰ Wirkliche negative Folgen -im Sinne einer Bestrafung- zog ein Verstoß gegen das Provokationsgesetz für den Beamten allerdings nicht nach sich; es galt lediglich als *improbe factum*, siehe Liv. 10, 9, 5; Kunkel, Untersuchungen, S. 28; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 80

¹⁸¹ Vgl. Nissen, Iustitium, S. 93

¹⁸² Ernst Levy, Die römische Kapitalstrafe (Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften/Philologisch-Historische Klasse 1930/31, Heidelberg 1931), S.16; Mommsen, Strafrecht, S. 909; Siber, Analogie, S. 35; Wolfgang Kunkel, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 11-32, hier: S. 16 f. ; Wolfgang Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 34-110, hier: S. 87; eine Ausnahme bildetet nur die Höhe des Strafmaßes bei bestimmten Geldstrafen, dort wurde dann jedoch eine Zweitverhandlung zur Festsetzung des Betrages angesetzt: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 161 ff.; zur Multierung siehe auch v. Lübtow, Römisches Volk, S.265ff.; v. Lübtow, Freiheit, S. 64

¹⁸³ Kunkel, Prinzipien, S. 26 f.; vgl. auch Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 78 ff.; Mommsen, Strafrecht, S. 400 ff.

¹⁸⁴ v. Lübtow, Freiheit, S. 64

In direktem -sachlichem und zeitlichem- Zusammenhang mit der Entstehung des Provokationsrechtes ist das Auftreten der Amtsbereiche *domi* und *militiae* zu sehen.¹⁸⁵ Ihre Bezeichnungen machten deutlich, ob der Magistrat in der Ausübung seines *imperium* durch bürgerliche Schutzrechte -in der Hauptsache das Provokationsrecht- beschränkt war -und zwar innerhalb des *pomerium*¹⁸⁶ - oder nicht.¹⁸⁷

Da es sich bei den bürgerlichen Schutzrechten -vor allem dem Provokationsrecht- um örtlich gebundene Rechte -gebunden an den Aufenthalt innerhalb oder außerhalb des *pomerium*- handelte, war das Recht der Ausübung der Vollgewalt durch die römischen Magistrate *cum imperio* jetzt in der Praxis nicht mehr nur rein amtsgebunden -an das Konsulat oder die Prätur- sondern ebenfalls ortsgebunden. Der Magistrat, der rein rechtlich das volle *imperium* innehatte, konnte die unumschränkte Ausübungsgewalt nur durch einen Ortswechsel herbeiführen, indem er sich vom Amtsbereich *domi* in den Amtsbereich *militiae* begab. In der römischen Republik wurde dieses Verlassen des *pomerium* -genau wie die Rückkehr dorthin- seiner großen Bedeutung entsprechend jedesmal sehr feierlich durch den Wechsel der Amtstracht vollzogen.¹⁸⁸ Anders als noch zu Zeiten der Königsverfassung begann sich nun das Recht der Ausübung der Amtsgewalt von der Person des Imperiumsträgers zu lösen und zu verselbstständigen, indem es mehr und mehr von anderen Faktoren -z.B. dem Aufenthaltsort- als nur ausschließlich der Bekleidung des Amtes abhängig gemacht wurde. Parallel dazu wurde der eigentliche Träger der Gewalt immer mehr eingeschränkt, da dieser nun neben der bloßen Tatsache Amtsinhaber zu sein, weitere Voraussetzungen - wie eben die Beachtung bestimmter örtliche Grenzen- erfüllen musste, um seine Macht auch tatsächlich anwenden zu dürfen. Die Entwicklung der Verfassung der Republik bedeutete auch das Ende des rein personen- bzw. amtsgebundenen Ausübungsrechtes der Vollgewalt, wie es zu Zeiten des Königs noch bestanden hatte.

2.4.1.2.1.2.2. Ursachen für die Entstehung der bürgerlichen Schutzrechte

Bei der Entstehung bürgerlicher Schutzrechte und der zunehmenden Einschränkung magistrativer Gewalt müssen zwei verschiedene Ursachenstränge voneinander getrennt werden, die sowohl etwas über die Bedeutung dieser Rechte, als auch über die Ausübung des Vollimperiums aussagen. Auf der einen Seite ist die gesellschaftliche und soziale Entwicklung der römischen Gesellschaft zu nennen und auf der anderen die strategische und territoriale Situation Roms.

Zunächst ist es jedoch wichtig, den Zeitpunkt der Entstehung des Provokationsrechtes zu kennen. Dass es das Provokationsrecht schon in Zeiten der Königsverfassung gegeben haben soll - wie aus einigen antiken Quellen hervorgeht -¹⁸⁹, gilt heute als widerlegt.¹⁹⁰ Es bleiben

¹⁸⁵ Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 508 Anm.8 zu S. 117-142; mit weiteren Verweisen: Andreas Alföldi, Der frührömische Reiteradel (Deutsche Beiträge zur Altertumswissenschaft 2, Baden-Baden 1952), S. 81 ff.; Andreas Alföldi, Hasta - Summa Imperii: The Spear as Embodiment of Sovereignty in Rome (AJA 63), S. 1-27, hier: S.8 ff.; a. A. Rüpke, Domi Militiae, S. 43: Er sieht die Ausbildung der beiden Amtsbereiche nicht erst als Ergebnis der Entwicklungen der republikanischen Epoche

¹⁸⁶ *Domi* und *militiae* wurden örtlich zwar durch das *pomerium* voneinander abgegrenzt; das *pomerium* ist als Grenzlinie jedoch älter als die beiden Amtsbereiche und die Funktionen sind vielfältiger, als nur den Krieg vom Frieden örtlich zu trennen, vgl. Rüpke, Domi Militiae, S. 29 ff.

¹⁸⁷ v. Lübtow, Diktatur, S.93-94

¹⁸⁸ Beispielhaft: Liv. 42, 49, 1-3; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.299 Anm. 17; Mommsen, Staatsrecht I, S.64, Anm. 2-4 (beide mit weiteren Verweisen); Rüpke, Domi Militiae, S.35

¹⁸⁹ Cic. de re pub. 2, 31, 54: „*Provocationem autem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri...*“; Sen. epist. mor. 108, 31

als möglicher Entstehungszeitpunkt also noch die drei valerischen Gesetze mit einem fast gleichlautenden Inhalt, welchen uns Cicero¹⁹¹ mit den Worten „...*ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.*“ übermittelt; eines soll aus dem Jahr 509 v. Chr.¹⁹² sein, ein zweites von 449 v. Chr.¹⁹³ und ein drittes valerisches Gesetz soll 300 v. Chr.¹⁹⁴ entstanden sein. Von diesen drei Gesetzen ist wohl nur das letzte historisch, wie die neuere Forschung gezeigt hat.¹⁹⁵ Das Provokationsrecht ist also tatsächlich erst 300 v. Chr. eingeführt worden; bei den anderen Fällen handelt es sich demnach um Vorverlegungen des Ereignisses durch die antiken Autoren.

2.4.1.2.1.2.2.1. Gesellschaftliche Ursachen: Das Provokationsrecht als Produkt der Ständekämpfe

Die Einführung bzw. Erneuerung -als solche wird die *lex Valeria de provocatione*, wie noch deutlich werden wird, gelegentlich auch verstanden- des Provokationsrechtes fällt mit ihrer Datierung auf das Jahr 300 v. Chr. zeitlich ungefähr mit jenem Moment zusammen, der als der Abschluss der Ständekämpfe betrachtet wird, und wird gewissermaßen als deren Produkt betrachtet.¹⁹⁶ Für die meisten Autoren markiert die *lex Valeria de provocatione* zusammen mit der *lex Hortensia* den Endpunkt der Ständekämpfe (s.o.). Obwohl auch Zweifel daran geäußert werden, ob ein wirklicher Abschluss der Ständekämpfe erreicht werden konnte (s.o.), ist das Provokationsrecht unbestritten als ein Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen Plebejern und Patriziern zu betrachten. Das Provokationsrecht versprach vor allem einen wirkungsvollen Schutz gegen einen missbräuchlichen -weil politisch motivierten- Einsatz magistrativer Gewalt, die im Gegensatz zu Gerichtsurteilen -vor allem seit der Kodifikation des Rechts- den einzigen Bereich staatlicher Tätigkeit darstellte, der kaum zu kontrollieren oder zu überprüfen war.¹⁹⁷

2.4.1.2.1.2.2.2. Strategisch-räumliche Ursachen: Die Amtsbereiche als Stufen territorialer Gefährdung und bürgerliche Schutzrechte als „Luxusrechte“

Die Ausbildung der Amtsbereiche *domi* und *militiae* durch die Entstehung des örtlich auf das *pomerium* beschränkt geltenden Provokationsrechtes, wodurch auch das Recht zur Ausübung des Vollimperiums von einem rein an die Person des Amtsinhabers gebundenen zu einem solchen wurde, das sich nun auch über den Aufenthaltsort definierte, ist jedoch auch noch auf eine andere Ursache zurückzuführen als nur auf die gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen.¹⁹⁸ So waren die Amtsbereiche *domi* und *militiae* nicht nur als die örtliche

¹⁹⁰ Schon Brecht (Perduellio, S. 149) ging nicht mehr von der Richtigkeit dieser Quellen aus; vgl. auch v. Lübtow, Römisches Volk, S. 156-157

¹⁹¹ de re pub. 2, 31, 53

¹⁹² Cic. de re pub. 2, 31, 53; 2, 31, 55; 2, 37, 62; Val. Max. 4, 1, 1; Liv. 2, 8, 2-3; Dion. 5, 19, 4; Plut. Popl. 11, 3; Dig. 1, 2, 2, 16

¹⁹³ Liv. 3, 55, 4; Cic. de re pub. 2, 31, 54

¹⁹⁴ Liv. 10, 9, 3-6

¹⁹⁵ Kunkel, Kriminalverfahren, S. 28

¹⁹⁶ Alfred Heuss, Römische Geschichte (Braunschweig⁶ 1998), S. 31-32; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 28 ff., Bleicken, Provokation, S. 333 ff.

¹⁹⁷ Vgl. zum ganzen Themenkomplex: Heftner, Aufstieg Roms, S. 52- 61

¹⁹⁸ Zur Unterscheidung der beiden als Rechtsbereiche vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 11f; Mommsen, Römisches Staatsrecht I, S. 61 ff; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 313 ff.; Otto Karlowa, Intra pomerium und extra pomerium. Ein Beitrag zum römischen Staatsrecht, in: Festgabe zur Feier

Grenze bürgerlicher Schutzrechte zu verstehen, sondern auch immer als der Ausdruck verschiedener Stufen der Bedrohung durch potentielle äußere Feinde, an die die Ausübung des *imperium* ebenfalls gebunden war. Der Bereich *domi* kennzeichnete eine durch die Abwesenheit der unmittelbaren Bedrohung eines Gegners charakterisierte Friedenszone, die so weit gesichert war, dass dieser Friede auch dann noch bestehen blieb, wenn im Amtsbereich *militiae* tatsächlich Krieg herrschte oder sich doch zumindest die dort als immer latent vorhanden angenommene gegnerische Bedrohung realisierte. Mit dem Auftreten der beiden Amtsbereiche traten neben die zeitlichen Begriffe *pax* und *bellum* die Begriffe *domi* und *militiae* als feste Ortsbeschreibungen, die nicht an die zeitliche Einteilung in Kriegs- und Friedenszeiten gebunden waren.¹⁹⁹ Übersetzt heißt „*domi*“ dann auch „zu Hause“ und „*militiae*“ „im Felde“ oder „im Kriegsrechtsgebiet“ und zwar unabhängig von der Frage, ob sich dort gerade der bewaffnete Konflikt realisierte oder nicht.²⁰⁰ Krieg und Frieden definierten sich jetzt nicht mehr nur zeitlich sondern auch räumlich.

Das erstmalige Auftauchen des zentralen bürgerlichen Schutzrechtes gegen die magistrative Polizeigewalt fiel mit dem Jahr 300 v. Chr. in eine Zeit, in der sich der Kampf um das tägliche Überleben des Staates zumindest nicht mehr in direkter Sichtweite der Stadttore Roms abspielte (s.o.), sondern bereits eine gewisse Pufferzone zwischen dem Stadtgebiet und einem heranrückenden Gegner lag.²⁰¹ Dies verringerte einerseits die Möglichkeit, dass der Stadt direkte Gefahr drohen könnte und andererseits blieb -wenn dieser Fall doch eintrat- eine Vorwarnzeit, die sich mit dem Machtbereich Roms stetig vergrößerte. Die Grenze, die das *pomerium* rechtlich beschrieb, existierte vor allem mit dem 4. Jahrhundert v. Chr. nun zunehmend auch strategisch. Denn in diesem Jahrhundert begann Rom seine ausgedehnte Expansionspolitik in Italien; zunächst mit dem Sieg über die Etrusker (396 bzw. 393 v. Chr.). Später, nach dem für Rom ebenfalls erfolgreichen Latinerkrieg²⁰² (340- 338 v. Chr.), integrierte Rom die meisten der besiegten Nachbargemeinden in den römischen Staat (s.o.). Indem Rom die Abtretung strategisch wichtiger Gebiete von den besiegten Nachbarn einforderte, baute es seine Vormachtstellung und vor allem die territoriale Absicherung seines Kernlandes weiter aus. Außerdem hatte Rom im Jahre 304 v. Chr. mit den Samniten nach zwei Kriegen (s.o.) einen Friedensvertrag abgeschlossen, in dem diese Roms Gebietseroberungen in Mittelitalien anerkannten. Um 300 v. Chr. beherrschte Rom Latium und Kampanien. Außerdem hatte der römische Staat im 4. Jahr. die Eroberung seiner Hauptstadt -den Galliereinfall- durchgemacht (387 v. Chr., s.o.). Die Verwüstung Roms - einzig verschont blieb das Kapitol- führte zu einer weitreichenden Konsequenz in Form des Baus der ersten wirklichen Befestigungsanlage, der Servianischen Mauer.²⁰³ Diese Mauer war

des siebenzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden dargebracht von den Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg (Heidelberg 1896), S. 47-100; v. Blumenthal, RE XXI, Art. „Pomerium“, Sp. 1867-1876; Bleicken, *auspicium-potestas-imperium*; besonders: Alföldi, *Reiteradel*, S. 82 f.

¹⁹⁹ So schon Meyer, *Staat und Staatsgedanke*, S. 119 und auch Kurt von Fritz, *Emergency Powers in the Roman Republic*, in: Kurt von Fritz, *Schriften zur griechischen und römischen Verfassungstheorie* (Berlin u. a. 1976), S. 388-406, hier: S. 391 ohne darauf allerdings im Folgenden weiter einzugehen; vgl. auch Rüpke, *Domi Militiae*, S. 29; zum Begriffspaar *pax* und *bellum* siehe Cic. *fam.* 12, 18, 2; Cic. *off.* 1, 11, 35; Sall. *Cat.* 3, 1; 31, 2; Liv. 2, 1, 1; Tac. *hist.* 5, 12

²⁰⁰ Rüpke, *Domi Militiae*, S. 29; Frank Kolb, *Die Stadt im Altertum* (München 1984), S. 151; v. Lübtow, *Diktatur*, S. 93

²⁰¹ Siehe dazu im Ganzen vor allem: Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 15-19

²⁰² Liv. 7, 42, 8 - 8, 14

²⁰³ Diese wird so genannt, weil sie der Legende nach von König Servius Tullius (578-538 v. Chr.) erbaut wurde; der tatsächliche Baubeginn liegt aber ca. 378 v. Chr., vgl. dazu Paul Lachlan MacKendrick, *Roms steinernes Erbe. Römische Archäologie in Italien* (aus dem Englischen, Wiesbaden 1967), S.94; siehe auch: Gösta Säfllund, *Le mura di Roma repubblicana. Saggio di*

eine der stärksten der damaligen Epoche und ersetzte den früheren Erdwall um die Stadt, der weitgehend nur ein Ausbau der natürlichen, geographischen Gegebenheiten gewesen war. Damit hatte das *pomerium*- die heilige Grenze der Stadt Rom-, die juristisch gesehen die Stadt vom Umland trennte, eine direkte steinerne Entsprechung gefunden. Zwar war die Stadtmauer wohl mit dem *pomerium* örtlich nur in ihren Anfängen identisch, aber bedeutete sie doch rein praktisch gesehen den militärischen Schutz für den Gültigkeitsbereich des Stadtrechts und war somit der Garant für den Frieden und die Sicherheit innerhalb des *pomerium*.²⁰⁴ Das *pomerium* war damit nicht nur rechtlich sondern auch praktisch zu einer Friedens- und vor allem Sicherheitszone geworden. Das Umland um die Stadt wurde zu diesem Zeitpunkt kontrolliert und der Stadtbereich selbst durch eine militärische Befestigungsanlage geschützt. Später wurde der Gültigkeitsbereich der bürgerlichen Schutzrechte zunehmend um die Stadt herum erweitert und belief sich dann auf „*urbs Roma propiusve urbem Romam mille passus*“²⁰⁵, was ein Zeichen dafür ist, dass sich in dieser späteren Zeit, der als relativ sicher geltende räumliche Bereich praktisch bereits über das eigentliche *pomerium* hinaus ausgedehnt hatte.²⁰⁶ Man kann also im Ergebnis davon ausgehen, dass zur Zeit der Entstehung der bürgerlichen Schutzrechte der Kriegszustand oder aber auch nur der Zustand unmittelbarer äußerer Bedrohung für den römischen Staat nicht zwangsläufig gleichbedeutend war mit einer Bedrohungslage für die Stadt selbst. Wenn der Bürger nun mit Hilfe seines Provokationsrechts den Maßnahmen des Magistrats in der Stadt entgegentrat, so war dem zufolge diese Anwendung der Polizeigewalt, gegen die er sich damit wandte, zu diesem Zeitpunkt römischer Geschichte auch schon nicht mehr überwiegend als Handlung zum Zwecke der Sicherheit im Angesicht äußerer Feinde zu sehen, sondern diente vor allem der Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Gemeinschaft der römischen Bürgerschaft und der Organisation des täglichen Zusammenlebens. Rom konnte sich mit wachsendem Territorium die Einschränkung der Funktionstüchtigkeit seiner Magistrate, die das Provokationsrecht zweifellos bedeutete, leisten, ohne gleich seine Existenz oder die Aufrechterhaltung Ordnung in der Stadt im Angesicht eines heranrückenden Feindes zu gefährden.²⁰⁷ Betrachtet man noch einmal abschließend die strategische Lage der Stadt Rom zu Zeiten des ersten Auftretens des Provokationsrechtes, wird deutlich, dass je höher die Einschätzung des Risikos für einen örtlichen Bereich war, von einem äußeren Feind unmittelbar bedroht zu werden, desto unumschränkter dort die Ausübung des *imperium* war. Dieses Ausübungsrecht hing wohl gemerkt nur vom theoretischen Risiko für ein Territorium ab und nicht von dessen tatsächlicher Realisierung; Gefahr und Sicherheit waren hier rein abstrakt zu sehen. Auch Gefahr war jetzt ortsgebunden.

archeologia romana (Lund 1930, Nachdruck: Rom 1998); Malcom Todd, The Walls of Rome (London 1978), S. 13-20; Cornell, Beginnings, S. 198-202

²⁰⁴ v. Lübtow, Diktatur, S. 93 mit Anm. 19, der von einer zumindest anfänglichen Identität der Grenzen von Mauerring und *pomerium* ausgeht und dies mit der etymologischen Herkunft des Wortes *pomerium* von „*post*“ und „*murus*“ begründet; siehe auch Rüpke, Domi Militiae, S. 32 mit Anm. 24 u. 25 und dem Verweis auf: Var. ling. 5, 143; Liv. 1, 44, 3-5; Gell. 13, 14, 1

²⁰⁵ v. Lübtow, Diktatur, S. 94; vgl. Liv. 3, 20, 7

²⁰⁶ Mommsen, Staatsrecht I, S. 67 Anm.3, S. 68 Anm. 2; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 121, v. Lübtow, Römisches Volk, S.322, vgl. auch Livius 3, 20, 7: „...*neque...longius ab urbe mille passuum*“; siehe weiter: Liv. 34, 1, 3; Val. Max. 2, 4, 2; Cass. Dio 40, 47; 54, 6

²⁰⁷ Vgl. dazu auch die Situation des Jahres 211 v. Chr. als Hannibal auf die Mauern Roms zog und in Folge dessen alle gewesenen Diktatoren, Konsuln und Zensoren, sowie der Prokonsul Flaccus mit einem *imperium* innerhalb der Stadt ausgestattet wurden (Liv. 26, 9, 10); in dieser Lage offenbarte die Bezeichnung „*militiae*“ ihren ursprünglichen, eigentlich örtlich unabhängigen und rein situationsgebundenen Charakter; siehe dazu auch: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 16 Anm. 40, in der die Autoren dies als „singuläre Notmaßnahme“ eingestuft und das Vorgehen mit dem Umstand erklären, die Stadt sei in dieser Lage eben selbst zum „Kriegsgebiet“ -also *militiae*- geworden

Dafür, dass das *pomerium* von den Römern vor allem als eine örtliche Sicherheitszone verstanden wurde, spricht noch ein weiterer Umstand, dessen Wurzeln in einer weit vor der Republik liegenden Epoche der römischen Geschichte liegen, als man noch nicht zu denken wagte, dass mit einem Abnehmen der äußeren Bedrohung letztlich auch eine Beschränkung der Regierungsgewalt verbunden sein könnte, und als die sakrale Grenze auch noch nicht den Gültigkeitsbereich des Provokationsrechtes kennzeichnete: nämlich in der Königszeit.²⁰⁸ Dabei handelt es sich um das alte Recht, dass es demjenigen erlaubt sein sollte, die Grenze des *pomerium* weiter nach vorne zu verlagern, dem es gelang, die Feinde Roms auf italienischem Boden weiter zurückzudrängen und dadurch erfolgreich den unmittelbaren Machtbereich um die Stadt zu vergrößern.²⁰⁹ Wer also die Sicherheitslage für Rom in Italien verbesserte und die Pufferzone um die Stadt vergrößerte, dem war logischerweise auch gestattet, das *pomerium* als jenen Bereich mit der niedrigsten Gefahrenstufe zu erweitern. Teilweise wird aus der Tatsache, dass dieses Recht zunächst nur von den römischen Königen ausgeübt wurde und Sulla²¹⁰ der ersten Römer der Republik war, der von diesem Recht Gebrauch machte, gefolgert, es müsse sich bei der Erweiterung des *pomerium* nach einem militärischen Erfolg innerhalb Italiens wohl um ein ausschließliches Recht des Königs (*regia potestas*) gehandelt haben, das sich erst Sulla in seiner beinahe königlichen Ausnahmestellung zu eigen gemacht habe.²¹¹

Bürgerliche Schutzrechte können in letzter Konsequenz auch als „Luxusrechte“ bezeichnet werden, die ihre Entstehung vor allem einem als niedrig eingeschätzten äußeren Bedrohungspotential verdanken. Auch die Bezeichnung „*militiae*“ verdankte ihre Herkunft ja nicht nur der Tatsache, dass faktisch außerhalb des *pomerium* die militärische Befehlsgewalt galt, denn diese bestand dort nur deshalb, weil sie letztlich dem Gefahrenpotential der Lage - also dem sich zumindest theoretisch im Kriegszustand Befinden- angemessen war und die Gangart dort daher eine wesentlich härtere sein musste, wenn man diesen Anforderungen gerecht werden wollte. Die Ausübung der rechtlichen Vollgewalt wuchs proportional mit der Gefahrenlage. Die Schutzrechte der Bürger in der Stadt und später auch darum herum wuchsen auf der anderen Seite ebenso proportional mit dem sicheren Status der Stadt und des Umlandes und schränken dort ihrerseits die Ausübung der Vollgewalt ein. Diese entstand erst mit entsprechender Gefahrenlage wieder zu voller Größe. Damit war das *imperium* der Konsuln im Befehlsbereich *militiae* in seiner Ausübung dem des Königs im Grunde am ähnlichsten, denn es war, wenn sich der Konsul an diesem Ort außerhalb des *pomerium*

²⁰⁸ Zur nicht haltbaren Gegenansicht, dass die Provokation bereits zur Zeit der römischen Könige bestanden haben soll s.o.

²⁰⁹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 710-711; Gell. 13, 14, 3: „*Habebat autem ius proferendi pomerii, qui populum Romanum agro de hostibus capto auxerat.*“; Sen. de brev. vitae 13, 8: „... ; *Sullam ultimum Romanorum protulisse pomerium, quod numquam provinciali sed Italico agro adquisito proferre moris apud antiquos fuit.*“; Tac. ann. 12, 23: „*Et pomerium urbis auxit Caesar, more prisco, quo iis qui protulere imperium etiam terminos urbis propagare datur.*“

²¹⁰ Gell. 13, 14, 4: „*Propterea quaesitum est ac nunc etiam in quaestione est, quam ob causam ex septem urbis montibus, cum ceteri sex intra pomerium sint, Aventinus solum, quae pars non longinqua nec infrequens est, extra pomerium sit, neque id Servius Tullius rex neque Sulla, qui proferundi pomerii titulum quaesivit, neque postea divus Iulius, cum pomerium proferret, intra effatos urbis fines incluserint.*“

²¹¹ Mommsen, Staatsrecht II, S. 738 mit Anm. 3; Christoph R. Hatscher, Charisma und Res publica: Max Webers Herrschaftssoziologie und die römische Republik (Stuttgart 2000), S. 128; dagegen: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.711; vgl. dazu auch: Rüpke, Domi Militiae, S. 35; Miriam T. Griffin, De brevitate vitae (JRS 52 (1962)), S. 104-113, hier: S. 109-111

befand, tatsächlich nur an die Person des Amtsinhabers gebunden und nicht an die tatsächliche Situation.²¹²

Jeder Gedanke an Macht und ihre Ausübung in der römischen Republik muss auch immer unter dem Aspekt von Gefahren und Notwendigkeiten, die das Überleben sichern sollten, betrachtet werden, denn nichts anderes bedeutete letztlich das volle Ausübungsrecht des *imperium*. So steht die Tatsache, dass die bürgerlichen Schutzrechte in der Zone mit hohem Gefahrenpotential nicht anwendbar waren, auch immer in direkter Verbindung damit, dass die Anwendung der Provokation letztlich der Volksversammlung ein Urteil über die Frage abverlangte, ob die Maßnahmen eines Beamten nicht unverhältnismäßig im Bezug zur Bedrohungslage waren. Es ist jedoch einleuchtend, dass je größer die Gefahr, desto geringer die Möglichkeit war, dass eine administrative Maßnahme zu hart ausfallen konnte. Unverhältnismäßige Härte war vor allem dann unwahrscheinlich bzw. kaum noch denkbar, wenn es sich um Maßnahme der Gefahrenabwehr im Angesicht des Feindes handelte.

Die Ausübung des Vollimperiums war vor allem gefahrengebunden; dies wurde durch die Tatsache, dass die Gefahr bei den Römern mit der Entstehung der Amtsbereiche jenseits des Ausnahmezustandes ortsgebunden definiert wurde, nur verdeckt. Erst im Augenblick der Erklärung des Notstandes und der Besetzung des Diktatorenamtes trat dieses Abhängigkeitsverhältnis wieder deutlich sichtbar zu Tage.

2.4.2. Vom Normalfall zum Ausnahmezustand oder von den Grenzen einer Verfassung: Der äußere Konfliktfall als Notstandssituation in Zeiten der Altdiktatur und der *dictator rei gerundae causa*

Dass der Umgang mit anderen Völkern oftmals in der bewaffneten Auseinandersetzung endete, war also eine sehr wahrscheinliche Ereigniskette, und somit war diese in der Struktur der Verfassung und der Ausgestaltung ihrer Institutionen eingeplant. Der Krieg oder eine Vorstufe der bewaffneten Auseinandersetzung entwickelten sich erst dann zu einem Notstand, der nicht mehr dem normalen Tätigkeitsbereich des Staates entsprach, wenn sich die Situation aus den unterschiedlichsten Gründen begann zunehmend negativ -also nicht mehr planmäßig- zu entwickeln. Sie war grundsätzlich also noch keine Notstandssituation der römischen Republik, ihr wohnte lediglich das Potential inne, sich zu einer solchen zu entwickeln. Da die republikanische Verfassung im Gegensatz zur alten Königsverfassung die Situation des Staatsnotstandes kannte, musste sich seitdem entweder etwas an der Art der Bedrohung verändert haben oder aber am Umgang des Staates mit dieser Situation. Im zweiten Fall wäre die Notstandssituation auch die Folge struktureller und personeller Mängel der Verfassungskonstruktion.

²¹² Der Konsul und der Prätor waren die einzigen Magistrate, die auch außerhalb der sich tatsächlich realisierenden Kriegsgefahr das Vollimperium ausüben durften (s.o.) - natürlich nur im Amtsbereich *militiae* versteht sich-, denn das Amt des Diktators wurde ja nur in der tatsächlich vorhandenen Krise besetzt; der Prätor allerdings führte meist nur die Amtsgeschäfte in der Stadt und überschritt das *pomerium* also nicht, während die Konsuln Krieg führten, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 274 ff.

2.4.2.1. Die Grenzlinie zwischen Krieg und Notstand

2.4.2.1.1. Theoretische Gründe für die Erklärung des Notstandes

Stellt man die Frage, in welchen Augenblicken in der republikanischen Geschichte Roms die Grenze zwischen der Bewältigung einer feindlichen Bedrohung durch die „Normalverfassung“ und der Erklärung des Staatsnotstandes verbunden mit der Ernennung eines Diktators überschritten wurde, so begegnen einem in der Forschungsliteratur meist recht allgemeingültige Antworten, die das gesamte Spektrum aller denkbaren theoretischen Ursachen abdecken sollen. So heißt es dann auch in der einschlägigen Literatur: *„Sobald ernste Schwierigkeiten entstehen, reicht dieses Prinzip der Collegialität und Berathung nicht aus und der Senat greift zu dem Auskunftsmittel, einen Dictator zu creiren, um entweder den geeigneten Mann ausserordentlicher Weise ans Ruder zu bringen, oder unter den vorhandenen Kräften die monarchische Gliederung als zum schnellen Handeln vorzüglich geeignet durchzuführen“*²¹³ oder *„Die Römer konnten sich der Einsicht nicht verschließen, daß es in Zeiten großer Gefahr für den Staat heilsamer sei, wenn die oberste Leistung in einer Hand liege, als wenn sie unter zwei Männern geteilt ist.“*²¹⁴ und *„Bei der Entscheidung, ob ein dictator rei gerundae causa ernannt werden sollte, war für den Senat von Bedeutung, ob die Gefährlichkeit des Krieges die Zusammenfassung aller Kräfte und damit einen schärferen dilectus erforderlich machte, ob der Senat mit den Consuln zufrieden war, ob die Consuln voll handlungsfähig waren und ob die Vereinigung des Kommandos in einer Hand erforderlich war.“*²¹⁵ Grundsätzlich lassen sich anhand dieser Aussagen die Probleme, denen mittels der Verhängung des Notstandes und somit mit Hilfe eines Diktators begegnet werden sollte, also in drei Gruppen teilen. Da wäre zunächst der echte Mangel der Verfassungskonstruktion was das militärische Oberkommando anbelangte, der vor allem durch das Prinzip der Kollegialität und Interzession zu strukturellen Problemen im Bereich Befehlskette und der schnellen strategischen Entscheidung führte. Auch die zweite Gruppe betrifft im Grunde einen Mangel der Verfassungskonstruktion und zwar im Bereich der Personalbeschaffung. Die Ämter und ihre rechtliche Ausgestaltung waren demnach zwar theoretisch in der Lage dem Notfall Herr zu werden, aber er gelang innerhalb des Verfassungssystems nicht, diese Ämter auch mit kompetenten Personen zu besetzen. Die dritte Gruppe wiederum wird durch die Qualität der äußeren Bedrohung bestimmt. Welche Ursache oder das Zusammenwirken welcher Gründe letztlich zur Erklärung des Staatsnotstandes führte und ob sich die Gewichtung dieser Ursachen im Laufe der Zeit veränderte, lässt sich nur anhand praktischer Beispiele erkennen, denn auch die Verhängung des Notstandes war ja die Folge der Realisierung einer durch eine oder mehrere dieser Ursachen entstandenen Bedrohung und nicht nur des bloßen Vorhandenseins der theoretischen Ursache selbst.

2.4.2.1.2. Die historischen Situationen

Der erste Fall der Erklärung des Staatsnotstandes und der damit verbundenen Ernennung eines Diktators ist in zahlreichen Quellen²¹⁶ erwähnt.²¹⁷ Als Anlass für diesen Schritt ist als Hauptursache die Aussicht auf einen Krieg auszumachen (s.o.); doch besonders hellhörig wird

²¹³ Nissen, Iustitium, S. 8

²¹⁴ Kübler, Geschichte, S. 82

²¹⁵ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 700

²¹⁶ S.o.; Angaben finden sich unter anderem bei Livius (2, 18, 3); Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 18) und Suidas (δὴ τὰ τρω)

²¹⁷ Zu den Quellen vgl. Mommsen, Staatsrecht II, S. 142 Anm.4

man bei den Beschreibungen bei Dionysios²¹⁸, Zonaras²¹⁹ und Eusebios²²⁰, geben diese Autoren doch zusätzlich zur Gefahr eines bevorstehenden Krieges die Kriegsdienstverweigerung durch die Plebejer an.²²¹ Betrachtet man vor allem die zuletzt genannten Berichte antiker Schriftsteller, so trat bereits hier etwas zu Tage, was auch in der Folgezeit für die Erklärung des Staatsnotstandes symptomatisch war. Die Bedrohung durch den Gegner -die Kriegsgefahr allein- reichte für eine solche Notlage im rechtlichen Sinne offenbar nicht aus und zwar unabhängig von der Frage, als wie stark man den Feind einschätzte. Die Ursache für den Notstand war vielmehr auch innerstaatlich zu finden. In diesem ersten Fall einer Notstandserklärung könnte die Verweigerung der Plebejer, den Waffendienst zu leisten, auch auf einen bestehenden Mangel an Vertrauen in die militärische Führung hindeuten. Es war diese zeitweise Unfähigkeit der römischen Republik in einem Moment der Bedrohung, die Kräfte, die zweifellos in ihr lagen, zu mobilisieren, die in die Krise führte. In den späteren -scheinbar äußeren- Krisen folgte die Entwicklung der Situation auf dem Weg zur Notstandserklärung fast immer dem gleichen Schema. Die bloße Kriegsgefahr verwirklichte sich in einem Krieg, der zunächst wie von der Verfassung vorgesehen von den beiden Konsuln geführt wurde und Rom in der Folgezeit -meist aufgrund taktischer Fehler- erst einmal militärische Niederlagen und erhebliche Verluste bescherte.²²² Als unmittelbare Konsequenz dieser Misserfolge sank die allgemeine Moral -und zwar sowohl unter den Soldaten als auch der Zivilbevölkerung-²²³ und in Rom wurden die eintreffenden Hiobsbotschaften nicht selten von großem Schrecken und regelrechter Panik gefolgt - ein Zustand der jenem, in dem unter normalen Umständen die Funktionstüchtigkeit des Staates trotz des Bestehens der bürgerlichen Schutzrechte, die diese nicht unerheblich behinderten, weiter bestand, grundsätzlich zu wider lief.²²⁴ Meist erst in dieser Situation fiel die Entscheidung für die Ernennung eines Diktators und dies oftmals nur auf Drängen der Bevölkerung hin.²²⁵ Die Auswahl an Situationen zu diesem Problem, die in den Quellen geschildert werden, ist vielfältig und im Ablauf doch immer ähnlich. Im Mittelpunkt steht dabei fast durchweg das Versagen der Oberkommandierenden, das nicht nur aufgrund ihres Charakters oder Könnens nur angenommen oder vorausgeahnt wurde, sondern sich vielmehr im tatsächlichen, militärischen Desaster manifestiert hatte. Betrachtet man die Zeit des Zweiten Punischen Krieges, wo die militärischen Führungsqualitäten der obersten Magistrate so gefordert waren wie selten zuvor, so zeigt sich, dass die Konsuln auf Grund der angespannten Lage vermehrt hauptsächlich auf Grund dieser Fähigkeiten gewählt wurden.²²⁶ Bei den Diktatoren, die in dieser Zeit ernannt wurden,

²¹⁸ 5, 72, 3

²¹⁹ 7, 13

²²⁰ Syncellus p. 472

²²¹ Mommsen (s.o.) merkt weiterhin an, dass man -auch wenn in den antiken Quellen nicht erwähnt- der zeitlichen Nähe der Erklärung des ersten Staatsnotstandes zum Auszug der Plebs und zur Schlacht am Regillussee Beachtung schenken müsse

²²² Z.B. Liv. 5, 18, 7: „... , dum bellum maiore animo gerunt quam consilio, praecipitavere se in insidias.“; 6, 30, 6: „Ab ducibus utrobique proditae temeritate atque inscitia res;...“; 22, 9, 6: „... postquam de collegae exercitusque caede audivit, iam moenibus patriae metuens, ...“

²²³ Zur sinkenden Moral der Truppen: Liv. 5, 18, 9: „Aegre ibi miles retentus a fuga est.“

²²⁴ Z.B. Liv. 5, 18, 7: „Aegre ibi miles retentus a fuga est.“; 5, 18, 11: „...; concursumque in muros est et matronarum, quas ex domo conciverat publicus pavor, obsecrationes in templis factae, ...“; 22, 7, 6: „Romae ad primum nuntium cladis eius cum ingenti terrore ac tumultu concursus in forum populi est factus.“

²²⁵ Liv. 4, 31, 4: „...poscere dictatorem: in eo verti spes civitatis.“

²²⁶ Beispielhaft zu nennen aus dem Zweiten Punischen Krieg sind hier die Konsulate von Fabius Maximus Verrucosus (215, 214, 209 v. Chr.), Marcus Claudius Marcellus (215, 214, 210, 208 v. Chr.), Tiberius Sempronius Gracchus (215, 213 v. Chr.), Quintus Fulvius Flaccus (212, 209 v. Chr.), Gaius

handelte es sich fast immer um Diktatoren mit einer sog. „Ersatzfunktion“ (s.o.), die die zivilen Aufgaben des Konsuls -wie etwa das Abhalten von Wahlen- wahrnahmen.²²⁷

Vor allem in den frühen Phase des Diktatorenamtes, als die überwiegende Zahl der Diktatoren noch solche *rei gerundae causa* waren und die -an den Dimensionen späterer Tage gemessen- örtlich recht begrenzte Ausdehnung der Kriege noch nicht das Problem eines Bedarfs an zusätzlichen Feldherrn entstehen ließ, schien sich die Frage, ob es zur Notstandserklärung kam oder nicht, fast ausschließlich um das Problem des fähigen Feldherrn zu drehen.²²⁸ Die Erklärung des Notstandes war ursprünglich somit in erster Linie die Suche nach einem geeigneten Feldherrn.²²⁹ Nicht zu unterschätzen war natürlich auch immer wieder der psychologische Einfluss -obwohl in den antiken Darstellungen vielfach übertrieben-, den der Diktator durch seine Autorität und das Vertrauen in seine Fähigkeiten auf die Soldaten, die Zivilbevölkerung und oft sogar auf die Moral des Gegners ausübte, noch bevor es auf dem Schlachtfeld zu Kampfhandlungen unter seinem Kommando kam.²³⁰ So wird dann auch in einem Fall das erste Zusammentreffen zwischen Diktator und Konsul von Livius²³¹ wie folgt geschildert: „*Qui cum dicto paruisset congressusque eorum ingentem speciem dictaturae apud cives sociosque...*“ und was die Wiederherstellung der militärischen Disziplin und Moral der Truppe angeht, heißt es an andere Stelle²³²: „*Omnium primum in eos qui a Veiiis in illo pavore fugerant more militari animadvertit, effecitque ne hostis maxime timendus militi esset. Deinde indicto dilectu in diem certam, ipse interim Veios ad confirmandos militum animos intercurrit; inde Romam ad scibendum novum exercitum redit, nullo detractante militiam.*“. Als ein Symbol der staatlichen Handlungsfähigkeit und Schlagkraft trug der Diktator nicht nur zur Stabilisierung der Lage an der Front bei, vielmehr beseitigte er auch durch seine bloße Anwesenheit tumultartige Zustände in der Hauptstadt und gab der Bevölkerung das Vertrauen in die Staatslenkung zurück.²³³

Auch in jenen Fällen, in denen auf den ersten Blick die Kollegialität der Konsuln zum Problem und damit scheinbar zur Ursache für die Ernennung des Diktators wurde, zeigt sich doch bei näherem Hinsehen, dass auch in diesen Situationen die mangelnden militärischen

Claudius Nero (207 v. Chr.), Marcus Livius Salinator (207 v. Chr.), Publius Cornelius Scipio (Africanus) (205 v. Chr.)

²²⁷ Der letzte *dictator rei gerundae causa*, der zur Zeit der klassischen Diktatur überhaupt ernannt wurde, trat 216 v. Chr. im Anschluss an Cannae sein Amt an, s.o.; wurde außerhalb der regulären Ämter ein weitere Feldherr benötigt, so verdrängt nun die Promagistratur (bekanntestes Beispiel: Scipio Africanus) die Diktatur

²²⁸ Ein sehr ausdrucksstarkes Beispiel dafür bietet Livius 6, 6, 6, als in Rom Gerüchte laut werden, die Nachbarn wollten einen Krieg anzetteln (386 v. Chr.): „*Desierant iam ulla contemni bella, Itaque senatus dis agere gratias, quod Camillus in magistratu esset: dictatorem quippe dicendum eum fuisse, si privatus esset; et collegae fateri regimen omnium rerum, ubi quid bellici terroris ingruat, in viro uno esse, sibi que destinatum id animo esse Camillo submittere imperium,...*“; ähnliche Äußerungen, die besonders die Kompetenz des Feldherrn in den Mittelpunkt stellen, sind recht häufig, siehe z.B.: Liv. 4, 17, 11; 4, 23, 2; 4, 46, 10; 5, 46, 5

²²⁹ Liv. 7, 14: „...*quonam duce aut quibus copiis resisti victoribus Poenis posset*“

²³⁰ Liv. 6, 28, 3-4: „*Ingens in urbe trepidatio fuit...., tandemque ab seditione ad bellum versi dictatorem T. Quinctium Cincinnatum creavere....Quod ubi auditum est -tantus eius magistratus terror erat-, simul hostes a moenibus recessere et iuniores Romani ad edictum sine retractatione convenere.*“

²³¹ 22, 11, 6

²³² Liv. 5, 19, 4-5

²³³ Panik in der Stadt wurde ohnehin als Bedrohung empfunden und stellte stets ein großes Problem für den Staat dar, erinnerten sich die Römer doch im Angesicht einer äußeren Bedrohung nur allzu leicht an den Galliereinfall (s.o.; vor allem: Bellen, Metus) und waren in dieser Hinsicht übersensibel; vgl. Liv 6, 28, 6, der hier den Feinden in den Mund legt, was den Römern selbst sehr wahrscheinlich durch den Kopf gegangen sein mag: „...:*similem pavorem inde ac fugam fore, ac bello Gallico fuerit;...*“

Fähigkeiten beider Amtskollegen den eigentlichen Kern des Problems darstellten, und dass die Uneinigkeit lediglich eine Begleiterscheinung beiderseitigen Unvermögens war und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten nur noch verstärkte. Die Uneinigkeit zwischen den Kommandierenden wirkte dabei wie ein Katalysator, der den Weg in die Katastrophe noch beschleunigte. Die strategischen Fehler entfalteten jetzt ungehindert ihre ganze Wirkung, da angesichts ständiger Auseinandersetzungen sowohl das Vertrauen der Soldaten in ihre Führung litt, als auch taktische Fehler bei einer möglichen Aufteilung der Truppen unter den beiden nun nicht mehr durch die bloße zahlenmäßige Überlegenheit wettgemacht werden konnten; man nahm ohnehin schon auf strategischem Gebiet schwachen Kommandanten damit das letzte Sicherheitsnetz. Ein besonderes Problem des doppelten Kommandos war also die Teilung der Truppen und damit auch der Schlagkraft, denn es war in der römischen Geschichte nicht selten der unter den jeweiligen Oberbefehlshabern agierende riesige und recht gut organisierte Militärapparat, der die Schwächen von lediglich durchschnittlichen Generälen aufzufangen in der Lage war. Dies zeigte sich auch auf dem Weg der Römer zur Niederlage am Trasumenischen See (217 v. Chr.).²³⁴ Die Entscheidungen des verantwortlichen Konsuls werden von Livius als unüberlegt, vorschnell und taktisch unklug beschrieben und die geteilte Truppenstärke tat ihr übriges zur Niederlage.²³⁵ Wenn man von den Nachteilen der Kollegialität für die militärische Kommandostruktur spricht, darf man also nie übersehen, dass es bei Auseinandersetzungen der beiden Konsuln nicht darum ging, dass der eine dem anderen bei einer strategischen Meisterleistung im Wege stand, sondern dass man es meist mit zwei Persönlichkeiten zu tun hat, die für ein Kommando dieses Ausmaßes schon auf Grund ihrer Fähigkeiten jeder für sich schlicht nicht geeignet waren. Die Uneinigkeit war nicht die eigentliche Ursache des Misserfolges sondern nur Ausdruck eines mangelhaften Gesamtpakets.²³⁶ Unter fähigen Feldherrn, die im Krieg dann auch den Sieg davon trugen, kam es im Vergleich dazu im Vorfeld einer Schlacht praktisch nie zu - vor allem noch öffentlich ausgetragenen - Auseinandersetzungen; auch verfügten die Römer daneben über einige Regulierungsmechanismen jenseits der Diktatorenernennung, die durchaus die Funktionstüchtigkeit der Militärmaschinerie garantieren konnten, solange nur ein fähiger Kommandeur zur Verfügung stand, der neben den nötigen fachlichen Eigenschaften auch bereit war, seinen eigenen Ehrgeiz - wenigstens zeitweise - zurückzustellen. Der Fall der verfeindeten Konsuln des Jahres 207 v. Chr. ist ein Beispiel dafür, wie Konflikte auch ohne die Ernennung eines Diktators beseitigt werden konnten. Für dieses Amtsjahr wurden Gaius Claudius Nero²³⁷ und Marcus Livius Salinator²³⁸ zu Konsuln

²³⁴ Die beiden Konsuln waren Gnaeus Servilius Geminus und Gaius Flaminius; letztere ließ sich von Hannibal provoziert dazu hinreißen allein die Verfolgung des feindlichen Heeres aufzunehmen und wurde schließlich vom Feind am nördlichen Ufer des Sees in eine Falle gelockt; vgl. dazu Pol. 3, 82, 1-85, 6; Liv. 22, 3, 4-7, 5; Heftner, Aufstieg Roms, S. 213 ff.; Christ, Hannibal, S. 86

²³⁵ Liv. 22, 3, 5; 22, 3, 8

²³⁶ Vgl. Liv. 4, 26 der zur Situation, in der die Verhängung des Notstandes erwogen wird, zunächst sagt: „*Ante omnia pravitas consulum discordiaque inter ipsos et certamina in consiliis omnibus terrebant.*“; aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch das Bild einer strategisch ungünstigen Ausgangsposition („*Eo plus nuntii terroris Romam attulere*“, „... *;et aliquantum Romanae iuventutis morbo absumptum erat.*“), Inkompetenz -als Folge derer wohl auch die Differenzen zwischen den beiden Konsuln zu sehen sind- und daraus -mehr aus der Inkompetenz als den Differenzen- resultierenden Niederlagen, sowie dann folgender Panik in Rom („*Sunt qui male pugnatum ab his consulibus in Algido auctores sint eamque causam dictatoris creandi fuisse.*“)

²³⁷ Er hatte bereits 214 v. Chr. mit Marcellus, der im Frühjahr dieses Jahres begann Syrakus zu belagern, in Sizilien Krieg geführt; 211 gelang es ihm, Capua nach langer Belagerung zur Aufgabe zu zwingen; Hannibal hatte noch versucht, durch seinen Marsch auf Rom die Römer zu zwingen, mit ihren Truppen abzuziehen, um die eigene Hauptstadt zu schützen; auch Gefechte bei Venusia gegen die Truppen Hannibals an denen er beteiligt war, gingen zumindest unentschieden aus; nach dem Tod

gewählt. Obwohl beide erfolgreiche Feldherren waren, sah man dem Amtsjahr nicht ohne Sorge entgegen, denn persönlich waren sie verfeindet. So entschied man, die Amtsbereiche der beiden streng zu trennen und Claudius Nero auszuschicken, Stellung in der Nähe von Hannibals Lager bei Venusia in Süditalien zu beziehen.²³⁹ Während dessen sollte sich sein Amtskollege Hannibals Bruder Hasdrubal annehmen, der seinerseits 10 Jahre nach Hannibal mit einem Heer ebenfalls die Alpen überquert hatte, um seinem Bruder die dringend benötigte Verstärkung zu bringen.²⁴⁰ Claudius Nero gelang es mehrere Nachrichten abzufangen, die Hasdrubal an seinen Bruder gesandt hatte und in denen er Hannibal dazu aufforderte, sich in Richtung Umbrien in Marsch zu setzen, um sich dort mit den Verbänden des Bruders zu vereinen. In diesem Augenblick schob Claudius Nero all seine persönliche Abneigung gegen den Mitkonsul bei Seite, zog einen Teil seiner Truppen aus Süditalien ab und eilte an der Spitze dieser Truppen zum Heer seines Kollegen, um diesen zu unterstützen.²⁴¹ Zwar wies Livius, der an diesem Tag den Oberbefehl hatte, seinem Amtskollegen eine Position zu, auf der mit Sicherheit kein militärischer Ruhm für ihn abfallen würde, was die Strategie der Römer und den Sieg jedoch nicht gefährdete.²⁴² Mit vereinten Kräften gelang es ihnen, Hasdrubal, der dabei umkam, im Verlauf der Schlacht am Metaurus zu bezwingen. Die Schlacht war nicht nur strategisch sondern auch psychologisch extrem wichtig für die Römer, denn sie bedeutete sowohl den Anfang vom Ende der Operationen Hannibals auf italienischem Boden als auch neue Hoffnung für die Römer, die sich nach der Katastrophe von Cannae lange nur mühsam behauptet hatten; beide Konsuln erhielten später einen Triumph. Claudius Nero nahm nach der Schlacht den Kopf des Hasdrubal an sich, bevor er nach Süditalien zurückkehrte; dort angekommen, ließ er ihn ins Feldlager seines Bruders werfen.²⁴³ Als dann im selben Jahr ein *dictator comitiorum habendorum causa* ernannt werden sollte, da man keinen der beiden Konsuln vom Schlachtfeld abziehen wollte, denn diese hatten sich dort schon bewährt, schlug Claudius seinen Amtskollegen vor, wohl weil er ahnte, dass in diesem Fall jede Ernennung außer der des Livius nur ein Anlass zu weiterem Streit gewesen wäre.²⁴⁴

Meist einigte man sich unter den beiden Amtskollegen also gütlich. Um zu bestimmen, wer von den beiden den Oberbefehl erhielt, wurde entweder unter den Konsuln gelost oder man wechselte sich in vorgegebener Reihenfolge ab und gelegentlich, wenn die strategische Lage es gebot, kam es tatsächlich zu einer Teilung des Heeres.²⁴⁵ Auch schien es lange Zeit - von der Zerstörung Alba Longas bis zum Konsulat des P. Decimus Mus, wie Kunkel uns wissen

der legendären Scipionen-Brüder in Spanien befehligte er kurzzeitig und erfolglos dort die Truppen; Christ; Hannibal, S. 122-123; Liv. 27, 43-51; Pol. 11, 1

²³⁸ Ihm, der 219 v. Chr. zusammen mit Lucius Aemilius Paullus (gefallen 216 v. Chr. bei Cannae) Konsul gewesen war und die Illyrier geschlagen hatte, hatte man als erfolgreichem Feldherrn bereits einen Triumph zugestanden

²³⁹ Liv. 27, 35, 5-10

²⁴⁰ Christ, Hannibal. S. 124

²⁴¹ Heftner, Aufstieg Roms, S. 285 ff.

²⁴² Jakob Seibert, Hannibal (Darmstadt 1993), S. 388-389

²⁴³ Christ, Hannibal, S. 125; zur Schlacht am Metaurus: Raimund Oehler, Der letzte Feldzug des Barkiden Hasdrubal und die Schlacht am Metaurus. Eine historisch-topographische Studie (Nenden 1975)

²⁴⁴ Liv. 28, 10, 1; Kunkel/Wittmann, Magistratur S. 675; so erfolgreich sie auch gemeinsam Krieg gegen die Karthager geführt hatte, so unvermindert setzten sie den persönlichen Krieg gegeneinander fort: als 204 v. Chr. die beiden zeitgleich zur Zensur gelangten, ließen sie daher keine Gelegenheit aus, sich gegenseitig das Leben schwer zu machen; so wollte keiner der beiden dem anderen das Staatspferd überlassen und am Ende des Amtsjahres belegte Livius Salinator jeden römischen *tribus* - außer seinem eigenen natürlich- mit einer zensorischen Strafe, so dass auch Claudius Nero davon betroffen war, vgl. Liv. 29, 37, 1 ff., Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 227

²⁴⁵ Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 157

läßt-²⁴⁶ üblich gewesen zu sein, die Entscheidung über die Person des Oberbefehlshabers einer höheren Macht zu überlassen und die göttlichen Zeichen zu deuten.²⁴⁷

In einigen Fällen jedoch war die von den antiken Autoren beschriebene Uneinigkeit der Konsuln nicht historisch; sie diente vielmehr der Schuldzuweisung für eine Niederlage. Ein Beispiel dafür bietet die Darstellung der Situation der beiden Konsuln unmittelbar vor der vernichtenden Niederlage von Cannae²⁴⁸ bei Livius²⁴⁹: „*Inde rursus sollicitari seditione militari ac discordia consulum Romana castra, cum Paulus Sempronique et Flamini temeritatem Varroni, Varro speciosum timidis ac segnibus ducibus exemplum Fabium obiceret.....Dum altercationibus magis quam consiliis tempus teritur,...*“ Wie wir heute wissen, entspricht diese Darstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Realität; Livius' Absicht bestand darin, den patrizischen Konsul Paullus von der Schuld an der Katastrophe zu entbinden und sie seinem plebejischen Amtskollegen zuzuschieben.²⁵⁰ Obwohl eine Erfindung zeigt sich an diesem Konflikt doch ein Phänomen, welches vor allem in späteren Zeiten zu einem Problem wurde, als die Diktatur nach dem Zweiten Punischen Krieg in ihrer alten Form schon lange aus dem Gebrauch gekommen war und die Besetzung von militärischen Kommandostellen mit fähigen Männern vor allem mittels Prorogationen ermöglicht wurde: die Ausdehnung gesellschaftlicher Konflikte auf den Bereich des militärischen Kommandos. Diese Erscheinung trat auf, als mit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert auch dem ein oder anderen talentierten Aufsteiger aus niederen Gesellschaftsschichten der Schritt zu einem Oberkommando gelang. Die Öffnung der Ämterlaufbahn, die in den Ständekämpfen erstritten worden war, war nun nicht länger nur Theorie und auch in der Praxis mussten sich die alten Adelsfamilien jetzt die oberen Posten

²⁴⁶ Kunkel, Königtum, S. 259

²⁴⁷ Festus (ed. Lindsay), p. 276 (*praetor*): „...itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret iussi nominis Latini, complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves adixissent militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum quem aves addixerant, praetorem salutare solitum, qui eam provinciam optineret praetoris nomine.“, vgl. dazu auch Kunkel, Königtum, S. 259, 260; andere Interpretation der Stelle bei Mommsen, Staatsrecht I, S.78 Anm. 3, S. 99 Anm. 2, der das Wort „*addicere*“ auf den Zeitpunkt des Abmarsches des Feldherrn zum Heer bezieht

²⁴⁸ Zur Schlacht von Cannae: Liv. 22, 44 ff.; Pol. 3, 113 ff.; vgl. auch die Darstellung bei App. An. 20-24; John Francis Lazenby, Hannibals War (Warminster 1978), S. 80-85; Huß, Karthager, S. 329-332; Johannes Kromayer/Gustav Veith, Antike Schlachtfelder. Bausteine einer antiken Kriegsgeschichte. Band 3, 1 (Berlin 1912), S. 278-288 mit Karte 8; Alexander Michael Speidel, Halbmond und Halbwahrheiten: Cannae, 2. August 216 v. Chr., in: Stig Förster/ Markus Pöhlmann/ Walter Dierck (Hrsg.), Schlachten der Weltgeschichte (München³ 2003), S. 48-62; Wilhelm Judeich, Cannae (HZ 136 (1927)), S. 1-24; Gregory Daly, Cannae: The Experience of Battle in the Second Punic War (New York 2002); Delbrück, Geschichte der Kriegskunst. Das Altertum, S. 364-390; Peter Kussmaul, Der Halbmond von Cannae (MH 35 (1978)), S. 249-257; Heftner, Aufstieg Roms, S. 220 ff.; Christ, Hannibal, S. 86 ff.; Goldsworthy, Legionen Roms, S. 40-41; Verluste (Goldsworthy, Legionen Roms, S. 41; vgl. auch Pol. 3, 117, 2-6 und Liv. 22, 49, 13-18): Römer: Gefallene 47.700 (45.000 Mann Infanterie, 2.700 Mann Kavallerie), Gefangene 18.700; Karthager: Gefallene: zwischen 5.700 und 8.000; Cannae wirkt nach durch die gesamte Geschichte des Krieges bis in die Zeiten moderner Kriegsführung, beispielhaft: Alfred Graf von Schlieffen, Cannae, in: Alfred Graf von Schlieffen, Gesammelte Schriften, Band 1 (Berlin 1913), S. 25-266

²⁴⁹ 22, 44-45

²⁵⁰ Seibert, Hannibal, S. 189 Anm. 32, 196; Heftner, Aufstieg Roms, S. 220 in Verbindung mit Pol. 3, 107, 7 f.; 3, 108, 1; App. An. 17, 75: Sowohl Varro, der im illyrischen Krieg gekämpft hatte, als auch Paullus, dem bereits ein Triumph für seine Leistungen gewährt worden war, galten als erfahrene Soldaten und entgegen antiker Darstellungen (Paullus wird dort als ein Vertreter der von Fabius Maximus praktizierten Zermürbungstaktik dargestellt) stimmten im Vorfeld von Cannae die beiden Konsuln mit dem Senat darüber überein, dass nun der Moment gekommen sei, die Kriegsentscheidung auf dem Schlachtfeld zu erzwingen; siehe außerdem: Scullard, Roman Politics, S. 49 ff., 275

des militärischen Kommandos immer häufiger mit jenen Aufsteigern niederer Geburt teilen. So war es nun möglich, dass sich ein Mitglied des alten Adels plötzlich mit der Situation konfrontiert sah, auf dem Schlachtfeld einem *homo novus* zu unterstehen, dem dann auch noch der gesamte militärischen Ruhm eines möglichen Sieges zufallen würde. So weigerte sich im Jahre 105 v. Chr. der Patrizier Quintus Servilius Caepio, der als Prokonsul das Kommando in der römischen Provinz in Gallien innehatte, sich dem Kommando des Konsuls C. Mallius Maximus -einem solchen *homo novus*- zu unterstellen, um den Ruhm des ins Auge gefassten Sieges nicht an diesen zu verlieren. Das Resultat dieses Verhaltens war die katastrophale römische Niederlage bei Arausio gegen die Kimber und Teutonen.²⁵¹ Daneben ist noch grundsätzlich anzumerken, dass das Kontrollsystem aus Kollegialität und Interzession während der gesamten Zeit des Bestehens der römischen Republik nicht dazu gedacht war, zu tatsächlichen Auseinandersetzungen und dem Einschreiten eines der beiden Kollegen gegen den anderen beizutragen, sondern mehr im Vorfeld des geplanten Handelns zu einer Form von Konsensbildung und zu Vernunft geleiteter Beratung unter den Mächtigsten im Staat führen sollte -im Grunde sollte es durch diese Möglichkeit gegenseitiger Beratung und dem nochmaligen Abwägen und Überprüfen einer Entscheidung also einem einseitigen Amt sogar überlegen sein.²⁵² Selbst in den Konflikten am Ende der Republik wurde im Interzessionsrecht noch ein *extremum ius* gesehen.²⁵³ Schon das Aufkommen offen ausgetragener Meinungsverschiedenheiten und die Unfähigkeit zur Zusammenarbeit und zum Kompromiss zeugten daher immer auch von persönlichem Versagen und einer völligen Fehleinschätzung der Lage durch die verantwortlichen Konsuln. Dieses Versagen der militärischen Führung war aus unterschiedlichen Gründen gefährlich für Rom. Zum einen da natürlich jede Niederlage seine Existenz grundsätzlich bedrohte, zum anderen weil es die Moral in der Zivilbevölkerung gefährdete und letztlich in Rom Panik auslöste, so dass die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt gefährdet wurde. Im Amtsbereich *domi* trat dadurch ein Zustand ein, der mit den Mitteln des dort nur eingeschränkt ausübaren *imperium* nicht mehr zu kontrollieren war. Darüber hinaus bedrohten dauernde Niederlagen die Funktionstüchtigkeit der militärischen Hierarchie und stellten diese sogar in Frage, denn kein Soldat wollte dauerhaft einem Feldherrn unterstehen, der jedes Gefecht verlor und in dessen Fähigkeiten schnell keinerlei Vertrauen mehr bestand.²⁵⁴ Auch waren zu Zeiten der Altdiktatur nie die Inkompetenz auf militärischem Gebiet und der Konflikt der beiden Konsuln allein sondern immer erst die tatsächliche Niederlage der Anlass für die Ernennung eines Diktators (s.o.), mag die Situation im voraus auch als noch so verfahren eingeschätzt worden sein und sich die drohende Niederlage schon angedeutet haben.²⁵⁵ Die Verhängung des Notstandes diente also vor allem der Entmachtung der Oberkommandierenden nach tatsächlichem Versagen. Meist wäre dann also auch ohne Doppelkonsulat ein Diktator ernannt worden.

²⁵¹ Herbert Heftner, Von den Gracchen bis Sulla: Die römische Republik am Scheideweg (Regensburg 2006), S. 102; Liv. per. 67; Gran. Lic. 33, 14-17 Crin.; Cass. Dio fr. 91; Oros. 5, 16, 1-7

²⁵² Theodora Hantos, Res publica constituta: Die Verfassung des Diktators Sulla (Hermes Einzelschriften 50, Stuttgart 1988), S. 132; vgl. auch die Situation im Vorfeld der Niederlage am Trasumenischer See, wo eine Beratung mit dem Amtskollegen ja auch gerade deshalb angestrebt wurde, um den einen der beiden Konsuln von einer taktischen Fehlentscheidung zu bewahren (s.o.)

²⁵³ Caes. Gall. 1,5,1

²⁵⁴ Vgl. dazu auch weitergehend: Elizabeth H. Erdmann, Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar, Militärische und politische Probleme einer Berufarmee (Neustadt (Aisch) 1972), S. 33 ff.

²⁵⁵ Liv. 4, 46, 2-8

2.4.2.1.3. Die äußere Krise als Spiegel des inneren Notstandes und die Diktatur als zeitlich begrenzte Kompensation eines dauerhaften Problems

Anhand der praktischen Fälle zeigt sich folgendes Bild: Die Ernennung eines *dictator rei gerundae causa* war in erster Linie als Reaktion auf einen inneren Notstand -in Form eines Personalnotstandes und zwar während der Blütezeit der Diktatur im Bezug auf die Qualität und nicht die Quantität des zur Verfügung stehenden Personals- und nicht auf eine äußere Bedrohungslage zu verstehen. Diese war nur der Anlass aber nicht die eigentliche Ursache und war noch dazu meist ein hausgemachtes Problem, denn die Konflikte weiteten sich oft nur aufgrund dieser inneren Missstände zur äußeren Krise aus. Das, was Cicero als „*duellum gravis*“ (s.o.) und Claudius als „*in asperioribus bellis*“ (s.o.) bezeichnet, verschleierte also nur das eigentliche Problem, indem sich in beiden Fällen auf die Nennung des Anlass der Diktatorenernennung beschränkt wurde und die eigentliche Ursache -die Diktatorenernennung als Ergebnis des eigenen Versagens- nicht genannt wurde. Am Ende nicht selten langwieriger kriegerischer Auseinandersetzungen, in deren Verlauf oft zahlreiche Schlachten verloren wurden, ging die römische Republik meist als Sieger oder doch mit einem Unentschieden vom Platz;²⁵⁶ dies zeigt, dass weder die Stärke des Gegners unüberwindbar war, noch dass der Staat nicht genügend Reserven an Männern und Material zur Verfügung hatte, um diesen Gegner zu schlagen, oder aber, dass es keine Feldherrn gäbe, deren Fähigkeiten ausreichten, Rom zum Sieg zu führen. Jedoch erwies es sich innerhalb der republikanischen Verfassung als schwierig oder in vielen Fällen sogar unmöglich- und nur in soweit handelt es sich hier um ein strukturelles Problem der Verfassung-, einen geeigneten Mann in die Position des Oberbefehlshabers zu bringen. Und so war dies dann nur noch mit Hilfe des Notstandsrechts möglich und dieses Recht wurde so zu einem einfachen Mittel, den gewählten Konsuln das Kommando zu entziehen.

Bleicken drückt das Resultat des römischen Prinzips, wie der Oberbefehlshaber -außerhalb der Situation des Notstandes- zu seinem Kommando kam, recht treffend aus, wenn er sagt: „*Die Folge war, dass mit einer beinahe unerschütterlichen Regelmäßigkeit die Kriege, die Rom führte, mit großen Pannen oder gar schrecklichen Katastrophen begannen.*“²⁵⁷ Es bleibt die Frage, warum ein Staat wie die römische Republik, der praktisch unentwegt Krieg führte, offensichtlich unfähig war, dafür Sorge zu tragen, dass seine fähigsten Generäle auch in die Position gelangten, das Heer zu befehligen. Dabei war sich die Republik sehr wohl der Anforderungen bewusst, die an den militärischen Oberbefehlshaber gestellt wurden und so ist der Satz Ciceros²⁵⁸: „*Ego enim sic existimo in summo imperatore quattuor has res inesse oportere, scientiam rei militaris, virtutem, auctoritatem, felicitatem.*“ im Grunde zeitlos und galt selbstverständlich für alle Epochen Roms. Obwohl dies natürlich sehr hochgegriffene und idealisierende Forderungen an einen militärischen Führer waren und sind, werden doch zwei Dinge sehr deutlich, deren Fehlen Rom oftmals an den Rand der Katastrophe führte. Zum einen das Können des Feldherrn und zum anderen seine *felicitas*, sein Kriegsglück, dass er nach römischer Anschauung wenig bis gar nicht selbst beeinflussen werden konnte, da es göttlichen Ursprungs war.²⁵⁹ Diese *felicitas* war letztlich natürlich auch nur eine Kombination

²⁵⁶ Bleicken, Verfassung, S. 251 f.

²⁵⁷ Bleicken, Verfassung, S. 162

²⁵⁸ de imp. Cn. Pomp. 10, 28

²⁵⁹ Siehe z. B.: Caes. Gall. 1, 40, 12-13; 6, 43, 5; civ. 2, 31, 3; 3, 26, 5; 3, 73, 3; Cic. de imp. Cn. Pomp. 16, 47-49; Erdmann, Rolle des Heeres, S. 15 f., 29-31; Max Weber, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: Max Weber, Methodologische Schriften, Studienausgabe (Frankfurt a. M. 1968), S. 215-228, hier: S. 222; Harry Erckell, Caesar und sein Glück (Eranos 42 (1944)), S. 57-69; Hendrik Wagenvoort, Roman Dynamism. Studies in ancient Roman thought, language and custom (Oxford 1947) S. 59-72; Robert Combès, Imperator. Recherches sur l'emploi et la signification du titre

aus den Fähigkeiten eines Mannes und dem bloßen Zufall, aber die Tatsache, dass sie einer Person zugeschrieben wurde, war eine nicht zu unterschätzende psychologische Komponente, wenn es um die Truppenführung und auch die Moral in der Zivilbevölkerung ging. Die Gründe für die strukturellen Probleme, die die Qualität des militärischen Führungspersonals negativ beeinflussten, waren vielschichtig, doch kam einigen dabei ein ganz besonderer Stellenwert zu. Die personelle Identität von militärischem und zivilem Sektor war als Ausdruck der Einheit des *imperium* zu verstehen (s.o.). Die obersten Ämter der römischen Republik vereinten in sich die Aufgaben der militärischen und zivilen Führung des Staates. Um den Anforderungen gerecht zu werden, musste der jeweilige Amtsinhaber möglichst auf beiden Gebieten Experte sein. Diese Feldherren und Zivilbeamte in einer Person wurden von der Volksversammlung jährlich neu bestimmt und deren Wahlverhalten lässt den Schluss zu, dass die Wahlentscheidung oftmals mehr auf Grund von zivilen als von militärischen Fähigkeiten des Bewerbers getroffen wurde.²⁶⁰ Das Notstandsrecht erfüllte somit auch eine wichtige Funktion, wenn es um die Korrektur des Wahlverhaltens ging, denn hier bestand die Möglichkeit auf direktem Wege einem Mann nur aufgrund seiner Fähigkeiten als Feldherr an die Spitze des Staates zu setzen. Neben der Garantie der möglichst schnellen Umsetzung der Notstandsmaßnahme war wohl auch dies der Grund dafür, dass die Ernennung des Diktators nicht mit einer Personenwahl einherging, wäre doch dabei die Gefahr zu groß gewesen, dass sich die Volksversammlung -wie bei den amtierenden Konsuln ja schon geschehen- wieder für den falschen Mann entschied.²⁶¹ Auch hätte eine Wahl als günstige Gelegenheit von besonders ehrgeizigen aber unfähigen Einzelpersonen wahrgenommen werden können, durch falsche Versprechungen und Beeinflussung der Volksversammlung in greifbare Nähe militärischen Ruhms zu gelangen. Das besondere Verfahren der Diktatorenernennung durch einen Konsul (s.o.) diente somit auch immer der möglichst effektiven Beseitigung von Fehlerquellen auf dem Weg zur Amtsbesetzung. Damit schaltete das Notstandsrecht das demokratische Element in der römischen Verfassung in gleich zweifacher Weise aus: zum einen im Ernennungsverfahren selbst und zum anderen durch die faktische Entmachtung der gewählten Beamten.

Das Wahlverhalten der Volksversammlung bei der Wahl der Konsuln scheint auf den ersten Blick erstaunlich, wenn man bedenkt, welch hohen Stellenwert der Krieg in der damaligen Zeit einnahm, die Konsuln den größten Teil ihrer Amtszeit in ihrer Funktion als Feldherren tätig waren und ein großer Teil der Zivilbevölkerung ihnen in dieser Zeit im Feld als Soldaten unterstand (s.o.). Bei näherer Betrachtung zeigen sich jedoch verschiedene mögliche Ursachen für dieses Verhalten.

In Rom war zu dieser Zeit das eigentliche Kriegsheer schon nicht mehr mit dem Stimmheer identisch und dies war bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit schon seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. der Fall.²⁶² Die Umorganisation des Heeres durch Servius Tullius hatte dazu geführt,

d' *imperator* dans la Rome républicaine (Paris 1966), S. 416; Fritz Taeger, *Charisma. Studien zur Geschichte des antiken Herrscherkultes*. Bd. 2 (Stuttgart 1960), bes. S. 74

²⁶⁰ Bleicken, *Verfassung*, S. 162; Seibert, *Hannibal*, S. 487-488

²⁶¹ Ausnahmen waren sehr selten und erforderten stets einen Anlass, der noch außergewöhnlicher war als der Notstand selbst, vgl. beispielsweise: 210 v. Chr.: die Ernennung eines Diktator *comitiorum habendorum causa* per Plebiszit gegen den Willen des amtierenden Konsuls (Liv. 27, 5, 14-19); 217 v. Chr.: die Volkswahl des Fabius Maximus Verrucosus „Cunctator“ (Liv. 22, 6-8), als ein Konsul gefallen und der andere nicht erreichbar war

²⁶² Beloch, *Römische Geschichte*, S. 286; im Ganzen: v. Lübtow, *Römisches Volk*, S. 65 ff. mit weiteren Verweisen; der Tatsache, dass das Kriegsheer einmal dem Stimmheer entsprach, war es zu verdanken, dass die *comitia tributa* sich nicht innerhalb des *pomerium* versammeln durfte, sondern dies auf dem *campus Martius* im Anschluss an das Einholen eines *auspicium* tat, vgl. Rüpke, *Domi Militiae*, S. 35; Goltz, *Delegierung des Wandels*, in: Müller/ Schaal/ Tiersch, *Dauer durch Wandel*, S.

dass mit der neuen Centurienordnung und der Entstehung des *tribus*²⁶³ die Centurien-Armee nicht länger deckungsgleich mit der Centurien-Versammlung (*comitia centuriata*)²⁶⁴ war.²⁶⁵ Die Zugehörigkeit zu einer Familie wurde durch diese Reform als Grundlage des römischen Heeres vom Grundeigentum abgelöst. Die sog. Stimmzenturien hatten ihren Ursprung in festgelegten Zensusklassen, die sich jedoch anders als die militärische Zenturie in ihrer personellen Stärke und Zusammensetzung ständig veränderten. Ferner muss man berücksichtigen, dass die Bevölkerung Roms ständig wuchs und viele dieser Menschen im Heer entweder keinen Platz mehr fanden oder schlicht wehruntauglich waren.²⁶⁶ Tatsächlich wählte hier also nicht das Heer seinen Feldherrn, sehr wohl jedoch die zivile Bevölkerung ihre obersten Beamten. Die personelle Einheit von Zivilist und Soldat in der Person des zu Wählenden fand keine Entsprechung mehr im Wählerblock. In der Königszeit war diese Tatsache noch ohne praktische Konsequenzen geblieben. In der Republik mit ihren jährlichen Wahlen jedoch machte sich dieser Umstand nun bemerkbar. Der militärische Sektor wurde von vielen Wählern zunehmend als eine bloße Ankopplung an die Zivilämter verstanden. In der römischen Republik bekam die Bedrohung der Existenz der Bürger durch äußere Feinde außerdem mehr und mehr Konkurrenz durch die Bedrohung durch soziale und gesellschaftliche Probleme wie die wachsende Verschuldung, den Mangel an Ackerland oder auch die rechtliche Ungleichbehandlung der unteren Bevölkerungsklassen (s.o.). Wer die Bewältigung dieser innerstaatlichen Probleme versprach, war für die Wähler oft ein wesentlich attraktiverer Kandidat als der gute Soldat. Dies traf um so mehr zu, als viele der Wähler eben nicht nur keine Soldaten mehr waren, sondern sich die Kriege mit der zunehmenden Ausdehnung des Staatsgebiets in immer entfernteren Gegenden abspielten und die Stadt selbst und ihr unmittelbares Umfeld, aus dem sich die Wähler rekrutierten, nicht mehr zu berühren schienen (s.o.). Dieser wachsende Verlust der Identität von Volk und Heer führte auf Seiten der Wähler in vielen Situationen zu einer gedanklichen Trennung des militärischen und zivilen Sektors, dem jedoch auf Seiten der durch Wahlen zu besetzenden Beamtenpositionen und ihrer Funktion innerhalb der Verfassungskonstruktion nicht Rechnung getragen wurde. Das Notstandsrecht ermöglichte es so, lange Zeit dieser Entwicklung gerecht zu werden, ohne die Verfassung den veränderten Realitäten anzupassen. Getrennte Besetzungen von militärischen und zivilen Ämtern waren weder denkbar noch gewollt. Denn der Ruhm auf dem Schlachtfeld und schon die bloße Aussicht diesen zu

95siehe auch: v. Lübtow, Diktatur, S. 274 Anm. 245: die ursprüngliche Bedeutung von *populus* war „Heer“!

²⁶³ S.o.; Liv. 2, 21, 7: „*Romae tribus una et viginti factae*.“

²⁶⁴ S.o.; den Vorsitz führte Konsul, Prätor oder Diktator, also immer ein *magistratus cum imperio*; sie wurde einberufen, wenn es um die Beamtenwahl, der Entscheidung über Krieg und Frieden, die Urteilsfindung im Komitialprozess und die Gesetzgebung ging; bei der Gesetzgebung konnte sie auf Grund zahlreicher einzuhaltender Formvorschriften mit dem einfacheren Verfahren in den Tributkomitien bald nicht mehr mit diesen konkurrieren (s.o.), vgl. Staveley, Greek and Roman Voting, S. 124, 129 ff., 150, 171 f.; Wieacker, Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt, S. 288, 404, 405 Anm. 22; Tylor, Roman Voting Assemblies, S. 7, 40, 60; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 611; Sandberg, Tribunician and Non-Tribunician Legislation, in: Bruun (Hrsg.), The Roman Middle Republic, S. 122; Bleicken, Volkstribunat, S. 103; Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/Schaal/ Tiersch, Dauer durch Wandel, S. 95 ff.; Jochen Bleicken, Das römische Volkstribunat, Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit (Chiron 11 (1981)), S. 87-108, hier: S. 97; Walter Eder, Republicans and Sinners. The Decline of the Roman Republic and the End of a Provisional Arrangement, in: Robert W. Wallace/ Edward M. Harris (Hrsg.), Transitions to Empire. Essays in Graeco-Roman History, 360-146 B. C., in Honor of E. Badian (London u.a. 1996), S. 439-461, hier: S. 451 f.

²⁶⁵ Gjerstad, Organisation, S. 172 ff.; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 52 ff.; Goldsworthy, Legionen Roms, S. 24 f.; Cornell, Beginnings, S. 173 ff.; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 48 ff.

²⁶⁶ v. Lübtow, Römisches Volk, S. 69, 77-76

erlangen, nahmen einen sehr hohen Stellenwert ein und waren nicht selten der maßgebliche Anreiz, die Ämterlaufbahn einzuschlagen. So ließen sich nicht selten unerfahrene und unkluge Feldherrn vorschnell auf aussichtslose Gefechte ein, nur um den möglichen Ruhm nicht mit dem Amtskollegen teilen zu müssen -was beispielsweise zur Niederlage am Trasumenischen See führte (s.o.)- oder aber sie wehrten sich in Einzelfällen selbst nach katastrophalen Niederlagen hartnäckig gegen die Ernennung eines Diktators, entweder indem sie versuchten schon den Ernennungsvorgang zu blockieren oder anschließend einen nicht geeigneten Kandidaten auswählten.²⁶⁷

Bleibt noch die Frage, wie es so viele Personen überhaupt bis zu Kandidaten für die höchsten Ämter des Staates schaffen konnten, die doch eigentlich für eine der beiden Hauptaufgaben eines solchen Amtes nicht geeignet waren und deren Karrieren auf dem Weg zum Konsulat dennoch über Jahre hinweg gefördert oder doch zumindest toleriert wurden. Rom war, wie bereits dargestellt, niemals eine Demokratie (s.o.). Selbst die Wahlen waren nicht so demokratisch, wie sie auf den ersten Blick vielleicht schienen. Zwar hatten die Stimmberechtigten dort zweifellos großen Einfluss, aber schon durch die Vorauswahl der Kandidaten wurde der Verlauf im Wesentlichen vorherbestimmt. Die römische Republik war in ihren Anfängen eine Herrschaft des Geburtsadels und auch wenn diese Strukturen später aufgelockert wurden und nach und nach neue Familien und Personen in den Kreis der Nobiles eintraten, blieb man in der herrschenden Klasse - erst nur die Patrizier und dann die Nobilität- doch immer unter sich.²⁶⁸ Der oft bemühte Satz „*devide et impera*“ galt in etwas abgeänderter Bedeutung auch für die Teilung der Macht unter den herrschenden Familien.²⁶⁹ Dieses Gleichgewicht funktionierte nur dann, wenn jede dieser Familien die gleiche Chance auf die Ausübung der Macht und den dabei abfallenden Ruhm hatte und zwar unabhängig von den Fähigkeiten ihrer einzelnen Vertreter.²⁷⁰ Doch es ging bei der Übernahme staatlicher Aufgaben nicht nur um bloße Macht. Auch ein persönlich gelungenes und erfolgreiches Leben war nach römischer Vorstellung unmittelbar mit dem Dienst an der *res publica* verbunden. Der Staat bildete gewissermaßen die einzig mögliche Projektionsfläche für persönliche Größe und der erfolgreiche Dienst am Staat in militärischer Funktion war wohl die Krönung jeder Laufbahn; so schreibt Plinius der Ältere²⁷¹: „*Voluisse enim primum bellatorem esse, optimum oratorem, fortissimum imperatorem, auspicio suo maximas res geri, maximo honore uti, summa sapientia esse, summum senatorem haberi, pecuniam magnam bono modo invenire, multos liberos relinquere et clarissimum in civitate esse.*“²⁷² Noch am

²⁶⁷ Liv. 4, 26, 7 (Weigerung beider Konsuln nach der Notstandserklärung überhaupt einen Diktator zu ernennen); Liv. per. 19 (Claudius Pulcher ernannt seinen Schreiber, s.o.); Liv. 8, 12, 13 (um die beiden Konsuln zu entmachten wird der Notstand erklärt, woraufhin der eine der beiden seinen Amtskollegen ernannt); vgl. auch Mommsen, Staatsrecht II, S. 150; v. Lübtow, Diktatur, S. 108

²⁶⁸ v. Lübtow, Römisches Volk, S. 238-239; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 232 ff.; Gegenansicht bei: Karl Büchner, Die Römische Republik im Staatsdenken (Freiburg im Breisgau 1947), S. 10, 22 f; vgl. auch: Howard Hayes Scullard, Roman Politics 220-150 B. C. (Oxford² 1973), S. 8 ff.

²⁶⁹ Vgl. Bleicken, Geschichte der römischen Republik, S. 16 f.

²⁷⁰ Zur Struktur der herrschenden Gesellschaftsschicht, ihren Veränderungen im Laufe der Entwicklung der Republik und den unterschiedlichen Lagern und Gruppierungen innerhalb von dieser siehe allg. die umfassende Darstellung bei: Scullard, Roman Politics, S. 31 ff.

²⁷¹ nat. 7, 43, 139

²⁷² Vgl. auch Liv. 21, 53, 6: „*Stimulabat et tempus propinquum comitiorum, ne in novos consules bellum differretur, et occasio in se unum vertendae gloria, dum aeger collega erat.*“; selbst Cicero muss widerwillig zugestehen, dass der militärische Erfolg im allgemeinen am höchsten bewertet wurde, auch wenn er sich dieser Wertung nicht anzuschließen vermag, vgl. Cic. off. 1, 18, 61: „*Declaratur autem studium bellicae gloriae, quod statuas quoque videmus ornatu fere militari.*“; Cic. off. 1, 22, 74: „*Sed cum plerique arbitrentur res bellicas maiores esse quam urbanas, minuenda est haec opinio. Multi enim bella saepe quaesiverunt propter gloriae cupiditatem, atque id in magnis animis ingeniisque plerumque contingit, eoque magis, si sunt ad rem militarem apti et cupiti bellorum*

Ende der Republik, als Caesar nach gewonnenem Bürgerkrieg der Herr Roms war, trieb die ehemalige, aristokratische Führungsschicht vor allem die Frage um, ob sich die Verhältnisse im römischen Staat nach Caesars Sieg soweit normalisieren würden, dass man darauf hoffen durfte, wieder in die täglichen Aufgaben des Staates eingebunden zu werden. Selbst Cicero war bereit, zu diesem Zweck mit Caesar, für den er wahrlich keinerlei Sympathien hegte, zusammenzuarbeiten, war die Abtrennung von den Staatsaufgaben für die alte römische Elite ein nur schwer zu ertragender und im Grunde unnatürlicher Zustand, nahm sie doch dem persönlichen Dasein den wichtigsten Sinn und die einzige Möglichkeit, sich zu beweisen.²⁷³ So beschrieb die Erklärung des Staatsnotstandes zu Zeiten der Altdiktatur auch einen Augenblick, in dem diese egoistischen Motive der Machterlangung und gleichberechtigten Verteilung der Staatsaufgaben zu Gunsten des Erhalts des Ganzen aufgegeben wurden. In den antiken Überlieferungen ist jedoch ein einziger Fall aus der Zeit des Hannibal-Krieges verzeichnet, in dem der zuständige Beamte den Wahlvorgang zum Konsulat wiederholen ließ, da er an den militärischen Fähigkeiten des von der Volksversammlung favorisierten Kandidaten zweifelte, und auf diesem ungewöhnlichen Wege den drohenden Mangel an qualifiziertem Personal behob. Im Rahmen der Schilderungen der Geschehnisse bringt Livius²⁷⁴ durch den Mund seines Protagonisten, Quintus Fabius Maximus Verrucosus „Cunctator“²⁷⁵, sehr treffend jene Gründe zum Ausdruck, die sich fast stets hinter der Ernennung eines *dictator rei gerundae causa* verbargen. Insofern steht dieser in jeder anderen Hinsicht einzigartige Fall stellvertretend für die Hintergründe zahlreicher Diktatorenernennungen: Als die Consulwahlen für das Jahr 214 v. Chr. anstanden entschied sich die Volksversammlung in den ersten Wahlgängen für Titus Otacilius²⁷⁶ und Marcus Aemilius. Beide Kandidaten erschienen dem Quintus Fabius Maximus, der als amtierender Consul die Wahl abgehalten hatte, jedoch als unfähige Feldherrn. Nachdem er der Volksversammlung nochmals ins Gewissen geredet hatte, gelang es ihm, eine Wiederholung der Wahl zu erreichen: „...; *sed cum in hoc bello, in hoc hoste nunquam ab ullo duce sine ingenti nostra clade erratum sit, eadem vos cura, qua in aciem armati descenditis, inire suffragium ad creandos consules decet et sibi quemque dicere: `Hannibali imperatori parem consulem nomino` Quemadmodum pedites equitesque optamus, ut validiores, si minus, ut pares hosti habeamus, ita duci hostium parem imperatorem quaeramus. Cum, qui est summus in civitate dux, eum legerimus, tamen repente lectus, in annum creatus adversus veterem ac perpetuum imperatorem comparabitur, nullis neque temporis nec iuris inclusum angustiis, quo minus ita omnia gerat administretque, ut tempora postulabunt belli; nobis autem in adparatu ipso ac tantum incohantibus. Si consul esses (gemeint ist Titus Otacilius), dictatorem dicendum exemplo maiorum nostrorum censeremus, nec tu id indignari posses*

gerendorum; vere autem si volumus iudicare, multae res extiterunt urbanae maiores clarioresque quam bellicae.“

²⁷³ Cic. fam. 9, 2, 4 f.; Phil. 2, 72; Werner Dahlheim, Julius Caesar, Die Ehre des Kriegers und der Untergang der römischen Republik (München 1987), S. 156 f.

²⁷⁴ 24, 7, 10 - 24, 9, 6

²⁷⁵ Fabius konnte vor Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges bereits auf eine äußerst erfolgreiche politische Karriere zurückblicken und der Kampf gegen die Ligurer hatte ihm einen Triumph eingebracht; gegen Hannibal setzte er sich für eine defensive Taktik ein, mit der er sich zwar noch nicht während seiner ersten Diktatur nach der Niederlage am Trasumenischen sehr wohl aber nach Cannae (216 v. Chr.) durchsetzen konnte; die Einnahme Tarents schließlich brachte ihm seinen ersten Triumph während des Hannibal-Krieges; vgl. Plut. Fab.; Pol. 3; die Darstellung des Zweiten Punischen Krieges bei Liv. 21-30; Hans Beck, Quintus Fabius Maximus - Musterkarriere ohne Zögern, in: Karl-Joachim Hölkeskamp/Elke Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik (München 2000), S. 79-91

²⁷⁶ Er war mit der Tochter der Schwester von Fabius Maximus verheiratet, insofern war die Auseinandersetzung auch eine familiäre; vgl. Liv. 24, 8, 11

aliquem in civitate Romana meliorem bello haberi quam te.“ Schließlich wurden er selbst (zum vierten Mal) und Marcus Claudius Marcellus (zum dritten Mal) zu Konsuln bestimmt.²⁷⁷

Die Frage, auf welchem Wege man einen geeigneten Feldherrn rekrutieren sollte und welchen Personengruppen die Chance zugestanden werden sollte, Ruhm auf dem Schlachtfeld zu ernten, war darüberhinaus ein grundsätzliches Problem, das Rom in seiner Geschichte in verschiedenen Formen dauerhaft begleitete. Noch während der Kaiserzeit wurden militärische Kommandostellen lange ausschließlich aus dem Personenkreis des senatorischen Adels besetzt, was nicht unproblematisch war und zwar sowohl, wenn es darum ging, Männer mit ausreichend Talent und militärischer Praxis zu finden, als auch überhaupt eine genügend große Anzahl von Personen für alle vorhandenen Kommandostellen.²⁷⁸

Das Notstandsrecht zur Zeit der klassischen Diktatur kompensierte diese personelle Mangelercheinung zwar nicht dauerhaft, aber wenigstens für den Augenblick der am deutlichsten spürbaren, praktischen Auswirkung. Daneben enthielt die Ernennung eines Diktators als Folge der Erklärung des äußeren Notstandes natürlich auch immer eine Schuldzuweisung für die Entstehung der Notlage. Verantwortlich für die Situation war demnach weder die Unüberwindbarkeit gegnerischer Stärke noch die Schwäche des eigenen Staates sondern die Schnittstelle, die die Stärke der römischen Republik bündeln und dem Feind entgegenstellen soll: der Feldherr. Misserfolge wurden in erster Linie als Versagen dieser Schnittstelle begriffen; tauschte man sie aus, war auch der Krieg zu gewinnen. Dass es auch dem Diktator bei Zweifeln an seiner Strategie gelegentlich nicht besser ergehen konnte als den Konsuln, dass man im Gegenteil mit dem Diktator aufgrund von höheren Erwartungen und gesteigertem Erfolgsdruck oft noch kritischer umging, zeigt der Fall des im Hannibalkrieg 217 v. Chr. amtierenden Diktators Quintus Fabius Maximus Verrucosus, der wegen seiner Zermürbungstaktik gegen Hannibal „Cunctator“²⁷⁹ genannt wurde, und dem sein Reiteroberst rechtlich gleichgestellt wurde.²⁸⁰ Anders als dies bei den entmachteten Konsuln meist der Fall zu sein pflegte, ließ die strategische Planung des Diktators nicht den Schluss zu, dass sie zu einem militärischen Misserfolg führen würde. Da die von ihm praktizierte Hinhaltestrategie zunächst jedoch auch keine sichtbaren Erfolge produzierte, sondern „nur“ weitere Niederlagen vermied, war man in Rom mit dem Fortgang der Ereignisse recht bald unzufrieden. Sein *magister equitum* M. Minucius Rufus nutzte diese Stimmung für sich aus und es gelang ihm durch einen Volksbeschluss dem Diktator in der Befehlsgewalt gleichgestellt zu werden.²⁸¹ Die Schaffung eines gleichstarken *imperium* neben dem des Diktators war ein Vorgang, der dem Charakter des Amtes grundsätzlich zu wider lief

²⁷⁷ Marcellus war wie Fabius ein Urgestein unter den römischen Feldherrn und bekleidete insgesamt 5 Mal das Konsulat; er hatte bereits gegen Hamilkar Barkas gekämpft und 222 v. Chr. während des Krieges in Gallien die *spolia opima* errungen (Pol. 2, 34; Prop. 5, 10, 39); nach der Katastrophe von Cannae war er es, dem die verbliebenen Teile des Heeres anvertraut wurden; mit seinem Konsulat im 214 v. Chr. begann sein zäher Kampf um Syrakus; die antiken Schriftsteller bezeichnen Quintus Maximus Verrucosus „Cunctator“ als „den Schild Roms“ und Marcus Claudius Marcellus als „das Schwert Roms“, vgl. Cic. de re pub. 1, 1, 1; 5, 8, 10; Liv. 24, 9, 7-11; Plut. Fab. 19, 2-7; Plut. Marc. 9, 2 f.

²⁷⁸ Géza Alföldy, Die Generalität des Römischen Heeres, in: Géza Alföldy (Hrsg.), Römische Heeresgeschichte. Beiträge 1962-1985 (Mavors, Roman Army Researches III (Amsterdam 1987), S. 233-246, hier: S. 233 ff.

²⁷⁹ Der Zuname „Cunctator“, der ihm erst nach seinem Tod gegeben wurde, ist durchaus nicht nur positiv zu verstehen, denn neben seinem vorsichtigen und taktisch weitsichtigen Verhalten offenbart er vielmehr auch die bei vielen bestehenden Zweifel an seiner Strategie; vgl. Pol. 3, 89; 3, 90; 6, 94, 8; Liv. 22, 12, 11 f.; 22, 14, 3-15; 23, 1-3; a. A.: Lazenby, Hannibals War, S. 73

²⁸⁰ Liv. 22, 25, 10; siehe außerdem zu den politischen Hintergründen der Auseinandersetzung um die militärische Strategie: Scullard, Roman Politics, S. 44 ff., 56 ff., 274 f.

²⁸¹ Liv. 22, 27, 2-3

und gegen alle überlieferten Grundsätze der Verfassung die Diktatur betreffend verstieß. War doch gerade der Aufhebung des Grundsatzes der Kollegialität unbedingt erforderlich für eine in jeder Hinsicht ungehinderte Ausübung des vollen *imperium*, was ja gerade der Sinn dieses Notstandsamtes war. Die Schaffung eines dem seinen gleichgestellten *imperium* traf den Fabius hier noch dazu wesentlich härter als die meisten Konsuln die Existenz ihres Amtskollegen, war doch von vorne herein klar, dass die Gleichstellung des Minucius aufgrund der völlig verschiedenen Strategien der beiden zu unüberbrückbaren Konflikten führen würde. Die rechtliche Gleichstellung der beiden verkehrte also die Grundsätze der Notstandsmagistratur in ihr Gegenteil, denn wird eine mögliche Uneinigkeit der Kollegen in der Literatur häufig als ein Grund für die Ernennung eines Diktators angeführt, so führten die Auseinandersetzungen eines höhergestelltten Magistraten mit seinem Untergebenen nun dazu, dass ihm dieser ebenbürtig wurde, also überhaupt erst die Möglichkeit bekam, einen wirklichen Streit auf Augenhöhe zu beginnen, der in anderen Fällen- auch schon einmal mit Hilfe der Notstandsmagistratur- unter allen Umständen vermieden werden sollte.

Ein und die selbe Grundsituation - nämlich in diesem Fall die des äußeren Konflikts- je nach Grad der Bedrohlichkeit - den tatsächlichen Gradmesser bildete dabei das eigene Versagen- rechtlich unterschiedlich zu bewerten und in zwei Kategorien zu teilen und davon die staatliche Vorgehensweise abhängig zu machen, gab es bekanntlich im Lauf der römischen Geschichte nur zu Zeiten der Republik (s.o.). Weder davor noch danach kam es zur Verhängung des Staatsnotstandes.

Die eigentliche Ursache dieser Krisen, das grundlegende Problem der Personalbeschaffung für die militärische Kommandoebene, vermochte die Diktatur jedoch keiner wirklichen Lösung zuzuführen. Der Diktator, meist dann ernannt, wenn es bereits zur Katastrophe gekommen war, konnte nur sehr punktuell die gravierendsten Auswirkungen dieses Mangels an qualifiziertem Führungspersonal ausgleichen; für die grundsätzliche personelle Notlage des römischen Staates war er jedoch keine Lösung. Bei einem Vergleich der Ursache der Notsituationen und dem Mittel ihrer Bewältigung muss bereits den Römern recht bald deutlich geworden sein, dass es auf lange Sicht unumgänglich sein würde, dauerhafte Lösungsansätze für die eigentliche Ursache zu entwickeln, statt ihre katastrophale Auswirkungen zum Notstand zu erklären.²⁸²

2.4.2.2. Das *imperium* des Diktators: Die Abhängigkeit der Ausübung der Vollgewalt von der Intensität der Bedrohung

Der Diktator übte die volle Amtsgewalt nicht nur im Amtsbereich *militiae*, sondern auch im Amtsbereich *domi* aus (s.o.).²⁸³ Den Konsuln gegenüber hatte er somit den entscheidenden Vorteil, dass bei ihm die Ausübung der Vollgewalt direkt an sein Amt gebunden war, was einen Ortswechsel in den Amtsbereich *militiae* überflüssig machte (s.o.).²⁸⁴ Dies war auch nur logisch, wenn man bedenkt, dass das Amt des Diktators ja ohnehin nur in einer Situation der absoluten Notlage besetzt wurde. Die Ausübung der Vollgewalt war stets abhängig vom Grad der Bedrohung: je höher die Bedrohung desto unumschränkter die Ausübung des *imperium* (s.o.). Im Falle der beiden Konsuln richtete sich die Möglichkeit zur Ausübung der Vollgewalt einzig nach dem Aufenthaltsort (*domi, militiae*). Sie war im Amtsbereich *militiae*

²⁸² Zur Prorogation, die die Diktatur, was die Behebung des den Mangels an militärischen Kommandopositionen angeht, nach und nach verdrängte vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 15 ff.; 305 ff.

²⁸³ Vgl. vor allem: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 230, 672 f; v. Lübtow, Diktatur, S. 95

²⁸⁴ Vgl. auch: von Fritz, Emergency Powers, S. 391

zu jeder Zeit möglich, da nach allgemeiner Einschätzung diesem eine theoretische, in jedem Augenblick bestehende Grundgefährdung anhaftete, die die Nutzung des unumschränkten *imperium* immer angemessen erscheinen ließ. In der Situation der Diktatorenernenennung war die Gefahr nicht mehr rein theoretisch, sondern hatte sich bereits realisiert. Auch wurde diese tatsächlich vorhandene Gefährdung nicht mehr örtlich, als auf den Amtsbereich *militiae* begrenzt, angesehen; vielmehr verlor die Bedrohung des Staates in jenem Augenblick, in der sie aus der reinen Theorie in die Realität übertrat, ihren örtlichen Bezug und damit auch ihre örtliche Begrenzung, die durch die beiden Amtsbereiche markiert wurde. Auch die grenzenlose Ausübung des diktatorischen *imperium* war abhängig von der Gefahr, nur definierte diese sich in der realen Krise nicht mehr örtlich sondern wieder zeitlich. Eine Einschränkung erfuhr in diesem Fall das *imperium* des Diktators also vor allem dadurch, dass seine Nutzung an das enge Zeitfenster des Bestehens dieser tatsächlichen Gefährdung und nicht nur an das einer theoretischen, örtlich definierten Bedrohung im Amtsbereich *militiae* gebunden war, denn nur in der Krise bekleidete der Diktator sein Amt. In der zeitlich sehr begrenzten Situation seines Auftauchens war der Diktator also der einzige Magistrat, der sowohl das rechtliche Innehaben als auch die tatsächliche Ausübungsgewalt des *imperium* an jedem Ort auf sich vereinte.

Wie bereits dargestellt, kam es zur Erklärung der Notstandssituation meist erst nach dem Eintritt einer militärischen Katastrophe. Der Grad der Bedrohung, der nun im Amtsbereich *domi* herrschte, entsprach angesichts der sich zuspitzenden Lage nun mehr demjenigen, der auch im Amtsbereich *militiae* bestimmend war. Zusätzlich hatten die psychologischen Auswirkungen der Niederlage oft den Amtsbereich *domi* bereits erreicht, so dass es dort schon im Vorfeld der Notstandserklärung zu panikartigen Zuständen gekommen war (s.o.). Es lag dann also in der Stadt Rom selbst eine Situation vor, in der die Aufrechterhaltung der Ordnung nur mit Hilfe der durch bürgerliche Schutzrechte eingeschränkten Amtsgewalt nicht mehr möglich war (s.o.). In dieser Situation, die bestimmt wurde von der Erwartung eines gegnerischen Angriffs von Außen und der Verunsicherung der Bürgerschaft im Inneren, veränderte sich der Charakter magistrativer Maßnahmen im Stadtbereich. Handelte der Diktator auf Grundlage seiner Koerzitionsgewalt innerhalb der *pomerium*, so geschah dies vor einem anderen Hintergrund, als wenn die beiden Konsuln jenseits des Ausnahmezustandes Anordnungen trafen. Denn die Maßnahmen des Diktators dienten weniger der Gewährleistung eines friedlichen, innerstaatlichen Zusammenlebens als vielmehr der Sicherung der Gemeinde gegen einen Feind nach außen. Die territoriale Gefährdung des Bereichs *domi* entsprach im Augenblick der Notlage beinahe der des Bereichs *militiae* und dieser Tatsache wurde durch die umfassenden Kompetenzen -Provokationsfreiheit, Recht zum Verhängen eines *iustitium*, verschärfter *dilectus* etc. (s.o.)- des Diktators Rechnung getragen, die ein Spiegelbild der aktuellen Bedrohungssituation waren. Der vom Diktator zu führende Krieg hatte das ihm in der Ordnung der römischen Republik zugewiesene Territorium (*militiae*) längst verlassen und den gesamten Staat erfasst und sich damit unplanmäßig entwickelt. Praktisch existierte die Situation des gesicherten Zusammenlebens, die normalerweise die Grundlage und notwendige Voraussetzung für die im Amtsbereich *domi* bestehenden Sonderrechte bildete (s.o.), nicht mehr. Dies muss man sich vor Augen führen, wenn man sich mit der Provokationsfreiheit des Diktators beschäftigt. Die Diktatur stellte nicht einfach das einzige Amt dar, welches innerhalb des *pomerium* zumindest noch für einen gewissen Zeitraum nach der Einführung dieses zentralen bürgerlichen Schutzrechtes ihm nicht unterlag;²⁸⁵ sie war vor allem deshalb

²⁸⁵ Unklar ist, wann die Diktatur der Provokation unterworfen wurde; man kann nur davon ausgehen, dass dies mit dem Ausgang der Ständekämpfe -also nicht vor 300 v. Chr.- geschah; vgl. z.B.: Festus (ed. Lindsay) p. 216 (optima lex); v. Lübtow, Diktatur, S.116 ff. mit Anm. 442; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 282 ff., bes. S. 285; Kunkel/Wittmann, Die Magistratur, S. 673; man muss vor allem bedenken, dass die Diktatur noch eine Weile provokationsfrei gewesen sein muss, als die anderen

provokationsfrei, weil in der Notlage, in der der Diktator ernannt wurde, eine erfolgreiche Provokation logisch betrachtet ausgeschlossen war. Denn diese setzte immer das Vorliegen unverhältnismäßiger Härte magistrativer Maßnahmen voraus (s.o.). Ein Urteil über die Verhältnismäßigkeit wiederum bezog notwendigerweise den erstrebten Zweck der Maßnahme und die Situation, in der sich der römische Staat in dem Augenblick, in dem der Beamte gehandelt hatte, befunden hatte, in die Überlegungen mit ein. Befanden sich der gesamte Staat und auch die Stadt Rom selbst angesichts eines äußeren Feindes in einer existenzbedrohenden Notlage, deren Steigerung für die Römer wohl nur noch als Untergang des Staates denkbar war, und in der die Anordnungen eines Beamten zu allererst dazu dienen sollten, diese Notlage zu entschärfen und so die unmittelbar bevorstehende Vernichtung abzuwenden, so wird schnell deutlich, dass in dieser Situation eine unverhältnismäßig harte Maßnahme nur schwer denkbar war. Die Erklärung des Notstandes durch den Senat beinhaltete somit auch immer eine Vorwegnahme des Urteils über die Verhältnismäßigkeit von Koerzitionsmaßnahmen, die während des Ausnahmezustandes getroffen wurden. Genau wie die Ausübung des uneingeschränkten *imperium* war auch die des Provokationsrechtes abhängig vom Grad der Bedrohung, der sich der römische Staat ausgesetzt sah; beides war eine Frage der Verhältnismäßigkeit.

2.4.2.3. Die Schwäche als Stärke: Vorteile des römischen Mangelausgleichssystems und die praktische Umverteilung der Macht

So sehr auf der einen Seite schon durch die reine Existenz des Notstandsrechtes - und besonders durch das Mittel der Krisenbewältigung in Form der Ernennung eines Diktators - die Schwächen - Fehlen geeigneter Feldherrn, keine Kontinuität in der militärischen Führung etc. - der militärischen Führung Roms offenbart wurden, so hatte das System der Besetzung der militärischen Kommandostellen doch auf der anderen Seite auch einige Vorteile zu bieten, die sich oft erst im Nachhinein zeigten.

Da die militärische Hierarchie der zivilen entsprach, wurde an den Kommandoverhältnissen nicht gezweifelt, denn sie entsprachen der natürlichen Struktur von Gesellschaft und Staat; mehr als ein einziger schneller Erfolg bedeutet den Römern der Erhalt dieser Hierarchie, denn vor allem sie garantierte den Sieg in langwierigen Kriegen und so den Bestand des römischen Reiches.²⁸⁶

Einer der entscheidenden Vorteile aber, den militärischen Oberbefehl an ein ziviles Amt und seine Beschränkungen zu binden - im Normalfall an das Konsulat, denn der Prätor nahm die Aufgaben in der Stadt wahr (s.o.) -, bestand mit Sicherheit darin, dass die Kriege Roms dadurch auch tatsächlich die Kriege Roms blieben und nicht zu den Privatkriegen einzelner mächtiger Männer wurden.²⁸⁷ Letztlich führte Rom den Krieg und nicht der Feldherr, was vor allem durch die kurze Amtszeit der Konsuln und die noch kürzere von nur sechs Monaten des Diktators bedingt war.²⁸⁸ Dem Oberkommandierenden war es so nicht möglich, strategische Entscheidungen zu treffen, die über diese jeweilige Amtszeit hinaus gingen. Das bedeutete,

Ämter dies schon nicht mehr waren, denn eben dieser Umstand wird als ein entscheidender Vorteil der Diktatur (vor allem der *seditionem sedandae causa!*) genannt (vgl. vor allem: Liv. 4, 13, 11-12 !)

²⁸⁶ Bleicken, Verfassung, S. 162-163

²⁸⁷ Vgl. zu Rom und seinen Generälen im Ersten Punischen Krieg: Bruno Bleckmann, Die römische Nobilität im ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik (Berlin 2002); Leena Pietilä-Castrén, Magnificentia publica. The Victory Monuments of the Roman Generals in the Era of the Punic Wars (Helsinki 1987); Hans-Joachim Gehrke, Die Römer im Ersten Punischen Krieg, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 153-171

²⁸⁸ S.o.; Cic. leg. 3, 3, 9; Liv. 3, 29, 7; 9, 34, 12; 22, 31, 7; 23, 22, 11; App. An. 16, 68; civ. 1, 3, 9; Zon. 7, 13, 4; Dig. 1, 2, 2, 18; Lydos mag. 1, 36, 37

dass problemlos Planung und Kontrolle im unmittelbaren Kampfeinsatz und maximal für einen Feldzug möglich waren, nicht aber darüberhinaus; auf jeden Fall wurde der Kommandierende an das aktuelle Geschehen auf dem Schlachtfeld gefesselt. Wenn man bedenkt, dass sich Auseinandersetzungen mit einem renitenten Gegner oft über Jahre hinzogen (s.o.), erlaubte es dieses System dem Feldherrn nie einen ganzen Krieg zu kontrollieren. Das eigentliche Lagezentrum, welches das Kriegsgeschehen über die Länge von Jahren hinweg bestimmte und somit auch einen großen Teil der militärischen und außenpolitischen Aktivitäten der Republik, blieb stets der Senat und dies schon allein auf Grund der Tatsache, dass er als einziges Staatsorgan der Republik lange genug Bestand hatte, um den gesamten Zeitraum eines Konfliktes zu überblicken und langfristige Entscheidungen treffen zu können. Über Fragen der Strategie musste sich der Oberkommandierende also mit dem Senat einigen, lediglich bei der Wahl der Taktik blieben ihm wesentliche Freiräume.²⁸⁹ Dem im Felde durch die Beschränkungen des Amtes entstehenden Mangel an Kontinuität stand also die Beständigkeit des Senats gegenüber, der gerade durch diese Beschränkungen der Obermagistrate erst in die Lage versetzt wurde, alle maßgeblichen Entscheidungen selber treffen zu können. Der Machtverlust der einen Seite -bedingt durch rechtliche Beschränkungen- bedeutete also immer zwangsläufig einen rein faktischen Machtgewinn der anderen Seite, ohne dass bestimmte Aufgabenbereiche hätten durch die Verfassung einem bestimmten Staatsorgan zugewiesen werden müssen. Der Feldherr war letztlich vom Senat abhängig und dies nicht nur, weil der Senat die für die Kriegsführung notwendigen Finanzen kontrollierte und der Diktator -gerade weil er über so umfassende Amtsgewalt verfügte- anders als die Konsuln nicht allein über die Staatskasse verfügen konnte.²⁹⁰ So schafften die verfassungsmäßigen Schranken der Ämter durch ihr bloßes Vorhandensein Machtverhältnisse zu Gunsten des Senats und führten dazu, dass der Herr der Schlacht oder des Feldzuges vom eigentlichen Herrn -dem Senat- des Krieges getrennt wurde. Dadurch entstand ein -obwohl nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung vorgesehen- militärisches Lagezentrum jenseits des militärischen Oberbefehls der Konsuln oder des Diktators. Ohne dass dem Senat positiv Kompetenzen verliehen worden wären, erhielt er diese dadurch, dass andere Beamte durch die Einschränkung ihrer Macht nicht mehr in der Lage waren, bestimmte Funktionen zweckmäßig zu erfüllen. Man darf jedoch auch nicht übersehen, wie eng in diesem System alle Bereiche - vor allem auch personell- miteinander verflochten waren, denn letztlich dienten zahlreiche Senatoren unter dem Befehl der Konsuln oder des Diktators im Felde.²⁹¹ Das durch die zeitlichen Schranken des Amtes entstehende „Rotationssystem“ im Oberbefehl hatte so bei allen personellen Ausfällen auch unschätzbare Vorteile. Wenn die römische Republik Kriege führte, dann stand stets der römische Staat in seiner Gesamtheit in diesem Krieg, weil die Befehls- und Entscheidungsstruktur fest mit dem gesamten Staatsapparat verschmolzen war und sich nicht verselbstständigen konnte. Neben den Finanzen und der langfristigen Entwicklung des Kriegsverlaufes, kontrollierte der Senat -zwar zu keiner Zeit durch wirkliche Rechtshandlungen aber immer durch faktische Machtverteilung- auch an ganz entscheidender Stelle, wer das Kommando auf Schlachtfeld inne hatte, denn wie wir bereits gesehen haben, war er durch die Erklärung des Notstandes in der Lage, den Konsuln das Oberkommando zu

²⁸⁹ Der Begriff der Taktik wurde in der Antike jenem der Strategie untergeordnet verwendet, vgl. Beatrice Heuser, *Den Krieg denken: Die Entwicklung der Strategie seit der Antike* (Paderborn u.a. 2010), S. 18

²⁹⁰ v. Lübtow, *Diktatur*, S.120; Mommsen, *Staatsrecht II*, S.167 Anm.1; Zon.7, 13; zur Kontrolle der Kriegsausgaben durch den Senat vgl. besonders: Liv. 7, 17, 7

²⁹¹ Erinnerung sei in diesem Zusammenhang nur an die erhebliche Dezimierung des Senats in Folge der Niederlage bei Cannae und den *dictator senatus legendi causa* Buteo, der den Senat um 177 neue Senatoren ergänzen musste, vgl. Liv. 23, 22f.; Plut. Fab. 18, 4; Mommsen, *Staatsrecht II*, S. 148, S. 159 Anm.2; Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 245; vgl. auch Broughton, *MRR I*, S. 248; Scullard, *Roman Politics*, S. 56

entziehen und konnte anschließend kraft seines Einflusses meist die Person des Diktators bestimmen. Neben der engen zeitlichen Begrenzung des Kommandos - dabei galt der Grundsatz, je unumschränkter die Macht, desto geringer die Amtszeit- war das Notstandsrecht der wohl wirkungsvollste Kontrollmechanismus (s.o.).

Wie wichtig und sinnvoll es war, den Feldherrn nicht nur durch theoretisch vorhandene Mechanismen zu kontrollieren, sondern in erster Linie durch die tatsächliche Verteilung der Macht, zeigt sich vor allem im Vergleich mit einem von Roms härtesten Gegnern: Karthago. Dort fand eine solche Umverteilung der Macht aufgrund praktischer Gegebenheiten, wie wir sie in Rom erleben, nicht statt. In Karthago kannte man die Zusammenführung von höchster ziviler und militärischer Gewalt in einem Amt nicht, auch war die Amtszeit des Feldherrn zeitlich nicht begrenzt.²⁹² Hinzu kam, dass der tatsächliche Einfluss, den das Heer auf die Wahl des Oberkommandierenden zu nehmen in der Lage war, sehr groß war. So wurde Hannibal im Jahre 221 v. Chr. zunächst vom Heer -das größtenteils nicht aus Karthagern, sondern auswärtigen Söldnern bestand-²⁹³ zum Feldherrn ausgerufen.²⁹⁴ Dieser Vorgang zeigt deutlich, dass der militärische Sektor in Karthago verglichen mit den Verhältnissen in Rom recht eigenständig war.²⁹⁵ Die Wahl des Oberkommandierenden musste entweder vom Rat -der die eigentliche Regierung bildete- oder der Volksversammlung bestätigt werden.²⁹⁶ Die Kontrolle des obersten Feldherrn erfolgte in Karthago nicht durch eine enge zeitliche Beschränkung der Macht, vielmehr versuchte man, seine Macht dadurch zu beschränken, dass man ihn die Truppenaushebungen nicht selber vornehmen ließ, ihm jeder Zeit sein Kommando entzogen werden konnte, ihm -so wird teilweise angenommen- eine Kommission des Ältestenrates zur Seite gestellt wurde und es darüber hinaus möglich war, den karthagischen Strategen bei Missbrauch seiner Macht vor Gericht („Staatsgerichtshof der Einhundertvier“) zu stellen.²⁹⁷ In der Praxis erwies sich dieses System als längst nicht so effizient wie das römische, lässt sich Macht tatsächlich doch nur durch ihren unumgänglichen Verlust -abgesehen von der Kontrolle des Geldes natürlich, das dem Mächtigen zur Verfügung steht- kontrollieren und damit durch das Setzen tatsächlicher Grenzen.²⁹⁸ Nicht

²⁹² Mommsen, Geschichte III, S. 495

²⁹³ Walter Ameling, Karthago Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft (München 1993), S. 183 ff. ; Christ, Hannibal, S. 26, 40 f.

²⁹⁴ Nep. Hann. 3, 1; Liv. 21, 3, 1; App. Ib. 8, 29, Zon. 8, 21, 3

²⁹⁵ So auch: Alfred Heuss, Die Gestaltung des römischen und karthagischen Staates bis zum Pyrrhus-Krieg, in: Joseph Vogt (Hrsg.), Rom und Karthago (Leipzig 1983), S. 83-138, hier: S. 114, 118; Heuss, Geschichte, S. 68; Karl Christ, Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte I (Darmstadt 1982), S. 3; anderer Ansicht ist mit ausführlicher Begründung: Ameling, Karthago, S. 99 ff.

²⁹⁶ Liv. 21, 3, 1, App. An.3, 8; App. Ib. 8, 29; vgl. auch Seibert, Hannibal, S.51

²⁹⁷ Ameling, Karthago, S. 101 ff., vor allem S.114-116; zum Entzug des Kommandos vgl. Diod. 16, 73, 3; zur Vermutung, es habe eine Kommission des Ältestenrates bestanden: Pol. 3, 20, 8; 3, 34, 8; 3, 71, 5; 7, 9, 1; 10, 18, 1; Plut. Fab. 15, 2; zum Staatsgerichtshof: Iust. 19, 2, 5

²⁹⁸ Dies übersieht auch Ameling (s.o.) in seinen Ausführungen. Zwar legt er durchaus glaubhaft dar, dass die Befugnisse des karthagischen Strategen längst nicht so umfassend waren wie oftmals angenommen. Aber das zeitlich sehr ausgedehnte und von den zivilen Aufgaben losgelöste Oberkommando verbunden mit einem wie in Hannibals Fall von der Heimat weit entfernten Kriegsschauplatz, der über viele Jahre hinweg bestand, schaffte im Bezug auf die Verteilung von Macht und Einfluss auf die Kriegsführung unabhängig von den theoretischen Befugnissen einfach Tatsachen, vor allem was die strategische Planung anging; rechtliche Beschränkungen eines Amtes führten je nach ihrer Art zu direkter und indirekter Machtumverteilung, je nach dem ob man durch die Schranken Dinge nicht durfte oder nur nicht konnte; Zweites war meist die effektivere Kontrolle und war vor allem in Rom verbreitet, z.B. Prinzip der Kollegialität etc.; erst große tatsächliche Freiräume zu schaffen, die man anschließend versucht, durch Beschränkungen wie eine Kommission oder die Möglichkeit Klage zu erheben wieder zu vermindern, erweist sich schnell als in der Praxis sinnlos

umsonst erweckt die Position des karthagischen Feldherrn den Eindruck eines hohen Maßes an Eigenständigkeit und relativ geringer Absprache mit der Regierung, obwohl er theoretisch innerhalb des Gefüges der Verfassung wohl vom Rat abhängig war und nicht wesentlich mehr oder weniger Kompetenzen hatte als der römische Oberbefehlshaber auch.²⁹⁹

So entstanden während des am Ende so verhängnisvollen Hannibal Krieges auf Seiten der Karthager eigentlich zwei Lagezentren -eines in der Hauptstadt und eines am Kriegsschauplatz bei Hannibal-, bei denen man zeitweise des Eindruck hatte, sie würden an einander vorbei operieren und Hannibal führe mehr seinen Krieg als den Karthagos. Fast schien man es mit zwei verschiedenen Parteien zu tun zu haben, so gegensätzlich waren die Auffassungen vom Krieg und die Motivation ihn zu führen.³⁰⁰ Die Barkiden hatten bereits vor Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges relativ selbstständig vom karthagischen Rat in Spanien operiert.³⁰¹ Es soll sogar zu Auseinandersetzungen zwischen Hasdrubal und dem Rat gekommen sein, was zu der Hypothese verleitet, bei dem Ebro-Vertrag, der ca. 226 v. Chr. zwischen Hasdrubal und Rom geschlossen wurde, könnte es sich um einen nur zwischen diesen beiden Parteien unter Ausschluss der eigentlichen Regierung in Karthago gehandelt haben.³⁰² Die Lage spitzte sich schließlich zu, als sich Sagunt um Hilfe ersuchend an Rom wandte.³⁰³ Während des Krieges schließlich lag Hannibals Hauptinteresse auf dem italienischen Kriegsschauplatz, während sich die karthagische Regierung auch mit anderen Fronten in Spanien, auf Sizilien und Sardinien beschäftigten musste.³⁰⁴ Für Hannibal sollen bei seinem Krieg gegen Rom nicht nur strategische Überlegungen eine Rolle gespielt haben. Ihm selbst wie auch den übrigen Barkiden wurde ein fast unstillbarer Hass auf Rom

²⁹⁹ Ameling, Karthago, S. 102 ff.; vgl. auch Heuss, Geschichte, S. 87

³⁰⁰ Heuss, Geschichte, S. 87: „Hannibal und die Regierung in Karthago führten den Krieg auf weite Strecken nebeneinander her, ohne daß die maßgebenden Männer in Karthago viel von der leitenden Idee Hannibals verstanden hätten.“; Christ, Hannibal, S. 190-191

³⁰¹ Pol. 2, 1, 6-9; Diod. 25, 10-12; App. Ib. 5, 18-6, 24; Nep. Ham. 3 f.; Heftner, Aufstieg Roms, S. 194 ff.; Christ, Hannibal, S. 45 ff.; Huß, Karthager, S. 271-276, vor allem S. 275 f.; Seibert, Hannibal, S. 30, 38-44, vor allem S. 42 f., 51 Anm.4; B. Dexter Hoyos, *Barcids, Proconsuls and Punic Politics 237-218 B. C.* (RhM 137 (1994)), S.246-274, hier: S. 249-258; Pedro A. Barceló, *Beobachtungen zur Entstehung der barkidischen Herrschaft in Hispanien*, in: H. Devijver/ E. Lipinski (Hrsg.), *The Punic Wars* (Leuven 1989), S. 167-184; Pedro A. Barceló, *Rom und Hispanien vor Ausbruch des 2. Punischen Krieges* (Hermes 124 (1996)), S. 45-57; G. V. Summer, *Roman Policy in Spain before the Hannibalic War* (Harvard Studies in Classical Philologie 72 (1968)), S. 205-146; Dankward Vollmer, *Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten* (Stuttgart 1990), S. 117 f.; Ralf Urban, *Die Kelten in Italien und in Gallien bei Polybios*, in: Jochen Seibert (Hrsg.), *Hellenistische Studien. Gedenkschrift für Hermann Bengtson* (München 1991), S. 135-157, hier: S. 139-142

³⁰² Pol. 2, 22, 10 f.; 3, 8, 2-4; Heftner, Aufstieg Roms, S. 197 f.; H. Christoph Eucken, *Probleme der Vorgeschichte des Zweiten Punischen Krieges* (Diss. Uni. Freiburg 1968), S. 78-81; siehe außerdem: Liv. 21, 1; 21, 18; Klaus Bringmann, *Der Ebrovertrag, Sagunt und der Weg in den Zweiten Punischen Krieg* (Klio 83 (2001)), S. 369-376; Nikolaus Mantel, *Poeni foedifragi. Untersuchungen zur Darstellung der römisch-karthagischen Verträge zwischen 241 und 201 v. Chr.* (München 1991); O. Gilbert, *Rom und Karthago und ihre gegenseitigen Beziehungen 513-536 u.c. (241-218 v. Chr.)* (Leipzig 1876); Friederich Oertel, *Der Ebro-Vertrag und der Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges* (RM 81 (1932)), S. 221-231; Ralf Urban, *Roms Gallierkrieg 225-222 v. Chr. und der Ebrovertrag*, in: Klaus Geus/ Klaus Zimmermann, *Punica - Libyca - Ptolemaica. Festschrift für Werner Huß* (Leuven u. a. 2002), S. 277-288; Otto Walter, *Eine antike Kriegsschuldfrage. Die Vorgeschichte des 2. Punischen Krieges* (HZ 145 (1932)), S. 489-516

³⁰³ Pol. 3, 15 ff.; Christ, Hannibal, S. 51 ff. ; Heftner, Aufstieg Roms, S. 201 ff.

³⁰⁴ Christ, Hannibal, S. 190; zu Sardinien: Karl Heinz Schwarte, *Roms Griff nach Sardinien*, in: Karl-Heinz Dietz (Hrsg.) *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag* (Würzburg 1993), S. 107-146; Walter Ameling, *Polybios und die römische Annexion Sardinien* (Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft N. F. 25 (2001)), S. 107-132

nachgesagt.³⁰⁵ Auch wenn diese extremen persönlichen Rachegefühle Hannibals heute weitgehend als eine Legende gelten, kann jedoch mit Sicherheit von heftiger Abneigung seinerseits gegen die Stadt am Tiber ausgegangen werden, die die karthagische Regierung in diesem Maße nicht teilte.

Als besonders tragisch im Verlauf des Zweiten Punischen Krieges erwies sich darüber hinaus die Tatsache, dass Hannibal -als Feldherr zweifelsohne genial und den Römern weit voraus³⁰⁶- auch über weite Strecken die Politik Karthagos bestimmte. Während es bei den Römern in der Hand des Senats lag, die militärischen Einzelerfolge der Feldherrn politisch auszubeuten, blieb dies bei den Karthagern Hannibal selbst überlassen und dessen politisches Geschick konnte sich mit seinem militärischen nicht messen denn, anders als erhofft, zerstörten seine militärischen Erfolge das römische Bundesgenossensystem nicht.³⁰⁷ Beinahe fassungslos steht man einer Vielzahl durch das militärische Genie Hannibal, der selbst Scipio Africanus überlegen war, gewonnenen Schlachten gegenüber - darunter der Vernichtungsschlacht von Cannae, die große Teile der römischen Oberschicht auslöschte- und muss doch mit ansehen, wie Karthago diesen Krieg verlor, was nicht nur am unkonventionellen Verhalten der Römer lag, mit den erlittenen Niederlagen umzugehen, sondern auch an der Unfähigkeit Hannibals, seine Siege vollständig zu verwerten.³⁰⁸ Die Schranken der römischen Oberämter ermöglichten es nicht nur keinem General, seinen eigenen Krieg zu führen, sondern auch seine eigene Politik zu machen. Und die über Generationen angehäuften Erfahrungen des Senats führte meist zu einer maximalen Verwertung auch der kleinsten militärischen Erfolge im Sinne des Gesamtstaates. Vor allem diese politischen Siege waren es, die eine Stagnation auch der militärischen Operationen, wie sie sich bei Hannibal abzuzeichnen begann, verhinderten, als die politische Komponente im Kriegsverlauf mehr und mehr Gewicht bekam.³⁰⁹

³⁰⁵ Vgl. etwa den legendären Schwur, den Hannibal als Kind seinem Vater leistete, sein Leben lang Rom zu bekämpfen: Pol. 3, 11-12; siehe auch Christ, Hannibal, S. 46; zu den Barkiden und Rom allg.: B. Dexter Hoyos, Hannibal's Dynasty. Power and Politics in the Western Mediterranean (London u.a. 2003)

³⁰⁶ Vgl. etwa: Nigel Bagnall, Rom und Karthago. Der Kampf ums Mittelmeer (aus dem Englischen, Berlin 1995), S. 411-414, 416

³⁰⁷ Hermann Bengston, Grundriß der Römischen Geschichte mit Quellenkunde, Band 1 (München³ 1982), S. 102; Heuss, Geschichte, S. 85 ff. ; Jochen Seibert, Meine Jahre an der Ludwig-Maximilian-Universität, in: Jochen Seibert (Hrsg.), 100 Jahre Alte Geschichte an der Ludwig-Maximilian-Universität München (1901-2001) (Münchener Universitätschriften Ludovico Maximiliana Bd. 19, Berlin 2002), S. 197-220, hier: S. 206

³⁰⁸ Darin unterscheidet sich Hannibal beispielsweise auch von Alexander; der berühmte Satz, den Livius (22, 51, 4) Maharbal in den Mund legt, ist in sofern nicht unbegründet und selbst Livius muss eingestehen, dass Rom seine Rettung letztlich Hannibals Zögern verdankte: „*Non omnia nimirum eidem di dedere. Vincere scis, Hannibal; victoria uti nescis.*“ *Mora eius diei satis creditur saluti fuisse urbi atque imperio.*“; zur Frage, warum Hannibal nicht auf Rom zog: Klaus Zimmermann, „Hannibal ante portas“: Warum verzichtete Hannibal auf den Marsch auf Rom?, in: Kai Brodersen (Hrsg.), „Vincere scis, victoria uti nescis“. Aspekte der Rückschauverzerrung in der Alten Geschichte (Antike Kultur und Geschichte Band 11; Berlin 2008), S. 49-60 (mit weiteren Verweisen); John Francis Lazenby, Was Maharbal right?, in: Tim J. Cornell/ B. Rankov/ P. A. G. Sabin (Hrsg.), The Second Punic War. A Reappraisal (London 1996), S. 39-48; zu Hannibal als Feldherr im Vergleich beispielsweise zu Alexander oder auch Caesar siehe ferner Heuser, Den Krieg denken, S. 214 und Hans Delbrück, Die Strategie des Perikles erläutert durch die Strategie Friederichs des Großen (Berlin 1890)

³⁰⁹ Christ, Hannibal, S. 95 ff.

Auch jenseits des Zweiten Punischen Krieges bedeutete ein ständiger Wechsel im Oberkommando natürlich auch immer die Chance zu einem Wechsel in der Strategie.³¹⁰ Hatte man zwar kein militärisches Genie zu bieten, verfügte aber über eine große Zahl durchschnittlicher Generäle plus eine große Truppenstärke, die Verluste über einen relativ großen Zeitraum hinweg ausgleichen konnte, so bot dies die Möglichkeit, unterschiedliche Ideen und Strategien in schnellem Wechsel im praktischen Einsatz zu erproben, bis eine davon zum gewünschten Erfolg führte. Da Rom beide Voraussetzungen erfüllte, zog es aus dem System des häufigen Kommandowechsels einen relativ hohen Nutzen. Eine gewisse Flexibilität blieb den Römern so erhalten, hinzu kam eine durchaus vorhandene Fähigkeit zur Eigenkritik -wenn man schon eine lange Reihe katastrophaler Fehler beging, neigte man zumindest dazu, nicht zweimal ein und den Selben zu machen.³¹¹ Durch die ständige Gefahr, das Kommando zu verlieren oder vielleicht später keines mehr zu erhalten, verbunden mit der relativ hohen Zahl von Bewerbern auf ein Oberkommando, die im Grunde alle nur auf einen Fehler ihres möglichen Vorgängers warteten, war in Rom die Kriegsführung auch immer mit einer hohen Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation verbunden, die nicht zuletzt den Druck steigerte, stets schnell sichtbare Erfolge zu produzieren, was sowohl gelegentlich negative wie auch positive Effekte hatte. Die Möglichkeit einen ungeeigneten Oberkommandierenden schnell zu ersetzen, bezahlte man schon mal damit, dass auch gute Feldherrn bei mangelndem Vertrauen in ihre strategische Planung oder dem Ausbleiben schnell sichtbarer Erfolge diesem System zum Opfer fielen -z.B. Fabius Maximus Cunctator (s.o.).³¹² Außerdem darf auch die psychologische Komponente nicht außer acht gelassen werden: Verliert der selbe General fünf Schlachten will ihm keiner mehr in die Sechste folgen, verlieren aber fünf Feldherrn fünf Schlachten, ist mit jedem Wechsel im Kommando -auch noch mit dem Sechsten- eine neue Hoffnung auf dem Sieg verbunden.

2.5. Die Situationen der inneren Bedrohung

Innerstaatliche Unruhen unterschiedlicher Form - von den Bürgerkriegen einmal abgesehen-wurden bei den Römern als *seeditio* bezeichnet.³¹³ Zu unterscheiden sind der *seeditio togata* - auch bezeichnet als *seeditio plebis* bzw. *seeditio populi*- und der *seeditio armata* - gleichbedeutend mit dem *seeditio militum* bzw. *seeditio exercitus*.³¹⁴ Der Begriff des *seeditio* bildete einen Gegensatz zu den Bezeichnungen *bellum* und *tumultus*, die im Zusammenhang

³¹⁰ Alfred Hirt, Magnesia. Entscheidung am Sipylos. Phalanx, Elefanten und Streitwagen gegen römische Legionäre, in: Gerfried Mandl/Ilja Steffelbauer (Hrsg.), Krieg in der Antiken Welt (Essen 2007), S. 215-237, hier S. 226

³¹¹ Seibert, Hannibal, S. 485 ff.

³¹² Zu Frage, wann es sinnvoller ist, die Schlacht zu vermeiden, und wann, die Entscheidungsschlacht zu suchen, vgl. Heuser, Den Krieg denken, S. 127 ff.

³¹³ Gerhard Osthoff, Tumultus-Seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer (Diss. Uni. Köln 1952), S. 102 ff.;

³¹⁴ Val. Max. 9, 7, 1: „*Sed ut violenti et seeditio tam togatae, quam etiam armatae facta referantur.*“; Quin. decl. 337 p. 335, 17; Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 104; der Aufruhr in der Zivilbevölkerung wird darüber hinaus auch bezeichnet als: *seeditio civilis*: Sen. de brev. vitae 17, 6; *seeditio intestina*: Liv. 5, 12, 7; 34, 25, 6; *seeditio urbana/in urbe*: Liv. 5, 7, 4; 5, 12, 7; 34, 25, 6; *seeditio domi*: Liv. 3, 30, 1; 3, 66, 1; 4, 35, 3; 6, 1, 1; 11, 1; 14, 1; 42, 9; *seeditio domestica*: Liv. 2, 42, 3; 9, 14, 5; Cic. leg. agr. 2, 90; Sen. ad Hel. 7, 4; Tac. hist. 4, 12; Dig. 42, 4, 7, 4; *seeditio tribunicia*; vgl. zu den unterschiedlichen Bezeichnungen bei den antiken Autoren: Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 105 u. Brecht, Perduellio, S. 258 Anm. 1

mit Auseinandersetzungen mit einem äußeren Gegner verwendet wurden.³¹⁵ Einem *seditio* lag immer eine Uneinigkeit innerhalb der römischen Bürgerschaft zu Grunde.³¹⁶ Er gehört also zur Bezeichnung *discordia*, der auf der Gegenseite die Begriffe *concordia* und *disciplina* entsprechen.³¹⁷ Die Gesichter dieser gesellschaftlichen Uneinigkeit konnten dabei sehr unterschiedlich sein.

Anders als die äußere Notlage mit dem Kriegsgeschehen als Hintergrund, die eigentlich nur die nicht planmäßige Weiterentwicklung eines alltäglichen Vorgangs darstellte (s.o.), erwuchs die innere Notlage nie aus einem normalen und als alltäglich empfundenen Tätigkeitsfeld des Staates. Innere Unruhen waren immer ein Ausnahmefall -nicht jedoch immer ein Ausnahmezustand im rechtlichen Sinne- und stellten keine Steigerung eines Normalfalls im Bezug auf seine Bedrohlichkeit dar. Auch entstanden sie nicht aus der Besetzung von Ämtern mit nicht qualifizierten Personen -wie dies beim äußeren Notstand oft der Fall war (s.o.)-, also aus einem Problem der Machtverteilung unter den sowieso schon Mächtigen innerhalb der römischen Republik. Vielmehr waren sie gerade das Ergebnis von Spannungen, die sich zwischen jenen den Staat Beherrschenden und denen, die an dieser Macht überhaupt nicht oder nur sehr begrenzt beteiligt waren, ergaben. Sie waren so nicht selten -wie etwa im Fall der Ständekämpfe- die Folge des Versagens politischer Konfliktbewältigungsmechanismen, die nicht in der Lage waren, die realen gesellschaftlichen Verhältnisse auf die staatliche Ebene zu übertragen, und die Fortsetzung dieser Konflikte jenseits der politischen Bühne. Bei der Konstruktion der römischen Verfassung galt jene Verkettung von Ereignissen, die schließlich zu inneren Unruhen führte, noch als sehr unwahrscheinlich und wurde daher anders als die Auseinandersetzung mit dem äußeren Feind nicht eingeplant. Eskalierenden Konflikten innerhalb des römischen Staatskörpers stand man weitgehend hilflos gegenüber; innere Unruhezustände kannte man vor allem als Folge einer Bedrohung von außen und damit verbundener, ausbrechender Panik. Die Stadt innerhalb des *pomerium* war entmilitarisiert und ein Polizeiapparat nicht vorhanden.³¹⁸ So sehr äußere Konflikte und ihre Bewältigungsmechanismen auch zum Alltagsbild gehörten, so weitgehend hilflos stand man inneren gegenüber.

Neben diesen Schwierigkeiten bargen innere Unruhen noch eine besondere Herausforderung. Bei dieser handelte es sich um den rechtlichen Status des Gegners, dem man sich gegenüber sah. Bei Konflikten im Innern egal in welcher Form -ob ziviler Ungehorsam oder Straßenschlacht- wurde Rom damit konfrontiert, römischen Bürgern -also letztlich einem Teil seiner selbst- gegenüberzustehen. Was zwangsläufig nicht nur die Frage aufwarf, wie während dieser Unruhen mit diesem Gegner umgegangen werden sollte, sondern auch, wie im Anschluss daran mit ihm weiter verfahren werden sollte. Bedenkt man, dass der Diktator mit der Spezialaufgabe inneren Ausschreitungen Herr zu werden, mit der Bezeichnung „*seditiois sedandae causa*“ bedacht war, und dass die Kompetenzen des Diktatorenamtes

³¹⁵ Liv. 4, 35, 3; 6, 1, 1; Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 104; der Begriff *tumultus* bezeichnet dabei nicht die Konfrontation mit dem Gegner, sondern die Reaktion, die die gegnerische Bedrohung innerhalb der Bürgerschaft auslöst

³¹⁶ Cic. de re publ. 6, 1, 1: „*Eaque dissenio civium, quod seorsum eunt alii ad alios, seditio dicitur.*“; vgl. auch Isid. orig. 18, 1, 6; Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 103

³¹⁷ Liv. 2, 31, 10; 2, 45, 4; 4, 60, 3; 5, 3, 5; 9, 14, 5; 22, 44, 5; 29, 19, 3; 34, 49, 10; 42, 2, 2; Cic. Mur. 83; Cic. pro Sest. 46, 99; Cic. fin. 1, 44; 1, 58; Tac. hist. 1, 60, 1; 1, 84, 5; 1, 88, 1; 3, 49; Tac. ann. 1, 35, 1; 1, 38, 1; 6, 16; Vell. 2, 81, 1; Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 103

³¹⁸ S.o., vgl. vor allem: Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 11 ff.: die Probleme, die Nippel hier für die späte Republik beschreibt, galten, was das Unvermögen den Staates anbelangte, genügend Kräfte zur Verfügung zu haben, um im Ernstfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder herstellen zu können, natürlich auch für frühere Phasen der republikanischen Ära; zu diesen Zeiten war das Problem nur nicht so offenkundig, da es recht selten zu massiven Ausschreitungen kam

ursprünglich eigentlich vor allem auf den militärischen Oberbefehl ausgelegt waren -also auf den Kampf gegen den klassischen *hostis*, welcher jetzt scheinbar auf das Innere des Staates übertragen werden sollte-, so stellt sich natürlich die Frage, welches Vorgehen vom Diktator jetzt gegen die eigenen Landsleute erwartet werden sollte und durfte. Die Situation stellte sich nicht unproblematisch dar, wenn man sich noch einmal vor Augen führt, dass die Vollgewalt des Diktators in seiner eigentlichen Funktion *rei gerundae causa* bis dato immer in zwei verschiedene Richtungen mit jeweils verschiedenen Zwecken (s.o.) ausgeübt worden war. Im Angesicht des auswärtigen Gegners sollte sie zu dessen militärischer Vernichtung beitragen, aber gerichtet gegen die Bevölkerung Roms sollten die Maßnahme des Diktators keinen Gegner bekämpfen, sondern Ordnung und Disziplin im Angesicht des Feindes aufrecht erhalten (s.o.). Nun aber diente seine Macht auch in Ausübung gegenüber dem römischen Bürger theoretisch der Feindbekämpfung.

Wie jedoch in der Praxis in Fällen innerer Unruhen, die zur Erklärung des Notstandes führten, vorgegangen wurde, lässt sich nur anhand der praktischen Fallbeispiele verdeutlichen.³¹⁹ Dabei ist es sinnvoll, aus dem Blickwinkel des Umgangs mit dem Verursacher zwei Gruppen von Unruhen zu unterscheiden nämlich eine, bei der sein Verhalten strafrechtliche Konsequenzen für den Verursacher der Unruhen nach sich zog, und eine andere, bei der der Verursacher regelmäßig straflos blieb. Darüberhinaus muss man bei der Betrachtung der verschiedenen Situationen auch dem Umstand Beachtung schenken, dass der Diktator sich bei seinem Vorgehen nicht nur solcher Maßnahmen bediente, die nur auf Grund seiner diesem Amt eigenen, besonderen Machtfülle möglich waren, sondern sich oft auf Handlungen beschränkte, die genauso gut auch ein anderer amtierender Magistrat hätte ausführen können. Es scheint also auf der einen Seite Situationen gegeben zu haben, bei denen mehr die Macht des Diktators den Konflikt entschied, und auch auf der anderen Seite ebenso solche, bei denen mehr seine Person allein ohne den Titel und die Kompetenzen seines Amtes zu einer Lösung der Krise beitrug, und in denen er die Rolle des neutralen Vermittlers zwischen den Streitparteien einnahm.³²⁰

Die Frage der inneren oder äußeren Krise bemisst sich im folgenden nicht daran, durch welche Art von Diktator (*rei gerundae causa*, *seditionem sedandae causa*) sie beseitigt wurde, sondern nur danach, aus welcher Richtung die Primärbedrohung für den römischen Staat kam -ob aus dem Inneren oder von Außen. Die Frage, welcher Diktator bei inneren Krisen zum Einsatz kam, war nicht selten eine des Zufalls. Da es den Grundsätzen der römischen Verfassung zu wider lief, gleichzeitig zwei Diktatoren zu ernennen, wurde in dem Fall, dass eine innere Krise ausbrach und zu diesem Zeitpunkt aus einem anderen Grund bereits ein Diktator ernannt worden war, eben dieser mit dem Problem betraut unabhängig von der Frage des ursprünglichen Ernennungsanlasses.³²¹ Es war demnach keine Seltenheit, dass sich ein *dictator rei gerundae causa* während seiner Amtszeit nicht nur mit einem Krieg, sondern auch noch mit einem, von diesem isoliert zu betrachtenden, Fall innerer Unruhen beschäftigen musste.³²² Eine Einteilung der Bedrohungsszenarien nach der Amtsbezeichnung vorzunehmen, ist daher wenig sinnvoll. Die einzig erfolgversprechende Möglichkeit zu

³¹⁹ Ein Überblick über die Anwendungsfälle ist zu finden bei: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.685 ff.

³²⁰ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 686

³²¹ Einen Ausnahmefall bildet hier nur die einmalige Ernennung eines *dictator senatus legendi causa* (s.o.) im Anschluss an die Katastrophe von Cannae, denn dieser war zeitgleich mit einem *dictator rei gerundae causa* (Iunius Pera) im Amt; die Gleichstellung des *magister equitum* Minucius mit dem Diktator Quintus Fabius Maximus (s.o.) hatte in der Praxis einen vergleichbaren Effekt wie die Ernennung eines zweiten *dictator rei gerundae causa*

³²² So in den Jahren 385 v. Chr. (A. Cornelius Cossus) und 342 v. Chr. (M. Valerius Corvus); vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 686 f.

versuchen, innere und äußere Bedrohungslagen von einander zu trennen, ist einen Blick auf den Verursacher der Krise zu werfen und nicht auf die Bezeichnung des Diktators, der die Notlage beseitigen sollte.

2.5.1. Innere Krisen ohne juristische Folgen für den Störer: Ciceros *discordia civium*

Die erste Gruppe von inneren Notstandssituationen besteht aus Sachverhalten, bei denen weniger die Bedrohung des Staates durch eine einzelne Person oder eine Personengruppe im Mittelpunkt stand als vielmehr eine grundsätzlich bedrohlich Lage für das gesamte Gleichgewicht der römische Gesellschaftsstruktur als Folge sozialer und gesellschaftlicher Missstände. Ein personeller Verursacher dieser Bedrohungslage - wie man diesen im Falle der äußeren Krise stets vor sich hatte- war dem zur Folge nicht auszumachen. Das Hauptproblem bestand in den Differenzen zwischen den Plebejern und den Patriziern während der Ständekämpfe (s.o.), die mit den normalen zu Verfügung stehenden politischen und gesellschaftlichen Regulierungsmechanismen nicht mehr zu beseitigen waren. Diese Uneinigkeit mündete jedoch nicht in einer bewaffneten Auseinandersetzung.³²³ Ferner handelten die an den Unruhen beteiligten Personen auch nicht in der Absicht, die Existenz des römischen Staates in seiner Gesamtheit zu bedrohen. Ihr Ziel war es vielmehr, die in diesem Staat bestehenden Machtverhältnisse zu verändern, um so ihre politische und wirtschaftliche Lage zu verbessern (s.o.). Ziel der Konfliktbewältigung musste es hier vor allem sein, ein Auseinanderbrechen der Gesellschaft zu verhindern. Was die besondere Amtsgewalt des Diktators und den Zweck ihres Einsatzes angeht, so war in den Fällen, die hier nun dargestellt werden, nicht die Vernichtung des Gegners gefragt -vergleichbar mit der Kriegsführung- sondern die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Einheit und Ordnung -vergleichbar mit dem Aufrechterhalten der Disziplin in der Stadt während im Kriegsfall ausbrechender Panik-, denn es handelte sich hier um Situationen, die sich vor allem durch das Fehlen einer eigentlichen Angriffshandlung auszeichneten.

2.5.1.1. Die Diktatur des P. Manlius (368 v. Chr.)

Der erste Fall einer inneren Krise, bei der die Störer ohne strafrechtliche Konsequenzen davon kamen, war zugleich der erste historische Fall der Ernennung eines Diktators mit der Bezeichnung *seditionis sedandae causa*.³²⁴ Er ereignete sich im Jahre 368 v. Chr. während der Ständekämpfe.

Den Plebejern ging es im Vorfeld der Ereignisse, die schließlich zur Erklärung des inneren Notstandes führten, besonders darum, Zugang zu den oberen militärischen Kommandoebenen zu erhalten, die bis dato fast ausschließlich den Patriziern vorbehalten gewesen waren (s.o.). Dies war letztlich dauerhaft nur durch die Zulassung zum Konsulat zu

³²³ Einen „Beinahe-Bürgerkrieg“ soll es allerdings kurz (367 v. Chr.) nach dem überstandenen Galliereinfall gegeben haben; dort wurde jedoch kein Diktator ernannt, um die Lage im Inneren zu entschärfen, vgl. Heftner, Aufstieg Roms, S. 54

³²⁴ Manlius Capitolinus war *dictator seditionis sedandae et rei gerundae causa*, denn neben der inneren Krise hatte er auch noch jenen Krieg weiter zu führen, der die Aufgabe seines Vorgängers Camillus gewesen war, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 685 mit Anm. 10 und dem Verweis auf Mommsen, RF 2, S. 199 ff., welcher dort die *affectatio regni* des Maelius aus dem Jahre 439 als Legende entlarvt

erreichen.³²⁵ Dieser Umstand im Besonderen und die Forderungen der Plebs allgemein nach mehr Beteiligung an den Staatsaufgaben war zum damaligen Zeitpunkt schon seit langem ein hart umkämpfter Streitpunkt zwischen den beiden Parteien (s.o.). So hatte es in den zurückliegenden 20 Jahren mindestens zwei wenig erfolgreiche Versuche von Umstürzen und Aufständen gegeben, um die Auseinandersetzung zu Gunsten der Plebs zu entscheiden; einer davon ereignete sich im Jahre 385/384 v. Chr.³²⁶ Im Jahre 368 nun hatte sich die Lage soweit zugespitzt und das Klima war mittlerweile derart vergiftet, dass an eine friedliche Lösung des Problems aus eigener Kraft durch die beiden Parteien nicht mehr zu denken war.³²⁷ Dennoch musste man zu einer Einigung gelangen oder sich doch zumindest wieder einander annähern, wollte man einen dauerhaften gesellschaftlichen Frieden erreichen. Für die Patrizier war es vor allem wichtig, wenigstens in kleinen Schritten die Bereitschaft zum Entgegenkommen zu signalisieren, um weitere Umsturzversuche zu verhindern und Zeit zu gewinnen. In dieser Situation nun wurde Publius Capitolinus zum *dictator seditionis sedandae causa* ernannt.³²⁸ Um eine Entspannung des innenpolitischen Klimas zu erreichen, ernannte dieser nun einen Plebejer zum *magister equitum*.³²⁹ Diese Geste war wohl so erfolgreich, dass jetzt der Weg zu Verhandlungen offen war.³³⁰ Besonders zum Vorteil gereichte den Römern, dass man entsprechend dem Charakter des Notstandsamtes in die Lage versetzt wurde, sehr schnell eine Position - hier eben die des *magister equitum* - mit einer beliebigen Person zu besetzen, ohne die nächsten Wahlen abwarten zu müssen oder aber am System des Zugangs zu den Ämtern grundsätzlich etwas ändern zu müssen. Die Besetzung der Position des Reiteroberst mit einem Plebejer war eine politische Geste, deren praktische Konsequenzen zwar nicht den Zugang zur Ämterlaufbahn veränderten, wohl aber das gesellschaftliche Klima verbesserten. Wie das Ausnahmeamt eben auch handelte es sich um eine Ausnahme, aus der keine weiteren Ansprüche erwachsen.

2.5.1.2. Hortensius und der Auszug der Plebs (287 v. Chr.): Die Entstehung der *lex Hortensia*

Der zweite Fall von Unruhen ohne anschließende Strafverfolgung aber mit Ernennung eines Diktators zur Behebung des Problems fiel ebenfalls in die Zeit der Ständekämpfe und war sogar unmittelbar mit ihrem -zumindest äußerlichen-³³¹ Abschluss verbunden.³³² Die

³²⁵ Vgl. Liv. 6, 35, 5: „...*, ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur*.“: Dies war einer der Gesetzesvorschläge der sog. Licinisch-Sextischen Rogationen aus dem Jahre 376 v. Chr., so genannt wegen der beiden Volkstribune C. Licinius und L. Sextius, zwei weitere betrafen die Verteilung von Ackerland und die Verschuldung der Plebs

³²⁶ Liv. 6, 11 ff.

³²⁷ Die Diktatur *seditionis sedandae causa* entstand überhaupt erst während der Auseinandersetzungen um den Zugang zur Ämterlaufbahn und die licinisch-sextischen Rogationen, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 685 f.

³²⁸ Sein direkter Vorgänger in diesem Amt, Camillus, war *dictator rei gerundae causa* (s.o.), der anders lautende Bericht des Livius (6, 38, 3-4) entspricht an dieser Stelle nicht der Realität, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 686

³²⁹ Liv. 6, 39, 3

³³⁰ Im Jahre 367 v. Chr. wurde der Weg für die Plebejer zu den Oberämtern durch die Licinisch-Sextischen Rogationen frei, nachdem der Streit darüber zuvor Jahre lang andauert hatte, s.o.

³³¹ S.o., vgl. vor allem: Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 85 f.; Cornell, Beginnings, S. 343 f.; Millar, Political Power, S. 138-150 ; König, Römischer Staat I, S. 45, sowie die kritische Bewertung durch: von Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte

Verschuldung der Plebs - die sowieso ein Dauerproblem war- hatte zu diesem Zeitpunkt ein schier unerträgliches Ausmaß angenommen.³³³ Es war bereits vergeblich versucht worden, von Seiten der Plebejer diesem Problem mit Hilfe der normalen Bewältigungsmechanismen der Verfassung Herr zu werden. Ein Plebiszit, das zum Schuldenerlass führen sollte, konnten die Volkstribune jedoch nicht erfolgreich durchbringen.³³⁴ Da eine Verständigung beider Seiten nicht möglich schien, entschieden die Plebejer schließlich, die Stadt in Richtung des Ianiculum zu verlassen.³³⁵ In dieser Situation ernannte der Senat den Q. Hortensius zum Diktator, einen Mann mit plebejischen Wurzeln, der nicht die klassische Ämterlaufbahn beschritten hatte, und dadurch schon aufgrund seiner Person geeignet schien, bei den Plebejern Gehör zu finden.³³⁶ Hortensius nun brachte Kraft seines Rogationsrechtes ein Gesetz -die sog. *lex Hortensia* (s.o.)- durch, das die Plebiszite für das gesamte römische Volk verbindlich machte (s.o.).³³⁷ Dies galt auch für ein Plebiszit aus dem Jahre 342 v. Chr., welches damals schon ein Verbot verzinslicher Darlehen beinhaltet hatte.³³⁸ Da dieses Verbot nun auch gegenüber den Patriziern galt, entfielen für die Plebs die immensen Zinszahlungen.

2.5.1.3. Schwierigkeiten bei der Truppenaushebung

Dieser Punkt umfasst all jene Fälle, die sich um die Funktionstüchtigkeit der römischen Militärmaschinerie drehen.³³⁹ Da die Aushebungen (*dilectus*) naturgemäß mit einer äußeren Bedrohungslage und der lebenswichtigen militärischen Sicherung des Staates zusammenfielen und der Diktator, der in diesem Zusammenhang ernannt wurde, immer den Krieg gegen einen äußeren Gegner im Amtsbereich *militiae* führen sollte, ist man zunächst geneigt, diese Fälle ausschließlich als ein Nebenprodukt der Kriegshandlungen zu betrachten und ihnen gar keine eigene Kategorie im Bereich der inneren Unruhen zuzugestehen.³⁴⁰ Es gibt jedoch gute Gründe, die dafür sprechen, zu mindestens einigen dieser Fälle einen höheren Stellenwert zuzuschreiben. Wenn Aushebungen auf Widerstand stießen, so kamen dafür fast immer nur zwei Ursachen in Frage. Zum einen konnte es sich um ein grundsätzliches Problem innerhalb des Heeres handeln, was die Moral und persönliche Einsatzbereitschaft der Soldaten anging. Hatte die Bevölkerung das Vertrauen in die militärische Führung verloren und hatten sich die

³³² S.o.; zur Bedeutung und Bewertung des gesamten Falls für das Ende der Ständekämpfe siehe Mommsen, RF I, S. 200; Eduard Meyer, Kleine Schriften I (Halle (Saale)² 1924), S. 354 f.; Friederich Münzer, RE VIII, Art. „Hortensius“ 7), Sp. 2467-2468

³³³ Zon. 8, 2, 1 = Cass. Dio frg. 37, 2-4 = I. p. 110-112 Boiss.; zur Forderung der Volkstribune nach Erlass der Schulden vgl. Liv. per. 11: „*Plebs propter aes alienum post graves et longas seditiones ad ultimum secessit in Ianiculum, unde a Q. Hortensio dictatore decucta est.*“

³³⁴ Cass. Dio frg. 37, 2 =I. p. 110-111 Boiss.; vgl. auch Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.688 Anm. 126

³³⁵ Zur *secessio plebis* vgl. Liv. per. 19; Plin. nat. 16, 37; Aug. civ. 3, 17

³³⁶ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 688; vgl. auch: Hartfield, Dictatorship, S. 469

³³⁷ Gaius 1, 3; Dig. 1, 2, 2, 8; Gell. 15, 27, 4; Plin. nat. 16, 37; Liv. per. 11; Cic. leg. 3, 3, 9; Aug. civ. 3, 17; zum Gesetzgebungsverfahren vgl. Mommsen, RF I, S. 200 Anm. 50 (Komitialgesetz); zur Bedeutung der *lex Hortensia* insbesondere für das Volkstribunat: Bleicken, Volkstribunat, S. 18 ff.

³³⁸ Liv. 7, 42, 1

³³⁹ Massive Schwierigkeiten bei der Truppenaushebung sind etwa beschrieben bei Liv. 2, 23; 3, 11, 1-2, vgl. auch Liv. 6, 28, 3; auch die Ernennung des allerersten Diktators in der römischen Geschichte soll mit Problemen bei der Aushebung einhergegangen sein, denn während Livius bekanntlich nur von einer Kriegsgefahr spricht, nennen Dionysios, Zonaras und Eusebius zusätzlich zur Gefahr eines bevorstehenden Krieges die Kriegsdienstverweigerung durch die Plebejer (s.o.)

³⁴⁰ So: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 689 für alle Fälle der Einberufungsverweigerung unabhängig der Ursache

Feldherrn als unfähig erwiesen, so waren naturgemäß immer weniger Römer bereit, ihnen in die Schlacht zu folgen. All diese Fälle fielen letztlich unter die Kategorie der durch taktische Fehler der Konsuln mit verschuldeten, kritischen Bedrohungslage angesichts eines äußeren Feindes. Die Schwierigkeiten, neue Truppen zu rekrutieren, waren in diesem Fall genau wie die Panik in der Stadt nur eine Folgeerscheinung der Entwicklung der militärischen Lage an der Front.³⁴¹

Daneben sind jedoch auch Fälle zu verzeichnen, bei denen die Weigerung der Plebs, der Einberufung Folge zu leisten, als Druckmittel im innenpolitischen Kampf genutzt wurde und der *dictator rei gerundae causa* in erster Linie nicht mit Blick auf den Krieg -die äußere Lage war in diesen Fällen meist noch nicht so bedrohlich, dass dies erforderlich gewesen wäre-, sondern auf diese Instrumentalisierung des *dilectus* im politischen Kampf ernannt wurde.³⁴² Man versprach sich von der Verhängung des Notstandes in erster Linie die Durchbrechung des plebejischen Widerstandes und eine Beendigung des innenpolitischen Streits, um letztlich die Funktionsfähigkeit des Heeres aufrechtzuerhalten. Dabei kam dem Diktator zum einen natürlich die Reichweite seiner Befugnisse zugute und die Möglichkeit, einen verschärften *dilectus* anordnen zu können.³⁴³ Zum anderen war schon die Besetzung dieses Amtes allein für die Bevölkerung ein Zeichen für eine äußerst bedrohlichen Lage des Staates und der eigenen Existenz, angesichts derer die Plebs meist bereit war, den innenpolitischen Kampf zu Gunsten augenscheinlich dringenderer Probleme erst einmal einzustellen. Hinzu kam, dass es sich bei der zum Diktator ernannten Person meist um jemanden handelte, der in der Gesamtbevölkerung großes Ansehen genoss - nicht nur was seine feldherrlichen Fähigkeiten anbelangte- und der nicht schon im Vorfeld der Aushebungen -anders als die gerade amtierenden Konsuln- im politischen Schussfeld der Ständekämpfe direkt aktiv geworden war. Schon deshalb war die Bevölkerung wohl eher bereit, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Ernennung des Diktators diente hier also tatsächlich primär der zumindest zeitweisen Beilegung einer inneren Krise und dies natürlich mit dem Ziel, dadurch eine äußere zu verhindern.

Dass die Weigerung, sich zum Kriegsdienst zu melden, hier überhaupt in die die Kategorie jener Fälle ohne strafrechtliche Konsequenzen eingeordnet werden kann, wird auch nur dann verständlich, wenn man berücksichtigt, dass bei diesem Verhalten nicht der Kriegsdienst im Mittelpunkt stand, sondern dass es sich bei dem Widerstand gegen die Aushebung eigentlich immer um das Symptom einer inneren Krise handelte. Denn für sich genommen war die Weigerung dem *dilectus* Folge zu leisten ein schweres Vergehen im Rahmen der Dienst- und Wehrpflicht eines jeden römischen Bürgers, das - obwohl noch keine Vereidigung stattgefunden hat- dem Bereich der militärischen Delikte -also dem Staatsverbrechen- zuzuordnen war.³⁴⁴ Eine Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt einer möglichen Strafbarkeit ist hier deshalb nicht zweckmäßig, weil einerseits die sich hinter den Schwierigkeiten bei der Truppenaushebung verbergenden inneren Krisen nicht in den Bereich strafwürdiger Handlungen fielen und weil zum anderen rein tatsächlich in keinem einzigen Fall Anklage erhoben wurde. Der Versuch, der Weigerung der Plebs, nahezu in seiner Gesamtheit bei der Truppenaushebung zu kooperieren, juristische Konsequenzen folgen zu lassen, wäre im Hinblick auf seine Praktikabilität auch schlicht verfehlt gewesen. So haben wir es hier mit einer Situation zu tun, in der zwar theoretisch eine strafbare Handlung gegeben war, diese Strafandrohung in der Praxis jedoch nicht mehr durchsetzbar war. Der Versuch, die strafrechtliche Bestimmung in diesem Fall zur Anwendung zu bringen, wäre auch ihrem

³⁴¹ Liv. 5, 19, 5; s.o. die Fälle militärischen Versagens

³⁴² Liv. 4, 55, 2 u.4; 6, 27, 6-7; 6, 28, 1

³⁴³ S.o.; vgl. vor allem: Liv. 4, 26, 12

³⁴⁴ Mommsen, Strafrecht, S. 561

eigenen Zweck zu wider gelaufen, da die Androhung drakonischer Strafen im Falle der Einberufungsverweigerung in erster Linie die Funktionstüchtigkeit des Heeres garantieren sollte und die Verurteilung praktisch aller Wehrfähigen eines Jahres zu Höchststrafen das genau Gegenteil bewirkt hätte. Eine strafrechtliche Konsequenz war daher in diesem Fall undenkbar und zwar nicht, weil sie juristisch nicht möglich gewesen wäre sondern wegen der Sinnlosigkeit der Anwendung.

2.5.1.4. Der *seeditio* innerhalb der Truppe: Diktator M. Valerius Corvus (342 v. Chr.)

Bei diesem Fall eines Aufstandes innerhalb des Heeres war der Verursacher zwar wie in den anderen Beispielen auch römischer Bürger, jedoch war er auch und in erster Linie ein bereits vereidigter Soldat. Valerius Corvus war somit auch *dictator rei gerundae causa*.³⁴⁵ Dennoch ist das eigentliche Ziel seiner Ernennung am ehesten mit den Fällen vergleichbar, in denen ein Diktator mit dieser Amtsbezeichnung ernannt wurde, um in erster Linie einen politisch motivierten Widerstand gegen eine Truppenaushebung zu brechen (s.o.).

Was das ganze Szenario den übrigen innenpolitischen Auseinandersetzungen sehr ähnlich machte, war der Hintergrund für den Aufstand der Truppen, den der innenpolitische Kampf um die Rechte der Soldaten bildete. Der Diktator sollte somit zwar, indem er die Revolte beendete, die Einsatzbereitschaft des Heeres wiederherstellen, jedoch nicht in erster Linie einen Krieg gegen einen äußeren Feind führen. So wurde dieses Problem letztlich auch wie so viele innerstaatliche Krisen durch gesetzliche Regelungen gelöst. Auf Corvus ging bei der Lösung des Konfliktes mit Sicherheit diejenige Regelung zurück, die den Aufständischen Strafflosigkeit garantierte.³⁴⁶ Der Urheber der *lex Valeria militaris* ist dagegen bis heute nicht genau geklärt.³⁴⁷

Die Garantie der Strafflosigkeit ist der Grund, warum der Fall hier zu denen ohne strafrechtliche Konsequenzen gezählt wird; es handelte sich jedoch wie bei jeder Art militärischen Ungehorsams eigentlich um einen auf jeden Fall mit Strafe bedrohten Tatbestand und die Strafflosigkeit war hier ein Gnadenakt.

2.5.1.5. Zweck der Notstandsverhängung und Vorgehen des Diktators

Die gerade genannten praktischen Fälle von inneren Unruhen und der Anwendung des Notstandsrechtes gegen den eigenen Bürger beziehen sich letzten Endes alle auf das Problem der von Cicero beschriebenen *discordia civium*.

Die wirkliche Bedrohung des Staates ging hier im Grunde auch nicht von dem *seeditio* aus sondern von einem Bruch innerhalb der römischen Gesellschaft, der schon vor den eigentlichen Unruhen bestanden hatte und dessen Symptom diese waren. Die Ursache dessen, was man dann *seeditio* zu nennen pflegte, war ein Scheitern der gesellschaftlichen und politischen Ausgleichsmechanismen zwischen Patriziern und Plebejern in der Zeit der Ständekämpfe mit der Folge, dass oft dringend notwendige Gesetzesänderungen nicht vorgenommen werden konnten. Vor allem diejenigen, die Dank der Struktur der römischen

³⁴⁵ Vgl. zum Sachverhalt auch Liv. 7, 39 ff.

³⁴⁶ Liv. 7, 41, 3

³⁴⁷ Die *lex Valeria militaris* bot Schutz vor Entlassung und Rückstufung, vgl. Liv. 7, 41, 4: „*Lex quoque sacra militaris lata est ne cuius militis scripti nomen nisi ipso volente deleteretur*;...“; zum Problem der *lex sacra* vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.687; siehe außerdem: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 81 ff.

Verfassung bis jetzt die Macht im Staat unangefochten in ihren Händen hielten, sahen sich zunehmend mit der Tatsache konfrontiert, dass diese Machtverhältnisse nicht mehr vollständig der Realität entsprachen. An den von der Verfassung festgelegten Entscheidungsstrukturen vorbei begann die Plebs vor allen durch Formen zivilen Ungehorsams (z. B. *secessio plebis*) ihren tatsächlichen Einfluss innerhalb der Struktur der römischen Gesellschaft auszuspielen.

Der eigentliche -nicht rechtliche- Notstand war in diesen Fällen in der Unfähigkeit zu sehen, diesen tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen auch innerhalb der rechtlichen Struktur des Staates Rechnung zu tragen. Die Diskrepanz zwischen Lebenswirklichkeit und verfassungsmäßiger Ordnung konnte in Rom nur dadurch überwunden werden, dass man die realen Verhältnisse zur Grundlage des Gesetzgebungsprozesses macht (s.o. z. B. Licinisch-Sextischen Rogationen, *lex Hortensia*). Doch gerade diesem Vorgang, der naturgemäß ohne eine nicht unwesentliche Verschiebung der Verteilung staatlicher Macht zu ihren Ungunsten nicht zu erreichen war, traten die Patrizier entschieden entgegen. Eine Kanalisierung der gesellschaftlichen Prozesse in rechtliche Bahnen wollte so während der Ständekämpfe lange Zeit nicht gelingen.

Hier wurde der Diktator als eine Art Vermittler tätig.³⁴⁸ Da sich die Verhärtung der Fronten auf gesellschaftlicher Ebene und die Lähmungserscheinungen im Verfassungs- und Gesetzgebungssystem gegenseitig bedingten, hatte er dabei zwei mögliche Ansatzpunkte, um durch die Herbeiführung einer Annäherung von Verfassungsordnung und Realität zu einer Konfliktlösung zu gelangen. Entweder er schaffte auf gesellschaftlicher Ebene die Basis für eine Verständigung zwischen den beiden Parteien -z. B. durch Ernennung eines plebejischen *magister equitum*-, aus der heraus dann eigenständig und ohne sein Zutun eine Änderung der Verfassung möglich wurde, oder aber er griff selbst in das Verfassungssystem ein und versuchte von dort aus durch das Einbringen von Gesetzesvorschlägen einen direkten Konsens herbeizuführen -z.B. mittels der *lex Hortensia*. Die Einsetzung eines *dictator seditionem sedandae causa* mag also - worauf auch die Amtsbezeichnung schließen läßt- zwar zunächst oft von dem Wunsch der Patrizier begleitet gewesen sein, die alten Machtverhältnisse innerhalb der Staatsordnung um jeden Preis beizubehalten, doch das tatsächliche Handeln des Diktators kündete von einer bevorstehenden Veränderung dieser Strukturen. Wie bei der Bewältigung äußerer Konflikte so war der Diktator auch bei seinem Einsatz im Inneren als Ausdruck der Vernunft zu verstehen, denn in der Praxis bedeutete sein Einsatz nichts anderes, als das einzelne bereit waren, die eigenen Machtinteressen hinter den Erhalt des Gesamtstaates zurückzustellen.

Bei seiner Vermittlerrolle kam es dabei in erster Linie auf seine Person an und nicht so sehr auf die mit dieser Person verbundene Amtsgewalt; diese diente mehr der Verleihung zusätzlicher Autorität denn der tatsächlichen Anwendung. Er übte bei seinem Vorgehen auch meist keinerlei Amtsgewalt aus, die den Konsuln in dieser Situation nicht auch zugestanden hätte (s.o.); das Entscheidende war eben, dass die Amtshandlungen durch seine Person vorgenommen wurden. Hilfreich bei seinem Vorgehen waren hier nicht so sehr seine umfangreichen Möglichkeiten, die Disziplin wieder herzustellen -obwohl die Tatsache, dass ihm sehr umfangreiche Machtmittel zur Verfügung standen, natürlich besonders in psychologischer Hinsicht nicht unterschätzt werden darf, wenn es darum ging, die Parteien zu einer Einigung zu bewegen und entsprechend Druck auszuüben-, sondern seine Befugnisse, in das politische Geschehen einzugreifen -z. B. das Rogationsrecht³⁴⁹. Vor allem sein *ius agendi cum populo*³⁵⁰ und *ius agendi cum senatu*³⁵¹ waren es, die im Rahmen von

³⁴⁸ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 686

³⁴⁹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 707, 709

³⁵⁰ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 25, 246 ff., 666, 682, 701

³⁵¹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 25, 242, 666, 701; vgl. Varro bei Gell. 14, 7, 4

Auseinandersetzungen zwischen der Plebs und den Patriziern -also solchen, die zwischen Regierung und Basis und nicht auf Augenhöhe stattfanden- zu Kompromissen führten. Die Bezeichnung *dictator seditionis sedandae causa* war hier als in doppelter Hinsicht irreführend. Zum einen deshalb weil der Diktator oft mit Hilfe von Gesetzesanträgen rein verfassungs- oder gesetzeskorrigierende Handlungen vornahm, die die Legislative in dieser Situation zwar sehr wohl rechtlich aber nicht tatsächlich von allein leisten konnte. Zum anderen da der Diktator hier in den meisten Fälle durch Vermittlung oder Gesetzesinitiative zumindest punktuell die wirkliche Ursache des gesellschaftlichen Konfliktes zu beseitigen versuchte und gerade nicht nur den Aufstand als ihr Symptom bekämpfte. Durch die Beseitigung der Ursache war man so in der Lage, nicht nur diesen Unruhezustand zu beheben, sondern auch zukünftigen Problemen vorzubeugen; durch die Initiative des Diktators konnte man davon ausgehen, in die exakt gleiche Situation nicht noch einmal zu geraten. Auch wenn der Notstandsmagistrat natürlich nicht die Ursache der Ständekämpfe selbst beseitigte, sondern nur dauerhafte Lösungen für wenige ausgesuchte Einzelprobleme bot. Das Verhalten der Verursacher stellte keine strafbare Handlung dar, auch wenn sie Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung waren, so taten sie dies -von den Fällen der Begnadigung hier einmal abgesehen- nicht durch eine Handlung, die den Tatbestand eines Verbrechens -bei staatsfeindlichen oder staatsschädigenden Akten den Tatbestand der *perduellio*- erfüllen würde. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass eine strafrechtliche Bewältigung für diese Form des gesellschaftlichen Konfliktes, wie er für die Ständekämpfe charakteristisch war und innerhalb dessen einzelne Anführer ohnehin kaum auszumachen waren, denkbar ungeeignet war. Die Römer hatten es hier mit innere Unruhen zu tun, die zwar durch die Gefahr, dass das gesamte gesellschaftliche Gefüge zerbrechen könnte, durchaus die Existenz des Staates bedrohten, aber eben kein Staatsverbrechen waren.

2.5.2. Innere Krisen mit juristischen Konsequenzen für die Verursacher

Die zweite Gruppe innerer Krisen, die zu Zeiten der Altdiktatur mit der Verhängung des Notstandsrechtes verbunden war, ist für diese Betrachtung -vor allem im Hinblick auf die späteren Krisen nach dem außer Gebrauch Kommen der klassischen Diktatur, während derer es immer wieder zu Kontroversen im Hinblick auf den Augenblick der Beendigung des Notstandes und den der Eröffnung eines Verfahrens gegen die Verursacher kam- ungleich interessanter. Es handelt sich um Unruhen, die eine strafrechtliche Verfolgung des Störers -jedoch nicht wegen der Störung- nach sich zogen. In diesen Fällen war der Verursacher -der *civis Romanus*, der sich mit seiner Handlung gegen den eigenen Staat wandte- schon eher vergleichbar mit dem *hostis*, der den Staat zwar nicht von innen aber von außen zielgerichtet bedrohte. Angesichts des Vorliegens einer direkt gegen den Staat gerichteten Angriffshandlung, die sich in einigen Fällen von jener durch den *hostis* nicht so sehr durch ihre Art als vielmehr den Rechtsstatus des Angreifers unterschied und immer -anders als jene Fälle der Konfrontation mit einem äußeren Feind- mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht war, diente auch der Zweck der Maßnahmen, welche durch die weitreichende Amtsgewalt des Diktators ermöglicht wurden, dem Vorgehen gegen den Gegner. Darüberhinaus wird anhand dieser Beispiele deutlich werden, dass dem römischen Staat sehr wohl auch außerhalb des Notstandsrechtes mit den Mittel seiner normalen Verfassung eine Möglichkeit gegeben war, gegen den inneren Gegner und zielgerichtete Versuche, die Staatsordnung zu zerstören vorzugehen und sich so selbst zu schützen - genau wie ja auch ein Vorgehen gegen den echten *hostis* jenseits der Verhängung des Ausnahmezustandes möglich war.

2.5.2.1. Die legendäre *affectatio regni* des Spurius Maelius (439 v. Chr.)

Obwohl es sich bei dieser Geschichte wohl um einen Mythos handelt und vom Ablauf des angeblichen Geschehens zwei sehr verschiedene Varianten existieren, von denen auch nur die zweite den Vorfall mit der Verhängung des Notstandsrechtes in Verbindung bringt, gibt sie doch ein recht gutes Bild davon, welche Vorstellung die Römer von der Bedrohung ihres Staates durch den eigenen Bürger hatten.³⁵²

Der Auslöser der inneren Krise ist in beiden Varianten ähnlich.³⁵³ In Rom war es zu Engpässen in der Getreideversorgung gekommen, was eine Hungersnot und die Explosion des Getreidepreises zur Folge hatte. Diese Situation nutzte der Spurius Maelius³⁵⁴ aus; er führte aus Etrurien Getreide auf eigene Kosten ein und verteilte es kostenlos an die hungernde Bevölkerung. Schließlich warf ihm L. Minucius Augurinus³⁵⁵, in dessen Händen die staatliche Getreideversorgung lag, vor, sein Verhalten sei Teil einer Verschwörung mit dem Ziel die Königsherrschaft zu erlangen.³⁵⁶

An dieser Stelle des Geschehens trennen sich nun die verschiedenen Beschreibungen des Ablaufes der Handlung inhaltlich. Beide kommen nur in so weit überein, als dass am Ende Maelius als offensichtlicher *affectator regni* von C. Servilius³⁵⁷, der für diese Tat den Beinamen Ahala³⁵⁸ erhielt, getötet wurde.

In der älteren Variante war dieser Servilius ein Privatmann und die Rechtfertigung für die Tötung war in dem Umstand zu suchen, dass jeder römische Bürger gegen denjenigen, der die Königswürde anstrebte, zur Staatsnothilfe berechtigt war,³⁵⁹ der *affectator regni* galt also - zumindest gegenüber dem Privatmann- praktisch als vogelfrei.³⁶⁰

³⁵² Dass es sich bei dieser Geschichte um eine reine Legende handelt, haben schon die Untersuchungen Mommsens gezeigt; vgl. dazu mit ausführlicher Erläuterung, entsprechender Begründung und zahlreichen Quellenangaben: Mommsen, RF 2, S.199 ff; siehe außerdem: Bandel, Diktaturen, S.18; Andrew W. Lintott, *The Tradition of Violence in the Annals of the Early Roman Republic* (Historia 19 (1970)), S. 12-29, hier: S. 14 ff.; Friedrich Münzer, RE II A, Art. „Servilius“ 32), Sp. 1768-1771; zum Geschehensablauf: Liv. 4, 13, 1-4, 16, 7; Dion. 12, 1, 1-4, 6; Zon. 7, 20; Varr. ling. 5, 157; Cic. de sen. 16, 56; Cic. dom. 101; Auct. de vir. ill. 17, 5; Ampel. 27, 2-3; Lydos mag. 1, 38; zu weiteren Quellenangaben siehe Hartfield, Dictatorship, S. 227-231

³⁵³ Vgl. dazu z.B. Liv. 4, 12-13

³⁵⁴ Zum Namen: Mommsen, RF 2, S. 200 Anm. 102

³⁵⁵ Zum Namen: Plin. nat. 18, 3, 15; Zon. 7, 20; Liv. 4, 13, 7; Mommsen, RF 2, S. 200 Anm.101

³⁵⁶ Liv. 4, 13, 8-9

³⁵⁷ Zum Namen: Cic. de sen. 16, 56 ; Liv. 4, 13, 14; Zon. 7, 20; Cic. Catil. 1, 3, 6; Cic. dom. 86; Aug. civ. 3, 17; Mommsen, RF 2, S. 201 Anm. 104

³⁵⁸ Dion. 12, 4; Plut. Brut. 1; Mommsen, RF 2, S. 202-203 mit Anm. 107, 205; Hartfield, Dictatorship, S. 330 mit Anm. 13

³⁵⁹ Allgemein: Liv. 2, 8; Mommsen, Staatsrecht II, S. 16, 712; Mommsen, RF 2, S. 201; Mommsen, Strafrecht, S. 550 ff.; siehe vor allem S. 551; siehe auch: Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 84; Okko Behrends, Tiberius Gracchus und die Juristen seiner Zeit, in: Klaus Luig/ Detlef Liebs (Hrsg.), *Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Franz Wieacker* (Ebelsbach am Main 1980), S. 25-122 hier: S.104; Eduard Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, in: Eduard Meyer, Kleine Schriften, Bd. 1 (Halle² 1924), S. 365 - 421, hier: S. 408; vgl. darüber hinaus zu diesem Fall auch: Dion. 12, 1-4; Zon. 7, 20; Cic. de sen. 16, 56 ; ursprünglich: L. Cincius Alimentus, fr. 6 (=HRR I², p. 41 f.) und L. Calpurnius Piso Frugi, fr. 24 (= HRR I², p. 130); Plut. Brut. 1, 5; Liv. 6, 19, 2; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 83

³⁶⁰ Der Beamte musste sich im Gegensatz zum Privatmann um eine Verhaftung bemühen, damit dem Verdächtigen der Prozess gemacht werden konnte; andernfalls wäre die gesamte Existenz des Tatbestandes der *affectatio regni* völlig sinnlos, vgl. Wolfgang Kunkel, Über die Entstehung des Senatsgerichts. Vortrag am 5. Juni 1964 (Bayrische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte. Jahrgang 1969, Heft 2, München 1969) (= Kleine Schriften, S. 267-324), S. 9

In der jüngeren Variante der Geschichte führten die angeblichen Pläne des Maelius zur Ernennung eines Diktators -Lucius Quinctius Cincinnatus, der 460 v. Chr. Konsul und 458 v. Chr. schon einmal Diktator gewesen war-³⁶¹ und der Servilius wiederum wurde von diesem zum *magister equitum* ernannt.³⁶² Der Diktator seinerseits ließ den Verdächtigen zwecks Vernehmung zunächst einmal vorladen und schickte seinen *magister equitum*, um die Aufforderung an Maelius zu übermitteln. Von diesem Augenblick an bietet nun auch die jüngere Variante der Ahala-Geschichte zwei leicht unterschiedliche Entwicklungen des Geschehens. So wurde die Tötung durch den *magister equitum* Servilius zunächst als das Ergebnis der bloßen Weigerung des der *affectatio regni* verdächtigten Maelius beschrieben, vor dem Diktator erscheinen zu wollen.³⁶³

In der Folgezeit schien man sich dann zu besinnen, dass der bloße Unwille eines Verdächtigen zur Vernehmung zu erscheinen und so etwas zur Klärung des Sachverhaltes und möglicherweise auch zur Entkräftung der gegen seine Person erhobenen Vorwürfe beizutragen, wohl eine etwas dünne Rechtfertigung dafür bot, von einem Vertreter der Magistratur auf offener Straße niedergestochen zu werden.³⁶⁴ Auch wenn der Maelius hier zusätzlich zu seiner mangelnden Kooperationsbereitschaft auch noch beschuldigt wurde, das Volk aufgewiegelt zu haben.³⁶⁵ Und so konstruierte man Dank leichter Modifikationen des Sachverhaltes dann einen wirklichen Angriff mit einer Waffe auf einen der Gefolgsleute des *magister equitum* durch Maelius, in dessen Zuge der Vertreter der Staatsmacht dann sogar verletzt wurde, was es schließlich ermöglichte, die Tötung des Maelius aus einer wirklichen Notwehrsituation heraus geschehen zu lassen, innerhalb derer das Leben der römischen Beamten ernsthaft bedroht war.³⁶⁶

Interessant an der Darstellung des Geschehens bei Livius ist darüber hinaus - vor allem, wenn man bedenkt, dass es sich um eine Legende handelt und somit um einen Geschehensablauf, der mehr zur Verdeutlichung theoretischer Gedankengänge dient- , dass hier als eigentliches Motiv für die Ernennung des Diktators nicht der mögliche Aufstand und dessen Bedrohlichkeit genannt werden sondern die Ausschaltung des Provokationsrechtes.³⁶⁷ Allein an dieser Tatsache kann man bereits erkennen, dass die Geschichte -jedenfalls so wie sie hier beschrieben wird- nicht aus der von Livius angegebenen Zeit stammen kann, wurde das Provokationsrecht doch erst 300 v. Chr. eingeführt (s.o.). Ein entscheidender Grund für die Verhängung des Notstandes bei möglichen Unruhen in der Stadt war wohl auch die Umgehung bestimmter Rechtsinstitute; der Einsatz eines Diktators im Inneren wurde also scheinbar vor allem als eine Möglichkeit begriffen, die bürgerlichen Schutzrechte nicht zur

³⁶¹ Schon wegen des in diesem Fall vorausgesetzten, für die damalige Zeit sehr hohen Alters des Cincinnatus, der ca. 519 v. Chr. geboren wurde, ist die Diktatur des Jahres 439 v. Chr. wohl nicht realistisch, vgl. Münzer, RE II A , Art „Servilius“, Sp. 1770

³⁶² Liv. 4, 13, 14

³⁶³ Liv. 4, 14, 3 ff.; Dion. 12, 1 ff.; Val. Max. 5, 3, 2; Zon. 7, 20; vgl. auch Cic. de sen. 16, 56; Zusammenfassung der Erzählung: Mommsen, RF 2, S. 205 ff.

³⁶⁴ Mommsen, RE 2, S. 207

³⁶⁵ Liv. 4, 13, 13; zur Anschuldigung der Aufwiegelung muss man hier jedoch erwähnen, dass es bei dem Versuch des Maelius, Unterstützung beim Volk zu finden, wohl darum ging, sich gegen die drohende Verhaftung zur Wehr zu setzen und nicht die Krone zu erlangen; in der Rechtfertigung des Ahala erweckt das ganze Szenario den Eindruck, als sei die Aufwiegelung des Volkes nicht das Resultat des Verhaftungsversuches gewesen, sondern träte gewissermaßen als eigene Anschuldigung neben die *affectatio regni* und hätte bereits vorgelegen, noch bevor der Staat irgendwie aktiv geworden war; man gewinnt dadurch den Eindruck, Ahala sei sich der eigentlich unzureichenden Begründung der Tötung durch den reinen Widerstand gegen die Verhaftung durchaus bewusst gewesen und habe daher versucht nun seinerseits etwas zu konstruieren, das in die Richtung einer Notwehrlage wies

³⁶⁶ Die Abwandlung der zweiten Variante in eine Notwehrsituation für den *magister equitum* und seine Gefolgsleute bietet lediglich Dionysios, vgl. Mommsen, RF 2, S. 207-208

³⁶⁷ Liv.4, 13, 11-12

Anwendung kommen zu lassen; denn wäre das Provokationsrecht nicht vorhanden gewesen, so hätten genauso gut die Konsuln gegen Maelius vorgehen können, wie in der Livius-Darstellung auch offen zugegeben wird. Besonders wertvoll für eine Verwendung innerhalb des *pomerium* wurde die Diktatur also im Anschluss an die 3. *lex Valeria* und für die kurze Zeitspanne, da sie selbst dem Provokationsrecht noch nicht unterworfen war.³⁶⁸ Innerhalb dieses Zeitraumes führten die Einführung der allgemeinen Provokation und die Ausnahme des Diktators von dieser zu einem bisher nicht da gewesenen Grund, die Notstandsmagistratur zu besetzen.

Sollte also nach dem Abschluss der Ständekämpfe ein Diktator bei inneren Unruhen ernannt werden und ging man bei seiner Ernennung davon aus, dass er gegen die Verursacher des Aufstandes unter Umständen gewaltsam würde vorgehen müssen, so muss diese Verhängung des Ausnahmezustandes auch immer in Zusammenhang mit dem Bestehen des Provokationsrechtes gesehen werden. Letztlich schützte dieses Recht bis zum Augenblick der Verhängung des Ausnahmezustandes auch denjenigen, der die Vernichtung der republikanischen Staatsordnung anstrebte und sich zumindest in dieser Hinsicht wie ein *hostis* verhielt; er profitierte damit jedoch vom Schutz eines Rechtsinstrumentes, aus dem nicht der *hostis* sondern ausschließlich der *civis Romanus*, welcher sich auch wie ein solcher verhielt, Vorteile ziehen sollte.

2.5.2.2. Cornelius Cossus gegen Marcus Manlius Capitolinus (385/384 v. Chr.)

Dieser Fall fiel in die Zeit der Ständekämpfe und hängt sachlich und zeitlich eng mit dem ersten Fall der Gruppe der innerstaatlichen Unruhen - Diktatur des Publius Manlius (368 v. Chr.)- ohne strafrechtliche Konsequenzen zusammen.³⁶⁹ Bei dem Mann, der hier einen Aufstand der Plebs anzettelte -Marcus Manlius Capitolinus³⁷⁰- handelte es sich um den Vater des Diktators P. Manlius, der im Jahre 368 v. Chr. den Konflikt um die Frage des Zugangs zum Konsulat für die Plebejer entschärfen sollte. Und auch der Versuch eines Staatsstreichs durch seinen Vater -obwohl ein Patrizier- hing möglicherweise mit der Durchsetzung von Interessen der Plebs wie etwa einer möglichen Schuldentilgung oder aber der Öffnung der Ämterlaufbahn zusammen.³⁷¹

³⁶⁸ Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Diktatur kurz nach dem Abschluss der Ständekämpfe ihre Provokationsfreiheit verlor, vgl. z. B. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673; v. Lübtow, Diktatur, S. 116 ff., 224; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 282 ff.

³⁶⁹ Siehe dazu auch: Heuss, Geschichte, S. 25

³⁷⁰ Er war wohl im Jahre 391 v. Chr. Konsul, aber ob es sich bei ihm auch um eben jenen Manlius Capitolinus gehandelt hat, welcher das Kapitol vor den einfallenden Galliern gerettet hatte, ist unklar und auch die Aussagen der antiken Schriftsteller in dieser Hinsicht sind widersprüchlich; vgl. Liv. 5, 31; 5, 57; Diod. 14, 103; 14, 106; 14, 116; 15, 14; Dion. 1, 74; 13, 8; Mommsen, RF 2, S. 179 ff., siehe besonders S. 184

³⁷¹ Zum Geschehensablauf in seinen leicht unterschiedlichen Varianten vgl. vor allem: Mommsen, RF 2, S. 181 ff.; Hartfield, Dictatorship, S. 356 f.; vgl. auch: Bandel, Diktaturen, S.42; Beloch, Römische Geschichte, S. 316; siehe auch allgemein die Erwähnungen des Geschehens bei: Diod. 15, 35; Cic. Phil. 2, 117; Cic. de re pub. 2, 27, 49; Cic. dom. 101; Liv. 6, 11, 1-14; 6, 15, 1- 16, 5, 8; 18, 4; Zon. 7, 24; Plut. Cam. 36, 4; Auct. de vir. ill. 24, 5; als mögliche Ziele der Unruhen werden die Öffnung der Ämterlaufbahn für die Plebs (Heuss, Geschichte, S. 25) aber auch ein angestrebter Schuldenerlass genannt, vgl. dazu: Mommsen, RF 2, S. 188 oben, 195 ff., der allerdings nicht zu Unrecht zu bedenken gibt, dass in den älteren Darstellungen der Geschichte gar kein Motiv genannt werde und es sich bei in späteren Darstellungen genannten Bestrebungen des Manlius nach einer Tilgung der Schulden der Plebs wohl um reine Rückprojektionen späterer Ereignisse und sozialer Konflikte handle; zu den Motiven siehe auch: Liv. 6, 11, 7 u. 8; 6, 14, 11; 6, 15, 5; 6, 18, 14; Auct. de vir. ill. 24, 5; Zon. 7, 24

Der Diktator Cornelius Cossus, der den Umsturzversuch schließlich vereitelte, war ursprünglich ernannt worden, um dem Krieg gegen die Volsker, Latiner und Herniker eine glückliche Wende zu geben.³⁷² Dem zur Folge handelte es sich auch um eine Diktatur *rei gerundae causa*.³⁷³ Die innerstaatlichen Probleme fielen durch Zufall in seine Amtszeit und so wurde er beauftragt, sich auch dieser Krise anzunehmen.

Es gelang ihm dann den Manlius zu verhaften.³⁷⁴ Das weitere Vorgehen lag anschließend in den Händen des Senats. Dieser wiederum setzte den Manlius auf Druck der Bevölkerung zunächst wieder auf freien Fuß.³⁷⁵ Erst ein Jahr später wurde gegen ihn ein Perduellionsverfahren eröffnet; die Anklage lautete auf *affectatio regni*.³⁷⁶

2.5.2.3. Diktator Gaius Maenius und die Verschwörung in Capua (314 v. Chr.)

Dieser Fall ist in verschiedener Hinsicht atypisch. Zum einen handelt es sich um einen solchen Fall, der sich in seiner Hauptsache nicht in Rom -also nicht innerhalb des *pomerium*-zutrug. Zwar besaßen die Bewohner von Capua -dem Schauplatz des Geschehens- die *civitas sine suffactio* (s.o.) und damit handelte es sich um eine Bedrohung des Staates durch die eigenen Bürger, aber dennoch waren die Ereignisse weit entfernt von innerstädtischen Unruhen in der Hauptstadt und zwar sowohl was die räumliche Distanz als auch den Verlauf anging.

Was den Ablauf der Geschehnisse und vor allem die Diktatur des Maenius betrifft, so existieren diesbezüglich unterschiedliche Berichte, von denen der eine dem Ganzen doch eher den Anstrich eines klassischen *bellum* gibt.³⁷⁷ Die antiken Quellen sprechen entweder von einem wirklichen Aufstand³⁷⁸ oder „nur“ von einer geheimen Verschwörung (*occulta coniuratio*)³⁷⁹ in Capua.³⁸⁰ Fest steht, dass Maenius -ein Plebejer und *homo novus*-³⁸¹ wohl

³⁷² Liv. 6, 11, 10: Die Tatsache, dass Livius hier anführt, der Senat habe den Krieg lediglich als Vorwand zur Diktatorenernenennung genutzt, ist wohl seine persönliche Meinung und spiegelt nicht die tatsächlichen historischen Umstände wieder, vgl. dazu Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.687; zur Person des Cossus: Hartfield, Dictatorship, S. 56; Mommsen, RF 2, S. 179-181; Bandel, Diktaturen, S. 42; Broughton, MRR I, S. 101; vgl. auch Liv. 4, 51, 1 mit Robert M. Ogilvie, A Commentary on Livy. Books 1-5 (Oxford 1965), S. 611

³⁷³ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 686; Hartfield, Dictatorship, S. 356; zu Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Diktatur: Beloch, Römische Geschichte, S. 316; Bandel, Diktaturen, S. 42;

³⁷⁴ Liv. 6, 16,1; es ist wohl davon auszugehen -darauf lässt die Wortwahl bei Livius und Diodor schließen-, dass es zu einem Kampf kam, doch nur bei Zon. 7, 24 ist von einem wirklichen Aufstand die Rede, vgl. Mommsen, RF 2, S. 189 f.

³⁷⁵ Liv. 6, 17, 6

³⁷⁶ Liv. 6, 19, 7 - 20, 1: „...*et regni crimen in medio, nulli magis quam libertati favebunt suae. Adprobantibus cunctis diem Manlio dicunt.*“; Cic. dom. 101; Gell. 17, 21, 24-25; zur zeitlichen Einordnung von Verhaftung und Verurteilung siehe Mommsen, RF 2, S. 187 f.; der einzige der antiken Schriftsteller, welcher nicht von einem Prozess berichtet, ist Diodor (Mommsen, RF 2, S. 190); über Art und Durchführung des Verfahrens existieren unterschiedliche Berichte, vgl. Liv.6, 20 (Perduellionsverfahren); Gell. 17, 21, 24; Val. Max. 6, 3, 1; Plut. Cam. 36; Florus epit. 1, 17, 25; Mommsen, RF 2, S. 193 ff.

³⁷⁷ Zu den unterschiedlichen Alternativen des Geschehensablaufs vgl. vor allem: Brecht, Perduellio, S. 228 ff.

³⁷⁸ Diod. 19, 76, 1-5

³⁷⁹ Liv. 9, 26, 5-22; 9, 34, 14

³⁸⁰ Brecht, Perduellio, S. 228 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 684 f.

³⁸¹ vgl. Liv. 9,26, 10-11; Hartfield, Dictatorship, S. 58; Siber, Verfassungsrecht, S. 60; Bandel, Diktaturen, S. 102-103; Beloch, Römische Geschichte, S. 66, 346-347

dictator rei gerundae causa war, wie aus den kapitolischen Fasten³⁸² hervorgeht und nicht - wie Livius berichtet- *dictator quaestionibus exercendis*.³⁸³ Diodor³⁸⁴ berichtet dann auch, dass die eigentliche Aufgabe des Diktators in der Bekämpfung eines Aufstandes der Campaner bestand, es jedoch zum Kampf nicht mehr kam, da die Aufständischen frühzeitig aufgaben und die Anführer dem Maenius auslieferten.³⁸⁵ Den darauf wohl folgenden gerichtlichen Verfahren wurde nach Diodors Erzählung durch den Selbstmord der Angeschuldigten ein jähes Ende gesetzt.³⁸⁶

Der Bericht des Livius³⁸⁷ dagegen spricht nicht von einem bewaffneten Aufstand sondern von einer geheimen Verschwörung, mit deren Untersuchung (*quaestio*)³⁸⁸ der Diktator beauftragt wurde, was auch die von Livius gewählte Bezeichnung des Diktators erklärt.³⁸⁹ Auch in dieser Falldarstellung entzogen sich die Angeschuldigten einem Verfahren durch Selbstmord.³⁹⁰ Daraufhin begann, wie Livius weiter ausführt, der Diktator damit, die Untersuchungen der staatsfeindlichen Umtriebe -gemeint war hier im Besonderen die Bildung von Bündnissen zum Erreichen von Ämtern- auch auf die Stadt Rom selbst auszudehnen und Ermittlungen gegen verschiedene Patrizier aus einflussreichen Familien anzustellen, was -wie nicht anders zu erwarten- dort auf heftigen Widerstand stieß und schließlich im Sande verlief.³⁹¹

³⁸² C. I. L. 1, 432 unter 440 d. St.: *rei gerun(ae) causa*

³⁸³ Liv. 9, 26, 6; siehe auch: Kunkel, Kriminalverfahren, S. 33 Anm. 3, 57; Hartfield, Dictatorship, S. 439 ff.; Richard A. Baumann, The Lex Valeria de provocatione of 300 BC. (Historia 22 (1973)), S. 33-47, hier: S. 38 f.

³⁸⁴ 19, 76, 3 ff.

³⁸⁵ Brecht, Perduellio, S. 229

³⁸⁶ Liv. 9, 26, 7; Diod. 19, 76, 5

³⁸⁷ 9, 26, 6 ff.

³⁸⁸ Der Begriff der *quaestio* kann je nach Zusammenhang mit zwei verschiedenen Bedeutungen gefüllt werden; zum einen kann unter einer *quaestio* eine dem eigentlichen Prozess vorgelagerte Untersuchung eines Sachverhaltes, welcher möglicherweise einen Straftatbestand darstellte, durch einen Magistrat verstanden werden, siehe Kunkel, Quaestio, S. 33 ff.; Joachim Ermann, Strafprozess, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung. Untersuchungen zum Strafrecht der römischen Republik (Köln u.a. 2000), S. 12); immer wenn von „*quaerere*“ oder „*quaestio*“ i. S. v. „Untersuchen“ oder „Voruntersuchung“ die Rede ist, kann man jedoch davon ausgehen, dass sich an diese Tätigkeit des Magistrat auch eine *quaestio* i.S. einer Gerichtsverhandlung anschloss, da ansonsten statt „*quaerere*“ meist „*cognoscere*“ verwendet wird, vgl. Kunkel, Quaestio, S. 35; zum anderen kann es sich bei diesem Begriff jedoch auch um den sich an diese Untersuchung anschließenden Prozess selbst handeln, siehe Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 143; zu den unterschiedlichen, sich nur aus dem Zusammenhang erschließenden Bedeutungen: Liv. 9, 26, 6; 9, 34, 14; 28, 10, 4 f.; 29, 36, 11; 30, 26, 12; 31, 12, 3; 39, 29, 9; 39, 41, 5; Cic. Verr. 2, 2, 28, 68: „...*in rerum capitalium quaestionibus*...“

³⁸⁹ Liv. 9, 26, 6: „*Eodem anno, cum omnia infida Romanis essent, Capuae quoque occultae principum coniurationes factae. De quibus cum ad senatum retatum esset, haudquaquam neglecta res: quaestiones decretae, dictatoremque quaestionibus exercendis dici placuit.*“

³⁹⁰ Liv. 9, 26, 7

³⁹¹ Liv. 9, 26, 8-9; zum Widerstand der Patrizier vgl. Liv. 9, 26, 10 u. 16-17; bei Diod. taucht dieser Bericht nicht auf; am Wahrheitsgehalt der *quaestio* in Rom bestehen zumindest ernste Zweifel, vgl. dazu: Brecht, Perduellio, S. 231 ff; Beloch, Römische Geschichte, S.477, 479; Friederich Münzer, RE XIV, Art. „Maenius“ 9), Sp. 249-251, hier: Sp 250 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 685; Hartfield, Dictatorship, S. 58 f.; Bandel, Diktaturen, S. 102; Robert E. A. Palmer, The Censors of 312 BC. and the State Religion (Historia 14 (1965)), S. 293-324, hier: S. 314; Eastland Stuart Staveley, The Political Aims of Appius Claudius Caecus (Historia 8 (1959)), S. 410-433, hier: S. 418-428; Siber, Verfassungsrecht, S. 244; E. J. Phillips, Roman Politics during the Second Samnite War (Athenaeum 50 (1972)), S. 337-356, hier: S. 337-356

2.5.2.4. *Seditio* - der Anlass des Ausnahmezustandes und seine Strafbarkeit im Rahmen des Staatsverbrechens

Die Fallgruppe jener innerstaatlichen Unruhen, die für den Verursacher rechtliche Konsequenzen nach sich zogen, zeigt deutlich, dass der republikanischen Verfassung auch jenseits des Notstandsrechtes Mittel und Wege zur Verfügung standen, gegen seine eigenen Bürger, die sich gleich einem *hostis* gegen den Staat stellten, erfolgreich vorzugehen; dies erfolgte durch das unter Strafe Stellen spezifischer Angriffshandlungen und die daraus resultierende Verurteilung auf dem Gerichtsweg. Was zielgerichtete Versuche anging, die Verfassung zu zerstören, war der Staat also nicht völlig schutzlos und unvorbereitet. Vielmehr waren der direkte Angriff eines römischen Bürgers auf den Staat und dessen Strafbarkeit in seiner grundlegendsten Variante -dem Versuch die Königsherrschaft wieder herzustellen- so alt wie die Republik selbst.³⁹² Da jenes Phänomen jedoch, welches als einziges in der Lage war, einen inneren Notstand auszulösen und dem auch der für diese Krise zuständige Diktator seine Bezeichnung verdankte (*seditionem sedandae causa*), in einigen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung des Verursachers nach sich zog und in anderen nicht, stellt sich die Frage, in welcher Beziehung der *seditio* und sein Verursacher zum römischen Strafrecht -vor allem zum Staatsverbrechen- standen, wäre man doch zunächst einmal geneigt anzunehmen, dass eine Person, welche der römischen Republik eine existenzbedrohende Krise bescherte, aus der sie sich mit den Mittel der normalen Verfassungsordnung nicht mehr befreien konnte, ein Staatsverbrechen beging und das Strafrecht, wenn es den *seditio* nicht bereits am Beginn der Republik erfasste hatte, so doch zumindest im Laufe der Zeit um diese Handlung erweitert wurde.

Wenn man sich vor Augen führt, dass Manlius (s.o.) und der legendäre Maelius (s.o.) nicht nur die Täter einer *affectatio regni* waren sondern auch die Anführer eines *seditio* und man dann bemerkt, dass es bei der späteren Anklage im Perduellionsverfahren stets nur um *affectatio regni* und nie auch um *seditio* ging, ist dies schon ein Grund sich mit dem eigentlichen Anlass des Notstandes näher zu beschäftigen.

Den Tatbestand des Staatsverbrechens in der römischen Republik genau einzugrenzen, ist schwierig wenn nicht sogar unmöglich. Mommsen³⁹³ spricht in diesem Zusammenhang gar von einer „*juristischen Grenzenlosigkeit*“ des Staatsverbrechens und Tacitus³⁹⁴ bemerkt: „...*addito maiestatis crimine, quod tum omnium accusationum complementum erat.*“. So existierte im Rahmen des Tatbestandes lange Zeit gar keine oder aber keine geschlossene Aufzählung von Verhaltensweisen, die als Angriff auf den Staat gewertet wurden.³⁹⁵

Erschwerend kam hinzu, dass der ungeschriebene Tatbestand mit der fortlaufenden innenpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklung der römischen Republik seinen Inhalt ständig veränderte, da die Frage, welches Verhalten als strafbar eingestuft wurde, oft ausschließlich eine Frage des gesellschaftlichen und politischen Klimas war.

Das Staatsverbrechen wurde zu Beginn der Republik ausschließlich als *perduellio* bezeichnet. Erst mit dem 3. vorchristlichen Jahrhundert trat die Bezeichnung *crimen maiestatis* neben den der *perduellio*, ersetzte diesen in der Praxis aber bis zum Ende der republikanischen Ära

³⁹² Mommsen, Strafrecht, S. 540

³⁹³ Strafrecht, S. 542

³⁹⁴ ann. 3, 38

³⁹⁵ Den ersten Versuch, den Tatbestand vollständig und nicht nur in bestimmten Teilbereichen zu erfassen, unternahm erst Sulla mit seiner *lex Cornelia maiestatis* aus dem Jahre 81 v. Chr.; Aufzählungen der tatbestandsausfüllenden Handlungen finden sich bei: Cic. in Pison. 50; Cic. fam. 3, 11, 2; Cic. in Verr. 2, 1, 5, 12; Tac. ann. 1, 72

nahezu vollständig.³⁹⁶ Die gesetzlichen Fixierungen des Staatsverbrechens, die allesamt aus der letzten Phase der römischen Republik stammen, betrafen dann auch ausschließlich das *crimen maiestatis*.³⁹⁷

Die Bezeichnung *perduellis* bedeutet „arger Krieger“ und kann auch -muss dies aber nicht- mit der Bezeichnung *hostis* identisch sein.³⁹⁸ Als staatsfeindlichen Akt beschrieb die *perduellio* demnach „die landesfeindliche Handlung“³⁹⁹, die für den Staat ein Bedrohungslage bedeutete, welche vom Grad der Gefährdung her mit jener durch einen auswärtigen *hostis* verursachten vergleichbar war und zwar mit der einen Ausnahme, dass in diesem Fall der wie ein *hostis* Handelnde (*pro hoste*) seinem Rechtsstatus nach eben nicht *hostis* sondern *civis Romanus* war, weswegen sein Verhalten dann als Straftatbestand eingestuft wurde und nicht als Anlass den Betreffenden einfach zu töten.

Im Gegensatz zum Begriff *perduellio* bezog sich jener des *crimen maiestatis* nicht auf die Angriffshandlung sondern auf das angegriffene bzw. beschädigte Gut in Form der *maiestas populi Romani*.

Den Begriff der *maiestas* -am treffendsten zu übersetzen mit „Hoheit“ oder „Erhabenheit“⁴⁰⁰ exakt zu definieren -und sei es auch nur bezogen auf das Strafrecht- ist nahezu unmöglich und wurde auch in keinem der Gesetze, die ihre Verletzung betrafen, jemals versucht.⁴⁰¹ Mit dem

³⁹⁶ Jochen Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht. Eine Studie zur Entwicklung des Prozessrechts im frühen Prinzipat* (Göttingen 1962), S. 27; die ersten uns bekannten Prozesse betreffend das *crimen maiestatis* sind uns für die Jahre 246 v. Chr. (gegen Claudia, die Schwester des bei Drepana geschlagenen und getöteten P. Claudius Pulcher, wegen Äußerungen, die die Würde des römischen Volkes verletzen; diese hatte sich dazu hinreißen lassen, gegenüber der römischen Plebs zu äußern, eine neuerliche Niederlage des -wieder auferstandenen- Bruders möge dieser weitere Verluste bescheren; vgl. Liv. per. 19; Suet. Tib. 2; Gell. 10, 6; Val. Max. 8, 1 u. 4; Mommsen, *Staatsrecht II*, S. 492 Anm. 4; Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht*, S. 28 Anm. 1; Bernhart Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“ 1), Sp. 542-559, hier: Sp. 545 f.) und 184 v. Chr. (gegen den Prokonsul C. Quinctius Flaminius als Stadthalter des diesseitigen Galliens wegen Verletzung der Würde des Amtes und damit zugleich der des römischen Volkes; er hatte zur bloßen Unterhaltung einen Gallier enthaupten lassen; vgl. Cic. de sen. 12, 42; Liv. 39, 43; Val. Max. 2, 9, 2; Plut. Cat. mai. 17; Plut. Flam. 18; Sen. controv. 9, 2; Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 546; Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht*, S. 28 Anm. 1) überliefert

³⁹⁷ Man kann von vier oder gar sechs Gesetzen ausgehen, die sich um das *crimen maiestatis* drehten: *lex Gabinia* (139 v. Chr. (Existenz zweifelhaft)), *lex Apuleia* (103 v. Chr. (Datierung zweifelhaft)); Cic. de or. 2, 107; 2, 102; 2, 307; Broughton, MRR I, S. 563; Giovanni Rotondi, *Leges publicae populi Romani* (Mailand 1912, Nachdruck: Hildesheim 1966), S. 329; Adolf Berger, RE XII, Art. „lex Apuleia“, Sp. 2324), *lex Varia* (90 v. Chr.; App. civ. 1, 37, 165; Val. Max. 8, 6, 4; Rotondi, *Leges publicae*, S. 339; T. Robert S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic*, vol. II: 99 B.C. - 31. B. C. (New York 1952), S. 26), *lex Cornelia* (81 v. Chr.; Cic. in Pison. 50; Cic. pro Cluent. 35, 97; Rotondi, *Leges publicae*, S. 360; Broughton, MRR II, S. 75 Nr. 5), *lex Iulia* (46 v. Chr.), *lex Iulia* (8 v. Chr.; ob es tatsächlich zwei solche *leges* -eine von Caesar und eine von Augustus- gab, ist umstritten, siehe z. B. Pollack, *Majestätsgedanke*, S. 266); vgl. insgesamt mit weiterführenden Verweisen: Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 546 ff.

³⁹⁸ Mommsen, *Strafrecht*, S. 537- 538 besonders mit der erläuternden Anm. 1 (S. 537) : Vorsilbe *per* als die folgende Bezeichnung ins Gegenteil bzw. Negative verkehrend und *duellum*=*bellum*; siehe auch: Cic. off. 1, 12, 37: „...*proprio nomine perduellis*...“ und Festus ep. (ed. Lindsey) p. 91: „*Hostis apud antiquos peregrinus dicebatur et qui nunc hostis, perduellio*.“; Var. ling. 5, 3; 7, 49

³⁹⁹ Mommsen, *Strafrecht*, S. 537

⁴⁰⁰ Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 542

⁴⁰¹ Erich Pollack, *Der Majestätsgedanke im Römischen Recht. Eine Studie auf dem Gebiet des römischen Strafrechts* (Leipzig 1908), S. 150

Problem, diesen Begriff genau zu umschreiben, sieht sich nicht erst die neuzeitliche Forschung konfrontiert, vielmehr bestand es bereits in der Antike.⁴⁰²

Die Frage, wie sich das *crimen maiestatis* tatbestandlich zur *perduellio* verhielt, gibt vor allem auf Grund der Lückenhaftigkeit der Überlieferungen bis heute Rätsel auf.⁴⁰³ Zu den wohl bekanntesten Ansichten zählen diejenigen Mommsens⁴⁰⁴, der in jeder verwirklichten *perduellio* auch ein *crimen maiestatis* sieht, dies umgekehrt jedoch nicht gelten läßt, jene von Kübler⁴⁰⁵, der nicht von „zwei konzentrischen Kreisen“ sondern „zwei sich schneidenden Kreisen“ ausgeht, sowie die Meinung Pollacks⁴⁰⁶, der den Unterschied zwischen beiden bei der Art des Prozesses angesiedelt.⁴⁰⁷ Sicher ist in diesem Zusammenhang nur, dass die Verwendung der Bezeichnung *crimen maiestatis* jener der *perduellio* in der Republik zeitlich nachgelagert war (s.o.).⁴⁰⁸

Den Ursprung des Begriffes der *maiestas populi Romani* und der strafrechtlichen Verfolgung seiner Verletzung sehen einige in jenem Augenblick angesiedelt, in dem sich die Römer nach der Eroberung Italiens der eigenen Größe und Überlegenheit bewusst wurden;⁴⁰⁹ andere bringen ihn in Zusammenhang mit den Amtsrechten der Tribune und deren Schutz: mit der Integration des Volkstribunats in den Gesamtstaat sei die Verletzung der Würde dieses Amtes auf andere Bereiche ausgedehnt worden.⁴¹⁰

Das Handlungsspektrum des Staatsverbrechens umfasste -soweit sich dies rekonstruieren läßt- dabei sowohl solche Tätigkeiten, die ihrer Art nach mit denen eines äußeren Feindes identisch waren, als auch solche, die lediglich zu einer zwar nicht gleichgearteten aber ihrer Intensität nach genauso starken Gefährdung der römischen Republik führten wie die äußere Bedrohung. So unterscheidet Brecht⁴¹¹ dann auch jene Gruppe von Handlungen, die unter Landesverrat fielen - die also eine strafbare Zusammenarbeit mit dem wirklichen *hostis* beinhalteten und zwar entweder als römischer Soldat oder als Zivilist-, von denen, die dem Hochverrat zuzuordnen waren -also eine Gefährdung der staatlichen Existenz ohne die Beteiligung eines

⁴⁰² Vgl. Cic. de or. 2, 164: „*Si maiestas est amplitudo ac dignitas civitatis, ...*“; Cic. de inv. 2, 17, 52-53; 2, 18, 55; Cic. orat. part. 105; Cic. fam. 3, 11, 2; Cic. Phil. 1, 21; Dig. 48, 4; Sen. controv. 9, 25, 2; 9, 25, 9; 9, 25, 11; 9, 25, 14-15; 9, 25, 17; Quin. 7, 3, 35; Tac. ann. 1, 72; ad Her. 2, 12, 17; siehe auch: Mommsen, Strafrecht, S. 539 Anm.1; Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 542 ff. (festzuhalten ist, dass *maiestas* nicht den Begriff der Souveränität zum Inhalt hat, noch deckungsgleich ist mit *imperium, potestas, dignitas, auctoritas*); Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre (Berlin³ 1960), S. 439 f.; sehr umfassend: Pollack, Majestätsgedanke, siehe zur Bedeutung für das Strafrecht S. 144 ff.

⁴⁰³ Vgl. dazu die recht übersichtliche Darstellung der einzelnen Meinungen bei: Richard A. Baumann, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and the Augustan Principate (Johannisburg 1967), S. 16 ff. und Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 27 ff.

⁴⁰⁴ Strafrecht, S. 539; zustimmend: Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 27

⁴⁰⁵ RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 545

⁴⁰⁶ Majestätsgedanke, S. 172 ff., bes. S. 173

⁴⁰⁷ Vgl. auch August Wilhelm Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik. Band II (Berlin 1868), S. 235 und Brecht, Perduellio, S. 264-265, der betont, dass *perduellio* -als „historisch-politisch-dynamisch“ - im Gegensatz zum *crimen laesae maiestatis* - als „statisch“ - niemals als gesetzlicher Tatbestand festgehalten worden sei

⁴⁰⁸ Vgl. auch Brecht, Perduellio, S. 36, 212-214: die Bezeichnung *crimen maiestatis* wurde auch in der Kaiserzeit verwendet, der Unterschied zur Republik bestand drastisch gesagt darin, dass das *crimen maiestatis* nun den erfolgreichen *affectator regni* und seine Staatsordnung schützte

⁴⁰⁹ Carl Friedrich Dieck, Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer (Halle 1822), S. 50; Pericles Bisoukides, Der Hochverrat (Berlin 1903), S.14, Wilhelm Rein, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinian (Leipzig 1844), S. 506; Pollack, Majestätsgedanke, S. 155

⁴¹⁰ Mommsen, Strafrecht, S. 538-539; eine Übersicht über die unterschiedlichen Positionen findet sich bei: Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 544 ff.

⁴¹¹ Perduellio, S. 1-2

auswärtigen *hostis* bedeuteten. So waren es dann auch stets die unter den letztgenannten Begriff fallenden Verhaltensweisen, die in Verbindung mit rein innerstaatlichen Krisen auftraten.

Um in Anbetracht der Breite der Möglichkeiten der Tatbestandserfüllung eine Übersicht über die möglichen Handlungen zu erhalten, die in der römischen Republik tatsächlich unter die zweite Gruppe subsumiert wurden, ist es am sinnvollsten diese anhand der überlieferten Hochverratsprozesse auszumachen.⁴¹² Nach Sichtung sämtlicher Fälle hat Brecht so fünf Fallgruppen erstellt, bei denen jedoch zu berücksichtigen ist, dass sie die Entwicklung des Tatbestandes und des dazugehörigen Verfahrens über den gesamten Zeitraum der römischen Republik umfassen. Der Tatbestand beinhaltete demnach während der republikanischen Ära den Versuch, die Verfassung zu stürzen und die Königsherrschaft wieder einzuführen (*affectatio regni; crimen regni*), feindliches Verhalten gegenüber der Plebs oder den Tribunen, pflichtverletzende oder anderweitig zu beanstandende Amtsführung, das Töten von unverurteilten Bürgern durch die Staatsmacht (*caedes civium indemnatorum*), sowie zuletzt eine Ansammlung von Fällen, welche sich nicht genau zuordnen lassen, denen aber gemein ist, dass der Angeklagte sich im Vorfeld des Prozesses den Zorn der Popularen zugezogen hatte.⁴¹³

Um zu verstehen, warum unter den Tatbestand nicht nur solche Handlungen fielen, die sich gegen den Staat als ganzes richteten, sondern zunehmend auch solche, die nicht als allgemein staatsfeindlich sondern vor allem plebsfeindlich einzustufen waren, muss man beachten, dass das dazugehörige Verfahren im Laufe der Geschichte der römischen Republik eine Mutation durchmachte.⁴¹⁴ Und wie bereits Pollack (s.o.) richtig anmerkte, waren das materielle Strafrecht und das Verfahrensrecht nicht zu trennen.⁴¹⁵ Das ursprüngliche Verfahren der frühen Republik fand vor den *duoviri perduellionis* statt und verhandelt wurde hier im Rahmen des Hochverrats über den ältesten Tatbestand der römischen Republik, der Staat und Volk in seiner Gesamtheit unterschiedslos bedrohte: die *affectatio regni* oder auch das *crimen regni*. Die oben beschriebenen Fälle stammen alle samt aus dieser Periode. Mit dem 3. Jahrhundert, welches das Ende der Ständekämpfe und eine Integration des Volkstribunats in den gesamtrömischen Staatsapparat mit sich brachte (s.o.), fiel das Verfahren dann in den Zuständigkeitsbereich der Volkstribune.⁴¹⁶ Ihnen kam es nun zu, in der Verhandlung, die ab da vor den Komitien stattfand, die Anklage zu erheben; eine Aufgabe, die die Tribune zunächst sehr effektiv im Sinne des Gesamtstaates und in Übereinstimmung mit dem Senat wahrnahmen.⁴¹⁷ Über die Schuld des Angeklagten entschied die Volksversammlung.⁴¹⁸ Im

⁴¹² Fallsammlungen finden sich bei: Mommsen, Staatsrecht II, S.319 ff.; Brecht, Perduellio, S. 280 ff. (Anhang II); vgl. zu den tatbestandsausfüllenden Handlungen allgemein auch Mommsen, Strafrecht, S. 537 ff: Diese Aufzählung umfasst eine ganze Reihe möglicher Handlungen, ist jedoch eher theoretisch und macht keine Unterschiede in sachlicher Hinsicht zwischen Landes- und Hochverrat und in zeitlicher Hinsicht zwischen Republik und Kaiserzeit

⁴¹³ Brecht, Perduellio, S.191

⁴¹⁴ Brecht, Perduellio, S. 191 ff., beachte vor allem S. 191 Anm. 4, S. 192 Anm. 1 und S. 196-197; Siber, Analogie, S. 29; Mommsen, Staatsrecht I, S. 195 f.; Mommsen, Staatsrecht II, S. 300 f.; zu den unterschiedlichen Fällen vgl. vor allem Brecht, Perduellio, S. 282 ff. (Gruppen: Tribunen- und Plebsfeindlichkeit, *caedes civium indemnatorum*, sowie allgemeine Missliebigkeit bei den Popularen)

⁴¹⁵ Pollack, Majestätsgedanke, S. 173

⁴¹⁶ Sachlich hängt dieser Wechsel der Zuständigkeit vermutlich mit der *lex Hortensia* (s.o.) zusammen; mit dem Ende der Ständekämpfe wurden gegen die Plebejergemeinde gerichtete Handlungen nun zu Verbrechen gegen den Gesamtstaat; vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 633 ff.; Bleicken, Volkstribunat, S. 24-25, 119; Siber, Analogie, S. 29

⁴¹⁷ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 633; mit der Frage der Anklageerhebung verhielt es sich zunächst nicht anders als mit dem Initiativrecht der Tribune: wenn die Tribune nicht gar als ein reines Werkzeug der Nobilität/ des Senats zu betrachten waren, erfolgte zumindest doch eine Absprache mit dem Senat; vgl. dazu vor allem Bleicken, Volkstribunat, S. 131 ff. sowie Brecht, Perduellio, S. 286-

Verlauf des sich zuspitzenden gesellschaftlichen Konfliktes wurde aus dieser jedoch mehr und mehr eine Volksmasse, welche Urteile nicht mehr vornehmlich auf der Grundlage rechtlicher Tatsachen sondern vielmehr momentaner Stimmungen und politischer Erwägungen fällte und die der Beeinflussung durch die nun immer häufiger nicht mehr mit dem Senat kooperierenden Volkstribune, vor allem dann wenn diese mit erheblichem rhetorischem Talent gesegnet waren, relativ einfach zugänglich war.⁴¹⁹ Mit dem Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. schließlich sollte diese Entwicklung genau wie die innenpolitische und gesellschaftliche Konfliktsituation einen Höhepunkt erreichen. Jene Verhandlungen, die zu dieser Zeit vor den Komitien stattfanden, werden heute nicht selten schlicht als Akte des „politischen Terrors“⁴²⁰ bezeichnet. Mit den beiden Gracchen wurde das Verfahren zu einem

287 und die dort beschriebenen Fälle -diese spielen sich alle im Bereich der Amtspflichtverletzung ab-, in denen die Anklageerhebung nicht oder nicht allein auf die Initiative der Tribunen zurückging; zu nennen sind vor allem: die Klage gegen M. Livius Salinator und L. Aemilius Paullus als Konsuln des Vorjahres wegen ungerechter Beuteverteilung (Frontin. strat. 4, 1, 45; Auct. de vir. ill. 50, 1; Liv. 22, 35, 3; 27, 34, 4 u. 8 u. 13; 29, 37, 4 u. 9 u. 13 f.; Val. Max. 2, 9, 6; 9, 3, 1; Suet. Tib. 3, 2) aus dem Jahr 218 v. Chr., die Klage gegen Q. Pleminius wegen Amtsmissbrauchs auf Grund der Plünderung des Demetertempel in Lokroi und unangebrachter Grausamkeit gegenüber der Bevölkerung (Liv. 29, 16, 4-22; Valerius Antias bei Gell. 6, 9, 9; Brecht, Perduellio, S. 81 f., 206) aus dem Jahr 204 v. Chr., sowie die sog. Scipionenprozesse wegen Bestechlichkeit (*pecunia capta*) gegen Lucius Cornelius Scipio Asiaticus und seinen älteren Bruder Publius Scipio Africanus aus dem Jahr 187 v. Chr. (gegen beide gemeinsam) oder 184 v. Chr. (Scipio Africanus)/ 187 v. Chr. (Scipio Asiaticus) (Liv. 38, 50, 4-53; 38, 54-60; 39, 52, 1-6; Gell. 4, 18; 6, 19; Pol. 23, 14; Cic. de prov. cons. 8, 18; Val. Max. 3, 7; 4, 1, 8; Sen. ad Poly. 14, 4; Auct. de vir. ill. 49, 17; 53, 2; 57, 1; Plut. Cat. mai. 15, 1-2; Cass. Dio fig. 63; App. Sy. 40; vgl. Plinio Fraccaro, I processi degli Scipioni (Rom 1967) (= Studi storici per l'antichità classica IV (1911), S. 217-414); Scullard, Roman Politics, S. 290 ff.; Mommsen, RF II, S. 471 Anm. 107; Erich S. Gruen, The „Fall“ of the Scipios, in: Irad Malkin/ Wolfgang Zeev Rubinson, Leaders and Masses in the Roman World. Studies in the Honor of Zwi Yavetz (Leiden 1995), S. 59-80; Renate Stolle, Ambitus et Invidia (Frankfurt a. M. 1999), S. 52 ff.)

⁴¹⁸ Die Geschworenenbanken der *quaestiones* dagegen wurden bis zur Zeit des Gaius Gracchus und dem Erlass der *lex iudiciaria* nur von Senatoren besetzt, siehe z. B.: Walter Eder, Das vorsullanische Repetundenverfahren (Diss. Uni. München 1969), S. 6-119; Walter Eder, Strafsachen in Geschworenengerichten. Die Prozesse wegen Erpressung römischer Untertanen und Verbündeter (Repetundenprozesse), in: Ulrich Manthe/Jürgen von Ungern-Sternberg, Große Prozesse der römischen Antike (München 1997), S. 13-27, hier: S. 15-27; Andrew W. Lintott, The Procedure under the *leges Calpurnia* and *Iunia de repetundis* and the *actio per sponsionem* (ZPE 22 (1976)), S. 207-214; die Frage, ob diese ihre Zuständigkeit im Zuge der Reform komplett an die Ritter abgeben mussten oder sie sich fortan nur mit ihnen teilen mussten, ist umstritten, vgl. Diod. 34; 35, 25; App. civ. 1, 22, 92-94; Vell. 2, 6, 3; 32, 3; Plut. C. Gracch. 5, 3 f.; 6, 1; Liv. per. 60; Günther Wolf, Historische Untersuchungen zu den Gesetzen des C. Gracchus: „*Leges de iudiciis*“ und „*Leges de sociis*“ (Diss. Uni. München 1972), S. 57 ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 68 ff.; Kunkel, Quaestio, S. 51 ff, 67 ff; Broughton, MRR I, S. 517 f.; David Stockton, The Gracchi (Oxford 1979), S. 138-153; Miriam T. Griffin, The ‚*leges iudicariae*‘ of the Pre-Sullan Era (CQ 23 (1973)), S. 108-126, hier: S. 113 f.; Peter Astbury Brunt, The Fall of the Roman Republic and related Essays (Oxford 1988), S. 194-216

⁴¹⁹ Kunkel, Quaestio, S. 46; vgl. dazu auch den bei Liv. 29, 20 ff. beschriebenen Fall des Q. Pleminius aus dem Jahre 204 v. Chr. (s.o.), der einzig aufgrund seines bemitleidenswerten Zustandes, in dem er zum Prozess vor der Volksversammlung erschien, die Sympathien des Volkes auch gegen alle juristischen Tatsachen erlangte

⁴²⁰ So Kunkel, Kriminalverfahren, S. 61; vgl. vor allem: Brecht, Perduellio, S. 301 und die dort geschilderten Prozesse gegen P. Furius (Val. Max. 8, 1 damn. 2; App. civ. 1, 33, 147; Cass. Dio fig. 95, 2 f.) aus dem Jahre 98 v. Chr. sowie gegen Q. Lutatius Catulus und L. Cornelius Merula (App. civ. 1, 74, 341 ff.) aus dem Jahre 87 v. Chr.; einen Überblick über die Prozesse vor den Komitien, die an der Wende des 2. Jahrhunderts v. Chr. stattfanden, bietet: Mommsen, Strafrecht, S. 173 f.

wirklichen Instrument im Kampf der Plebs gegen die Nobilität.⁴²¹ Diese Entwicklung brachte es schließlich mit sich, dass sich das System der *quaestiones*⁴²² - zunächst als *quaestiones extraordinariae*⁴²³ auf Beschluss des Volkes oder des Senats und später als *quaestiones perpetuae*⁴²⁴ - gegenüber der technisch ohnehin komplizierten Verhandlung vor den Komitien dauerhaft durchsetzte.⁴²⁵

⁴²¹ So Bleicken, Volkstribunat, S. 135 mit zahlreichen recht überzeugenden Beispielen; a. A. Brecht, Perduellio, S. 197, 259 f.

⁴²² Eine *quaestio*, als Teil der *iurisdictio*, war grundsätzlich -ob sie nun als *extraordinaria* oder nicht stattfand- (vgl. grundsätzlich zum Thema: Wolfgang Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 41 ff; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 143 ff.; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 57 ff.; Mommsen, Strafrecht, S. 186 ff.) nichts anderes als ein Geschworenengericht unter Leitung eines Magistrat *cum imperio*, also entweder eines Konsuls oder -und das war die Regel- eines Prätors (Kunkel, Kriminalverfahren, S. 48 ff; siehe auch: Liv. 39, 41, 5; 40, 37, 4; 43, 2 f.; per. 48; Val. Max. 5, 4, 7: „*Sanguinis ingenui mulierem praetor apud tribunal suum capitali crimine damnatam triumviro in carcere necandam tradidit.....Quae tam admirabilis spectaculi novitas ab ipso ad triumvirum, a triumviro ad praetorem, a praetore ad consilium iudicium perlata, remissionem peonae mulieri impetravit.*“

⁴²³ Sie waren Teil des Systems der römischen Strafrechtspflege, so: Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 36; a. A., die vor allem vor Kunkels Erkenntnissen zum römischen Strafrecht und vor allem seiner Deutung der Provokation entstanden sind, sind recht zahlreich: als Teil des Kriegsrechtes, „*Einbruch des Kriegsrechtes in den Stadtbereich*“, oder auch „*kriegsrechtliches Standgericht*“ innerhalb des *pomerium* bezeichnen die *quaestio extraordinaria*: v. Lübtow, Römisches Volk, S. 338-339, der teilweise nicht einmal mehr von einer *quaestio extraordinaria* sondern einfach nur von einer *quaestio* spricht, und Brecht, Perduellio, S. 236 ff, S. 244 ff.; die Schwierigkeiten beider Autoren, die Sondergerichte im System der römischen Strafverfolgung korrekt einzuordnen, sind vor allem auf ihre Deutung des Provokationsrechtes als Berufungsrecht im gerichtlichen Instanzenzug zurückzuführen (s.o.) und auf das aus diese Fehldeutung heraus entstehende Unvermögen zu erklären, warum im Falle der Sondergerichte dann eben keine solche „Berufung“ möglich war; den gleichen Schwierigkeiten sieht sich Siber (Analogie, S. 10 und Provocatio (SZ 62 (1942)), S. 376- 390, hier: S. 389) gegenüber und gelangt dann zu der Erkenntnis, es müsse sich um eine provokationsfreie - i. S. von: ohne die Möglichkeit der Berufung -Kognition- im Perduellionsprozess gehandelt haben (es geht hier um die Sondergerichte zur Aburteilung der Gracchusanhänger im Jahre 132 v.Chr.); vgl. auch Mommsen, Staatsrecht II, S.112, der um den Widerspruch zwischen seiner Definition des Provokationsrechtes und den *quaestiones extraordinariae*, die im Rahmen des Bacchanalien-Falls veranstaltet wurden, aufzulösen, gar annimmt, in den Provokationsgesetzen selbst könnte es eine Ausnahme von deren Anwendbarkeit in bestimmten Fällen gegeben haben, ansonsten aber eher - Staatsrecht I¹, S. 124 ff.(Stelle ist nur in der 1. Auflage zu finden!) - davon ausgeht, die für den Prozess zuständigen Konsuln seinen durch Beschluss des Senats zu dem Recht gelangt, das Vollimperium ausüben zu dürfen; siehe auch: Josef Lengele, Römisches Strafrecht bei Cicero und den Historikern (Leipzig u. a. 1934) S. 59; James Leight Strachan-Davidson, Problems of the Roman Criminal Law I (Oxford 1912), S.239; zusammenfassend für die vor Kunkels Erkenntnissen vertretenen Ansichten am Beispiel des Bacchanalien-Falls: Brecht, Perduellio, S.236 ff. sowie Kunkel selbst: Kriminalverfahren, S. 25 f.

⁴²⁴ Siehe zur Entwicklung der *quaestiones perpetuae*: Kunkel, Quaestio, S. 52 ff., besonders: S. 56 ff.; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 134-135; Sulla reformierte das Staatsverbrechen mit dem Erlass der *lex Cornelia maiestatis* (Begriff bei: Cic. in Pison. 50; Ascon. Corn. (ed. Clark) p. 59) sowohl was den Tatbestand selbst anbelangte als auch das für die Aburteilung dieses Deliktes zuständige Gericht; was letzteres angeht, so schuf der Diktator eine speziell für dieses Delikt zuständige *quaestio perpetua*, die nun an Stelle der nur für den jeweilige Einzelfall immer neu geschaffenen Sondergerichte trat, vgl. dazu: Kunkel, Quaestio, S. 60; Baumann, Crimen Maistatis, S.68 ff.; Bleicken, Lex publica, S. 53; eine solche ständige *quaestio* hatte die *lex Apuleia* wohl noch nicht eingerichtet, siehe Kübler, RE XIV, Art „*Maiestas*“, Sp. 547, beachte auch: Val. Max. 8, 5, 2; Cic. de. nat. deor. 3, 74

⁴²⁵ v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 32-33

Mit dem Erlass der *lex Cornelia maiestatis* im Jahre 81 v. Chr. durch den Diktator Lucius Cornelius Sulla war erstmalige in der Geschichte der römischen Republik der Versuch verbunden, den Tatbestand umfassend zu erfassen und gesetzlich zu regeln. Jene Gesetze, die zu diesem Thema vor der *lex Cornelia maiestatis* erlassen worden waren, hatten, da sie sich alle auf konkrete Einzelfälle bezogen hatten, stets nur einen ausgesuchten Teil des möglichen Tatbestandes behandelt.⁴²⁶ Wie die Vorgänger so enthielt auch dieses Gesetz wohl keine allgemeingültige Definition des *crimen maiestatis*. Stattdessen lieferte es eine möglichst erschöpfende Aufzählung all jener Handlungen, die als tatbestandsausfüllend angesehen wurden.⁴²⁷ Als Staatsverbrechen wurden demnach folgende Handlungen verfolgt, wie uns die antiken Schriftsteller überliefern: Cic. in Pison. 21, 50: „*exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere, quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetat*“;⁴²⁸ Cic. fam. 3, 11, 2: „*est maiestas (ut Sulla voluit) ut in quemquis impune declamari liceret*“; Cic. pro Cluent. 97: „*legionem esse ab eo sollicitatam in Illyrico C. Cosconi litteris et multorum testimoniis planum factum est, quod crimen erat proprium illius legis et quae res lege maiestatis tenebatur*“; Cic. in Verr. 2, 1, 5, 12: „*fateatur...se privatum hominem praedonum duces vivos atque incolumis domi suae, posteaquam Romam redierit, usque dum per me licuerit, retinuisse. Hoc in illo maiestatis iudicio si licuisse sibi ostenderit, ego oportuisse concedam*“; Tac. ann. 1, 72: „*legem maiestatis reduxerat, cui nomen apud veteres idem, sed alia in iudicium veniebant; si quis proditione exercitum aut plebem seditionibus, denique male gesta re publica maiestatem populi Romani minuisset; facta arguebantur, dicta inpune erant*“.⁴²⁹ Auf der *lex Cornelia de maiestate* basierte die *lex Iulia*

⁴²⁶ Während der Hintergrund der *lex Gabinia* im Dunkeln liegt (Kübler, RE „Maiestas“, Sp. 546; vgl. auch: Mommsen, Strafrecht, S. 563 Anm.3), hat die *lex Apuleia*, in welcher wohl zum ersten Mal der Begriff „*minuta maiesta*“ verwendet wurde (Cic. de or. 2, 107; 2, 201; Cic. orat. part. 104; 105; Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 547), ihren Ursprung wohl im Scheitern eines Getreidegesetzes des Saturninus am gewaltsamen Widerstand der Nobilität, siehe Cic. de or. 2, 107; 2, 164; 2, 201; Cic. de inv. 2, 53; ad Her. 1, 21; 2, 17; Jean-Louis Ferrary, Les origines de la loi de majesté à Rome (CRAI 1983), S. 556-572, hier: S. 558-571; Georg Doblhofer, Die Popularen der Jahre 111-99 vor Christus. Eine Studie zur Geschichte der späten römischen Republik (Köln u.a. 1990), S. 82 f.; Zumpt, Criminalrecht II, S. 228; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 108 f.; von einigen Seiten wird jedoch vermutete, die *lex* solle vor allem dazu dienen Feldherrn, welche sich feige oder unehrenhaft verhalten hatten, anzuklagen, vgl. Francesca Cavaggioni, L. Apuleio Saturnino. Tribunus plebis seditiosus (Venedig 1998), S. 63 f.; Mommsen, Strafrecht, S. 198; Dieck, Historische Versuche, S. 52; Paul Johann Anselm v. Feuerbach Philosophisch-juristische Untersuchungen über das Verbrechen des Hochverraths (Erfurt 1798), S.74; Daniel Fleissner, Die rechtshistorische Entwicklung des *crimen laesae maiestatis* mit einem Ausblick auf seine Nachwirkungen im geltenden österreichischen Strafrecht (Diss. Uni. Wien 2008), S. 33; zu dieser These ist zu sagen, dass hier wohl mehr von der späteren Anwendung her auf den Anlass geschossen wird, siehe Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, Sp. 547; der Hintergrund der *lex Varia* ist in der Notwendigkeit zu suchen, Versuche von Römern zu unterbinden, die Bundesgenossen gegen Rom aufzubringen, siehe Cic. de or. 3, 8; App. civ. 1, 37, 165 ff.; Val. Max. 8, 6, 4; Mommsen, Strafrecht, S. 198; Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“, 547; Fleissner, Crimen laesae maiestatis, S. 34; Zumpt, Criminalrecht II, S 249 ff.

⁴²⁷ Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 27

⁴²⁸ Vgl. Gabriele Wesch-Klein, Provincia (Zürich u.a. 2008), S. 183; John H. Collins, Caesar as Political Propagandist (ANRW 1, 1 (1972)), S. 922-966, hier: S. 923

⁴²⁹ Zur Aufzählung vgl. Kübler, RE XIV „Maiestas“, Sp. 547-548; Kunkel, Quaestio, S. 60; Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 27; die Aufzählung läßt erkennen, dass Sulla sein Augenmerk vor allem auf zwei Hauptbereiche von Tätigkeiten gerichtet hat, nämlich zum einen auf solche, die das Interzessionsrecht der Volkstribune betrafen, und zum anderen ging es dabei um Handlungen -und zwar im Amtsbereich *militiae*- der Magistrate solcher Art, als dass sie geeignet waren, als Zeichen einer mangelnden Kontrolle des Senats eben über diese Teile der Magistratur gedeutet zu werden (Hantos, Res publica constituta, S. 156-157); mit Blick auf die Handlungen der Magistrate und deren

*de maiestate*⁴³⁰, welche -sofern man von der Existenz nur eines Gesetzes und nicht von Zweien ausgeht (s.o.)- sehr wahrscheinlich von Caesar vielleicht aber auch erst von Octavianus veranlasst wurde.⁴³¹

Der *seditio* für sich allein genommen erfüllte weder den Tatbestand der *perduellio* noch den des *crimen maiestatis*. Lange Zeit über erfüllte er auch keinen Straftatbestand jenseits des Staatsverbrechens und wurde von den Römern auch nicht als vom Ergebnis her ausschließlich negativ betrachtet, obwohl die Handlung an sich sicherlich als nicht gerade wünschenswert galt.⁴³²

Der erste *seditio* der römischen Republik fiel mit ihrer Geburtsstunde zusammen und der Legende nach hat sie diesem ihre Existenz zu verdanken: es handelt sich dabei um die sagenhafte Vertreibung des letzten Königs (s.o.) und aus republikanischer Perspektive war dieser *seditio* hier das Mittel, um sich des letzten erfolgreichen *affectator regni* zu entledigen.⁴³³ Die Vorstellung der Vertreibung der Tarquinier durch das gesamte Volk - obwohl ein legendäres Ereignis (s.o.)- war vorherrschend in den Köpfen der Römer und vor allem die sagenhafte Worte des Brutus⁴³⁴ halten wohl noch lange in ihren Gedanken nach: „...*di, testes facio me L. Tarquinius Superbum cum scelerata coniuge et omni liberorum stirpe ferro, igni quacumque dehinc vi possim, excuturum nec illos nec alium quemquam regnare Romae passurum.*“. Bei dem späteren und vergeblichen Versuch, den König wieder einzusetzen, handelte es sich umgekehrt dann auch nur um eine Verschwörung weniger

Beschränkung bedeutete die Fassung des Tatbestand des *crimen maiestatis* nichts anderes als das unter Strafe Stellen von bestimmten Handlungen, die es einem Beamter mit entsprechender Absicht ermöglichten, sich die Macht in einer mit der von Sulla gewählten, vergleichbaren Weise anzueignen; diese Verhaltensweisen waren für sich gewissermaßen erst die mögliche Vorstufe einer wirklichen Bedrohung der Republik (Hantos, *Res publica constituta*, S. 158)

⁴³⁰ Der Originalwortlaut ist nicht überliefert und so ist uns dieser Gesetzesinhalt lediglich in der Überlieferung aus weit späterer Zeit zugänglich; vgl. Dig. 48, 4, 1, 2 u. 11 (den Begriff *seditio* erwähnt Ulpian in folgendem Zusammenhang: „...: *quive milites sollicitaverit concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rem publicam fiat.*“); 48, 4, 3, 5; 48, 4, 4; 48, 4, 6; 48, 4, 7; 48, 4, 8; 48, 4, 9, 10; Pauli sententiae 5, 29; Codex Iu. 9, 8; Codex Th. 9, 5; siehe auch: Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht*, S. 28 Anm. 4; Pollack, *Majestätsgedanke*, S. 266; Fleissner, *Crimen laesae maiestatis*, S. 37

⁴³¹ Vgl. zu den unterschiedlichen Ansichten: Baumann, *The Crimen Maistatis*, S. 266 ff.; C. W. Chilton, *The Roman Law of treason under the Earley Principate* (JRS 45 (1955)), S. 73-81, hier: S. 73; Michael Grant, *From Imperium to Auctoritas: a historical study of Aes coinage in the Roman Empire*, 49 B. C. - A. D. 14 (Cambridge 1946), S. 413; Abel Hendy Jones Greenidge, *The conception of treason in Roman Law* (JR 7 (1895)), S. 228-240, hier: S. 235; Mommsen, *Strafrecht*, S. 541; Lenge, *Strafrecht*, S. 31; Rein, *Criminalrecht der Römer*, S. 516; Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht*, S. 28 Anm. 2; Kübler, RE XIV „*Maiestas*“, Sp. 548; Feuerbach, *Hochverrath*, S. 76; Johannes Martin Ritter, *Verrat und Untreue am Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbuches* (Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Strafrecht und Strafverfahren 12, Berlin 1942), S. 86; Alexander Nogrady, *Römisches Strafrecht nach Ulpian. Buch 7 bis 9 De officio proconsulis* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Band 52, Berlin 2006), S. 148; Fleissner, *Crimen laesae maiestatis*, S. 36 f.; Kathleen M. T. Atkinson, *Constitutional and Legal Aspects of the Trials of Marcus Primus und Varro Morena* (Historia 9 (1960)), S. 440-472, hier: 453 ff., 459

⁴³² Osthoff, *Tumultus-Seditio*, S. 102 ff., hier bes. S. 105

⁴³³ Livius spricht in diesem Zusammenhang von *tumultus* (1, 59, 6: „...*, pavorem ac tumultum facit, ...*“), benutzt also einen Begriff, welcher sonst immer im Zusammenhang mit einem äußeren Feind verwendet wird (s.o.), was unter Umständen ein Zeichen dafür sein kann, dass der römische König von ihm zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr als ein Teil des Staates empfunden wurde, sondern dem Empfinden nach eher mit einem auswärtigen Besatzer vergleichbar war

⁴³⁴ Liv. 1, 59, 1

Einzelner und dem zur Folge wird in den Quellen auch nicht mehr von einem Aufstand oder Aufständischen gesprochen sondern von „*dolum ac proditionem*“⁴³⁵ und „*coniuratis*“⁴³⁶.⁴³⁷ Bei der *affectatio regni*, die als Staatsverbrechen von Beginn der Republik an unter Strafe stand (s.o.), handelte es sich also -sowohl was das Motiv als auch die Ausführung der Tat angingen- um das Gegenteil jenes ersten sagenhaften Aufstandes der Römer. Die Situation eines Volksaufstandes war in den Köpfen der Römer demnach erst einmal weit entfernt von dem Versuch, die Republik zu stürzen und den König wieder einzusetzen oder überhaupt von der Begehung eines Staatsverbrechens. Den *seditio* -je nach dem welcher Zweck mit ihm verfolgt wurde- keineswegs als strafbare Handlung im Sinne des Staatsverbrechens sondern oft sogar als ein notwendiges Übel, das vor allem für die Plebs positive Ergebnisse zur Folge hatte, in der Entwicklung des römischen Staates zu begreifen, tritt auch in den Ausführungen Ciceros⁴³⁸ deutlich zu Tage, wenn er Antonius in seiner Verteidigungsrede für Norbanus aus dem Jahre 95 v. Chr. mit den Worten wiedergibt: „*Omnium seditionum genera, vitia pericula conlegi eamque orationem ex omni rei publicae nostrae temporum varietate repetivi conclusique ita, ut dicerem, etsi omnes semper molestae seditiones fuissent, iustas tamen fuisse non nullas et prope necessarias. Tum illa, quae modo Crassus commemorabat, egi: neque reges ex hac civitate exigi neque tribunos plebis creari neque plebiscitis totiens consularem potestatem minui neque provocationem, patronam illam civitatis ac vindicem libertatis, populo Romano dari sine nobilium dissensione potuisse; ac, si illae seditiones saluti huic civitati fuissent, non continuo, si quis motus populi factus esset, id C. Norbano in nefario crimine atque in fraude capitali esse ponendum. Quod si umquam populo Romano concessum esset ut iure incitatus videretur, id quod docebam saepe esse concessum, nullam illa causa iustiore fuisse.*“⁴³⁹

Seditio war in der republikanischen Phase Roms zunächst in erster Linie ein Mittel der erweiterten und über diese hinausgehenden, politischen Auseinandersetzung zwischen der Plebs und den Patriziern; er war unbewaffnet und wurde dort als letztes Mittel eingesetzt, Druck auszuüben, wo alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung versagt hatten - z.B. die *secessio plebis* (s.o.).⁴⁴⁰ Erst mit dem Zeitalter der beiden Gracchen begann der *seditio* -nun bewaffnet und gewalttätig- ein bürgerkriegsähnliches Erscheinungsbild anzunehmen und wurde in dieser Phase dann auch mehr und mehr von großen Einzelpersonlichkeiten dominiert.⁴⁴¹

⁴³⁵ Liv. 2, 3, 1

⁴³⁶ Liv. 2, 4, 3

⁴³⁷ Siehe im Ganzen: Liv. 2, 1-5, Dion. 5, 1-12; Cic. off. 3, 10, 40

⁴³⁸ de or. 2, 199

⁴³⁹ Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, dass während einer Volksversammlung, für die er als Leiter verantwortlich war, zwei Volkstribune an der Ausübung ihres Interzessionsrechtes gehindert worden seien; siehe auch: Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 66-67; vgl. auch Cic. orat. part. 104: „...; in definitione, minueritne maiestatem Norbanus;...“

⁴⁴⁰ Vgl. Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 106 ff., bes. S. 107: als Ergebnis eines *seditio* können Osthoff zu Folge angesehen werden: Entstehung des Volkstribunats (Liv. 2, 23, 8; 2, 23, 10; 2, 33, 2; 2, 27, 12; 2, 29, 1; per. 2), Vertretung in den Tributkomitien (2, 56, 3; 2, 58, 3); Wahl von zehn Volkstribunen (Liv. 3, 30, 1 f.); Ende der *decemviri*/Wiedereinsetzung des Volkstribunats/Provokation (Liv. 3, 46, 2 u.4; 3, 48, 1; 3, 50, 1 u.14); *lex Canuleia*/Einsetzung der Konsulartribune (Liv. 4, 3, 2 f.); plebejische Quästoren/ freies Abstimmungsrecht (Liv. 4, 55, 7); Zulassung zum Konsulartribunat (Liv. 5, 12, 7); Zulassung zum Konsulat (Liv. 6, 42, 9); Möglichkeit beide Konsulstellen durch die Plebs zu besetzen (Liv. 7, 42, 7), siehe auch: Florus epit. 1, 23-26; dass die Aufstände unbewaffnet waren, wird deutlich bei: App. civ. 1, 1, 1 ff

⁴⁴¹ App. civ. 1, 2, 4 ff.; Plut. Ti. Gracch. 20, 1; Vell. 2, 3, 3; Cic. de re publ. 1, 19, 31; Sall hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 1, 12: „*Postquam remoto metu Punico simulatos exercere vacuum fuit, plurimae turbae, seditiones et ad postremum bella civilia orta sunt, dum pauci potentes, quorum in gratiam plerique concesserant, sub honesto patrum aut plebis nomine dominationes adfectabant,*“;

Im Rahmen des Staatsverbrechens als *perduellio* bildete der *seditio* für sich allein genommen noch keine mit Strafe bedrohte Schädigungshandlung, sondern war immer nur ein möglicher Teil einer solchen. In den beschriebenen Fällen war er so beispielweise das Mittel, mit dessen Hilfe die Absicht die Krone zu erlangen, in die Tat umgesetzt werden sollte. Mommsen fasst den *seditio* zwar unter das Staatsverbrechen, muss aber selber zugeben, dass von auf Unruhen folgenden Strafverfahren egal welcher Natur in den antiken Quellen nur höchst selten die Rede ist.⁴⁴² Als in der römischen Republik tatsächlich jemals bestraften *seditio* nennt er dann auch nur zwei Varianten. Die eine ist der Aufruhr verbunden mit der Störung des Ablaufs zentraler staatlicher Tätigkeiten - vor allem der Tätigkeit der Volksversammlung. Diese Variante fiel wohl erst unter das Staatsverbrechen als *crimen maiestatis* und nicht schon als *perduellio*.⁴⁴³ Die zweite Variante betrifft die einzige Form eines schon für sich allein genommen als *perduellio* strafbaren *seditio*, welche jedoch an eine bestimmte Eigenschaft des Täters gebunden war: dieser musste nämlich Soldat sein. Es handelte sich dabei um ein rein militärisches Delikt und nur in dieser Form war der *seditio* allein bereits eine Schädigungshandlung, da sich jede Form von Ungehorsam und Aufruhr in der Truppe gegen die militärische Disziplin und die Befehlskette richtete.⁴⁴⁴ Die Strafbarkeit des *seditio* gab es ursprünglich also nur im Militärstrafrecht.⁴⁴⁵

Als Staatsverbrechen unter der Bezeichnung *crimen maiestatis* war der *seditio* für sich allein genommen deshalb nicht strafbar, weil er nicht zwangsläufig mit einem Schaden an der *maiestas populi Romani* einher gehen musste.⁴⁴⁶ Wesentlich im Bezug auf den Tatbestand des *crimen maiestatis* im Vergleich mit dem der *perduellio* ist, dass mit seiner Entwicklung ein von der eigentlichen Tathandlung getrennter sehr spezieller - mit der *lex Apuleia* auch im Gesetz genannter (s.o.) aber eben nicht definierter- Taterfolg in Form der Minderung der *maiestas populi Romani* als Tatbestandsvoraussetzung notwendig wurde.⁴⁴⁷ Die uns

frag. 1, 17; Cic. Cael. 1: „...de seditiosis consceleratisque civibus, qui armati senatum obsederint, magistratibus vim attulerint, rem publicam oppugnarint.“; Florus epit. 3, 13-17; Cic. pro Sest. 35, 77; 49, 104; Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 108 ff.; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 295; William Emerton Heitland, The Roman Republic II (Oxford 1923), S. 279; vgl. auch Giovanni Boccaccio, Compendium Romanae historiae (gedr. 1535), zitiert nach: Hermann Strasburger, RE XVIII 1, Art. „Optimates“, Sp. 773- 797, hier: Sp. 775 f.

⁴⁴² Mommsen, Strafrecht, S.562 ff., vor allem S. 564 Anm.4

⁴⁴³ S.o.: Mommsen unterscheidet, was die Aufzählung der tatbestandsausfüllenden Handlungen angeht, nicht zwischen *perduellio* und *crimen maiestatis*

⁴⁴⁴ Siehe Mommsen, Strafrecht, S. 560 ff.; vgl. dazu auch Brecht, Perduellio, S.65 ff., der *seditio* ebenfalls nur als militärisches Delikt erwähnt; siehe auch unter den oben genannten Beispielen den Fall des Soldatenaufstandes, bei dem den Beteiligten deswegen extra Straflosigkeit zugesichert wurde, sowie zahlreiche weitere Fälle, in denen ähnlich verfahren wurde, vgl. Liv.3, 53, 4; 7, 41, 3; Cic. pro Cluent. 35, 97; 36, 99

⁴⁴⁵ Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 111; Brecht, Perduellio, S. 258; vgl. auch Mommsen, Strafrecht, S. 537, der annimmt, dass das gesamte Delikt der *perduellio* eigentlich dem militärischen Bereich entstammte und sich zu Beginn auf den Überlauf bezog; zum Militärstrafrecht siehe auch: Clarence E. Brand, Roman Military Law (Austin u. a. 1968), S. 10 ff., 38 ff., 63 ff.

⁴⁴⁶ Vgl. auch: Cic de or. 2, 107 f. : „Iam quid vocetur, quaeritur, cum quo verbo quid appellandum sit, contenditur; ut mihi ipsi cum hoc Sulpicio fuit in Norbani causa summa contentio; pleraque enim de eis, quae ab isto obiciebantur, cum confiterer, tamen ab illo maiestatem minutam negabam, ex quo verbo lege Apuleia tota illa causa pendebat.“

⁴⁴⁷ Das *crimen maiestatis* geht von einem von der Handlung getrennten und exakt genannten Erfolg aus; da es jedoch keine allgemeingültige Definition dazu enthält, versucht es, den Schaden/Erfolg zu erfassen, indem es eine Reihe potentieller Schädigungshandlungen aufzählt, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie stets zu besagtem Schaden führten; da Schaden und Handlung jedoch nicht identisch waren, musste dies nicht zwangsläufig so sein; die Unterscheidung zwischen Versuch

überlieferten Teile des Tatbestandes der Majestätsgesetze erwecken lediglich den Eindruck, als wären die dort formulierten Handlungen automatisch allein bereits eine Minderung der *maiestas populi Romani*; tatsächlich waren Tathandlung und dieser besondere Erfolg jedoch nicht identisch.⁴⁴⁸ Die eigentliche Frage in Verbindung mit einer Anklage aus dem Majestätsverbrechen war stets, ob das einzelne Ergebnis einer bestimmten Vorgehensweise zu diesem speziellen Erfolg führte. Grundsätzlich konnte der *seditio* also nicht unter das *crimen maiestatis* gefasst werden, da der Eintritt jenes Erfolges, den dieses Delikt für seine Verwirklichung voraussetzte, abhängig war vom individuellen Ergebnis eines einzelnen *seditio* und nicht schon vom Vorhandensein dieser Handlung allein (s.o.): nur ein *seditio*, dessen Resultat die *maiestas populi Romani* schädigte, war auch ein *crimen maiestatis*. Beispielhaft sind hier zwei Fälle zu nennen, bei denen das Ausbleiben eben dieses Erfolges (*maiestatem populi romani minuere*) bereits den Tatbestand des Deliktes entfallen ließ.⁴⁴⁹ Bemerkenswert ist an beiden Fällen, dass dem Angeklagten bei Vornahme einer bestimmten Handlung offenbar der Eintritt des Taterfolges einfach unterstellt wurde (Präsumtion) und es an ihm bzw. der Verteidigung gelegen war, dessen Nicht-Eintritt zu beweisen; es kam also zu einer Umkehr der Beweislast (s.o.). Der Tatbestand des *crimen maiestatis* kann also jede Handlung umfasst haben und doch gar keine: Jedem Verhalten konnte man letztlich im Einzelfall als Ergebnis eine Beschädigung der Majestät des römischen Volkes unterstellen und doch war es theoretisch auch möglich, dass der Beschuldigte in jedem Fall erfolgreich den Gegenbeweis antrat.

Das erste Beispiel betrifft die Anklage gegen C. Norbanus, zu der es um das Jahr 95 v. Chr. kam. Norbanus war Leiter einer Volksversammlung gewesen, in dessen Verlauf zwei Volkstribune mit Gewalt am Gebrauch des Interzessionsrechts gehindert worden waren (s.o.); in dem gegen ihn geführten Prozess (*crimen maiestatis*) räumte er den *seditio* zwar ein, die Verteidigung berief sich aber erfolgreich auf das Ausbleiben des Erfolges (*maiestatem populi Romani minuere*).⁴⁵⁰

und Vollendung, wie wir sie heute kennen, machte man zur damaligen Zeit noch nicht; jedes Stadium der Handlung führte bei seiner Ausführung in jedem Augenblick der Tat zum Erfolg, vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 95, 97

⁴⁴⁸ Vgl. vor allem Baumann, *Crimen Maiestatis*, S. 55 (bezogen auf die *lex Apuleia*): „The ‘undefined’ part of the *lex* was its refernce to „*maiestas minuere*“, for culpability under the category was qualified by the fact that it had to be shown that the accused had diminished *maiestas populi Romani*. The principle element in the crime was the deminutation of *maiestas*, and the subordinate element was the bringing about that diminution in an certain manner. In modern terms an indictment under the *lex Appuleia* would read: ‘That the accused is guilty of the crime of dismissing the *maiestas* of the Roman people, in that he incited the multitude violently and seditiously to overthrow Saturninus’ meeting.“

⁴⁴⁹ Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 65-66; Baumann, *Crimen Maiestatis*, S. 50-53; Andrew. W. Lintott, *Violence in Republican Rome* (Oxford 1968), S. 117 ff.

⁴⁵⁰ Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 65 meint hier allerdings fälschlicherweise, es handle sich um einen Rechtfertigungsgrund, obwohl bereits der Tatbestand als nicht erfüllt zu betrachten ist, vgl. dazu Cic. de or. 2, 106 wo es im Gegensatz zu Cic de or. 2, 107 (s.o.) nicht um den Ausschluss des Tatbestandes sondern um die Rechtfertigung geht: „*Saepe etiam res non sit necne, sed qualis sit quaeritur; ut cum L. Opimi causam defendebat apud populum audiente me C. Carbo consul, nihil de C. Gracchi nece negabat, sed id iure pro salute patriae factum esse dicebat; ut eidem Carboni tribuno plebis alia tum mente rem publicam capessenti P. Africanus de Ti. Graccho interroganti responderat iure caesum videri; iure autem omnia defenduntur, quae sunt eius generis, ut aut oportuerit aut licuerit aut necesse fuerit aut imprudentia aut casu facta esse videantur.*“; Bauman, *Crimen Maiestatis*, S. 50 ff.; Josef Lengle, *Die Verurteilung der römischen Feldherrn von Arausio* (Hermes 66 (1931)), S. 302-316; siehe auch: Cic. de or. 2, 199: „...; ac, si illae seditiones saluti huic civitati fuissent, non continuo, si quis motus populi factus esset, id C. Norbano in nefario crimine atque in fraude capitali esse ponendum.“

Das zweite Beispiel handelt von der Anklage ebenfalls wegen *crimen maiestatis* gegen den jüngeren Caepio aus dem Jahre 95 v. Chr.⁴⁵¹ Der Auslöser lag schon einige Zeit zurück und war das Getreidegesetz des Saturninus aus dem Jahre 103 v. Chr. gewesen,⁴⁵² die Abstimmung zu diesem Gesetz hatte der Quaestor Caepio mit allen Mittel- und vergeblicher Versuch der Interzession, verschwinden lassen der Urnen, Zerstörung der *pontes*- zu verhindern versucht.⁴⁵³ Auch in diesem Fall gab Caepio die Tathandlung zu, bestritt jedoch, dass der eigentliche Taterfolg in Form des *maiestatem populi Romani minuere* eingetreten sei: da der Senat zuvor befunden habe, dass das Gesetz des Saturninus *contra rem publicam* sei, könne das gleiche wohl kaum auf Unternehmungen zutreffen, die dazu geeignet seien, eben dieses Gesetz zu verhindern.⁴⁵⁴ Zu diesem Fall führt Cicero⁴⁵⁵ später aus: „*In illis autem ubi ita dicitur: 'Non minuit maiestatem egit de Caepione turbulentius; populi enim Romani dolor iustus vim illam excitavit, non tribuni actio; maiestas autem, quoniam est magnitudo quaedam, populi Romani in eius potestate ac iure retinendo aucta est potius quam diminuta, et ubi ita refertur: 'Maiestas est in imperii atque in nominis populi Romani dignitate, quam minuit is qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit' existit illa disceptatio, minueritne maiestatem qui voluntate populi Romani rem gratam et aequam per vim egerit.*“

Perduellio und *crimen maiestatis* verhielten sich zu einander also tatsächlich wie „zwei sich schneidende Kreise“, wie Kübler (s.o.) dies ausführt.

Dadurch, dass für die Verwirklichung des *crimen maiestatis* der Eintritt des Erfolges in Form der Minderung der Hoheit des römischen Volkes Voraussetzung war, welcher jedoch nicht mit einer bestimmten Tathandlung identisch war, entstand aller scheinbaren Unbegrenztheit des Deliktes zum Trotz eine empfindliche Strafbarkeitslücke, aus der heraus sich unter Umständen auch erklären läßt, warum Rabirius im Jahre 63 v. Chr. nicht wegen *crimen maiestas* sondern der zu diesem Zeitpunkt schon völlig außer Gebrauch gekommenen und veralteten *perduellio* angeklagt wurde.⁴⁵⁶ Rabirius, der zum Tatzeitpunkt Senator gewesen,

⁴⁵¹ Ad Her. 1, 12, 21; 2, 12, 17

⁴⁵² Zu den innenpolitischen Wirren des Jahre 103 -100 v. Chr. vgl. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 108-116, zum gescheiterten Getreidegesetz siehe S. 108

⁴⁵³ Ad Her. 1, 12, 21

⁴⁵⁴ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 66; Baumann, Crimen Maiestatis, S. 53; Richard A. Baumann, The „leges iudiciorum publicorum“ and their interpretation in the Republic, Principate and later Empire (ANRW 2, 13(1972)), S. 103-233, hier: S. 125 f.; ad Her. 2, 12, 17: „*Magistram est minuit qui amplitudinem civitatis detrimento adficit. Ego non adfeci, sed prohibui detrimento; aerarium enim conservavi, libidini malorum restiti, maiestatem omnem interire non passus sum.*“; ad. Her. 1, 21: „*Definitione causa constat, cum in controversia est, quo nomine factum compelletur. Ea est huiusmodi: Cum Lucius Saturninus legem frumentariam de semissibus et trientibus laturus esset, <Q.> Caepio, qui per id temporis quaestor urbanus erat, docuit senatum aerarium pati non posse largitionem tantam. Senatus decrevit, si eam legem ad populum ferat, adversus rem publicam videri ea facere. Saturninus ferre coepit. Collegae intercedere, ille nihilominus sitellam detulit. Caepio, ut illum, contra intercedentibus collegis, adversus rem publicam vidit ferre, cum viris bonis impetum facit; pontes disturbat, cistas deicit, impedimento est, quo setius feratur: arcessitur Caepio maiestatis. Constitutio legitima ex definitione. Vocabulum enim defintiur ipsum cum quaeritur, quid sit minuere maiestatem.*“

⁴⁵⁵ Orat. part. 105; vgl. dazu: Lintott, Violence, S. 118

⁴⁵⁶ Cic. in Pison. 4; vgl. auch Cic. pro Rab. 15; Cass. Dio 37, 27, 2: das Verfahren vor den *duumviri perduellionis*, deren Einsetzung normalerweise durch einen Volksbeschluss erfolgte und hier ausnahmsweise vom Prätor vorgenommen wurde, war zu diesem Zeitpunkt schon so weit in Vergessenheit geraten, dass man den genauen Ablauf erst in den historischen Aufzeichnungen nachschlagen musste; vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 105; Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 68; Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 27 Anm. 1; Brecht, Perduellio, S. 174; Rödl, Tod der Gracchen, S. 38; siehe allgemein zum Verfahren vor allem: Rödl, Tod der Gracchen, S. 36 ff.; Brecht, Perduellio, S. 152 ff.; Wolfgang Will, Caesar (Darmstadt 2009), S. 56; W. Blake Tyrell, A Legal and

wurde beschuldigt, im Jahre 100 v. Chr. den Volkstribunen L. Appuleius Saturninus getötet zu haben. Letzterer war einer der Hauptverantwortlichen jener bürgerkriegsähnlichen Unruhen gewesen, die im Vorfeld der Konsulwahlen dieses Jahres Rom erschüttert hatten und denen nur noch nach Erlass eines *senatus consultum ultimum* ein Ende zu bereiten gewesen war. Der Konsul Marius hatte schließlich bewaffnete Mannschaften aufgestellt und so Saturninus und den Prätor Glaucia, die Stellung auf dem Kapitol bezogen hatten, zur Aufgaben gezwungen. Man hatte sie zunächst in die Kurie gesperrt und wohl geplant, sie zu einem späteren Zeitpunkt einer Gerichtsverhandlung zuzuführen.⁴⁵⁷ Die wütende Menge jedoch hatte den Ort gestürmt und die beiden kurzer Hand umgebracht.⁴⁵⁸ Saturninus soll dabei von Rabirius erschlagen worden sein. Zu besagtem, eindeutig politisch motiviertem Prozess kam es jedoch erst 36 Jahre später.⁴⁵⁹ Unabhängig von den näheren Umständen seines Ablebens war doch die Tatsache, dass Saturninus sich zuvor *contra rem publicam* verhalten hatte, nur schwerlich zu leugnen.⁴⁶⁰ Und so war sein Tod -egal, ob er nun ein unverletzlicher

Historical Commentary to the Cicero's Oratio Pro C. Rabirio Perduellionis (Amsterdam 1978); Eduard Meyer, Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr. (Stuttgart u.a.³ 1922), S. 549 ff.; die Form der Durchführung des Verfahrens ging wohl auf den legendären Horatiusprozess aus der Zeit der römischen Könige zurück, siehe Liv. 1, 24-26; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 105; Richard A. Baumann, The Duumviri in the Roman Criminal Law and the Horatius Legend (Wiesbaden 1969); Andra Magdelain, Remarques sur la perduellio (Historia 22 (1973)), S. 405-422; W. Blake Tyrell, The duumviri in the trials of Horatius, Manlius and Rabirius (SZ 91 (1974)), S. 106-125; Adalberto Giovanni, Les origines des magistratures romaines (MH 41 (1984)), S. 15-30, hier: S. 21 ff.

⁴⁵⁷ App. civ. 1, 32, 144-145; vgl. auch mit Quellenangaben zu den Verfahren gegen die überlebenden Anhänger: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 74 mit Anm. 97; dazu: Cic. pro Rab. 24 f.; Val. Max. 8, 1 damn. 2, 3; Cass. Dio frg. 95, 3 = I. p. 338 Boiss.

⁴⁵⁸ Zum Geschehensablauf insgesamt vgl. App. civ. 1, 32, 143-146; Plut. Mar. 30, 4-6; Cic. pro Rab. 18-14; 26-31; 35; Oros. 5, 17, 6-10; Florus epit. 2, 4, 5 f.; Auct. de vir ill. 71, 10-12; Broughton, MRR I, S. 576; teils unterschiedliche Darstellungen des Geschehens finden sich bei: Hefner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 113-114; Ernst Badian, The Death of Saturninus (Chiron 14 (1984)), S. 101-147, siehe bes. S. 101-112 und 117-130; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 71 ff.; Cavaggioni, L. Apuleio Saturnino, S. 144-168

⁴⁵⁹ Hinter der Anklage wird -was, wie später noch gezeigt werden wird, allerdings sehr unwahrscheinlich ist, da Rabirius als Privatmann handelte und noch dazu zu einem Zeitpunkt, zu dem der Konsul die Sache bereits für abgeschlossen hielt- teilweise ein direkter Versuch der Popularen vermutet, dem *senatus consultum ultimum* seine Rechtmäßigkeit abzusprechen, siehe etwa Rödl, Tod der Gracchen S. 36 ff.; Manfred Fuhrmann (Hrsg.), Marcus Tullius Cicero. Sämtliche Reden. Band II (Zürich 1970), S. 198 f.; Brecht, Perduellio, S. 174 ff.; Will, Caesar, S. 56; von einem indirekten Versuch, gegen Maßnahmen des Staates im Anschluss an einen letzten Senatsbeschluss vorzugehen, geht Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 105 aus, der darauf hinweist, der Magistrat sei in einer solchen Notlage immerhin stets von der Kooperation Privater abhängig gewesen und einen solchen Privatmann habe man damals eben versucht, zur Rechenschaft zu ziehen; was allerdings als wahrscheinlich angesehen werden kann, ist, dass das Verfahren wohl in erster Linie auf die Initiative Caesars zurückging, siehe Suet. Iul. 12; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 105; Christian Meier, Caesar (München³ 1993), S. 202 f.; Matthias Gelzer, Caesar, der Politiker und Staatsmann (Wiesbaden⁶ 1960), S. 41; Helga Gesche, Caesar (Darmstadt 1976), S. 33 ff.

⁴⁶⁰ Cic. pro Rab. 20: „*Fit senatus consultum ut, C. Marius L. Valerius consules adhiberent tribunos plebis et praetores, quos eis videretur, operamque darent ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur.*“; Ciceros Ausführungen sind verständlicherweise als Verteidiger des Rabirius nicht objektiv, dennoch darf man seiner Wiedergabe der offiziellen Ansicht zum Verhalten des Saturninus vor allem angesichts des *senatus consultum ultimum* wohl Glauben schenken; darüber hinaus deutet Cicero in seinen Darlegungen an, dass wäre Saturninus noch am Leben gewesen, man ihn in dem von Marius versprochenen Prozess wohl nicht nur aus den *leges de vi* sondern auch wegen der Verletzung der *maiestas populi Romani* hätte anklagen müssen

Volkstribun gewesen war oder nicht- zumindest nicht im Sinne des *crimen maiestatis* als eine Herabsetzung der *maiestas populi Romani* und als *contra rem publicam* einzustufen - vor allem da Saturninus die Würde des Römischen Volkes durch sein Tun bereits seinerseits geschädigt hatte.⁴⁶¹ Hätte man Rabirius nun wegen *crimen maiestatis* angeklagt, so wäre also ein ähnlicher Geschehensablauf wie im Falle des Caepio (s.o.) denkbar gewesen und die Verteidigung hätte auch in diesem Fall mit dem Ausbleiben des Erfolges argumentieren können, da es sich bei Saturninus gewissermaßen -was man schwerlich hätte bestreiten können- um eine Art von für die Herbeiführung des speziellen Taterfolges untaugliches Objekt gehandelt hatte. Die *perduellio* hingegen ließ für die Erfüllung des Tatbestandes schon die bloße Tötung des Volkstribunen Saturninus genügen. Dafür, diesen Zusammenhang als Grund für diese Form der Anklage anzusehen, spricht darüberhinaus auch, dass es Cicero im Vorfeld des Prozesses wohl, gelang das Strafmaß herunterzuhandeln, wodurch deutlich wird, dass die Aussicht auf die exemplarische Verhängung einer drakonischen Strafe, wie sie nur bei *perduellio* möglich war, nicht die Ursache für die Wahl dieser Anklage gewesen war, denn sonst hätte man sich auf Verhandlungen diesbezüglich gar nicht erst eingelassen.⁴⁶² Ausgeglichen wurde diese Strafbarkeitslücke am Ende der Republik durch die *leges de vi*⁴⁶³ - auch wenn eine Anklage aus diesen natürlich nicht mit der aus dem Staatsverbrechen vergleichbar war, was die Schwere der damit einhergehenden Anschuldigung anbelangte. Die Gewaltgesetze stellten eher einen Art von Auffangtatbestand dar und verdankten ihre Entstehung in erster Linie den bürgerkriegsähnlichen und kaum noch beherrschbaren Gewaltexzessen der ausgehenden Republik, welche ebenfalls die letzten Senatsbeschlüsse hervorbrachten; daneben war vielleicht aber auch diese Schwachstelle des *crimen maiestatis* ein Grund für ihre Entstehung.⁴⁶⁴ Nach den *leges de vi* war bereits die Gewalt an sich mit Strafe bedroht, denn bereits sie war -unabhängig von der Frage, ob ihr jeweiliges Ergebnis im Einzelfall die *maiestas populi Romani* beeinträchtigte oder nicht- *contra rem publicam*. Dies wird auch in den Ausführungen Ciceros⁴⁶⁵ deutlich: „*Sequitur illud, quod a Milonis inimicis saepissime dicitur, caedem in qua P. Clodius occisus est senatum iudicasse contra rem publicam esse factam. Illam vero senatus non sententiis suis solum, sed etiam studiis comprobavit....Cur igitur incendium curiae, oppugnationem aedium M. Lepidi, caedem hanc ipsam contra rem publicam senatus factam esse decrevit? Quia nulla vis unquam est in libera civitate suscepta inter civis non contra rem publicam. Non enim est illa defensio contra vim unquam optanda, sed non numquam est necessaria. Nisi vero aut ille dies quo Ti. Gracchus*

⁴⁶¹ Nach dem Tod des Memmius, der sich wie Glaucia um das Konsulat beworben hatte, sammelten Saturninus und Glaucia, die für dessen Ableben verantwortlich zu sein nicht ohne Grund verdächtigt wurden, bewaffnete private Einheiten (CIL I² 1, p. 195: „...*rem pub. turbatam seditionis tr. pl. et praetor. qui armati Capitolinum occupaverunt VI cos. vindicavit; ...*“; Cic. pro Rab. 20) und die Vorwürfe gegen Saturninus reichten sogar so weit, dass diesem unterstellt wurde, er strebe gar nach der Krone (Florus epit. 2, 4, 4; Oros. 5, 17, 6; vgl. auch v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 72)

⁴⁶² Cic. pro Rab. 5; 10; 17; 36 f.; Fuhrmann, Cicero. Sämtliche Reden II, S. 199; eine zumindest im Vorfeld des Prozesses noch beabsichtigte Vollstreckung der mittlerweile antiquierten Art der Bestrafung nehmen dagegen wohl an: Rödl, Tod der Gracchen, S. 36 ff.; Will, Caesar, S. 56 und Brecht, Perduellio, S. 178 f.; Brecht (Perduellio, S. 179) nimmt darüber hinaus an, ein Grund für die Wahl dieses Verfahrens sei gewesen, dass man hätte den Angeklagten nicht freisprechen dürfen, siehe außerdem Liv. 1, 26, 7; Cic. pro Rab. 12; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 106; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 82 Anm. 145; Tyrell, Legal and Historical Commentary, S. 19

⁴⁶³ Vgl. Lintott, Violence, S. 117 ff.; siehe allgemein: Werner Vitzthum, Untersuchungen zum materiellen Inhalt der 'Lex Plautia' und 'Lex Julia de vi' (Diss. Uni. München 1966)

⁴⁶⁴ Bedenken muss man auch, dass in den Kämpfen am Ende der Republik nicht selten beide darin verwickelte Parteien sich *contra rem publicam* verhielten und es so schwer möglich war, einer Partei eine Verletzung der *maiestas populi Romani* zu unterstellen, die ihrerseits jemanden geschädigt hatte, der *contra rem publicam* vorgegangen war

⁴⁶⁵ pro Mil. 12-14

est caesus, aut ille quo Gaius, aut quo arma Saturnini oppressa sunt, etiam si e re publica oppressa sunt, rem publicam tamen non volnerarunt. Itaque ego ipse decrevi, cum caedem in Appia factam esse constaret, non eum qui se defendisset contra rem publicam fecisse, sed, cum inesset in re vis et insidiae, crimen iudicio reservavi, rem notavi.“ Zu nennen sind hier als *leges de vi* in erster Linie die *lex Plautia/lex Lutatia de vi*⁴⁶⁶ und die *lex Iulia de vi publica et privata*⁴⁶⁷; auffällig ist, dass die in den Quellen als tatbestandsausfüllend beschriebenen Handlungen oft denen des *crimen maiestatis* entsprechen, nur dass im Rahmen der Gewaltgesetze die bloße Vornahme der Handlungen ausreichte und der von ihnen getrennt eintretende Schaden an der *maiestas populi Romani* als Voraussetzung entfiel. Beschäftigt man sich mit der strafrechtlichen Würdigung des *seditio* in der römischen Republik, muss man stets unterscheiden, ob der *seditio* aus der Perspektive des Einzelergebnisses oder aber des bloßen Vorgangs her betrachtet wurde; die Römer betrachteten ihn mit Ausnahme der Endphase der Republik, in der die Gewaltgesetze entstanden, und des Militärstrafrechtes aus der Perspektive des individuellen Ergebnisses. Der *seditio* allein war also lediglich nach den *leges de vi* strafbar, stellte für sich genommen aber -obwohl er als eine massive Ordnungsstörung eine der größten Gefahren für das Bestehen und Funktionieren der Staatsordnung war- noch kein Staatsverbrechen dar.

⁴⁶⁶ Unklar ist, ob es sich überhaupt um zwei unterschiedliche Gesetze handelte oder gar Identität gegeben war; eine umfassende Darstellung der unterschiedlichen Theorien und Ansätze findet sich bei: Vitzthum, Untersuchungen, S. 38 ff., vgl. auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 211 Anm. 62; je nach dem, zu welchem Ergebnis man diesbezüglich kommt, kann die *lex Lutatia* auf 78/77 v. Chr. (Cic. Cael. 29, 70) und die *lex Plautia* auf 89/88 oder 70 v. Chr. datiert werden; zum Tatbestand vgl. Vitzthum, Untersuchungen, S. 43-44 (zu nennen ist auch der *seditio*, vgl. Cic. Cael. 10, 23; 32, 78)

⁴⁶⁷ Eine umfassende Darstellung aller Handlungen, die unter *vis publica* fielen, findet sich bei: Vitzthum, Untersuchungen, S. 50 ff.; da Berichte von Zeitzeugen nicht vorhanden sind, kann auf den Inhalt lediglich mittels Quellen aus sehr viel späterer Zeit, nämlich den Digesten, den Paulussentenzen und den Codices, geschlossen werden, genannt wird dort neben zahlreichen anderen Handlungen auch die Erregung von Unruhen, also der *seditio* (Dig. 48, 6, 3 pr.: „*In eadem causa sunt, qui turbae seditionisve faciendae consilium inierint servosve aut liberos homines in armis habuerint.*“)

2.5.2.5. Der Zweck der Verhängung des Notstandes und die Funktion des Diktators

Ein *seditio* konnte je nach Qualität für sich allein genommen also der Anlass für die Verhängung des Ausnahmezustandes sein und die römische Republik an den Rand des Untergangs befördern. Was er jedoch noch nicht darstellte, war ein Staatsverbrechen.⁴⁶⁸ Zu einem Notstand wurde ein *seditio* zu Zeiten der Altdiktatur immer dann erklärt, wenn er entweder das Resultat eines völligen Versagens jeglicher politischer Konfliktbewältigungsmechanismen war und eine Einigung der Parteien unmöglich schien (s.o.) oder aber wenn er das Mittel zur Durchführung eines Staatsverbrechens darstellte. In den oben beschriebenen Fällen waren die Verursacher jener Krisen, die zur Verhängung des Notstandes führten, nicht nur Störer im Bezug auf die innere Sicherheit und Ordnung (*seditio*), vielmehr erfüllten sie darüber hinaus auch den Tatbestand des Staatsverbrechens (s.o.).

Gezielten Versuchen, die Staatsordnung der römischen Republik zu zerstören, erwehrte sich diese, indem sie bestimmte Verhaltensweisen als Verbrechen gegen den Staat unter Strafe stellte und den Täter verurteilte (s.o.). Der Gerichtsweg war damit der normale Weg, auf dem sich Rom seiner inneren Feinde entledigte; das gesamte Staatsverbrechen existierte einzig zu diesem Zweck, im Inneren Schaden vom Staat fern zu halten. Erklärte der Senat zu Zeiten der Altdiktatur bei einer inneren Krise, deren Verursacher der *perduellio* verdächtigt wurde, den Notstand, so bedeutete dies lediglich, dass mit dem - allein nicht strafbaren (s.o.)- *seditio* ein - vom Beschuldigten verschuldetes- Hindernis für die technische Durchführbarkeit eines Gerichtsverfahrens bestand, welches beispielsweise darin zu erblicken war, dass der Beschuldigte nicht verhaftet werden konnte oder Untersuchungen im Vorfeld der Verfahrens betreffend den Sachverhalt nicht durchgeführt werden konnten (s.o.). An der Zweckmäßigkeit eines Gerichtsverfahrens -daran, dass der römische Staat mit Hilfe des Strafrechts seine Gegner ausschalten und damit Schaden von sich abwenden konnte- bestand selbst im Augenblick des inneren Notstandes zu Zeiten der Altdiktatur keinerlei Zweifel. Fehlende Zweckmäßigkeit im Gegensatz zur technischen Unmöglichkeit bescheinigte man dem Gerichtsverfahren erst zur Zeit des *senatus consultum ultimum*.⁴⁶⁹ Daher endete der Ausnahmezustand zu Zeiten der Altdiktatur stets schon dort, wo die Durchführung eines

⁴⁶⁸ Vgl. auch Brecht, *Perduellio*, S. 250, wo dieser ausdrücklich betont, dass es sich bei den Situationen, die später zum letzten Senatsbeschluss führten, eben gerade nicht um solche Handlungen gehandelt habe, die den Tatbestand des Staatsverbrechens erfüllt hätten und sie dem zur Folge auch in den Quellen stets nur als „*seditio*“ oder zu dieser späten Zeit der Republik auch als „*coniuratio*“ bezeichnet würden, vgl. dazu: *seditio*: Cic. inv. 1, 91; Cic. de sen. 1, 4; Cic. Mil. 72; Sall. fr. bei Aug. civ. 2, 21; Val. Max. 3, 8, 6; 6, 2, 3 (beziehen sich alle auf die beiden Gracchen); Val. Max. 3, 2, 18; 9, 7, 1 (Saturninus und seine Anhänger); Sall. Cat. 51, 32; Cic. dom. 13 (Catilina); Liv. 6, 11, 2; 14, 1; 16, 6 f.; 17, 6; 18, 1 (Manlius (s.o.)); Livius spricht auf Grund der *affectatio regni* auch einmal von *perduellio* (6, 20, 12)); *coniuratio*: Sall. Cat. 4, 3; 27, 3; 41, 1 (Catilina; vgl. Brecht, *Perduellio*, S. 250 Anm. 5 mit Verweis auf Sall. Cat. 18, 1); Cic. Sull. 16

⁴⁶⁹ Im Gegensatz zur Ernennung eines Diktators war das *senatus consultum ultimum* darauf gerichtet, innere Gegner und die mit ihnen einhergehenden Bedrohungen vollständig zu vernichten und nicht die Bedrohung nur bis zur technischen Durchführbarkeit eines Verfahrens zu reduzieren; anders als zu Zeiten der Altdiktatur ging man in der Endphase der Republik bereits davon aus, dass die staatliche Ordnung nicht mehr in der Lage war, sich ihrer Gegner zu erwehren und ein Gerichtsverfahren wenn auch technisch möglich so doch meist im Hinblick auf den Schutz des Staates und die Abwendung eines Schadens sinnlos war; beispielhaft für dieses Vorgehen: die Tötung der gefangenen Gracchus-Anhänger auf Veranlassung des Opimius (bereits vor der Entstehung des *senatus consultum ultimum*) und die Hinrichtung der gefangenen Catilinarier auf Veranlassung des Konsuls Cicero; der letzte Senatsbeschluss war damit als echtes Notwehrrecht des Staates wesentlich mehr als eine reine Modifikation der Magistratur

Gerichtsverfahrens technisch möglich war und nicht erst an dem Punkt, an dem es gelungen war, den inneren Gegner dauerhaft zur Gänze unschädlich zu machen. Dies ist wohl auch ein Grund dafür, dass es zu Zeiten der Altdiktatur nie zu Auseinandersetzungen um das Ende des Ausnahmezustandes und den Zeitpunkt der Eröffnung eines Verfahrens kam. Zu einem Streitpunkt wurde dieser Augenblick erst, als das Ende des Notstandes nicht mehr von der technische Machbarkeit eines Verfahrens markierte wurde sondern dem Zeitpunkt, ab dem eine Verhandlung wieder sinnvoll zu sein schien.

Zweck der Ernennung des Diktators *seditionem sedandae causa* war es also nie, eine unzumutbare Jurisdiktion zu ersetzen und die Bedrohung für den Staat an ihrer Stelle mit den Mittel der Magistratur endgültig zu beseitigen. Das Gerichtsverfahren wurde durch die Verhängung des Notstandes nicht überflüssig.

Die Aufgabe des Diktators bestand also lediglich darin, es den gewöhnlichen Krisenbewältigungsmechanismen - den Gerichten- zu ermöglichen ihrer Tätigkeit nachzugehen, ohne jedoch in deren Aufgabebereich einzugreifen. Der Diktator verfügte lediglich - denn auch er war nur ein Magistrat- über die erweiterte Polizeigewalt (s.o.).⁴⁷⁰ Jene Form des Notstandsrechtes, welche mit der Ernennung eines Diktators einherging, blieb auf das Innere der Magistratur beschränkt und änderte nichts an der Aufgabenverteilung zwischen der Magistratur und den übrigen Institutionen der Verfassung; erst mit dem Erlass des *senatus consultum ultimum* ging eine Verdrängung der Jurisdiktion durch die Magistratur einher. Ziel des Diktators war es daher auch nicht, einen potentiellen Staatsfeind physisch zu vernichten, sondern lediglich ihn zu verhaften und dem Gerichtsweg zuzuführen, was als Beitrag zur Gefahrenabwehr als völlig ausreichend erachtet wurde.⁴⁷¹ Kam dennoch ein Verdächtiger in Folge des Einsatzes des Diktators zu Tode, so war dies das Resultat eines misslungenen Verhaftungsversuches, in dessen Verlauf das Leben der römischen Beamten bedroht war, wie aus der Ahala-Geschichte zu entnehmen ist (s.o.). Grund für eine Tötung durch einen Vertreter der Magistratur war zu Zeiten der Altdiktatur hingegen nie ausschließlich der Schutz der Staatsordnung; auch dies änderte sich erst mit der Entstehung des *senatus consultum ultimum*. Der Diktator nahm somit die Aufgaben des im Stadtbereich fehlenden Polizeiapparates wahr.

Die Eröffnung des Gerichtsweges war gewissermaßen das Privileg des römischen Bürgers und dies selbst dann noch, wenn er im Vorfeld des Verfahrens für die Existenz des Staates eine Bedrohung erzeugt hatte, die jener durch einen wirklichen *hostis* an Gefährlichkeit gleichkam.⁴⁷² Auch verlor derjenige, der den Tatbestand der *perduellio* verwirklichte, nicht automatisch durch die Begehung der Tat sein römisches Bürgerrecht.⁴⁷³ Dieser Umstand hätte jedes Perduellionsverfahren schon im Vorfeld völlig überflüssig gemacht.⁴⁷⁴ Was den mutmaßlichen Staatsverbrecher erwartete, war das Verfahren vor der Volksversammlung und in ältester Zeit jenes vor den *duoviri perduellionis* (s.o.), welches immer mit einem Schuldspruch und der Verhängung einer drakonischen Strafe endete.⁴⁷⁵ Nun mag man

⁴⁷⁰ Vgl. Kunkel, Kriminalverfahren, S. 104-105 mit Liv. 23, 14, 2 f.: der Diktator war letztlich nur ein Magistrat, so war es ihm z.B. nicht möglich aus eigener Machtvollkommenheit Kapitalverbrecher freizulassen, die er zum Kriegsdienst einsetzen wollte

⁴⁷¹ Vgl. den Fall des Manlius, der bis zur Prozesseröffnung vom Senat wieder auf feien Fuß gesetzt wurde; auffällig an diesem Fall ist vor allem auch die große zeitliche Distanz zwischen dem Ende der Unruhen und dem Beginn des Prozesses (s.o.), wodurch sehr anschaulich zu beobachten ist, dass die Verhängung des Notstandes und der Einsatz des Diktators streng zu trennen waren von der Aburteilung des Staatsfeindes

⁴⁷² Siehe Mommsen, Strafrecht, S. 540

⁴⁷³ Dies nimmt noch Mommsen, Strafrecht, S. 956 ff., an; vgl. dazu auch Mommsen, Staatsrecht III, S. 1241-1242

⁴⁷⁴ Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 9

⁴⁷⁵ Cic. pro Rab. 10; 13; 15; 32; 33

einwenden, das Schicksal des römischen Bürgers sei noch schrecklicher gewesen als jenes des auswärtigen *hostis*, jedoch darf man nicht übersehen, dass mit dem Gerichtsverfahren zumindest eine genaue Überprüfung seines Verhaltens anhand des gesetzlichen Tatbestandes und eine Äußerung des Angeklagten zur Sache möglich wurden (s.o.). Auch die Verhängung des Notstandsrechtes und das Einschreiten des Diktators änderten nichts an der Notwendigkeit der Eröffnung des Gerichtsweges.

Der Ausnahmezustand zu Zeiten der klassischen Diktatur beseitigte dieses Privileg des *civis Romanus* nicht, sondern glich lediglich eine Schwäche der Magistratur aus. In letzter Konsequenz unterschieden sich jene Fälle, in denen der Notstand verhängt wurde, also nicht von denen, in denen dies nicht notwendig wurde.⁴⁷⁶

In den Fällen des Notstandes bedeutete der *seeditio* oft einen massiven Widerstand gegen die Verhaftung, welcher ohne einen gut ausgebauten Polizeiparat kaum zu brechen war, und so zunächst einmal die technische Unmöglichkeit, einen Prozess durchzuführen; darüberhinaus erhöhte er die Chancen für eine erfolgreiche Durchführung der Tat.

Hinter der Anklage der *affectatio regni* stand nicht selten im Kampf der Patrizier um ihre Macht in erster Linie die Absicht die einheitliche Front der Plebs aufzubrechen, indem dessen Anführer durch den Vorwurf, das Gesamtvolk zu bedrohen, aus ihren Reihen herausgelöst wurden.⁴⁷⁷ Dies zeigt vor allem die Beschreibung des Vorgehens gegen Manlius bei Livius⁴⁷⁸, auch wenn diese Worte hier den Volkstribunen in den Mund gelegt werden: „*Quid patrum et plebis certamen facimus, quod civitatis esse abversus unum pestiferum civem debet? Quid cum plebe adgredimur eum, quem per ipsam plebem tutius adgredi est, ut suis ipse oneratus viribus ruat? Diem dicere ei nobis in animo est. Nihil minus populare quam regnum est.*“⁴⁷⁹

Nichts erzielte schneller eine Einheit des Gesamtvolkes im Sinne der Interessen der Patrizier als der Kampf gegen einen gemeinsamen Gegner und indem es sich dabei um den Anführer der Plebejer handelte, löste man zwei Probleme auf einmal. Wann immer innere Auseinandersetzungen ohne anschließende Anklageerhebungen ausgetragen wurden, handelte es sich um solche, bei denen die Plebs nicht über einen wirklichen Anführer verfügte, der ihre Interessen gezielt bündeln konnte. So gut sich die Beschuldigung der *affectatio regni* auch dazu eignete, besonders Bedrohungen für die Patrizier zu beseitigen, so wenig passten doch der damit in Verbindung gebrachte Tathergang und besonders das Bild des Täters zu den realen Geschehnissen. Denn das Bild des *affectator regni* entsprach eigentlich dem des Einzeltäters ohne groß angelegte Unterstützung im römischen Volk. Da man davon ausging, dass die römischen Bürger -egal ob Plebejer oder Patrizier- den König nicht zurück haben wollten, ging die klassische *affectatio regni* also dem Verständnis nach von einem Einzelnen aus und richtete sich gegen das Gesamtvolk.⁴⁸⁰ Dass derjenige aber, welcher in der Praxis dann als *affectator regni* herhalten sollte, das Volk zunächst einmal nicht im Kampf gegen sich einte sondern spaltete, indem er, als einer der Anführer der Plebs, diese hinter sich

⁴⁷⁶ Vgl. auch den sagenhafte Prozess wegen „*suspicio regni affectati*“ (Liv. 2, 41, 9) gegen Sp. Cassius Vecellinus; auch er war ein Staatsfeind in diesem Sinne, nur dass es im Vorfeld dieses Verfahrens nicht zur Verhängung des Notstandes kam, siehe dazu auch: Cic. de re pub. 2, 35, 60

⁴⁷⁷ Sowohl bei der Person des Maelius als auch der des Manlius Capitolinus hatte es sich in erster Linie um Männer gehandelt, die sich für die Plebs und ihre Interessen eingesetzt hatten (s.o.); erst später hatte man ihnen vorgeworfen, durch ihr Engagement die Plebejer für kriminelle Zwecke instrumentalisieren zu wollen (s.o.); was den Fall des Manlius Capitolinus anbelangt, so räumt bereits Livius (6, 18, 6) ein, dass dieser durch sein Handeln wohl kaum den Tatbestand der *affectatio regni* erfüllt haben könne, und zweifelt darüber den Wahrheitsgehalt der gesamten Geschichte an, vgl. Mommsen, RF 2, S. 197 f.

⁴⁷⁸ 6, 19, 6-7

⁴⁷⁹ Vgl. auch Cic. off. 3, 21, 84

⁴⁸⁰ Brecht, Perduellio, S. 192

wusste, passte also nicht zum Charakter dieses Verbrechens und lag in der Differenz von theoretischem Tathergang und der tatsächlichen Handlung sowie der wirklichen Absicht des mutmaßlichen Täters begründet (s.o.). Was die Konstruktion der Erfüllung des Tatbestandes und somit die Möglichkeit einer Anklageerhebung anging, so war der Weg von der „Herrschaft“ über die Plebs zur Tyrannis theoretisch natürlich nicht allzu weit.

Ein ganz anderes Problem stellten in diesen Fällen jedoch die praktische Durchführung des Prozesses und die Verhaftung des Beschuldigten dar, denn dieser stand eben nicht wie der klassische *affectator regni*, der somit auch ohne großes Polizeiaufgebot zu verhaften war, allein. Was die ihm unterstellte *affectatio regni* zunächst einmal mit der Gefahr eines ausgewachsenen Volksaufstandes in Verbindung brachte, dem sich die römische Magistratur oft nicht mehr gewachsen zeigte. Denn in der Praxis ging es bei dieser Form des *seditio* eben nie um die völlige Entmachtung der herrschenden Schicht zu Gunsten eines Königs sondern um eine Einschränkung von deren Macht zu Gunsten der niederen Bevölkerungsschichten. In dieser Situation, die die Normalverfassung nicht mehr bewältigen konnte, griff der Diktator ein und ermöglichte neben der Beendigung des Aufstandes vor allem die Verhaftung des Beschuldigten und somit die Durchführung des Prozesses (s.o.). Strafrechtliche Konsequenzen ergaben sich aus diesem Aufstand dann auch nur -genauso als hätte er ganz klassisch und fast im Alleingang versucht, nach der Krone zu greifen- für diesen einen Anführer.

Der *affectator regni* eignete sich also hervorragend als Feindbild, konnte man sich durch die Strafbarkeit seines Handels doch grundsätzlich ohne Probleme der Anführer der Plebs entledigen;⁴⁸¹ die Bekämpfung im Vorfeld des Prozesses erwies sich in der Praxis ohne die Verhängung des Ausnahmezustandes jedoch häufig als unmöglich. So beschrieb die Verhängung des Notstandes die Diskrepanz zwischen dem, was nach der theoretischen Vorstellung von der Ausführung dieses Verbrechens als Widerstand zu erwarten war, und was aufgrund des tatsächlichen Sachverhaltes - bedingt durch die Zweckentfremdung des Vorwurfes der *affectatio regni*- dann der Fall war.

So wie die Volkstribune später mit dem Vorwurf der Plebsfeindlichkeit versuchten, Personen anzuklagen, die zu nachhaltig die Interessen der Patrizier vertraten, so wurden in früheren Zeiten, wo das Verfahren noch nicht in die Hände der Tribune übergegangen war, unter dem Tatverdacht der *affectatio regni* solche Persönlichkeiten vor Gericht gestellt, die die Anliegen der Plebejer durchsetzen wollten.

Der Einsatz eines Diktators im Inneren macht deutlich, dass das Strafrecht durch die Fassung bestimmter Verhaltensweisen unter das Staatsverbrechen begann, bereits zu diesem Zeitpunkt die wirklichen inneren Bedrohungen nicht mehr zu erfassen. Zum einen gingen sie vor allem von massiven Ordnungsstörungen, die die *res publica* zwar zu zerbrechen drohten, sich aber nicht direkt gegen die Verfassung richteten, aus - waren also eine Gefahr, die nicht mehr als Delikt zu erfassen war- und zum anderen war es nur mit Mühe möglich, aus dem Hauptstörer durch die Unterstellung der *affectatio regni* auch einen Staatsverbrecher zu machen. Bereits

⁴⁸¹ Beispielhaft ist der sagenhafte Fall der *affectatio regni* des Maelius (s.o.); dieser Fall ist nicht nur erfunden, die letzte Fassung dieser Legende stammt noch dazu sehr wahrscheinlich aus sullanischer Zeit (Mommsen, RF 2, S. 215, 218-219); Mommsen geht auch davon aus, dass in den historischen Fällen des Sp. Cassius Vecellinus und des M. Manlius (s.o.) die Motive, die zur Anklageerhebung führten, je nach dem in welcher Zeit dieses Fälle wiedergegeben wurden, dem politischen Klima angepasst wurden und die letzten Modifikationen dieser Erzählungen ebenfalls aus der Zeit um Sulla stammen, zum ganzen: Mommsen, RF 2, S. 153 ff.

hier warfen die Probleme und Krisen der späten römischen Republik, die zur Entwicklung des *senatus consultum ultimum* und der *hostis*-Erklärung führen sollte, ihre Schatten voraus.⁴⁸²

2.6. Das Ende der Diktatur als Mittel zur Bewältigung von inneren und äußeren Krisen

Es bleibt die Frage, warum die römische Diktatur zur Beseitigung wirklich existenzbedrohender Notlagen der Republik in wachsendem Maße unattraktiv oder gar untauglich wurde und der römische Staat sich letztlich veranlasst sah, zu anderen Formen der Krisenbewältigung zu greifen, die in einem Teilbereich staatlicher Tätigkeit - nämlich der Kriegsführung- sogar dazu führen sollten, zwar nicht alle Probleme bei der Besetzung militärischer Kommandoposten zu lösen, aber doch den Notstand zumindest im rechtlichen Sinne in diesem Bereich gänzlich abzuschaffen.

Betrachtet man ausschließlich das Verschwinden der Diktaturen, die zur Beseitigung von äußeren Bedrohungen und Aufständen im Inneren beschlossen wurden, so muss man die Gründe des außer Gebrauch Kommens der *dictatur rei gerundae causa* und der *dictatur seditionis sedandae causa* getrennt von einander sehen.

Auch nach dem Ende seiner praktischen Verwendung war das Amt weiterhin Teil der römischen Verfassung (s.o.). Erst nach der Ermordung Caesars im Jahre 44 v. Chr. wurde die Einsetzung eines Diktators durch von Marcus Antonius und später von Vibius Pansa rogarirte *leges* verboten.⁴⁸³

2.6.1. Das Verschwinden der Diktatur *rei gerundae causa*

2.6.1.1. Die „äußere“ Krise: Stadtstaat und Verteidigungskrieg contra Weltreich und Expansion

Die Dimensionen des Verteidigungskrieges und des Stadtstaates bestimmten den Charakter der Diktatur. Als die römische Notstandsmagistratur ins Leben gerufen wurde, entsprachen diese beiden, ihre Charakteristika maßgeblich beeinflussenden Faktoren gewiss noch weitgehend der römischen Realität, doch je weiter sich die römische Republik von diesem Zeitpunkt entfernte, desto mehr wurden diese beiden Dimensionen zu solchen, die in erster Linie die staatsrechtlichen Vorstellung der Römer von Rom prägten nicht jedoch das tatsächliche territoriale Erscheinungsbild und jenes Gesicht, welches die Kriege in der Praxis annahmen. Das Verhältnis der Realität des römischen Reiches zu der theoretischen Konzeption der meisten seiner Magistraturen und vor allem zu der seiner Notstandsmagistratur läßt sich vereinfacht mit dem Bild des Urknalls vergleichen: Beides driftete unaufhaltsam auseinander.

Den immer größer werdenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung der militärischen Anforderungen, welche das wachsende Reich an die Römer stellte, begegneten diese zunächst mit Hilfe der Notstandsmagistratur - und damit mit einer zeitweisen Modifikation der Verfassung- und später mit dauerhaften Neuerungen wie etwa der Promagistratur; was jedoch ausblieb, waren grundsätzliche Reformen der Staatsordnung.

⁴⁸² Aufbruch und Polizei, S. 58

⁴⁸³ Cass. Dio 44, 51, 2; Cic. Phil. 1, 3; 2, 91; 5, 10; App. civ. 3, 25; Liv. per. 116; Rotondi, *Leges publicae*, S. 431; Wilcken, *Entwicklung*, S. 29; Siber, *Analogie*, S. 44 Anm. 5; Siber, *Verfassungsrecht*, S. 213 Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 717; v. Lübtow, *Diktatur*, S. 136;

Marcus Iunius Pera trat als der letzte klassische *dictator rei gerundae causa* der römischen Republik im Jahre 216 v. Chr. sein Amt an und sah einer mehr als schwierigen Aufgabe entgegen, wurde er doch nach der vernichtenden Niederlage von Cannae ernannt, als nicht wenige Rom schon verloren glaubten, und sollte die allerletzten Kraftreserven der Stadt mobilisieren (s.o.).⁴⁸⁴ Danach geriet die Diktatur *rei gerundae causa* außer Gebrauch, obwohl die Kriege, welche Rom zu führen hatte, gewiss nicht weniger wurden und auch nicht an Gefährlichkeit verloren. Doch bereits vor dem Krieg gegen Hannibal war deutlich geworden, dass die Diktatur unweigerlich dem Untergang geweiht war, entsprachen ihre grundlegenden Eigenschaften doch nicht mehr den Anforderungen, welche Roms Kriege bereits am Ende des 4. vor allem aber im Laufe des 3. Jahrhunderts v. Chr. an einen Feldherrn zu stellen begannen. Das 3. Jahrhundert v. Chr. war wohl wie kaum ein anderes Jahrhundert entscheidend für die Geschichte Roms und prägt sein Gesicht für alle, die da noch folgen sollten, vollzog sich in dieser Zeit doch der grundlegende Wandel von einem Stadtstaat, der ausschließlich einen mehr oder weniger großen Teil seines Umlandes kontrollierte, zu jenem den gesamten Mittelmeerraum beherrschenden *imperium Romanum*, zu dem es von da an unaufhörlich heranwachsen sollte. Verbunden mit dieser Veränderung gewannen Roms Kriege und in gleichem Maße auch die Anforderungen, die jenseits der Kriegsführung an das römische Militär gestellt wurden, eine ganz neue Qualität und ließen dauerhafte Umstrukturierungen schließlich unumgänglich werden.

Von einer römischen Expansion konnte im 5. Jahrhundert noch keine Rede sein (s.o.) und im Verlauf des 4. Jahrhunderts hatte sie sich noch auf die unmittelbaren Nachbarn in Italien beschränkt (s.o.); die damit verbundenen militärischen Auseinandersetzungen hatten sich noch quasi „unter den Mauern“ der Stadt selbst abgespielt. Gekämpft wurde dabei meist nur an einer einzigen Front und ein Feldzug dauert selten länger als einen Sommer, also ungefähr so lange, wie ein Diktator -wenn ein solcher ernannt wurde- sein Amt bekleidete (s.o.).⁴⁸⁵

Eine seltene Ausnahme von dieser relativ kurzen Dauer einzelner militärischer Operationen bildete die Belagerung Veii (s.o.) -der ca. 20 km nördlich von Rom gelegenen letzten mächtigen Stadt der Etrusker- zwischen den Jahren 406 und 396/393 v. Chr..⁴⁸⁶ Mit ihrer Eroberung und der Ausdehnung des römischen Gebietes nach Norden ging der historische Übertritt des Reiches über die natürliche Barriere des Tibers hinaus einher. Da der Belagerungszustand selbstverständlich auch über die Wintermonate hinweg aufrecht erhalten werden musste, während derer normalerweise keine militärischen Operationen stattfanden, ging man zum ersten Mal dazu über, die Legionäre während dieser irregulären Einsatzzeit auch zu besolden.⁴⁸⁷ Der lange ununterbrochene Kampf um Veii deutete zu diesem sehr frühen Zeitpunkt bereits eine Zukunft an, in welcher sich die kriegerischen Aktivitäten Roms immer weniger würden mit dem jährlichen Rhythmus des zivilen Lebens vereinbaren lassen. In dieser Zukunft würde das Zelt des römischen Feldherrn wesentlich länger an einer Front stehen, als dieser sein Amt bekleidete; und auch den römischen Bürger würde man als Milizsoldaten länger an einem Kriegsschauplatz benötigen, als man ihn als Bauern in der Heimat würde entbehren können. Außerdem zeigte sich anhand der langen Belagerung, dass zukünftige militärische Operationen über den zeitlich überschaubaren Einsatz in der Schlacht hinausgehen würden: Rom musste in die Lage versetzt werden, über ausgedehnte Zeiträume hinweg fern der Heimat ununterbrochen militärisch präsent zu sein.

Der Diktator als oberster Befehlshaber des römischen Heeres war während der Kriege gegen die Latiner und Samniten (s.o.), deren erfolgreicher Ausgang wesentlich war für den Ausbau

⁴⁸⁴ Liv. 22, 57, 9; Scullard, Roman Politics, S. 56

⁴⁸⁵ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 670

⁴⁸⁶ Vgl. zur Datierung: Heftner, Aufstieg Roms, S.16; Johann Christian Wilhelm August Hopfensack, Staatsrecht der Unterthanen der Römer: Nach den Quellen bearbeitet (Düsseldorf 1829), S. 48; zum Verlauf des Krieges gegen Veji siehe Liv. 5, 1-22; Cornell, Beginnings, S. 309 ff.

⁴⁸⁷ Liv. 5, 2, 1 u. 3; zur heftig umstrittenen Debatte um den Winterfeldzug vgl. Liv. 5, 2, 2 - 5, 6, 17

der römischen Herrschaft über Italien, noch eine recht häufige Erscheinung.⁴⁸⁸ Jedoch wurde immer seltener zur Ernennung eines *dictator rei gerundae causa* gegriffen, je weiter die römische Expansion voranschritt (s.o.). Den bedeutendsten Zeitpunkt dieser Expansion markierte mit Sicherheit jener Augenblick als sich das römische Reich über die engen Grenzen Italiens hinaus ausdehnte, welches es nach dem Sieg gegen Pyrrhos (Krieg: 282-272 v. Chr.) weitgehend unangefochten -abgesehen von der Po-Ebene- beherrschte.⁴⁸⁹ Mit dem Ersten Punischen Krieg verließ das aufstrebende römische Reich dauerhaft die Ausschließlichkeit der Enge des italienischen Kriegsschauplatzes.⁴⁹⁰ Dieser Krieg bescherte Rom, nicht nur was die Dimensionen der Kriegsschauplatze anging, die nun durch das Mittelmehr von Italien getrennt waren, eine neue Epoche von Kriegen.⁴⁹¹ Von diesem Zeitpunkt an kämpfte die Tiberstadt vielmehr auch um die Vormachtstellung im Mittelmehrraum, welche sie mit dem Ende des Zweiten Punischen Krieges schließlich unangefochten für sich allein beanspruchte.⁴⁹²

Aus der Zeit zwischen diesen beiden großen Kriegen sind vor allem zwei Entwicklungen erwähnenswert. Dazu zählen zum einen die für Rom erfolgreichen Feldzüge gegen die aus dem Norden kommenden Gallier (224-222 v. Chr.) und die damit verbundene Eroberung Oberitaliens.⁴⁹³ Zum anderen fiel in diese Phase -was in diesem Zusammenhang wesentlich bedeutsamer ist- der Beginn des römischen Provinzreiches, der mit der Inbesitznahme von

⁴⁸⁸ Heftner, Aufstieg Roms, S. 67; bis zum Beginn des Krieges gegen Pyrrhos sind als Jahr mit einem *dictator rei gerundae causa* verzeichnet: 501, 496, 494, 458, 437, 435, 434, 431, 426, 418, 408, 396, 390, 389, 385, 380, 368, 367, 362, 361, 360, 358, 356, 353, 352, 345, 340, 333, 332, 324, 322, 320, 316, 315, 314, 313, 312, 309, 302, 301, 291 und/oder 285 v. Chr.; für die Zeit des Pyrrhos-Krieges ist lediglich im 280 v. Chr. eine Diktatur *comitiorum habendorum causa* verzeichnet; reine Spezialdiktaturen sind in dieser relativ frühen Phase der Republik vor dem Pyrrhos Krieg noch in der Unterzahl, wir finden sie in den Jahre 363, 351, 350, 349, 348, 344, 339, 335, 327, 321, 320, 306 v. Chr. vgl. insgesamt: Broughton, MRR I und Hartfield, Dictatorship

⁴⁸⁹ Heftner, Aufstieg Roms, S. 37 ff, siehe vor allem S. 42 ff.; Cornell, Beginnings, 345 ff.

⁴⁹⁰ Während des Ersten Punischen Krieges wurde nur im Jahre 249 v. Chr. ein *dictator rei gerundae causa ernannt*, bei den Diktaturen der Jahre 263, 257, 246 v. Chr. handelte es sich um Spezialdiktaturen, vgl. Broughton, MRR I und Hartfield, Dictatorship

⁴⁹¹ Erst der Erste Punische Krieg veranlasste die Römer zum Bau einer Flotte wirklicher Kriegsschiffe; alles was man zuvor an Schiffen besessen hatte, hatte dem Kampf gegen Piraten gedient und zu Beginn dieses Krieges dem Truppentransport, war aber nicht tauglich für einen Seekrieg; vgl. zum Thema: Pol. 1, 20, 8-21, 3; Plin. nat. 16, 192; Johannes Hendrik Thiel, Studies on the History of Roman Sea-Power in Republican Times (Amsterdam 1946); Johannes Hendrik Thiel, Studies of Roman Sea-Power Before the Second Punic War (Amsterdam 1954), bes. S. 1-60; Lionel Casson, Ships and Seafaring in Ancient Times (London 1994)

⁴⁹² Den kriegerischen Auseinandersetzungen der beiden war eine mit Verträgen gefestigte gegenseitige Duldung der jeweiligen Einflussphäre vorangegangen; vgl. zu den karthagisch-römischen Verträgen: Heftner, Aufstieg Roms, S. 108-109; Hermann Bengtson (Hrsg.), Die Staatsverträge des Altertums, Bd. II: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700-338 v. Chr.², unter Mitarbeit von R. Werner (München 1975), Nr.121, 326; Hatto H. Schmitt (Hrsg.), Die Staatsverträge des Altertums, Bd.III: Die Staatsverträge der griechisch-römischen Welt (München 1969), Nr.438 u. 466; Barbara Scardigli, I trattati romano-cartaginesi (Pisa 1991), S. 47-203; Dieter Flach, Die römisch-karthagischen Beziehungen bis zum Anbruch des Ersten Punischen Krieges, in: R. Günther/Stefan Rebenich (Hrsg.), E. Fontibus Haurire, Beiträge zur Römischen Geschichte und ihren Hilfswissenschaften (Paderborn 1994), S. 31-44, hier: S. 34-40

⁴⁹³ Pol. 2, 22 ff.; Diod. 25, 13; Zon. 8, 20, 1 ff. ; Cass. Dio fr. 50, 2-4; Plut. Marc. 4, 1-6; vgl. Rachel Feig Vishnia, State, Society and Popular Leaders in Mid-Republican Rome 241-167 (London 1995), S. 22 f.; insgesamt: Heftner, Aufstieg Roms, S. 188-193

Sizilien (241 v. Chr.), Sardinien und Korsika (238 v. Chr.) eingelehnt wurde und der völlig neuartige Herausforderungen an das römische Militär zu stellen begann.⁴⁹⁴

Neben den bereits erwähnten Folgeerscheinungen brachte es die römische Expansion zwangsläufig mit sich, dass die militärischen Konflikte nun nicht nur wesentlich langwieriger wurden, sondern sich das Geschehen auch an unterschiedlichen, zeitgleich existierenden Fronten abspielte. Die Generäle wurden nicht nur immer länger im Felde benötigt, Rom brauchte auch mehr von ihnen, als die Verfassungsordnung ausgehend von der Einheit militärischer und ziviler Ämter Stellen für Magistrate *cum imperio* vorsah; in der Praxis hatte sich der Krieg längst vom Zivilleben getrennt.

So veränderte der militärische Notstand sein Gesicht. Natürlich handelte es sich auch jetzt noch um einen Personalnotstand und damit ein Problem der Unzulänglichkeit der römischen Magistratur, nur ging es nicht mehr so sehr darum, die beiden Konsuln durch einen fähigen Mann zu ersetzen, als vielmehr zusätzlich zu den beiden einen weiteren Feldherrn zur Verfügung zu haben. Aus dem Problem der Qualität wurde so mit dem Wachsen des römischen Reiches in erster Linie eines der Quantität.

Um die Rolle eines zusätzlichen Feldherrn neben den Konsuln zu übernehmen, war der Diktator auf Grund seiner Eigenschaften eigentlich ungeeignet und dies vor allem deshalb, da er allen anderen Feldherrn übergeordnet war. In einer Zeit, wo diese jedoch an verschiedenen Fronten nebeneinander operierten, existierte das Über- und Unterordnungsverhältnis von Diktator und Konsuln in der Praxis oftmals nicht mehr. Doch gab es nur die Ernennung eines Diktators als durch die Tradition der römischen Verfassung abgedeckte Möglichkeit, neben den Stellen der beiden Konsuln einen dritten militärischen Kommandoposten zu besetzen.⁴⁹⁵

Was das Provinzreich anbelangte, so übte Rom -anders als in den Gebieten der Bundesgenossen- in den Provinzen die direkte Herrschaft aus, was eine ständige römische Präsenz sowohl zur militärischen Kontrolle - was vor allem auf Korsika und Sardinien unerlässlich war, da es hier immer wieder zu Kampfhandlungen mit den Einheimischen kam (s.o.)- als auch Verwaltung der betreffenden Gebiete erforderlich werden ließ.⁴⁹⁶ Das Bild der römischen Armee, die sich nach einem erfolgreichen Feldzug in angestammtes Gebiet zurückzog, gehörte spätestens zu diesem Zeitpunkt der Vergangenheit an, wurden von nun an doch auch zunehmend dauerhafte Aufgaben der Verwaltung und Grenz- bzw. Provinzsicherung von ihr verlangt.⁴⁹⁷

Von seiner staatsrechtlichen Konzeption her blieb Rom selbst zu Zeiten seines mächtigen Provinzreiches ein Stadtstaat, der untrennbar mit dem Gebiet innerhalb des *pomerium*

⁴⁹⁴ Zum zwischen den Jahren 237-231 v. Chr. stark umkämpften Sardinien und Korsika: Cass. Dio fr. 45; Zon. 8, 18, 7-14; siehe insgesamt auch: Werner Dahlheim, Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik (Berlin u.a. 1977); Andrew W. Lintott, Imperium Romanum. Politics and Administration (London 1993), S. 1-107, 195-213; Raimund Schulz, Herrschaft und Regierung, Roms Regiment in den Provinzen zur Zeit der Republik (Paderborn 1997); William V. Harris, The Development of the Quaestorship 267-81 B. C. (CQ 26 (1976)), S. 92-106; Dietmar Kienast, Die Anfänge der römischen Provinzialordnung in Sizilien, in: Dietmar Kienast, Kleine Schriften (Aalen 1994), S. 227-245; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 86-88; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 337 ff.; Heftner, Aufstieg Roms, S. 179 ff., 355

⁴⁹⁵ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 701

⁴⁹⁶ Im Falle der Provinzverwaltung versuchte man dem Personalangel zunächst durch eine Aufstockung der Prätorienstellen zu begegnen, vgl. dazu Heftner, Aufstieg Roms, S. 180

⁴⁹⁷ Vgl. Heftner, Aufstieg Roms, S. 180; dass das organisatorische Problem, welches durch die Provinzen an Rom gestellt wurde, nicht mit Hilfe des althergebrachten Ämtersystems lösbar war, tritt vor allem dann überdeutlich hervor, wenn man sich vor Augen führt, dass zwischen 236 und 231 v. Chr. einer der beiden Konsuln oder gar beide gleichzeitig das ganze Jahr über nur auf Sardinien und Korsika in Anspruch genommen wurden

verbunden war.⁴⁹⁸ Die staatsrechtliche Bezeichnung als ein Stadtstaat war jedoch nur in der römischen Frühzeit gleichbedeutend mit dem territorialen Begriff des Stadtstaates und je mehr die Identität von territorialer und staatsrechtlicher Existenz verschwandt, desto weniger zeigten sich die römischen Magistrate, die auf der Grundlage dieser frühzeitlichen staatlichen Erscheinungsform konzipiert worden waren, in der Lage, den Anforderungen des riesigen Provinzreiches gerecht zu werden. Zwar wies die stadtstaatliche Ordnung den Beamten auf theoretischer Ebene ihre Betätigungsfelder zu, in der Praxis jedoch wurden ihre Aufgaben - allen voran die der Kriegsführung, da sie einen besonders hohen Bezug zum territorialen Rom aufwies- notwendigerweise von den territorialen und nicht von den diesen mehr und mehr zu wider laufenden staatsrechtlichen Dimensionen Roms bestimmt. In erster Linie drohte die Kluft zwischen Roms Erscheinungsbild in Theorie und Praxis zu einer Gefahr für den Erfolg militärischer Unternehmungen zu werden, da der Handlungsspielraum der militärischen Führung nach wie vor abhängig war von den theoretischen Möglichkeiten, die die Ämter vorgaben (s.o.).

Der Diktator, ernannt auf dem *ager Romanus*⁴⁹⁹, ausgestattet nur mit einer sehr kurzen Amtszeit (s.o.) aber dafür - indem er in der Lage war, auch innerhalb des *pomerium* die volle Amtsgewalt ausüben zu können (s.o.)- versehen mit all jenen Machtbefugnissen, welche nötig waren, die Stadt selbst zu schützen, vor deren Toren man in einer Notlage, die seine Ernennung nach sich zog, bereits den Feind wühlte, war gewissermaßen die Personifikation der Stadt Rom in Existenznöten.⁵⁰⁰ Die Ernennung eines Diktators bedeutete immer, dass die -zumindest theoretisch- im Amtsbereich *militiae* stets vorhandene Gefahr die ihr zugewiesene Örtlichkeit bereits verlassen und auf die Stadt - Amtsbereich *domi*- übergreifen hatte (s.o.); eine Notlage, die sich auf den Amtsbereich *militiae* beschränkte und die Stadt als Notstandsgebiet nicht einschloss, widersprach dem Charakter der Diktatur und war das Resultat der Ausdehnung des römischen Reiches weit über das *pomerium* hinaus.⁵⁰¹ Denn nur mittels der Annahme, dass Rom bei Eintritt der militärischen Notlage selbst Frontstadt war und das *pomerium* gewissermaßen den Frontverlauf markierte, ist wirklich zu erklären, warum der Diktator auch innerhalb der heiligen Grenzen der Stadt, auf dem Boden des Stadtstaates jene Rechte ausübte, die normalerweise auf den Bereich jenseits des *pomerium* beschränkt waren.⁵⁰² Mit Roms wachsendem Provinzreich jedoch wurde genau wie aus dem

⁴⁹⁸ Vgl. dazu: Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 236 ff.

⁴⁹⁹ Später reichte als ein Zugeständnis an das stetig wachsende Territorium eine Ernennung auf italienischem Boden; die Eigenschaft „*in agro Romano*“ für das betreffende Gebiet innerhalb Italiens wurde durch Fiktion erzielt, vgl. v. Lübtow, Diktatur, S. 106, siehe auch: Mommsen, Staatsrecht II, S. 152; Siber, Verfassungsrecht, S. 17, 103

⁵⁰⁰ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 702; nach dem Krieg gegen Phyrros ist die Ernennung eines *dictator rei gerundae causa* lediglich verzeichnet für die Jahre: 249, 221, 217, 216 v. Chr.; die Spezialdiktaturen begegnen uns dafür in den Jahren: 263, 257, 246, 231, 224, 217, 216, 213, 210, 208, 207, 205, 203, 202 v. Chr., vgl. Broughton, MRR I und Hartfield, Dictatorship; siehe auch oben: Anm. 455

⁵⁰¹ Vgl. Rüpke, *Domi Militiae*, S. 240

⁵⁰² S.o.; daher wird bei der Verhängung des Notstandes auch immer vom „Belagerungszustand“ gesprochen -vgl. etwa v. Lübtow, Diktatur, S. 94-, obwohl eine zumindest belagerungsähnliche Situation oder eine, die diesen Zustand unmittelbar in Aussicht stellen würde, auch nur zu der Zeit - mit Ausnahme Hannibals- tatsächlich gegeben war, in welcher sich der Staat Rom auch territorial und nicht nur staatsrechtlich weitgehend auf den Stadtstaat beschränkte; zur Herkunft des -in der Forschungsliteratur immer wieder gern verwendeten- Begriffes siehe: Heinrich Oberreuter, Notstand und Demokratie: Vom monarchischen Obrigkeits- zum demokratischen Rechtsstaat (München 1978), S. 27; Markus Trotter, Der Ausnahmezustand im historischen und europäischen Rechtsvergleich (Diss. Uni. Heidelberg 1997), S. 4 f.

Begriff des Stadtstaates so auch aus jenem des „Belagerungszustandes“⁵⁰³, welcher gedanklich stets eng mit dem militärischen Notstand verbunden war, zusehends ein theoretischer, dem seine praktische Entsprechung -mit Ausnahme des Hannibal-Krieges- mehr und mehr abhanden gekommen war. Der riesige römische Landbesitz -vor allem in Form der römischen Provinzen- war niemals wirklicher Teil eines homogenen römischen Staatsgebildes sondern vor allem eine gewaltige Pufferzone bestehend aus Macht und Herrschaft gestützt auf einen römischen Verwaltungsapparat und ständige Militärpräsenz rund um den eigentlichen römischen Staat.⁵⁰⁴ Eine Bedrohung für das römische Reich war damit nicht mehr zwangsläufig gleichbedeutend mit einer unmittelbaren Gefährdung der Existenz des Staates und jener Gegner, welcher dieses Reich angriff, verletzte mit seiner Handlung zunächst einmal vor allem römische Interessen nicht aber das eigentliche Staatsgebiet. Dem Diktator nun als ehemaligem „Wächter des *pomerium*“, dessen Funktionstüchtigkeit maßgeblich abhängig war von der Identität von Staat und Territorium, widerfuhr das Unglück, sich, als Rom den Wandel zur Weltmacht vollzog, im Rahmen seiner praktischen Verwendung nicht selten am äußersten Rand dieser Pufferzone wiederzufinden. Der Stadtstaat -gemessen an der Größe der Reiche schon lange Vergangenheit- war in seiner Notstandsmagistratur wie überhaupt in seiner Verfassung so lebendig wie zuvor. Wie sehr das Diktatorenamt doch insgesamt in einer Gedankenwelt verhaftet war, in der ein Stadtstaat seine heimischen Mauern vor einem Aggressor schützen musste, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich das Amt auf den außeritalienischen Kriegsschauplätzen als unpraktikabel erwies. In der ganzen Geschichte der römischen Altdiktatur ist nur ein einziger Fall bekannt, in dem ein Diktator nicht ernannt wurde, um auf italienischem Boden gegen einen Gegner anzutreten, sondern nach der Niederlage der römischen Flotte im Jahre 249 v. Chr. außerhalb Italiens auf Sizilien zum Einsatz kam, wo eine direkte Frontlinie zu Land zwischen Römern und Karthagern verlief, welche es nach dem katastrophalen Seegefecht unbedingt zu halten galt.⁵⁰⁵ Als Diktator übernahm nach einigen Querelen -es handelte sich dabei um jenen Fall, in welchem der für die Ernennung zuständige Konsul Claudius Pulcher einen seiner Verwaltungsbeamten ernannte, da er sich gegen die Ernennung eines Diktators grundsätzlich sträubte (s.o.)- Aulus Atilius Calatinus das Kommando auf Sizilien. Die Ernennung war aus römischer Sicht eine weise Entscheidung und dies nicht so sehr, weil jetzt einem Diktator das Oberkommando übertragen worden war, sondern mit diesem ein Mann für die Stabilisierung der Front auf Sizilien auserkoren worden war, der mit dem Gelände dort bereits aufs Beste vertraut war. Denn der Mann, dem nun die Verantwortung für die römischen Stellungen auf der Insel zugefallen war, hatte sich dort bereits während seiner Konsulate in den Jahren 258 v. Chr. und 254 v. Chr., sowie 257 v. Chr. als Prätor militärisch bewehrt.⁵⁰⁶ Dass ein Diktator nie auch anderswo außerhalb Italiens zum Einsatz kam, obwohl Calatinus seine Aufgabe erfolgreich meisterte, war symptomatisch für die Grenzen des gesamten Amtes.

Doch nicht nur die veränderten räumlichen Dimensionen waren es, die das Schicksal der Diktatur besiegelten. Der Untergang dieser mächtigen Magistratur wurde zudem von einem anderen Phänomen vorangetrieben, das das Gesicht dieses Amtes bei seiner Entstehung einst formte und nun zu seiner praktischen Unbrauchbarkeit beitrug. Dabei handelte es sich um das Bild, welches die Römer von den Kriegen, die ihre Republik führte und die sie so mächtig

⁵⁰³ v. Lübtow, Diktatur, S. 94 (s.o.)

⁵⁰⁴ Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 233, 240

⁵⁰⁵ Liv. per.19; Bandel, Diktaturen, S. 121; v. Lübtow, Diktatur, S. 124

⁵⁰⁶ Heftner, Aufstieg Roms, S.257-258 mit Anm.11; zur Diktatorenernennung: Liv. per.19; Suet. Tib. 2; Inscr.It.XIII 1,42 f. (ed. Degrassi), vgl. de Sanctis, Storia dei Romani III, S. 174 f.; da für die Ernennung des Calatinus vor allem seine Erfahrung mit dem Kriegsschauplatz sprach, erinnert das Szenario ein wenig an die Auswahl eines Promagistrat

werden ließen, hatten und das sich treffend in den Worten Ciceros⁵⁰⁷ findet: „*Noster autem populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est.*“. Römische Kriege waren in den Augen der Römer immer solche, zu denen Rom auf die eine oder andere Weise gezwungen worden war; ihnen lag die theoretische Konstruktion eines Verteidigungskrieges in unterschiedlichen Variationen zu Grunde, was seinem Militärapparat an vielen Stellen ein defensives Gesicht aufzwang, das den realen Verhältnissen zu wider lief. Aus der eigenen Perspektive lag für die Römer die Ursache einer militärischen Auseinandersetzung entweder in einer Verletzung des römischen Territoriums oder das der Verbündeten durch einen direkten Angriff; oder aber man übte Vergeltung nicht für einen Angriff auf Grund und Boden sondern auf Rechte und Interessen, welche durch eine Unrechtshandlung der Gegenseite verletzt worden waren.

Dieses Bild der Römer von den Konflikten mit ihren Nachbarn, denen ein *iniuria* zu Grunde lag, welches zur Beendigung des Zustandes *pax* führte⁵⁰⁸, und die mit dem stetigen Vorschieben der Reichsgrenzen immer weiter entfernt von der Hauptstadt zu suchen waren, war in der Theorie geprägt vom Begriff des *bellum iustum*.⁵⁰⁹ Die Diktatur erwies sich dann als zweckmäßig, wenn es in den Anfängen Roms galt, auf eine Verletzung römischen Gebietes und zwar von solchem, das entweder selbst Teil des Stadtstaates war oder diesen in geringer Distanz umgab, zu reagieren. Sie stieß jedoch an ihre Grenzen, als mit Fortschreiten der Zeit neben den Gedanken der Verteidigung der Stadt der des im Zuge von Präventivkriegen und des Vergeltung Übens für erlittenes Unrecht gerecht erworbenen Weltreiches und der gerecht erlangten Herrschaft trat.⁵¹⁰ Waren diese Kriege doch nur noch auf der rechtlichen Ebene solche der Verteidigung. Zur Entstehungszeit der Diktatur lag der Konzeption des Amtes eine Situation zu Grunde, in der sich die militärischen Operationen, mit denen der Staat seine obersten Beamten betraute, auf Schutz, Verteidigung und die Wiederherstellung eines sicheren Zustandes für das Gebiet innerhalb der *pomerium* gerichtet waren und nicht auf die Ausdehnung des Territoriums um das *pomerium* herum bis zur Größe eines gigantischen Provinzreiches und dessen Sicherung; die Idee, dass der Stadtstaat um so sicherer war, je größer die ihn umgebende Pufferzone wurde, dass Ausdehnung und Machtgewinn letztlich die obersten Garanten für die Sicherheit der Stadt darstellten, wurde bei der Schaffung der Notstandsmagistratur noch nicht berücksichtigt.

⁵⁰⁷ de re publ. 3, 23, 35

⁵⁰⁸ Klaus M. Giradet, Gerechter Krieg - Von Ciceros Konzept des *bellum iustum* bis zur UNO-Charta, in: Emanuel Richter/ Rüdiger Voigt/Helmut König (Hrsg.), Res Publica und Demokratie. Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis (Staatsverständnisse Bd. 10; Baden-Baden 2007), S. 191-221, hier: S. 201; Kostial, Kriegerisches Rom?, S. 70 ff.

⁵⁰⁹ Cic. de re pub. 2, 17, 31: „*Cuius excellens in re militari gloria magnaue extiterunt res bellicae, fecitque idem et saepsit de manubis comitium et curiam, constituitque ius quo bella indicerentur, quod per se iustissime inventum sanxit fetiali religione, ut omne bellum quod denuntiatum indictumque non esset, id iniustum esse atque inpium iudicaretur.*“; Cic. off. 1, 11, 36: „*Ac belli quidem aequitas sanctissime fetiali populi Romani iure perscripta est. E quo intellegi potest nullum bellum esse iustum, nisi quod aut rebus pepetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum.*“; Sigrid Albert, *Bellum Iustum. Die Theorie des „gerechten Krieges“ und die praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit* (Kallmünz 1980), im Bezug auf die Entstehung dieser Theorie und des Fetialrechts siehe S.12; siehe auch Heuser, Den Krieg denken, S. 66 f.

⁵¹⁰ Cic de re pub. 3, 23, 34: „*Nullum bellum suscipi a civitate optima nisi aut pro fide aut pro salute.*“; 3, 23, 35: „*Illa iniusta bella sunt quae sunt sine causa suscepta. Nam extra ulciscendi aut propulsandorum hostium causam bellum geri iustum nullum potest. Nullum bellum iustum habetur nisi denuntiatum, nisi dictum, nisi de repetitis rebus.noster autem populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est.*“; Cic. off. 1, 11, 35: „*Quare suscipienda quidem bella sunt ob eam causam, ut sine iniuria in pace vivatur, ...*“ und 1, 23, 80: „*Bellum autem ita suscipiatur, ut nihil aliud nisi pax quaesita videatur.*“

Die Frage, ob es tatsächlich einen gewollten „römischen Imperialismus“ gegeben hat oder ob das *imperium Romanum* als Ergebnis eines ständigen Verteidigungszwanges zu begreifen ist – so die beiden Extrempositionen in der Forschung –, ist bis heute umstritten.⁵¹¹ Heute nicht eindeutig bestimmen zu können, ob die römische Expansion eine geplante war oder nicht, ist wohl auch auf die Zwiespältigkeit des römischen Wesens zurückzuführen, welches einerseits von großem Machtstreben und Herrschaftsbewusstsein dominiert wurde, dem diese Charaktereigenschaften aber andererseits als Anspruch an sich selbst oder auch nur als prägend für das eigene Bild betrachtet durch die Augen Dritter als unzureichend, vielleicht sogar unwürdig erschienen.⁵¹² Ob es sich bei der Idee des *bellum iustum* eher um einen Teil römischer Imagepflege oder aber wirkliche Wertvorstellungen gehandelt haben mag, tritt hinter der Tatsache zurück, dass die Idee des Verteidigungskrieges zusammen mit dem Bild vom Stadtstaat die theoretische Grundlage lieferten für einen römischen Militärapparat, der lange Zeit darauf ausgelegt war, die flächenmäßig eng umrissene Heimat zu schützen, sich nach siegreicher Schlacht auf angestammtes Territorium zurückzuziehen und ins zivile Leben zurückzukehren. In der Phase zwischen den Punischen Kriegen holten die tatsächlichen Dimensionen des Reiches die theoretischen Dimensionen der römischen Magistratur unwiderruflich ein. War die Diskrepanz zwischen beidem zuvor nicht selten der Anlass für die Verhängung des Ausnahmezustandes gewesen, war sie nun mit Hilfe der Notstandsmagistratur nicht mehr zu überbrücken

⁵¹¹ Vgl. zu diesem Problem etwa: Moses I. Finley, Krieg und Herrschaft, in: Moses I. Finley (Hrsg.), Quellen und Modelle in der Alten Geschichte (Frankfurt a.M. 1987), S. 84-106, bes. S. 97 f. (unterstellt Rom geplante Eroberung und gezielten Imperialismus); Mommsen, Geschichte I, S. 781 ff. (Weltreich als Folge defensiver Außenpolitik); Heinz Haffter, Geistige Grundlagen der römischen Kriegsführung und Außenpolitik, in: Heinz Haffter (Hrsg.), Römische Politik und Römische Politiker. Aufsätze und Vorträge (Heidelberg 1967), S. 11-38, hier: S. 14 (Weltreich als natürliche Folge der Entwicklungen im Mittelmeerraum); Tenney Frank, Roman Imperialism (New York 1914), S. 138 ff.; der Auffassung Mommsens schließen sich an: Alfred Heuss, Weltreichsbildung im Altertum (HZ 232 (1981)), S. 265-326, hier: S. 289; Ernst Doblhofer, Livius und andere „Imperialisten“, in: Eckard Lefèvre/Eckart Olshausen (Hrsg.), Livius. Werk und Rezeption. Festschrift für Erich Burck zum 80. Geburtstag (München 1983), S. 133-162, hier: S. 134 f.; Herman Bengtson, Griechische Geschichte. Von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit (München⁵ 1979), S. 452 f. (geht von der Existenz eines römischen Imperialismus aus und sieht gegenteilige römische Quellen eher als eine gezielte Verschleierungstaktik); ebenfalls für gezielte römische „Welteroberung“ sprechen sich aus: Ernst Badian, Römischer Imperialismus in der späten Republik (Stuttgart 1980), S. 15, 19; Evelyn Baring, Earl of Cromer, Imperialismus in Antike und Neuzeit, in: Bruna Snell/ Ulrich Fleischer (Hrsg.), Antike und Abendland. Beiträge zum Verständnis der Griechen und Römer und ihres Nachlebens. Band VI (Hamburg 1957), S. 62-91; Franz Hampl, Das Problem des Aufstiegs Roms zur Weltmacht. Neue Bilanz unter methodisch-kritischen Aspekten, in: Ingomar Weiler (Hrsg.), Geschichte als kritische Wissenschaft. 3. Band: Probleme der römischen Geschichte und antiken Historiographie sowie ein grundsätzlicher Rückblick (Darmstadt 1979), S.48-119, hier: S. 49ff.; Richard Heinze, Von den Ursachen der Größe Roms, in: Erich Burck/Richard Heinze (Hrsg.), Vom Geist des Römertums (Darmstadt 1960), S. 9-27; hier: S.10 (sieht vor allem die Eigenart römischen Wesens als verantwortlich für die Entstehung des Reiches); William V. Harris, War and Imperialism in Republican Rome, 327-70 B. C. (Oxford 1979), S. 55 ff.: für Imperialismus; Adrian N. Sherwin-White, Rome the Aggressor ? (JRS 70 (1980)), S. 177-181 (hält den Begriff „Imperialismus“ auf die Antike nicht für anwendbar)

⁵¹² Vgl. etwa zur Frage, ob man den Gedanken des *bellum iustum* mehr als ein theoretisches Konstrukt bewerten soll, das auf das praktische Vorgehen eher formale als moralische Auswirkungen hatte: Herbert Hausmanninger „Bellum iustum“ und „iusta causa belli“ im älteren römischen Recht (Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht, Bd. XI, H.3-4 (1961)), S. 335-345, siehe vor allem S. 341; von der Gespaltenheit des römischen Wesens kündeten immer wieder die in wissenschaftlichen Arbeiten gemachten Unterscheidungen zwischen objektiven und subjektiven Kriegsgründen, dazu: Kostial, Kriegerisches Rom?, S. 68 ff.

Die nicht aufzulösenden Widersprüche, die die Diskussion um die „geplante Eroberung“ des römischen Weltreiches nähren, sind nicht erst Teil dieser Diskussion, sondern waren wohl bereits Teil des römischen Wesens und fanden ihren Ausdruck in gewisser Weise bereits in den Versuchen der Römer, ihr Weltreich mit den Mitteln eines Stadtstaates zu verwalten.

Die Tatsache, dass die römischen Legionen nun in erster Linie dem ganzen Reich dienten und erst über dessen Sicherung auch die Sicherheit der Stadt Rom garantierten - das römische Militär also in mancher Hinsicht nun einem neuen Herrn diente-, läßt auch die Funktionalität der Einheit von ziviler und militärischer Gewalt in einem völlig neuen Licht erscheinen. Es taten sich hier Probleme auf, welche weit über die Frage der Beschaffung von qualifiziertem Personal hinausgingen. Mit der römischen Expansion zerfiel in der Praxis die Einheit von zivilem und militärischem Rom, denn während das zivile Rom -wie seine Magistraturen auch- in den Grenzen des Stadtstaates verhaftet blieb, dehnte sich das Militärische bis an die Grenzen des Provinzreiches aus. Rom befand sich somit an einem Punkt, an dem die theoretischen Grundlagen seiner Verfassung von der Wirklichkeit in Frage gestellt wurden. Dahlheim⁵¹³ formuliert das römischen Dilemma bezogen auf die Herrschaftssicherung über das Provinzreich und die Entstehung der zu seiner Lösung erdachten Konstruktionen folgendermaßen: „....., *so erwachsen die Lösungen der gestellten Probleme überhaupt nicht aus dem prognostizierten Verständnis, sondern allein aus dem Aufeinanderprallen der Notwendigkeiten der Herrschaft und der Unfähigkeit, ihnen Rechnung zu tragen. In dieser Auseinandersetzung sind die Sachzwänge der Herrschaft auf Dauer stärker als das Herrschaftssystem, d.h. es wird seine Struktur ändern.....Erst die mit dem Ersten Punischen Krieg beginnende Durchdringung weiter Räume, in denen Herrschaft mehr und mehr durch Begründung dauernder Untertänigkeit aufzurichten war, öffnete die Schere zwischen Herrschaftsaufgaben und Herrschaftsmitteln, die nur durch eine Veränderung des Systems selbst zu schließen gewesen wäre.*“ Der Diktator wiederum wurde in dieser Phase der römischen Reichsentwicklung mehr und mehr zu einem (Aushilfs-)Herrschaftsmittel. Dies galt nicht nur für den *dictator rei gerundae causa*, der zu einem Feldherrn unter mehreren wurde, sondern auch für die Diktaturen mit Ersatzfunktionen (s.o.). Gerade der Einsatz dieser Diktatoren -wobei die Funktion als Wahlleiter die wichtigste war- wurde mit wachsender Ausdehnung des römischen Reiches immer häufiger (s.o.) und erfreute sich besonders während des Zweiten Punischen Krieges, wenn die beiden Konsuln sich an der Front aufhielten, großer Beliebtheit.⁵¹⁴ Zwar lag auch der Erklärung eines Notstandes, der zur Ernennung eines solchen Diktators mit Ersatzfunktion führte, ein Versagen der Magistratur zu Grunde, denn dem Konsul war es unmöglich in Rom seinen zivilen Pflichten nachzukommen, doch handelte es sich nur um einen „Notstand zweiter Klasse“. Der militärischen Krise, die nicht zu einem Ausnahmezustand erklärt worden war, hatten sich die Konsuln bereits in zufriedenstellender Weise angenommen und so bekam der Diktator seinen Platz in der zweiten Reihe der Krisenbewältigung zugewiesen. Ihm kam jetzt jene Aufgabe zu, die zu früheren Zeiten der Altdiktatur, als der Diktator noch überwiegend ein solcher *rei gerundae causa* gewesen war, den beiden Konsuln zugefallen war, nämlich die Entlastung desjenigen, der das römische Reich aus der Krise führen sollte. Ein Amt, welches einst dazu gedient hatte, die Konsuln von den Krisenherden der römischen Republik fernzuhalten, bot nun mit der Entstehung der verschiedenen *causa* die Möglichkeit, sie gerade dort zu halten. Mit den Ersatzdiktaturen war also bereits lange vor dem endgültigen Verschwinden des Diktators ein erheblicher Wert- und Machtverlust des Amtes verbunden, war Sinn der Diktatur doch jetzt

⁵¹³ Gewalt und Herrschaft, S. 282 u. 286

⁵¹⁴ Spezialdiktaturen sind für die Kriegsjahre 217, 216, 213, 210, 208, 207, 205, 203 und 202 v. Chr. verzeichnet, vgl. Broughton, MRR I und Hartfield, Dictatorship

nicht mehr die Rettung der Staates vor seiner Vernichtung sondern die Aufrechterhaltung seiner Funktionen, während andere die Rettung übernahmen.

Deutlich wurde mit dem Aufkommen der Ersatzdiktaturen, dass die Verhängung eines Notstandes und die Ernennung eines Diktators nicht mehr zwangsläufig bedeuten mussten, dass es sich bei der Notstandlage, die der Senat erklärt hatte und der Diktator bestimmt war zu beseitigen, auch um eine solche handeln musste, in der das Überleben des Staates auf dem Spiel stand. Daneben entlarvten vor allem diese Diktaturen mehr als jene *rei gerundae causa* oder *seditionem sedandae causa* den Notstand als ein Versagen der Magistratur, stand bei ihnen doch meist die Tatsache im Vordergrund, dass ein Beamter nicht an zwei Orten zu gleich sein konnte und im wachsenden römischen Reich zu wenige reguläre Magistrate zu viele Aufgaben bewältigen mussten.

Nach dem Jahre 202 v. Chr. ging selbst die Nutzung dieser „Entlastungsfunktion“ des Diktators verloren (s.o.), obwohl das Amt natürlich noch lange ein fester Bestandteil der Verfassung blieb (s.o.).⁵¹⁵ Darüberhinaus lässt besonders dieser letzte Fall einer solchen Diktatorennennung (s.o.) Raum für die Vermutung, und dass nicht allein die zunehmende Verwendung des Diktators für Aufgaben jenseits des eigentlichen Krisenherdes zu einer fortschreitenden Entwertung des Amtes geführt hat, sondern dass das Amt zu guter letzt auch von den amtierenden Konsuln dahingehend zweckentfremdet wurde, dass der Diktator, der die zivilen Staatsaufgaben der Konsuln in Rom wahrnahm, diesen vor allem zu dem Zweck diente, ihre Macht zu erhalten.⁵¹⁶ So handelte es sich bei dem letzten römischen Diktator vor Sulla, dessen Aufgabe die Leitung der Wahlen in der Hauptstadt war (s.o.), um den Bruder eines der beiden amtierenden Konsuln, dem es seinerseits auf diesem Wege ermöglicht wurde nach Belieben in den Provinzen zu verbleiben, während der Diktator dessen Pflichten in Rom wahrnahm.⁵¹⁷ Da der Diktator dieses Mal, um seiner Aufgabe pflichtgemäß nachkommen zu können, außerdem wohl auch länger als die vorgesehenen sechs Monate im Amt war, konnte der Verdacht der Wahlverschleppung zwecks Machterhalt zumindest von Seiten von einem der beiden Konsuln nicht völlig von der Hand gewiesen werden.⁵¹⁸ Es ist durchaus bemerkenswert, dass vor allem die Entstehung der Diktaturen mit Ersatzfunktionen den Konsuln die Möglichkeit bot, ein Amt, dessen ursprünglicher Sinn darin bestanden hatte, dem Senat die Möglichkeit zu eröffnen, die gewählten Obermagistrate in den zentralen Aufgabenbereichen des römischen Staates -insbesondere der Kriegsführung- nahezu vollständig zu entmachten, von eben diesen Obermagistraten, für deren Macht das Amt einmal die einzige wirkliche Bedrohung dargestellt hatte, nun offenbar dazu genutzt wurde, ihren drohenden Machtverlust hinauszuzögern.

Im Gegensatz zu seinen Kollegen macht Siber⁵¹⁹ in erster Linie eine wachsende Demokratisierung für das Verschwinden der Diktatur verantwortlich. Dabei argumentiert er mit der Wahl des Fabius Maximus (s.o.), der 217 v. Chr. nach erfolgter Notstandserklärung durch den Senat von der Volksversammlung zum Diktator bestimmt wurde, mit der später erfolgten Gleichstellung des *magister equitum* Minucius Rufus mit dem Diktator durch Beschluss der Volksversammlung (s.o.) und mit dem gescheiterten Versuch des Konsuls M.

⁵¹⁵ Vgl. vor allem: v. Lübtow, Diktatur S.126 mit Anm.439; Mommsen, Staatsrecht II, S.169 Anm.5

⁵¹⁶ Zum Fall der Servilii Gemini (202/201 v. Chr.) siehe v. Lübtow, Diktatur, S.124-125; Friederich Münzer, RE. II A 2, 1793, Art. „Servilius“ 60) ,Sp. 1792-1794, hier: Sp. 1793; Bandel, Diktaturen, S. 143 f.

⁵¹⁷ S.o.; Liv. 30, 39, 4-5

⁵¹⁸ v. Lübtow, Diktatur, S. 80 f. mit Verweis auf: Scullard, Roman Politics, S. 80 f.; a. A.: Dietmar Kienast, Cato der Zensor (Darmstadt 1954), S. 143 Anm. 39; Lippold, Consules S. 215 f. mit Anm. 602 u. 603

⁵¹⁹ Verfassungsrecht, S. 209

Valerius Laevinus aus dem Jahre 210 v. Chr., einen Diktator zu ernennen.⁵²⁰ Die von Siber angeführte Beteiligung der Volksversammlung ist jedoch mehr ein Symptom des Verfalls, als dass sie diesen bewirkt hätte.

So wurde Fabius 217 v. Chr. nur deshalb von der Volksversammlung bestimmt, da einer der beiden Konsuln im Kampf gefallen war und man den anderen nicht erreichen konnte, da zwischen ihm und Rom punische Truppen standen.⁵²¹ Bei der Ernennung des Fabius ging es also nicht so sehr darum, Konsuln zu entmachten, die sich als unfähig erwiesen hatte, vielmehr nutzte man mit der Besetzung des Diktatorenamtes auch die einzig von der Verfassung gebotene Möglichkeit, auf schnellst möglichem Wege überhaupt wieder einen Feldherrn zur Verfügung zu haben. Zu bedenken ist auch, dass man bei Schaffung der Diktatur wohl nicht davon ausgegangen war, dass ein Konsul sich so weit entfernt auf einem Schlachtfeld befinden könnte, dass er für Boten aus der Stadt unerreichbar wurde.⁵²²

Darüberhinaus wurde Fabius von der Volksversammlung nicht ernannt, sondern lediglich als geeigneter Mann für den Posten ausgewählt und dann vom Prätor ernannt.⁵²³

Was nun die Gleichstellung des *magister equitum* mit dem *dictator* anbelangt, so ist das sich dahinter verbergende Problem wohl weniger in dem Volksbeschluss zu erblicken, als vielmehr in dem darin zum Ausdruck kommenden mangelnden Respekt -vor allem auf Seiten des *magister equitum*- gegenüber der Diktatur wie überhaupt gegenüber den Institutionen der republikanischen Verfassung. Die Beteiligung der Volksversammlung beim dritten angeführten Fall war auf eine fehlende Kooperationsbereitschaft des für die Ernennung zuständigen Konsuls M. Valerius Laevinus zurückzuführen, der den Diktator -was unzulässig war (s.o.)- nicht innerhalb Italiens sondern auf Sizilien ernennen wollte, da sich dort der von ihm für das Amt favorisierte Kandidat - Flottenpräfekt M. Valerius Messalla - aufhielt.⁵²⁴ Erst daraufhin beschloss man, die Person, welche das Amt bekleiden sollte, nicht durch den Konsul, der wohl an Messalla festhielt, aussuchen zu lassen und befragte schließlich die Volksversammlung, was jedoch nicht als ein -wie von Siber⁵²⁵ bezeichnet- „*Hineinreden in die Ernennung*“ gedeutet werden kann. Ein wenig erinnert dieser Fall an die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Claudius Pulcher, der seinen Schreiber ernannte (s.o.), vor allem wenn man berücksichtigt, dass Laevinus schließlich doch nach Rom zurückkehrte und alles dafür tat, die vorgeschlagene Person nicht zu ernennen.⁵²⁶ Dies ging sogar so weit, dass er Rom bei Nacht still und heimlich wieder verließ, woraufhin zu guter letzt der zweite Konsul die Reise in die Hauptstadt antreten musste. Hintergrund dieser ungewöhnlichen Weise, die Person des Diktators zu bestimmen, war ein Machtkampf zwischen Konsul und Senat und nicht zwischen Konsul und Volksversammlung.⁵²⁷

⁵²⁰ Liv. 22, 8, 5-7; 22, 27, 3; 22, 30, 4; 27, 5, 14-19; Pol. 3, 86, 7; 3, 87, 6-9; 3, 103, 4; 3, 106, 1; Cass. Dio frg. 57, 8

⁵²¹ Liv. 22, 8, 5; auch Siber, Verfassungsrecht, S. 209, führt dies an

⁵²² Siehe v. Lübtow, Diktatur, S. 106

⁵²³ v. Lübtow, Diktatur, S. 106, 126; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 251, 286; Rubino, Untersuchungen I, S. 15 mit Anm.2; Bandel, Diktaturen, S. 128; Siber, Verfassungsrecht, S. 209; a. A. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.669 und Bleicken, Volkstribunat, S. 37, der das von Livius im Bezug auf die Entscheidung der Komitien gebrauchte *create* als „ernennen“ im technischen Sinne versteht

⁵²⁴ Liv. 27, 5, 15; v. Lübtow, Diktatur, S. 110; Siber, Verfassungsrecht, S. 209-210; vgl. auch: Mommsen, Staatsrecht II, S. 152; Siber, Verfassungsrecht, S. 17, 103; Gerhard Plaumann, Das sogenannte *Senatus consultum ultimum*, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik (Klio 13 (1913)), S.321-386, hier: S. 354

⁵²⁵ Verfassungsrecht, S. 209

⁵²⁶ v. Lübtow, Diktatur, S. 126-127

⁵²⁷ v. Lübtow, Diktatur, S. 126; s.o.: faktisch wurde ein Diktator nie gegen den Willen des Senats ernannt, denn der Konsul -obwohl rechtlich in der Wahl der Person frei- fügte sich in der Praxis dessen Wünschen

Dass das Amt - in der Funktion *rei gerundae causa*- in der Phase des Zweiten Punischen Krieges eine letzte Blüte erlebte, verdankte es der veränderten Qualität dieses besonderen Krieges, denn Hannibal gelang, was schon beinahe als undenkbar galt: er trug den Krieg bis ins Herz Italiens und bis vor die Tore Roms selbst (s.o.). Das sprichwörtlich gewordene „*Hannibal ad portas*“⁵²⁸ - auch wenn das Erscheinen Hannibals 211 v. Chr. vor den Toren Roms wohl so bewertet werden muss, dass dieser sich in einer Lage befand, in der er bereits verzweifelter war als die Römer-⁵²⁹ warf Rom, was die Art der Bedrohungslage anbelangte, weit in seine Vergangenheit zurück und ließ es für einen kurzen Augenblick wieder zum Belagerungszustand kommen. Wenn das nächste Mal ein Heer über italienischen Boden auf die Stadt zog, war es ein Römisches und der Krieg ein Bürgerkrieg.⁵³⁰

2.6.1.2. Der Ausnahmezustand als Dauerzustand: Dauerhafte Lösungen für dauerhaft spürbare Probleme

Indem sich das römische Personalproblem in der Phase zwischen den beiden Punischen Kriegen von einem der Qualität mehr und mehr zu einem der Quantität wandelte, wurde der Ausnahmezustand zunehmend zu einem Dauerzustand. Denn hatte es sich bei dem Mangel an fähigen Feldherrn - obwohl natürlich auch ein dauerhaftes Problem- noch um einen solchen gehandelt, dessen Auswirkungen sich nicht ständig bemerkbar machten, da er oftmals noch mittels der puren Schlagkraft der römischen Legionen kompensiert werden konnte oder aber der Gegner über noch weniger Talent verfügte als man selbst, so war die sich nun einstellende Art des Personal Mangels ein Problem, dessen Auswirkungen dauerhaft spürbar waren und nicht nur in militärisch schwierigen Situationen. Daher verlangte es zwingend nach einer Lösung. Der Diktator nun erwies sich als zu Gänze ungeeignet, diesen Dauernotstand aufzufangen.⁵³¹

Wollte man eine dauerhafte Lösung für dieses Problem finden, musste man auch bedenken, dass das Militär -da es nun nicht mehr ausschließlich dem Schutz der Stadt diente- in der Praxis nicht mehr länger nur als das bewaffnete Spiegelbild dieser zivilen Bürgerschaft verstanden werden durfte. Um den Bestand des gesamten römischen Reiches zu gewährleisten, musste der römische Militärapparat vielmehr ein Spiegel des gesamten römischen Territoriums sein, das nicht länger deckungsgleich mit dem Staat im rechtlichen Sinne war (s.o.).

⁵²⁸ Cic. Phil. 1, 11; Liv. 23, 16

⁵²⁹ S.o.; eine Einnahme Roms war von vorne herein aussichtslos, Hannibal ging es darum, den römischen Belagerungsring um Capua zu schwächen, indem er den Feind zwang, dort Teile der Truppen abzuziehen, vgl. z. B. Seibert, Hannibal (Archäologie), S. 49 ff.

⁵³⁰ Zu Sullas 1. Marsch auf Rom und der Einnahme der Stadt vgl. z. B.: App. civ.1, 57-62; Plut. Sull. 9, 10-14; Plut. Mar. 35, 7 f.; Liv. per. 77; Oros. 5, 19, 4 f.; Val. Max. 8, 6, 2, ; Eutrop. 5, 4; bes. 5, 4, 6: „*Primus urbem Romam armatus ingressus est.*“; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 141 ff.; Meier, Res publica amissa, 222 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 188 f.; Wolfram Letzner, Lucius Cornelius Sulla. Versuch einer Biographie (Münster u.a. 2000), S. 135 ff.; Tarrey James Luce, The First Fruits of Sulla's March (AC 44 (1975)), S. 100-125; B. Levick, Sulla's March on Rome in 88 B. C. (Historia 31 (1982)), S. 503-508; Arthur Keaveney, What Happend in 88? (Eirene 20 (1983)), S. 53-86; Barry R. Katz, Studies in the Period of Cinna and Sulla (AC 45 (1976)), S. 497-549; Erdmann, Rolle des Heeres, S. 86 ff.

⁵³¹ S.o., vgl. vor allem: v. Lübtow, Diktatur, S. 124; Lange, Römische Altertümer I, S. 762 f.; Liebenam, RE V, Art. „Dictator“, Sp. 386

Es boten sich in dieser Situation, in der spätestens mit dem Zweiten Punischen Krieg die personellen Kapazitäten, die die römische Verfassung zur Verfügung stellen konnte, bis zur Neige ausgeschöpft waren, zwei Möglichkeiten, die geeignet waren, die personellen Probleme auf dem militärischen Sektor einer dauerhaften Lösung zuzuführen. Rom stand vor der Wahl, entweder seine Verfassung den militärischen Erfordernissen des Reiches und seiner Kriege anzupassen -die Verfassung also dauerhaft und nicht nur im Ausnahmefall zu modifizieren- oder aber bezogen auf die Tätigkeiten, die im räumlichen Amtsbereich *militiae* auf den römischen Beamten zukamen, irgendeine Form von „*outsourcing*“ zu betreiben. Der Weg, den der römische Staat mit der Entwicklung der Promagistratur einschlug, war eine Art der Zwischenlösung, die einerseits eine Modifikation der Verfassung enthielt, welche gerade soweit reichte, dass die personellen Bedürfnisse des wachsenden Reiches aus ihr bedient werden konnten, auf der anderen Seite jedoch den Aufgabenbereich des militärischen Oberkommandos aus der normalen Ämterstruktur teilweise ausgliederte -nämlich überall dort, wo Kapazitäten benötigt wurden, die durch die regulären Ämter nicht mehr abgedeckt werden konnten. Damit entfiel die Notwendigkeit, grundlegende Strukturen der Staatsordnung wie die Stadtstaatlichkeit oder aber die Einheit des *imperium*, welche nicht in der Lage war, die in der Praxis stattfindende Trennung zwischen zivilem und militärischem Betätigungsfeld der obersten römischen Beamten nachzuvollziehen, überdenken zu müssen. Denn bei der Promagistratur handelte es sich um eine Verlängerung der militärischen Kommandogewalt über die normale Amtszeit der regulären Magistratur hinaus.⁵³²

Genutzt wurde diese Möglichkeit in einigen Fällen schon lange vor dem Zweiten Punischen Krieg und zwar wurde die Befehlsgewalt im Amtsbereich *militiae* sowohl zu dem Zweck verlängert, die Zeit bis zu Ankunft des neu gewählten Beamten an der Front zu überbrücken, als auch einen Wechsel im Kommando ganz zu vermeiden.⁵³³ Auch die Promagistratur trug somit Züge einer „Notstandsmagistratur“.⁵³⁴ Wenn auch ihre Anwendung natürlich nicht mit der Verhängung des Ausnahmezustandes einherging. Mit dem Zweiten Punischen Krieg gelang der Promagistratur ein Schritt, der der Diktatur, mit der sie in diesem Krieg in ein direktes Konkurrenzverhältnis trat, schon auf Grund ihrer Konzeption verwehrt bleiben musste: Sie befreite sich vom Image, nur in Ausnahmefällen zum Einsatz zu kommen, und wurde -als eine tatsächlich besetzte und nicht nur vorhandene Position- zu einem alltäglichen Bestandteil des römischen Ämterystems.⁵³⁵

Obwohl sie eine dauerhafte Einrichtung war, wurde durch sie eine grundlegende Modifikation der Staatsordnung vermieden (s.o.) und sie glich, wie dies die wirkliche Notstandsmagistratur auch tat, eine Schwäche der althergebrachten Magistratur aus.

In der Praxis bedeutete die Prorogation entgegen aller Theorie schon aus der Natur der Sache heraus - denn nur die Amtsgewalt im Bereich *militiae* nicht aber im Amtsbereich *domi* wurde verlängert-⁵³⁶ unabänderlich eine Trennung der Einheit von ziviler und militärischer Gewalt, da die militärische Kommandogewalt in der Person des Promagistrat von allen übrigen Staatsaufgaben abgetrennt wurde. Im Gegensatz zu den regulär gewählten Obermagistraten galt für die Promagistratur, dass das *imperium* des Amtsträgers mit Überschreiten des

⁵³² Vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 15 ff.

⁵³³ Vgl. die Belagerung von Neapel (327/326 v. Chr.): Liv. 8, 23, 11-12; 26, 7; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 16; Hantos, Res Publica Constituta, S. 90; zu den teilweise immer noch ungeklärten Ursprüngen der Promagistratur: Wilhelmina Feemster Jashemski, The Origins and History of the Proconsular and the Propraetorian Imperium to 27 B. C. (Chicago 1950); Hans Kloft, Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v. Chr. (Meisenheim am Glan 1977); zu den Ergebnissen dieser und anderer Autoren äußert sich sehr kritisch: Hantos, Res Publica Constituta, S. 90-91 Anm. 4

⁵³⁴ In diesem Sinne auch: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 17

⁵³⁵ Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 94-95

⁵³⁶ Auch die umgekehrte Variante - die Verlängerung der Amtsgewalt im Bereich „*domi*“ - war denkbar, wurde aber selten gewählt

pomerium also nicht nur in seiner Ausübung eingeschränkt wurde, sondern sogar völlig erlosch. Genau wie der Diktator verfügte er entweder nur über das Recht, das *imperium* in seiner vollen Größe auszuüben oder gar nicht, was bei der Promagistratur auf die räumliche Bindung an den Amtsbereich *militiae* zurückzuführen war und beim Diktator auf jene an die Situation der Gefahr, in welcher die Gefahrenstufe „*militiae*“ auch *domi* vorzufinden war und eine Bedrohung nicht länger räumlich definiert wurde (s.o.).

Von diesem Einsatzgebiet der Promagistratur gab es lediglich zwei Ausnahmen: Bei der einen handelte es sich um die Ausstattung des Prokonsuls Flaccus und aller gewesenen Diktatoren, Konsuln und Zensoren mit einem *imperium* innerhalb der Stadtmauern, als im Jahre 211 v. Chr. Hannibal vor den Toren Roms auftauchte (s.o.); die andere betraf die Verlängerung des *imperium* des Stadtprätors Q. Marcius Rex innerhalb der Stadt im dem Jahr 143 v. Chr., so dass dieser in die Lage versetzt wurde, Baumaßnahmen -es handelte sich um den Bau einer Wasserleitung, für die er während seines Amtes verantwortlich gewesen war- auch bis zu ihrer Vollendung zu begleiten.⁵³⁷

Obwohl die Verfassung der römischen Republik Zeit ihrer Existenz eine Ungeschriebene war (s.o.) und man daher wohl heute besonders geneigt ist, ihr eine gewisse Dynamik zuzuerkennen, was die Anpassung an sich verändernde Anforderungen anbelangte, zeigte sich doch vor allem an der Wahl der Mittel, mit denen die Römer dieser veränderten Realität begegneten, dass ihre grundsätzlichen, staatsrechtlichen Vorstellungen von Rom unverrückbar blieben und ihr Dasein vor allem deshalb so sehr bestimmten, weil sie als Teil des römischen Selbstverständnisses zu begreifen sind und nicht nur als Teil einer -in diesem Fall nicht vorhandenen- Verfassungsaufzeichnung. Bevor so beispielsweise die Einheit des *imperium* zerfiel, trennt man das *imperium* von der traditionellen republikanischen Magistratur⁵³⁸, da die zunehmenden Probleme, welche Rom bei der Sicherung seines Weltreiches zu bewältigen hatte, vor allem aus der Bindung der einheitlichen Gewalt an die mit zahlreichen Einschränkungen - z.B. die kurze Amtszeit und die geringe Beamtenzahl- behaftete Magistratur resultierten. Dennoch wollte man diese Grundprinzipien der Magistratur genauswenig opfern wie die Einheit des *imperium* selbst, so dass auch die traditionelle Magistratur ihr Fortbestehen der einsetzenden Trennung von Amt und Gewalt verdankte.⁵³⁹

⁵³⁷ Frontin. aq. 7

⁵³⁸ Im Einklang mit dieser Entwicklung steht auch das Vorgehen im Zeiten Punischen Krieg, einen *privatus* mit einem *imperium* auszustatten; der erste *privatus cum imperio* war Scipio Africanus, vgl. Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 93; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 18-19; zu Scipio Africanus: Howard Hayes Scullard, Scipio Africanus. Soldier and Politician (London 1970); Karl-Heinz Schwarte, Publius Cornelius Scipio Africanus der Ältere, Eroberer zwischen West und Ost, in: Hölkeskamp/Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 106-119; Hermann Bengston, Scipio Africanus. Seiner Persönlichkeit und seine weltgeschichtliche Bedeutung (HZ 168 (1943), S. 487-508; Werner Schur, Scipio Africanus und die Begründung der römischen Weltherrschaft (Leipzig 1927); Alexander Acimovic, Scipio Africanus (New York 2007); Scullard, Roman Politics, S. 75 ff., 110 ff., 290 ff.

⁵³⁹ Vgl. zur Tendenz der Trennung von Amt und Gewalt auch die Umfunktionierung der Stadthalterschaft in den Provinzen zu einer reinen Promagistratur, vgl. Hantos, Res publica constituta, S. 89 ff, bes. S. 118-119: Vor Sulla galt für die Provinzverwaltung der theoretische Grundsatz, dass diese Aufgabe eines Prätors war; in der Praxis jedoch wurde die Frage der Verwaltung nach reiner Notwendigkeit entweder in die Hände eines Magistrat oder eines Promagistrat gelegt je nach dem, wer gerade verfügbar war, was zu einem sehr uneinheitlichen System der Provinzverwaltung führte, vgl. Hantos, Res publica constituta, S. 90-91; die *lex Pompeia* aus dem 52 v. Chr. hatte nun zur Folge, dass zeitlich auf die reguläre Amtstätigkeit in Rom nicht automatisch die Promagistratur in der Provinz folgte, sondern ein Zeitraum zwischengeschaltet wurde -siehe Hantos, Res Publica Constituta, S. 117-118- und es in der Praxis so zu einer deutlichen Trennung zwischen dem regulären Amt und der in der Provinz ausgeübten Amtsgewalt kam und beides fast unabhängig voneinander zu sein schien

Diese ungeschriebenen Grundvorstellungen römischer Staatlichkeit verhinderten nicht nur, dass das römische Reich zu einem homogenen Staatskörper werden konnte, sondern bestimmten auch die äußere Erscheinungsform eines Iulius Caesar, der sich als faktischer Alleinherrscher dennoch - und sei es auch nur noch zum Schein- in das System republikanischer Ordnung einfügen musste, genauso wie jene eines Octavianus, der sich als *princeps* bezeichnete und die Fassade republikanischer Institutionen beibehielt.

Die Promagistratur bot eine brauchbare Lösung für gleich zwei Formen des personellen Notstandes. Zum einen bedeutete sie das Ende der Personalknappheit auf der militärischen Kommandoebene, welche in Roms Expansionsphase außerhalb Italiens mit Sicherheit das drängendste Problem darstellte. Nebenbei bot die Prorogation einen Ausweg aus dem Problem der mangelnden Qualifikation eines Feldherrn, da bei der Frage, ob das *imperium* eines Beamten im Bereich *militiae* verlängert werden sollte oder nicht, ausschließlich seine militärischen Fähigkeiten ausschlaggebend waren.⁵⁴⁰ Entgegen seiner Kommandostruktur sollte das römische Heer selbst der Entwicklung der Anpassung an die territorialen Gegebenheiten und neuen Aufgaben erst mit der marianischen Heeresreform nachfolgen.⁵⁴¹ Hier hatte man durch Besoldung und eine ausgedehntere Rekrutierungspraxis immer noch genügend Möglichkeiten, die Stärke und Schlagkraft der römischen Legion aufrecht zu erhalten, und besonders der ständige Kampfeinsatz und die damit verbundene praktische Erfahrung der Milizsoldaten machten sich im Felde langfristig durchaus bezahlt. Die Entwicklung der Promagistratur führte jedoch auch dazu, dass sich der Gegensatz zwischen dem römischen Reich und dem sich weitgehend auf die Stadt beschränkenden Staat -das was von den Römern auch stets nur als „*patria*“ bezeichnet wurde- weiter verfestigte. Sie übertrug letztlich die territoriale Spaltung Roms auf die Verfassung, denn wie das gesamte Reich seinen Ursprung im Stadtstaat hatte, aber doch kein Teil von diesem mehr war, so war

⁵⁴⁰ Die Prorogation erfolgte letztlich durch einen Volksbeschluss, der durch einen Beamten auf Veranlassung der Senats rogari wurde -vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 16-, was es dem Auserkorenen ersparte, in einem Wahlkampf in Konkurrenz zu den „zivilen“ Fähigkeiten anderer Bewerber treten zu müssen

⁵⁴¹ Die Heeresreform (107/106 v. Chr.) ist als die bekannteste und bedeutendste Leistung des Marius in die Geschichte eingegangen; ihr Kern -neben Umstrukturierungen des Truppenkörpers (das Manipel wurde von der Kohorte abgelöst, was das römische Heer wesentlich flexibler werden ließ)- stellte vor allem die Tatsache dar, dass die Rekrutierungen von Soldaten nun auch aus den besitzlosen Klassen vorgenommen wurden, was zwar nicht in der Theorie wohl aber in der Praxis die Erschaffung des römischen Berufssoldaten bedeutete und die gesamte Struktur des Heerwesens grundlegend und unwiderruflich veränderte; vor allem die zunehmende persönliche und materielle Abhängigkeit des Soldaten von seinem Feldherrn sollte in naher Zukunft bereits zu machtpolitischen Konsequenzen führen, die Marius in ihrer Tragweite nicht überblickte und erst Sulla ziehen sollte, siehe Karl Christ, Sulla. Eine römische Karriere (München 2002), S.80; siehe allgemein: Plut. Mar. 9; 13, 1; 14, 1 f.; Veg. mil. 3, 10; Gell. 16, 10, 14; Sall. Iug. 86, 2; Lawrence Keppie, The Making of the Roman Army. From Republic to Empire (London u.a. 1984), S.61-68; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S.103-104; Marta Sordi, L'arruolamento dei 'capite censi' nel pensiero e nell'azione politica di Mario (Athenaeum 60 (1972)), S. 379-385; R. Martino, Mario e i 'capite censi' (Labeo 26 (1980)), S. 354-364; Christ, Krise und Untergang, S. 157 ff.; Jacques Harmand, L'armée et le soldat a Rome de 107 à 50 avant notre ère (Paris 1967), S. 9-20, 36-41, 59-62, 151-152, 161-162, 274-275; Jaques Harmand, Le prolétariat dans la légion de Marius à la vieille du second guerre civile, in: Jean-Paul Brisson (Hrsg.), Problèmes de la guerre à Rome (Paris 1969), S. 61-73; Heribert Aigner, Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden Römischen Republik (Innsbrucker Beitr. z. Kulturwiss. Sonderheft 35, Innsbruck 1974), S. 159 ff.; Heribert Aigner, Gedanken zur sogenannten Heeresreform des Marius, in: Franz Hampl/ Ingomar Weiler (Hrsg.), Kritische und vergleichende Studien zur Alten Geschichte und Universalgeschichte (Innsbruck 1974), S. 11-23; Peter Astbury Brunt, Italian Manpower 225 B. C. - A. D. 14 (Oxford 1971), S. 430 f.; Brunt, The Fall, S. 255 f.; Goldsworthy, Legionen Roms, S. 46 ff.

der Ursprung der Promagistratur die Magistratur, an die sie genauso gekettet war wie da Reich and die Stadt, obwohl sie selbst keine Wirkliche mehr war.

Nachdem die Personalprobleme auf dem militärischen Sektor nun Lösungen jenseits der Erklärung zum Notstand zugeführt worden waren, lag die Entstehung von Notstandssituation in Rom von jetzt an in erster Linie in der Existenz der Schranken der Ausübung des vollen *imperium* begründet.

2.6.2. Das Verschwinden der Diktatur zur Bewältigung des *seditio*: Die Unterwerfung der Notstandsmagistratur unter die Provokation

Den Todesstoß, was ihre Verwendbarkeit im Rahmen der Bekämpfung innerer Krisen anbelangte, versetzte der Diktatur weder eine Veränderung in der Qualität der Krisensituation noch, dass es etwa gelungen sein könnte, inneren Konflikten durch zentrale Reformen dauerhaft Herr zu werden (s.o.). Den Anlässen für innere Krisen auf Dauer mittels Reformen wirklich Abhilfe zu schaffen, war in der römischen Republik ein ähnlich utopisches Unterfangen, wie etwa den Versuch zu unternehmen, den Strukturproblemen innerhalb der römischen Militärmaschinerie durch die grundsätzliche Vermeidung jeglicher bewaffneter Konflikte beizukommen. Und so war der äußere Abschluss der Ständekämpfe auch nicht mit einer Beseitigung aller grundlegenden Probleme einhergegangen (s.o.).

Die Ursachen, warum die Diktatur trotz weiter bestehender innerer Konflikte als ein wirkungsvolles Instrument zur Wiederherstellung der Ordnung letztlich nicht mehr in Frage kam, waren vielmehr in einer Entwicklung zu suchen, die genau umgekehrt zu jener verlief, welche die römische Notstandsmagistratur untauglich werden ließ für den Einsatz im Angesicht äußerer Bedrohungen. Denn entscheidend in diesem Fall war nicht eine Veränderung im Charakter der Konflikte sondern in dem des Amtes selbst. Diese Veränderung und ihre Entstehung erlauben es, einen Blick in jenen tiefen Spalt zu werfen, der die römische Gesellschaft durchzog, war sie doch vor allem ein Kind der gesellschaftlichen Spannungen, die nach wie vor bestanden. Es handelte sich dabei um keine andere Neuerung als die Unterwerfung der Diktatur unter das wesentlichste und bedeutungsvollste aller bürgerlichen Schutzrechte: die Provokation (s.o.).⁵⁴² Was zunächst wie ein durchaus beachtlicher Fortschritt im Bereich des rechtlichen Schutzes der römischen Bürger anmutet, erweist sich bei näherer Betrachtung als Anzeichen für eine verhängnisvolle Entwicklung innerhalb der römischen Republik, die mit den Diktaturen Caesars enden sollte: die Zerstörung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Unbegrenztheit der Ausübung magistrativer Amtsgewalt und dem tatsächlich vorhandenen Grad der Bedrohung für den Staat.

Wann genau die Diktatur der Provokation unterworfen wurde, ist unklar; in der Forschung ist man sich lediglich darüber einig, dass dies wohl mit dem Ausgang der Ständekämpfe geschah, aber eben nicht über den exakten Zeitpunkt des Ereignisses.⁵⁴³ Die bloße Tatsache, dass die Diktatur der Provokation unterworfen wurde, ist -allerdings ohne zeitliche Angabedokumentiert bei Festus⁵⁴⁴ „*Optima lexin magistro populi faciendo, qui vulgo `dictator`*“

⁵⁴² Festus (ed. Lindsay) p. 216 (*optima lex*); Mommsen, Staatsrecht II, S. 165; v. Lübtow, Diktatur, S. 116 ff., 224; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 282 ff; Lange, Römische Altertümer I, S. 757; Plaumann, Quasidiktatur, S. 353, 356, 357 mit Anm. 13; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673; Heinrich Siber, Provocatio (SZ 62 (1942)), S. 376- 391, hier: S. 380 f.

⁵⁴³ Vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673; Mommsen, Staatsrecht II, S. 163 ff.; Mommsen, Staatsrecht III, S. 1240; v. Lübtow, Diktatur, S. 126; Siber, Verfassungsecht, S. 105

⁵⁴⁴ (ed. Lindsay), p. 216 (*optima lex*)

appelatur, quam plenissimum posset ius eius esse, significabatur, ut fuit Mani Valerii M. F. Volusi nepotis, qui primus magister populi creatus est; postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adici `ut optima lege`, ut pote imminuto iure priorum magistrorum.“ Auch die Bedeutung des Zusatzes „*optima lege*“ ist in diesem Zusammenhang umstritten; so nimmt etwa v. Lübtow⁵⁴⁵ an, er sei ein Zeichen für die Provokationsfreiheit der Diktatur. Siber⁵⁴⁶ geht dagegen davon aus, der Zusatz „*optima lege*“ sei nur in Zusammenhang mit der ursprünglichen und allzuständigen Diktatur *rei gerundae causa* benutzt worden, während es sich bei den Diktaturen ohne diesen Zusatz um die später entwickelten Spezialdiktaturen handeln müsse. Jedoch bemerkt v. Lübtow⁵⁴⁷ ganz richtig, dass die praktische Zuweisung einer Spezialfunktion nichts an der theoretisch unumschränkten Amtsgewalt auch dieser Diktatoren geändert habe.

Was nun jenen Zeitpunkt anbelangt, ab dem die Provokation die Ausübung der Amtsgewalt des Diktators einschränkte, so geht die wissenschaftliche Literatur hier zumindest in so weit über ein, als dass es zur Unterwerfung der Diktatur unter dieses bedeutende bürgerliche Schutzrecht zeitlich nachgelagert zu jener der übrigen Magistraturen gekommen sein muss. Denn dort, wo angenommen wird, bereits das Dritte Valerische Gesetz aus dem Jahre 300 v. Chr. (s.o.) habe zur Folge gehabt, dass die Notstandsmagistratur ihrer Provokationsfreiheit beraubt wurde, wird der Entstehungszeitpunkt des allgemeinen Provokationsrechtes - zumindest was die Möglichkeit der Provokation gegen Maßnahmen einzelner Magistrate anbelangt- schon weit vor dem Dritten Valerische Gesetz angesiedelt.⁵⁴⁸ So nimmt v. Lübtow beispielsweise eine Einführung des Rechtes zur Provokation gegen Maßnahmen der Konsuln durch das Zweite Valerische Gesetz (449 v. Chr.) an.⁵⁴⁹

Dafür, dass die Diktatur zumindest noch eine kurze Zeit provokationsfrei gewesen sein muss, als dies auf die übrigen Magistraturen schon nicht mehr zutraf, spricht auch jene Szene aus der Darstellung der legendären *affectatio regni* des Maelius bei Livius, in welcher erwogen wird, einen Diktator nur deshalb mit der Lösung des Problems zu beauftragen, da es durch seine Ernennung möglich gemacht würde, das Provokationsrecht, welches einem Durchgreifen der Konsuln im Wege stand, zu umgehen (s.o.) und nicht etwa, weil die innere Krise als so bedrohlich eingestuft wurde, als dass sie hätte den Untergang der Republik befürchten lassen, und somit die Ernennung durch die Gefahrenlage wohl nicht gerechtfertigt war. So führt Livius⁵⁵⁰ dazu aus: „... *tum Quinctius consules immerito increpari ait, qui constricti legibus de provocatione ad dissolvendum imperium latis, nequaquam tantum virium in magistratu ad eam rem pro atrocitate vindicandam quantum animi haberent. Opus esse non forti solum viro sed etiam libero exsolutoque legum vinculis. Itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum;*“⁵⁵¹ Die Geschichte ist zwar fiktiv;⁵⁵² doch der Grundgedanke, der in

⁵⁴⁵ Vgl. Römisches Volk, S. 284; Diktatur, S. 116 mit Anm. 322

⁵⁴⁶ Verfassungsrecht, S. 104 f.

⁵⁴⁷ Römisches Volk, S. 284; Diktatur, S. 117

⁵⁴⁸ Vgl. dazu v. Lübtow, Römisches Volk, S. 280 ff. und Diktatur, S. 117; Mommsen, Staatsrecht II, S. 165; Lange, Römische Altertümer I, S. 757; Plaumann, Quasidiktatur, S. 353, 356, 357 mit Anm. 13

⁵⁴⁹ So v. Lübtow sowohl in: Diktatur, S. 116 ff. mit Anm. 342, als auch wesentlich ausführlicher in: Römisches Volk, S. 282 ff., siehe bes. S. 285

⁵⁵⁰ 4, 13, 11- 12

⁵⁵¹ Auf diese Stelle bezieht sich mit Recht auch v. Lübtow, Römisches Volk, S. 283 (s.o.); allerdings stützt er seine Argumentation zur Datierung der Provokation allgemein (s.o.) vor allem auf die Annahme, Livius habe die Geschichte zeitlich korrekt datiert; das einzige, was sich aus dem hinter der Handlung steckenden Gedankengerüst jedoch zweifelsfrei ergibt, ist, dass die Provokation gegen den Diktator eben nach der gegen die Konsuln eingeführt wurde; von jeglichem Versuch, aus irgendeiner Datierung der Geschichte oder auch nur dem Zeitpunkt ihrer Erfindung einen Schluss auf den Zeitpunkt der Einführung der allgemeinen Provokation ziehen zu wollen, muss man jedoch absehen (s.o.); völlig verfehlt ist in diesem Zusammenhang v. Lübtows Verweis auf jenen bei Liv. 8, 33-35

den Ausführungen des Livius zu Tage tritt, dürfte für die obersten Beamten genauso wie für den Senat der römischen Republik sehr naheliegend und verlockend gewesen sein. Und genauso wie die Nobilität wohl Willens gewesen sein dürfte, im auch nach dem zumindest äußerlichen Abschluss der Ständekämpfe nicht endenden innenpolitischen Konflikt über kurz oder lang die Vorteile, die ein provokationsfreier Diktator gegenüber einem in seiner Handlungsfreiheit durch dieses Recht eingeengten Konsul bot, auszunutzen, dürfte es der Plebs verborgen geblieben sein, dass die Gegenseite, zu der sowohl die Mehrheit des Senats als auch der obersten Magistrate zählte, weitgehend allein über die Besetzung des Diktatorenamtes und die Verhängung des Ausnahmezustandes verfügen konnte und beides somit nach Belieben auch Zweckentfremden konnte.⁵⁵³ Versuche der Plebs, ihre Forderungen durchzusetzen, konnten so leicht zu einer staatsbedrohenden Krise erklärt werden, obwohl faktisch lediglich die Interessen der Nobilität bedroht waren und nicht der Gesamtstaat. In dieser Lage war das mühsam erkämpfte Provokationsrecht -auch ohne dass objektiv eine entsprechende Gefahrenlage gegeben war- von der einen auf die andere Minute auszuhebeln. Jener Gedankengang, der hier von Livius fast beiläufig beschrieben wird, macht einerseits deutlich, dass die Diktatur als letzte Magistratur der Provokation unterworfen wurde, da sonst die ganze Überlegung nicht zweckmäßig wäre, und dürfete auf der anderen Seite wohl die Plebs dazu veranlasst haben, nach der allgemeinen Einführung des Provokationsrechtes darauf hinzuarbeiten, eine Gültigkeit dieses Rechtes auch gegenüber der Notstandsmagistratur zu erreichen. Für eine spätere Unterwerfung des Diktators unter dieses bürgerliche Schutzrecht spricht ebenfalls, dass der letzte *dictator seditionis sedandae causa* im Jahre 287 v. Chr. anlässlich der *secessio plebis* ernannt wurde.⁵⁵⁴ Auch wenn von dem Diktator Q. Hortensius eine Lösung für die Krise, die durch den Auszug der hochverschuldeten Plebs verursacht wurde, mittels diplomatischer Bemühungen erreicht wurde (s.o.), ist es dennoch unrealistisch anzunehmen, dass man in dem Bewusstsein die Entscheidung zur Ernennung eines Diktators traf, dass es möglich war, diesem das Provokationsrecht genauso entgegen zu halten wie den beiden Konsuln.⁵⁵⁵ Denn ein großer -auch psychologischer- Vorteil dieses Beamten lag ja nach dem Erlass des Dritten Valerischen Gesetzes (300 v. Chr.) eben darin, dass es ihm möglich war, bei einem Scheitern der diplomatischen Bemühungen weitere, nicht mehr so friedfertige Sanktionen folgen zu lassen, ohne dass die römischen Bürger eine Handhabe

geschilderten Fall, in dem der Reiterführer Q. Fabius von dem Diktator L. Papirius zur Verantwortung gezogen wurde, nachdem er sich einem Befehl widersetzt und auf ein Gefecht eingelassen hatte; gegen seine Verurteilung soll der Reiterführer angeblich innerhalb des *pomerium*, wohin er sich geflüchtet hatte, Provokation eingelegt haben, vgl. dazu ebenfalls v. Lübtow, Römisches Volk, S. 283; da wir mittlerweile wissen, dass die Provokation keine Berufung ist, kann entweder kein wirkliches Strafverfahren gegen den Reiterführer staatgefunden haben oder aber bei dem Versuch, in Rom seinen Kopf zu retten, kann es sich nicht um einen Fall von Provokation im rechtlichen Sinne gehandelt haben

⁵⁵² Siehe vor allem: Mommsen, RF 2, S.199 ff.; s.o. zu den anderen Varianten des Geschehensablaufes

⁵⁵³ Die allgemeine Tendenz zur Instrumentalisierung staatlicher Funktionen und Organe in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung fand auf Seiten der Plebs ihre Entsprechung: die Diktatur und der Notstand in den Händen der Nobilität waren als Instrumente in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung fast schon vergleichbar mit dem Perduellionsverfahren in den Händen der Volkstribune, auch wenn sich Letzteres im Gegensatz zur Diktatur einer recht intensiven Nutzung in diesem Rahmen erfreute (s.o.)

⁵⁵⁴ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673, 687-688: es handelt sich um die Diktatur, die man anlässlich des Auszuges der Plebs beschloss und die zum Erlass der *lex Hortensia* führte (s.o.)

⁵⁵⁵ So auch: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673

dagegen hätten einsetzen können. Es wäre somit unlogisch, die Geltung des Provokationsrechtes gegenüber dem Diktator vor dem Jahr 287 v. Chr. anzunehmen.⁵⁵⁶

Wohl kaum dürfte die Einführung der Provokation auch gegen die Notstandsmagistratur auf Grundlage irgendeiner Art des Konsenses zwischen den beiden Parteien der Ständekämpfe - einem Diktator zur Behebung innere Krisen nach der Beilegung dieser nicht mehr zu bedürfen- zustande gekommen sein.⁵⁵⁷ Würde man dies ernsthaft als Grund in Erwägung ziehen, hieße dies sowohl die immer noch angespannte Lage innerhalb der römischen Gesellschaft zu unterschätzen (s.o.), als auch die Nobilität und sogar den Senat für blind gegenüber diese Tatsache zu halten. Anzunehmen, die Herrschenden, die während der Ständekämpfe ihre Macht stets zäh verteidigt und kein Stück davon freiwillig preisgegeben hatten, würden nun ihre wirksamste und einzig verbleibende Waffe im inneren Kampf - vor allem da die Macht der Konsuln nun bereits durch das Provokationsrecht vermindert war- scheinbar freiwillig opfern, erscheint wenig logisch. Genauso ist umgekehrt nur schwer einzusehen, warum sich hätte die Plebs für die Geltung des Provokationsrechtes gegenüber dem Diktator stark machen sollen, wenn doch nicht damit zu rechnen war, ihm bei einem Einsatz im Inneren des römischen Staatskörpers noch einmal zu begegnen. Logischer erscheint es daher, auch die gesetzliche Zementierung des Provokationsrechtes gegenüber dem mächtigsten Beamten der römischen Republik als ein Produkt des mit den Ständekämpfen keineswegs beigelegten Konfliktes zwischen Nobilität und Plebs zu begreifen.

Als die Diktatur der Provokation unterworfen wurde, bedeutete dies nicht weniger, als dass die Zerstörung eines wesentlichen Grundsatzes begonnen hatte: das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Ausübung des Vollimperiums und dem tatsächlich vorhandenen Grad der Bedrohlichkeit einer Situation (s.o.).

Die Diktatur war, was ihre Beziehung zum Provokationsrecht anbelangte, mit keinem anderen Amt der römischen Republik vergleichbar, war der Diktator doch im Vergleich zu allen anderen Magistraten wie dem Konsul und dem Prätor nicht einfach nur ein Teil der Magistratur sondern vielmehr eine personifizierte Situation und zwar nicht nur irgendeine, sondern die höchste denkbare Gefahrensituation, in der sich der römische Staat befinden könnte, denn nur diese Gegebenheit rechtfertigte überhaupt seine Ernennung (s.o.). In jeder anderen Situation jenseits der tatsächlich vorhandenen Krise war bereits seine Einsetzung unverhältnismäßig und waren es nicht erst die Maßnahmen, welche er möglicher Weise ergriff.⁵⁵⁸ Das Diktatorenamt als solches provokationslos zu nennen, ist nebenbei eine nicht unproblematische Bezeichnung. Natürlich konnte dem Diktator ursprünglich das Provokationsrecht nicht entgegengehalten werden. Was sich jedoch nur daraus erklärte, dass das Amt lediglich in einer realen Krise besetzt wurde, in welcher eine erfolgreiche Provokation nicht mehr denkbar und jede magistrative Maßnahme von vorne herein angemessen war (s.o.). Nur seiner Bindung an den Notstand verdankte der Diktator also die Provokationsfreiheit, denn eigentlich war es der Ausnahmezustand, der provokationsfrei war (s.o.).⁵⁵⁹ Die Anwendbarkeit des Provokationsrechts setzte ja eine Situation mit Spielraum auf

⁵⁵⁶ Zum Problem der Datierung dieser Diktatur vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 687 mit Anm. 120; Broughton, MRR 1, S.185

⁵⁵⁷ Vgl. dazu: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 673

⁵⁵⁸ S.o.; vgl. dazu jenen Fall, in welchem ein Diktator zur Durchführung der Wahlen nur deshalb ernannt wurde, damit der Konsul in der Provinz verbleiben konnte

⁵⁵⁹ Vgl. dazu den Wortlaut der angeblich drei Valerischen Gesetze, bei denen die Geltung der Provokation immer auf den Beamten bezogen wurde, gegenüber dem sie galt, aber nie auf die Situation, in der sie dies tat: hier bezogen auf das Jahr 449 v. Chr.: „...ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum ius fasque esset occidi, neve, ea caedes capitalis noxae

der Skala der Gefährdung nach oben voraus, die bei der Ernennung eines Diktators nicht mehr gegeben war (s.o.). Während des Ausnahmezustandes -also gegen den Diktator- dürfte es ein Recht auf Provokation genauso wenig geben wie im Amtsbereich *militiae* (s.o.); beides verbietet sich aus der Logik, denn Voraussetzung wäre dann, dass magistratives Handeln die Gefahrenlage in diesem Augenblick an Härte übertreffen konnte. Die Bindung der Diktatur an die Provokation trug die theoretische Anwendbarkeit dieses Schutzrechtes gleichzeitig und unweigerlich in die Notstandslage hinein und damit in eine Situation, in der es praktisch eine erfolgreiche Anwendung stets von vorne herein ausgeschlossen war. Vordergründig scheint die Einführung der Provokation gegen den Diktator daher überflüssig.

Eine wirkliche Logik gewinnt dieser Schritt nur dann, wenn man einer tatsächlichen oder zumindest befürchteten Missbrauch dieses Amtes voraussetzt, dass also die Nobilität - wie Livius dies ausführt- das Diktatorenamt und damit auch die Verhängung des Ausnahmezustandes ohne tatsächliches Vorliegen eine Notstandslage zur Umgehung der Provokation nutzen könnten oder dies bereits getan hatte und das Amt somit in einer Situation zum Einsatz kam, in der die Frage nach der Verhältnismäßigkeit magistrativen Vorgehens nicht unberechtigt war.⁵⁶⁰ Ist eine solche Zweckentfremdung des Amtes schon einmal vorgekommen, wofür es jedoch keine Belege gibt, so würde dies bedeuten, dass die Zerstörung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Ausübung von Amtsgewalt und tatsächlicher Krise schon vor der Einführung der Provokation vorgelegen hat; war dies jedoch nicht der Fall, was die wahrscheinlichere Variante ist, und basierte das Streben nach der Einführung der Provokation auf reiner Vorsicht und Misstrauen gegenüber der Nobilität, so bedeutete erst dieser Schritt die tatsächliche Beseitigung dieser Abhängigkeit, denn die Ausübung der Vollgewalt war nun selbst dann nicht mehr möglich, wenn der Ausnahmezustand tatsächlich vorlag.

Bis zur Unterwerfung der Diktatur unter dieses Recht hatte die Provokation der Ausübung des Vollimperiums angesichts höchster Gefahr für den römischen Staat nie wirklich im Wege gestanden. Zwar waren die Konsuln und der Prätor nicht in der Lage gewesen, die volle Amtsgewalt innerhalb des *pomerium* einzusetzen und zwar selbst dann nicht, wenn dies bedingt durch eine Krise des Staates eigentlich angebracht gewesen wäre, doch hatte sich diese Begrenzung der Ausübung magistrativer Gewalt, die für die regulären Beamten immer und unabhängig des Ausmaßes der Gefährdung galt, ja eben niemals auf alle Beamte bezogen; stets blieb die Möglichkeit zur Ernennung eines Diktators, bis eben auch er an die

haberetur (Liv. 3, 55, 5; vgl. auch Cic. de re pub. 2, 31, 54); vgl. auch v. Lübtow, Das Römische Volk, S. 281 und die dort -wohl richtigerweise- angenommene Formulierung, die den Diktator nicht mit einbezog: „ *A consulibus abversus capitalem coercionem in urbe propiusve inde mille passus ad populum provocatio esto.* “ ; glücklicher hätte man wohl etwa so formuliert, dass das Provokationsrecht gegenüber jedem Magistraten in jeder Situation -also auch während des Notstandes- gültig sei, obwohl es dieser Formulierung mindestens genauso, ja sogar noch mehr, an offensichtlicher Logik gemangelt hätte als der ersten; die Abschaffung eines Beamten *sine provocatione* bedeutete also nur, dass es fortan keinen Beamten mehr geben konnte, der aufgrund seines Amtes und nicht des Notstandes von der Provocatio befreit war; der Diktator erlangte rein rechtlich seine Provokationslosigkeit jedoch nicht direkt aus der Situation, obwohl diese die rechtliche Voraussetzung für seine Ernennung war, sondern erst durch den Umweg über das Amt; deutlich wird dieser rechtliche Umweg aus folgender Eigenart der Diktatur: Der Diktator war auch in jener juristischen Minute oder Sekunde noch provokationsfrei, in der die Krise beigelegt war, aber er unmittelbar vor der Abdankung noch im Amt war; er ist also rein rechtlich durch das Amt und nicht die Situation provokationsfrei

⁵⁶⁰ Im weiter oben genannten Fall der Servilii Gemini war die Frage dagegen nicht, ob der Diktator gemessen an der tatsächlichen Situation unverhältnismäßig hart gehandelt hatte -immerhin sollte er ja nur die Wahlen durchführen-, sondern nur ob die Verhängung des Notstandes selbst verhältnismäßig gewesen war

Provokation gefesselt wurde.⁵⁶¹ So markiert jener Moment auch den Augenblick, in dem die Reichweite der Amtsgewalt ihre natürliche Fähigkeit verlor, sich gefahrgebunden zu entwickeln.

Bedenken muss man bei der Unterwerfung der Diktatur unter die Provokation auch stets, dass es dabei wohl auch darum gegangen sein wird, über den Umweg der Provokation gegen eine Maßnahme des Diktators die Verhängung des Notstandes durch den Senat einer Überprüfung zu unterziehen. Denn gelänge es einem römischen Bürger, sich während des Ausnahmezustandes erfolgreich auf dieses Recht zu berufen, so wäre wohl offengelegt worden, dass es sich bei dem vom Senat verhängten Notstand, wodurch ja immerhin das Urteil über die Verhältnismäßigkeit magistrativen Handelns bereits vorweg genommen worden war (s.o.), wohl allenfalls in rechtlicher Hinsicht um einen solchen gehandelt hat aber nicht in tatsächlicher.

Ferner darf man nicht aus den Augen verlieren, dass vor allem entweder die tatsächliche oder aber die befürchtete Zweckentfremdung des Amtes zur Umgehung der Provokation zur Trennung von tatsächlich und rechtlich vorliegendem Notstand führte. Denn zuvor hatten wohl noch keine Zweifel daran bestanden, dass der rechtlich erklärte Ausnahmezustand auch eine tatsächliche Entsprechung hatte. Die Einführung der Provokation gegen den Diktator jedoch war ein deutliches Zeichen dafür, dass man nun davon ausging, dass Ersterer auch ohne Zweiteren vorliegen könnte. So wurde der Begriff des Ausnahmezustandes erst in jenem Augenblick wirklich zu einem doppelten.

Zunächst nur mit dem Verdacht der Zweckentfremdung und später mit dieser selbst wurde der rechtliche Notstand zu mehr als nur der bloßen Beschreibung einer realen Situation, die dann staatsrechtliche Konsequenzen auslöste; er erlangte Eigenständigkeit.

Geht man davon aus, dass es zu Zeiten der Altdiktatur keinen tatsächlichen Fall gegeben hat, bei dem ein Diktator ausschließlich zur Umgehung des Provokationsrechtes ernannt worden ist, so erlangt jenes Gesetz, welches die Notstandsmagistratur an dieses band, erst vor dem Hintergrund einer Entwicklung eine wirkliche Berechtigung, die zum damaligen Zeitpunkt noch in keinsten Weise absehbar war: der Wiederbelebung des Diktatorenamtes durch zwei der prominentesten Persönlichkeiten der römischen Geschichte: Caesar und Sulla. Auf beide wird später noch ausführlicher zurückgekommen werden, daher seien sie an dieser Stelle nur so weit erwähnt, wie es für die Veranschaulichung der Zusammenhänge zwischen Amt/Amtsgewalt und Krise sinnvoll ist.

Was noch nicht für Sulla (*dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa*)⁵⁶² galt -die Ablösung der Besetzung des Amtes vom realen Notstand-, entwickelte dieser doch zur Besetzung der Notstandsmagistratur mit seiner eigenen Person zumindest noch eine neuartige Art des Verfassungsnotstandes, an dessen wirkliche Existenz seine Amtszeit gebunden war, galt um so mehr für seinen Nachfolger im Amt: Iulius Caesar. Während für Sulla der Ausnahmezustand noch eine tatsächliche Schranke des Amtes darstellte, wurde er bei Caesar zu einer rein rechtlichen Schranke. Nicht umsonst ist in seinem

⁵⁶¹ Im Falle der regulären Magistrate führte die Entstehung des Provokationsrechtes also zu einer wirklichen Unzulänglichkeit der römischen Magistratur während des tatsächlichen Krisenfalles, welcher nur durch die Erklärung des Ausnahmezustandes mit Einsetzung eines Diktators Abhilfe geschaffen werden konnte

⁵⁶² Obwohl so genannt taucht die Bezeichnung in diesem genauen Wortlaut in den Überlieferungen nicht auf, vgl. App. civ. 1, 99, 462 mit Mommsen, Staatsrecht II, S. 703 Anm. 3; Ernst Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung I. Königszeit und Republik (Leipzig 1884), S. 509 Anm. 3; Ulrich Wilcken, Zur Entwicklung der römischen Diktatur (Abh. Preuß Akad. d. Wiss. (Berlin 1940)), S.8 mit Anm. 1; a. A.: Siber, Verfassungsrecht, S. 210-211, der hier von einer *dictatur rei gerundae causa optima lege* ausgeht; siehe auch: v. Lübtow, Diktatur, S. 129-130

Fall heute nicht mehr mit letzter Sicherheit zu ermitteln, welche Bezeichnungen all seine Diktaturen denn nun eigentlich getragen haben. Sicher scheint nur zu sein, dass er wohl eine oder auch unterschiedliche der herkömmlichen Formen -wozu jedoch nicht die von Sulla verwendete gezählt haben dürfte- der Diktatur wählte und diese anders als sein Vorgänger wohl auch nur als einen bloßen Vorwand nutzte, seine Macht ausüben zu können. Denn je länger er dieses Amt bekleidete, desto zweifelhafter wurde es, dass dem noch eine Situation entsprach, die sich hätte unter die Definition einer, mit einer der klassischen Formen der Diktatur verbundenen, Notstandslage fassen lassen.⁵⁶³ Bei der ersten Diktatur Caesars handelte es sich wohl um eine solche *comitiorum habendum causa*, obwohl sich diese Bezeichnung wohl nur auf sein Hauptanliegen bezog, denn er erließ während dieser Zeit auch einige Gesetze, die zur Sanierung des Staates beitragen sollten, und hielt das Latinerfest ab.⁵⁶⁴ Bei der zweiten Diktatur geht man angesichts des Bürgerkrieges allgemein von einer solchen *rei gerundae causa* aus.⁵⁶⁵ Während es sich bei der zehnjährigen Bekleidung des Amtes wahrscheinlich auch um solche Diktaturen *rei gerundae causa*⁵⁶⁶ gehandelt haben wird, fehlen für die lebenslängliche Diktatur jegliche Angaben, die einen Rückschluss zuließen.⁵⁶⁷ Caesars Diktaturen -vor allem die späteren- waren wohl die Situation schlecht hin, in welcher die Unterwerfung dieses Amtes unter das wichtigste, bürgerliche Schutzrecht erst seinen Sinn und seine Berechtigung erhielt: eine Bekleidung des Amtes unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen des Ausnahmezustandes. In dieser Situation bot die Provokation die einzige Chance, die abgerissen Verbindung zur real bestehenden Situation wieder herzustellen.⁵⁶⁸ Erstaunlicher Weise haben wir es unter Caesar jedoch mit einem Machtgefüge zu tun, innerhalb dessen der Diktator die Provokation -wenn sie in Caesars Fall denn gegen ihn überhaupt zulässig war- in der Praxis nicht mehr zu fürchten brauchte; der Diktator

⁵⁶³ Zum Verschwinden der Bindung des Amtes an die Notstandssituation: Hermann Bengtson, Caesar. Sein Leben und seine Herrschaft, in: Hermann Bengtson, Kleine Schriften zur Alten Geschichte (München 1974), S. 421-469, hier: S. 454, Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

⁵⁶⁴ Vgl. Caes. civ. 3, 1; Wilcken, Entwicklung, S. 14-16; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714; Christ, Krise und Untergang, S. 362; v. Lübtow, Diktatur, S. 132; Meier, Caesar, S. 462; Joachim Jahn, Interregnum und Wahldiktatur, Frankfurter althistorische Studien 3 (Kallmünz 1970), S. 185; von einer *dictatur rei gerundae causa* geht dagegen aus: Heinrich Siber, Das Führeramt des Augustus (Leipzig 1940), S. 11 Anm. 2; *rem publicam constituere* als wesentliche Aufgabe sieht: Ronald Syme, Die Römische Revolution. Machtkämpfe im antiken Rom, Grundlegend revidierte und erstmals vollständige Neuausgabe, Herausgegeben von Christoph Selzer und Uwe Walter (aus dem Englische, Stuttgart³ 2006), S. 58 f.

⁵⁶⁵ Vgl. Wilcken, Entwicklung, S. 18 f.

⁵⁶⁶ Vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

⁵⁶⁷ Vgl. Mommsen, Staatsrecht II, S. 704 Anm. 4, zu den unterschiedlichen zu diesem Problem entwickelten, Theorien siehe Mommsen, Staatsrecht II, S. 704 (*dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa*); Wilcken, Entwicklung, S. 13 ff. (*rei gerundae causa*); siehe allgemein auch v. Lübtow, Diktatur, S. 134; um welche Diktaturen es sich auch immer gehandelt haben mag, ist letztlich unwichtig, da es sich bei der Bezeichnung ohnehin nicht um die Beschreibung einer realen Notstandslage gehandelt haben dürfte, entsprechend unwichtig - denn einfach vergessen wird man in den antiken Quellen die Erwähnung wohl nicht haben, sie fehlt vielmehr aus gutem Grund- scheint also auch die Bezeichnung vor allem von Caesars lebenslänglicher Diktatur für die antiken Autoren gewesen zu sein; nicht übersehen darf man auch, dass die dauerhafte Diktatur, sich stützend auf eine Form des dauerhaften Notstandes, letztlich nichts anderes bedeutete, als nun nicht nur das Amt sondern auch den Ausnahmezustand als einen Dauerzustand festzustellen, womit dieser Zustand letztlich alles war, nur eben nicht mehr die Ausnahme

⁵⁶⁸ Das Provokationsrecht -nicht nur was die Diktatur anbelangt- verdankte seine Entstehung wohl dem Verdacht, dass die Amtshandlungen des Beamten nicht mehr mit den realen Verhältnissen übereinstimmen könnten, und bot somit die Möglichkeit, die Amtshandlungen an der Wirklichkeit messen zu können

beherrschte bereits den gesamten römischen Staat und zwar einerseits so geschickt, dass er und seine Entscheidungen keinen Anlass für Unmut boten und andererseits herrschte er auch zu einer Zeit, da das von der Plebs so hart erkämpfte Recht einen Großteil seiner Kraft wohl bereits verloren hatte; und so ist kein tatsächlicher Fall einer Provokation aus der Zeit der Herrschaft Caesars dokumentiert.⁵⁶⁹ Wenn dieses Recht gegenüber ihm also Bestand hatte, dann ist er nicht nur der weitreichendste Fall einer Zweckentfremdung der Diktatur, vielmehr lief gegen seine Form der Zweckentfremdung auch das Provokationsrecht ins Leere, denn Caesars Form der Zweckentfremdung berührte dieses Recht -die Frage der Unverhältnismäßigkeit, wie die Provokation sie verstand, nämlich als eine der magistrativen Einzelentscheidungs- nicht. Die Frage, ob die Reaktivierung des Amtes durch ihn allgemein unverhältnismäßig war, wird an anderer Stelle zu beantworten sein.

Das außer Gebrauch Kommen der traditionellen Diktatur war von einem beiderseitigen Verfall gekennzeichnet. So war die Unterwerfung des Amtes unter die Provokation nicht nur ein Zeichen für seinen Niedergang, denn es sah sich durch diese Maßnahme einer seiner wesentlichen Eigenschaften beraubt, sondern auch für den Verfall des Begriffes der Notstandslage, da diese nun in den Verdacht geriet, die Besetzung des Amtes könne lediglich aus ihrem rechtlichen und nicht auch tatsächlichen Vorliegen ihre Rechtfertigung ziehen. Damit begann sich -wenn zunächst auch noch überwiegend lediglich in den Köpfen der Römer-, die Notstandsmagistratur von der realen Krise zu trennen; die Entwicklung, die hier ihren Anfang nahm, endete schließlich bei der Bekleidung des Amtes durch Iulius Caesar (s.o.)

Darüber hinaus dokumentiert die Entwicklung der Altdiktatur und ihrer Anwendung im Staatsinneren aber auch eine weitere weniger leicht sichtbare Form des Verfalls des römischen Staates. So macht vor allem der Niedergang der Diktatur, die zur Bekämpfung innerer Notlagen eingesetzt wurde, eindrucksvoll deutlich, dass, wann immer vom Verfall der römischen Republik gesprochen wird, dieser sich nicht nur auf die einzelnen seiner Instrumente und Institutionen beschränkte, sondern vor allem in einer Zerstörung der Abhängigkeitsverhältnisse und des Zusammenspiels der einzelnen Bausteine des römischen Staates und aus diesen Abhängigkeiten entstehenden Mechanismen der Selbstregulierung zu sehen ist. Diese Abhängigkeitsverhältnisse waren darauf angewiesen, sich an der Wirklichkeit zu orientieren -dass also -am Beispiel des Notstandes- dieser eine tatsächliche und nicht nur eine rechtliche Größe darstellte.

2.6.3. Das Resultat des außer Gebrauch Kommens der Altdiktatur: Die Spaltung der Mittel zur Bewältigung der inneren und äußeren Krise

Das Ende der traditionellen römischen Diktatur brachte die endgültige Trennung von äußerer und innerer Krise durch die Spaltung der Krisenbewältigungsmittel mit sich. Mit dieser Spaltung endete die Praxis, einer Notlage -egal ob innerer oder äußerer- mit Hilfe einer zeitlich auf diese Krise begrenzten Modifikation der Verfassungsordnung Abhilfe zu schaffen. Der vordergründig durch äußere Bedrohungen verursachte Ausnahmezustand wandelte sich

⁵⁶⁹ Zur umstrittenen Frage, ob die Provokation auf die Diktaturen Caesars überhaupt Anwendung fand: : Mommsen, Staatsecht II, S. 734 ff.; Wilcken, Entwicklung, S. 13-28; v. Lübtow, Diktatur, S. 134; Siber, Verfassungsrecht, S. 211; Martin Jehne, Staat des Dictators Caesar (Passauer Historische Forschungen 3, Köln u.a. 1987), S. 25 ff., der zwar eingesteht, dass es keinerlei tatsächliche Situation gab, in der eine Handlung Caesars das Provokationsrecht tangiert habe, aber aufgrund der Abbildung zweier gekreuzter Rutenbündel ohne Beile darin auf einer Münze aus der Zeit der Diktatur Caesars auf die Gültigkeit der Provokation im stadtrömischen Bereich schließt

zu einem Dauerzustand, denn die Auswirkungen der Personalknappheit waren anders als jene der Inkompetenz einzelner Feldherrn dauerhaft spürbar, und ihm begegnete man von da ab auch nicht länger mit einer zeitlich begrenzten Modifikation der Verfassung sondern mit einer dauerhaften. Für den Personalnotstand im militärischen Oberkommando fand man mit der Entwicklung der Promagistratur eine dauerhafte Lösung, wodurch im Angesicht eines äußeren Feindes nicht nur die Diktatur als Instrument der Notstands-beseitigung außer Gebrauch kam, sondern die Verhängung des Notstandes selbst.

Während es den außenpolitischen Erfordernissen, denen sich Rom gegenüber sah, also gelang, Einfluss auf die Gestalt der regulären Verfassung zu nehmen, traf dies auf die innenpolitischen Probleme nicht zu. Den in der römischen Gesellschaft ruhenden Sprengstoff dauerhaft und wirkungsvoll zu entschärfen, gelang auch mit dem offiziellen Ende der Ständekämpfe nicht. Die inneren Krisen der Republik blieben bis zu ihrem Ende notstandsfähig und führten in der Folgezeit mit der Entwicklung des *senatus consultum ultimum* zu neuen Formen des Notstandsrechtes, welche zwar eine Bekämpfung der einzelnen Konflikte nicht aber eine Beseitigung der wirklichen Ursachen ermöglichten; die Notwendigkeit, im Inneren den Ausnahmezustand zu verhängen, entfiel nicht.

Im Folgenden begegnet uns der Notstand in der römischen Republik also nur noch bei einer inneren Krise und mit den letzten Senatsbeschlüssen verließ er den Boden der Verfassung⁵⁷⁰, gelangte man doch zu der Ansicht, dass die Verfassungsordnung -sowohl die reguläre als auch eine während der Krise kurzzeitig modifizierte- nicht mehr in der Lage war, sich erfolgreich gegen ihre Gegner zu wehren.

Deutlich erkennt man anhand des Umgangs mit den äußeren und inneren Krisen auch , dass es sich bei jenem durch äußere Probleme verursachten Notstand in erster Linie um einen solchen der Verfassungskonstruktion gehandelt hatte, während den inneren Krisen tiefgreifende gesellschaftliche Strukturprobleme zu Grunde lagen.

Die Diktatur wurde erst durch Sulla und Caesar wiederbelebt (s.o.). Doch waren die Diktaturen dieser beiden nicht mehr mit ihren klassischen Vorgängern vergleichbar.

⁵⁷⁰ Siehe bes. Lazar, States of Emergency, S. 139 f.; 147 f.; 151 ff.

3. „*Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!*“: *Das senatus consultum ultimum*

Jenes Phänomen, das zurückgehend auf je eine Erwähnung dieses Begriffes in der römischen Geschichtsschreibung des Livius⁵⁷¹ und in Caesars Bürgerkriegsbeschreibungen⁵⁷² heute allgemein als „*senatus consultum ultimum*“ bezeichnet wird und dessen Konsequenzen Sallust⁵⁷³ mit den Worten beschreibt: „*Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere.*“⁵⁷⁴, war ein Kind jener heftigen Unruhen, welche die lange Sterbephase der römischen Republik und damit vor allem der Herrschaft des Senats und der Nobilität kennzeichneten und ihren Höhepunkt schließlich in den Bürgerkriegen fanden, in denen die *res publica* unterging. Charakteristisch für den Umgang mit den inneren Krisen dieser Epoche war die ernüchternde Erkenntnis, dass die Verfassung der Republik nicht in der Lage war, angemessen auf sie zu reagieren, und dass auch keine denkbare Modifikation der Staatsordnung diese verlorene Reaktionsfähigkeit im Augenblick der Notlage wieder herzustellen vermochte (s.o.). Und so war es schließlich nur durch die Beseitigung der Krise selbst möglich, die verlorene Funktionstüchtigkeit der Verfassung zurückzuerlangen (s.o.). Aus dieser Überlegung heraus entstanden am Ende der Republik die letzten Senatsbeschlüsse und mit ihnen die Praxis, inneren Krisen mit einem Mittel zu begegnen, welches mit der Magistratur zwar eine Institution der Verfassung nutzte, aber welches selber außerhalb der traditionellen Verfassungsordnung lag (s.o.).⁵⁷⁵ Cicero⁵⁷⁶ schreibt in seiner Verteidigungsrede für Milo jene Worte, die charakteristisch sind für diesen Teil römischer Geschichte: „*Silent enim leges inter arma; nec se exspectari iubent, cum ei qui exspectare velit, ante iniusta poena luenda sit, quam iusta repetenda.*“⁵⁷⁷

⁵⁷¹ 3, 4, 9: „*Hernici et male pugnatum et consulem exercitumque obsideri nuntiaverunt, tantumque terrorem incussere patribus ut, quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est, Postumio, alteri consulum, negotium daretur videret ne quid res publica detrimenti caperet.*“

⁵⁷² Civ. 1, 5, 3: „*Decurritur ad illud extremum atque ultimum senatus consultum, ...*“

⁵⁷³ Cat. 29, 3

⁵⁷⁴ Auch nach Erlass eines letzten Senatsbeschlusses waren die Koerzitionsgewalt der Magistrate und der Gerichtsweg weiter streng von einander getrennt; wenn Sallust hier also sagt, dem Magistrat habe „*domi militiaeque summum imperium atque iudicium*“ zugestanden, so ist mit *iudicium* auf keinen Fall die Entstehung einer richterlichen Gewalt der Magistrate gemeint; *iudicium* bezeichnet hier eher die Privatmeinung oder Entscheidung des Beamten, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.238 mit Anm. 479; a. A.: Rödl, Tod der Gracchen, S. 80, der allerdings auch den oft gemachten Fehler begeht, nicht genau zwischen Koerzition und Jurisdiktion zu trennen; so auch noch: Mommsen, Strafrecht, S. 147, der noch von einem rein magistrativen Strafverfahren -also ohne *consilium*- ausgeht

⁵⁷⁵ Vgl. Peter Blomeyer, Der Notstand in den letzten Jahren von Weimar. Die Bedeutung von Recht, Lehre und Praxis der Notstandsgewalt für den Untergang der Weimarer Republik und die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. Eine Studie zum Verhältnis von Macht und Recht (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 57, Berlin 1999 (zgl. Diss. Uni. Freiburg (Breisgau) 1996)), S. 344: „*Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, Übereinstimmung zwischen Recht und Wirklichkeit wieder herzustellen: Die Anpassung des Rechts an die neue Wirklichkeit oder aber, unter Außerachtlassung der im Normalfall geltenden Regeln, die Umgestaltung der Wirklichkeit derart, daß das alte Recht wieder Anwendung finden kann.*“ , das *senatus consultum ultimum* ging mit dem Versuch einher, zweiteres zu erreichen

⁵⁷⁶ Cic. Mil. 11

⁵⁷⁷ Siehe Lazar, States of Emergency, S. 113: „*No state is purely ruled by law.*“

3.1. Rom zur Zeit der Entstehung des „letzten Senatsbeschlusses“

Das vorletzte Jahrhundert der römischen Republik, welches das *senatus consultum ultimum* hervorbrachte, muss als zweigeteilt betrachtet werden und zwar sowohl im Bezug auf die äußere, als auch die innere Entwicklung Roms.

Nach Außen trennte die endgültige Vernichtung Karthagos, als Publius Cornelius Scipio Aemilianus⁵⁷⁸, Adoptivnkel des legendären Hannibal-Bezwingers Scipio Africanus, im Jahre 146 v. Chr. die Hauptstadt der ehemaligen Weltmacht dem Erdboden gleichmachte, das Jahrhundert in zwei Hälften, ein Ereignis, mit welchem Rom seine bereits zuvor errungene Herrschaft über die damals bekannte Welt manifestierte.⁵⁷⁹ Mit dem für alle sichtbaren, endgültigen Untergang des alten Dauergegners begann für Rom nicht nur jene Phase seiner Existenz, in der man sich nach außen den Konsequenzen der tatsächlich errungenen Vormachstellung gegenüber sah, sondern vor allem auch im Inneren des Staates deutlich spürte, welche Folgen zunächst das zähe Ringen darum und schließlich das Erringen dieser Herrschaft auf die römische Gesellschaft hatten.

⁵⁷⁸ Er war der Sohn des Lucius Aemilius Paulus Macedonicus und erlangte im Jahre 147 v. Chr. - obwohl noch zu jung für dieses Amt- das Konsulat, da von ihm erwartet wurde, dem bis dahin recht erfolglos verlaufenden Dritten Punischen Krieg eine glückliche Wende zu geben; seinem Erfolg gegen die Karthager verdankte er -wie schon sein berühmter Vorfahre- den Beinamen „Africanus“; vgl. Pol. 35, 4; 39; Cic. de or. 2, 40; App. Kat. 72; 98; 113- 131; App. Ib. 48-95; App. civ. 1, 19, 78 ff. ; Plut. Aem. Paul. 22; Plut. Tib. Gracch. 21; Plut. C. Gracch. 10; Michael Zahrt, Publius Cornelius Scipio Aemilianus - der intrigante Enkel, in: in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 159-171; Alan E. Astin, Scipio Aemilianus (Oxford 1967)

⁵⁷⁹ Zu den Entwicklungen, die schließlich zum letzten Konflikt mit Karthago (149-146 v. Chr.) führten, vgl. Heftner, Aufstieg Roms, S. 407 ff. mit zahlreichen Verweisen zu den unterschiedlichen Etappen des Krieges; zu den verschiedenen, vermuteten Ursachen für diesen Krieg: Wilhelm Hoffmann, Die römische Republik des 2. Jahrhunderts und das Ende Karthagos (Historia 9(1960)), S. 309-344; Egon Maróti, On the Causes of Cathages Destruktion (Oikumene 4 (1983)), S. 223-221, hier vor allem S. 226-229; Jan Burian, Ceterum censeo Carthaginem esse delendam (Klio 60 (1978)), S. 169-175, besonders S. 174; William V. Harris, The Imperialism of Mid-Republican Rome (Pap. and Monogr. of the Amer. Acad. in Rome, Rome 1984), S. 9 ff., 40 ff.; William V. Harris, Roman Expansion in the West (CAH² Vol. 8 (1989)), S. 142-161, hier: S. 156; Malcom R. Errington, Neue Forschungen zu den Ursachen der römischen Expansion im 2. und 3. Jahrhundert vor Christus (HZ 250 (1990)), S. 93-106, hier: S. 99 ff.; Brian Herbert Warmington, Karthago (aus dem Englischen, Wiesbaden² 1964), S. 245 f. ; Bellen, Metus; Bernhard Rink, Beobachtungen zu politischen und militärischen Aktionen des römischen Senats im Hinblick auf die Sicherung des Handels während der späten Republik (2. und 1. Jh. v. u. Z.) (MünstBeitr. 5, 1 (1986)), S. 17-26, hier: S. 22; Ursula Vogel-Weidemann, Carthago delenda est: aita and propharsis (AC 32 (1989)), S. 79-95, hier: S. 86; Winfried Elliger, Karthago (Stuttgart 1990), S. 122; Elfriede Storm, Massinissa, Numidien im Aufbruch (Stuttgart 2001), S. 85; Erik Christiansen, Ceterum censeo Carthaginem esse delendam (Class. et Med. 48 (1997), S. 309-313, hier: S. 313; zur entwicklungstechnischen Situation Karthagos am Vorabend seiner Zerstörung: Friederich Rakob, Die internationalen Ausgrabungen in Karthago, in: Werner Huß (Hrsg.), Karthago (Darmstadt 1992), S. 46-75 (= Gymnasium 92 (1985), S. 489-513), besonders S. 61 ff.; zur Vernichtung der Stadt: Pol. 38, 19a-22; App. Kat. 127, 604-131, 628; 133, 631 f.; 135, 638-642; Zon. 9, 30, 4-6; Liv. per. 51; Broughton, MRR I, S. 467; Serge Lancel, Carthage. A. History (aus dem Französischen, Oxford 1995), S. 424-426; Huß, Karthager, S. 455-457; siehe zu den antiken Berichten über die völlige Zerstörung: V. Krings, La destruction de Carthage: problèmes d'histographie ancienne et moderne, in: Edward Lipinski/ H. Devijver (Hrsg.), Punic Wars: proceeding of the confrence held in Antwerp the 23th to the 26th November 1998 in cooperation with the Department of History of the 'Universiteit Antwerpen' (U. F. S. I. A.) (Orientalia Lovaniensia Analecta Bd. 33, Peeters 1998), S. 329-344; zum Stellenwert des Jahres 146 v. Chr. für die Römer: Heftner, Aufstieg Roms, S. 425-426

Das Auftreten jenes tragischen Bruderpaares, mit dessen Niedergang die Entstehung des *senatus consultum ultimum* untrennbar verbunden ist, ließ das vorletzte Jahrhundert der republikanischen Epoche Roms innenpolitisch in zwei Teile zerfallen. Die Rede ist dabei natürlich von den beiden Gracchen.⁵⁸⁰ Charakteristisch dafür, als wie einschneidend die mit den beiden Gracchen eingeläutete Phase der inneren Konfliktbewältigung später von den Römern selbst empfunden werden sollte, sind vor allem die Äußerungen Ciceros⁵⁸¹ „*Nam ut videtis mors Tiberii Gracchi et iam ante tota illius ratio tribunatus divisit populum unum in duas partis; ...*“ und „*C. vero Gracchi ruinis et iis sicis, quas ipse se proiecisit in forum dixit, quibus digladiarentur inter se cives, nonne omnem rei publicae statum permutavit?*“, sowie die Worte Plutarchs⁵⁸² „*Ταύτην πρώτην ιστοροῦσιν ἐν Ρώμῃ στάσιν, ἀφ' οὗ τὸ βασιλεύεσθαι κατέλυσαν, αἴματι καὶ φόνῳ πολιτῶν διακριθῆναι □ τὰς δὲ ἄλλας οὐτε μικρὰς οὐτε περῶν γενομένας ἀνθυπεὶ κοντες ἀλλήλοις, φόνῳ μὲν οἱ δυνατοὶ τῶν πολλῶν, αἱ δοῦμενοι δὲ τῆν βουλῆν ὁ δῆμος, ἔπαυον.*“ .

Die Zeit der beiden Gracchen, die äußerlich bestimmt wurde vom Beginn der Herrschaft Roms über die damals bekannte Welt, war innenpolitisch in erster Linie geprägt von starken gesellschaftlichen Umwälzungen, deren Ursprünge bis in die Zeit des Zweiten Punischen

⁵⁸⁰ Vgl. Klaus Bringmann, Die Revolution der Gracchen, in: Peter Wende (Hrsg.), Große Revolutionen der Geschichte (München 2000), S. 33-48; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 42 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 117 ff.; John M. Riddle, Tiberius Gracchus, Destroyer or Reformer of the Republic? Problems in European Civilization (Lexington (Mass.) 1970); Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 638 ff; Henry Joseph Haskell, The New Deal in Old Rome. How Government in the Ancient World Tried to Deal with Modern Problems (New York² 1947); Kai Brodersen, Tiberius und Gaius Sempronius Gracchus - und Cornelia: Die *res publica* zwischen Aristokratie, Demokratie und Tyrannis, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 172-186; Stockton, The Gracchi; Jochen Bleicken, Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus (HZ 247 (1988)), S. 265-293; Klaus Bringmann, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus, Legende und Wirklichkeit (Frankfurter Historische Vorträge 19, Stuttgart 1985); Ernst Badian, Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution (ANRW 1, 1 (1972)), S. 668-731; Ernst Badian, Forschungsbericht. From the Gracchi to Sulla (1940-59) (Historia 11 (1962)), S. 197-245; Jürgen von Ungern-Sternberg, Überlegungen zum Sozialprogramm der Gracchen, in: Hans Kloft (Hrsg.), Sozialmaßnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik (GB Supp. 3, Graz 1988), S. 167-185; Donald Charles Earl, Tiberius Gracchus. A Study in Politics (Collection Latomus 66, Bruxelles 1963); Alvin H. Bernstein, Tiberius Sempronius Gracchus. Tradition and Apostasy (Ithaca (N. Y.) 1978); Luciano Perelli, I Gracchi (Roma 1993); Henry C. Boren, The Gracchi (New York 1968)

⁵⁸¹ de re pub. 1, 19, 31 und leg. 3, 20

⁵⁸² Tib. Gracc. 20, 1: „*Seid dem Sturz der Königsherrschaft soll das in Rom der erste Aufstand gewesen sein, der durch Bürgermord und Bürgerblut entschieden wurde. Sonst pflegte man Zwistigkeiten gütig und friedlich beizulegen, obgleich sie mindestens ebenso gefährlich waren und aus nicht geringerer Ursache entstanden. Doch kamen die Parteien sich entgegen: die Regierung fürchtete die Macht der Menge, das Volk hatte Achtung vor dem Senat.*“ (diese und alle folgenden Übersetzungen sind entnommen: Wilhelm Ax (Hrsg.), Plutarch. Römische Heldenleben (Stuttgart⁵ 1953)); vgl. weiter: App. civ. 1, 2, 5: „*καὶ οὐκ ἀνέσχον ἔτι αἱ στάσεις ἐπὶ τῷδε τῷ μύσει, διαιρουμένων ἐκάστοτε σαφῶς ἐπ' ἀλλήλοις καὶ ἐχειρίδια πολλάκις φερόντων κιννυμένης τέτινος ἀρχῆς ἐκ διαστήματος ἐν ἱεροῖς ἢ ἐκ λησίσαις ἢ ἀγοραῖς, δημάρχων ἢ στρατηγῶν ἢ ὑπάτων ἢ τῶν ἐς ταῦτα παραγγελλόντων ἢ τῶν ἄλλως ἐπιφανῶν.*“; 1, 17, 72; Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 1, 12 (s.o.), siehe dazu auch frag. 1, 17 und Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 108, vgl. ferner: Vell. 2, 3, 3: „*...hoc initium...civilis sanguinis gladiatorumque impunitatis fuit. Inde ius vi obrutum potentiorque habitus prior, discordiaeque civium antea condicionibus sanari solitae ferro diiudicatae...*“; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 19

Krieges zurückreichten.⁵⁸³ So stark, wie sich Rom seit jenen Tagen veränderte, so unaufhaltsam und stetig wuchsen auch seine sozialen Probleme. Der langjährige Krieg gegen Hannibal hatten zu einem nicht mehr aufzuhaltenden Niedergang des nun mehr als je zuvor verschuldeten Bauerstandes geführt, aus dessen Reihen sich die römischen Legionen rekrutierten und dessen Ackerland über die Jahre, die der Feind auf römischem Boden in Italien gestanden hatte, über weite Strecken verwüstet worden war.⁵⁸⁴ Diese Entwicklung hatte unter anderem zu einer Abwanderung von Teilen der Landbevölkerung in die Hauptstadt und dort zu einem raschen Anstieg der Bevölkerungszahlen in den unteren sozialen Schichten geführt.⁵⁸⁵ In der Mitte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts waren so große Teile der noch als solche tätigen und vor allem der ehemaligen Kleinbauern völlig verarmt.⁵⁸⁶ Auf der anderen Seite entwickelten sich nach dem Zweiten Punischen Krieg aber auch völlig neue Formen des materiellen Wohlstandes, wie etwa der Großgrundbesitz, die durch diesen enormen Besitz möglich werdenden Spekulationen mit Ackerland und ein System des stark florierenden Handels.⁵⁸⁷ Nicht nur die wirtschaftliche Mentalität der römischen Oberschicht begann sich im Zuge dieser Entwicklungen zu verändern, sondern von vielen, die neu in die römische Führungsschicht drängten, wurden von da an materielle Erwägungen über traditionelle römische Werte gestellt.⁵⁸⁸ So zählte im Wahlkampf mehr denn je die Frage, wie viel Geld ein Bewerber in seinen Wahlkampf investieren konnte, und auch die Entscheidung für eine politische Karriere wurde oftmals nur auf Grund der Gewinnerwartungen getroffen, die man mit dem angestrebten Amt verband.⁵⁸⁹ Daneben entstand mit den *publicani* eine neue Gruppe

⁵⁸³ Heftner, Aufstieg Roms, S. 312; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 32 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 67 ff.; Seibert, Hannibal, S. 493 f.; vgl. vor allem auch die umfangreichen Darstellungen von: Arnold J. Toynbee, Economic and Social Consequences of the Hannibalic War (Bulletin of the John Rylands Library 37 (1954/55)), S. 271-287 (zusammenfassend zu „Hannibal’s Legacy“); Arnold J. Toynbee, Hannibal’s Legacy. The Hannibalic War’s Effects on Roman Life, Bd. II: Rome and her Neighbours After Hannibal’s Exit (London 1965) (diese Darstellungen werden von Heftner, Aufstieg Roms, S. 460 Anm. 69 allerdings als „überzeichnet“ gewertet) und Brunt, Italian Manpower

⁵⁸⁴ Liv. 31, 13, 6-8; Plut. Ti. Gracch. 8, 1-4; Sall. Iug. 41, 7; App. civ. 1, 7, 29-31; vgl. auch Christ, Krise und Untergang, S. 68 ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 32 ff., siehe vor allem S. 38 f.: entgegen den antiken Beschreibungen der Situation haben neuere archäologische Untersuchungen gezeigt, dass der Niedergang der Kleinbauern zwar vorhanden war, aber nicht so vollständig wie zuvor angenommen, siehe dazu: Martin Frederiksen, The Contribution of Archaeology to the Agrarian Problem in the Gracchan Period (DArch 3/5 (1970/71)), S. 330-357, hier: S. 342-349; Bringmann, Agrarreform, S. 16 f.; Dominic W. Rathbone, The Development of Agriculture in the ‘Ager Cosanus, during the Roman Republic (JRS 71 (1981)), S. 11-23, hier: S. 21 f.; Dominic W. Rathbone, The Slave Mode of Produktion in Italy (JRS 73 (1983)), S. 160-168, hier: S. 161 f.; zu den Gründen der Krise siehe Emilio Gabba, Considerazione sulla decadenza della piccola proprieta contadina (Ktema 2 (1977)), S. 269-284, hier: S. 279-284; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 39

⁵⁸⁵ Frank Kolb, Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike (München 1995), S. 196 f.

⁵⁸⁶ Vgl. Toynbee, Hannibal’s Legacy II, S. 36 ff.; zur römischen Agrarpolitik allg.: Toynbee, Hannibal’s Legacy II, S. 190 ff.

⁵⁸⁷ Christ, Krise und Untergang, S. 67 ff.; Heftner, Aufstieg Roms, S. 395 ff.; Moses I. Finley, The Acient Economy (Berkeley u.a.³ 1999), siehe besonders S. 95 ff.; Johannes Kromayer, Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 33 (1914)), S. 145-165; Toynbee, Hannibal’s Legacy II, S. 155 ff., 296 ff., 322 ff.

⁵⁸⁸ Heftner, Aufstieg Roms, S. 397 ff., v. Lübtow, Römisches Volk, S. 327-328; Toynbee, Hannibal’s Legacy II, S. 486 ff.

⁵⁸⁹ Heftner, Aufstieg Roms, S. 399 ff.; vgl. dazu auch Pol. 18, 35, 5 f.; Liv. 41, 15, 9 f. (der von Livius hier geschilderte Fall, betrifft zwei Prätores, die versuchen, sich ihrer Stellung als Stadthalter in einer wenig lukrativen Provinz -Spanien- zu entziehen)

reicher Römer, die keinerlei politisches Amt bekleideten, von denen der Staat bei der Durchführung von Großprojekten und im Bereich der Verwaltung jedoch abhängig war.⁵⁹⁰ Mit dem Erscheinen der beiden Gracchen griffen die mit diesen Veränderungen einhergehenden, sich zuspitzenden sozialen Probleme auf das römische Verfassungssystem über und führten zu einer Situation, in der die einzelnen Institutionen in den gesellschaftlichen Konflikt mit hineingezogen wurden und sich schließlich auf verschiedenen Seiten von diesem wiederfanden. Ermöglicht hatte diesen direkten Durchgriff von gesellschaftlichen Krisen auf den Staatsapparat ein schon lang zurückliegendes Ereignis: der äußere Abschluss der Ständekämpfe.

Die Beilegung der Ständekämpfe zog zwei Folgeerscheinungen nach sich. Zum einen bescherte sie Rom mit der Öffnung der Ämterlaufbahn und dem Erlass der *lex Hortensia* die Integration der Plebejer in das Verfassungssystem und damit dem römischen Staat zunächst die wohl ausgeglichene Phase seiner verfassungsmäßigen Ordnung.⁵⁹¹ Denn mit dem Ausgang der Ständekämpfe war es gelungen, die Plebs mit den ihr eigenen Interessen in den Staatsapparat und den politischen Tagesablauf zu integrieren und so zunächst -solange die Konflikte noch nicht zu groß wurden und vor allem solange die römische Führungsschicht sich einig und noch nicht in Populare und Optimaten gespalten war- auch zu kontrollieren.⁵⁹² Zum anderen führte zwar noch nicht die Aufnahme der Familien der plebejischen Oberschicht in die dadurch neu entstandene Nobilität -diese hatte in erster Linie eine Abspaltung jener Wenigen vom restlichen Teil der Plebs zur Folge gehabt (s.o.)-, wohl aber die Fähigkeit des *concilium plebis*, nun auch Angelegenheiten des gesamten römischen Volkes regeln zu können -und dadurch bedingt die Entstehung des selbstständigen Rogationsrechtes der Tribune-⁵⁹³, zu einer Situation, in der man das aus den sozialen Unterschieden resultierende, gesellschaftliche Konfliktpotential, welches während der Ständekämpfe nicht beseitigt worden war (s.o.), gewissermaßen in das Verfassungssystem integriert hatte.⁵⁹⁴ So bestand bereits zu diesem Zeitpunkt die zumindest theoretische Möglichkeit, dass sich der nächste Konflikt zwischen den gesellschaftlichen Lagern, welche nun von Volk und Nobilität gebildet wurden (s.o.),⁵⁹⁵ nicht länger nur innerhalb der Gesellschaft abspielen könnte, sondern vor allem zwischen den Institutionen des Staates. Aus

⁵⁹⁰ Heftner, Aufstieg Roms, S. 396 f.; Ernst Badian, Publicans and Sinners. Private Enterprises in the Service of the Roman Republic (Oxford 1972); Christiane Delplace, Publicains, trafiquants et financiers dans les provinces d'Asie Mineure sous la République (Ktéma 2 (1977)), S. 233-252; Christ, Krise und Untergang, S. 79 ff.

⁵⁹¹ Pol. 3, 2, 6; 6, 10, 14; 6, 57 u. 58, 1 (er meint hier vor allem den Zeitraum nach dem Sieg der Römer bei Pydna über Perseus von Makedonien im Jahre 168 v. Chr.); vgl. dazu umfassend: v. Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte, S. 104 ff; siehe allgemein zum römischen Staat auch Pol. 6, 11 - 18 und: Karl-Wilhelm Welwei, Demokratische Verfassungselemente in Rom aus der Sicht des Polybios, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 25-36, sowie: Karl-Wilhelm Welwei, Demokratie und Masse bei Polybios (Historia 15 (1966)), S. 282-301

⁵⁹² Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 611, 617

⁵⁹³ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 569, 611, 613

⁵⁹⁴ Siehe auch v. Ungern-Sternberg, Ständekampf, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte, S.102-103: für den weiter bestehenden Gegensatz zwischen Volk und Nobilität, zu der nun auch die vornehmen Plebejer zu zählen waren, spricht vor allem auch die Tatsache, dass es auch nach Öffnung der Ämterlaufbahn, noch lange Zeit nicht erlaubt war, sowohl Senator als auch Volkstribun zu sein; ein Verbot, dass ähnlich wohl auch für vergleichbare Ämterkombinationen gegolten hat: siehe etwa Liv. 30, 19, 9

⁵⁹⁵ Vgl. dazu auch: Toynbee, Hannibal's Legacy I, S.348 ff.; Helmut Wild, Untersuchungen zur Innenpolitik des Gaius Flaminius (Diss. Uni. München 1994), S. 244-247; Bleicken, Volkstribunat, S. 33

gesellschaftlichen Konflikten konnten so nach dem Ende der Ständekämpfe problemlos solche innerhalb des Verfassungssystems der Republik selbst werden; dies war der Preis dafür, allen gesellschaftlichen Gruppen Einfluss auf den römischen Gesamtstaat zuzugestehen und die Interessen der Plebs in die traditionellen Kanäle politischen Handelns zu leiten.⁵⁹⁶ Ein Minimum an sozialem Frieden war zusammen mit der allgemeinen, auf gemeinsamen Werten beruhenden, Akzeptanz des traditionellen Führungsanspruchs der Nobilität von nun an nicht mehr nur Voraussetzung für das Funktionieren der römischen Gesellschaft, sondern für das Zusammenspiel der Institutionen der Verfassung, denn konnte die Plebs wie in der berühmten *secessio plebis* bewiesen bis dato nur damit drohen, angesichts einer unerträglichen sozialen Lage die Stadt zu verlassen oder der Gesellschaftsstruktur auf andere Weise Schaden zuzufügen, war es von nun an theoretisch möglich, nicht nur indirekten, sondern auch direkten Einfluss auf die Zusammenarbeit der Verfassungsorgane zu nehmen.⁵⁹⁷ Vor allem in der Frage der Gesetzgebung waren Plebs und Nobilität bzw. Senat und Volkstribunat jetzt von einander abhängig.⁵⁹⁸ Anders als vor den Ständekämpfen fanden in der mittleren Phase der Republik schon aus rein praktischen Erwägungen Abstimmungen über Gesetzesvorlagen fast nur noch im *concilium plebis* statt (s.o.).⁵⁹⁹ Das Rogationsrecht wurde so zwangsläufig beinahe ausschließlich von den Tribunen wahrgenommen.⁶⁰⁰ Da die Tribune ihrerseits also sowohl über das Initiativrecht⁶⁰¹ verfügten als auch über die Möglichkeit, die Gesetzesvorhaben ihrer Amtskollegen mittels des Interzessionsrechtes⁶⁰² zu verhindern -was in erster Linie dann zur Anwendung kam, wenn die angestrebte Gesetzesvorlage nicht im Sinne des Senats war-⁶⁰³, kam es innerhalb dieses Systems, da diese weitreichenden

⁵⁹⁶ Vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 611

⁵⁹⁷ Um die sozialen Unterschiede nicht allzu sichtbar werden zu lassen und Unmut in der Bevölkerung zu vermeiden, aber auch um dem Verlust traditioneller Werte entgegenzusteuern, kam es zum Erlass sog. *leges sumptuariae* (Luxusgesetz), vgl. Heftner, Aufstieg Roms, S. 401; Ernst Baltrusch, Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit (München 1989), S. 77-86; zur allgemeinen Anerkennung der Führungsrolle der Nobilität, welche dazu führte, dass vorhandene politische Möglichkeiten von der Plebs lange nicht genutzt wurden, sowie den grundlegenden und Stabilität erzeugenden Werten der römischen Gesellschaft: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 20 ff.; Hans-Joachim Hölkeskamp, Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte (München 2004), siehe vor allem: S. 37- 44 und S. 53-67; Günter Laser, *Populo et scenae serviendum est*. Die Bedeutung der städtischen Masse in der späten römischen Republik (BAC 29, Trier 1997), vor allem S. 183-230; Meier, *Res Publica Amissa*, S. 45-63

⁵⁹⁸ Lukas Thommen, Das Bild vom Volkstribunat in Ciceros Schrift über die Gesetze (Chiron 18 (1988)), S. 357-375, hier: S. 361 f.; Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), *Dauer durch Wandel*, S. 100; Bleicken, Volkstribunat, S. 43-73; Bleicken, Das römische Volkstribunat, S. 95-98

⁵⁹⁹ S.o.; vgl. vor allem: Wieacker, Rechtsgeschichte, Erster Abschnitt, S. 405 Anm. 22; Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), *Dauer durch Wandel* S. 97 ff. ; Sandberg, *The concilium plebis*, S. 75; Taylor, *Roman Voting Assemblies*, S. 60; Sandberg, *Tribunician and Non-Tribunician Legislation*, S. 122; Staveley, *Greek and Roman Voting*, S. 131 f.

⁶⁰⁰ Zu den möglichen Ursachen für das Übergewicht der Gesetzgebung der Tribune s.o. und vgl. vor allem den interessanten Ansatz bei: Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), *Dauer durch Wandel* S. 97 ff.

⁶⁰¹ Bleicken, Volkstribunat, S. 11 ff., Kunkel/ Wittmann, Magistratur, S. 607 ff.

⁶⁰² Bleicken, Volkstribunat, S. 5 ff., Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 584 ff.

⁶⁰³ Z. B. Liv. 2, 44, 3; 2, 56, 4; 4, 48, 10-16; 5, 25, 1; 5, 29, 9; 6, 35, 6; 6,36, 8; 6, 37, 3; 34, 1, 4; 34, 5, 1; ad Her. 1, 21; Plut. Cam. 7, 3; Dion. 9, 1, 4; vgl. dazu auch Cic. leg. agr. 2, 30, siehe ferner Cic. leg. 3, 10, 24 (bei jenen Fällen der Interzession, welche sich vor der *lex Hortensia* ereignet haben sollen, handelt es sich wohl um die Rückprojektionen späterer Ereignisse, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 585); Bleicken, Volkstribunat, S. 83 ff.; siehe vor allem auch den Fall der Instrumentalisierung des Interzessionsrechtes der Tribune durch den Senat, um das Ackergesetz des

Möglichkeiten der Tribune sowohl für die Durchsetzung von Interessen der Plebs als auch solchen der Nobilität mehr als dienlich zu sein vermochten, nur dann nicht zu größeren Konflikten, wenn die Gesetzesinitiativen in gegenseitigem Einvernehmen eingebracht wurden, was während der mittleren Republik in fast allen Fällen auch so praktiziert wurde.⁶⁰⁴ Von der Möglichkeit „populare“ Politik nun ganz ohne den Senat und die Mehrheit der herrschenden Nobilität machen zu können, wurde zunächst lange Zeit abgesehen von Einzelfällen kein Gebrauch gemacht.⁶⁰⁵ Dies lag zum einen an der Akzeptanz der Nobilitätsherrschaft durch die Plebs, von welcher -wenn es um den Erlass von Gesetzen ging- das *concilium plebis* meist als ein Ort betrachtet wurde, an welchem Anträgen grundsätzlich zugestimmt wurde und keinerlei Meinungsbildung mehr stattfand.⁶⁰⁶ Zum anderen spielte hier auch das Eigeninteresse der Tribune eine Rolle, durch die Kooperation mit Senat und Nobilität den durch die Eingliederung des Amtes in die Verfassung schließlich möglichen gewordenen politischen und auch weiteren gesellschaftlichen Aufstieg zu schaffen.⁶⁰⁷ Und so wurden Gesetzesvorhaben zunächst fast immer entweder in Absprache mit dem Senat oder aber auf dessen ausdrücklichen Wunsch vor das *consilium plebis* gebracht.⁶⁰⁸ Der Staat konnte seine Funktionstüchtigkeit nur solange aufrechterhalten, wie seine Institutionen bereit waren, auf der Grundlage eines unausgesprochenen Konsenses weitgehend zusammenzuarbeiten und zwar freiwillig; diese Zusammenarbeit war deshalb in erhöhtem Maße störungsanfällig, da Institutionen wie das *concilium plebis* und der Senat, aber auch Ämter wie das Volkstribunat, Abbilder und Repräsentanten der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen darstellten. Fanden diese Institutionen eine gemeinsame Basis der Zusammenarbeit, bedeutete das letzten Endes auch, dass ein vergleichbarer Konsens -trotz

Tiberius Gracchus zu verhindern, was zunächst zur Absetzung des Octavius und in der Folge zu blutigen Auseinandersetzungen und dem Tod des Tiberius führte, vgl. App. civ. 1, 12, 48 ff.; Plut. Ti. Gracch. 15; Badian, Roman revolution, S. 694 f u. 699

⁶⁰⁴ Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), Dauer durch Wandel S. 97 ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 25 f.; Bleicken, Volkstribunat, S. 43 ff.

⁶⁰⁵ Als diese Einzelfälle populärer Politik vor der Gracchen sind beispielsweise zu nennen: C. Flaminius (232 v. Chr., vgl. Pol. 2, 21, 7-8; Cic. acad. 2, 13; Cic. de inv. 2, 52), Q. Claudius (218 v. Chr.; vgl. Liv. 21, 63, 1), L. Cassius Longinus Ravilla (137 v. Chr.; Cic. leg. 3,16, 37); vgl. Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), Dauer durch Wandel, S. 100 Anm. 38; Lily Ross Taylor, Forerunners of the Gracchi (JRS 52 (1962)), S. 19-27; Bleicken, Volkstribunat, S. 27-37; Bleicken, Das römische Volkstribunat, S. 98-101; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 611 ff.

⁶⁰⁶ Zum Abstimmungsverhalten der Volksversammlung: Egon Flaig, Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs, in: Martin Jehne (Hrsg.), Demokratie in Rom ? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik (Stuttgart 1995), S.77-128, siehe vor allem S. 77-100, 106-109; Egon Flaig, War die römische Volksversammlung ein Entscheidungsorgan?, in: Reinhard Blänkner/ Bernhard Jussen (Hrsg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Göttingen 1998), S. 49-73; siehe zu diesem Thema auch den Hergang der Abstimmung über den Triumph für Lucius Aemilius Paullus aus dem Jahre 167 v. Chr.: Anstatt den Antrag offen abzulehnen, war man eher geneigt, erst gar nicht zur Versammlung zu erscheinen, nachzulesen in: Egon Flaig, Lucius Aemilius Paulus - militärischer Ruhm und familiäre Glücklosigkeit, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S.131-146; hier: S. 141-142

⁶⁰⁷ Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 25 f.; vgl. weiter: Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), Dauer durch Wandel, S. 97-105; Karl-Joachim Hölkeskamp, Senatus populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik - Dimensionen und Bedeutung (Stuttgart 2004), S. 85-101; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 568 ff.: 66 Volkstribune gelang es -nachdem dies möglich geworden war, s.o.- bis zum Konsulat aufzusteigen und 57 durchliefen die Ämterlaufbahn bis zur Prätur

⁶⁰⁸ Zu den Vorhaben, die in Absprache mit dem Senat eingebracht wurden, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 614 ff.; zu jenen, welche gar auf die Initiative des Senats zurückzuführen waren, siehe Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 617 ff.

aller sozialen Unterschiede und bewirkt vor allem durch die gemeinsamen Wertvorstellungen (s.o.) - wie auf der politischen Ebene so auch auf der gesellschaftlichen existierte.⁶⁰⁹ Wie störungsanfällig die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Teile der Gesellschaft tatsächlich war, hatte lange bevor die Gracchen auf der politischen Bühne Roms erschienen, erstmalig der Streit um die *lex agraria*, welche die Verteilung des *ager Gallicus* südlich von Ariminum viritim zum Inhalt hatte,⁶¹⁰ des Volkstribunen Flaminius aus dem Jahre 232 v. Chr. den Römern vor Augen geführt.⁶¹¹ Flaminius, der sich als Konsul des Jahres 217 v. Chr. am Trasumenischen See von den Karthagern in eine Falle locken lassen sollte und in jener bekannten und für die Römer katastrophalen Schlacht am Ufer des Sees den Tod fand (s.o.), brachte nämlich, gut 100 Jahre bevor die „populare“ Politik zum Tagesgeschäft wurde, dieses Gesetz schließlich gegen den Willen des Senats mit Hilfe des *consilium plebis* durch.⁶¹² Mit der Verabschiedung der *lex agraria* setzte das Volk in diesem Fall seine Forderungen nicht nur gegen den Senat durch, sondern regelte auch eine Angelegenheit, die eigentlich in die Kompetenz des Senats fiel, denn dieser beschäftigte sich traditionell mit allen Fragen, welche die Ansiedlung betrafen, und so wurde hier nicht nur eine erfolgreiche Politik gegen die Wünsche der Nobilität betrieben, das *consilium plebis* trat vielmehr auch, was die Zuständigkeit für bestimmte Bereiche der Staatsgeschäfte anbelangte, offen in Konkurrenz zum Senat und brach so mit der traditionellen Aufgabenverteilung.⁶¹³

Mit der Phase der mittleren Republik bewährte sich die Integration der Plebejer in die römische Verfassung zunächst jedoch vor allem auch im Angesicht äußerer Bedrohungen und damit zu Zeiten, da der Blick des einzelnen Römers, egal aus welcher gesellschaftlichen Schicht, weniger auf das Innere des römischen Staates gerichtet war als vielmehr auf die Bedrohung seiner gesamten Existenz von außen, wie dies beispielsweise zur Zeit der Hannibalischen Kriege der Fall war. Die innere Stabilität war so auch auf äußeren Druck zurückzuführen und so ist es auch nur allzu leicht verständlich, warum Polybios⁶¹⁴ jene Phase im Leben der republikanischen Verfassung, welche den Zeitraum der verheerenden Schlacht von Cannae und danach umfasst, als die stabilste überhaupt beschreibt und ihren Niedergang dagegen fast parallel zum Verlust aller ebenbürtigen, äußeren Widersacher ansiedelt.⁶¹⁵

⁶⁰⁹ Wilfried Nippel, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit* (Stuttgart 1980), S. 150 ff.; Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 54 f.

⁶¹⁰ Siehe Cato Orig. II (ed. Peter) frg. 43; v. Ungern-Sternberg, *Ständekampf*, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), *Studien zur Antiken Sozialgeschichte*, S. 105; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 611 f.

⁶¹¹ Pol. 2, 21, 7-8; Cic. acad. 2, 13; Cic. de inv. 2, 52; bes. zu Flaminius als Volkstribun siehe außerdem Val. Max. 5, 4, 5; Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 177; v. Ungern-Sternberg, *Ständekampf*, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), *Studien zur Antiken Sozialgeschichte*, S. 104 ff.; zur Datierung: Broughton, *MRR I*, S. 225; Wild, *Untersuchungen*, S. 14-17; siehe außerdem: Robert Develin, *The Political Position of C. Flaminius* (RhM 122 (1979)), S. 268-277; Lothar Oebel, *C. Flaminius und die Anfänge der römischen Kolonisation im «ager Gallicus»* (Frankfurt a. M. 1993); Burkard Meißner, *Gaius Flaminius - oder: wie ein Außenseiter zum Sündenbock wurde*, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), *Von Romulus zu Augustus*, S. 92-105

⁶¹² Cic. de inv. 2, 52; Cic. de sen. 11; Cic. acad. 2, 13; Val. Max. 5, 4, 5; vgl. auch: Oebel, *Römische Kolonisation*, S. 36-41; Wild, *Untersuchungen*, S. 63-72; v. Ungern-Sternberg, *Ständekampf*, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), *Studien zur Antiken Sozialgeschichte*, S. 106; Feig Vishnia, *State, Society and Popular Leaders*, S. 25-32; Cicero stellt Flaminius gar an den Beginn der Reihe der großen popularen Politiker der ausgehenden Republik: siehe de inv. 2, 52 und leg. 3, 20

⁶¹³ v. Ungern-Sternberg, *Ständekampf*, in: Eck/ Galsterer/ Wolff (Hrsg.), *Studien zur Antiken Sozialgeschichte*, S. 112

⁶¹⁴ S. o. ; 3, 2, 6; 6, 10, 14; 6, 58, 1; vgl. auch Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 1, 11: *Discordiarum et certaminis utrimque finis fuit secundum bellum Punicum.*“, sowie frag. 1, 12 (s.o.)

⁶¹⁵ S. o.; Pol. 6, 57

Die gesellschaftlichen Umwälzungen, welche mit dem erfolgreichen Ausgang des Zweiten Punischen Krieges ihren Anfang nahmen, waren für die römische Republik deshalb besonders tückisch, da diese begannen, jenes diffizile Gleichgewicht, in welchem sich die Institutionen des römischen Staatsapparates befanden und das auf einem genauso zerbrechlichen, gesellschaftlichen Gleichgewicht ruhte, langsam zu zerstören und die Regeln des Politik Machens grundlegend zu verändern.⁶¹⁶

Die beiden Gracchen schließlich waren es, die jenen Punkt in der Entwicklung der römischen Republik markierten, an dem dieser Konsens endgültig nicht mehr bestand und das Gleichgewicht sowohl zwischen den einzelnen Institutionen des Staates auf der politischen Bühne als auch den gesellschaftlichen Lagern zerstört war.⁶¹⁷

Die sich drastisch verstärkenden gesellschaftlichen Gegensätze zwischen der römischen Plebs und der Nobilität machten sich schließlich in erster Linie nicht auf der Straße Luft, sondern wurden zunächst an dieser schon lange vorgezeichneten Bruchlinie innerhalb der Verfassungsordnung zwischen der, nun für die Durchsetzung eigener Interessen mobilisierbar gewordenen, Volksversammlung mit ihren popularen Führern und der Senatsmehrheit, der sich der übergroße Teil der Magistratur verpflichtet fühlte, deutlich sichtbar und spürbar;⁶¹⁸ die gewaltsamen Auseinandersetzungen, zu denen es in der gracchischen bzw. nachgracchischen zweiten Hälfte des Jahrhunderts kam, waren so vor allem Begleiterscheinungen der politischen.

Es wäre jedoch zu kurz gegriffen und sogar falsch, jene bürgerkriegsähnlichen Krisen und schließlich tatsächlichen Bürgerkriege, die so maßgeblich das Gesicht der letzte Phase der römischen Republik prägten, ausschließlich und in der Hauptsache als ein Ergebnis der stetig wachsenden Notlage der unteren Schichten der Bevölkerung zu begreifen, war das Rom jener Tage doch nicht nur von dieser existenzbedrohenden Verarmung vieler ehemaliger römischer Bauern geprägt (s.o.), sondern befand sich auch über diese Entwicklung hinaus, bedingt durch neu in das Reich strömende kulturelle Einflüsse⁶¹⁹ und wachsenden wirtschaftlichen

⁶¹⁶ S.o.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 54; Heftner, Aufstieg Roms, S. 401

⁶¹⁷ Dies geschah vor allem durch eine Instrumentalisierung des Initiativrechts der Tribune als ein Mittel, politische Interessen gegen den Willen des Senats durchsetzen zu können, vgl. Jochen Bleicken, Staatliche Ordnung und Freiheit in der Römischen Republik (Kallmünz 1972), S. 39 ff.; Bleicken, Lex Publica, S. 440 ff., Bleicken, Volkstribunat, S. 116 ff.; Christian Meier, RE Supp. X, Art. „Populares“, Sp. 550-615; vgl. grundsätzlich zu den Konflikten zwischen Popularen und Optimaten am Ende der Republik: Jochen Martin, Die Popularen in der Geschichte der späten Republik (Diss. Uni. Freiburg 1965); Lukas Thommen, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (Historia Einzelschriften 59, Stuttgart 1989); Paul J. J. Vanderbroeck, Popular Leadership and Collective Behavior in the Late Roman Republic (ca. 80-50 B. C.) (Amsterdam 1987); Dobelhofer, Die Popularen der Jahre 111-99; Fergus Millar, Popular politics at Rome in the Late Republic, in: Irad Malkin/ Wolfgang Zeev Rubinsohn (Hrsg.), Leaders and masses in the Roman world. Studies in honor of Zvi Yavets (Mnemosyne Suppl. 39, Leiden 1995), S. 91-113; J. Mandel, The Nature of the Struggle Between the Rival Camps in the Last Days of the Roman Republic (RSA 13/14 (1983/84), S. 275-311

⁶¹⁸ Die Einteilung ist der Zweckmäßigkeit halber in dieser Form recht grob, zu den scheinbar unendlichen Feinheiten der politischen Lagerbildung sowie den Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der römischen Gesellschaft, die das Wahlverhalten und die Entscheidungsbildung auch jenseits aller politischen Inhalte beeinflussten, siehe vor allem die Darstellungen: Meier, Res publica amissa

⁶¹⁹ Zu den griechischen Einflüssen vgl. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 27-28; Martin Jehne, Cato und die Bewahrung der traditionelle □ res publica□. Zum Spannungsverhältnis zwischen ‚mos maiorum‘ und griechischer Kultur im zweiten Jahrhundert v. Chr., in: Gregor Vogt-Spira (Hrsg.), Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma (Stuttgart 1999), S. 115-134; Hans-Joachim Gehrke, Römischer mos und griechische Ethik. Überlegungen zum Zusammenhang von Akkulturation und politischer Ordnung im Hellenismus (HZ

Wohlstand (s.o.) von Teilen der römischen Gesellschaft jenseits der klassischen Nobilität, in einer Phase des allgemeinen Umbruchs im Bezug auf das gesamte traditionelle Gesellschafts- und Wertgefüge.⁶²⁰ Auch antike Schriftsteller sahen später vor allem im Verfall traditioneller römischer Werte eine maßgebliche Ursache für den Niedergang der republikanischen Ordnung.⁶²¹ Und Scipio Nasica soll sich angeblich deshalb gegen die endgültige Vernichtung Karthagos ausgesprochen haben, da er die Existenz eines mächtigen, äußeren Feindes zur Bewahrung der römischen Werte im Inneren für notwendig erachtete.⁶²² Cicero⁶²³ führt zu diesem Thema aus: „*Itaque illud patrociniū orbis terrae verius quam imperium poterat nominari. Sensim hanc consuetudinem et disciplinam iam antea minuebamur, post vero Sullae victoriam penitus amisimus; desitum est enim videri quicquam in socios iniquum, cum exstisset in cives tanta crudelitas.*“⁶²⁴ Sallust⁶²⁵ merkt dazu an: „*Sed ubi labore atque iustitia res publica crevit, reges magni bello domiti, nationes ferae et populi ingentes vi subacti, Carthago, aemula imperi Romani, ab stirpe interiit, cuncta maria terraeque patebant, saevire fortuna ac miscere omnia coepit. Qui labores, pericula, dubias atque asperas res facile toleraverant, iis otium divitiaeque, optanda alias, oneri miseriaeque fuere, igitur primo pecuniae, deinde imperi cupido crevit: ea quasi materies omnium malorum fuere. Namque avaritia fidem probitatem ceterasque artis bonas subvortit; pro his superbiam, crudelitatem, deos neglegere, omnia venalia habere edocuit.*“; und an anderer Stelle⁶²⁶ schreibt er: „*Ceterum mos partium et factionum ac deinde omnium malorum artium paucis ante annis Romae ortus est ortio atque abundantia earum rerum, quae prima mortales ducunt. Nam ante Carthaginem deletam populus et senatus Romanus placide modestque inter*

258 (1994)), S. 593-622; Meier, *Res publica amissa*, S. 318 f.; Klaus Bringmann, *Geschichte der römischen Republik* (München 2002), S. 158-169

⁶²⁰ S.o., vgl. auch Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 27 ff.; Meier, *Res publica amissa*, S. 302

⁶²¹ Vergessen darf man nicht, dass der Blick von Cicero und Sallust, welche beide im Folgenden zitiert werden, auf den römischen Staat geprägt ist vom Zeitalter der Bürgerkriege, deren Ende nicht in Sicht zu sein schien, die Rom zu zerstören drohten und im Vergleich zu denen die „alten Zeiten“ als Idealbild dargestellt werden, vgl. zum Werk des Sallust: Dieter Flach, *Römische Geschichtsschreibung* (Darmstadt³ 1998), S. 109 ff., 138 f.; auch Livius prangert in der *praefatio* zu seinem Werk „*Ab urbe condita*“, welche er in den unsicheren Anfangsjahren des Prinzipats verfasste (ca. 28 v. Chr., vgl. Flach, *Geschichtsschreibung*, S. 138), denn allgemeinen Sittenverfall an und macht ihn für die missliche innere Lage Roms verantwortlich; im Vergleich zu dieser verherrlicht auch er die eigene Vergangenheit: „*Ad illa mihi pro se quisque acriter indendat animum, quae vita, qui mores fuerint, per quos viros quibusque artibus domi militiaeque et partum et auctum imperium sit; labente deinde paulatim disciplina velut desidentes primo mores sequatur animo, deinde ut magis magisque lapsi sint, tum ire coeperint praecipites, donec ad haec tempora quibus nec vitia nostra nec remedia pati possumus perventum est.....aut nulla umquam res publica nec maior nec sanctor nec bonis exemplis ditior fuit, nec in quam (civitatem) tam serae avaritia luxuriaque immigraverint, nec ubi tantus ac tam diu paupertati ac parsimoniae honos fuerit. Adeo quanto rerum minus, tanto minus cupiditatis erat: Nuper divitiae avaritiam et abundantes voluptates desiderium per luxum atque libidinem pereundi perendique omnia invexere.*“, vgl. zu dieser Livius-Stelle: Flach, *Geschichtsschreibung*, S. 136 ff. und Ogilvie, *Commentary on Livy. Books 1-5*, S.27

⁶²² Vgl. Diod. 32, 5; 32, 34-35; 33, 3-6; Plut. *Cat. mai.* 27, 2 f.; App. *Kat.* 69, 315; ob Nasica wirklich so argumentiert hat, ist allerdings zweifelhaft: Heftner, *Aufstieg Roms*, S. 409; Astin, *Scipio Aemilianus*, S. 276-280; Hoffmann, *Die Politik des 2. Jahrhunderts*, S. 337-344; Giuseppe Zecchini, *Polybios zwischen metus hostilis und nova sapientia* (Tyche 10 (1995)), S. 219-232, hier: S. 230 f.; Matthias Gelzer, *Nasicias Widerspruch gegen die Zerstörung Karthagos* (Philologus 86 (1931)), S. 261-299

⁶²³ off. 2, 8, 27

⁶²⁴ Zur äußerst subjektiven Ansicht Ciceros, die hier zum Ausdruck kommt, Sulla sei der Hauptschuldige am moralischen Verfall, vgl. Meier, *Res publica amissa*, S. 255

⁶²⁵ *Cat.* 10 f.

⁶²⁶ *Iug.* 41, 1 ff.

*se rem publicam tractabant, neque gloriae neque dominationis certamen inter civis erat: metus hostilis in bonis artibus civitatem retinebat. Sed ubi illa formido mentibus decessit, scilicet ea, quae res secundae amant, lascivia atque superbia incessere. Ita quod in advorsis rebus optaverant otium, postquam adepti sunt, asperius acerbiusque fuit. Namque coepere nobilitas dignitatem, populus libertatem in lubidinem vortere, sibi quisque ducere trahere rapere. Ita omnia in duas partis abstracta sunt, res publica, quae media fuerat, dilacerata.“*⁶²⁷ Über die *res publica* wiederum sagt Cicero⁶²⁸, indem er Ennius⁶²⁹ zitiert: „*Moribus antiquis res stat Romana virisque, ...*“

Die wirtschaftliche Not gepaart mit einem allgemeinen Verlust römischer Werte waren es, die die Masse der Bevölkerung erst politisch mobilisierbar machte und sie gewillt werden ließe, jene politische Macht, welche schon lange in ihr ruhte, gegen das traditionelle Machtgefüge auszuspielen. Bestimmt wurden die Unruhen, Krisen und Gewaltausbrüche, die seit der Zeit der Gracchen die Republik erschütterten, dann jedoch nicht von der römischen Unterschicht, welche versuchte, auf diese Weise ihrem Unmut Luft zu machen und soziale Verbesserungen zu erreichen, als vielmehr von deren popularen Führern, die selbst der Nobilität angehörten und, sich an alte römische Werte und an die traditionellen Mechanismen der politischen Machtausübung kaum noch gebunden fühlend, in der in Bewegung geratenen, unzufriedenen Volksmasse nicht mehr sahen als eine Machtbasis für die Verwirklichung ganz eigener Interessen. Selbst den beiden Gracchen wird heute bis Weilen unterstellt, die eigene politische Karriere hätten ihnen gar mehr am Herzen gelegen als die Nöte des Volkes oder gar die Zukunft des römischen Gesamtstaates.⁶³⁰ Was sich in der Realität also an der Integration der Plebs in das Verfassungsgefüge am Ende der Republik als so verhängnisvoll herausstellte, war nicht etwa, dass es zu einer Neuauflage der Ständekämpfe auf dem Boden der Verfassungsordnung kam, sondern, dass die politische Macht, die die Plebs seit dem Ausgang der Ständekämpfe besaß, diesen Teil der römischen Bevölkerung politisch nutzbar machte für jene Angehörigen der Nobilität, welche mit dem von alten Traditionen beherrschten Rest ihrer Gesellschaftsschicht gebrochen hatten und die Plebs nun als politische Waffe gegen Ihresgleichen einsetzten.⁶³¹

Roms gesamtes Sozial- und Wertgefüge hatte sich nach den Hannibal-Kriegen verändert. Die Veränderung von Ersterem brachte das Sozialgefüge endgültig zum Kippen und die Veränderung von Zweiterem bewirkte, dass aus unterschiedlichen Motiven weder die Plebs noch ihre popularen Führer aus der Nobilität bereit waren, Ersteres folgenlos zu akzeptieren.

⁶²⁷ Vgl. auch: Meier, *res publica amissa*, S. 254-255; 297-298 und Sall. *hist.* (ed. Maurenbrecher) *frag.* 1, 16: „*Ex quore tempore maiorum mores non paulatim ut antea, sed torrentis modo praecipitati; adeo iuventus luxu atque avaritia corrupta, ut merito dicatur gentios esse, qui neque ipsi habere possent res familiaris neque alios pati.*“

⁶²⁸ *de re pub.* 5, 1, 1

⁶²⁹ *Enn. ann.* 500 V²

⁶³⁰ Vgl. zur Diskussion: Helmuth Schneider, *Die Entstehung der römischen Militärdiktatur* (Köln 1977), S. 59 f.; Brunt, *The Fall*, S. 241: Beide nehmen an, Tiberius Gracchus sei es tatsächlich in erster Linie um eine Verbesserung der sozialen Lage der Plebs gegangen; Earl, *Tiberius Gracchus*, S. 30-33; Badian, *Roman Revolution*, S. 681-690: Gehen davon aus, bei den Reformversuchen hätte die Überlegung im Vordergrund gestanden, die Schlagkraft des römischen Heeres sicherzustellen, indem die Plebs in eine wirtschaftliche Situation versetzt wurde, in der sie für die Legion auch weiterhin rekrutierbar war; Bleicken, *Volkstribunat des Tiberius Gracchus*, S. 271-277: Geht dagegen davon, für Gracchus hätten nicht so sehr die politischen Inhalte sondern vor allem die eigene Karriere im Vordergrund gestanden; siehe auch: Bernstein, *Tiberius Sempronius Gracchus*, S. 158 f. und Stockton, *The Gracchi*, S.31-34, die beide ein Zusammenwirken unterschiedlicher Zielsetzungen annehmen

⁶³¹ Die Tatsache, dass nun große Einzelpersonlichkeiten des Geschehen bestimmten, brachte es mit sich, dass die Konflikte nun ausgetragen wurden zwischen Optimaten und Popularen und nicht mehr primär zwischen Plebs und Nobilität, siehe Flach, *Geschichtsschreibung*, S. 129

Spricht man in jener Endphase der römischen Republik also von jenen, welche die Schuld trugen am Ausbruch der inneren Konflikte und damit auch am Ende des bis dahin weitgehend reibungslosen Funktionierens des römischen Staatsapparates, so muss man auf der Verursacherseite unterscheiden zwischen der Volksmasse und deren Anführern. Mit der Phase massiver innerer Unruhen und Bürgerkriege brach für Rom so auch jenes Zeitalter an, in dem seine Geschicke fast ausschließlich von den großen Einzelpersönlichkeiten der römischen Geschichte dominiert zu werden begannen, von denen viele die sozialen Missstände als Sprungbrett für ihren persönlichen Aufstieg jenseits althergebrachter Pfade zu nutzen versuchten.⁶³² Und diejenigen, welche als Verteidiger der traditionellen Ordnung die Bühne der Geschichte betraten, waren ebenfalls die Kinder dieser neuen Zeit. Auf die beiden Gracchen und Unruhestifter wie Clodius, Milo und Catilina folgten später in den Bürgerkriegen ein Marius und ein Sulla, ein Pompeius, ein Caesar und schließlich ein Octavianus; Gestalten, die all jene vor ihnen in den Schatten stellten. So wurde der Bruch der römischen Gesellschaft am Ausgang der Republik zu einem zweifachen: jenem zwischen der Plebs und der Nobilität und dem innerhalb der gesellschaftlichen Führungsschicht selbst, zwischen jenen, die sich ersteren für ihre Zwecke zu Nutze machten, und denen, die den traditionellen Ordnungsformen -vor allem der Autorität des Senats- auch weiterhin Respekt zollten.⁶³³ Denn populäre Politik war letztlich nichts anderes als die Erkenntnis einzelner Mitglieder der Führungsschicht, sich zur Verwirklichung eigener Interessen und der Erlangung politischer Macht nicht mehr mit den übrigen Mitgliedern der Nobilität einigen zu müssen, gepaart mit dem Unwillen, einen solchen, jetzt unnötig gewordenen, Konsens aus Pflichtgefühl gegenüber der *res publica* dennoch zu erzielen. In erster Linie war es wohl der zweite Bruch -jener zwischen Popularen und Optimaten-, der die Republik in den Abgrund stürzte.

Das, was das Erscheinungsbild römischer Innenpolitik für die Jahre der beiden Gracchen und wohl den gesamten Zeitraum, der der Republik noch verbleiben sollte, entscheidend bestimmte, waren nicht in vorderster Front die Inhalte der populären Politik, fanden diese angesichts der oft gegebenen Zweckmäßigkeit nicht selten auch die Unterstützung einer Nobilitätsminderheit.⁶³⁴ Sondern es war die Art, wie der ältere der beiden Gracchen begann in Rom diese Politik zu machen.⁶³⁵ Heftner⁶³⁶ bringt die Situation sehr treffend mit dem Satz auf den Punkt: „Wenn Tacitus, der große Geschichtsschreiber der römischen Kaiserzeit, in Bezug auf die Krise des sogenannten Vierkaiserjahres (68/69 n. Chr.) festgestellt, es sei „damals das Staatsgeheimnis enthüllt worden, dass ein Kaiser auch anderswo als in Rom gemacht werden könne“, so ließe sich von den Gracchenbrüdern sagen, dass auch ihr Wirken ‚ein Staatsgeheimnis‘ enthüllt hat, nämlich dass sich in Rom ohne und gegen den Willen des Senats Politik machen ließ.“ Und etwas trat seit den beiden Gracchen zum Element des Politikmachens hinzu und war bald untrennbar mit diesem verbunden: das Element der

⁶³² Meier, *Res publica amissa*, S. 204-205, 207

⁶³³ Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 108

⁶³⁴ siehe zur Agrarreform des Tiberius Gracchus und dem dieser Reform ähnlichen Versuch des Konsuls Gaius Laelius aus dem Jahr 140 v. Chr., eine entsprechende Gesetzesvorlage durchzubringen, was zeigt, dass der Inhalt des Gesetzes nicht nur auf der populären Seite auf eine gewisse Zustimmung gestoßen sein dürfte: Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 46-47; zu Tiberius Gracchus: Plut. *Ti. Gracch.* 9, 1; Cic. *acad.* 2, 13; siehe auch: John Briscoe, *Supporters and Opponents of Tiberius Gracchus* (JRS 64 (1974)), S. 125-135, hier: S. 127-135; Bleicken, *Volkstribunat des Tiberius Gracchus*, S. 276 f.; zum Konsul Laelius: Plut. *Tib. Gracch.* 8, 5; Astin, *Scipio Aemilianus*, S. 307-310; Badian, *Roman Revolution*, S. 688 ff.

⁶³⁵ Siehe Lintott, *Violence*, S. 52 ff.

⁶³⁶ *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 81-82

Gewalt.⁶³⁷ Denn Politik wurde von nun an nicht nur am Senat vorbei gemacht, sie wurde es auch mit Gewalt, zu der Nippel⁶³⁸ sich auf Christian Meier⁶³⁹ berufend treffend bemerkt: „Die dargestellten tiefgreifenden Störungen waren jeweils einzelne Durchbrechungen der Rechts- und Verfassungsordnung; sie stellten keinen Angriff auf die Institutionen als solche dar (auch wenn sich ein solcher Effekt aus der Kumulierung von Nebenwirkungen ergab).“

Die Formen der Gewaltanwendung, die in erster Linie dazu dienten, ein Veto erfolgreich zu verhindern, also immer auf das Ziel gerichtet waren, Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess auszuüben, waren dabei recht vielfältig;⁶⁴⁰ sie reichten vom gewaltsamen Vertreiben von Tribunen⁶⁴¹, um diese an der Interzession zu hindern, und von der Besetzung von Kapitol oder Forum⁶⁴² bis zum Sabotieren des Abstimmungsprozesses und zur Bedrohung von Beamten oder aber der Abstimmungsberechtigten⁶⁴³; und man hielt sich selbstverständlich private Schlägertrupps, um seinem Ansinnen auch den nötigen Nachdruck verleihen zu können, wenn schon keine moralischen Hemmschwellen mehr existierten.⁶⁴⁴ Rom erlebt so während der Endphase der Republik eine Zeit nie gekannter Form der politischen Auseinandersetzung, während derer der Machtkampf sowohl innerhalb des Verfassungssystems als auch im offenen Straßenkampf ausgetragen wurde, während die Nobilität und mit ihr auch der Senat zusehends die Kontrolle über das Geschehen verloren. Die traditionelle republikanische Ordnung versank in einer Kombination aus übergroß werdenden sozialen Spannungen, dem gesellschaftlichem Machtverlust der Nobilitätsschicht und dem aus beidem resultierenden Aufstieg jener Männer, welche sich den althergebrachten Formen von Machtausübung und Machtverteilung über weite Strecken verweigerten und statt dessen diese gesellschaftlichen Veränderungen, deren Ergebnis sie selbst letztlich auch waren, als Grundlage für ihren eignen Aufstieg instrumentalisierten. Die Unzufriedenheit der Plebs wurde so in erster Linie zu einem Druckmittel dieser Männer, die angestrebte Umverteilung

⁶³⁷ Christ, *Krise und Untergang*, S. 148-149; Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 54 ff.; ausführlich zu diesem Thema: John Wesley Heaton, *Mob Violence in the Late Roman Republic 133-49 B. C.* (Illinois Studies in the Social Science Vol. XXIII, No.4 (Urbana (Ill) 1939); Lintott, *Violence*, S. 67 ff.; Bleicken, *Lex Publica*, S. 458 ff.; Richard Edwin Smith, *The anatomy of the force in late Republican politics*, in: Ernst Badian (Hrsg.), *Ancient Society and Institutions. Studies presented to Victor Ehrenberg on his 75th Birthday* (Oxford 1966), S. 257-273; Richard Edwin Smith, *The use of force in passing legislation in the late republic* (Athenaeum 55 (1977)), S. 150-174; Erich S. Gruen, *The Last Generation of the Roman Republic* (Berkeley 1974), S. 405 ff.; Henrik Mouritsen, *Plebs and politics in the late Roman Republic* (Cambridge (New York) 2001); Erich S. Gruen, *Roman politics and the Criminal Courts, 149-78 B. C.* (Cambridge (Mass.) 1968); Wilfried Nippel, *Die plebs urbana und die Rolle der Gewalt in der späten römischen Republik*, in: H. Mommsen/ E. Schulze (Hrsg.), *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung* (Stuttgart 1981), S. 70-92; Peter Astbury Brunt, *Der römische Mob*, in: H. Schneider (Hrsg.), *Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik* (WdF 423, Darmstadt 1976), S. 271-310; Wolfgang Will, *Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik* (Darmstadt 1991)

⁶³⁸ *Aufbruch und Polizei*, S. 58

⁶³⁹ *Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse*, in: Christian Meier/ Klaus-Georg Faber (Hrsg.), *Historische Prozesse* (München 1978), S. 11-65, hier: S. 34 ff.

⁶⁴⁰ Vgl. dazu Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 54 ff.; Lintott, *Violence*, S. 67 ff.

⁶⁴¹ Vgl. etwa Cic. de or. 2, 197; Auct. de vir. ill. 73, 1; Plut. Cat. min. 27-28; Cass. Dio 37, 43, 1

⁶⁴² Ascon. Corn. (ed. Clark) p. 45, 12 ff.; p. 65, 3 ff.; Cass. Dio 39, 65, 2; Cic. Phil. 1, 25 f.; 3, 30; 5, 9; Cic. Att. 4, 3, 4 f.; 4, 18, 4; Cic. pro Sest. 72 (siehe dazu auch Nippel, *Aufstand und Polizei*, S. 121); App. civ. 1, 28, 128; Cass. Dio 38, 6, 2; 39, 35, 4; 42, 32, 3; Plut. Ant. 9, 2

⁶⁴³ Ad Her. 1, 21; 2, 17; Dion. 10, 39, 3 f.; 10, 41, 3; Plut. Ti. Gracch. 11, 1; Cic. pro Cluent. 103 f.; Cic. Sull. 15 und 71; Schol. Bob. (ed. Stangl) p. 119, 11 ff.; Cass. Dio 36, 44, 2; Asc. Corn. (ed. Clark) p. 59 f.; Cic. Att. 1, 16, 3 ff.; Cic. pro Sest. 135; Cic. Vat. 33 f.; Schol. Bob. (ed. Stangl) p. 150, 15 ff.; App. civ. 1, 37, 166; Val. Max. 8, 6, 4; vgl. auch App. civ. 1, 54, 232; Val. Max. 9, 7, 4; Liv. per. 74

⁶⁴⁴ Lintott, *Violence*, S. 74 ff.

der Macht zu ihren eigenen Gunsten herbeizuführen.

Aus der Politik, die zunächst nur von Gewalt begleitet war, wurde schließlich die reine Gewalt, die nur noch vereinzelt von Politik begleitet wurde. Am Ende dieser Entwicklung standen die römischen Bürgerkriege als Machtkämpfe der ganz Großen der Epoche auf den Trümmern der Republik und am Übergang zum Prinzipat.

Wann immer bei den letzten Senatsbeschlüssen also in Folgenden die Rede davon ist, Ziel sei es, die *res publica* zu retten oder Schaden vom Staat fern zu halten, muss man sich bewusst machen, dass der Untergang der *res publica* in erster Linie das Ende der Senatsherrschaft bedeutete und ihre Beschädigung dem zur Folge ein Schaden war an der Vormachtstellung von Senat und Nobilität.

3.2. Die Anwendungsfälle

Will man die eigentliche Bedeutung des *senatus consultum ultimum*, jenes seit Gaius Gracchus stets bei inneren Notlagen gefassten Senatsbeschlusses, welcher meist mit den Worten „*Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!*“ zitiert wird und in dessen Folge die Magistrate mit voller Härte gegen den Gegner vorgehen konnten, erfassen, so sei zunächst einmal darauf hingewiesen, dass zu diesem Zweck wohl am ehesten eine Betrachtung all jener Fälle geeignet ist, die zeitlich seinem ersten Auftauchen in der römischen Geschichte am nächsten sind. Denn wie auch die Ordnung der römischen Republik selbst mit fortschreitender Zeit immer weiter im Chaos versank, so entfernte sich die Anwendung des *senatus consultum ultimum* in späterer Zeit mal mehr mal weniger weit von seiner frühesten Bestimmung. Dennoch soll zunächst einmal ein Blick auf die gesamten bekannten und als glaubwürdig erachteten Anwendungsfälle geworfen werden, denn letztlich kann nichts im römischen Staat als ewig gleichbleibend und starren Regeln unterworfen betrachtet werden, sondern veränderte sein Gesicht mit den Wandel äußerer Umstände stets ebenfalls.

3.2.1. Tatsächliche Anwendungsfälle

Als glaubwürdig erachtet werden müssen folgende Fälle, in denen es zum Erlass eines *senatus consultum ultimum* kam.⁶⁴⁵

3.2.1.1. 121 v. Chr.: Der Untergang des Gaius Gracchus

Das Zustandekommen des ersten *senatus consultum ultimum* der römischen Republik stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Niedergang der politischen Karriere des Gaius Gracchus.⁶⁴⁶ Der Aufstieg des jungen Gaius hatte ähnlich erfolgversprechend begonnen wie

⁶⁴⁵ Vgl. dazu auch die Fallbeschreibungen bei: Plaumann, Quasidiktatur, S. 359 ff.; Rödl, Tod der Gracchen, S. 7 ff.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 55 ff.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 232; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 64-84

⁶⁴⁶ Recht ausführliche Beschreibungen vom Untergang des jüngeren Gracchus finden sich unter anderem bei: Plut. C. Gracchus 13-17, bes. 16, 3-18, 3; App. civ. 1, 15, 63 ff.; bes. 1, 26, 116-120; vgl. daneben die Angaben bei: Vell. 2, 6; Val. Max. 4, 7, 2; Auct. de vir. ill. 65; Florus epit. 3, 15; Stockten, The Gracchi, S. 74 ff.; Astin, Scipio Aemilianus, S. 217 ff.; Rödl, Tod der Gracchen, S. 45

jener seines älteren Bruders Tiberius. Im Jahre 124 v. Chr. zum ersten Mal zum Volkstribun gewählt, hatte er seine Macht im Jahre 121 v. Chr. jedoch bereits weitgehend wieder verloren. Dazwischen lagen die Tribunatsjahre 123 und 122, in denen er zahlreiche Gesetzesvorhaben erfolgreich durch die Volksversammlung brachte, welche alle in erster Linie eine Schwächung der Senatsherrschaft zum Ziel hatten.⁶⁴⁷ Während seiner zweiten Amtsperiode betrat mit dem Volkstribun Marcus Livius Drusus ein Mann die politische Bühne, der nicht nur mit Senat und Nobilität kooperierte, sondern es auch verstand, sich beim Volk schnell beliebter zu machen als Gracchus es war.⁶⁴⁸ Als Gaius sich dann im Jahre 122 persönlich um die Gründung der Kolonie Junonia⁶⁴⁹ in Afrika auf dem Boden des ehemaligen Karthago kümmerte, nutzten seine Gegner die Gunst der Stunde, um in Rom Stimmung gegen den unliebsamen Tribunen zu machen und sein Stern begann alsbald zu sinken.⁶⁵⁰ Sein tiefer Fall war nicht mehr aufzuhalten und im Sommer desselben Jahres wurde er nicht wiedergewählt.⁶⁵¹ Als wäre dies des Unglücks noch nicht genug gewesen, traf den gebeutelten Gaius ein weiterer herber Schlag als Q. Fabius Maximus und Lucius Opimius zu den Konsuln für das Jahr 121 v. Chr. gewählt wurden.⁶⁵² Beide waren die politischen Gegner des Gaius, aber die Abneigung, welche Opimius gegen den jüngeren Gracchus hegte, ging über das politische Tagesgeschäft hinaus und war wohl persönlicher Natur.⁶⁵³ Nach dem Ende seiner Tribunatszeit war alles was ihm noch blieb die Position des *triumvir coloniae deducendae* innerhalb seines Junonia-Projektes.⁶⁵⁴ Vor allem Gaius Intimfeind Opimius machte sich daran -kaum hatte er sein Amt angetreten-, all jene Gesetze, welche auf Gaius zurückzuführen waren, wieder rückgängig zu machen.⁶⁵⁵ Als er letztendlich auch vor der *lex Rubria* nicht mehr Halt zu machen gedachte und der Volkstribun Minucius Rufus ein dem entsprechendes Plebiszit einbrachte,⁶⁵⁶ eskalierte die Situation und während der

ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 77 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 143 ff.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 73 ff.; vgl. auch: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 66 f. mit Anm. 50-57

⁶⁴⁷ Diod. 37, 9; Vell. 2, 6, 4; Rödl, Tod der Gracchen, S. 46-49; insgesamt gehen 15 *leges*, zu denen unter anderem die *lex Sempronia iudiciaria*, die *lex Sempronia agraria*, die *lex Sempronia de provinciis consularibus*, die *lex Sempronia de capite civis Romani*, die *lex Sempronia militaris*, die *lex Sempronia frumentaria* und die *lex Sempronia de viis muniendis* gehören, auf ihn zurück, vgl. im einzelnen vor allem: App. civ. 1, 21, 86-23, 101; Plut. C. Gracch. 4-5; 8-10; Liv. per. 60; Vell. 2, 6; Cic. pro. Sest. 48, 103; Cic. Font. 39; Cic. Catil. 1, 11, 28; 4, 5, 10; Sall. Iug. 42, 1; Rotondi, *Leges publicae* und Broughton, MRR I, siehe aber auch: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 66 ff.; Wilhelm Judeich, Die Gesetze des Gaius Gracchus (HZ 111 (1913)), S. 473-494

⁶⁴⁸ Plut. C. Gracch. 9, 1-3; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 72 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 141 f.; Henry C. Boren, Livius Drusus, t.p. 122, and his Anti-Gracchan Program (CJ 52 (1956/57)), S. 27-36; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 648 Anm. 323

⁶⁴⁹ Plut. C. Gracch. 10, 2; App. civ. 1, 24, 102-104; Raymond Chevallier, Essai de chronologie des centuriations romaines de Tunisie (MEFR 70 (1958)), S. 61-128, hier: S. 71 f., 110 f.; die Koloniegründung ging auf die *lex Rubria* zurück, deren geistiger Vater Gaius Gracchus war, die jedoch von dem Tribun Rubrius rogarirt wurde

⁶⁵⁰ Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 74 ff.

⁶⁵¹ Plut. C. Gracch. 12, 4 f.; 12, 7 f.; App. civ. 1, 24, 102; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 73; Robert J. Rowland, The development of opposition to C. Gracchus (Phoenix 23 (1969)), S. 372-379, hier: S. 374 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 648 Anm. 323

⁶⁵² Zu Opimius: Plut. C. Gracch. 11, 4 f.

⁶⁵³ Opimius machte Gaius für das Scheitern einer früheren Bewerbung um das Konsulat verantwortlich, vgl. Plut. C. Gracch. 11, 4

⁶⁵⁴ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 648-649

⁶⁵⁵ Plut. C. Gracch. 13, 1; Florus epit. 2, 3, 4; Auct. vir. ill. 65, 5; Oros. 5, 12, 5; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 73; Stocken, The Gracchi, S. 195 ff.; a. A. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 649 mit Anm. 324 (gehen davon aus, dass nur die *lex Rubria* rückgängig gemacht werden sollte)

⁶⁵⁶ App. civ. 1, 24, 105-106; Plut. C. Gracch. 13, 1; Florus epit. 2, 3, 4; Auct. vir. ill. 65, 5; Oros. 5, 12, 5; Festus (ed. Lindsey) p. 220; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 649; Elizabeth Rawson, Religion

Volksversammlung, die über das Schicksal der *lex Rubria* entscheiden sollte, kam es zu jenem verhängnisvollen Zwischenfall, der den Gaius Gracchus endgültig ins Verderben stürzen sollte: der Tod des Antullius.⁶⁵⁷ Jener Mann, welcher der offiziellen Gefolgschaft des Konsuls Opimius angehört haben soll, wurde im Zuge einer Auseinandersetzung am Rande der Volksversammlung von Anhängern des jüngeren Gracchus getötet, so viel zumindest ist sicher. Die genauen Bedingungen, unter denen dies geschah, und der eigentliche Anlass zu dieser Tat bleiben indes auf Grund der sich widersprechenden Berichte der antiken Autoren weitgehend im Dunkeln der Geschichte verborgen. Als Anlass werden - je nach politischer Position des jeweiligen Autors- sowohl eine Provokation von Seiten des Antullius⁶⁵⁸, ein Versehen der Gracchusanhänger⁶⁵⁹ oder gar ein Befehl⁶⁶⁰ des Gaius selbst zur Tötung jenes Mannes, der ihn zu einer friedlichen Beilegung des Konfliktes aufforderte, überliefert.⁶⁶¹ Was auch immer sich tatsächlich im Einzelnen zugetragen haben mag, am Ende jedenfalls war der Antullius tot und die römische Menge so dermaßen in heller Aufregung, dass die Volksversammlung nicht mehr zu retten war.⁶⁶² Schuld an der Misere -vor allem auch am erzwungenen Ende der Versammlung- war in den Augen der Mehrheit der Gaius, welcher selbst ebenfalls den Schauplatz des Geschehens eiligst verlassen hatte, um sich auf dem Forum zu rechtfertigen.⁶⁶³ Am darauf folgenden Tag schlug die große Stunde des Opimius, als es in der von ihm einberufenen Senatsitzung nach einem gescheiterten Versuch, die Krise relativ friedlich zu beenden, zur Fassung des ersten *senatus consultum ultimum* kam.

Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus wurden an diesem Tag zunächst vom Senat vorgeladen, um sich zu den Vorgängen während der Volksversammlung befragen zu lassen, zogen es jedoch vor, nicht in der Kurie zu erscheinen. Stattdessen zogen sie sich mit ihren Gefolgsleuten -laut Plutarch⁶⁶⁴ soll der Gaius bewaffnet gewesen sein- auf den für die Plebs historisch so bedeutsamen Aventin zurück, welcher schon das Ziel all jener Römer gewesen

and Politics in the Late Second Century BC at Rome, in: Elizabeth Rawson, *Roman Culture and Society* (Oxford 1991), S. 149-168, hier: S. 153 f.; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 77; Christ, *Krise und Untergang*, S. 143; Ernst von Stern, *Zur Beurteilung der politischen Wirksamkeit des Tiberius und Gaius Gracchus* (*Hermes* 56 (1921)), S. 229-301, hier: S. 295; v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S.55; Francesco de Martino, *Storia della costituzione romana* II, 6 Bde. (Napoli² 1972 ff.), S. 465

⁶⁵⁷ Plut. C. Gracch. 13, 3-5; App. civ. 1, 25, 107-110; Diod. 34/35, 28 a; Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 51-53 mit weiteren Verweisen

⁶⁵⁸ Plut. C. Gracch. 13, 3-5

⁶⁵⁹ App. civ. 1, 25, 110 f.

⁶⁶⁰ Diod. 34/35, 28a

⁶⁶¹ Sehr eingehend mit den Quellen und den verschiedenen Varianten des Geschehensablaufes setzt sich auseinander: Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 49 ff.; vgl. auch: Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 78; v. Stern, *Tiberius und Gaius*, S. 296 ff.; zu weiteren Verweisen siehe v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 56 f. mit Anm. 8

⁶⁶² App. civ. 1, 25, 112- 26, 115 ; Auct. de vir. ill. 65, 5: Dies sind die Darstellungen, auf denen die Angaben bei Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 78 f., basieren und von denen auch bei dieser Darstellung der Ereignisse ausgegangen wird; die Darstellung bei Plut. C. Gracch. 13, 5-14, 1 (er geht von der Auflösung einer Versammlung wegen eines Unwetters aus, vgl. C. Gracch. 14) entspricht dagegen wohl nicht der Realität, vgl. v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 57, 59; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 649; a. A. Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 55 Anm. 2; insgesamt zu den angegebenen Stellen: Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 255 Anm. 36; zu weiteren Quellenangaben: Broughton, *MRR I*, S. 520 und v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 66 f. Anm. 50-57

⁶⁶³ App. civ. 1, 25, 111; v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 57; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S.649 mit Anm. 326 (Gaius Rechtfertigungsversuch erfüllte das *contionem avocare* und damit war eine *in ordinem coactio* gegeben)

⁶⁶⁴ C. Gracch. 15

sein soll, die an der ersten legendären *secessio plebis* (s.o.) teilgenommen hatten.⁶⁶⁵ Als Reaktion auf diese Vorgänge erging dann noch am gleichen Tag das *senatus consultum ultimum*.⁶⁶⁶ Der Beschluss war im Vorfeld vom Konsul Opimius stark gefördert worden, denn die Entscheidung der Senatoren zu diesem Schritt dürfte neben dem unkooperativen Verhalten der Gracchaner nicht ganz unwesentlich auch der tote Antullius beeinflusst haben, den Opimius zu diesem Zweck extra hatte in die Kurie schaffen lassen und der seinem Herrn so einen letzten wertvollen Dienst zu erweisen vermochte.⁶⁶⁷ Im Anschluss an den Beschluss überschlugen sich die Ereignisse. Opimius hatte aus den römischen Bürgern, welche seinem Ruf zu den Waffen gefolgt waren, umgehend bewaffnete Mannschaften gebildet⁶⁶⁸, die zunächst zum Schutz des Kapitols⁶⁶⁹ eingesetzt wurden und mit denen sein Amtskollege auf Initiative des Opimius hin nach gescheitertem Verhandlungsversuch seitens der Gracchusanhänger,⁶⁷⁰ welche sich nun plötzlich der Übermacht der Senatsanhänger gegenüber sahen, schließlich unter zur Hilfenahme keltischer Bogenschützen den Aventin stürmte.⁶⁷¹ Nachdem ihm die Aussichtslosigkeit seiner zunächst geglückten Flucht bewusste wurde, ließ sich der jüngere Gracchus durch einen Sklaven töten.⁶⁷²

3.2.1.2. 100 v. Chr.: Saturninus und Glaucia

Die Unruhen des Jahres 100 v. Chr., welche das zweite *senatus consultum ultimum* der römischen Republik zur Folge haben sollten, nahmen ihren Anfang in den Wahlkämpfen zum

⁶⁶⁵ Vgl. App. civ. 1, 26, 114 -115; Auct. de vir ill. 65, 5; Florus epit. 2, 3, 5; Ampel. 26; Oros. 5, 12, 6; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 58; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 74 mit Anm. 31 auf S. 214; Kolb, Rom, S. 117, 119, 122-125; es handelt sich bei dieser *secessio plebis*, deren Ziel entweder der Aventin oder der Mons Albanus war, wohl um eine Rückverlegung der *secessio plebis* aus dem Jahre 287 v. Chr. (s.o.)

⁶⁶⁶ Zum zeitlichen Ablauf des Geschehens vgl. App. civ. 1, 25, 112 - 26, 115, dessen Darstellung wohl als glaubwürdig zu erachten ist; darauf aufbauend: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 78-79; nicht dem tatsächlichen Hergang entspricht dagegen wohl die Beschreibung bei Plut. C. Gracch. 14, 1 - 15, 5, der wohl versucht das ganze Geschehen im Sinne von Gracchus zu manipulieren, vgl. dazu Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 255 Anm. 37 und v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 59 f.; zur Beschlussfassung siehe Cic. Phil. 8, 14: „*Quod L. Opimius consul verba fecit de re publica, de ea re ita censuerunt, uti L. Opimius consul rem publicam defenderet.*“; Cic. Catil. 1, 2, 4: „*Decrevit quondam senatus, ut L. Opimius consul videret, ne quid res publica detrimenti caperet: nox nulla intercessit;...*“; Cic. de or. 2, 132: „*Interfecit Opimius Gracchum. Quid fecit causam? Quod rei publicae causa, cum ex senatus consulto ad arma vocasset...*“; Cic. dom. 102: „*M. Flaccus, quia cum C. Gracco contra saltuem rei publicae fecerat, ex senatus sententia est interfectus.....*“; Plut. C. Gracch. 14, 3; vgl. auch Liv. per. 61

⁶⁶⁷ Plut. C. Gracch. 14, 2 u.3; Rödl, Tod der Gracchen, S. 59

⁶⁶⁸ Liv. per. 61; Cic. de or. 2, 132; Plut. C. Gracch. 14, 2-3; vgl. auch Sall. Iug. 42

⁶⁶⁹ App. civ. 1, 25, 113; Florus. epit. 2, 3, 4

⁶⁷⁰ App. civ. 1, 26, 116

⁶⁷¹ Beschreibung der Szene bei: Plut. C. Gracchus 16 u. 17; vgl. dazu auch: App. civ. 1, 26, 116; Oros. 5, 12, 7; Sall. Iug. 31, 7; 42, 4; zu den für diese Gewaltaktion eingesetzten Kräften vgl. Cic. Cat. 4, 6, 13; Cic. Phil. 8, 14; Liv. per. 61; Plut. C. Gracch. 14, 4; 16, 3 f.; App. civ. 1, 25, 113; Florus epit. 2, 3, 5; Oros. 5, 12, 7; Ampel. 26, 2; vgl. auch Boren, The Gracchi, S. 123; Stockten, The Gracchi, S. 197; zum Tod der jüngeren Gracchus siehe ferner: Val. Max. 4, 7, 1; 6, 8, 4; 9, 4, 3; Rödl, Tod der Gracchen, S. 66 ff.; Lintott, Violence, S. 91 Anm.3; zum Kopfgeld, welches Opimius angeblich auf Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus ausgesetzt haben soll, vgl. Plut. C. Gracch. 17; Vell. 2, 6, 6; Diod. 34, 29

⁶⁷² Val. Max. 6, 8, 3; Vell. 2, 6, 6; Auct. de vir. ill. 65, 5; Plut. C. Gracch. 17, 2 ff.; App. civ. 1, 26, 117; Oros. 5, 12, 8

Konsulat.⁶⁷³ Um das höchste Amt bewarben sich unter anderem der Praetor Gaius Servilius Glaucia, der zum Lager des Volkstribunen Lucius Appuleius Saturninus gehörte, welcher wiederum recht gute Verbindungen zum amtierenden Konsul Marius unterhielt,⁶⁷⁴ und dessen Bewerbung rechtswidrig war, da er direkt nach der Bekleidung der Prätur das Konsulat zu erringen suchte,⁶⁷⁵ sowie Gaius Memmius. Letzterer überlebte den Wahlkampf nicht. Er starb bei einer Wahlversammlung auf dem Marsfeld durch fremde Hand und die Verantwortlichen für den Mord waren mit Glaucia und Saturninus, der sich auf ähnlichem Wege bereits erfolgreich eines unliebsamen Konkurrenten, welcher zwischen ihm und dem Volkstribunat gestanden hatte, entledigt hatte, schnell gefunden (s.o.).⁶⁷⁶ Der Tod des Memmius schlug in Rom hohe Wellen und trotz Versuchen des Marius, die Lage zu entschärfen, steuerte man unaufhaltsam auf einen bewaffneten Konflikt in den Straßen der Hauptstadt zu.⁶⁷⁷ Was genau auf der Seite des Saturninus und Glaucia vor sich ging, läßt sich - abgesehen davon, dass sie bewaffnete Mannschaften sammelten (s.o.) -⁶⁷⁸ nicht genau rekonstruieren,⁶⁷⁹ die Vorwürfe reichten jedoch so weit, dass zumindest dem Saturninus unterstellt wurde, er strebe nach der Krone (s.o.).⁶⁸⁰ Mit dieser Situation konfrontiert fand sich nun selbst der Konsul Marius zu jenem Schritt bereit, den er angesichts seiner Verbindungen zu Saturninus bis dahin zu vermeiden versucht hatte, nämlich mit Waffengewalt gegen die Auführer vorzugehen, hätten doch -wäre seine Entscheidung anders ausgefallen- die Senatoren die Sache als Privatleute selber in die Hand genommen wie einst Nascia.⁶⁸¹ Vom

⁶⁷³ Zum gesamten Geschehensablauf siehe vor allem: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 71 ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 113 f.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 75 ff.

⁶⁷⁴ In den Wahlkämpfen des Jahres 101 bildeten Marius, Saturninus und auch Glaucia ein politisches Interessenbündnis, dem Marius das Konsulat, Saturninus das Volkstribunat und Glaucia die Prätur verdankten; die Problematik dieser Koalition offenbarte sich, als es um die Frage der Eidesleistung auf das Ackergesetz des Saturninus ging, ein Anlaß, bei dem Rom noch einmal knapp an einem bewaffneten Konflikt in seinen Straßen vorbeischlitterte, vgl. dazu recht ausführlich: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 108-113; als es um das Konsulat für das Jahr 99 v. Chr. ging, war Glaucia der Kandidat des Saturninus, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 651

⁶⁷⁵ Cic. Brut. 62, 224; Mommsen, Staatsrecht I, S. 527; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 71; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 76

⁶⁷⁶ Zu den Hintergründen: Badian, The Death of Saturninus, S. 106-108, 113-117; Cavaggioni, L. Apuleio Saturnino, S.140-143; zum Tod des Memmius: Cic. Cat. 4, 2, 4; Liv. per. 69; App. civ. 1, 32, 141 f.; Florus epit. 2, 4, 4; Auct. de vir. ill. 73, 9; Oros. 5, 17, 5; Cic. Cat. 4, 4; dass die beiden hinter der Ermordung des Memmius steckten, war nach Lage der Dinge zwar recht wahrscheinlich, der Beweis fehlte jedoch, vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 76; Smith, The anatomy of the force, in: Badian (Hrsg.), Ancient Society and Institutions, S. 263 f.; um zum Volkstribunat zu gelangen, soll Saturninus im Jahre 101 v. Chr. den Aulus Nunnius ermordet haben, vgl. Val. Max. 9, 7, 3; Plut. Mar. 29, 1; App. civ. 1, 28, 128; Florus epit. 2, 4, 1; Auct. de vir. ill. 73, 5; Oros. 5, 17, 3; Liv. per. 69; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 71; allgemein zu Saturninus und Glaucia siehe außerdem: Helmuth Schneider, Die politische Rolle der *plebs urbana* während der Tribunate des L. Appuleius Saturninus (AncSoc 13/14 (1982/83)), S. 193-221; Briggs L. Twyman, The Day Equitius Died (Athenaeum 77 (1989)), S. 493-509; Jean-Luis Ferrary, Recherches sur la législation de Saturninus et la Glaucia (MEFR 89 (1977)), S. 619-660

⁶⁷⁷ Oros. 5, 17, 6; App. civ. 1, 32, 143 u. 144

⁶⁷⁸ S.o., vgl. CIL I² I, p. 195; Cic. pro Rab. 20

⁶⁷⁹ v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 72; vgl. auch: Val. Max. 8, 6, 2

⁶⁸⁰ S.o., vgl. Florus epit. 2, 4, 4; Oros. 5, 17, 6; vgl. auch v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 72 und Elimar Klebs, RE II, Art. Saturninus 29) Sp. 261-269, hier: Sp. 267, welcher das Streben nach der Krone für eine reine Behauptung der Optimaten hält

⁶⁸¹ Zur Entscheidung des Marius zu handeln: Val. Max. 3, 2, 18: „*Item, cum tribunus plebis Saturninus et praetor Glaucia et Equitius designatus tribunus plebis maximus in ciuitate nostra seditiois motus excitaissent, nec quisquam se populo concitato opponeret, primum M. Aemilius Scaurus C. Marium consulatum sextum gerentem hortatus est ut libertatem legesque manu defenderet, protinusque arma*

Handlungswillen des Konsuls überzeugt, fasste der Senat schließlich das *senatus consultum ultimum*.⁶⁸² Marius stellte daraufhin aus der römischen Zivilbevölkerung, die dazu aufgerufen worden war, sich zu diesem Zwecke freiwillig zu melden, bewaffnete Mannschaften zusammen und zwang Saturninus und Glaucia, die Stellung auf dem Kapitol bezogen hatten, zur Aufgabe (s.o.).⁶⁸³ Man setzte sie zunächst in der Kurie gefangen, um ihnen später den Prozess zu machen (s.o.).⁶⁸⁴ Diese Aussicht hielt die Menge aber nicht davon ab, in die Kurie einzudringen und die beiden zu töten (s.o.).⁶⁸⁵ Saturninus soll dabei bekanntlich durch die Hand des Rabirius gestorben sein (s.o.).

3.2.1.3. 83 v. Chr.: Sullas Landung in Italien

Im Anschluss an Sullas sog. „Ersten Marsch auf Rom“ (s.o.) gelang es Cinna nach Sullas Abmarsch im Zuge einiger innenpolitischer Auseinandersetzungen mit den Sullanern mit Hilfe des Militärs und vor allem des nach Italien zurückgekehrten Marius, die Macht in Rom an sich zu reißen und diese auch längerfristig zu halten.⁶⁸⁶ Marius, welcher nur wenig später

sibi adferri iussit. Quibus allatis ultima senectute confectum et paene dilapsum corpus induit, spiculoque innixus ante fores curiae constitit, ac paruolis et extremis spiritus reliquiis ne res publica exspiraret effecit: praesentia enim animi sui senatum et equestrem ordinem ad vindictam exigendam impulit.“; vgl. auch: Auct. de vir. ill. 72, 9; Cic. pro Sest. 47, 101; Plut. Mar. 30, 2; Liv. per. 69; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 651 mit Anm. 338; zum anfänglichen Handlungsunwillen des Konsuls vgl. auch: App. civ. 1, 32, 144 mit Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 651 Anm. 338: die Darstellung bei Appian ist in so fern unrichtig, als dass Marius Saturninus hier erst nach dem *senatus consultum ultimum* fallen ließ); zum Willen der Senatoren, selbst tätig zu werden: Val. Max. 3, 2, 18 (s.o.); Auct. de vir. ill. 72, 9; Cic. pro Sest. 101; Cic. Phil. 8, 15; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 84; Badian, From the Gracchi to Sulla, S. 220; Badian, The death of Saturninus, S. 119 f.

⁶⁸² Cic. pro Rab. 20 f.: „*Fit senatus consultum ut C. Marius L. Valerius consules adhiberent tribunos plebis et praetores, quos eis videretur, operamque darent ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur. Adhibent omnis tribunos plebis praeter Saturninum, praetores praeter Glauciam; qui rem publicam salvam esse vellent, arma capere et se sequi iubent, parent omnes; ex aedificiis armamentariisque publicis arma populo Romano C. Mario consule distribuyente dantur.*“; App. civ. 1, 32, 144 (s.o.); Cic. Cat. 1, 2, 4; 3, 6, 15; Cic. Phil. 8, 15; Auct. de vir. ill. 67, 3; 73, 10; zum darauf folgenden Untergang von Saturninus und Glaucia siehe allg. vor allem die Beschreibungen bei: App. civ. 1, 32, 144 ff.; Plut. Mar. 30; Cic. pro Rab. 20-24

⁶⁸³ Zur „*evocatio*“ vgl. Cic. pro Rab. 20 f. (s.o.); 9, 27; Cic. Phil. 8, 15; Caes. civ. 1, 7, 5: „...*, ne quid res publica detrimenti caperet, qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus,*...“; Val. Max. 3, 2, 18; App. civ. 1, 32, 144; Oros. 5, 17, 7; Plaumann, Quasidiktatur, S. 363, 378 Anm. 2; vgl. auch: Cic. pro Rab. 21 mit v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 85 Anm. 162; zur gleichen Zeit stand der Prokonsul M. Antonius mit seinen Soldaten unmittelbar vor der Hauptstadt, vgl. Cic. pro Rab. 26; T. Robert S. Broughton, Notes on Roman Magistrates (TAPhA 77 (1946)), S. 35-43.; Udo W. Scholz, Der Redner M. Antonius (Diss. Uni. Erlangen 1962), S. 28 f.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 73; allg. zum Thema der *evocatio* siehe Rüpke, Domi Militiae, 70 ff.

⁶⁸⁴ S.o.; vgl. App. civ. 1, 32, 144-145; vgl. dazu auch mit Quellenangaben zu den Verfahren gegen die überlebenden Anhänger: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 74 mit Anm. 97; dazu: Cic. pro Rab. 24 f.; Val. Max. 8, 1 damn. 2, 3; Cass. Dio frg. 95, 3 = I. p. 338 Boiss.

⁶⁸⁵ S.o., vgl. zum Geschehensablauf vor allem: App. civ. 1, 32, 143-146; Plut. Mar. 30, 4-6; Cic. pro Rab. 18-24, 26-31, 35; Oros. 5, 17, 6-10; Florus epit. 2, 4, 5 f.; Auct. vir. ill. 73, 10-12; Broughton, MRR I, S. 576; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 113-114; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 76; Badian, The Death of Saturninus, S. 101-112, 117-130; Cavaggioni, L. Apuleio Saturnino, S. 144-168

⁶⁸⁶ App. civ. 1, 64, 286-74, 343; Plut. Mar. 40-44; Vell. 2, 20-22; Liv. per. 79-80; einen Überblick über die wechselvollen Ereignisse im Vorfeld der *Cinnae dominatio* bietet: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 148 ff., bes. S. 152 ff., siehe außerdem: Erdmann, Rolle des Heeres, S. 89 ff.

starb,⁶⁸⁷ und Cinna waren die Konsuln des Jahres 86 v. Chr.⁶⁸⁸ Was dann folgte, wurde als die sog. *Cinnae dominatio* bezeichnet, die bis zu Cinnas gewaltsamem Tod im Jahre 84 v. Chr. dauern sollte.⁶⁸⁹ Das Resultat dieser Vorgänge in Rom war letztendlich der Bürgerkrieg mit Sulla, der im Frühjahr des Jahres 83 v. Chr. zur Invasion Italiens ansetzte.⁶⁹⁰ Das *senatus consultum ultimum* erging als der zuvor bereits zum *hostis* erklärte Sulla mit seinen Truppen in Brundisium landete.⁶⁹¹ Der Beschluss erfolgte entweder kurz bevor oder unmittelbar nachdem er seinen Fuß auf italienischen Boden gesetzt hatte.⁶⁹²

3.2.1.4. 77 v. Chr.: Der Aufstand des Lepidus

Das *senatus consultum ultimum*, welches angesichts der Auseinandersetzungen mit Marcus Aemilius Lepidus⁶⁹³ im Jahre 77 v. Chr. erging, gehört zum Beginn des Niederganges der, seinen Schöpfer, welcher im Jahre 78 verstorben war, nicht lange überlebenden, sullanischen Restauration und zum Aufstieg einer neuen großen Gestalt der letzten Jahre der römischen Republik: Pompeius.⁶⁹⁴ Dieser sollte, als er 70. v. Chr. Konsul wurde, die wesentlichen von Sullas Reformen wieder rückgängig machen.⁶⁹⁵ Marcus Aemilius Lepidus, der aus einer

⁶⁸⁷ Liv. per. 80; er wurde ersetzt durch Lucius Valerius Flaccus: App. civ. 1, 75, 346; Plut. Mar. 45

⁶⁸⁸ Zur Wahl, die wohl eine *acclamatio* war, siehe Liv. per. 80; App. civ. 1, 75, 345; Plut. Mar. 45, 3; Auct. de vir. ill. 69, 3; Meier, Res publica amissa, S. 228 Anm. 134

⁶⁸⁹ Siehe weitergehend zur Herrschaft Cinnas: Meier, Res publica amissa, S.229 ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S.156 ff; Ernst Badian, Waiting for Sulla, in: Ernst Badian, Studies in Greek and Roman History (Oxford 1964), S. 206-234; Harold Bennet, Cinna and His Times (Menasha Wisc. 1923); Michael Lovano, The age of Cinna. Crucible of late Republican Rome (Historia Einzelschriften 125, Stuttgart 2002); Christoph Meinhard Bulst, "Cinnanum tempus": a reassessment of the "Dominatio Cinnae" (Historia 13 (1964)), S. 307-337; Charles T. Barlow, The Roman Government and the Roman Economy, 92-80 B. C. (AJPh 101 (1980)), S. 202-219

⁶⁹⁰ App. civ. 1, 79, 363 f.; 1, 84, 379; Vell. 2, 25, 1; Plut. Sull. 27, 7; Liv. per. 85; siehe außerdem: Ermann, Rolle des Heeres, S. 92 ff.

⁶⁹¹ Richard A. Baumann, The hostis Declarations of 88 and 87 B. C. (Athenaeum 61 (1973)), S. 270-293

⁶⁹² Vgl. Julius Exuperantius 4 und 5, vor allem 7: „*Nam Norbano et Scipione consulibus cum ex Asia Sylla contra Marium atque factionem veniret infestus, timens senatus (iram) ne malo publico certamina inter duces orirentur, statuit ut curarent consules ne res publica acciperet detrimentum. Hoc itaque senatus consulto excitati consules contra venientem Syllam...praesidia sibi cuiusque generis parare coeperunt.*“ (nur diese Quelle erwähnt den letzten Senatsbeschluss, Plutarch und Appian sprechen nicht davon); vgl. dazu Plaumann, Quasidiktatur, S. 365 mit Anm. 2 u. 3; siehe auch: Rödl, Tod der Gracchen, S. 10; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 78

⁶⁹³ Zu Lepidus: Leoni Hayne, M. Lepidus (cos. 78): A Re-Appraisal (Historia 21 (1972)), S. 661-668; Nicola Criniti, M. Aemilius Q. f. M. n. Lepidus 'ut ignis in stipula' (MIL 30 (1968/69), S. 319-460; Luigi Labruna, Il console "sovversivo". Marco Emilio Lepido e la sua rivolta (Napoli 1975)

⁶⁹⁴ Zum Tode Sullas: Val. Max. 9, 3, 8; Plut. Sull. 36, 3 f.; Plin. nat. 7, 138; Auct. de vir. ill. 75, 12; 37, 1-6; App. civ. 1, 105, 492; zu Pompeius siehe Plut. Pomp.; Arthur Keavney, Young Pompey: 106-79 B. C. (AC 51 (1982)), S. 111-139; Thomas P. Hillmann, Pompeius and the Senate: 77-71 (Hermes 18 (1990)), S. 444-454; Richard Edwin Smith, Pompey's Conduct in 80 and 77 B. C. (Phoenix 14 (1960)), S. 1-13; Karl Christ, Pompeius (München 2004), siehe bes. S. 40 ff.; siehe weitergehend außerdem: Werner Dahlheim, Gnaeus Pompeius Magnus - «immer der erste zu sein und die anderen zu überragen», in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 230-249; Matthias Gelzer, Pompeius (München² 1959); Peter Greenhalgh, Pompey. The Roman Alexander (London 1980); Peter Greenhalgh, Pompey. The Republican Prince (London 1981); Robin Saeger, Pompey. A Political Biography (Oxford² 2002)

⁶⁹⁵ Meier, Res publica amissa, S. 267; David Stockton, The first Consulship of Pompey (Historia 22 (1973)), S. 205-218; William C. McDermott, Lex tribunicia potestas (70 B. C.) (CPh 72 (1977)), S.

angesehenen Patrizierfamilie stammte, wurde, nachdem der Diktator Sulla sein Amt wahrscheinlich im Jahre 79 niedergelegt und sich -ohne offenbar auf das politische Leben auch weiterhin Einfluss nehmen zu wollen- ins Privatleben zurückgezogen hatte, zusammen mit Quintus Lutatius Catulus, mit welchem er schon sehr bald in heftigen Streit geriet, zum Konsul des Jahre 78 v. Chr. gewählt.⁶⁹⁶ Im Jahre 77 v. Chr. erhielt er im Rahmen seines Prokonsulats die Provinz Gallien und stellte dort zusammen mit Marcus Iunius Brutus, seinem Legaten, ein Heer auf.⁶⁹⁷ Mit dieser Streitmacht zog er, der sich seiner Rückberufung nach Rom zunächst widersetzt hatte und stattdessen die Rückkehr der unter Sulla Verbannten, die Rückgabe des entzogenen Grundbesitzes und die Wiederherstellung des Tribunats forderte, schließlich wie schon Sulla vor ihm auf die Hauptstadt.⁶⁹⁸ Nach anfänglich zögerlichem Verhalten des Senats, der Lepidus unterschätzt hatte, kam es schließlich zum Erlass eines *senatus consultum ultimum*.⁶⁹⁹ In Rom hatten die Wahlen zum Konsulat durch das Zutun des Lepidus, welcher dieses Amt selbst ein zweites Mal anstrebte, zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden.⁷⁰⁰ Die Aufgabe, die Stadt zu verteidigen, fiel daraufhin dem Prokonsul Catulus, dem Interrex Ap. Claudius und Pompeius zu, welchen man mit einem proprätörischen *imperium* ausstattete.⁷⁰¹ Pompeius gelang es, Brutus in Oberitalien zu schlagen, und Catulus setzte sich bei der Milvischen Brücke gegen Lepidus durch, der auf seinem Rückzug von Pompeius bei Cosa ein zweites Mal besiegt wurde.⁷⁰² Lepidus selbst überlebte alle seine Misserfolge und verstarb kurz nach der entscheidenden Niederlage an einer Krankheit.⁷⁰³

49-52; Hinnerk Bruhns, Ein politischer Kompromiß im Jahre 70 v. Chr.: die lex Aurelia iudiciaria (Chiron 10 (1980)), S. 263-272; Matthias Gelzer, Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien, in: Hermann Straßburger /Christian Meier (Hrsg.), Matthias Gelzer. Kleine Schriften Band II (Wiesbaden 1963), S. 146-189

⁶⁹⁶ Zum Rückzug Sullas aus der Politik: Syme, *Revolution*, S.53; es herrscht Uneinigkeit darüber, wann genau Sulla sein Amt niederlegte, vgl. vor allem: App. civ. 1, 103, 480- 104, 484; Plut. Sull. 34, 6; Oros. 5, 22, 1; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S.711; Meier, *Res publica amissa*, S.350 mit Anm. 348; Christ, Sulla, S.133; Briggs L. Twyman, *The Date of Sulla's Abdication and the Chronology of the First Book of Appian's Civil Wars* (Athenaeum 64 (1976)), S. 77-97, 271-295; die beiden Konsuln Lepidus und Catulus waren politische Gegner und als sie gemeinsam einen Aufstand in Etrurien niederschlagen sollten, sympathisierte Lepidus mit den Aufständischen, welche zu Gunsten von Sullas Veteranen enteignet worden waren, vgl. Christ, *Krise und Untergang*, S. 232

⁶⁹⁷ Zum Aufstand des Lepidus und seinen Hintergründen siehe Or. Lep. Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frg. 55; or. Phil. Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frg. 77; Liv. per. 90; Florus epit. 2, 11, 23; Oros. 5, 22, 16-17; App. civ. 1, 105, 491-107, 504; Gran. Lic. (ed. Bonn.) p. 42 f.; Plut. Pomp. 16; Cic. Cat. 3, 24; Suet. Caes. 3; Eutrop. 6, 1, 5; Cass. Dio 44, 28, 2; 47, 4; Elimar Klebs, RE I, Art. „Aemilius“ 72), Sp. 554-556, hier: Sp. 554 f.; Christ, *Krise und Untergang*, S. 232

⁶⁹⁸ Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 1, 52-54; App. civ. 1, 107, 501 ff.; Christ, *Krise und Untergang*, S. 232, Meier, *Res publica amissa*, S. 267; Karl Christ, Sulla. Eine römische Karriere (München 2002), S. 142

⁶⁹⁹ Oros. 5, 22, 18; Suet. Iul. 3; App. civ. 1, 107, 503; Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frg. 1, 77, 22: „*Quare ita censeo: quoniam M. Lepidus exercitum privato consilio paratum cum pessumis et hostibus rei publicae contra huius ordinis auctoritatem ad urbem ducit, ubi Ap. Claudius interrex cum Q. Catuo pro consule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint operamque dent, ne quid res publica detrimenti capiat.*“; Elsa Wiehn, Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Caesar (Marburg 1926), S. 34; Meier, *Res publica amissa*, S. 267

⁷⁰⁰ Christ, *Krise und Untergang*, S. 232

⁷⁰¹ Christ, *Krise und Untergang*, S. 232-233; Klebs, RE I, Art. „Aemilius“ 72), Sp. 555

⁷⁰² Christ, *Krise und Untergang*, S. 233; Klebs, RE I, Art. „Aemilius“ 72), Sp. 555 mit Quellenangaben

⁷⁰³ Klebs, RE I, Art. „Aemilius“ 72), Sp. 555 mit Quellenangaben; zu den sich an die Niederlage des Lepidus anschließenden Ereignissen und den wichtigsten Stationen der Auseinandersetzung mit Sertorius siehe weitergehend: Plut. Sert. 13; 19; 21-26; Plut. Luc. 9 ff.; bes. 11-13; App. civ. 1, 108,

3.2.1.5. 63 v. Chr.: Die Verschwörung des Catilina

Jenes *senatus consultum ultimum*, das aus Anlass der Verschwörung des Lucius Sergius Catilina erging, ist wohl eines der bekanntesten der Geschichte der römischen Republik.⁷⁰⁴ Catilina stammte aus einer alten aber politisch erfolglosen Patrizierfamilie; was ihn jedoch hoffen ließ, es als erster seiner Familie einmal über die Prätur hinaus zu schaffen, war die Tatsache, dass seine Zugehörigkeit zu den Sullanern seine Karriere zunächst stark gefördert hatte.⁷⁰⁵ Im Jahre 66 jedoch, als sich Catilina zum ersten Mal für das Konsulat bewerben wollte, zog er mehr Nach- als Vorteile aus dieser Verbindung, denn die Gegner des bereits einige Jahre toten Ex-Diktators begannen nun, kleineren Gefolgsleuten wie Catilina das Leben schwer zu machen.⁷⁰⁶ So sah sich Catilina mehreren Anklagen gegenüber, die zwar nur sehr geringe Erfolgchancen aufwiesen, von denen jedoch eine -das Repetundenverfahren wegen der angeblich überdurchschnittlich gründlichen Ausbeutung der Provinz Africa, welche er nach der Praetur erhalten hatte-⁷⁰⁷ verhinderte, dass er als Bewerber für das

505 ff.; 1, 111, 517-113, 528; App. Mi. 76 ff.; Cic. Phil. 11, 18; Oros 5, 23; Liv. per. 91-93; Florus epit. 3, 22; Frontin. strat. 2, 1, 2; Plut. Pomp. 18 f.; Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 3, 1, 6; 3, 3; 4, 20; 4, 69; Zon. 10, 2

⁷⁰⁴ Beschreibungen der Ereignisse finden sich bei: Sall. Cat.; Cass. Dio 37, 10; 37, 25, 3-4; 37, 26-27; 37, 28, 4; 37, 29-42; Plut. Cic. 10-24, 4; Plut. Caes. 5-8; App. civ. 2, 2-7; Liv. per. 102; per. 103; Vell. 2, 34-35, 5; Florus epit. 2, 1-12; Eutrop. 6, 15; Oros. 6, 6, 5-7; Cic. Catil.; Cic. Cael. 10-11; siehe außerdem: Ulrich Heider, Lucius Sergius Catilina - ein Verbrecher aus verlorener Ehre?, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 268-278; Matthias Gelzer, Cicero, Ein biographischer Versuch (Wiesbaden 1969), S. 61 ff., vor allem: S. 81 ff.; Hans Drexler, Die Catilinarische Verschwörung. Ein Quellenheft (Darmstadt 1976); Andrew Drummond, Law, Politics and Power. Sallust and the Execution of the Catilinarian Conspirators (Stuttgart 1995); Wilhelm Hoffmann, Catilina und die Römische Revolution (Gymnasium 66 (1955)), S. 459-477; Kenneth H. Waters, Cicero, Sallust and Catilina (Historia 19 (1970)), S. 195-216; Christian Meier, Ciceros Consulat, in: Gerhard Radke (Hrsg.), Cicero - ein Mensch seiner Zeit (Berlin 1968), S. 61-116; Zvi Yavetz, The Failure of Catiline's Conspiracy (Historia 12 (1963)), S. 485-499; R. G. Lewis, Inscriptions of Amiternum and Catilina's Last Stand (ZPE 74 (1988)), S. 31-42; Bruce Marshall, Catilina: Court Cases and Consular Candidature (SCI 3 (1976/77)), S. 127-134; Nicola Crinti, Studi recenti su Catilina e la sua congiura (Aevum 41), S. 370-395; Christ, Krise und Untergang, S. 255 ff. bes. 262 ff.

⁷⁰⁵ Heider, Catilina, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 271: zu den Sullanern zu gehören bedeutet nicht, die gleichen politischen Ziele wie der (ehemalige) Diktator zu verfolgen, sondern nur im Fahrwasser des selbigen an die politische Oberfläche gespült worden zu sein; auch Pompeius konnte sich zu dieser Gruppe zählen; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 62 ff.

⁷⁰⁶ Heider, Catilina, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 272: Caesar beispielsweise sammelte Punkte für sich, indem er gegen wenig einflussreiche Sullaner, welche sich kaum dagegen zu wehren vermochten, Prozesse anstrebte; zum Leben Catilinas vor der berühmten Verschwörung und seiner Zugehörigkeit zu Sulla, sowie einigen Anklagen, denen er sich später ausgesetzt sah, vgl. Q. Cic. pet. 8-10; 12; Plut. Sull. 32, 3; Ascon. Cand. (ed. Clark.) p. 83 ff.; Commenta Bernensia in Lucam ad 2, 173 p. 62 (ed. Usener); Sen. de ira 3, 18, 1 f.; Sall. hist. frag. (ed. Maurenbrecher) 1, 46 (= Festus (ed. Lindsay) p. 221); Oros. 6, 3, 1; Sall. Cat. 15, 1; 15, 2 f.; 35, 1; Plut. Cat. min. 19, 3; Cic. Catil. 1, 6, 14; 3, 4, 9; Cic. Brut. 236; App. civ. 2, 4; Plut. Cic. 10, 3; Val. Max. 9, 1, 9; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 61-63

⁷⁰⁷ Ascon. Cand. (ed. Clark) p. 85 ff.; Cic. Sull. 81; Cic. Cael. 10; Q. Cic. pet. 10; Sall. Cat. 18,3; Cass. Dio 36, 44, 4; Cicero selbst war der Verteidiger Catilinas: Ascon. Cand. (ed. Clark) p. 85 ff.; Cic. Att. 1, 1, 1; 1, 2, 1; Cic. Cael. 14; Cic. Sull. 83; siehe außerdem zu dem Verfahren: Constantin John, Sallustius über Catilinas Candidatur 688 (66) (Reihn. Museum 1876), S. 401-431; Mario Mello, Sallustio e le elezioni consolari del 66 a. C. (La Parola de Passato 18 (1963)), S. 36-54, siehe bes. S. 41; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 74-85

Konsulat zugelassen wurde.⁷⁰⁸ Seine Versuche, das höchste Amt der römischen Republik in den Jahren 63 und 62 v. Chr. zu bekleiden, scheiterten vor allem an Cicero, der Catilina in den Wahlkämpfen leidenschaftlich bekämpfte.⁷⁰⁹ Catilina nun war nicht gerade ein Mann, der sich leicht geschlagen gab, und so versuchte er das, was mit legalen Mitteln zu erreichen unmöglich schien - die Macht im römischen Staat - mit illegalen zu erlangen. So hatte er im Jahre 63 v. Chr. für seinen Umsturzversuch in der Hauptstadt all jene um sich geschart, die mit den gegenwärtigen Machtverhältnissen in Rom aus den unterschiedlichsten Gründen unzufrieden waren. Der größte Teil seiner Gefolgsleute war jung, verarmt und stammte aus der Nobilität. Als besonders wertvoll erwies sich sein Mitverschwörer Gaius Manlius, da er in der Lage war, in Etrurien aus den Veteranen Sullas ein schlagkräftiges Heer auf die Beine zu stellen.⁷¹⁰ Der Beginn des Aufstandes - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hauptstadt - war für den 27./28. Oktober des Jahres 63 v. Chr. geplant.⁷¹¹ Der Konsul Cicero auf der anderen Seite muss sich schon länger nicht zu letzt auf Grund diverser Hinweise aus dem Umfeld der Verschwörer der Unannehmlichkeiten bewusst gewesen sein, die da im Begriff waren auf ihn zuzurollen.⁷¹² Den Senat jedoch konnte er zunächst nicht von der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen überzeugen, da er trotz aller Gerüchte nicht in der Lage war, stichhaltige Beweise für den drohenden Staatsstreich vorzubringen.⁷¹³ Zum Erlass des *senatus consultum ultimum* kam es erst während einer Senatssitzung am 21. Oktober des Jahres 63 v. Chr., im Vorfeld derer zwei Dinge Cicero zur Hilfe gekommen waren. Zum einen waren ihm mit der Hilfe des Crassus und anderer ehemaliger Catilinasympathisanten, die sich in Ermangelung realistischer Erfolgchancen des Umsturzversuches mittlerweile von ihrem Herrn abgewandt hatten, in der Nacht des 20./21. Oktobers Briefe zugespielt worden, mit deren Hilfe er in die Lage versetzt wurde, Einzelheiten der Verschwörungspläne, wie die geplanten Morde etwa, auch zu beweisen.⁷¹⁴ Zum anderen war dem Senat in der Zwischenzeit durch einen gewesenen Prätor zu Ohren gekommen, dass Catilinas Mitverschwörer Manlius in Etrurien durch ungewöhnliche, militärische Aktivitäten aufgefallen war.⁷¹⁵ Dieser veränderten Sachlage verdankte es Cicero, dass sich der Senat dann doch gewillt zeigte, jenen

⁷⁰⁸ Heider, Catilina, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 272; im Jahre 65. v. Chr. soll es daraufhin zur ersten Catilinarischen Verschwörung, in deren Verlauf die Konsuln umgebracht werden sollten, gekommen sein, vgl. Sall. Cat. 18-19; Cic. Catil. 1, 6, 15; 1, 13, 31; Suet. Iul. 9; Liv. per. 101; Cic. Sull. 12-15; 49; 51; 56 ff.; 67-68; 81; Cic. Mur. 81; Cic. fin. 2, 62; Ascon. Cand. (ed. Clark) p. 92; Heider, Catilina, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 272; Howard Hayes Scullard, from the Gracchi to Nero (London 1963), S. 109 f.; Constantin John, Die Entstehungsgeschichte der Catilinarischen Verschwörung, ein Beitrag zur Kritik des Sallustius (Leipzig 1876), S. 706-726; Robin Saeger, The first Catilinarian Conspiracy (Historia 13 (1964)), S. 338-347; Erich S. Gruen, Notes on the 'First Catilinarian Conspiracy' (CPh 64 (1969)), S. 20-24; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 86-106

⁷⁰⁹ Sall. Cat. 23, 5; Q. Cic. pet. 8 ff.; Ascon. Cand. (ed. Clark) p. 82 - p. 94; Cic. Mur. 17; 46 f. (*ambitus*-Gesetz); 48-52; 67 (*ambitus*-Gesetz); Cic. Vat. 37 (*ambitus*-Gesetz); Plut. Cat. min. 21; Heider, Catilina, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 272-273; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 107-127

⁷¹⁰ Erdmann, Rolle des Heeres, S. 96 ff.; Heider, Catilina, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 273, vgl. auch S. 275 ff.: bedingt durch die Quellenlage (Cicero, Sallust) werden die Figur Catilina und seine Motive wohl recht verzerrt dargestellt

⁷¹¹ Cic. Catil. 1, 3, 7

⁷¹² Cicero erfuhr zuerst durch Fulvia, die ihre Informationen von ihrem Geliebten, dem Catilina-Anhänger Quintus Curius, hatte, von der Verschwörung, vgl. Sall. Cat. 23, 3-4; 28, 2, 3; Plut. Cic. 16, 1-2; Val. Max. 9, 1, 8

⁷¹³ Nippel, Polizei und Aufruhr, S. 95; der Konsul muss wohl auch bereits einen Anschlag auf sein eigenes Leben am Wahltag des Jahres 63 befürchtete haben, s.o. und vgl. Cass. Dio 37, 29, 2-3

⁷¹⁴ Cass. Dio 37, 31, 1; Plut. Cic. 15; Plut. Crass. 13, 4

⁷¹⁵ Cass. Dio 37, 31, 2; Sall. Cat. 29, 1; Plut. Cic. 15, 5

letzten Beschluss zu fassen, auf den er so nachdrücklich gepocht hatte.⁷¹⁶ Die Reaktionen des amtierenden Konsuls auf den Beschluss des Senats fielen zunächst auf Grund der anhaltenden Inaktivität von Seiten der Verschwörer recht spärlich aus und beschränkten sich auf Maßnahmen zur Sicherung der Stadt in Erwartung eines beginnenden Aufstandes und - angesichts der von Manlius veranlassten Truppenbewegungen- auf die Entsendung von Truppen in das Umland.⁷¹⁷ Manlius zog trotz des bekannt werdens der Pläne am 27. Oktober bei Faesulae seine Truppen zusammen. Die Verschwörer jedoch waren nicht vom Glück begünstigt. Und so scheiterten sowohl die gewaltsamen Aktionen in Praeneste am 1. November als er der Versuch, Cicero zu töten, am Morgen des 7. November.⁷¹⁸ Catilina verließ die Hauptstadt nach der ersten sog. Catilinarischen Rede des Konsuls Cicero am 8. 11. und erreichte Mitte desselben Monats seine Truppen bei Faesulae.⁷¹⁹ Am 3. Dezember wurde er zum *hostis* erklärt und im Februar des Jahres 62 v. Chr. brachte der Legat des Konsuls Gaius Antonius, Marcus Petreius, Catilina und seinen Anhängern bei Pistoria die entscheidende Niederlage bei; Catilina und 3000 seiner Kampfgefährten starben auf dem Schlachtfeld.⁷²⁰

⁷¹⁶ Sall. Cat. 29, 2: „*Ea cum Ciceroni nuntiarentur, ancipiti malo permotus, quod neque urbem ab insidiis privato consilio longius tueri poterat neque, exercitus Manli quantus aut quo consilio foret, satis compertum habebat, rem ad senatum refert, iam antea vulgi rumoribus exagitata. Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit, darent operam consules, ne quid res publica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxuma permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est.*“; Cass. Dio 37, 31, 2: „... και προσεμηφίσαντο τοῖς ὑπάρτοις τὴν φυλακὴν τῆς τε πόλεως και τῶν ὄλων αὐτῆς πραγμάτων, καθάπερ εἰ ὠθέσαν και γὰρ τοῦτω τῷ δόγματι προσεγάφη τὸ διὰ φροντίδος αὐτοῦς σχεῖν ὥστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι.“; Plut. Cic. 15, 5: „... παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάρτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐκείνους ὡς ἐπίστανται διοικεῖν και σώζειν τὴν πόλιν.“; Ascon. (ed. Clark) Pis. 6: „*Haec consuetudo in ipsis orationibus est: itaque idem Cicero in ea quoque quam habuit in Catilinam in senatu, fait ...octavus decimus dies esset postea quam factum est senatus consultum ut viderent consules ne quid res publica detrimenti caperet, dixit vicesimum diem habere se S. C. tamquam in vagina reconditum.*“; Cic. Catil. 1, 1, 3; 1, 2, 4; 1, 7 f.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 87 ff.; zum *decretum tumultus*, welches wohl ebenfalls beschlossen wurde, vgl. Sall. Cat. 59, 5: „*Ille cohortis veteranas, quas tumulti causa conscripserat, ...*“; Cass. Dio 37, 31, 1; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 87; Lintott, Violence, S. 154 Anm. 4; Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 36 Anm. 5; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 129 ff.

⁷¹⁷ Sall. Cat. 30, 3 ff.: „*Igitur senati decreto Q. Marcius Rex Faesulas, Q. Metellus Creticus in Apuliam circumque ea loca missi -...-, sed praetores Q. Pompeius Rufus Capuam, Q. Metellus Celer in agrum Picenum, iisque permissum, uti pro tempore atque periculo exercitum compararent. Ad hoc, si quis indicavisset de coniuratione, quae contra rem publicam facta erat, praemium..., itemque decrevere, uti gladiatoriae familiae Capuam et in cetera municipia distribuerentur pro quouisque opibus, Romae per totam urbem vigiliae haberentur iisque minores magistratus praeessent.*“; Cic. Catil. 2, 3, 5; 2, 12, 26; Plut. Cic. 16, 1; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 96; v. Ungern-Sternberg, Notstandesrecht, S. 87-88

⁷¹⁸ Cass. Dio 37, 32, 2-33, 1; App. civ. 2, 3; Sall. Cat. 27, 4-28, 3; Plut. Cic. 16, 1 ff.; Cic. Catil. 1, 1, 1; 1, 4, 9 f.; Cic. Sull. 6, 18; 18, 52

⁷¹⁹ Rede: Sall. Cat. 31; Cic. Cat. 1; Catilina verlässt Rom: Sall. Cat. 32; 36; Cic. Catil. 2, 1, 1; 2, 6, 12; 2, 6, 13; 2, 12; 26; 3, 1, 3

⁷²⁰ Sall. Cat. 56-61; zu den Vorgängen in Rom, die sich zwischen der *hostis*-Erklärung und der Niederlage Catilinas zutragen, vgl. bes. Sall. Cat. 50-55

3.2.1.6. 62 v. Chr.: Die Rückkehr des Pompeius aus dem Osten

Der Senatsbeschluss des Jahres 62 v. Chr. verdankte sein Zustandekommen tumultartigen Auseinandersetzungen im Vorfeld der Rückkehr des Pompeius aus dem Osten. Der Name Pompeius rief in Rom geteilte Emotionen hervor, denn während sich die Popularen und allen voran Caesar für den siegreichen Feldherrn aussprachen, gehörten viele der Optimaten zu seinen Gegnern.⁷²¹ Pompeius war sich seiner Lage sehr wohl bewusst und ihm war ebenso klar, dass er auf das Wohlgefallen des Senats angewiesen war, wenn er seine Veteranen versorgen und der von ihm durchgeführten Ordnung des Ostens Dauer verleihen wollte.⁷²² In Rom nahm sich der Sache der Pompeius dessen Legat Q. Metellus Nepos an, welcher sich zum Volkstribun wählen ließ und dann in enger Zusammenarbeit mit Caesar mehrere Gesetzesentwürfe zu Gunsten des Pompeius ausarbeitete.⁷²³ Diese Entwürfe hatten zum Inhalt, Pompeius mit dem Bau des kapitolinischen Iuppitertempels zu beauftragen, seine Wahl zum Konsul, ihn mit der Wiederherstellung der Ordnung im Anschluss an die Verschwörung des Catilina zu betrauen -was Cassius Dio⁷²⁴ jedoch als einen bloßen Vorwand bezeichnet- und auch, ihn an der Spitze seiner Truppen zurückkehren zu lassen.⁷²⁵ Als Metellus nun versuchte seine Gesetzesvorhaben durch das *concilium plebis* zu bringen, kam es zu ersten Ausschreitungen zwischen Popularen und Optimaten und die wütende Volksmenge bewarf Cato, der sich ebenfalls für dieses Jahr hatte zum Tribun wählen lassen, mit Steinen und hinderte ihn so an der Interzession. Da Nepos selbst über eine ansehnliche, private Truppe bewaffneter Männer verfügte, die er wohl auch bereit war einzusetzen, um sein Vorhaben voranzutreiben, und darüberhinaus in Anbetracht der angespannten Gesamtlage ein regelrechter Volksaufstand zu befürchten war, erging schließlich das *senatus consultum ultimum*, woraufhin der amtierende Konsul Murena seinerseits Bewaffnete aufstellte und Cato unterstützte.⁷²⁶ Nepos, der genau wie Caesar für kurze Zeit sein Amt nicht mehr ausüben durfte, gab daraufhin auf und verließ Rom, um zu Pompeius zurückzukehren.⁷²⁷

⁷²¹ Christ, Pompeius, S. 97; zu den prominentesten Gegnern des Pompeius zählten Cato, Crassus, Catulus und Luculus

⁷²² Christ, Pompeius, S. 98

⁷²³ Christ, Pompeius, S. 98 f.; Caesar verfolgte wohl weniger die Absicht, dem Pompeius bei der Durchsetzung seiner Interessen behilflich zu sein, als vielmehr, eine mögliche Annäherung zwischen ihm und dem Senat frühzeitig zu unterbinden

⁷²⁴ 37, 43, 1

⁷²⁵ Vgl. all. Plut. Cat. 26-29; Plut. Cic. 23; Cass. Dio 37, 43; Suet. Iul. 16

⁷²⁶ Cass. Dio 37, 43, 3: „... , και τὰ τε ἰμάτια ἠλλάξαντο και τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε μηδέ ν ἄπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι, ἐπέτρεψαν.“; vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 61; Gelzer, Cicero, S. 105 ff.

⁷²⁷ Cass. Dio 37, 43, 4; Christ, Pompeius, S. 98 f.; vgl. zur Absicht des Nepos, es wohl nicht auf eine entscheidende, gewaltsame Konfrontation ankommen zu lassen: Plut. Cat. min. 27, 5; 28, 3; 29, 1; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 61 mit Anm. 18

3.2.1.7. 52 v. Chr.: Clodius und Milo

In den Jahren 54-52 v. Chr. hatten die teils chaotischen Zustände in der römischen Hauptstadt derart drastische Formen angenommen, dass über weite Strecken an das Abhalten von Wahlen überhaupt nicht mehr zu denken war, und so hatten im Jahre 54 v. Chr. und auch bis zur Mitte des Jahre 53 v. Chr. weder die Wahlen zum Konsulat noch zur Prätur stattfinden können.⁷²⁸ Vor allem die Umtriebe der privaten Banden, welche man schon als kleine Privatarmeen bezeichnen konnte, hatten einen Höhepunkt erreicht. Der Wahlkampf, der um das Konsulat für das Jahr 52 entbrannt war, war mit den drei für die beiden Stellen in Frage kommenden Bewerben, P. Plautius Haypsaeus, Q. Metellus Pius Scipio Nascia und T. Annius Milo⁷²⁹, für sich genommen schon schlimm genug; was das Fass aber zum überlaufen und den römischen Mob außer Kontrolle brachte, war die Kandidatur des P. Clodius Pulcher⁷³⁰ für das Prätorat und die Tatsache, dass er und Milo sich mit allen nur denkbaren Mitteln bekämpften.⁷³¹ Milo und Clodius unterhielten beide private, bewaffnete Mannschaften und die erbitterten Kämpfe, die zwischen den verfeindeten Parteien in den Straßen Roms ausgefochten wurden, ließen jeden Gedanken an das Abhalten von Wahlen erst einmal in weite Ferne rücken.⁷³² Die Wahl eines *interrex* im Senat wurde durch die Interzession des Volkstribunen T. Munatius Plancus erfolgreich verhindert, so dass Rom im Jahre 52 zunächst einmal weitgehend führungslos war, während sich die Banden von Clodius und Milo zusammen mit dem römischen Mob in den Straßen austobten. Am 19. Januar 52. v. Chr. jedoch hatte Clodius Pech und kam bei einer Auseinandersetzung auf der Via Appia ums Leben.⁷³³ Seine Anhänger wollten ihn daraufhin in der Kurie feuerbestatten, was damit endete, dass nicht nur der tote Clodius und das Inventar der Kurie in Flammen aufgingen, sondern auch die Kurie selbst sowie der an sie angrenzende Teil der Basilica Porcia.⁷³⁴ Der Brand der Kurie versetzte den Senat in Aktion, denn noch am selben Tag wurde dort der M.

⁷²⁸ Zu den Unruhen im Vorfeld der Konsulwahlen allg.: Cic. pro Mil. und Cass. Dio 40, 48 f.

⁷²⁹ Milo war daran beteiligt gewesen, dass Cicero aus der Verbannung zurückkehren konnte, vgl. Gelzer, Cicero, S. 145 ff; außerdem: Andrew W. Lintott, Cicero and Milo (JRS 64 (1974)), S. 62-78

⁷³⁰ Als Clodius im Jahre 58 v. Chr. Volkstribun war, brachte er jenes Gesetz ein, dem Cicero wegen der Hinrichtung der gefangenen Mitverschwörer Catilinas im Jahre 63 seine Verbannung zu verdanken hatte, vgl. Vell. 2, 45, 1; Cic. Att. 3, 15, 5; Cic. dom. 47; 50; Plut. Cic. 32, 1; Liv. per. 103; Cass. Dio 38, 14, 4; 38, 17, 7; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S 126 ff.; Gelzer, Cicero, 135 ff.

⁷³¹ Die innige Feindschaft ging nicht zuletzt auch auf den Umstand zurück, dass Clodius wohl zu Recht annahm, unter einem Konsul Milo politisch kalt gestellt zu werden; vgl. Ascon. Mil. (ed. Clark) 30; Jahn, Interregnum, S.177; zu Clodius: Tom W. Hillard, P. Clodius Pulcher 62-58 B. C.: 'Pompeii adfinis et sodalis' (PBSR 50 (1982)), S. 34-44; Erich S. Gruen, P. Clodius: Instrument or Independent Agent? (Phoenix 20 (1966)), S. 120-130; Andrew W. Lintott, P. Clodius Pulcher - Felix Catilina? (G&R 14 (1967)), S. 157-169; W. M. F. Rundell, Cicero and Clodius. The Question of Credibility (Historia 28 (1979)), S. 301-328; Jean-Marc Flambrad, Clodius, les collègues, la pèbe et les esclaves. Recherches sur la politique populaire au milieu au Ier siècle (MEFR 89 (1977)), S. 115-156; W. Jeffrey Tatum: The patrician tribune: P. Clodius Pulcher (Chapel Hill 1999); Jörg Spielvogel, P. Clodius Pulcher - eine politische Ausnahmeerscheinung der späten Republik? (Hermes 125 (1997)), S. 56-74; Wilfried Nippel, Publius Clodius Pulcher - «der Archill der Straße», in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 279-291

⁷³² Lintott, Violence, S.74 ff.; Klaus-Jürgen Nowak, Der Einsatz privater Garden in der späten römischen Republik (Diss. Uni. München 1974); Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 108 ff.; siehe auch: Wilfried Nippel, Policing Rome (JRS 74 (1984)), S. 20-29

⁷³³ Plut. Caes. 28; App. civ. 2, 19; Cass. Dio 40, 45; Cic. fam. 7, 14; Cic. Att. 4, 15-18; Caes. Gall. 7, 1; Vell. 2, 47, 4; siehe vor allem: Cic. Mil. und die ausführliche Beschreibung des Geschehens bei: Ascon. Mil. (ed. Clark) p. 30 ff.

⁷³⁴ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 128 ff.; siehe dazu vor allem auch: Geoffrey S. Sumi, Power and ritual: the crowd at Clodius' funeral (Historia 46 (1997)), S. 80-102

Aemaelius Lepidus⁷³⁵ zum *interrex* gewählt. Die bürgerkriegsähnlichen Zustände hielten jedoch unvermittelt an und der Volkszorn richtete sich nun mit voller Härte auch gegen den *interrex*, von dem die Anhänger der Kandidaten für das Konsulat forderten, er solle Wahlen abhalten, obwohl dies gemäß der Verfassung erst die Aufgabe des zweiten *interrex* war.⁷³⁶ Die Situation in Rom war derart außer Kontrolle geraten, dass nicht einmal die Nachfolger des Lepidus im Amt des *interrex* in der Lage waren, die notwendigen Wahlen endlich durchzuführen. In dieser Situation, der der Senat nicht mehr Herr zu werden vermochte, erging schließlich das *senatus consultum ultimum*.⁷³⁷ Die damit verbundene Aufforderung, die Ordnung wiederherzustellen, richtete sich -wenn er natürlich auch nicht namentlich genannt wurde- in erster Linie an Pompeius.⁷³⁸ Die gesamte Problemlösungsstrategie wies lediglich einen Schönheitsfehler auf: Pompeius war „nur“ Promagistrat und seine Amtsgewalt hatte innerhalb des *pomerium* keinerlei Bestand. So kam es in ganz Italien zunächst zu umfangreichen Aushebungen von Truppen, die zusammen mit ihrem Feldherrn jenseits der Stadtgrenze in Warteposition gingen, während die Lage im Inneren Roms auch weiterhin unübersichtlich blieb.⁷³⁹ Aus der Bevölkerung wurden in dieser Zeit jene Stimmen immer lauter, die darauf pochten, man solle Pompeius angesichts der schweren inneren Krise zum Diktator ernennen, was dieser -wohl aus taktischen Gründen -⁷⁴⁰ abgelehnte, und im Senat einigte man sich schlussendlich darauf, dass Pompeius für eine begrenzte Zeit zum *consul sine collega* gewählt werden sollte.⁷⁴¹ Erst das Konsulat des Pompeius, welcher das Militär im Rücken hatte, beendete schließlich die Unruhen.⁷⁴²

3.2.1.8. 49 v. Chr.: Caesar und der Beginn des Bürgerkrieges

⁷³⁵ Lepidus war später Konsul der Jahre 46 und 42 v. Chr. und zusammen mit Marcus Antonius und Octavianus bildete er das zweite Triumvirat

⁷³⁶ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 280 f.

⁷³⁷ Ascon. Mil. (ed. Clark) p. 51: „*Decreverat enim senatus, ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam ne quid res publica detrimenti caperet.*“; Ascon. Mil. (ed. Clark) p. 34: „*Itaque primo factum erat senatus consultum ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro consule ad urbem erat, viderent, ne quid detrimenti res publica caperet, dilectus autem Pompeius tota Italia haberet.*“; Cass. Dio 40, 49, 5: „...*καὶ τῆς φυλακῆς τῆς πόλεως καὶ ἐκεῖνον καὶ τοὺς δημάρχους καὶ προσέει καὶ τὸν Πομπήιον ἐπιμεληθῆναι, ὥστε μηδὲν ἄπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι, ἐψηφίσαντο.*“; die Beschreibung des Cass. Dio erweckt den Eindruck, als sein der letzte Senatsbeschluss noch am Tage des Kurienbrandes ergangen, nach der Beschreibung des Sachverhaltes bei Ascon. ist jedoch von einem Zeitraum von 2-3 Wochen auszugehen, der wohl zwischen den beiden Ereignissen gelegen haben wird, vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 136-137 mit Anm. 4

⁷³⁸ S.o.; vgl. Jahn, Interregnum, S. 179

⁷³⁹ Vgl. zu den Aushebungen: Cass. Dio 40, 50, 1; Ascon. Mil. (ed. Clark) p. 34 (s.o.); Cic. Mil. 67 und 70; Caes. Gall. 7, 1, 1; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 256 Anm. 6

⁷⁴⁰ Cic. ad Q. fr. 2, 14, 5; 3, 6, 4; 3, 7, 3; Cic. Att. 4, 18, 3; Cic. fam. 8, 4, 3; Cass. Dio 40, 5-40; Plut. Pomp. 54, 2

⁷⁴¹ Plut. Pomp. 54; Vell. 2, 47, 3-5; bes. 2, 47, 3; Christ, Pompeius, S. 130 ff.

⁷⁴² Vgl. zu den allgemeinen Maßnahmen des Pompeius (*lex Pompeia de vi, lex Pompeia de ambitu, lex Pompeia de magistratibus, lex Pompeia de provinciis*) und den Prozessen gegen die Hauptunruhestifter: Plut. Pomp. 54, 4-5; Cic. Brut. 324; Tac. dial. 38; Cic. Mil. 15; Cic. Phil. 2, 22; 2, 24; Cic. Att. 8, 3, 3; Plut. Cic. 35; Cass. Dio 40, 53 f.; 40, 56; Suet. Iul. 28; Caes. civ. 1, 32; 3, 82; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 138 ff.; Lintott, Violence, S. 116

Mit dem *senatus consultum ultimum* des Jahres 49 v. Chr. begann der Bürgerkrieg mit seinen beiden Hauptdarstellern: Pompeius und Caesar.⁷⁴³ Caesar hatte nach seinem Jahr als Konsul die drei gallischen Provinzen -Gallia Transalpina, Gallia Cisalpina, sowie Illyricum- erhalten.⁷⁴⁴ Die Macht dort übte er zunächst ein Jahr lang auf der Grundlage seines Prokonsulates aus und danach auf der eines außerordentlichen militärischen Kommandos -es war ihm nach Sullas Reform der Ämterlaufbahn nicht gestattet, nach dem Konsulat und dem damit verbundenen Prokonsulat vor dem Ablauf von 10 Jahren ein weiteres Konsulat zu bekleiden-, was ihm zunächst für fünf Jahre zuerkannt wurde und dann noch einmal um dieses Zeitspanne verlängert wurde.⁷⁴⁵ Der mit dieser Statthalterschaft ermöglichte Gallienfeldzug⁷⁴⁶ war wohl eines der Schlüsselerlebnisse in Caesar Leben, besonders was seine überragenden Fähigkeiten als Feldherr anbelangte, die hier erstmal zur Entfaltung kamen. Neben dem erheblichen Macht- und Prestigegewinn und der Gelegenheit, sich wirtschaftlich zu sanieren, hatte Caesar aber noch einen weiteren Grund, möglichst lange eine offizielle Funktion im Staate auszuüben, und dies war schlicht die mit dieser Position verbundene Immunität.⁷⁴⁷ Den Ankündigungen seiner Gegner zur Folge hatte Caesar bei Ausscheiden aus dem Amt mit einer recht ansehnlichen Klagewelle zu rechnen.⁷⁴⁸ Um diese unangenehme Entwicklung tunlichst zu vermeiden, war er dazu gezwungen, den zeitlichen Intervall bis zu einem möglichen zweiten Konsulat -das eigentlich anvisierte Ziel- irgendwie in einer anderen staatlichen Funktion zu überbrücken, und dazu diente eben auch sein außerordentliches Kommando. Die Frage, ob Caesar, bevor er im Jahr 48 v. Chr. erneut die Chance hatte, das Konsulat zu bekleiden, doch noch einmal zum Privatmann wurde oder nicht, war dann schließlich auch maßgeblich mitentscheidend für den Ausbruch des Bürgerkrieges. Nach dem unerwarteten Tod des Crassus im Jahre 53 v. Chr. wurde das Bündnis der beiden verbleibenden Partner des Triumvirats zusehens instabiler und die Spannungen verschärften sich bis zum Jahre 50 kontinuierlich.⁷⁴⁹ Pompeius hatte während Caesars Abwesenheit und in den innenpolitischen Wirren (s.o.) dieser Jahre mit dem Senat und den Optimaten eine Einigung erzielen können und so hatte er diese nun für und Caesar gegen

⁷⁴³ Vgl. allgemein: Caes. civ.; Cass. Dio 41-42, 5; Eutrop. 6, 19; App. civ. 2, 32-85; Plut. Caes. 30-48; Plut. Pomp. 59-80; Oros. 6, 15; Suet. Iul. 31-35; Luc. Phars.; Cic. epit. passim.; Christian Meier, Caesars Bürgerkrieg, in: Christian Meier, Entstehung des Begriffs 'Demokratie'. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie (Frankfurt a. M. 1970), S. 70-150; Kurt Raaflaub, Dignitatis contentio. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius (Vestigia Bd. 20, München 1974); Helga Botermann, Denkmodelle am Vorabend des Bürgerkrieges (Cic. Att. 7, 9): Handlungsspielraum oder unausweichliche Notwendigkeit? (Historia 28 (1989), S. 410-430; Martin Jehne, Die Ehre des Feldherrn und das Wohl des Gemeinwesens. Die Eröffnung des Bürgerkrieges, in: Martin Jehne, Der große Trend, der kleine Sachzwang und das handelnde Individuum. Caesars Entscheidungen (München 2009), S. 83-99; Goldsworthy, Caesar, S. 437 ff.

⁷⁴⁴ Meier, Res publica amissa, S. 284

⁷⁴⁵ Plut. Caes. 21

⁷⁴⁶ Zum Gallienfeldzug 52-58 v. Chr.: Caes. Gall.; Suet. Iul. 25; Adrian Goldsworthy, Caesar. The Life of a Colossus (London 2007), S. 222 ff.; Thomas Rice Holmes, Caesar's Conquest of Gaul (London 1899); Wilhelm Hoffmann, Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien (AU 4 (1952)), S. 5-22; Walter Wimmel, Caesar und die Helvetier (RhM 123 (1980)), S. 126-137 und (RhM 125 (1982)), S. 59-66; Karl Christ, Caesar und Ariovist (Chiron 4 (1974)), S. 251-292; Ulrich Maier, Caesars Feldzüge in Gallien (58-51 v. Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik (Saarbrücker Beiträge zur Altertumskunde, Bonn 1978); Dieter Timpe, Caesars gallischer Krieg und das Problem des römischen Imperialismus (Historia 14 (1965)), S. 189-214; Jehne, Die eigene Macht und die Nicht-Römer, in: Jehne, Der große Trend, S. 71-82

⁷⁴⁷ Meier, Res publica amissa, S. 286; Suet. Iul. 23, 1

⁷⁴⁸ Vgl. auch Caesars späterer Entscheidung, den Bürgerkrieg zu wählen: Syme, Römische Revolution, S.55

⁷⁴⁹ Dahlheim, Caesar, S. 146; Plut. Caes. 28

sich.⁷⁵⁰ In Rom wurden bereits seit dem Frühjahr des Jahres 51 v. Chr. von Seiten des Pompeius ernste Bemühungen deutlich, das Ende von Caesars Stadthalterschaft in Gallien weit vor dem Wahljahr 48 durchzusetzen.⁷⁵¹ Caesar versuchte zunächst, über den Weg der tribunizischen Interzession diesen Bestrebungen entgegenzuwirken.⁷⁵² Schließlich unterbreitete er durch Gaius Scribonius dem Senat das Angebot, bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem er sein sicher geglaubtes zweites Konsulat antreten werde, lediglich Illyrien und Oberitalien als Provinz sowie zwei Legionen zu behalten.⁷⁵³ Anstatt sich darauf einzulassen, wurde Caesar jedoch am 1.1.49 v. Chr. schließlich in einer Senatssitzung nochmals sehr nachdrücklich -man drohte ihm mit der *hostis*-Erklärung- zur Entlassung der Truppen und Übergabe des Kommandos aufgefordert;⁷⁵⁴ diese Bedingungen waren für Caesar unannehmbar, denn hätte er sich darauf eingelassen, wäre er politisch ein toter Mann gewesen.⁷⁵⁵ Am 7.1. erging angesichts der sich ankündigenden Auseinandersetzung schließlich das *senatus consultum ultimum*.⁷⁵⁶ Daraufhin verließen die Tribune Marcus

⁷⁵⁰ Zum Verhältnis zwischen Caesar und Pompeius siehe Caes. civ. 1, 4, 4; Plut. Cat. min. 49, 1; 52, 1 f.; Luciano Canfora, Caesar, der demokratische Diktator (München 2001), S.134, Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 25, 111 ff., 125 ff. (Unmöglichkeit für Caesar, ohne zwischenzeitlich zum *privatus* zu werden, das Konsulat zu erreichen etc.); Christ, Pompeius, S. 104 ff., siehe bes. S. 120 ff.; Meyer, Caesars Monarchie, S. 245 ff.; Thomas Rice Holmes, The Roman Republic and the Founder of the Empire, Vol. II (Oxford 1923, Nachdruck: New York 1967), S. 238 ff.; Gelzer, Caesar, S. 157 ff.; Gelzer, Pompeius, S. 181 ff.

⁷⁵¹ Siehe App. civ. 2, 29; Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 25 ff.; 33 ff. (Hintergründe); 144 ff. (Klageandrohung); Meyer, Caesars Monarchie, S. 241 f.; Gelzer, Caesar, S. 137 f., 139 f., 154, 177 f.; Karl Barwick, Caesars Bellum civile. Tendenz, Abfassungszeit und Stil (Abh. Leipzig, phil.-hist. Kl. 99, 1, Berlin 1951), S. 9 ff.; Alfred Heuss, Das Zeitalter der Revolution, in: Golo Mann/Alfred Heuss (Hrsg.), Propyläen-Weltgeschichte Bd. 4 (Berlin u.a. 1963), S. 175-316, hier: S. 176 f.

⁷⁵² Vgl. Cic. fam. 8, 5, 2; 8, 11, 3; Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 13-15; zum Geschehensablauf im Jahre 51 v. Chr.: Raaflaub, Dignitatis contentio, 25 ff.

⁷⁵³ App. civ. 2, 37; Plut. Caes. 31; Plut. Pomp. 59; vgl. auch: W. K. Lacey, The Tribunate of Curio (Historia 10 (1961)), S. 318-329

⁷⁵⁴ Caes. civ. 1, 2, 6-8: „*Sic vocibus consulibus, terrore praesentis exercitus, minis amicorum Pompei plerique compulsi invitati et coacti Scipionis sententiam sequuntur: uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat; si non faciat, eum adversus rem publicam facturum videri. Intercedit M. Antonius, Q. Cassius, tribuni plebis. Refertur confestim de intercessione tribunorum. Dicuntur sententiae graves; ut quisque acerbissime crudelissimeque dixit, ita quam maxime ab inimicis Caesaris collaudatur.*“; vgl. auch: Plut. Caes. 30, 2; 32; Cass. Dio 41, 3, 4; Suet. Iul. 29, 1; Syme, Revolution, S.55; Canfora, Caesar, S. 140; Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 56, vgl. zur Frage des Zeitpunktes von Caesars Rückzug Anm. 219

⁷⁵⁵ Dazu Caesar siegreich nach der Schlacht bei Pharsalos: Suet. Iul. 30, 4: „*Quod probabilius facit Asinius Pollio, Pharsalica acie caesos profligatosque adversarios prospicientem haec eum ad verbum dixisset referens: ‚Hoc voluerunt; tantis rebus gestis Gaius Caesar condemnatus essem, nisi ab exercitu auxilium petissem.*“; sowie Syme, Revolution, S. 53-54

⁷⁵⁶ Cass. Dio 41, 3, 3: „*Τότε μὲν οὖν τοῦτ' ἐγνώσθη· καὶ τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς ἢ φυλακῇ τῆς πόλεως (ὡς περ ποὺ εἰ ὠθεῖ γίνεσθαι) ἐπετράπη.*“; vgl. auch: Michael Grant, Caesar. Genie-Eroberer-Diktator (aus dem Englischen, Hamburg 1970, Neudruck: München 2006), S.110-111; Christ, Krise und Untergang, S. 357; zu Caesars Reaktion auf den Beschluss vgl. Caes. civ. 1, 5, 3-5: „*Decurritur ad illud extremum atque ultimum senatus consultum, quo nisi paene in ipso urbis incendio atque in desperatione omnium sceleratorum audacia numquam ante descensum est: dent operam consules, praetores, tribuni plebis, quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid res publica detrimenti capiat. Haec senatus consulto perscribuntur a. d. VII Id. Ian. Itaque V primis diebus, quibus haberi senatus potuit, qua ex die consulatum iniit Lentulus, biduo excepto comitali et de imperio Caesaris et de amplissimis viris, tribunis plebis, gravissime acerbissimeque decernitur. Profugiunt statim ex urbe tribuni plebis seseque ad Caesarem conferunt. Is eo tempore erat Ravennae exspectabatque suis lenissimis postulatis responsa, si qua hominum aequitate res ad otium deduci*

Antonius und Quintus Cassius, die bis dahin Caesars Interessen wahrgenommen hatten, die Hauptstadt und begaben sich zu ihrem Herrn.⁷⁵⁷ Caesar überschritt mit 13 Legionen am 10. 1. 49 v. Chr. mit dem Rubicon die Grenze zu Italien -Sueton⁷⁵⁸ kommentiert den Übergang mit den Worten: „*iacta alea est*“- , um sich schon kurz darauf, wie einst Sulla, als Herr in Rom wiederzufinden, welches Pompeius zuvor hatte in einer recht unpopulären Aktion aus kriegstaktischen Gründen räumen lassen.⁷⁵⁹ Nach der Überquerung des Rubicon war es ihm gelungen, innerhalb von nur 60 Tagen die Kontrolle über Italien zu erlangen.⁷⁶⁰

3.2.1.9. 48 v. Chr.: Caelius

Die Jahre 48 und 47 v. Chr. wurden bestimmt durch die Diktatur Caesars, der jedoch nicht in Rom weilte, sondern die letzten Kämpfe des Bürgerkrieges ausfocht.⁷⁶¹ Die Stellung in der Hauptstadt hielt derweil sein *magister equitum*, Marcus Antonius, der sich jedoch als alles andere als eine glückliche Wahl entpuppte. Das Haupt- und Dauerthema der römischen Bevölkerung blieb auch in dieser Zeit die Frage der Verschuldung und aus eben diesem

posset.“; Caes. civ. 1, 7, 5-6: „*Quotienscumque sit decretum, darent operam magistratus, ne quid res publica detrimenti caperet, qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus, factum in perniciosis legibus, in vi tribunicia, in secessione populi, templis locisque editoribus occupatis; atque haec superioris aetatis exempla expiata Saturnini atque Gracchorum casibus docet. Quarum rerum illo tempore nihil factum, ne cogitatum quidem. Nulla lex promulgata, non cum populo agi coeptum, nulla secessio facta.*“; in seinen Bürgerkriegsbeschreibungen stellt Caesar den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse derart dar, als habe er die in civ. 1, 7 gesprochenen Worte noch in Ravenna an seine Soldaten gerichtet, es gilt jedoch als gesichert, dass er die Ansprache erst nach dem Übertritt über den Rubicon in Ariminum gehalten hat, vgl. dazu: Rödl, Tod der Gracchen, S. 110-111; Hans Opperman, Caesar, der Schriftsteller und sein Werk (Berlin u.a. 1933), S. 20; Karl Barwick, Caesars Commentarii und das Corpus Caesarianum (Philologus, Suppl. XXXI, Heft 2, Leipzig 1938), S. 34; außerdem: Erdmann, Rolle des Heeres, S. 99 ff.; der Begriff „*senatus consultum ultimum*“, der für diese Form der Notstandserklärung geläufig geworden ist, geht unter anderem auf Caesars Aussage in civ. 1, 5 zurück (s.o.); zu den Ereignissen -vor allem den Geschehnissen zwischen dem 1.1. und 7. 1. 49 v. Chr. und dem Versuch, auf dem Verhandlungsweg zu einem friedlichen Kompromiss zu gelangen- siehe bes. Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 56 -100

⁷⁵⁷ Caes. civ. 1, 5, 1-2: „*His de causis aguntur omnia raptim atque turbate. Nec docendi Caesaris propinquis eius spatium datur, nec tribunis plebis sui periculi deprecandi neque etiam extremi iuris intercessione retinendi, quod L. Sulla reliquerat, facultas tribuitur, sed de sua salute septimo die cogitare coguntur, quod illi turbulentissimi superioribus temporibus tribuni plebis octavo denique menses suarum actionum respicere ac timere consuerant.*“; ob die beiden Tribune tatsächlich bedroht wurden oder die Stadt einfach nur verließen, ist unklar, vgl. Cic. fam. 16, 11, 2; Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 14 f.; 72 ff.

⁷⁵⁸ Iul. 33, 1; vgl. auch: App. civ. 2, 35; Plut. Caes. 32; Plut. Pomp. 50; Will, Caesar, S. 138; Goldsworthy, Caesar, S. 459; siehe außerdem: N. Berti, Il Rubicone, confine religioso e politico, e l'inizio della guerra civile tra Cesare e Pompeo, in: Marta Sordi (Hrsg.), Il confine nel mondo antico (CISA 13, Milano 1987), S. 212-233

⁷⁵⁹ Plut. Caes. 33; Cass. Dio 41, 9, 7; Canfora, Caesar, S.170; Syme, Revolution, S. 55-56

⁷⁶⁰ Im Schnelldurchgang nahm er zunächst Ariminum, Arretium, Pisaurum, Fanum, Ancona, Iguvium, Auximum, Asculum Sulmo und Corfinium, um dann zwecks der Belagerung von Brundisium zunächst an Rom vorbeizuziehen, vgl. Cass. Dio 41, 10; Goldsworthy, Caesar, S. 461-475; in Rom hielt er sich nur sehr kurz auf -und den Besuch machte es nicht zuletzt auch deshalb, weil dort der Staatsschatz lagerte-, um dann Pompeius nach Spanien zu verfolgen, vgl. Caes. civ. 1, 32 f.; Suet. Iul. 34, 1-2; Goldsworthy, Caesar, S. 475-482; auch während der Kriegsphase versuchte Caesar -wenn wohl auch nur zum Schein-, mit seinem Gegner über eine friedliche Lösung des Konfliktes zu verhandeln, vgl. Caes. civ. 1, 7-11; 1, 24; 1, 26; 1, 3; 3, 10; 3, 19; 3, 57 f.

⁷⁶¹ 12. 5. 48 v. Chr.: Caesar schlägt Pompeius bei Pharsalos, vgl. Caes. civ. 3, 73 - 3,99

Umstand versuchte im Jahre 48, der selbst hoch verschuldete Prätor Marcus Caelius Rufus nicht nur politisches Kapital zu schlagen, indem er erfolglos anstrebte, einen zentralen Schuldenerlass durchzubringen.⁷⁶² Das Verhalten des Caelius hatte das erste *senatus consultum ultimum* -zwei weitere sollten noch folgen- zur Folge, welches im Zusammenhang mit den rund um die Schuldenfrage entstehenden Unruhen erlassen wurde; Caelius wurde zusammen mit Milo, den er zu seiner Unterstützung nach Rom geholt hatte, aus der Hauptstadt verwiesen.⁷⁶³

3.2.1.10. 47 v. Chr.: Dolabella

Mit der Niederlage des Caelius waren die Unruhen in der Hauptstadt jedoch keineswegs langfristig erstickt. Im Jahre 47 v. Chr. griff der Volkstribun Publius Dolabella das Schuldenproblem abermals auf und machte schließlich, ähnlich wie schon Caelius vor ihm, den Vorschlag des totalen Schuldenerlasses.⁷⁶⁴ In Rom herrschten in diesem Jahr -wieder einmal- bürgerkriegsähnliche Zustände. Der Senat und auch Antonius, als Caesars *magister equitum*, vermochten zunächst nicht, der Lage Herr zu werden. Antonius sah sich genötigt, für eine der streitenden Parteien Stellung zu beziehen, schwankte jedoch bei der Frage für welche und pendelte so zwischen Dolabella und dessen Gegner Trebellius, was konstruktive Lösungsansätze für die sich immer weiter verschlimmernde Krise lange Zeit erst gar nicht zu Stande kommen ließ.⁷⁶⁵ Hinzu kam, dass Antonius zeitweise in der Hauptstadt persönlich gar nicht anwesend war, da er sich auch noch um die Angelegenheiten derjenigen Legionen Caesars kümmern musste, die auf italienischem Boden standen, während der Diktator selbst sich in Ägypten aufhielt.⁷⁶⁶ So geschah es, dass im krisengeschüttelten Rom so manches Mal nur der von Antonius ernannte *praefectus urbi* L. Caesar anzutreffen war. Die Situation spitzte sich derart zu, dass Dolabella mit seinen Leuten das Forum besetzte, welches Antonius schließlich gewaltsam mit einer bewaffneten Mannschaft zurückeroberte und kurz darauf einige der Hauptverantwortlichen vom berühmten tarpejischen Felsen stürzen ließ.⁷⁶⁷ Es gelang Antonius jedoch nicht, die Krise endgültig zu ersticken; dies vermochte erst Caesars Anwesenheit im Oktober des Jahres 47 v. Chr.⁷⁶⁸ In diesem Krisenjahr, in dem der Tod von mehr als 800 Römern in den Kämpfen auf den Straßen der Hauptstadt zu beklagen war, war angesichts der Unfähigkeit oder auch des Unwillens des Antonius, die Situation zu

⁷⁶² Grant, Caesar, S. 151

⁷⁶³ Cass. Dio 42, 23, 2: „...“, *καὶ τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως τῶ, Σερονιλίω, ὥσπερ ἔνω μοι πλάκεις περὶ αὐτῆς εἶρηται, παρέδοσαν.*“; Caes. civ. 3, 20-22; Cass. Dio 42, 22-25; Vell. 2, 68; Liv. per.

111

⁷⁶⁴ In der zweiten Jahreshälfte war es bei den Truppen in Campanien (10 u. 12 Legion) zu einer Meuterei gekommen; Antonius, Marcus Gallius und Gaius Sallustius Crispus waren nicht in der Lage, den Konflikt zu beenden; dies gelang erst Caesar persönlich im September 47 v. Chr., vgl. Cic. fam. 14, 20; 14, 22; Cass. Dio 42, 30; 42, 52-55; App. civ. 2, 92-94; Plut. Caes. 70; Cic. Att. 9, 21, 2; Liv. per. 113; Bell. Alex. 65; Polyain. Strat. 8, 23, 15; Frontin. strat. 1, 9, 4

⁷⁶⁵ Das Verhältnis zwischen Dolabella und Antonius war von gegenseitiger persönlicher Abneigung und einem stetigen Konkurrenzkampf um die Gunst Caesars geprägt; darüberhinaus hielten sich Gerüchte, der von Caesar stets großzügig behandelte Dolabella habe ein Verhältnis mit der Frau des Antonius gehabt, was dessen Scheidung zur Folge hatte, vgl. Plut. Ant. 9; Hermann Bengtson, Marcus Antonius. Triumvir und Herrscher des Orient (München 1977), S. 62-63

⁷⁶⁶ Caes. civ. 3, 106-112; Bell. Alex.; Cass. Dio 42, 7-8; 42, 34-44; Plut. Caes. 49 f.; App. civ. 2, 88-90; Florus epit. 4, 2, 54-60; Liv. per. 112; Oros. 6, 15 f.; Suet. Iul. 35

⁷⁶⁷ Cass. Dio 42, 32, 3; Rödl, Tod der Gracchen, S. 81

⁷⁶⁸ Vgl. zu den Unruhen und ihrem Ende insgesamt: Cass. Dio 42, 29-33; Plut. Ant. 9; App. civ. 2, 91; Liv. per. 113

entschärfen, gleich zweimal ein *senatus consultum ultimum* ergangen, was jedoch in beiden Fällen nicht zu einem endgültig zufriedenstellenden Ergebnis geführt hatte.⁷⁶⁹

⁷⁶⁹ Vgl. Cass. Dio 42, 29, 3 und 42, 32, 1; Christ, Krise und Untergang, S. 373-374; Grant, Caesar, S. 151-152; Bengtson, Antonius, S. 59-62

3.2.1.11. 43 v. Chr.: Antonius und die Belagerung von Mutina

Der erste *senatus consultum ultimum* nach der Herrschaft Caesars im Jahre 43 v. Chr. ist in einer Phase des Bürgerkrieges zu verzeichnen, an deren Ende mit dem Zweiten Triumvirat (27. November 43 v. Chr.) die wenigstens vorübergehende Einigung der Anführer der Caesarianer nach dem Tod des Diktators stand.⁷⁷⁰

Sowohl dieser Senatsbeschluss als auch die später erfolgenden Erklärungen des Antonius und des Lepidus zu Staatsfeinden waren eine Folge des geschickten Vorgehens des Octavianus, dem es zunächst gelang, sich gegen die Konkurrenz aus dem Lager seines ermordeten Onkels durchzusetzen und den Senat auf seine Seite zu ziehen.⁷⁷¹ Zu Beginn des Jahres 43 v. Chr. hatten sich die Rivalitäten zwischen dem „Mann des Senats“, Octavianus, und Antonius, der Krieg gegen die Mörder Caesars führte, bereits soweit zugespitzt, dass im Februar zunächst erst einmal ein *senatus consultum ultimum* erging.⁷⁷² Im Vorjahr hatte Antonius die Stadt Mutina belagert, wo sich der Caesarmörder Decimus Brutus aufhielt.⁷⁷³ Dieses Verhalten war jedoch weder im Interesse des Senats noch dem des Octavianus gewesen, weswegen auch Letzterer dorthin aufgebrochen war.⁷⁷⁴ Am 4. Januar 43 v. Chr. hatte der Senat dann Nachricht an Antonius geschickt und ihn aufgefordert, die Belagerung der Stadt aufzugeben und anschließend mit seinen Truppen Rom nicht näher als 200 km zu kommen; die Alternative, welche ihm angeboten worden war, war die Erklärung zum Staatsfeind gewesen.⁷⁷⁵ Zur *hostis*-Erklärung war es jedoch vor dem letzten Senatsbeschluss nicht mehr gekommen.

⁷⁷⁰ App. civ. 4, 2-7; Cass. Dio 46, 54-56; Suet. Aug. 27; Plut. Ant. 19; Ulrich Gotter, Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Gründung des Zweiten Triumvirats (Historia Einzelschriften 110, Stuttgart 1996); Fergus Millar, Triumvirat and Principate (JRS 63 (1973)), S. 50-67; Klaus Bringmann, Das Zweite Triumvirat. Bemerkungen zu Mommsens Lehre von der außerordentlichen konstituierenden Gewalt, in: Peter Kneißl/ Volker Losemann (Hrsg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag (Darmstadt 1988), S. 22-38; Jochen Bleicken, Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats (Abhandlung der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol. -hist. Kl., III 185, Göttingen 1990)

⁷⁷¹ Vgl. zu den Anfängen des Augustus: Heinz Bellen, Cicero und der Aufstieg des Oktavian (Gymnasium 92 (1985)), S. 161-189; Andreas Alföldi, Oktavians Aufstieg zur Macht (Antiquitas I 25, Bonn 1976); Walter Schmitthenner, Oktavian und das Testament Caesars. Eine Untersuchung zu den politischen Anfängen des Augustus (Zetemata 4, München² 1973); Hartwin Brandt Octavian/Augustus - Totengräber und Friedensfürst, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 365-376

⁷⁷² Cass. Dio 46, 31, 2: „... και τοῖς ὑπάτοις τῆν φυλακῆν τῆς πόλεως ἐπέτρεψαν, ἐκεῖ νοδὴ τὸ εἰ θισμένον τῷ δόγματι προσγράψαντες τὸ μηδὲν ἀπ’ αὐτῆς ἀποτριβῆναι.“, vgl. auch Res gestae 1, 1: „Res publica ne quid detrimenti caperet, me pro praetore simul cum consulibus providere iussit.“, sowie Cic. Phil. 5, 34: „Quapropter, ne multa nobis cotidie decernenda sint, consulibus totam rem publicam commendandam censeo iique permittendum, ut rem publicam defendant provideantque, ne quid res publica detrimenti accipiat, censeoque, ...“; siehe außerdem Cic. Phil. 8; App. civ. 3, 63; Cass. Dio 46, 29; Cic. Phil. 14, 6

⁷⁷³ Cic. Phil. 3, 19-26

⁷⁷⁴ App. civ. 3, 40-42; 3, 45; 3, 47 f.; 3, 51; Cass. Dio 45, 11-15; 46, 29; Cic. Att. 16, 8; Cic. fam. 10, 28; 12, 25; Cic. Phil. 3, 38 f.; 4, 4-6; 5, 43-51; 11, 28; zur Vorgeschichte vgl. App. civ. 3, 28-39; Cass. Dio 45, 8 f.; Plut. Ant. 16; Suet. Aug. 10

⁷⁷⁵ Cic. Phil. 5-6, bes. 6, 4 f.; App. civ. 3, 50-61, bes. 3, 61; Cass. Dio 45, 18 - 46, 29

3.2.1.12. 43 v. Chr.: Octavianus und der Marsch auf Rom

Antonius musste am 14. April des Jahres 43 v. Chr. in der Schlacht von Mutina gegen die Konsuln Aulus Hirtius und Gaius Vibius Pansa, welche im Anschluss an das *senatus consultum ultimum* in Richtung der belagerten Stadt aufgebrochen waren,⁷⁷⁶ sowie gegen Octavianus eine herbe Niederlage einstecken.⁷⁷⁷ Rom bezahlte den Sieg teuer mit dem Leben seiner beiden obersten Beamten.⁷⁷⁸ Der geschlagene Antonius ergriff die Flucht und tat sich mit Marcus Aemilius Lepidus, Gaius Asinius Pollio und Lucius Munatius Plancus zusammen;⁷⁷⁹ am 29. 5. trafen sich Lepidus und Antonius am Argens und wurden am 30. 5. zu *hostis* erklärt.⁷⁸⁰ Doch auch für Antonius Gegner Octavianus schien sich nach dem Ende der Belagerung von Mutina das Blatt zunächst zu seinen Ungunsten zu wenden. Die Kandidatur für das von ihm mehr noch als die Tötung des Antonius angestrebte Konsulat wurde dem erst 19jährigen Erben Caesars -ebenso wie der Triumph- verweigert und darüber hinaus erweckte der Senat den Eindruck, dass man Octavianus lieber heute als morgen loszuwerden gedachte.⁷⁸¹ Die Haltung des Senats bewog Octavianus schließlich dazu, mit seinem acht Legionen umfassenden Heer, welches er im Juli selber aufgestellt hatte, als er zum Proprätor gegen Antonius ernannt worden war, auf Rom zu ziehen.⁷⁸² Der Senat fasste als letzte verzweifelte Maßnahme ein *senatus consultum ultimum*, welches jedoch angesichts des rasch herrückenden Octavianus keine praktischen Konsequenzen mehr entfaltete.⁷⁸³ So wurde der erst 20jährige am 19. August des Jahres 43 v. Chr. zum Konsul gewählt und nahm - mit Hilfe der *lex Pedia*- Rache an den Mördern Caesars.⁷⁸⁴

3.2.1.13. 43 v. Chr.: Für Octavianus

Unter diesen Vorzeichen war das letzte *senatus consultum ultimum* dieses ereignisreichen Jahres dann auch nicht mehr als ein solches im klassischen Sinne zu verstehen, sondern wird, als Widerruf des zuvor gegen den jungen Caesar ergangenen Beschlusses, heute von vielen mehr als eine Bestätigung des Octavianus und Gunsterweisung gegenüber dem neuen Herrn der Stadt verstanden.⁷⁸⁵

⁷⁷⁶ Aulus Hirtius machte sich sofort auf den Weg und Vibius Pansa am 20. 3, vgl. Cic. fam. 10, 6; 12, 25; Cic. Phil. 13, 16

⁷⁷⁷ App. civ. 3, 50-72; Cass. Dio 45, 18 - 46, 38; Cic. fam. 10, 30; Cic. Phil. 14, 27

⁷⁷⁸ Aulus Hirtius blieb auf dem Schlachtfeld und sein Amtskollege starb wenig später an seiner schweren Verwundung, vgl. Ov. trist. 4, 10, 6

⁷⁷⁹ App. civ. 3, 71-76; Cass. Dio 46, 38 f.; Cic. fam. 10, 24, 6; 11, 9-15; 11, 18-25

⁷⁸⁰ Cic. fam. 10, 23, 2; 12, 1; App. civ. 82 f.; Cass. Dio 46, 42; 46, 51-52

⁷⁸¹ App. civ. 3, 80 f.; Cass. Dio 46, 31, 2; 46, 39, 3; 46, 40 f.; Vell. 2, 62; 2, 64, 3; Liv. per. 119; Cic. fam. 11, 20, 1; 11, 21, 2; Cic. Brut. 1, 3a; 5, 1

⁷⁸² Zuvor hatte er bereits mit Lepidus und Antonius Verhandlungen geführt

⁷⁸³ Cass. Dio 46, 44, 4: „....., καὶ αὐτοὶ τὴν τε ἐσθῆτα αὐθις ἠλλάξαντο καὶ τοῖς στρατηγοῖς τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως □ ἐνεχείρισαν, ὥσπερ εἶθις.“

⁷⁸⁴ Suet. Aug. 25; App. civ. 3, 86-95; Cass. Dio 46, 42-49; Vell. 2, 69; Liv. per. 120; Jochen Bleicken, Augustus. Eine Biographie (Berlin³ 1999), S. 130-132

⁷⁸⁵ Cass. Dio 46, 47, 4: „καὶ τέλος τὴν τε φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε πάνθ' ὅσα βούλοιο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν, ἔχειν, παρέλαβε, καὶ ἐς τὸ τοῦ Καίσαρος γένος κατὰ τὰ νομῖ Σόμενα ἐσεποιήθη, καὶ διὰ τοῦτο καὶ τὴν ἐπίκλησιν μετέθετο.“; Rödl, Tod der Gracchen, S. 12; Plaumann, Quasidiktatur, S. 327, 329 ff., 372; Corrado Barbagallo, Il senatus consultum ultimum, una misura eccezionale dei Romani (Roma 1900), S. 50 Anm. 4; Enrico Antonini, Il “senatus consultum ultimum“, Note differenziali e punti di contatto col moderno stato d'assedio (Torino 1914), S. 32; O'Brian, RE Supp. VI, Art. „Senatus“, Sp. 758

3.2.1.14. 40 v. Chr.: Der Verrat des Salvidienus Rufus

Im Jahre 40 v. Chr. kam es mit dem Vertrag von Brundisium, welcher auf Vermittlung des Marcus Coccius Nerva angesichts eines unmittelbar bevorstehenden blutigen Kampfes zwischen Octavianus und Antonius zu Stande gekommen war, zu einem vorübergehenden Frieden zwischen den beiden Parteien.⁷⁸⁶ Bei dieser Gelegenheit erfuhr Octavianus vom Verrat eines seiner wichtigsten militärischen Berater und Vertrauensmänner: Quintus Salvidienus Rufus Salvius: Als Antonius in diesem Jahr nach dem Perusinischen Krieg Italien erreichte, tat er dies in dem Glauben, das Triumvirat sei zerbrochen, und so kam es schließlich dazu, dass er Brundisium belagerte, wo ihm Octavianus gegenüber gestand.⁷⁸⁷ Es hatte den Anschein, dass Octavianus in der sich ankündigenden militärischen Auseinandersetzung den Kürzeren ziehen würde, denn Antonius stand nicht allein, sondern hatte bereits Männer wie Sextus Pompeius und Domitius Ahenobarus auf seine Seite gezogen.⁷⁸⁸ In dieser Situation, in der noch nicht ersichtlich war, dass ein Kampf nicht stattfinden würde, verhandelte Salvidianus mit Antonius und erwog einen Überlauf.⁷⁸⁹ Als Octavianus diese Informationen nach dem Friedensschluss zugänglich wurden, wurde er zum Staatsfeind erklärt und starb kurz darauf entweder -so Dio und Appian- durch fremde oder aber -so Livius- durch eigne Hand.⁷⁹⁰ In Zusammenhang mit dieser Affäre kam es aller Wahrscheinlichkeit nach auch zum Erlass eines *senatus consultum ultimum*.⁷⁹¹

3.3. Behauptete Anwendungsfälle

Insgesamt sind vier Fälle verzeichnet, bei deren Beschreibung entweder von den antiken Autoren selbst der Wortlaut eines *senatus consultum ultimum* erwähnt wird, oder in welchen einige Vertreter innerhalb der Forschung vom Erlass eines solchen ausgehen, es in Wirklichkeit jedoch nie zu einem derartigen Beschluss gekommen ist.

⁷⁸⁶ Frieden von Brundisium: Aufteilung des römischen Territoriums (Antonius bekam den Osten, Octavianus den Westen und Lepidus Afrika), gegenseitige Amnestie, auf italienischem Boden waren für alle drei Truppenaushebungen möglich, vgl. App. civ. 5, 52-65; Cass. Dio 48, 27 f.; Plut. Ant. 30 f.; Vell. 2, 76; 2, 78; Heuss, Geschichte, S. 231 f.

⁷⁸⁷ App. civ. 5, 53; Heuss, Geschichte, S. 231

⁷⁸⁸ App. civ. 5, 52; 5, 55; Cass. Dio 48, 15 f.; 48, 27; Vell. 2, 76; Heuss, Geschichte, S. 231

⁷⁸⁹ Heuss, Geschichte, S. 231; Jörg Spielvogel, Die institutionelle Entwicklung der ständigen Legatur im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 97-112, hier: S. 109

⁷⁹⁰ Liv. per. 127; App. civ. 5, 66; Cass. Dio 48, 33, 1-3; Suet. Aug. 66, 1-2: „*Neque enim temere ex omni numero in amicitia eius afflicti reperientur praeter Salvidieum Rufum, quem ad consulatum usque, et Cornelium Gallum, quem ad praefecturam Aegypti, ex infima utrumque fortuna provexerat. Quorum alterum res novas molientem damnandum senatui tradidit, alteri ob ingratum et malivolum animum domo et provinciis suis interdixit.*“; Spielvogel, Ständige Legatur, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 109; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 13; zu den Motiven des letzten Senatsbeschlusses sowie der Erklärung zum Staatsfeind siehe Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 13 Anm. 12

⁷⁹¹ Cass. Dio 48, 33, 3: „...καὶ προσέτι καὶ ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως τοῖς τρισὶν ἀνδράσι μετὰ τῆς εἰς θισμένης προσθήκης, τοῦ μηδέ ν ἀπ’ αὐτῆς ἀποτριβῆναι τοῦ μηδέ ν ἀπ’ αὐτῆς ἀποτριβῆναι, ἐπετρέπη.“; vgl. zu dieser Stelle: Bleicken, Zwischen Republik und Prinzipat, S. 51 mit Anm. 148: Er vertritt die Ansicht, die Übertragung der Sorge für die Stadt beziehe sich tatsächlich nur auf den Notstand des Jahres 40 v. Chr., Cass. Dio verallgemeinere bei der Wiedergabe der Ereignisse wohl diesen einmaligen Vorgang; anders: Rödl, Tod der Gracchen, S. 12, der dieses *senatus consultum ultimum* wohl ähnlich versteht wie jenes für Octavianus, so wie auch Plaumann, Quasidiktatur, S. 372-373 dies tut

Die ältesten beiden Fälle sind bei Livius für die Jahre 464 und 384 v. Chr. beschrieben.⁷⁹² Anlass des Beschlusses aus dem Jahre 464 v. Chr. soll eine militärische Notlage des Konsuls Sp. Furius gewesen sein, welcher während eines Feldzuges gegen die Aequer von den Feinden in seinem Lager eingeschlossen wurde. Im Jahr 384 v. Chr. dagegen soll der Auslöser mit dem bereits bekannten Fall des Marcus Manlius Capitolinus (s.o.) innenpolitischer Natur gewesen sein. In beiden Fällen handelt es sich um eine zeitliche Rückverlagerung des Wortlautes eines *senatus consultum ultimum* in die frühe republikanische Geschichte Roms durch den Autor.⁷⁹³

Ebenfalls nicht zur Fassung eines letzten Senatsbeschlusses kam es während der Unterdrückung der Bacchanalien im Jahre 186 v. Chr.. Den Anhängern des Bacchus-Kultes, der sowohl im Bezirk der römischen Hauptstadt selbst als auch überall in Italien zu dieser Zeit sehr große Verbreitung gefunden hatte, wurden Verbrechenstatbestände wie Mord und Unzucht vorgeworfen.⁷⁹⁴ Daneben wurde der Kult verantwortlich gemacht für einen allgemeinen Verfall von Sitte und Moral und des weiteren führte er zu Versammlungen derart großer Menschenmengen im Rahmen der Kultveranstaltungen, dass diese schon als echte Konkurrenzveranstaltungen zu den offiziellen, von einem Magistrat -der dann wiederum auch die offiziellen Kulthandlungen vornahm-⁷⁹⁵ geleiteten Zusammenkünften des römischen Volkes bezeichnet werden konnten. Kurzum, die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schien dem Senat massiv genug zu sein, dass man sich genötigt sah, zunächst die Konsuln mit einer *quaestio* -im Sinne einer einem möglichen Prozess vorgelagerten Untersuchung der Sache-⁷⁹⁶ zu beauftragen und, nachdem eine ganze Reihe von Verdächtigen im Rahmen dieser Voruntersuchungen verhaftet worden war, Sondergerichte einzurichten.⁷⁹⁷ Bleickens⁷⁹⁸ Ansicht, im Rahmen der Bacchanalienverschwörung sei ein *senatus consultum*

⁷⁹² Liv. 3, 4 ff.; 6, 11-20

⁷⁹³ Rödl, Tod der Gracchen, S. 9; Plaumann, Quasidiktatur, S. 374 ff.; Corrado Barbagallo, Il senatus consultum ultimum, una misura eccezionale dei Romani (Roma 1900), S. 7 ff.; Enrico Antonini, Il "senatus consultum ultimum", Note differenziali e punti di contatto col moderno stato d'assedio (Torino 1914), S. 8 ff.

⁷⁹⁴ Von den verschiedenen Fälschungsdelikten, von denen immer wieder die Rede ist - vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 53-, wird teilweise angenommen, dass sie erst zur Zeit der Diktatur Sullas mit Strafe bedroht gewesen seien, vgl. Ermann, Strafprozess, S. 23 ff.; vgl. zu den Vorgängen allgemein und mit recht ausführlichen Schilderungen: Liv. 39, 8-20; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 48-53, hier vor allem S.49; Matthias Gelzer, Die Unterdrückung der Bacchanalien bei Livius (Hermes 71 (1936), S. 275-287; Ermann, Strafprozess, S. 11 ff.; Brecht, Perduellio, S. 234-243; sowie die auf der Bronzetafel von Tirioli erhaltene Inschrift (epistula consulum ad Teuranos de Bacchanalibus: CIL I² 581 = ILS I 18 = Bruns, Frontes I⁷ = FIRA I Nr.30)

⁷⁹⁵ Liv. 39, 15, 1-3; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 49

⁷⁹⁶ Liv. 39, 8, 3: „*Consulibus ambobus quaestio de clandestinis coniurationibus decreta est.*“; zu den Maßnahmen, die von den Magistraten im Rahmen dieser Untersuchungen und Verhaftungen ergriffen wurden, vgl. Liv.39, 14, 9 f.; 16, 12 f.; 17, 5 f.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 51

⁷⁹⁷ Aus der Beschreibung bei Livius ist nicht mit letzter Sicherheit immer zu ersehen, wann mit *quaestio* jeweils die Voruntersuchung gemeint ist -dies dürfte in den überwiegenden Fällen so sein- und wann der sich daran anschließende Prozess; sicher zu entnehmen ist aus dem Zusammenhang nur, dass beides staatgefunden hat: Liv. 39, 14, 6: „*Quaestionem deinde de Bacchanalibus sacrisque nocturnis extra ordinem consulibus mandant.*“; 39,16, 13: „*Senatus quaestionem extra ordinem de ea re mihi collegaeque meo mandavit.*“; 39, 17, 2: „*....., diem certam se finituros, ad quam nisi citatus respondisset, absens damnaretur.*“; 39, 18, 1: „*....., quia multis actiones et res peribant, cogere praetores.....per senatum res in diem tricesimum differre, donec quaestiones a consulibus perficerentur.*“; 39, 18, 2: „*....., coegit consules circa fora proficisci ibique quaerere et iudicia exercere.*“

⁷⁹⁸ Senatsgericht und Kaisergericht, S. 18; vgl. außerdem Eduard Fraenkel, Senatus consultum de Bacchanalibus (Hermes 67 (1932)), S. 369-396; Josef Keil, Das sogenannte Senatusconsultum de Bacchanalibus (Hermes 68 (1933), S. 306-312; Wolfgang Krause, Zum Aufbau der Bacchanal-

ultimum ergangen, kann dagegen nicht gefolgt werden; sie stützt sich einzig auf die Fehldeutung der Provokation als Berufungsrecht im Prozess (s.o.). Der letzte Fall betrifft den Untergang des Tiberius Gracchus, auf welchen noch ausführlich eingegangen werden wird. Festgehalten sei an dieser Stelle daher nur, dass es auch in seinem Fall nicht zu einem *senatus consultum ultimum* kam, und dass auch kein entsprechend lautender Antrag gestellt wurde.⁷⁹⁹ Vor allem v. Ungern-Sternberg⁸⁰⁰ hat dies anhand der Quellen erfolgreich dargestellt.⁸⁰¹ In älteren Darstellungen der Forschungsliteratur ist dagegen die Ansicht weit verbreitet, es sei bereits gegen den älteren der beiden Gracchen zu einem solchen Senatsbeschluss gekommen; oder aber es wird doch zumindest davon ausgegangen, es sei ein solcher wenigstens beantragt worden.⁸⁰²

Inscription (Hermes 71 (1932), S. 214-220; Alfred Dihle, Zum SC de Bacchanalibus (Hermes 9 (1962)), S. 376-379

⁷⁹⁹ Zwar nicht von einem solchen Beschluss, sehr wohl aber von der Forderung nach diesem gehen aus: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 232; Siber, Verfassungsrecht, S. 246

⁸⁰⁰ Notstandsrecht, S. 7 ff.; so auch Bleicken, Lex publica, S. 483 ff.; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 106 mit Anm. 200a

⁸⁰¹ Vgl. auch mit einer sehr ausführlichen Stellungnahme zu den antiken Autoren: Rödl, Tod der Gracchen, S. 94 ff.

⁸⁰² Vgl. Mommsen, Staatsrecht I, S. 690; Mommsen, Staatsrecht III, S. 1242; Plaumann, Quasidiktatur, S. 359 ff.; Brecht, Perduellio, S. 246 Anm. 2; Hans von Rimscha, Die Gracchen. Charakterbild einer Revolution und ihrer Gestalten (München 1947), S. 150 f.; Kurt von Fritz, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity. A Critical Analysis of Polybius' Political Ideas (New York 1954), S. 282; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 336, 457; Bleicken, Volkstribunat, S. 143 Anm. 3; Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 19 Anm. 1; Chaim Wirszubski, Libertas as a Political Idea at Rome during the Late Republic and Early Principate (Cambridge 1950), S. 71; Jean Gaudement, Institutions de l'antiquité (Paris u.a. 1967), S. 436; Gruen, Roman politics, S. 59, 96 f.; Siber, Provocatio, S. 389; Lintott, Violence, S. 166; vgl. auch Rödl, Tod der Gracchen, S. 154 f. mit S. 169 f.; zu weiteren Verweisen siehe v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 3 Anm. 7; zur Annahme, im Vorfeld des Untergangs des Tiberius Gracchus sei ein letzter Senatsbeschluss gefasst worden, muss man auch bedenken, dass jene antiken Autoren -es handelt sich dabei um Plutarch (Ti. Gracch. 19, 3: „...Ἔπατον τῆ πόλει βοήθειαν...“) und Valerius Maximus (3, 2, 17: „...cunctisque censentibus ut consul armis rem publicam tueretur...“)-, deren schriftliche Zeugnisse eine dem *senatus consultum ultimum* ähnliche Formulierung enthalten, ihre Berichte zu einer Zeit verfassten, da das Staatsnotwehrrecht in Kombination mit dem letzten Senatsbeschluss bereits eine anerkannte Handlungsoption darstellte; so ist der Verdacht naheliegend, dass diese Schriftsteller eine Formulierung, welche erst ein Jahrzehnt später in Gebrauch kam, zeitliche zurückverlagerten und auf eine der späteren Staatsnotwehrlage ähnliche Situation anwandten; es ist aber auch denkbar, dass bereits bevor jemals ein letzter Senatsbeschluss gefasst wurde, bereits Nascia diese Formulierung wählte, denn immerhin entstand - wie noch deutlich werden wird- das Staatsnotwehrrecht aus eben der Situation des Untergangs des Tiberius Gracchus und vor allem aus dem Verhalten und der Forderung Nascias. So ist es genauso gut möglich, dass sich das *senatus consultum ultimum* in der Wortwahl später an die Wortwahl Nascias anlehnte; vgl. Rödl, Tod der Gracchen, S. 133 ff.

3.4. Tiberius Gracchus und der Ursprung des letzten Senatsbeschlusses: Von der privaten Staatsnothilfe zur Staatsnotwehr

Als Schlüsselstellen für das Verständnis des *senatus consultum ultimum* und der damit in Verbindung stehenden Form des Notstandsrechtes sind wohl jene Ereignisse der spätrepublikanischen Geschichte anzusehen, die selbst weder einen solchen Beschluss in sich bargen noch den Antrag dazu: die Geschehnisse, die dem Tod des älteren der beiden Gracchen vorausgingen.⁸⁰³ Diese Szenen- die direkt an den Konsul gerichtete und letztlich erfolglose Aufforderung des Nascia, im Sinne der Rettung der *res publica* tätig zu werden, und schließlich das zur Tat Schreiten des *pontifex maximus* selbst-⁸⁰⁴ müssen vielmehr begriffen werden als die Offenbarung einer Handlungsalternative, die weder dem obersten Magistrat der römischen Republik noch dem Senat bis zu diesem Zeitpunkt voll bewusst gewesen zu sein schien.

3.4.1. Der Untergang des Tiberius Gracchus (133 v. Chr.)

Tiberius stammte aus altem römischem Adel und war 137 v. Chr. Quästor gewesen. Nachdem er sich der Nobilität jedoch zunehmend entfremdet hatte, ließ er sich für das Jahr 133 v. Chr. zum Volkstribun wählen und nahm sein Projekt der Agrarreform in Angriff.⁸⁰⁵ Dieses umstrittene Ackergesetz versuchte er zunächst erfolglos auch gegen den Willen des Senats durch die Volksversammlung zu bringen. Die angestrebte Reform hatte schon nur auf Grund ihres Inhalts für genügend Unmut innerhalb der Mehrheit der Nobilitätsschicht gesorgt, doch die Absicht des umstrittenen Volkstribunen, seine Pläne nun auch gegen den Senat in die Tat umzusetzen, wogen, was die Konsequenzen von Gracchus Handeln für die gesamte innenpolitische Lage anging, noch um einiges schwere als der politische Inhalt und konnten durch das Veto des Volkstribunen Octavius gerade noch verhindert werden.⁸⁰⁶

⁸⁰³ Zum Geschehensablauf allgemein: App. civ. 1, 14, 58-16, 70; Plut. Ti. Gracch. 16-19; Val. Max. 2, 17; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S.53 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 133 f.; Meyer, Staat und Staatsgedanke, S.293 ff.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S.7 ff.; Rödl, Tod der Gracchen, S. 96 ff.; Heuss, Geschichte, S. 145 ff.

⁸⁰⁴ Plut. Ti. Gracch. 19, 2 ff.; Val. Max. 3, 2, 17; siehe dazu vor allem: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 7-20

⁸⁰⁵ Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 42-45; Christ, Krise und Untergang, S. 120 f.; zur Agrarreform (Erneuerung der *leges Liciniae Sextiae* (376 v. Chr.)) des älteren Gracchus: Plut. Ti. Gracch. 8-13, siehe bes. 9, 2 f. ; Liv. per. 58; App. civ. 1, 9, 35 ff., siehe bes. 1, 9, 37 u. 1, 11, 46 f.; Val. Max. 7, 2, 6; Cic. leg. agr. 2, 5, 10; Cic. pro Sest. 48, 103; Cic. leg. 2, 12, 31; Vell. 2, 2, 3; Auct. de vir ill. 64; Bringmann, Agrarreform des Tiberius Gracchus; Klaus Bringmann, Das ‚Licinisch-Sextische Ackergesetz‘ und die gracchische Agrarreform, in: Jochen Bleicken (Hrsg.), Symposium für Alfred Heuss (FAS, Kallmünz 1985), S. 51-66; Rödl, Tod der Gracchen, S. 96 f.; Earl, Tiberius Gracchus, S. 15-19; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 84f.; Bernstein, Tiberius Sempronius Gracchus, S. 126-158; Christ, Krise und Untergang, S. 120 ff.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 45 ff.; Yanir Shochat, The Lex Agraria of 133 B. C. and the Italian Allies (Athenaeum 48 (1970)), S. 24-45; Charlotte Schubert, Land und Raum in der römischen Republik (Darmstadt 1996), S. 120; Dieter Flach, Römische Agrargeschichte (Handbuch der Altertumswissenschaft III 9, München 1990), S. 33; vgl. zu den Quellenangaben auch Broughton, MRR I, S. 494; allg. zu den Agrarreformen der ausgehenden Republik: Dieter Flach, Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Revolution (HZ 217 (1973)), S. 265-295; zu den *leges Liciniae Sextiae*: Rotondi, Leges publicae, S. 216

⁸⁰⁶ App. civ. 1, 12, 48 f.; Plut. Ti. Gracch. 10, 2 f.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 49 ff.; Christian Meier, Die loca intercessionis bei Rogationen (MH 25 (1968)), S. 86-100, hier: S. 90 u. 98;

Nichts jedoch verdeutlicht den Bruch innerhalb der *res publica* und gleichermaßen der römischen Gesellschaft deutlicher als der weitere Fortgang der Ereignisse: Als sich Octavius zu einem Einlenken nicht breit fand, auch bei der folgenden Sitzung ein Veto einlegte und ankündigte, dies auch in Zukunft so fortführen zu wollen, wurde er abgesetzt bzw. von der Volksversammlung abgewählt.⁸⁰⁷ Die Absetzung des Octavius stellte nicht nur formal rechtlich einen äußerst problematischen Schritt da, welcher von der Mehrheit sowohl schon in der Antike als auch in der heutigen Forschung als mit den Grundprinzipien der römischen Verfassung nicht mehr vereinbar angesehen wurde und wird;⁸⁰⁸ er zeigt darüberhinaus auch eine grundsätzliche Sicht des Tiberius Gracchus auf das Amt des Volkstribun und die damit verbundenen Aufgaben, welche mit jener der Nobilität ganz und gar unvereinbar war (s.o.).⁸⁰⁹

Stockten, *The Gracchi*, S. 79; Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*, S. 84 ff.

⁸⁰⁷ Zum Versuch Octavius -auch Mittels einer Veränderung der Gesetzesvorlage- umzustimmen: Plut. *Ti. Gracch.* 10, 3; Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*, S. 84 f.; zur zweiten Volksversammlung und Absetzung des Tribun: Plut. *Ti. Gracch.* 11, 1 -12, 6; *App. civ.* 1, 12, 49-51; *Liv. per.* 58; *Diod.* 34/35, 7, 1; Bernstein, *Tiberius Sempronius Gracchus*, S. 172-185; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 50 ff.; Liebs (Hrsg.), *Das Profil des Juristen*, S. 85 ff.; Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 96 ff.

⁸⁰⁸ Zur Problematik des Entzugs des rein formalen Amtes und auch zur Frage des materiellen Auftrags eines Volkstribun, sowie zu weitergehenden Überlegungen betreffend einen möglichen Verfassungsverstoß: Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*, S. 96 ff., welcher zur römischen Verfassung allg. und der Absetzung des Octavius insbesondere - anknüpfend an Plut. *Ti. Gracch.* 15, 1-16, 1 (Argumentation des Tiberius für die Absetzung)- bemerkt: „*Wenn die Plebs die Macht habe, einen Magistraten über den Konsul zu setzen, ..., dann beweise das grundsätzlich die Gewalt des Volkes über den Gewählten;...Die Argumentation greift ersichtlich durch die positiven Rechtsregeln hindurch auf die in ihnen zum Ausdruck kommenden Wertungen. So wenig ein solches Vorgehen einen strengen Positivisten zu überzeugen vermöchte, so sehr entsprach es dem Denken der zeitgenössischen Jurisprudenz, das Herrschaft wie alles Recht als ein lebendiges, vernunft- und wertbegründetes Phänomen deutet, das durch positive Rechtsregeln überformt werden, niemals aber in ihnen aufgehen könne.*“; die Absetzung als mit der Verfassung grundsätzlich für unvereinbar halten: *App. civ.* 1, 13, 57; *Cic. Mil.* 27; *Cic. leg.* 3, 10, 24; *Vell.* 2, 2, 3; *Florus epit.* 2, 2, 5; Bringmann, *Revolution*, in: Wende (Hrsg.), *Große Revolutionen*, S. 40 f.; v. Lübtow, *Römisches Volk*, S. 335 mit Anm. 1273 und 1274; vgl. auch Theodor Mommsen, *Römische Geschichte II: Von der Schlacht von Pydna bis auf Sullas Tod* (Berlin⁸ 1903), S. 93 und *Staatsrecht I*, S. 630; siehe zu den Ausführungen bei Mommsen auch: Robert von Pöhlmann, *Zur Geschichte der Gracchenzeit* (Sitzungsbericht der Bay. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., München 1907), S. 467 und Barthold George Niebuhr, *Vorträge über Römischen Geschichte II* (Berlin 1847), S. 279, welcher aus dem genau umgekehrten Grund wie Mommsen -während Mommsen (Staatsrecht) davon ausgeht, Tiberius habe buchstabengetreu das Gesetz befolgt, nimmt Niebuhr an, der Tribun habe gegen den Wortlaut des Gesetzes verstoßen- zur Unvereinbarkeit mit der Verfassung kommt; vgl. darüberhinaus mit teils oder völlig gegensätzlichen Ansichten: Meier, *Res publica amissa*, S. 129 f.; Bernstein, *Tiberius Sempronius Gracchus*, S.185-197; Badian, *Roman Revolution*, S. 708-712; Hans Drexler, *Zur Frage der Schuld des Tiberius Gracchus* (*Emerita* 19 (1951)), S. 51-103; siehe auch: Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 52 f.

⁸⁰⁹ Vgl. Plut. *Ti. Gracch.* 15, 2: „...*, ἄν οὐκ ἔμεταβαλόμενος τὸν δῆμον ἀδικῆ καὶ τῆν ἰσχὺν κολούη καὶ παραιρῆται τῆν ψῆφον, αὐτὸς ἑαυτὸν ἀπεστέρηκε τῆς τωῆς ἐφ’ οἷς ἔλαβεν οὐ ποιεῖν*“; zur Frage, ob man das Volkstribunat als ein Amt verstehen durfte -wie von Gracchus hier offensichtlich geschehen-, dem es zukam, sich ausschließlich den Interessen der Plebs verpflichtet zu fühlen und eine eigenständige Politik in diesem Sinne zu betreiben, ohne sich mit den anderen Organen der Verfassung abstimmen zu müssen, vgl. sehr ausführlich: Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*, S. 81 ff.; siehe auch Plut. *Ti. Gracch.* 11, 4-12, 6; Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 55; Christ, *Krise und Untergang*, S. 126 ff.; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 50 ff.; Bernstein, *Tiberius Sempronius Gracchus*, S. 180-185; v. Stern, *Politische Wirksamkeit*, S. 248 f.

Nachdem der ältere Gracchus auf diesem Wege seine Agrarreform durchgesetzt hatte, strebte er gegen hergebrachte Prinzipien der Verfassung -genauer das Iterationsverbot-⁸¹⁰ eine Wiederwahl an, deren Verlauf sein Schicksal besiegeln sollte und welche es dem Volkstribun, einmal aus dem traditionellen Gang der Entscheidungsfindung und Machtausübung innerhalb des Verfassungsgefüges ausgesichert, ermöglicht hätte, Politik ausschließlich gestützt auf den Willen der *concilium plebis* nahezu ohne zeitliche Begrenzung zu machen und so Nobilität und Senat auf Dauer von wesentlichen, politischen Entscheidungen auszuschließen.⁸¹¹ Der Versuch des älteren der beiden Gracchen, sich erneut zum Tribun wählen zu lassen, welchem im Vorfeld keineswegs sichere Aussichten auf Erfolg beschieden waren, fand in einem Klima der allgemeinen Anspannung und drohenden Eskalation statt. Als man schließlich zur Tribunenwahl schreiten wollte -es handelte sich bereits um den zweiten Anlauf zu ihrer Durchführung-⁸¹², herrschten tumultartigen Zustände auf dem Platz und über den weiteren Hergang der Ereignisse, welche Gracchus schließlich zum Verhängnis wurden, läßt sich mit Sicherheit nur soviel sagen, als dass Gracchus im allgemeinen Chaos eine Geste tat, bei welcher er mit seiner Hand in Richtung seines Kopfes wies und die von einigen - es handelte sich dabei in erster Linie um seine politischen Gegner-⁸¹³ wohl als Wunsch nach der Königskrone gedeutet wurde.⁸¹⁴ Was auch immer der wirkliche Grund für die besagte

⁸¹⁰ Bei dem sog. Iterationsverbot handelte es sich nicht um ein durch Gesetz festgeschriebenes Verbot; die Wiederwahl brach jedoch mit der Verfassungstradition; vgl. zu dieser Problematik: Liv. 3, 21, 2; 6, 41, 3; App. civ. 1, 21, 90; Cass. Dio 5, 22; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 6 ff.; Mommsen, Staatsrecht I, S. 523, 630, 690; v. Stern, Politische Wirksamkeit, S. 259; Friederich Münzer, RE II A, Art. „Tiberius Sempronius Gracchus“ 55), Sp. 1409 - 1426, hier: Sp. 1419; Meyer, Untersuchungen, in: Meyer, Kleine Schriften 1, S. 392 Anm. 3; Badian, Roman Revolution, S. 722 f.; Astin, Scipio Aemilianus, S. 351 f.; Perelli, I Gracchi, S. 125 f.; Donald Charles Earl, Tiberius Gracchus' Last Assembly (Athenaeum 43 (1965)), S. 95-105, hier: S. 104; Lily Ross Taylor, Was Tiberius Gracchus' Last Assembly Electoral or Legislative? (Athenaeum 41 (1963)), S. 51-69, hier: S. 56 ff.; Rödl, Tod der Gracchen, S. 100 f.; seit dem Jahr 131 v. Chr. war er wohl möglich, das Amt auch mehrmals hinter einander zu bekleiden, so dass dies für Gaius Gracchus nicht mehr zu einem Problem wurde, vgl. App. civ. 1, 21, 90; Rödl, Tod der Gracchen, S. 49 Anm. 2; Meyer, Geschichte der Gracchen, in: Meyer, Kleine Schriften I, S. 392 Anm. 3

⁸¹¹ Plut. Ti. Gracch. 16, 1; App. civ. 1, 14, 58; Cass. Dio fr. 83, 8; Liv. per. 58; Auct. de vir. ill. 64, 6; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 54-55; vgl. auch Earl, Tiberius Gracchus, 103-105; Bernstein, Tiberius Sempronius Gracchus, S. 214 f.; Astin, Scipio Aemilianus, S. 214 Anm. 2; Badian, Roman Revolution, S. 722 f.

⁸¹² App. civ. 1, 14, 60-62; Plut. Ti. Gracch. 16, 2; Astin, Scipio Aemilianus, S. 217 f.; Bernstein, Tiberius Sempronius Gracchus, S. 219-221; Taylor, Electoral or Legislative? (geht nicht von einer Versammlung zum Zwecke der Wahl sondern der Gesetzgebung aus); Badian, Roman Revolution, S. 720 f.; Earl, Last Assembly

⁸¹³ Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 102 f.

⁸¹⁴ Florus epit. 2, 2, 7: „*Caedes a foro coepit; inde cum in Capitolinum profugisset plebemque ad defensionem salutis suae manu caput tangens hortaretur, praebuit speciem regnum sibi et diadema poscentis, atque ita duce Scipione Nascia, concitato in arma populo. quasi iure oppressus est.*“; Plut. Ti. Gracch. 19, 1-3; Auct. de vir. ill. 64, 6; Rödl, Tod der Gracchen, S. 103; Die Anschuldigung gegen Tiberius Gracchus, er strebe die Tyrannenherrschaft an, war übrigens keineswegs neu; man hatte sie gegen Gracchus bereits kurz vor der Absetzung des Octavius erhoben. Rom hatte überraschend König Attalos III von Pergamon beerbt und Gracchus hatte die Entscheidung darüber, was mit diesen erheblichen, finanziellen Mitteln geschehen sollte, an sich, genauer an die Volksversammlung, gezogen -obwohl sie traditionell dem Senat oblag- und per Plebiszit erreicht, dass das Geld seiner Agrarreform zu Gute kam; bereits hier beschuldigten Senatoren den älteren der beiden Gracchen, die Königsherrschaft ins Auge gefasst zu haben, vgl. Plut. Ti. Gracch. 9, 3; 14, 1-3; 19, 2 f.; Liv. per. 58; Oros. 5, 8, 4; Auct. de vir. ill. 64, 5 f.; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 100 f.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 53 f.; Badian, Roman Revolution, S. 713 f.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 81; entsprechend den Gerüchten, Tiberius Gracchus habe die

Handbewegung gewesen sein mag -die Deutungen sind heute und waren damals an dieser Stelle recht vielfältig, sie reichten und reichen vom Aufruf zur Gewalt, über den Versuch des Gracchus, sich einfach nur Gehör zu verschaffen, bis hin zu einer Verzweiflungsgeste, die deutlich machen sollte, dass es nun im wahrsten Sinne des Wortes um Gracchus Kopf ging-⁸¹⁵, jedenfalls fand diese Interpretation der Ereignisse - Gracchus habe seine Hand nach der Krone ausgestreckt- nur allzu rasch ihren Weg in die gerade zu diesem Zeitpunkt stattfindende Senatssitzung.⁸¹⁶ Die Szenen, die sich daraufhin im Senat abspielten, werden vor allem geschildert von Plutarch⁸¹⁷: „πάντες μὲν οὖν ἐθρομβήθησαν· ὁ δὲ Νασικᾶς ἠξίου τὸν ὕπατον τῆ πόλει βοηθεῖν καὶ καταλύειν τὸν τύραννον. ἀποκριναμένου δὲ πρῶτος ἐκείνου βίας μὲν οὐδεμιᾶς ὑπάρξειν οὐδέ ἀναιρήσειν οὐδέ να τῶν πολιτῶν, εἰ μὲντοι ψηφίσαιτό τι τῶν παρανόμων ὁ δῆμος ὑπὸ τοῦ Τιβερίου πεισθεῖς, τοῦτο κῆρυον μὴ φυλάξειν, ἀναπηδήσας ὁ Νασικᾶς, „ Ἐπεὶ τοίνυν,“ ἔφη, „προδίδωσιν ὁ ἄρχων τῆν πόλιν, οἱ βουλόμενοι τοῖς νόμοις βοηθεῖν ἀκολουθεῖτε.“ καὶ ταῦτα λέγων ἄμα καὶ τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου θέμενος ἐπὶ τῆς κεφαλῆς, ἐχώρει πρὸς τὸ Καπετώλιον.“, und von Valerius Maximus⁸¹⁸: „...in aedem Fidei Publicae convocati patres conscripti a consule Mucio Scaevola quidnam in tali tempestate faciendum esset deliberabant, cunctisque censentibus ut consul armis rem publicam tueretur, Scaevola negavit se quicquam vi esse acturum. Tum Scipio Nascia ‚quoniam‘ inquit ‚consul, dum iuris ordinem sequitur, id agit ut cum omnibus legibus Romanum imperium corrumpat, egomet me privatus voluntati vestrae ducem offero‘, ac deinde laevam manum <im>a parte togae circumdedit sublataque dextra proclamavit: ‚qui rem publicam salvam esse volunt me sequantur‘.“⁸¹⁹

Königskrone für sich beanspruchen wollen, gibt Appian wieder, der Tribun sei am Sockel der römischen Königsstatuen getötet worden, siehe App. civ. 1, 16, 70; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 81; Stefan Weinstock, Divus Julius (Oxford 1971), S. 135

⁸¹⁵ Vgl. dazu allg. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 56 mit Anm. 30; siehe auch die Schilderung bei App. civ. 1, 15, 65

⁸¹⁶ So wird es jedenfalls bei Plut. Ti. Gracch. 19, 2 geschildert: „...ὁ Τιβέριος ἤψατο τῆ χειρὶ τῆς κεφαλῆς, ἐνδεικνύμενος τῆ ὄψει τὸν κίνδυνον, ἐπεὶ τῆς φωνῆς οὐκ ἐπήκουον. οἱ δὲ ἐναντίοι τοῦτο ἰδόντες ἔθεον πρὸς τῆν βουλήν, ἀπαγγέλλοντες αἱ τεῖν διάδημα τὸν Τιβέριον...“; vgl. auch Florus epit. 2, 2, 7 (s.o.); Auct. de vir. ill. 64, 6 und Val. Max. 3, 2, 17: „Cum Ti. Gracchus in tribunatu profuissimis largitionibus favore populi occupato rem publicam oppressam teneret palamque dictitaret interempto senatu omnia per plebem agi debere, ...“; App. civ. 1, 15, 66 dagegen spricht von einer sehr unklaren Lage zur Zeit der Senatssitzung; ihm zur Folge erreichten unterschiedliche Gerüchte den Senat, welche besagten, Gracchus habe alle übrigen Volkstribunen abgesetzt, oder aber, er habe sich selbst -ohne eine Wahl durchzuführen- zum Volkstribun für das folgende Jahr ernannt; jedenfalls geht auch aus der Darstellung bei Appian -direkter Griff nach dem Diadem hin oder her- nichts hervor, was darauf schließen ließe, gegen Gracchus sei im Senat nicht der Vorwurf erhoben worden, er strebe auf die eine oder andere Art nach der Alleinherrschaft; siehe auch Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 103

⁸¹⁷ Ti. Gracch. 19, 3-4: „Es entstand ein allgemeiner Aufruhr, und Nascia beschwor den Konsul, den Staat zu retten und den Tyrannen zu vernichten. Der Konsul erwiderte gelassen, er denke nicht daran, Gewalt anzuwenden und einen römischen Bürger ohne Urteil zu töten. Sollte freilich Tiberius das Volk überreden oder zwingen, etwas gegen das Gesetz zu beschließen, so werde er das niemals als gültig anerkennen. Da sprang Nascia auf: „Da es nun so steht, daß der höchste Beamte Roms an der Stadt zum Verräter wird, so folgt mir alle, die Hüter und Wahrer der Gesetze sein wollt.“ Bei diesen Worten zog er sich die Toga von hinten auf den Kopf und eilte auf das Kapitol.“ (Übersetzung: s.o.)

⁸¹⁸ 3, 2, 17

⁸¹⁹ Etwas anders dagegen ist die Darstellung bei App. civ. 1, 15, 67 f., doch bietet sie bis auf den Ausruf Nascias nichts Informatives, was die Senatssitzung angeht; insbesondere kann von ihr schon auf Grund der Kürze nicht auf einen Senatsbeschluss geschlossen werden, vgl. v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 12 Anm.16; siehe darüber hinaus die Schilderungen bei Cic. dom. 91: „Sed publicam causam contra vim armatam sine publico praesidio suscipere nolui: non quo mihi P. Scipionis, fortissimi viri, vis in Ti. Graccho privati hominis displiceret, sed Scipionis factam statim P.

Während des Ereignisses, welches auf Nascias entschlossenes Handeln folgte, der sog. Stuhlbeinschlacht, fanden mehr als dreihundert Römer den Tod.⁸²⁰ Mehr als zweihundert Senatoren hatten sich mit allem bewaffnet, was sie gerade zu fassen bekamen, und waren dem *pontifex maximus* gefolgt. Tiberius Gracchus, der wie zahlreiche seiner Anhänger, erschlagen wurde, warf man in den Tiber. Die Volkstribune versuchten ihrerseits bereits kurz darauf, den Schuldigen für den Tod der Gracchus zu ermitteln.⁸²¹ Und obwohl dem Scipio Nascia die Senatoren so zahlreich nachgefolgt waren, löste sein Verhalten im Senat eine Kontroverse aus -denn auch hier hatte Gracchus Befürworter gehabt-⁸²², bevor es schließlich zu einem Senatsbeschluss kam, welcher das Verhalten des Nascia billigte.⁸²³ Dennoch blieb sein Handeln für den *pontifex maximus* nicht ohne Folgen, denn aufgrund anhaltender Anfeindungen sah sich der Senat schließlich gezwungen, ihn mit einem Auftrag zu betrauen, welcher ihn von Rom weg führte und somit auch aus dem Schussfeld seiner Gegner schaffte.⁸²⁴ Damit war der „Fall Tiberius Gracchus“ jedoch keinesfalls abgeschlossen, denn im darauffolgenden Jahr kam es zuerst zu Untersuchungen gegen die überlebenden Anhänger und im Anschluss daran zu zahlreichen Verurteilungen und Verbannungen.⁸²⁵ Der Tod des älteren der beiden Gracchen stellte mit Sicherheit eines der einschneidendsten Ereignisse auf dem weiten Feld der Konfliktaustragung im Inneren des römischen Staatskörpers (s.o.) dar -und zwar sowohl was Entstehung und Art des Konfliktes anbelangte als auch die Form seiner Lösung- und wird von den antiken Autoren (s.o.) auch entsprechend gewürdigt.

Darüberhinaus sind jene oben beschriebenen Vorkommnisse, die zum Tode des Tiberius Gracchus führten, für das eigentliche Verständnis der Entstehung des *senatus consultum ultimum* wesentlich wichtiger als der Fall des ersten dieser Senatsbeschlüsse selbst, der mehr als ein Jahrzehnt später das Schicksal des jüngeren Gracchus besiegeln sollte (s.o.). Die Aufforderung des *pontifex maximus* an den Konsul, gegen Gracchus einzuschreiten, und sein eigenes Handeln sind in diesem Zusammenhang als Schlüsselstellen für die in der Folgezeit bei inneren Krisen vom Senat gefassten „letzten“ oder auch „äußersten Beschlüsse“ zu verstehen.

Beschreibt man eine innere Notlage der römischen Republik als eine Situation, in welcher der Einsatz jedes Mittels der Polizeigewalt - also sogar die gezielte Tötung eines *civis Romanus* ohne ein entsprechendes Gerichtsurteil- theoretisch grundsätzlich angemessen war, um die Krise zu beseitigen, da das Interesse des Bürgers an einem Gerichtsverfahren jenes am Erhalt des bedrohten Gutes nicht zu überwiegen vermochte, dann bestand der „Verdienst“ Nascias

Mucius consul, qui in gerenda re putabatur fuisse segnior, gesta multis senatus consultis non modo defendit, sed etiam oranvit.“ und Cic. Planc. 36, 88: „...aut, si minus fortes at tamen tam iusti, quam P. Mucius, qui arma, quae privatus P. Scipio ceperat, ea Ti. Graccho interempto iure optimo sumpta esse defendit?“

⁸²⁰ Plut. Tib. Gracch 19

⁸²¹ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 81, siehe auch Diod. 34/35, 33, 6 f.

⁸²² v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 21 ff.; siehe dazu Cic. de or. 2, 285: „*Placet etiam mihi illud Scipionis illius, qui Ti. Gracchum perculit: cum ei M. Flaccus multis probris obiectis P. Mucium iudicum tulisset; „eiero,“ inquit „iniquus est“; cum esset admurmuratum, „ah,“ inquit „P. C., non ego mihi illum iniquum eiero, verum omnibus.*““; siehe auch Cic. dom. 91; Cic. Plan. 88

⁸²³ Cic. dom. 91

⁸²⁴ Plut. Ti. Gracch. 21, 2 ff.; B. Schleussner, Die Gesandtschaftsreise P. Scipio Nascias im Jahre 133/2 v. Chr. und die Provinzialisierung des Königreichs Pergamon (Chiron 6 (1976)), S. 97-112; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 81

⁸²⁵ Vgl. Sall. Iug. 31, 7; Vell. 2, 7, 4; Plut. Ti. Gracch. 20, 3; Cic. Lael. 11, 37; Rödl, Tod der Gracchen, S. 162 ff.; siehe auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 82, welche die Ziele dieser Untersuchungen und Prozesse darin sieht, dem Tiberius Gracchus post mortem Hochverrat nachweisen zu können

wohl darin, dass mit seiner Aufforderung an den Konsul -wie Plutarch sie wiedergibt (s.o.)- „den Staat zu retten und den Tyrannen zu vernichten“⁸²⁶ ein grundsätzliches Umdenken in der Frage verbunden war, welchem Gut ein so hohes Erhaltungsinteresse zuzuschreiben war, dass hinter der Abwendung eines befürchteten, irreparablen Schadens an dem selben selbst das Recht jedes *civis Romanus* auf einen Strafprozess zurücktreten musste.

Die Grundlage für dieses Umdenken muss wohl in dem seit Anbeginn der Republik bestehenden Recht und der Pflicht jedes römischen Bürgers gesehen werden, den Anwärter auf die Tyrannis auf der Stelle zu töten (s.o.).

3.4.2. Scaevola und Nascia: Zwei unterschiedliche Auffassungen von den Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten eines römischen Beamten

Aus einer zeitlich wesentlich später angesiedelten Perspektive, als der Beschluss eines *senatus consultum ultimum* bereits zu einer recht gängigen Praxis geworden war, kommentiert Cicero⁸²⁷ die Handlung des Nascia wie folgt: „... , *numquam privatum esse sapientem, iratus videtur fuisse Ti. Graccho tum, cum consulem languentem reliquit atque ipse privatus, ut si consul esset, qui rem publicam salvam esset vellent, se sequi iussit.*“ Der Ausdruck „*ut si consul esset*“ erweckt sofort den Eindruck, im Jahr 133 v. Chr. habe Nascia, indem er derart entschieden gegen den älteren der beiden Gracchen vorging, als Privatmann eine Aufgabe wahrgenommen, welche eigentlich bereits damals diejenige des Konsuls war und die dieser nur deshalb nicht wahrnahm, weil er in diesem besonderen Fall „*languentem*“ war und dies nicht etwa darum -so erweckt zumindest die Formulierung Ciceros den Eindruck-, weil er sich grundsätzlich zu einem Verhalten, wie Nascia es dann selbst an den Tag legte, als man Gracchus und seine Anhänger erschlug, im Rahmen seines Amtes nicht in der Lage sah, sondern weil er sich mit Nascia nicht über die Einschätzung der Lage in diesem Einzelfall einig war.⁸²⁸ Hätten also Nascia und Scaevola die Lage beide als gleich gefährvoll eingestuft, dann hätte auch der Konsul -in seiner Rolle als Beamter und nicht als Privatmann- den Tiberius Gracchus erschlagen, so jedenfalls scheint die Situation, folgt man der Aussage Ciceros. Gestützt zu werden scheint diese Darstellung Ciceros -Nascia habe vom Konsul verlangt, einer bereits 133 v. Chr. anerkannten Verpflichtung nachzukommen- noch durch den Umstand, dass sich Nascia, als er vom mutmaßlichen Griff des Tiberius Gracchus nach der römischen Königskrone Kenntnis erlangte, unmittelbar an den Konsul wandte und diesen direkt zum sofortigen Handeln aufforderte und eben nicht zum Zwecke der Herbeiführung eines Beschlusses an den Senat.⁸²⁹

Um zu verstehen, um was für eine Art von Pflicht -eine solche, welche sich aus überlieferter Verfassungstradition ergab, oder nicht- es sich da handelte, die Nascia und noch deutlicher später Cicero in seinen Schiften als zu denen des Konsuls gehörig zählen, genügt es, einen Blick auf jenen Ausspruch Nascias zu werfen, den uns Valerius Maximus⁸³⁰ überliefert: „*Tum Scipio Nascia, quoniam inquit, consul, dum iuris ordinem sequitur, id agit ut cum omnibus legibus Romanum imperium corruat, eomet me privatus voluntati vestrae ducem offero* ,...“.

⁸²⁶ Zur Übersetzung s.o.

⁸²⁷ Tus. 4, 23, 51

⁸²⁸ Siehe dazu v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 19; dafür, dass der Konsul, die Lage weniger bedrohlich einschätzte, als Nascia dies tat, scheint auch vordergründig Plut. Ti. Gracch. 19, 3 zu sprechen: „... , *εἰ μὲν τοι ψηφίσαιτό τι τῶν παρανόμων ὁ δῆμος ὑπὸ τοῦ Τιβερίου πεισθεῖς, τοῦτο κέρριον μὴ φυλάξειν*,...“

⁸²⁹ Obwohl verschiedentlich daran gezweifelt wird, stand das Herbeiführen eines Senatsbeschlusses zu keinem Zeitpunkt zur Debatte, s.o.

⁸³⁰ 3, 2, 17; s.o.

Dieser Satz Nascias läßt keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Erfüllung der Forderung des *pontifex maximus* durch den Konsul um eine Vorgehensweise handelte, die die Möglichkeiten des obersten Beamten, welche ihm das Recht zubilligte, überschritt, und dass sich Nascia dieses Umstandes auch durchaus bewusst war, als er seine Forderung, die er dennoch für völlig gerechtfertigt hielt, an den obersten Beamten der römischen Republik stellte, denn in den Augen des *pontifex maximus* war der Konsul, indem sich dieser strikt an das Recht hielt, eben genau nicht mehr dessen „Hüter und Wahrer“⁸³¹.

Vergleicht man diesen Satz Nascias aus dem Jahre 133 v. Chr. -mehr als ein Jahrzehnt vor dem Erlass des ersten *senatus consultum ultimum*- mit der Beschreibung des gleichen Ereignisses durch Cicero in der Mitte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts, drängt sich der Verdacht auf, dass seit dem Untergang des Tiberius Gracchus durch die Hand des Privatmannes Nascia die rechtlichen Möglichkeiten eines römischen Beamten *cum imperio* bei inneren Unruhen einzuschreiten, entweder eine Erweiterung erfahren haben -zu Zeiten Ciceros die Tötung des Tiberius Gracchus durch den Konsul also vom Recht gedeckt gewesen wäre und Cicero diese Erweiterung der Handlungsoptionen zeitlich einfach zurückverlegt hat- oder aber, dass für den römischen Beamten und insbesondere für den Konsul, als obersten Magistrat, zur Zeit Ciceros gegenüber dem römischen Staat in bestimmten Situationen - „... id agit ut cum omnibus legibus Romanum imperium corruat,...“⁸³² Pflichten bestanden, die weit über jene rechtlichen Möglichkeiten hinausgingen, welche ihm die ungeschriebene Verfassung zubilligte und die scheinbar in einem Widerspruch zum geltenden Recht standen, und welche außerdem zu Lebzeiten Ciceros bereits allgemein anerkannt waren, in dem Augenblick, in welchem Tiberius Gracchus allem Anschein nach seine Hand nach der Krone ausgestreckt hatte, jedoch nur von Nascia und nicht von Scaevola als bestehend angesehen worden waren.⁸³³

Die Auseinandersetzung zwischen Nascia und Scaevola darf also nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer unterschiedlichen Lagebewertung seitens dieser beiden Hauptprotagonisten betrachtet und in der Folge dessen nur auf dieses Problem reduziert werden. Das eigentliche Problem, welches schließlich zur Uneinigkeit der beiden über das weitere Vorgehen führte, lag wohl wesentlich tiefer und drehte sich ganz grundsätzlich um die Frage, ob ein Konsul unter bestimmten Voraussetzungen auch jenseits seiner traditionellen rechtlichen Möglichkeiten weitere Handlungsoptionen und Handlungspflichten besaß, um das „Gut“ *res publica* -das *salus rei publicae*- mit allen Mitteln vor inneren Gegnern zu verteidigen.

Jene Handlung, zu deren Vornahme zwecks Rettung des Staates Nascia den Konsul als berechtigt und verpflichtet ansah, und zu welcher er ihn daher auch aufforderte, ergibt sich eindeutig aus der Weigerung des Scaevola, keinen römischen Bürger ohne ein Urteil umzubringen: Töte den Tyrannen!

⁸³¹ So Plut. Ti. Gracch. 20, 4 (zur Übersetzung s.o.); vgl. Werner, Dahlheim, Die Not des Staates und das Recht des Bürgers: Die Verschwörung des Catilina (63/62 v. Chr.), in: Alexander Demandt (Hrsg.), Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte (München 1990), S. 27-38, hier: S. 31

⁸³² S.o.; Cic. Tus. 4, 23, 51

⁸³³ Vgl. Cic. leg. 3, 3, 8: „*Ollis salus populi suprema lex esto.*“, wo dieser das *salus populi* als das höchste für den Konsul geltende Gesetz bezeichnet; anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass das eigentliche Problem wohl weniger darin bestand, sich darüber zu einigen, als wie hochwertig man das *salus populi* oder auch das *salus rei publicae* einstufen wollte, sondern mehr darin lag festzulegen, worin genau dieses *salus* denn nun eigentlich bestand und wann und womit seine Zerstörung begann, denn der Begriff war und ist objektiv nur wenig mit Inhalt auszufüllen; sein Inhalt war zu großen Teilen persönliche Ansichtssache; ein objektives *salus populi* oder *salus rei publicae*, welches für jeden Römer persönliche Geltung hatte, gab es nicht; zum Cicero-Zitat siehe außerdem Hans-Ernst Folz, Staatsnotstand und Notstandsrecht (Köln u.a. 1962), S. 151

Dass es sich bei dem Schlagabtausch zwischen dem Konsul und dem *pontifex maximus* eigentlich um eine Grundsatzdiskussion handelte, die sich an der Person des älteren Gracchus lediglich entzündete, zeigt sich auch in den Formulierungen der Forderung Nascias und der Erwiderung des Konsuls, wie sie uns Plutarch⁸³⁴ überliefert (s.o.). Im zentralen Teil der Auseinandersetzung zwischen Nascia und Scaevola fällt dort weder der Name Tiberius Gracchus, noch beruft sich Nascia darauf, dass dem Versuch des Gracchus, die Krone zu erlangen, ein Maß an individueller Gefährlichkeit zuschreiben war, welches über das hinaus ging, was man gemein mit einer *affectatio regni* zu verbinden pflegte. So forderte der *pontifex maximus* auch nicht speziell zur Vernichtung des Tiberius auf, sondern zu jener des Tyrannen; und bei seiner Weigerung sprach der Konsul allgemein von einem römischen Bürger. Auf Tiberius bezog sich dieser erst, als er angab, keinen von diesem herbeigeführten Beschluss anerkenne zu wollen

3.4.3. „Töte den Tyrannen!“, Der Tod eines römischen Bürgers ohne Gerichtsurteil

3.4.3.1. Durch die Hand eines Privatmannes

Nascia und all jene, welche seinem Aufruf - „*Qui rem publicam salvam esse volunt me sequantur*“⁸³⁵ - schließlich Folge leisteten, und den Tiberius Gracchus und viele seiner Anhänger erschlugen, handelten dabei als Privatmänner.⁸³⁶ Ihr Verhalten wurde nicht nur nach einigen Kontroversen durch einen Senatsbeschluss nachträglich in diesem Einzelfall gebilligt,⁸³⁷ vielmehr liefert uns der Geschichtsschreiber Vellius⁸³⁸ ein zwar ebenfalls auf diesen Fall bezogenes, in seiner Aussagekraft aber allgemeingültiges Urteil über den Umgang mit dem potentiellen Tyrannen: „*Hic, eum interrogante tribuno Carbone, quid de Ti. Gracchi caede sentiret respondit, si is occupandae rei publicae animum habuisset, iure caesum.*“⁸³⁹ Was den Privatmann Nascia und seine Gefolgsleute zu ihrer Tat berechtigte, war jenes auf den im Anschluss an die Vertreibung des letzten Königs geleisteten Erbeid⁸⁴⁰ zurückgehende Recht und auch die Pflicht, denjenigen Bürger, welcher noch einmal die Krone der römischen Könige erlangen oder auch nur nach ihr trachten sollte, auf der Stelle zu töten und zwar ohne ein Gerichtsurteil.⁸⁴¹ Die Tötung des Tyrannen war, betrachtet man die eng begrenzten Fälle, in denen es für einen Römer möglich war, straflos einen anderen unverurteilten römischen Bürger zu töten, ein wirklicher Ausnahmefall und dies nicht nur, weil er auf das legendäre Ende des römischen Königtums zurückging (s.o.). In Rom tat man sich recht schwer damit,

⁸³⁴ Tib. Gracch. 19, 3: „*πάντες μὲν οὖν ἐθρομβήθησαν· ὁ δὲ Νασικᾶς ἠξίου τὸν ὑπατον τῆ πόλει βοηθεῖν καὶ καταλύειν τὸν τύραννον. ἀποκρινάμενον δὲ πρῶτος ἐκείνου βίας μὲν οὐδεμιᾶς ὑπάρχειν οὐδὲ ἀναιρήσειν οὐδένα τῶν πολιτῶν...*“ (s.o.)

⁸³⁵ Val. Max. 3, 2, 17 (s.o.)

⁸³⁶ Val. Max. 3, 2, 17 (s.o.): „*... egomet me privatus voluntati vestrae ducem offero.*“; Cic. Tusc. 4, 51 (s.o.): „*...consulem languentem reliquit atque ipse privatus,*...“; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 80; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 106 ff.

⁸³⁷ S.o.; Cic. dom. 91

⁸³⁸ 2, 4, 4

⁸³⁹ Die Äußerung stammt aus dem Jahre 131 v. Chr.; vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 83; vgl. auch Florus epit. 2, 2, 7; Cic. de or. 2, 106; Cic. pro Mil. 8; Liv. per. 59; Auct. de vir. ill. 58; Val. Max. 6, 2, 3

⁸⁴⁰ Liv. 2, 1, 9: „*Omnium primum avidum novae libertatis populum, ne postmodum flecti precibus aut donis regis posset, iure iurando adegit neminem Romae passuros regnare.*“

⁸⁴¹ S.o. und vgl. bes. Mommsen, Strafrecht, S. 550 ff., siehe vor allem S. 551

die Tötung eines Bürgers -eines *civis indemnatus*- durch einen Landsmann zu billigen und so waren an diese Handlung auch sehr strenge Bedingungen geknüpft.⁸⁴² Möglich war sie jedoch unbestreitbar aus Notwehr.⁸⁴³ Doch auch hier war es nicht die unmittelbar bevorstehende Schädigung jedes beliebigen Gutes, welche eine solche Notwehrsituation entstehen ließ. Dies wird vor allem bei folgenden Ausführungen Ciceros⁸⁴⁴ deutlich: „*Furem, hoc est praedonem et latronem, luce occidi vetant XII tabulae; cum intra parietes tuos hostem certissimum teneas, nisi se telo defendit, inquit etiam si cum telo venerit, nisi utetur telo eo ac repugnabit, non occides;...*“ Die Tötung eines Römers war aus Notwehr also immer dann gerechtfertigt, wenn das Leben bedroht war.⁸⁴⁵

Die wohl einzige wirkliche Ausnahme von diesem Grundsatz war die Tötung dessen, der im Begriff war, die römischen Königswürde zu erlangen oder diese bereits erlangt hatte. Dieses Recht und diese Pflicht jedes Bürgers waren nicht deshalb so bemerkenswert, weil sich die Situation, in der die Tyrannentötung straffrei möglich war, etwa nicht als ein Angriff oder zumindest eine ernsthafte Bedrohung definieren ließe und man stattdessen diese Handlung gar als eine Form der Selbstjustiz beschreiben müsste. Sondern da es sich, wenn der Privatmann den mutmaßlichen *affectator regni* erschlug, stets um einen Akt der Staatsnothilfe handelte.⁸⁴⁶ Dass die Situation des Angriffs bzw. der Bedrohung dabei so weit ausgelegt wurde, dass es möglich war, jede Person straffrei zu töten, die ihre Ambitionen auf die Krone in irgend einer beliebigen Weise kund tat, war ohne Zweifel auf die hohe Gefährlichkeit des Tyrannenanwärters für den römischen Staat zurückzuführen.⁸⁴⁷ Wie im Fall des nächtlichen Diebes war es auch auf Grund der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines irreversiblen Schadens -denn war der *affectator regni* tatsächlich erfolgreich und wurde aus ihm der Tyrann, dann war es für Rom in republikanischer Form nicht mehr möglich, sich seiner beispielsweise durch eine Verurteilung zu entledigen, endete die eine Staatform doch automatisch dort, wo die andere begann- auch hier nicht mehr zumutbar, wenn der Wille, die Königsherrschaft zu erlangen, erst einmal geäußert worden war, zu versuchen, dem Angreifer mit milderem Mitteln als der Tötung zu begegnen.

⁸⁴² Zur der in den Zwölf Tafelgesetzen vorgenommenen Beschränkung der Ausübung des Selbsthilferechtes römischer Bürger gegenüber den eigenen Landsleuten: Salvian 8, 5, 24 (= XII tab. 9, 6); Festus (ed. Lindsay), p. 247 (parricidi quaestores); Kunkel, Untersuchungen, S. 87 f.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 79; siehe außerdem Plaut. Curc. 696

⁸⁴³ Cic. Mil. 4: „*Atqui si tempus est ullum iure hominis necandi, quae multa sunt, certe illud est non modo iustum, verum etiam necessarium, cum vi vis inlata defenditur.*“; Wilfried Stroh, Taxis und Taktik. Ciceros Gerichtsreden (Stuttgart 1975), S. 162 f., 169 f.; Mommsen, Strafrecht, S. 620 f.; Max Kaser, Das Römische Privatrecht. 1. Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht (München² 1971), S. 505

⁸⁴⁴ Tull. 21, 50

⁸⁴⁵ Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 620- 621; dem Leben als zweites im Falle der Bedrohung die Tötung rechtfertigende Rechtsgut war nur die Keuschheit gleichgesetzt, vgl. dazu Dig. 48, 8, 1; Pauli sententiae 5, 23, 8; Plut. Mar. 14; Cic. Mil. 4 mit Schol. Bob. (ed. Stangl) p. 131; Val. Max. 6, 1, 12; Quin. 3, 11, 14; der Umkehrschluss aus der Cicero-Stelle, der sich auf jenen Dieb bezieht, der im Schutze der Dunkelheit seine Tat beging, steht der Anforderung, dass Leben gegen Leben stehen musste, grundsätzlich nicht im Wege, stellte ein nächtlicher Dieb, bei dessen Überwältigung nicht leicht feststellbar war, ob er bereits im Begriff war, eine Waffe einzusetzen, eine deutlich größere Gefahr für das eigene Überleben dar, als jener, den man bei Tageslicht stellte, so dass die Anwendung nicht tödlich wirkender Gewalt im Interesse der eigenen Sicherheit nicht mehr zumutbar erschien

⁸⁴⁶ Vgl. dazu Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 84; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S.104; Meyer, Untersuchungen, in: Meyer, Kleine Schriften I, S. 408

⁸⁴⁷ Verfehlt wäre es, davon auszugehen, der *affectator regni* verliere bereits durch die Tat sein Bürgerrecht und daher könne man mit ihm wie mit einem *hostis* verfahren; zur Theorie vom Vonselbstverlust des Bürgerrechtes durch die Tat s.o., vgl. auch Mommsen, Staatsrecht III, S. 1241-1242

Im Falle des Nascia trat das Verständnis, die Handlung -Tötung des Tiberius Gracchus- aus einer Situation der Staatsnothilfe heraus zu vollziehen, besonders durch seine Aufforderung „*qui rem publicam salvam esse vult me sequantur*“⁸⁴⁸ nur allzu deutlich zu Tage. Der Aufruf des *pontifex maximus* erfolgte dabei in Form einer *evocatio*.⁸⁴⁹ Die *evocatio* war in Rom seit jeher eine Möglichkeit für einen Magistrat, im Falle eines Angriffs durch einen äußeren Gegner die letzten Verteidigungsmöglichkeiten der Stadt zu mobilisieren, indem er auch Zivilisten zur Verteidigung der Heimat mit der Waffe aufrief; diese Form der Mobilisierung waffenfähiger Männer unterschied sich von jeglicher sonstigen Form der Bildung bewaffneter Streitkräfte dadurch, dass keinerlei Vereidigung stattfand; die Bewaffneten blieben so in einer verzweifelten Lage freiwillig tätig werdende Zivilisten.⁸⁵⁰ Was an der Tatsache, dass sich Nascia dieser alten Formel bediente, so erstaunlich ist, war

⁸⁴⁸ Val. Max. 3. 2. 17; s.o.

⁸⁴⁹ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 80 ff.; zum Aufruf des Marius, nachdem im Fall des Saturninus ein *senatus consultum ultimum* ergangen war, s.o.

⁸⁵⁰ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 229; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 63 f.; Lintott, Violence, S. 91; Rüpke, *Domi Militiae*, S. 70 ff, vor allem S. 73-74; Serv. comment. In Verg. Aen. 2, 157, 15: „*Fas mihi'...aut 'fas mihi' ideo, quia non licet solvere sacramentum militare adversariis vel hostibus; ideo dixit 'liceat arcana dicere.' et cum ostenderit, se rem dicere quam non licet, ei facilius credetur. 'Sacrata resolvere iura' Scilicet ut non iudicat in sacramenti poenam: man miles legibus sacramentorum rogabatur, ut exiens da bellum iuraret, se nihil contra rem publicam facturum: quia militiae tria sunt genera. Plerumque enim 'evocati' dicuntur, et non sunt milites, sed pro milite, unde Sallustius neu quis miles neve pro milite, item ipsi ab his omnes evocatos et centuriones; plerumque 'tumultuarii', hoc est, qui ad unum militant bellum; plerumque 'sacramento rogati', quia post electionem in rem publicam iurant, sicut dictum est. Et hi sunt qui habent plenam militiam; nam viginti et quinque annis tenentur. haec tria genera tangit Vergilius, sacramenti hoc loco, tumultuarii illo simul omne tumultu coniurat trepido Latinum, evocationis mittitur et magni Venulus Diomedis ad urbem.*“ (Verg. Aen. 8,4; 9, 9); 7, 614: „*Tria...militiae genera: sacramentum, in quo iurat unusquisque miles se non recedere, nisi praecepto consulis post completa stipendia, id est militiae tempora; coniuratio quae fit in tumultu, id est Italico bello et Gallico, quando vicinum urbis periculum singulos iurare non patitur, ut inter Fabios fuit; evocatio...nam ad subitum bellum evocabantur, unde etiam consul solebat dicere 'qui rem publicam salvam esse vult me sequantur'.*“; 8, 1: „*Aput maiores nostros tria erant militiae genera in bellis gerendis: nam aut legitima erat militia aut coniuratio aut evocatio. Legitima erat militia eorum, qui singuli iurabant pro republica se esse facturos, nec discedebant nisi completis stipendiis, id est militiae temporibus: et sacramentum vocabatur ... si esset tumultus, id est bellum Italicum vel Gallicum, in quibus ex periculi vicinitate erat timor multus, quia singulos interrogare non vocabat, qui fuerat ducturus exercitum ibat ad Capitolium et exinde proferens duo vexilla, unum russeum, quod pedites evocabat, et unum caeruleum, quod erat equitum- nam caeruleus color maris est, a cuius deo equum constat inventum - dicebat 'qui rem publicam salvam esse vult, me sequantur', et qui convenissent, simul iurabant: et dicebatur ista militia coniuratio. Alii album te roseum vexilla tradunt, et roseum bellorum, album comitiorum signum fuisse. Fiebat etiam evocatio: nam ad diversa loca diversi propter cogendos mittabantur exercitus. Modo ergo duo sunt genera militiae, coniuratio et evocatio, quippe in tumultu....vexillum in arce poni solebat, quod esset specimen imperati exercitus.*“ (in dieser Textpassage liegt ein Fehler vor, *tumultus* und *evocatio* werden teilweise verwechselt, vgl. dazu: Rüpke, *Domi Militiae*, S.72); Isid. orig. 9, 3, 52-55: „*Tria sunt militiae genera: sacramentum, evocatio, coniuratio. Sacramentum, in quo post electionem iurat unusquisque miles se non recedere a militia, nisi post completa stipendia, id est militiae tempora; et hi sunt qui habent plenam militiam, nam viginti et quinque annis tenentur. Evocatio, dum ad subitum bellum non solum miles sed et ceteri evocantur. Unde etiam consul solebat dicere: 'Qui rem publicam salvam esse vult, me sequantur.'* Coniuratio, quae fit in tumultu, quando vicinum urbis periculum singulos iurare non patitur, sed repente colligitur multitudo et tumultuosa in ira conflatur. Haec et tumultatio dicitur.“; Donat. Ter. Eun. 772: „*'Sequimini' Huiusmodi militia per tumultum repente suscipitur et dicitur evocatio, ubi dux alloquitur cives 'qui rem publicam salvam vultis esse sequimini!'*“; Cic. pro Rab. 20 (s.o., nach dem *senatus consultum ultimum*, welches im Falle des Saturninus erging)

nicht nur, dass er dies als Privatmann tat, sondern auch, dass er damit dieses Mal zur Verteidigung gegen einen inneren Gegner aufrief.⁸⁵¹ Hatte in früherer Zeit ein Beamter diese Formel verwendet, dann war dies wohl immer geschehen, um gegen eine äußere Bedrohung vorzugehen.⁸⁵² Auch die Tötung des Tyrannen als Akt der Nothilfe durch einen Privatmann zu Gunsten der republikanischen Staatsordnung war also stets eine Handlung, die aus einem Angriff oder einer entsprechend massiven Bedrohung, welche in ihrer Intensität mit jener durch einen äußeren Feind vergleichbar war, heraus geschah. Doch was an dem *affectator regni* -und damit auch an Tiberius Gracchus- im Vergleich zum *hostis* so bemerkenswert war, war jenes durch seinen Angriff -Versuch die Königsherrschaft zu erlangen- bedrohte Gut: Anders als bei der herkömmlichen Tötung aus Notwehr handelte es sich dabei nicht etwa um das Leben oder eine Form der körperlichen Unversehrtheit, die diesem gleichgestellt war, sondern einzig um den Bestand der republikanischen Ordnung - um das *salus rei publicae*.⁸⁵³ Im Bezug auf jenen Angriff, welchen eine Person unternahm, die nach der Krone strebte, war die abstrakte Staatsordnung also nothilfefähig und zwar ging dies sogar so weit, dass die Tötung des Angreifers allein schon aus dieser Bedrohung der Staatsordnung heraus gerechtfertigt war, ohne dass der Privatmann -ähnlich wie bei der Bedrohung des Eigentums wohl der Fall- erst den Versuch unternehmen musste, den Schaden durch ein milderes Mittel abzuwenden -z.B. Festnahme der Person-, und sich so das Recht auf Tötung erst aus der Bedrohung des eigenen Lebens ergab. Was also die Aufforderung „Töte den Tyrannen!“ auch für den Privatmann so besonders machte, war der Nachsatz „Und rette den Staat“⁸⁵⁴ und eben nicht das eigene Leben oder das der Mitbürger.

Nun sollte man meinen, dass wenn die Bedrohung der republikanischen Ordnung durch den Tyrannisanwärter seine Tötung aus Nothilfe problemlos rechtfertigte, dann wäre die römische Republik selbst auch zu einer Notwehrhandlung berechtigt gewesen, in deren Verlauf der mutmaßliche *affectator regni* durch die Hand des Staates zu Tode kam, um seinen Angriff abzuwehren. Erstaunlicher Weise gab es bis zur Entwicklung des *senatus consultum ultimum* jedoch wohl keinerlei Staatsnotwehrrecht, welches die Tötung eines Römers ausschließlich aus der Bedrohung der republikanischen Staatsordnung heraus gerechtfertigt hätte.

⁸⁵¹ Zur anerkannten Möglichkeit, dass auch ein Privatmann mittels *evocatio* zur Verteidigung aufrufen konnte: Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 80; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 106 ff. ; vgl. auch Val. Max. 3, 2, 17 (s.o.): „...*ducem offero*.“

⁸⁵² Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 229

⁸⁵³ Die republikanische Ordnung war zumindest dann nothilfefähig, wenn sie in Gefahr geriet, gegen das Königtum ausgetauscht zu werden; für alle anderen Veränderungen an der Staatsordnung galt dies jedoch nicht, s.o.; erst das mit dem Tod der beiden Gracchen entwickelte Staatsnotwehrrecht schloss auch das sich zur Wehr Setzen gegen solche -von gewaltsamen *seditiones* begleitete- Veränderungen an der republikanischen Staatsordnung mit ein, welche weder den *privatus* zur Staatsnothilfe berechtigten noch als Staatsverbrechen strafbar waren; siehe auch Caes. civ. 1, 7, 5-6, wo dieser als Grund für den Erlass eines *senatus consultum ultimum* unter anderem „*perniciosis legibus*“ anführt (s.o.)

⁸⁵⁴ Oder auch wie Valerius Maximus (s.o.) dies Nascia in den Mund legt: „*Qui rem publicam salvam esse volunt*...“

3.4.3.2. Durch die Hand des Staates

Das Recht und die Pflicht des Privatmannes zu Gunsten der *res publica* Nothilfe im Falle des Angriffs durch einen ihrer eigenen, nach der Königswürde strebenden, Bürger zu leisten, fand auf Seiten des Staates selbst keinerlei Entsprechung in einer Form eines staatlichen Notwehrrechtes, welches es dem Staat erlaubt hätte, den Angreifer zur Abwehr einer Verletzung ausschließlich der Staatsordnung durch einen Beamten töten zu lassen. Die Entgegnung des Konsuls Scaevola, er werde keinen römischen Bürger -also nicht nur Gracchus in diesem Fall- ohne ein Gerichtsurteil töten, bezog sich letztlich nicht darauf, dass er die drohende Gefahr in diesem Fall nicht für gegeben hielt, sondern, dass ihm auch bei einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf die *res publica* in diesem oder -bedenkt man wie allgemein der Satz des Scaevola gehalten ist- in jedem anderen Fall keine Handhabe zur Verfügung stand, den Gracchus oder jede beliebige andere Person einfach mit Mitteln der Polizeigewalt ins Jenseits zu befördern; darüber hinaus führt seine Aussage noch einmal sehr deutlich vor Augen, an welcher Stelle derjenige Bürger, welcher die staatliche Ordnung gefährdete -und dann und nur dann, wenn es sich dabei um eine tatsächlich strafbare Beschädigung der Staatsordnung handelte-⁸⁵⁵ in der römischen Republik tatsächlich endgültig unschädlich gemacht wurde, bedeutet der Umkehrschluss dieser Antwort doch nichts anderes, als dass dies in die Zuständigkeit der Gerichte und nicht in die der Magistratur fiel (s.o.). Die „verstaatlichte“ Form der Bekämpfung des inneren Gegners -*affectator regni*-, welcher sich ausschließlich gegen die abstrakte Staatsordnung und nicht gegen das Leben römischer Bürger wandte, fand also ihren Ausdruck in der Überstellung der betreffenden Person an die Judikative und der anschließenden Durchführung eines Prozesses (s.o.); einen innerstaatlichen Angriff auf das „Gut *res publica*“, welcher die Durchführung des Prozesses für den Staat überflüssig gemacht hätte, kannte man bis zu diesem Augenblick noch nicht. Die Pflicht zur Überstellung an die Gerichte bestand für den römischen Beamten auch stets gegenüber dem *affectator regni* (s.o.), welcher jedoch für den Privatmann immer einen Angreifer darstellte, den man im Rahmen eines Staatsnothilfeaktes sofort töten durfte. Die Überführung des Strebens nach der Krone in einen Straftatbestand und die Unfähigkeit der *res publica* zur

⁸⁵⁵ Die Tatsache, dass auf der einen Seite nicht jede Beschädigung staatlicher Ordnung strafbar war und auf der anderen Seite die staatlichen Handlungsoptionen, gegen einen Störer mittels der Polizeigewalt vorzugehen, aber ebenfalls begrenzt waren, spielte auch schon zur Zeit der *quaestiones extraordinariae* eine Rolle, indem man dort versuchte, renitente Störer -da die Störung allein ja nun einmal nicht strafbar war- über eine Art „Ersatzstrafbarkeit“ aus gewöhnlichen Delikten gerichtlich zu belangen; dass dabei zur Verfolgung dieser scheinbar normalen Straftaten Sondergerichte eingesetzt wurden, offenbart, dass der eigentliche Grund der strafrechtlichen Verfolgung eben nicht das zur Anklage gebrachte Delikt war sondern die massive und für sich dennoch nicht strafbare Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ihre Beendigung; natürlich waren die Bedrohungen der staatlichen Ordnung zu dieser Zeit in keiner Weise mit den bürgerkriegsähnlichen Zuständen späterer Jahre vergleichbar; beispielhaft zu nennen sind: die Unterdrückung der Bacchanalien aus dem 186 v. Chr., s.o. zu den Vorgängen; die Verbrechen im Sila-Wald aus dem Jahr 138 v. Chr., vgl. Cic. Brut. 85 ff.; Ermann, Strafprozess, S. 105; die Giftmorde in Rom und Italien aus den Jahren 331, 184, 180, 152 v. Chr., siehe zu 331 v. Chr. Liv. 8, 18, 4-11; Val. Max 2, 5, 3; Oros. 3, 10, 2 (der Wahrheitsgehalt der Schilderungen des Falls aus dem Jahr 331 v. Chr. gilt als zweifelhaft, zudem gingen die Verfahren in diesen Fällen wohl nicht auf Initiative des Senats zurück: Ermann, Strafprozess, S. 36 ff., 58), zu den Jahren 184, 180 v. Chr. siehe Liv. 40, 37, 4 ff; 43, 2 f. (das große Aufhebens, dass man um die Fälle aus dem Jahre 184 machte, muss in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bacchanalienfall gesehen werden: Ermann, Strafprozess, S. 46, 58; die Fälle des Jahres 180 wurden dagegen wohl vor allem deshalb als äußerst bedrohlich vom Senat eingestuft, weil es sich bei den Opfern um hochgestellte Persönlichkeiten, ja sogar einen amtierenden Konsul, handelte: vgl. Ermann, Strafprozess, S. 59), zu 152 v. Chr. siehe Liv. per. 48; Val. Max 6, 3, 8 (auch in diesem Jahr waren die Opfer von hohem Rang, es handelte sich um ehemalige Konsuln: Ermann, Strafprozess, S. 59-60)

Notwehr verschlossen dieser bis zum Zeitalter der beiden Gracchen jenen Weg, den der Erbeid dem Privatmann offen ließ.

Doch war es natürlich keinesfalls unmöglich, dass ein Magistrat einen Bürger rechtmäßig in Notwehr tötete -auch wenn die Entgegnung Scaevolae auf den ersten Blick zu diesem Schluss verleiten mag-, nur handelte es sich dabei stets um eine Notwehrhandlung, die auf Grund eines Angriffs auf das Leben eines Menschen - meist desjenigen des Beamten selbst oder seines Hilfspersonals- begangen wurde und nicht nur auf die abstrakte Staatsordnung. Keinesfalls unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle auch die legendäre *affectatio regni* des Sp. Maelius⁸⁵⁶, denn keiner der Fälle verdeutlicht anschaulicher die unterschiedlichen Handlungsoptionen von Privatmann und Staat als diese Legende. Die ältere Variante der Geschichte berichtet uns bekanntlich (s.o.), dass der mutmaßliche *affectator regni* Sp. Maelius von einem Privatmann, dem C. Servilius Ahala, getötet wurde; und es ist noch mehr, was uns diese Erzählung an Informationen zu Teil werden läßt: zum einen nämlich, dass die Tötung durch Ahala auf Grund des Tyrannis-Vorwurfs ganz gezielt vorgenommen wurde, sich dieser also nicht in einer Lage befand, in welcher er hätte um sein eigenes Leben fürchten müssen, und zum anderen, dass er vom Senat mit der Tötung des Maelius beauftragt wurde, und dies aus keinem anderen Grund als dem, dass der Senat die weitreichenden Handlungsmöglichkeiten, welche eben nur dem Privatmann nicht aber dem römischen Beamten zustanden, ausnutzen wollte, um sich des lästigen Gegners schnell, unkompliziert und dauerhaft zu entledigen, ohne einen Prozess gegen ihn eröffnen zu müssen, was der Fall gewesen wäre, hätte man einen Magistrat mit der Sache betraut, der den Maelius dann als einen mutmaßlichen *affectator regni* hätte verhaften müssen.⁸⁵⁷ Die jüngere der beiden Varianten vom Ausgang der *affectatio regni* des Maelius hat dann eben genau jene Handlungsoption des Staates zum Inhalt, welche der Senat in der älteren Variante mit allen Mitteln zu verhindern suchte: Indem ein Diktator ernannt und Servilius zu seinem *magister equitum* gemacht wurde, nahm sich die Magistratur des Problems an (s.o.). Ziel der Maßnahme war dann jenes Standardvorgehen jedes römischen Beamten, der sich einer Person gegenüber sah, welche als mutmaßlicher Staatverbrecher - als *affectator regni* oder in anderer Form- galt: die Ermöglichung der technischen Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch das Leisten der dazu erforderlichen Vorarbeit (s.o.). Doch auch in dieser jüngeren Variante der Geschichte kam es bekanntlich nicht mehr zu einem Verfahren und Maelius starb durch die Hand des Servilius (s.o.). Als Grund für die Tötung wurde hier zunächst der Unwille des Verdächtigen genannt, zur Vernehmung vor dem Diktator erscheinen zu wollen.⁸⁵⁸ Da dieses Verhalten des Maelius jedoch keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund für das Handeln des *magister equitum* bot, änderte man in der Folgezeit die Geschichte leicht ab und ließ den

⁸⁵⁶ Zu den unterschiedlichen Darstellungen der Handlung s.o.

⁸⁵⁷ Zu den Quellenangaben s.o.; siehe darüberhinaus vor allem Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 83; Mommsen, RF 2, S. 200-203; an die gleiche Überlegung -die Überlegenheit der Handlungsmöglichkeit des Privatmannes gegenüber jener der Magistratur bei einem Angriff auf die Staatsordnung- knüpft auch der Satz aus der Beschreibung der Vorgänge um Manlius Capitolinus bei Livius 6, 19, 2 an: „*Magna pars vociferantur Servilio Ahala opus esse, qui non in vincla duci iubendo inritet publicum hostem, sed unius iactura civis finiat intestinum bellum.*“

⁸⁵⁸ S.o.; vgl. vor allem Liv. 4, 14, 3 ff.: „...*, missus ab dictatore Servilius magister equitum ad Maelium 'Vocat te' inquit 'dictator'. Cum pavidus ille quid vellet quaereret, Serviliusque causam dicendam esse proponeret crimenque a Minucio delatum ad senatum diluendum, tunc Maelius recipere se in catervam suorum, et primum circumspiciens tergiversari, postremo cum apparitor iussu magistri equitum duceret, ereptus a circumstantibus fugiensque fidem plebis Romanae implorare, et opprimi se consensu patrum dicere, quod plebi benigne fecisset; orare ut opem sibi ultimo in discrimine ferrent neve ante oculos suos trucidari sinerent. Haec eum vociferantem adsecutus Ahala Servilius obtruncant; ...*“; Dion. 12, 1 ff.; Val. Max. 5, 3, 2; Zon. 7, 20; vgl. auch Cic. de sen. 16, 56; Mommsen, RF 2, S. 205 ff.

Maelius mit einer Waffe auf einen der Beamten losgehen und diesen verletzen;⁸⁵⁹ auf diese Art wurde es möglich, die Tötung mit der Verteidigung des eigenen Lebens zu rechtfertigen. Aus dieser Erzählung wird deutlich, dass sich die Möglichkeit für einen Magistrat, rechtmäßig einen Bürger bei einem Angriff auf die republikanische Staatsordnung zu töten, bis zum Auftreten Nascias und dem Erlass des ersten *senatus consultum ultimum* im darauf folgenden Jahrzehnt nur über den Umweg einer damit einhergehenden Abwendung einer Lebensbedrohung konstruieren ließ. Die Anforderungen -vor allem was das bedrohte Gut betraf- an den Magistrat, wenn es um eine Tötung aus Notwehr ging, waren mit Ausnahme des Rechtes zur Tötung des Tyrannen die selben, welche auch an den Privatmann gestellt wurde: sie war nur bei Lebensgefahr für sich oder einen anderen -oder einer Form der körperlichen Unversehrtheit, die dieser gleichkam (s.o.)- gerechtfertigt. Selbst die Handlungen des in einer Notlage ernannten Diktators waren von diesem Prinzip nicht ausgenommen (s.o.). Auch nach Verhängung des Notstandes sah sich demnach der dann die Diktatur bekleidende Mann, der doch als einziger Magistrat in der Lage war, das volle *imperium* auszuüben, nicht dazu berechtigt, einen Bürger wegen eines Angriffs allein auf die *res publica* zu töten.⁸⁶⁰ Die Notstandserklärung bei inneren Krisen zu Zeiten der Altdiktatur hatte also keine Form der Staatsnotwehr zur Folge, bei der das *salus rei publicae* mit allen Mittel der diktatorischen Gewalt hätte verteidigt werden dürfen. Man verstand den Ausnahmezustand im Inneren also noch nicht als eine zu jeder denkbaren Vorgehensweise berechtigte Notwehrlage der abstrakten republikanischen Ordnung; das Leben eines römischen Bürgers und sein Privileg eines Gerichtsverfahrens (s.o.) waren höher zu bewerten als das Interesse an einer schnellst möglichen Beseitigung der von ihm ausgehenden Gefahr für die Staatsordnung.

Das Vorgehen des Diktators bei Einsätzen im Inneren, dessen Verhalten sich in der Praxis nicht von dem eines Konsuls unterschied (s.o.), läßt deutlich werden, dass die Verhängung des Notstandes zu Zeiten der Altdiktatur nicht unproblematisch und auch ein wenig fehl am Platze war, da sich einige jener Vorstellungen, welche mit dem Notstand und dem Einsatz der Notstandsmagistratur einhergingen, nur sehr bedingt auf innere Auseinandersetzungen, so schwerwiegend sie auch immer waren, übertragen ließen. Ursprünglich kam es zur Notstandserklärung und Diktatorenernenennung nicht nur in einer Situation, in welcher die Magistratur zuvor versagt hatte, sondern in der dieses Versagen auch ausschließlich eine -äußere also durch einen auswärtigen *hostis* verursachte- Bedrohung verstärkt hatte. Spricht man von der Bedrohung der *res publica* von außen, so bedeutete dies immer -anders eben als die Bedrohung des Staates durch einen *civis Romanus* von innen- nicht nur eine Gefahr für die Existenz der republikanischen Staatsordnung, sondern auch für das Leben der Bürger und somit für Rom insgesamt. Im ursprünglichen Falle der Ernennung eines *dictator rei gerundae causa* war die Gefahr für den Staat somit noch identisch mit jener für das Überleben aller Römer. In einer Notlage war nicht zuletzt deshalb jede Handlung des Diktators verhältnismäßig -und gegen sie damit auch keine Provokation möglich-, weil dieser Notstandsmagistrat durch sein Vorgehen nicht nur den Staat sondern auch das Leben aller gegen einen Angriff von außen verteidigte. Als ein auswärtiger *hostis* warf die Tötung des Angreifers keinerlei Rechtfertigungsprobleme auf und sollte der Diktator im Rahmen seiner unbeschränkt ausübungsfähigen Koerzitions Gewalt tatsächlich einmal zum alleräußersten Mittel gegriffen und einen Römer getötet haben, muss man sich stets vor Augen halten, dass es ja gerade seine Aufgabe war, in höchster Not alle Kräfte zur Verteidigung der Stadt zu mobilisieren; wer auch immer sich in dieser Situation größter Bedrohung seinen Befehlen widersetzte, setzte damit das Überleben aller auf Spiel. Die Tatsache, dass der Notstand zu

⁸⁵⁹ S.o.; vgl. vor allem Mommsen, RF 2, S. 207-208

⁸⁶⁰ S.o. all jene Fälle eines Diktatoreneinsatzes im Inneren, bei denen der *seditio* mit strafrechtlichen Konsequenzen für den Verursacher verbunden war

Beginn der Republik wohl gesehen wurde als eine Bedrohung von außen für das Leben eines jeden *civis Romanus* und nicht nur für die abstrakte, republikanische Staatsordnung, machte schon den Einsatz des Diktators im Inneren des römischen Staates fragwürdig.⁸⁶¹ Problematisch ist dies vor allem, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Recht zur unumschränkten Ausübung des *imperium* letztlich auf dem Gedanken der Lebensgefährdung aller basierte und dieses Ausübungsrecht der Vollgewalt nun durch den Einsatz bei inneren Krisen in Situationen hineingetragen wurde, in welchen die Abwendung einer Gefahr für die Existenz der *res publica* oft nicht mehr identisch war mit der Abwendung jener für das Überleben.

3.4.3.3. Die Forderung Nascias als Weg zu den letzten Senatsbeschlüssen

Vor diesem Hintergrund darf die Aufforderung Nascias an den Konsul nicht als eine solche verstanden werden, die Roms höchsten Beamten einfach nur dazu bewegen sollte, eine zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein anerkannte Pflicht zu erfüllen, wie dies die Aussage Ciceros, so viele Jahre später verfasst, suggerieren mag (s.o.). Vielmehr übertrug Nascia in jenem Augenblick, in welchem er sich an den Konsul wandte, das Recht des Privatmannes, den mutmaßlichen *affectator regni* in einem Akt der Staatsnothilfe einfach niedermachen zu dürfen, auf einen Beamten und verlangte von diesem nun die Tötung eines Römers aus Staatsnotwehr und zwar auf Grund eines Angriffs nicht auf das Leben, sondern allein auf die abstrakte republikanische Staatsordnung.⁸⁶²

Dass die Staatsordnung -deren Existenz nun nicht länger identisch war mit derjenigen aller Bürger, sondern als *salus rei publicae* nun ein Gut für sich war- in diesem Sinne notwehrfähig sein konnte, war ein neuer Gedanke und wurde -obwohl in diesem Fall vom Konsul noch nicht akzeptiert- zum Kerngedanken jener Form des Notstandsrechtes, in dessen Zuge es später regelmäßig zum Erlass des *senatus consultum ultimum* kam.⁸⁶³ Schon der

⁸⁶¹ S. o. die Verhängung des Notstandes im Rahmen der Ständekämpfe (*secessio plebis*): Sie war in dieser Hinsicht wohl noch am ehesten gerechtfertigt, denn ein Auseinanderbrechen der römischen Gesellschaft hätte den Staat zur leichten Beute für auswärtige Feinde werden lassen, so diente die Erklärung des Ausnahmezustandes im Inneren hier auch dem Schutz nach außen

⁸⁶² Vgl. dazu Mommsen, Staatsrecht III, S. 1242: Mommsen geht, folgend seiner Theorie vom Verlust des Bürgerrechtes durch die Tat, noch davon aus, dass bereits die erlaubte Tötung des *affectator regni* durch den Privatmann nicht auf Grund seiner Gefährlichkeit in einem Akt der Staatsnothilfe erfolgte, sondern durch seine automatisch erfolgende, rechtliche Gleichstellung mit dem auswärtigen *hostis* begründet wurde; im Fall des Tiberius Gracchus nun nimmt Mommsen dem zur Folge dann auch an, die an den Konsul gerichtete Aufforderung Nascias basiere auf dem Versuch, den beim Streben nach der Tyranis von selbst eintretenden Rechtsverlust auf den politischen Gegner zu übertragen, und eben nicht auf dem Versuch, auf Grund der Gefährlichkeit des mutmaßlichen *affectator regni* Tiberius Gracchus für die *res publica* ein der privaten Staatsnothilfe entsprechendes Staatsnotwehrrecht zu konstruieren; Mommsens Festhalten am automatischen Rechtsverlust prägt dann auch sein Bild von den im Folgejahr staatfindenden Untersuchungen und Prozessen gegen die noch lebenden ehemaligen Anhänger des getöteten Volkstribun; darüberhinaus führt diese Ansicht zwangsläufig zu der Annahme, das Recht den Tyrannen ohne ein entsprechendes Gerichtsurteil einfach aus dem Weg räumen zu dürfen, habe in gleicher Weise dem Privatmann wie den Vertretern des römischen Staates zugestanden, denn geht man von einem Verlust des Bürgerrechtes aus, so war dieser natürlich gegenüber allen Personen gleichermaßen gegeben

⁸⁶³ Vgl. Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S.107-108, welcher mit Blick auf die Aufforderung Nascias ebenfalls von einem Staatsnotwehrrecht ausgeht: „Gegenüber einem Angriff auf den Bestand der Verfassung im Ganzen, der auf die Errichtung einer verfassungswidrigen Herrschaft zielt, kann nicht mehr die Rechtsordnung nach ihren Regeln antworten, sondern nur noch die schon unmittelbar bedrohte legitime Staatsgewalt selbst, die nun im

Ausgang der Livius-Fassung der jüngeren Variante der Ahala-Geschichte (s.o.) verweist auf diesen Gedanken, welcher diesem Notwehrrecht zu Grunde lag. Zwar rechtfertigt sich bei Livius vordergründig die Tötung des mutmaßlichen *affectator regni* aus seinem Widerstand gegen die Vorladung⁸⁶⁴, das Lob jedoch, welches der Diktator seinem *magister equitum* im Anschluss an die Tat aussprach, erhielt Ahala für die Befreiung des Staates und selbiges klang seinem Inhalt nach eindeutig so, als habe sich die Tötung des Maelius schon allein aus der Bedrohung gerechtfertigt, die dieser zu Lebzeiten für die *res publica* dargestellt hatte und nicht erst aus seinem Widerstand gegenüber der Magistratur.⁸⁶⁵ In den dann bei Livius folgenden Ausführungen des Diktators zur Rechtmäßigkeit des Todes des Maelius, greift dieser auf das Recht zurück, den Tyrannen oder jenen, der nach der Tyrannis strebte, jederzeit in einem Akt der Staatsnothilfe töten zu dürfen -was jedoch nur für den Privatmann galt und den römischen Staat und seine Vertreter eben nicht von der Pflicht befreite, gegen diesen *civis Romanus* einen Hochverratsprozess durchführen zu müssen (s.o.).⁸⁶⁶ Erst Nascia versuchte - wie deutlich wurde- aus dieser Form der Staatsnothilfe eine solche der Staatsnotwehr zu konstruieren.

3.5. Die Folgen der Krise um Tiberius Gracchus und die Wiederentdeckung der Erklärung des Ausnahmezustandes: Die Anerkennung der *res publica* als Schutzgut und die Notwendigkeit zur Definition der Notwehrlage - Ansätze zur einem parallelen Einsatz von Koerzition und Jurisdiktion und die *Lex Sempronia capite civis* als Reaktion auf diese Entwicklung

Nascias Ansicht, die abstrakte republikanische Staatsordnung als ein Gut zu verstehen, welches -völlig losgelöst von dieser- genauso schützenswert war wie die körperliche Existenz der römischen Bürger, wurde zwar noch nicht vom Konsul Scaevola geteilt und so war der *pontifex maximus* eben gezwungen, als Privatmann zu handeln, schlug sich aber sehr wohl schon in der Vorgehensweise jener Beamten nieder, welche im darauffolgenden Jahr die Nachfolge des Scaevola und seines, zum Zeitpunkt der Gracchus Krise außerhalb der Stadt weilenden, Amtskollegen antraten und vom Senat mit Untersuchungen gegen all jene Gracchus-Anhänger betraut wurden, die der sog. Stuhlbeinschlacht lebend entkommen waren.⁸⁶⁷ Die Art und Weise, wie jene mit den noch lebenden Gefolgsleuten des Tiberius Gracchus umgingen und sich vieler dieser Personen auch lange nach dem Ende der Krise und dem Tod des unbequemen Volkstribun auf eben jenem Weg entledigten, den Nascia seiner

Kampf um ihre Selbstbehauptung an keine Rechtsregeln mehr gebunden ist.“; siehe auch Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 205 sowie Cic. orat. part. 104; 106: „In eis autem causis, ubi aliquid recte factum aut concedendum esse (factum) defenditur, cum est facti subiecta ratio, sicut ab Opimio: Iure feci, salutis omnium et conservandae rei publicae causa, relatum ab Decio est: Ne sceleratissimum quidem civem sine iudicio iure ullo necare potuisti, oritur illa disceptatio: Potueritne recte salutis rei publicae causa civem eversorem civitatis indemnatum necare?“

⁸⁶⁴ Liv. 4, 15, 1: „... et Maelium iure caesum pronuntiavit etiamsi regni crimine insons fuerit, qui vocatus a magistro equitum ad dictatorem non venisset.“; als Rechtfertigung dafür, den Maelius umzubringen, reichte dies damals natürlich nicht, weswegen dann später eine Lebensgefährdung konstruiert wurde, s.o.

⁸⁶⁵ Liv. 4, 14, 7: „Tum dictator 'Macte virtute,' inquit 'C. Servili, esto liberata re publica'.“; Mommsen, RF 2, S. 208

⁸⁶⁶ Liv. 4, 15, 3-4 : „Nec cum eo tamquam cum cive agendum fuisse, qui natus in libero populo inter iura legesque, ex qua urbe reges exactos sciret eodemque anno sororis filios regis et liberos consulis, liberatoris patriae, propter pactionem indicatam recipiendorum in urbem regum a patre securi esse percussos,...., in ea Sp. Maelius spem regni conceperit.“

⁸⁶⁷ Plut, Ti. Gracch. 19-20; Plut. C. Gracch. 4

Zeit für den Tiberius gefordert hatte, nämlich dem der Polizeigewalt -wenn die Gracchusanhänger in diesem Fall auch nicht getötet, sondern nur verbannt wurden-⁸⁶⁸, zeigt deutlich eine Entwicklung, welche in Richtung der Entstehung eines Staatsnotwehrrechtes verwies. Und noch etwas verdeutlichen die Vorgänge im Folgejahr der Gracchus-Krise nur allzu genau: Die sich nun mehr und mehr durchsetzende Auffassung, die *res publica* als ein notwehrfähiges Gut zu verstehen, dessen Erhalt selbst eine gezielte Tötung rechtfertigte, führte zunächst einmal zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen Jurisdiktion und Koerzition. Denn so es auch einleuchtend und sinnvoll erscheinen mochte, der traditionellen republikanischen Ordnung das Recht zuzuerkennen, sich gegen einen Angriff oder eine massive Bedrohung ihrer selbst mit allen Mittel der Polizeigewalt zur Wehr setzen zu dürfen, so war zu diesem Zeitpunkt doch noch völlig offen, nicht nur ab wann eine heraufziehende Bedrohung als intensiv genug anzusehen war, um einen Akt der Staatsnotwehr zu rechtfertigen, sondern vor allem auch in welchem Moment diese Bedrohung oder dieser Angriff als soweit abgewehrt betrachtet werden mussten, dass ein Einsatz der Koerzition mangels einer noch bestehenden, intensiven Gefahr für die *res publica* nicht länger gerechtfertigt war.⁸⁶⁹ Die Definition von Anfang und Ende der Notwehrlage stellte ein höchst sensibles Thema dar, stand hier dem Recht der römischen Republik, sich selbst zu schützen, als Gegner doch nicht etwa ein rechtloser *hostis* gegenüber, sondern ein *civis Romanus* als Träger einer ganzen Reihe von Rechten -vor allem jenem auf ein gerichtliches Verfahren.⁸⁷⁰ Selbst wenn nun also die abstrakte *res publica* als ein Gut betrachtet wurde, welches, was seine Schutzwürdigkeit anbelangte, dem Leben durchaus gleichgeordnet war und zu dessen Verteidigung der Griff selbst zu den äußersten Mitteln der Koerzition angemessen war, blieb doch die Frage entscheidend, wann diese Gefahrenlage endete, die Aufgabe der Polizeigewalt erfüllt war und der römische Bürger -hatte er die Notlage überlebt- den Gerichten zugeführt werden mussten.⁸⁷¹

Die Entscheidung, dass zu einem Zeitpunkt von einem an einem Aufruhr Beteiligten keinerlei Gefahr mehr für die republikanische Staatsordnung ausging, welche groß genug war, um ihn gerechtfertigter Weise zum Opfer der Koerzitionsgewalt werden zu lassen, wurde im Rahmen der Krise um Tiberius Gracchus so weit nach hinten verlagert, dass selbst im Jahr nach dem Tode des älteren der beiden Gracchen-Brüder dessen ehemalige Anhänger zu Opfern der Polizeigewalt wurden, obwohl ihnen zu diesem Zeitpunkt nach Beurteilung der überlieferten Fakten allenfalls noch ein möglicherweise strafbares Verhalten aus dem Vorjahr zum Vorwurf gemacht werden konnte, nicht jedoch eine aktuelle Gefährdung der Staatsordnung. Die Anerkennung der *res publica* als ein oberstes Schutzgut schien im Jahr nach dem Ende des Tiberius auf einen Weg zu führen, auf welchem in jedem mutmaßlichen Staatsverbrecher gleichzeitig eine Person gesehen wurde, welche unabhängig des Tatzeitpunktes eine Gefahr für die staatliche Ordnung darstellte und daher in gleicher Weise durch Gerichte oder Koerzition beseitigt werden konnte. Im Fall der auf den Tod des Tiberius folgenden Maßnahmen der beiden Konsuln des Folgejahres gewinnt man sogar den Eindruck, als habe der Staat bei Verdacht eines Staatsverbrechens die Wahl, entweder Mittel der Jurisdiktion oder der Koerzition einzusetzen. Letzten Endes stellte natürlich jede Begehung eines Verbrechens gegen den Staat auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar und das völlige Fehlen einer Definition der Notwehrlage erzeugte eine scheinbar parallele Anwendbarkeit von Polizeigewalt und Gerichten, wobei über den Einsatz des einen oder

⁸⁶⁸ Plut. Ti. Gracch. 20, 3

⁸⁶⁹ S.o. zur Frage, wie vor allem das Ende des Ausnahmezustandes zur Zeit der Altdiktatur definiert wurde

⁸⁷⁰ Vgl. Dahlheim, Verschwörung des Catilina, in: Demandt (Hrsg.), Macht und Recht, hier: S. 32

⁸⁷¹ Bei der Verurteilung stand nunmehr wohl nicht mehr im Vordergrund, die aktuelle Gefahr, welche vom Täter ausging, endgültig zu beseitigen, wie dies noch zu Zeiten der Altdiktatur der Fall gewesen war, s.o.

anderen Mittels reine Zweckmäßigkeitserwägungen entschieden; man entschied sich für jenen Weg, welcher schneller und unkomplizierter zu dem von der Nobilität angestrebten Ziel - in diesem Fall der dauerhaften Beseitigung der Gracchus-Anhänger- führte, ohne Rücksicht auf die Interessen des von den Maßnahmen Betroffenen zu nehmen. Erst die *lex Sempronia de capite civis* zwang den Senat dazu, eine Form der Notstandserklärung zu entwickeln, die eine Situation kennzeichnete, welche jener, die durch die Notstandserklärung zu Zeiten der Altdiktatur ausgewiesen worden war, vom Grad der Bedrohung her zumindest ähnlich war - auch wenn hier ein anderes Schutzgut betroffen war-, jedoch nicht zur Ernennung eines nun nutzlos gewordenen Diktators führte, sondern die regulären obersten Vertreter der Magistratur zur Vornahme einer Notwehrhandlung berechtigte. Den Augenblick der Staatsnotwehr dabei getrennt zu betrachten von der (Teil-)Verwirklichung des Verbrechenstatbestandes war etwas, das - bezogen auf das Delikt der *affectatio regni*- die altbekannte Staatsnothilfe von der nun entwickelten Staatsnotwehr eindeutig unterschied, denn für den Privatmann war im Falle des Tyrannisvorwurfes die vorliegende mutmaßliche Strafbarkeit zu jedem Augenblick auch der Moment, in welchem eine gerechtfertigte Tötung möglich war.

3.5.1. Die *Lex Sempronia de capite civis*: Die Überlieferung des Gesetzes und seine Deutung in der Forschung

Bei der *lex Sempronia de capite civis* handelte es sich um eine der ersten Gesetzgebungen des Gaius Gracchus aus dem Jahre 123 v. Chr.⁸⁷² Auffällig ist, dass das Verschwinden der *quaestiones extraordinariae ex senatus consulto* -deren letztes Auftauchen für das Jahr 132 v. Chr. mit dem Prozess gegen die Anhänger des Tiberius Gracchus dokumentiert ist (s.o.)-⁸⁷³ sowie der Erlass des ersten *senatus consultum ultimum* im Jahre 122 v. Chr. (s.o.) zeitlich in etwa mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammenfielen, so dass hier ein sachlicher Zusammenhang zu bestehen scheint.⁸⁷⁴

Der Originalwortlaut des Gesetzes ist verloren; es existieren lediglich Erwähnungen desselben im Rahmen späterer Anwendungsfälle.⁸⁷⁵ Da somit von diesen Anwendungsfällen auf den möglichen Inhalt rückgeschlossen werden muss, bietet sich ein entsprechend großer Raum für Spekulationen.⁸⁷⁶

Um einen Schluss auf die mögliche Bedeutung der *lex Sempronia de capite civis* zu ziehen, sind bisher vor allem zwei Erwähnungen des Gesetzes durch Cicero herangezogen worden. Die eine stammt aus seiner Rede als Verteidiger des Rabirius (s.o.): „*C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur.*“⁸⁷⁷ Die andere ist seinen Reden gegen Catilina entnommen, nachdem Caesar für die gefangen genommenen Anhänger Dauerhaft statt Hinrichtung gefordert hatte: „*At vero C. Caesar intellegit legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam; qui autem rei publicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse; denique ipsum latorem Semproniae legis iussu populi poenas rei publicae dependisse.*“⁸⁷⁸ In der älteren Forschung wird von vielen dieses Gesetz als den Bereich der

⁸⁷² Eine Übersicht zu den unterschiedlichen Meinungen, welche in der Forschungsliteratur zu diesem Gesetz des Gaius existieren, bietet Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 84 ff., vgl. daneben auch v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 48 ff.

⁸⁷³ Siehe vor allem Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 162 ff.

⁸⁷⁴ Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 88 f.; Strachan-Davidson, *Problems I*, S. 244

⁸⁷⁵ Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 84

⁸⁷⁶ Eine Zusammenfassung bietet Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 85 ff.

⁸⁷⁷ *Cic. pro Rab. 12*

⁸⁷⁸ *Cic. Catil. 4, 5, 10*

Magistratur betreffend eingeordnet; es ist jedoch anzumerken, dass jene Wissenschaftler, welche diese Sichtweise vertreten, dem Magistrat richterliche Gewalt zuschreiben (s.o.). Vor allem Mommsen geht aufgrund der Wendung „*iniussu populi*“ davon aus, dass es sich bei dieser *lex Sempronia* um eine Erneuerung des Provokationsrechtes -und zwar so wie dieses Recht von ihm verstanden wird: nämlich als eine Art Berufungsrecht im Bereich der Jurisdiktion (s.o.)- gehandelt habe und dieses Gesetz somit keine neuartigen Bestimmungen enthalten habe.⁸⁷⁹ Teilweise wird auch angenommen, dass mit dem Ausdruck „*iniussu populi*“ ein Verbot des besonders harten Durchgreifens der Magistrate nach Feststellung einer Notlage durch *senatus consultum ultimum* gemeint gewesen sei, oder dass die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen zumindest von der Zustimmung des Volkes abhängig gemacht worden sei.⁸⁸⁰ In der neueren Forschung, welche nicht mehr von einer bestehenden Jurisdiktionsgewalt des römischen Beamten ausgeht (s.o.), meint man dagegen, dass die *lex Sempronia* gar nichts mit dem Bereich der Magistratur zu tun gehabt habe, sondern die Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* aufgrund von Senatsbeschlüssen verboten habe und von da an nur noch solche Sondergerichte erlaubt gewesen seien, welche durch Volksbeschluss einberufen wurden.⁸⁸¹

Dass es bei der *lex Sempronia de capite civis* jedoch um mehr ging, als das bloße Verbot der *quaestiones extraordinariae ex senatus consulto*, war mehr als ein notwendiges Nebenprodukt des Gesetzes ist, um das mit ihm angestrebte Ziel auch tatsächlich erreichen zu können, zeigt der Anlaß ihrer Entstehung, welcher ausschließlich bei Plutarch beschrieben ist.⁸⁸² Diese Stelle ist besonders darum so aufschlussreich, weil sie als einzige genau jenen einen Sachverhalt schildert, für dessen Verfolgung und Bestrafung dieses Gesetz einmal gedacht war, während hingegen die Erwähnungen bei Cicero nur spätere Anwendungen dieses Gesetzes auf andere Fallkonstruktionen darstellen und die Bedeutung der *lex Sempronia* dabei von Cicero in seinen Reden auch wohl nur recht vereinfacht und schlagwortartig dargestellt wird.

⁸⁷⁹ Mommsen, Staatsrecht III, S. 354, 1246; Mommsen, Strafrecht, S. 163, 258 (hier ist es allerdings fraglich, ob sich die herangezogene Stelle -Cic. pro Cluent. 55, 151- tatsächlich auf die *lex Sempronia* bezieht, vgl. zu diesem Problem Rödl, Tod der Gracchen, S. 85 Anm.2), 633; Rotondi, Leges publicae, S. 309-310; Pierre Willems, Le Sénat de la République Romaine, Section II (Louvain 1883), S. 65

⁸⁸⁰ Brecht, Perduellio, S. 246 Anm. 1 mit S. 171 Anm.3; Siber, Provocatio, S. 376; Adel Hendy Jones Greenidge, The Legal Procedure in Cicero's Time (Oxford 1901), S. 323-324; dagegen -mit schlüssiger Begründung- Rödl, Tod der Gracchen, S. 86-87, welcher korrekt darlegt, dass das *senatus consultum ultimum* erst nach dem Erlass der *lex Sempronia de capite civis* entwickelt wurde und sich daher gar nicht darauf beziehen konnte

⁸⁸¹ Kunkel, Kriminalverfahren, S. 89, 133; Rödl, Tod der Gracchen, S. 88 ff. (mit weiterführender Begründung); Strachan-Davidson, Problems I, S.243f.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 53, welcher allerdings zu dem nichtvertretbaren Schluss kommt, dass es sich bei den Sondergerichten auf Senatsbeschluss um reine Bestätigungen der Koerzition gehandelt habe, daher richtet sich die *lex Sempronia* bei ihm über diesen Umweg wohl indirekt gegen eine bestimmte Form der Polizeigewalt; vgl. ferner zum Thema: August Wilhelm Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik. Band I (Berlin 1965), S. 413; Nissen, Iustitium, S. 43; Hardy, Some Notable Iudicia Populi on Capital Charges, in: Hardy, Some Problems, S. 41; Plaumann, Quasidiktatur, S. 361; v. Stern, Politische Wirksamkeit, S. 270; Elmer Truesdell Merrill, Some Remarks on Cases of Treason in the Roman Commonwealth (CPh 13 (1918)), S. 34-52, hier: S. 40; Mommsen, Staatsrecht II, S. 111 Anm. 1; Mommsen, Staatsrecht III, S. 1242 Anm. 1

⁸⁸² Plut. C. Gracch. 4, 1 u. 2; siehe auch Rödl, Tod der Gracchen, S. 87 f.

3.5.2. Die Entstehungsgeschichte und der erste Anwendungsfall der *lex Sempronia de capite civis*

Aus den Biographien der beiden Gracchen, wie Plutarch sie wiedergibt, ergibt sich folgender Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Untergang des Tiberius Gracchus und der durch seinen Bruder rogarinten *lex Sempronia de capite civis*:⁸⁸³

Nachdem der Tiberius und zahlreiche seiner Anhänger in der Stuhlbeinschlacht getötet worden waren (s.o.), beauftragte der Senat die Konsuln des folgenden Amtsjahres 132 v. Chr., P. Popilius Laenus und P. Rupilius, mit der Durchführung von Untersuchungen gegen die überlebenden Mitstreiter des Tiberius und seiner Politik.⁸⁸⁴ Wie Plutarch⁸⁸⁵ weiter ausführt, sind gegen die Verdächtigen dann verschiedene Maßnahmen ergriffen worden: „*Καί τοῦτο πέρας οὐκ ἦν, ἀλλὰ καί τῶν φίλων αὐτοῦ τοὺς μέν ἐξεκρήρυττον ἀκρίτους, τοὺς δὲ συλλαμβάνοντες ἀπεκτίννυσαν ἐν οἷς καί Διοφάνης ὁ ῥήτωρ ἀπόλετο.*“⁸⁸⁶ Aus dem Schicksal des Blossius von Cumae⁸⁸⁷, der vor die Konsuln geführt und dort befragt wurde - also zum Sachverhalt vernommen wurde und die Möglichkeit zur Verteidigung hatte-, ergibt sich, dass es gegen jene Personen, welche verhaftet wurden, zur Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* kam und in diesen Fällen somit tatsächlich ein Gerichtsverfahren inklusive eines Urteilsspruchs durch eine *consilium* stattfand.⁸⁸⁸ Demnach handelte es sich bei den Hinrichtungen also um Strafen als Resultate eines gerichtlichen Schuldspruchs.⁸⁸⁹

Die Gesamtzahl der Verdächtigen, die zu Beginn der Untersuchung bestand, lässt sich demnach in zwei Gruppen unterteilen und zwar in diejenige derer, welche verhaftet wurden und gegen die dann ein Gerichtsverfahren eröffnet wurde, und eine zweite Gruppe bestehend aus jenen, derer man eben nicht habhaft werden konnte und die „*ἄκριτον*“ verbannt wurden.⁸⁹⁰ Die später von Gaius Gracchus eingebrachte *lex* verfolgte nun den Zweck, den Popilius - sein ehemaliger Amtskollege war zu dieser Zeit bereits verstorben-, der als Konsul für die Untersuchungen und die Maßnahmen aus dem Jahre 132 v. Chr. gegen die Tiberius-

⁸⁸³ Zu den Ereignissen allgemein Rödl, Tod der Gracchen, S. 87 f., 161 ff.

⁸⁸⁴ S.o.; Plut, Ti. Gracch. 19-20; Plut. C. Gracch. 4 (hier wird der Popilius als untersuchender Konsul genannt); vgl. zu den Untersuchungen und Verfahren auch Val. Max. 4, 7, 1; Vell. 2, 7, 4; Sall. Iug. 31, 7; Cic. Lael. 11, 37

⁸⁸⁵ Ti. Gracch. 20, 3

⁸⁸⁶ Plut. Ti. Gracch. 20, 3: „...*einige seiner Anhänger wurden ohne weitere Untersuchungen in die Verbannung geschickt, andere, deren man habhaft werden konnte, ergriffen und hingerichtet,...*“ (Übersetzung: s.o.)

⁸⁸⁷ Er war der griechische Lehrer des Tiberius Gracchus, vgl. Cic. Lael. 11, 37; Val. Max. 4, 7, 1; Rödl, Tod der Gracchen, S. 162 ff.; Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 56 ff.; D. R. Dudley, Blossius of Cumae (JRS 31 (1941)), S. 94-99

⁸⁸⁸ Zur Urteilsfindung durch das *consilium* s.o., vgl. hier vor allem Kunkel, Kriminalverfahren S. 29 ff., 57 ff., 79 ff.; Rödl, Tod der Gracchen, S. 162 ff.; a. A. v. Ungern- Sternberg, Notstandrecht, S. 36 ff., welcher den Gerichtsweg nicht sauber von der Polizeigewalt trennt, so zu einer richterlichen Befugnis der Magistrate gelangt und daher die Ansicht vertritt, nur bei den Sondergerichten durch Volksbeschluss habe es sich um wirkliche Geschworenengerichte gehandelt, während es sich bei denen durch Senatsbeschluss um eine Bestätigung der Kapitalkoerzition der Magistrate gehandelt habe (s.o.)

⁸⁸⁹ Kunkel, Kriminalverfahren, S.93; Rödl, Tod der Gracchen, S.74 ff., 162 ff.

⁸⁹⁰ Nicht zu verwechseln ist die Situation dieser Personen etwa mit jener von solchen, welche sich freiwillig für das Exil entschieden, um entweder schon dem drohenden Prozess zu entgehen oder aber der Vollstreckung der Strafe; Blossius entging so durch Flucht wie später auch Cicero, als man ihn für die Hinrichtung der Catilinarier belangen wollte, einer Verurteilung, vgl. Cic. Lael. 11, 37; die Personen, von denen im oben genannten Fall die Rede ist, gingen jedoch weder als Folge eines Tätigwerdens der Gerichte im weitesten Sinne noch aus eigenem Antrieb in die Verbannung, sondern wurden ja gerade vom Beamten „*ἄκριτον*“ verbannt; vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 70 f.

Anhänger verantwortlich war (s.o.), im Nachhinein gerichtlich zu belangen: „... τῷ δὲ ἐνείχετο Ποπίλλιος· οὗτος γὰρ στρατηγῶν τοῦς τοῦ Τιβερίου φίλους ἐξεκρήρυξε.“⁸⁹¹ Doch richtete sich das Gesetz ganz offensichtlich nicht gegen alle ergriffenen Maßnahmen, sondern nur gegen die Verbannung: „τὸν δέ, εἴ τις ἄρχων ἄκριτον ἔκκαε κηρύχοι πολίτην, κατὰ τοῦ διδόντα κρίσιν τῷ δῆμῳ.“⁸⁹² Es wandte sich damit eben gerade nicht gegen die Gerichtsverfahren oder gar die Tötung von Personen in der Stuhlbeinschlacht im Jahre 133 v. Chr.. Warum dies so wesentlich ist, zeigt sich, wenn man die Rechtsnatur der Verbannung betrachtet.

3.5.3. Die Rechtsnatur der Verbannung

Die Verbannung oder Relegation -oft wird von den antiken Schriftstellern der späten Republik, obwohl juristisch unzutreffend, auch das Wort *exilium* gleichbedeutend mit *relegatio* verwendet-⁸⁹³ war in der Zeit vor Sulla kein Strafmittel sondern eine rein administrative Maßnahme.⁸⁹⁴ Erst die Reformen Sullas und jene unter dem Prinzipat machten die *relegatio* zu einem Strafmittel.⁸⁹⁵ Zur Zeit der Gracchen beschrieb sie noch jede Einschränkung für einen römischen Bürger in der Wahl des Aufenthaltsortes, welche durch die Anordnung eines Magistrat erfolgte.⁸⁹⁶ So gab es in der Republik vor Sulla auch niemals im Anschluss an einen gerichtlichen Schuldspruch ein Urteil, welches auf Relegation lautete.⁸⁹⁷ Es war zu dieser Zeit für den dem Verfahren vorsitzenden Magistrat ebenfalls niemals möglich, die Verbannung als Strafmittel nach einem erfolgten Schuldspruch selbstständig auszuwählen, denn die Strafe wurde bekanntlich schon vom Gesetz selbst zu dem jeweiligen Tatbestand vorgeschrieben (s.o.); die Aufgabe des Beamten bestand lediglich in der Vollstreckung selbiger.⁸⁹⁸ Führt man sich noch einmal das römische Strafverfahren und die Rolle des Magistrat darin vor Augen, so stellte die Vornahme der

⁸⁹¹ Plut. C. Gracch. 4, 2: „Das andere (*Lex Semp. de capite civis*) zielte auf Popilius, der als Prätor Tiberius` Anhänger verbannt hatte.“ (Übersetzung: s.o.); vgl. auch Rödl, Tod der Gracchen, S. 87

⁸⁹² Plut. C. Gracch. 4, 1: „...:wenn ein Beamter einen römischen Bürger ohne gerichtliche Untersuchung verbannte, so sollte der Beamte vom Volk gerichtet werden.“ (Übersetzung: s.o.; der hier im Original wendete Ausdruck „... ἔκκαε κηρύχοι...“ kann bedeuten: öffentlich ausrufen, jemanden durch einen Herold aus Stadt und Land verweisen, verbannen); somit ist es auch falsch anzunehmen, das Gesetz des jüngeren Gracchus habe sich lediglich auf die Tötung römischer Bürger bezogen, wie dies häufig vor allem mit Blick auf die Aussage Ciceros pro Rab. 4, 14 (s.o.): „C. Gracchus legem tulit ne de capite civium Romanorum iniussi vestro iudicaretur.“ -siehe auch: Cic. Catil. 4, 5, 10 mit Schol. Cluniac. (ed. Stangl) p. 271 ; Schol. Gronov. D. (ed. Stangl) p. 287, 289-290, welche sich jedoch auf einen späteren Anwendungsfall bezieht, vertreten wird, vgl. v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 50 ff., 106; Strachan-Davidson, Problems I, S. 165 f.; Hugo Willrich, Cicero und Caesar (Göttingen 1944), S. 74

⁸⁹³ Mommsen, Strafrecht, S. 965-967, vgl. dazu auch Ov. trist. 2, 137 (unterscheidet zwischen beidem); Sall. Cat. 51, 22 und Cic. dom. 72 (treffen keine genaue Abgrenzung bzw. verwenden den Begriff *exsilium* ungenau); das Strafmittel der Verbannung entstand aus der magistrativen *relegatio* und nicht aus dem *exsilium*, vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 964 f. mit Cic. Caec. 100: „*exsilium ...nulla in lege nostra reperietur*“

⁸⁹⁴ Mommsen, Strafrecht, S. 72 (auch die *interdictio tecto atque igni*, welche hier behandelt wird, war ein rein magistrativer Akt), 964 ff.

⁸⁹⁵ Mommsen, Strafrecht, S. 967 f.; eine a. A. zur sullanischen Gesetzgebung mit Bezug auf Cic. dom. 78 und Cic. Caec. 34, 100 vertritt Strachan-Davidson, Problems II, S. 24 ff., 51 ff.

⁸⁹⁶ Mommsen, Strafrecht, S. 965

⁸⁹⁷ Mommsen, Strafrecht, S. 968

⁸⁹⁸ Kunkel, Consilium, Consistorium, in: Kunkel Kleine Schriften, S. 414

Koerzitionsmaßnahme der Verbannung letztlich auch die einzige Handlung dar, welche der Konsul Popilius tatsächlich aus eigener Machtvollkommenheit bewerkstelligt hatte, und so ist es auch verständlich, wieso er nur dafür belangt wurde.⁸⁹⁹ An den Verfahren war Popilius als den Verhandlungen vorsitzender Magistrat zwar beteiligt, konnte in dieser Rolle aber keinesfalls als eigentlicher Täter oder Hauptverantwortlicher bezeichnet werden und zwar weder was die Verfahrenseröffnung, welche auf Senatsbeschluss hin geschah, noch deren Ergebnis, welches eben durch das Urteil des *consilium* bestimmt wurde, oder aber die Art Bestrafung, die aus den Gesetz hervorging, anbelangte.⁹⁰⁰

Mit einer Form der Bestrafung, welche aus einem Urteilsspruch im Anschluss an ein gerichtliches Verfahren resultierte, hatte die Verbannung hier also nichts zu tun. Natürlich war die Ausweisung eines römischen Bürgers theoretisch nicht nach Belieben möglich, sondern erforderte eine entsprechende Begründung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, welche vor allem dann gegeben war, wenn die betreffende Person vorbestraft war.⁹⁰¹ Reine Zweckmäßigkeitserwägungen -dass Maßnahmen der Koerzition also schneller und sicherer zu dem vom Staat angestrebten Ziel führten als das Beschreiten des Gerichtsweges- reichten dagegen gegenüber einem *civis Romanus* -sehr wohl jedoch gegenüber einem Nicht Römer- nicht aus, um eine Verbannung als verhältnismäßig bezeichnen zu können.⁹⁰² Jedoch ist anzumerken, dass ein Beamter, indem er einen Bürger ohne eine solche ausreichende Begründung auswies, seine Amtsgewalt dadurch zwar missbrauchte, aber nicht gegen ein Gesetz verstieß;⁹⁰³ dieser Umstand machte die Möglichkeit der Ausweisung natürlich anfällig für Missbrauch und willkürliche Entscheidungen, was besonders deutlich wird, wenn man bedenkt, dass sich die betreffende Person-einmal ausgewiesen- nur noch sehr schwer gegen die gegen sie ergriffene Maßnahme zur Wehr zu setzen vermochte. Daraus, dass es sich bei der Verbannung um eine magistrative Maßnahme handelte, folgt nicht nur, dass gegen die Anhänger der Tiberius verschiedene Maßnahmen ergriffen wurden, sondern auch, dass gegen einige echte Strafen nach einem gerichtlichen Schuldspruch verhängt wurden, während gegen andere ausschließlich im Rahmen der magistrativen Koerzition vorgegangen wurde, obwohl offensichtlich sowohl den gerichtlich Verurteilten als auch den Verbannten die gleichen Umstände zur Last gelegt wurden. Die Frage, ob gegen die Betroffenen auf dem Wege der Koerzition oder auf dem Gerichtsweg vorgegangen werden sollte, bemaß sich dabei einzig und allein nach dem Umstand, ob man sie verhaften konnte oder nicht.⁹⁰⁴

Der Verbannung derjenigen Verdächtigen, welche sich zuvor erfolgreich ihrer Verhaftung entzogen hatten, lag nicht etwa eine technische Unmöglichkeit zu Grunde, erfolgreich ein

⁸⁹⁹ Zum Strafverfahren s.o.; vgl. dazu auch Bleicken, *Lex Publica*, S. 74 ff.

⁹⁰⁰ Anders sieht dies Rödl, *Tod der Gracchen*, S.167, welcher davon ausgeht, dass dem Konsul tatsächlich die Sondergerichte auf Senatsbeschluss zur Last gelegt wurden, was aufgrund der untergeordneten Rolle des römischen Magistrat im Strafprozess (s.o.) jedoch nicht der Fall sein kann; unter Umständen geht die Annahme Rödl's auf eine fehlende sachliche Trennung zwischen den, der Prozesseröffnung vorgelagerten, Untersuchungen -ebenfalls als *quaestio* bezeichnet (s.o.)-, mit welchen der Konsul in Eigenregie betraut war, und dem eigentlichen Verfahren -der *quaestio extraordinaria*- zurück

⁹⁰¹ Mommsen, *Strafrecht*, S. 48 mit Anm.1, vgl. dazu auch Festus (ed. Lindsay) p. 348: „*Relegati dicuntur proprie, quibus ignominiae, aut poenae causa necesse est ab urbe Roma, aliove quo loco abesse lege (senatuique) consulto, aut edicto magistratuus; ut etiam Aelius Gallus indicat.*“ mit Cic. in *Verr.* 2, 2, 41, 100: „... cum eorum omnium edicto non liceret Romae quemquam esse qui rei capitalis condemnatus esset...“

⁹⁰² Mommsen, *Strafrecht*, S. 968

⁹⁰³ Mommsen, *Strafrecht*, S. 48, 968; vgl. dazu auch Cic. *pro Sest.* 12, 29; *Cic. fam.* 11, 16, 2

⁹⁰⁴ Diese beiden Gruppen stehen auch bei Plutarch 20, 3 (s.o.) in einem deutlichen Gegensatz zueinander

Verfahren durchzuführen. Denn die Römer kannten sehr wohl eine Verurteilung in Anwesenheit. Dass es dennoch nicht zum Prozess kam, lässt sich vor allem aus den Erfordernissen und begrenzten Möglichkeiten eines Verfahrens gegen einen abwesenden Angeklagten erklären, was den Gerichtsweg in diesen Fällen für den römischen Staat sehr beschwerlich werden ließen, selbst wenn die Beweise, wie die zahlreichen Verurteilungen der Verhafteten bereits gezeigt hatten, für einen Schuldspruch offensichtlich problemlos ausreichten.

3.5.4. Die Verurteilung in Abwesenheit

Eine Verurteilung in Abwesenheit war im Strafprozess der Republik theoretisch durchaus möglich. Man weiß mit Sicherheit, dass ihre Zulässigkeit in den Provinzen unproblematisch war,⁹⁰⁵ und die formalen Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafprozesses - insbesondere jene die Landung des Angeschuldigten betreffend- lassen darauf schließen, dass sie auch in Rom selbst zulässig war.⁹⁰⁶

Vorraussetzung für eine solche Verurteilung in Abwesenheit war, dass von Seiten des zuständigen Magistrat eine Ladung des Angeschuldigten vorgenommen wurde.⁹⁰⁷ Dies bedeutete jedoch nicht, dass der Beschuldigte von der Ladung auch Kenntnis genommen haben musste; so war dieser Anforderung dann auch genüge getan, wenn der Prozesstermin öffentlich bekannt gegeben, dem Beschuldigten durch einen Boten mitgeteilt oder aber - und darauf spricht auch Gaius Gracchus bei Plutarch an, wenn er sagt: „...οἱ δὲ ἀλισκόμενοι τῶν φίλων ἀπέθνησκον ἄκριτοι. Καί τοι πάτριόν ἐστιν ἡμῖν, εἴ τις ἔχων δίκην θανατικὴν μὴ ὑπακούει, τούτου πρός τὰς θύρας ἕωθεν ἐλόντα σαλπικτῆν ἀνακαλεῖσθαι τῆ σάλπιγγι, καὶ μὴ πρότερον ἐπιφέρειν ψῆφον αὐτῶ τοῦς δικατάς. Οὕτως εὐλαβεῖς καὶ πεφ' λαγμένοι περὶ τὰς κρίσεις ἦσαν“⁹⁰⁸ durch das Blasen eines Horns vor seinem Haus angekündigt worden war.⁹⁰⁹

Gaius Gracchus bezog die oben wiedergegebene Aussage auf die Tötung seines Bruders und zahlreicher Anhänger von diesem in der Stuhlbeinschlacht (s.o.). Wie bereits deutlich wurde, handelte es sich bei dieser Handlung jedoch um einen Akt der Staatsnothilfe durch den *privatus* Nascia und jene, welche ihm folgten, denn Tiberius Gracchus galt als potentieller *affectator regni*; so stellte sich im Fall des Todes des Tiberius Gracchus, die Frage, ob ein Magistrat ihn um den ihm eigentlich zustehenden Prozess gebracht hatte, erst gar nicht

⁹⁰⁵ Cic. in Verr. 2, 2, 41, 101; 1, 2, 42, 102; Mommsen, Strafrecht, S. 149

⁹⁰⁶ Mommsen, Strafrecht, S. 332 f.; aus Cic. in Verr. 2, 2, 41, 101: „...,'*Recipi nomen absentis licet, hoc fieri in provincia nulla lex vetat*'...“ kann man nicht automatisch den Umkehrschluss ziehen, eine solche Verurteilung sei in Rom nicht möglich gewesen, was auch Mommsen, Strafrecht, S. 334 Anm. 2 ausführt

⁹⁰⁷ Vgl. zum Ablauf in groben Zügen beispielsweise Liv. 39, 17, 2-3 (der geschilderte Fall betrifft die Prozesse gegen Angehörige des Bacchus-Kultes (s.o.)): „*Qui nominatus profugisset, diem certam se finituros, ad quam nisi citatus respondisset, absens damnaretur. Si quis eorum, qui tum extra terram Italiam essent, nominaretur, ei laxiorem diem daturus, si venire ad causam dicendam vellet.*“; das Wesentliche an der Landung war, dass der zuständige Beamte sie vornahm, nicht jedoch, dass der Beschuldigte sie entgegennahm, vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 332

⁹⁰⁸ Plut. C. Gracch. 3: „*Ohne Urteil hat man seine Anhänger, deren man habhaft werden konnte, dem Tode überantwortet. Und wenn ein Verbrecher sich nicht dem Gericht stellen wollte, war es doch bei uns von je her Brauch, daß ein Trompeter am frühen Morgen vor sein Haus ging und ihn mit einem Trompetenstoß nochmals mahnte.*“ (Übersetzung: s.o.); vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 332 Anm. 3

⁹⁰⁹ Mommsen, Strafrecht, S. 332

(s.o.).⁹¹⁰ Dass dies dem Gaius sehr wohl bewusst war, zeigt die Tatsache, dass sich die *lex Sempronia de capite civis* dann auch nicht auf die in dieser Notlage Getöteten, sondern auf die ein Jahr später ohne Prozess Verbannten bezog (s.o.).

Weiter muss man beachten, dass in den Fällen jener Tiberius-Anhänger, welche den Gerichten zugeführt wurden, der römische Staat natürlich - und dies zeigen die Beispiele, in denen verhaftet und verurteilt wurde-⁹¹¹ daran interessiert war, möglichst viele Todesstrafen zu verhängen, um sich auf diesem Wege der unliebsamen Opposition endgültig zu entledigen. Bei einer Verurteilung in Abwesenheit traten dabei zwei Probleme auf. Zum einen konnte das Urteil nicht vollstreckt werden, was besonders bei einem stark politisch motivierten Prozess - wie in diesem Fall- das gesamte Verfahren sinnlos werden ließ.⁹¹² Zum anderen ließ die Tatsache, dass ein Prozess gegen einen Abwesenden letztlich auch immer ein Prozess war, in welchem sich der Angeklagte nicht verteidigen konnte, das Urteil und das anschließend verhängte Strafmaß mit zunehmender Härte der Strafe in den Augen der Öffentlichkeit in einem denkbar schlechten Licht erscheinen und dem Prozess den Charakter der Willkür anhaften.⁹¹³ Bedenkt man also, dass ein Prozess gegen einen Verdächtigen, in dessen Fall es im Vorfeld nicht gelungen war, selben zu verhaften, ein mühseliges und -was die dauerhafte und endgültige Beseitigung des Täters anging- wenig erfolgversprechendes Unterfangen war, dem noch dazu ein schlechtes Image anhaftete, so war aus rein praktischer Sicht durchaus verständlich, dass man im Fall der nicht verhafteten Tiberius-Anhänger auf alle weiteren gerichtlichen Schritte verzichtete und diese, um sich ihrer dennoch dauerhaft entledigen zu können, auf dem Weg der magistrativen Koerzition einfach verbannte. Diese Lösung war schlicht bequemer und auch wesentlich effektiver, was die Erreichung des eigentlichen Ziels anging; wie jedoch bereits deutlich wurde, reichte das reine Zweckmäßigkeitsargument gegenüber einem römischen Bürger nicht aus, um eine Verbannung zu rechtfertigen (s.o.); da dieses Vorgehen aber als Missbrauch der Amtsgewalt bis zum Erlass der *lex Sempronia de capite civis* so gut wie keine Konsequenzen nach sich zog, war es bis zu diesem Zeitpunkt jedoch eine aussichtslose Unternehmung, den verantwortlichen Magistrat dafür belangen zu wollen (s.o.). Erst diese *lex* des jüngeren Gracchus sanktionierte eine Ausdehnung der Anwendung der Koerzitionsgewalt in jene Bereiche, in welchen die Gerichte zuständig waren, und zwang den römischen Staat auf diese Art, das Gerichtsverfahren für einen römischen Bürger zu wählen statt den Weg der Polizeigewalt, sobald das Verfahren durchführbar war.

Der prominenteste Fall einer Verurteilung in Abwesenheit stammt im Übrigen aus den letzten Tagen der römischen Republik. Es handelt sich dabei um die Verteilung der Caesarmörder von einem extra für diese Prozesse eingerichteten Sondergericht - einer *quaestio extraordinaria*.⁹¹⁴ Der gesamte Prozess fußte auf der *lex Pedia* des Jahres 43 v. Chr. (s.o.).⁹¹⁵

⁹¹⁰ Vgl. dazu auch noch einmal die Antwort des Konsuls auf die Aufforderung Nascias hin, gegen Gracchus vorzugehen, er werde -anders als der Privatmann- niemanden ohne Urteil töten

⁹¹¹ Plut. Ti. Gracch. 20, 3

⁹¹² Mommsen, Strafrecht, S. 333

⁹¹³ Mommsen, Strafrecht, S. 333

⁹¹⁴ Vgl. Mon. Ancyr. 1, 2: „*Qui parentem meum (occider)un(t, eo)s in exilium expuli iudiciis legitimis ultus eorum (fa)cin(us et) postea bellum inferentis rei publicae vici bis acie.*“ (zu den Ergänzungen vgl. Kunkel, Kriminalverfahren, S. 127-128 mit Anm. 464); Octavianus ließ hier sehr bewusst den Eindruck entstehen, er selbst sei als Ankläger innerhalb eines privaten Mordprozesses vor der *quaestio inter sicarios* aufgetreten, da ihm wohl besonders daran gelegen war, in der Öffentlichkeit in der Rolle des den toten Vater rächenden Sohnes aufzutreten, vgl. auch Kunkel, Kriminalverfahren, S. 128-129; v. Lübtow, Diktatur, S. 135-136

⁹¹⁵ Vell. 2, 69, 5: „*At Lege Pedia, quam consul Peditus collega Caesaris tulerat, omnibus, qui Caesarem patrem interfecerant, aqua et ignis damnatis interdictum erat.*“; siehe auch Vell. 2, 65; Suet. Aug. 25; Liv. per. 120; App. civ. 3, 86-95; Cass. Dio 46, 42-49; Rotondi, Leges publicae, S. 435;

Von vorne herein war in diesem besonderen Fall wohl klar, dass man es bei einer einfachen Verurteilung in Abwesenheit nicht bewenden lassen würde, um gegen die Caesarmörder, die sich zum Zeitpunkt des Prozesses ausgestattet mit außerordentlichen Imperien - welche sie den vorangegangenen politischen Wirren zu verdanken hatte, in denen zunächst nicht völlig deutlich gewesen war, welche neuen Koalitionen sich nach dem Tode des Diktators bilden würden-⁹¹⁶ bei ihrer Streitmacht in den Provinzen aufhielten, vorzugehen, denn mit diesen befanden sich Octavianus, Antonius und Lepidus nach ihrer Einigung -am 27. November wurde das zweite Triumvirat gegründet (*tresviri rei publicae constituendae*)-⁹¹⁷ im Bürgerkrieg.⁹¹⁸

3.5.5. Die Bedeutung der *lex Sempronia de capite civis*

Die Darstellung des Sachverhalts bei Plutarch muss also so verstanden werden, dass die *lex Sempronia de capite civis* ursprünglich dazu diente, den Konsul Popilius dafür zu belangen, dass dieser römische Bürger einfach auf dem Wege der Polizeigewalt in die Verbannung geschickt hatte und es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren gegen sie gekommen war.⁹¹⁹ Es ging somit gar nicht um die Prozesse gegen die Tiberius-Anhänger, welchen der Popilius und sein mittlerweile verstorbener Amtskollege vorgesessen hatten, oder gar um die Tötung des älteren Gracchus und seiner Anhänger in der Stuhlbeinschlacht, sondern vielmehr um die

Mommsen, Strafrecht, S. 199 mit Anm.3; Levy, Kapitalstrafrecht, S. 32; Siber, Analogie, S. 52; E. Weiss, RE. XII, Art „lex Pedia, Sp. 2401

⁹¹⁶ Zur Situation in der Hauptstadt nach dem Attentat auf den Diktator: App. civ. 2, 118-148; Cass. Dio 44, 20-50; Plut. Cic. 42; Plut. Ant. 14 f.; Plut. Brut. 18-20; Cic. Phil.; am 17. März des Jahres 44 v. Chr. erlangten die Mörder Caesars während einer Senatssitzung zunächst Amnestie, woraufhin sich Brutus und Cassius auf den Weg in ihre Provinzen machten, welche ihnen noch von Caesar zugewiesen worden waren, vgl. Cic. Att. 14, 5-7; 14, 13, 2; dies war möglich, da in der selben Sitzung des Senats auch die *Acta Caesaris* in Kraft gesetzt worden waren

⁹¹⁷ S.o.; App. civ. 4, 2-7; Cass. Dio 46, 54-56; Suet. Aug. 27; Plut. Ant. 19

⁹¹⁸ Der Bürgerkrieg mit den Mördern Caesars fand sein Ende in der Schlacht von Philippi; zwar gelang es dem Brutus zunächst, gegen die Truppen des Octavianus, welcher nicht bei seinem Heer weilte, einen Sieg zu erringen, jedoch unterlag Cassius dem Antonius, siehe App. civ. 4, 86-138; Cass. Dio 47, 35-49; Plut. Brut. 34-53; Plut. Ant. 22; Vell. 2, 69-72

⁹¹⁹ S.o.; vgl. Plut. C. Gracch 4, 1-2; zu beachten ist an dieser Stelle, dass zu Lebzeiten von Plutarch (ca. 45-125) die Verbannung bereits ein wirkliches Strafmittel nach einer gerichtlichen Verurteilung war (s.o.) und Unklarheiten in der Darstellung -vor allem der Eindruck, die Verbannung sei hier sowohl als Koerzitionsmittel als auch als echtes Strafmittel möglich gewesen und man habe die Abwesenden auch zur Verbannung auf dem Gerichtsweg verurteilen können- wohl aus diesem Umstand resultieren; vgl. zum Entstehungsanlass des Gesetzes auch: Rödl, Tod der Gracchen, S. 87: auch er erwähnt den Akt der Verbannung, ohne jedoch weiter darauf einzugehen oder den Unterschied zu den Verteilungen herauszustellen; im Jahr 63 v. Chr. war es wohl auch die Furcht vor einem möglichen Verstoß gegen die *lex Sempronia de capite civis*, welche den Konsul Cicero davon abhielt, nach der Entdeckung von Catilinas Verschwörungsplänen diesen einfach im Wege der Koerzition in die Verbannung zu schicken, und so legte er Catilina in seiner ersten Rede gegen ihn dann nahe, aus eigenem Antrieb die Stadt zu verlassen, vgl. Cic. Catil. 1, 5, 10; 1, 5, 13: „*Quid est Catilina? Num dubitas id me imperante facere, quod iam tua sponte faciebas? Exire ex urbe iubet consul hostem; interrogas me, num in exsilium? Non iubeo, sed, si me consulis, suadeo.*“; 1, 8, 20: „*Id enim postulas et, si hic ordo placere sibi decreverit te ire in exsilium, obtemperatum te esse dicis. Non referam, id quod abhorret a meis moribus, ...*“; 1, 8, 23: „*..., recta perge in exsilium: Vix feram sermones hominum, si id feceris, vix molem istius invidiae, si in exsilium iussu consulis ieris, sustinebo.*“

Maßnahmen der magistrativen Koerzition, die gegen diejenigen vorgenommen worden waren, die sich im darauffolgenden Jahr den Verhaftungen hatten entziehen können.⁹²⁰

Den eigentlichen Stein des Anstoßes stellte bei den Vorkommnissen um die Gefolgsleute seines Bruders für Gaius Gracchus die Tatsache dar, dass für den römischen Staat in der Praxis im Umgang mit diesen Personen sowohl der Weg der Jurisdiktion als auch jener der Koerzition möglich gewesen war. Dieser hatte -zwar nicht rechtlich aber sehr wohl praktisch- so die Möglichkeit der Auswahl zwischen verschiedenen Mitteln gehabt, welche auch beide offenkundig zu einem Erfolg führten, der in einem Fall in der Ausweisung und im anderen Fall in der gerichtlichen Verurteilung bestand, denn auch diese wäre im Falle der abwesenden Verdächtigen bekanntlich erfolgreich durchzuführen gewesen (s.o.). Ein technisches Hindernis von Seiten der Verdächtigen hatte dem Verfahren also -anders als dies etwa während eines bewaffneten Aufstandes der Fall war- nicht im Wege gestanden. Die Verbannung als Akt der Polizeigewalt ersetzte daher in seinen Augen das genauso gut mögliche Gerichtsurteil und war nicht mehr als reine Maßnahme der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verstehen, wie sie der Magistratur gewöhnlich oblag.

Gracchus konnte es hier noch nicht wissen und es gab auch keinen Anlass, sich vor jenen Umständen, welche sein eigenes Ableben begleiteten, mit diesen Gedanken auseinanderzusetzen, denn Unruhen solchen Ausmaßes, wie Rom sie mit und nach seinem Tod erlebte, hatte es zuvor einfach nie gegeben, aber unausgesprochen setzte die Möglichkeit, einen Akt magistrativer Gewalt mit Hilfe der *lex Sempronia de capite civis* zu sanktionieren,

⁹²⁰ Gegen den Tod der älteren Gracchus und seiner Gefolgsleute in der Stuhlbeinschlacht wandte sich die *lex* schon deshalb nicht, da diese Männer bekanntlich von Privatleuten auf Grund des -begründeten hin oder her- Verdachts der *affectatio regni* getötet worden waren (s.o.); dieses Recht des *privatus* war so alt, so anerkannt und so charakteristisch für die republikanische Ordnung, dass man niemals hätte gehen seine Anwendung in einem bestimmten Fall vorgehen können, ohne selbst in den Verdacht zu geraten, die Alleinherrschaft anzustreben oder jenem zumindest Beihilfe geleistet zu haben, der dies versucht hatte. Darüberhinaus muss man berücksichtigen, dass später das Recht der abstrakten republikanischen Staatsordnung, sich bei existenzbedrohenden Angriffen eigener Bürger mit äußersten Mittel der Polizeigewalt wehren und sich so um jeden Preis selbst retten zu dürfen, wohl nur dem Denken der wenigsten Römer völlig zu wider lief, egal welcher politischen Gruppierung sie angehörten - eher die praktische Anwendung dieses Rechtes zu Gunsten des Erhalts des Nobilitätsherrschaft war das Problem; und so ging der Erlass dieses Gesetzes auch nicht etwa auf die Aufforderung Nascias an den Konsul zurück, den Staat zu retten (s.o.). Das Problem, welches die *lex Sempronia de capite civis* mit dem Notstandsrecht in Verbindung bringen sollte und auch nur in so weit richtete sich dieses Gesetz später gegen dieses, war nicht der bereits von Nascia vorausgesetzte hohe und dem Leben der Bürger gleichgestellte Erhaltungswert der republikanischen Ordnung sondern das Ende einer -zum Zweitpunkt des Erlasses allenfalls in der Theorie vorhandenen- Staatsnotwehrlage. Das Schicksal der verbannten Anhänger seines Bruders ließ den jüngeren Gracchus wohl vorausahnen, dass Nobilität und Senat in Zukunft gedachten, mit dem Argument der Selbstverteidigung römischen Bürgern den Weg zu den Gerichten abzuschneiden, auch wenn die Verfahren -das hatten die Prozesse gegen die Verhafteten ja gezeigt- durchführbar waren. Rödl, Tod der Gracchen, S. 89 f, nimmt allerdings an -obwohl er selbst sagt, die *lex* habe ursprünglich verboten „einen Bürger ohne Richterspruch,..., des Landes zu verweisen“- , die *lex Sempronia de capite civis* habe sich gegen die Verurteilungen durch vom Senat eingesetzte Sondergerichte gerichtet und nicht gegen die Koerzitionsmaßnahmen des Konsuls, vgl. auch v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 53 f., welcher ebenfalls annimmt, das Gesetz habe sich direkt gegen die Sondergerichte des Senats gewandt und dieses Verbot sei nicht nur ein Mittel gewesen, um das Recht auf die Durchführung eines Verfahrens durchsetzen zu können; jene Literaturansichten, welche die *lex Sempronia de capite civis* den Bereich der Jurisdiktion und nicht jenen der Koerzition betreffend einordnen, nehmen durchgängig an, das Gesetz habe sich primär mit der Verfahrenszuständigkeit befasst und über diese dann die Durchführung des Verfahrens garantiert, nicht jedoch, dass es tatsächlich in erster Linie um das Recht auf ein Verfahren ging und nur sekundär um die Zuständigkeit für dieses

nicht nur voraus, dass ein Verfahren technisch durchführbar war, sondern auch, dass seine Durchführung überhaupt geeignet dazu war, jene Bedrohung, welche ein innerer Gegner für die *res publica* darstellte, von ihr abzuwenden. Die Frage der Zweckmäßigkeit eines Verfahrens blieb so für Gaius Gracchus noch eine der Bequemlichkeit, aber keine solche, welche über Leben und Tod der *res publica* entschied. Für den jüngeren Bruder des Tiberius rückte dieser Gedanke, dass man das Problem der Zweckmäßigkeit auch anders betrachten konnte als er es tat, aus unterschiedlichen Gründen noch nicht ins Blickfeld. So stellte sich im Bezug auf das Ableben seines Bruders die Frage, warum man nicht wenigstens versucht hatte, ihn den Gerichten zuzuführen, erst gar nicht, war dieser doch als mutmaßlicher *affectator regni* durch die Hand eines Privatmannes zu Tode gekommen. Und was dessen verbannte Gefolgsleute anging, deren Schicksal Gaius so erzürnte, so war von ihnen objektiv betrachtet gar keine aktuelle Gefahr für den Staat mehr ausgegangen, als man ihnen das Verfahren verweigert hatte, und es hatte nach Lage der Dinge auch nicht so ausgesehen, als könne dies in Zukunft noch einmal der Fall sein. Der Tiberius selbst und die meisten seiner Anhänger waren längst tot gewesen, als man gegen seine Mitstreiter vorgegangen war. Vor allem muss man bedenken, dass die Untersuchungen gegen die Überlebenden erst im auf die Unruhen folgenden Amtsjahr stattgefunden hatten und sich diese Personen während des gesamten dazwischen liegenden Zeitraums offensichtlich völlig unauffällig verhalten hatten - es also noch nicht einmal mehr zu einer Störung der öffentlichen Ordnung gekommen war. Darüberhinaus waren unter den Anhängern des Tiberius grundsätzlich wohl eher politische Gesinnungsgenossen als gewaltbereite Mitverschworene zu verstehen. Selbst über die Angemessenheit eines länger andauernden Aufenthaltes im Gefängnis hätte man unter diesen Voraussetzungen wohl diskutieren können. Gaius hatte in ihrem Fall also unbestreitbar Recht, wenn er die bloße Nichtauffindbarkeit der Personen nicht als Grund gelten lassen wollte, selbige zum Opfer der Polizeigewalt werden zu lassen.⁹²¹ Nebenbei bemerkt, hatte dem Staat ja auch die Möglichkeit offengestanden, die Flüchtigen zunächst in Abwesenheit zu verurteilen und erst dann als verurteilte Straftäter zu verbannen (s.o.). Gracchus wollte mit seiner *lex Sempronia de capite civis* also verhindern, dass die Zweckmäßigkeit - von ihm verstanden als reine Bequemlichkeit- zu einem Auswahlkriterium bei zwei möglichen Handlungsalternativen wurde. Augenscheinlich wurde durch die Gesetzgebungstätigkeit des Gaius die technische Durchführbarkeit damit zu einem Kriterium, welches den römischen Staat zwang, den Weg der Jurisdiktion einzuschlagen. Zweckmäßigkeitserwägungen als Auswahlkriterium zu betrachten -und genau dort sollten das Staatsnotwehrrecht und das *senatus consultum ultimum* später ansetzen und die

⁹²¹ Bei dieser besonderen Maßnahme der Koerzition handelte es sich ohnehin um eine solcher Natur, welche mit den übrigen denkbaren Handlungsmöglichkeiten des Beamten, die beispielsweise Verhaftung oder Gefängnis mit einschlossen (zu den Mitteln der magistrativen Polizeigewalt vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 41 ff.: Die Darstellung Mommsens ist heute jedoch teilweise überholt; so trennt Mommsen beispielsweise nicht immer deutlich zwischen Jurisdiktion und Koerzition und geht ferner auch noch vom Vonselbstverlust des Bürgerrechtes durch die Verwirklichung bestimmter Straftatbestände aus, s.o.), nicht vergleichbar war, denn durch sie konnten nicht nur Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt werden, sie machte es dem Betroffenen vielmehr auch unmöglich, sich zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu äußern und sich möglicherweise zu entlasten, und wurde so aus gutem Grund nur dann verhängt, wenn der Betreffende bereits im Vorfeld der Maßnahme gerichtlich verurteilt und die Strafe festgesetzt worden war (s.o.). Denn nur durch das Vorliegen einer Verurteilung konnte man mit Sicherheit sagen, dass die betreffende Person auf Grund ihres wenig beispielhaften Lebenswandels eine dauerhafte Gefahrenquelle in der Gesellschaft darstellte. Wäre die Straffälligkeit nicht notwendig gewesen, um die Verbannung zu rechtfertigen, sondern z. B. schon der Verdacht der Straftat ausreichend, so hätte diese Maßnahme wohl eine ähnliche Wirkung wie die Theorie vom Vonselbstverlust des Bürgerrechtes durch die Tat entfaltet (s.o.): Viele Prozesse wären dann schlicht überflüssig gewesen.

Anwendbarkeit dieses Gesetzes in einer akuten Krise für eine gewisse Zeitspanne aushebeln-bedeutete in diesem Fall wohlgermerkt nicht, eine der beiden Handlungsmöglichkeiten von vorne herein als unmöglich einzustufen und damit bereits die Wahl selbst entfallen zu lassen; es bedeutete zum Zeitpunkt des Erlasses der *lex Sempronia de capite civis* lediglich, zwei Lösungsstrategien bei einer inneren Krise zur Auswahl zu haben, welche letzten Endes beide geeignet waren, eine Bedrohung abzuwenden und so den Bestand des Staates zu garantieren, nur dass die eine der beiden -der Weg der Polizeigewalt- dies eben oft schneller und unkomplizierter tat als die andere, jedoch dafür, indem sie den Weg des Gerichtsverfahrens ausschloss, zu Lasten des römischen Bürgers und seiner traditionellen Privilegien ging. Mit der *lex* des jüngeren Gracchus wurde es also möglich, den Missbrauch magistrativer Gewalt zumindest immer dort hart zu bestrafen, wo er einen *civis Romanus* um sein Recht auf ein gerichtliches Verfahren brachte und die Polizeigewalt dessen Platz einnahm.⁹²²

Erst das Staatsnotwehrrecht in Kombination mit dem letzten Senatsbeschluss brachte Erwägungen der Zweckmäßigkeit als Grundlage des Vorgehens gegen einen inneren Gegner wieder ins Spiel - wenn auch auf einer anderen Ebene. Gaius Gracchus, so muss man sich vor Augen führen, betrachtete den Wert eines Gerichtsverfahrens stets mehr aus der Sicht des Bürgers, welcher angeklagt wurde, als aus jener des Staates, welcher versuchte, sich mit den Mittel des Verfahrens und einer Verurteilung vor Gefahren zu schützen. Von Seiten des Staates sah die Sache allerdings anders aus. Kam es zu einer Anklage wegen Hochverrats, so garantierten Verfahren und Verurteilung aus Sicht der *res publica* in erster Linie deren eigenes Bestehen. Es war aus dieser Perspektive also nicht fernliegend unter der Zweckmäßigkeit eines Verfahrens in erster Linie dessen grundsätzliche Geeignetheit zur Bewahrung des *salus rei publicae* zu verstehen. Man muss bedenken, dass bis zur ersten Anwendung dieser Form des Notstandsrechtes die Unzweckmäßigkeit eines Verfahrens niemals dessen Unmöglichkeit bedeutet hatte, noch dieser gleichgesetzt worden war, sondern nur bedeutete hatte, dass die Erreichung eines Ziels mit den Mittel des Gerichtsweges unbequemer für den Staat war als auf dem Wege der Koerzition. Bei Erlass der *lex Sempronia de capite civis* hatte sich die Unmöglichkeit der Verfahrensdurchführung nämlich noch stets allein aus technischen Hindernissen ergeben (s.o.). Mit dem *senatus consultum ultimum* und dem Staatsnotwehrrecht fand sich ein Weg -zumindest für einen kurzen und in seiner zeitlichen Ausdehnung oft umstrittenen Moment-, die Unzweckmäßigkeit des Gerichtsweges dessen Unmöglichkeit gleichzusetzen.

⁹²² Zu diesem Ergebnis gelangt im Grunde auch -wenn auch auf anderem Wege, vor einem anderen Hintergrund und nur bezogen auf Hinrichtungen- Dahlheim, Verschwörung des Catilina, in: Demandt (Hrsg.), Macht und Recht, S. 36 f.: „Damit galt für sie uneingeschränkt das Gesetz des Gaius Gracchus, das jeden kapitalen Zugriff auf einen römischen Bürger ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren ohne Wenn und Aber verbot....Dabei bleib das Recht auf der Strecke, hier das Recht jeden Römers, nur vor einem ordentlichen Gericht kapital belangt zu werden.“; siehe auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 103: „...die Frage, ob das (zuletzt durch die *lex Sempronia*) verbürgte Recht des Bürgers auf den ordentlichen Prozeß unbedingt Geltung haben könne.“; vgl. ferner Cic. in Verr. 2, 5, 63, 163: „O nomen dulce libertatis! o ius eximium nostrae civitatis! o lex Porcia legesque Semproniae!“; Cicero nimmt hier wohl deshalb unter anderem Bezug auf die *lex Sempronia de capite civis*, da es nicht nur darum ging, wie Verres einen Römer hatte töten lassen, dass er ihn nämlich hatte foltern und kreuzigen lassen, sondern dass er diesem vor allem das Recht auf einen Prozess vor einem *consilium* verwehrt hatte, ein römischer Bürger also nicht ordnungsgemäß von einem Gericht verurteilt worden war; die für einen römischen Bürger völlig inakzeptablen Methoden der Folter und Hinrichtung muss man also getrennt davon betrachten, auf welchem Wege -nämlich nicht auf dem Gerichtsweg- der Römer in diese Lage gekommen war; siehe auch: Cic. in Verr. 2, 5, 65, 168: „Tolle hanc spem, tolle hoc praesidium civibus Romanis, constitue nihil esse opis in hac voce, 'Civis Romanus sum, ' posse impune preatorem aut alium quempiam supplicium quod velit in eum constituere qui se civem Romanum esse dicat, ...“; 2, 5, 66, 170: „Facinus est vincire civem Romanum, scelus verberare, prope parricidium necare: quid dicam in crucem tollere?“

3.5.6. Die *lex Sempronia de capite civis* und das Provokationsrecht

Mommsen sieht -auf Grund seiner vor allem von Kunkel wiederlegten Deutung dieses Rechtes (s.o.)- die *lex Sempronia de capite civis* noch als eine Erneuerung des Provokationsrechtes (s.o.). Tatsächlich kam das Provokationsrecht jedoch nur in solchen Fällen zur Anwendung, in denen der Magistrat zwar Kraft seiner Polizeigewalt zuständig war, jedoch im Rahmen seiner Zuständigkeit mit unverhältnismäßiger Härte vorzugehen gedachte. Die *lex Sempronia* des jüngeren Gracchus hingegen betraf solche Fälle, für welche die magistrative Koerzition gar nicht bzw. nicht mehr zuständig war, sondern die Gerichte dies waren. Während das Provokationsrecht also nur eine Waffe gegen bestimmte Mittel magistrativer Gewalt war (s.o.), sprach die *lex Sempronia de capite civis* dem Beamten schon die gesamte Zuständigkeit für die betreffende Person und den Fall ab, indem sie das Recht auf ein gerichtliches Verfahren einforderte (s.o.).⁹²³

3.5.7. Die *lex Sempronia de capite civis* und das Verschwinden der *quaestiones extraordinariae ex senatus consulto*

Es ist unbestreitbar der Fall, dass zwischen dem Erlass der *lex Sempronia de capite civis* im Jahre 123 v. Chr. und dem Verschwinden der *quaestiones extraordinariae ex senatus consulto*, deren letztes Auftauchen bekanntlich für das Jahr 132 v. Chr. vermerkt ist, ein zeitlicher Zusammenhang besteht.⁹²⁴ Es ist darüberhinaus wohl tatsächlich auch davon auszugehen, dass sich der von Cicero immer wieder erwähnte Begriff „*iniussu populi*“ auf den Umstand bezieht, dass mit dem Erlass dieser *lex Sempronia* die Einsetzung von Sondergerichten nur noch auf Beschluss des Volkes und nicht mehr des Senats hin möglich war.⁹²⁵

Bei den *quaestiones extraordinariae* handelte es sich um eine zur Zeit der beiden Gracchen schon recht alte Einrichtung der römischen Republik. Genauso wie Kunkel schlüssig darlegen konnte, dass innerhalb des als *quaestio* bezeichneten Gerichtsverfahrens dem Magistrat lediglich die Rolle des Vorsitzenden -als *quaesitor* bezeichnet-⁹²⁶ zukam und ein *consilium* das Urteil fällte (s.o.),⁹²⁷ gelang es ihm auch nachzuweisen ausgehend von der Erkenntnis, dass man in Rom den Grundsatz der behördlichen Strafverfolgung -außer natürlich bei Staatsverbrechen- nicht kannte, dass die *quaestio* als fester Teil der römischen Strafjustiz wesentlich älter war, als Mommsen annimmt, welcher den Entstehungszeitpunkt der Geschworenenhöfe noch in der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. ausgemacht zu haben

⁹²³ Nicht deutliche zwischen der *lex Sempronia de capite civis* und dem Provokationsgesetz trennt Dahlheim, Verschwörung des Catilina, in: Demandt (Hrsg.), Macht und Recht, S. 31: „..., wenn dies die Brechung des Rechts auf einen ordentlichen Prozeß entsprechend des Provokationsgesetzes bedeute.“ Denn gegen eine Maßnahme eines Beamten zu provozieren, bedeutete eben nur, die Verhältnismäßigkeit von dieser im Vorfeld anzuzweifeln, hatte aber noch nichts mit der Frage zu tun, ob die von ihr betroffene Person in die Zuständigkeit der Gerichte fiel. Darüberhinaus war es immerhin ja auch denkbar, im Interesse der öffentlichen Sicherheit von einer Maßnahme der Koerzition betroffen zu sein, ohne dass überhaupt der Verdacht der Strafbarkeit im Raum stand.

⁹²⁴ S.o.; vgl. vor allem Rödl, Tod der Gracchen, S. 88

⁹²⁵ Rödl, Tod der Gracchen, S. 87 f.; vgl. dazu Kunkel, Kriminalverfahren, S. 89

⁹²⁶ Mommsen, Strafrecht, S. 187 mit Anm. 3 und weiteren Quellenverweisen; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 144

⁹²⁷ Daher wurden die Geschworenen auch als *iudices* bezeichnet und die Geschworenenbank als *consilium iudicium*

glaubt.⁹²⁸ Ursprünglich kannte das System der römischen Strafverfolgung Kunkel zur Folge zwei verschiedene Formen des Prozesses: Das Komitialverfahren zur Aburteilung von Staatsverbrechern und das zivilen Kapitalverfahren (*quaestio*), innerhalb dessen gegen Verdächtige all solcher Straftaten, welche vom Staatsverbrechen verschieden waren, verhandelt wurde.⁹²⁹ Genau wie die *quaestio* also keine Neuerung des 2. Jahrhunderts v. Chr. darstellte, so trifft diese Erkenntnis wohl auch auf die *quaestio extraordinaria* zu, denn bereits die Berichte über die Verschwörung in Capua aus dem Jahre 314 v. Chr., mit welcher sich bekanntlich der Diktator C. Maenius befassen musste (s.o.), als auch jene über die Giftmordfälle aus dem Jahre 331 v. Chr. lassen darauf schließen, dass jene außerordentlichen Gerichtshöfe zu dieser Zeit bereits in Gebrauch waren.⁹³⁰ Von der nicht als „*extraordinaria*“ bezeichneten *quaestio* trennten sie eigentlich nur zwei Eigenschaften. Zum einen galt hier nicht das sonst vor den *quaestiones* übliche Prinzip der Privatanklage, vielmehr erfolgte die Anklage von Amts wegen, was vor allem auf den Umstand zurückzuführen war, dass hier regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Aburteilung des Verdächtigen bestand.⁹³¹ Die

⁹²⁸ Vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 186 ff.; Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 38: Mommsen leitet die *quaestio* aus dem rekuperatorischen Multverfahren -also dem Zivilprozess- her; diese Herleitung beruht auf zwei vorher begangenen Fehleinschätzungen im Bezug auf den römischen Strafprozess; dabei handelt es sich zunächst um die Fehldeutung der Provokation (s.o.): Die Tatsache, dass Mommsen sie als Berufung an das Volk im Bereich der Gerichtsbarkeit versteht, führt zwangsläufig zu der Notwendigkeit dann auch eines solchen Berufungsverfahrens vor den Komitien konstruieren zu müssen, vgl. dazu Mommsens Theorie vom zweistufigen magistrativ-komitialen Strafprozess (s.o.); die zweite Fehleinschätzung ist die Annahme des Grundsatzes der staatlichen Strafverfolgung, welche es tatsächlich nur beim Verdacht des Staatsverbrechens gab, vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 339 ff.; zusammenfassend: Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S.38 ff.

⁹²⁹ Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 46; die oben beschriebene Einteilung bezog sich auf die römische Oberschicht; mit der Aburteilung der alltäglichen Kriminalität, vor allem jener gesellschaftlichen Unterschicht, auf den Straßen Roms beschäftigten sich die *tresviri capitales*, siehe dazu oben und vgl. vor allem Kunkel, Kriminalverfahren, S. 11 ff., 51 ff., 71 ff.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 36 f.; Ermann, Strafprozess, S. 3

⁹³⁰ So vermittelt der Bericht, den Livius 9, 26, 6 ff. uns über die Verschwörung in Capua überliefert, zumindest den starken Eindruck, dass jene Prozesse, welche sich an die gerichtlichen Voruntersuchungen, die der Diktator erst außerhalb Roms und dann auch in der Stadt selbst unternahm und die in der Folge entweder im Sande verliefen -so geschehen in Rom- oder im Zuge derer sich dringend Tatverdächtige einer möglichen Anklage durch Selbstmord entzogen, anschließen sollten, in Form einer *quaestio extraordinaria* geplant waren, vgl. Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 46-47; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 57 Anm. 216; so könnte die von Livius gewählte Diktatorenbezeichnung „*dictator quaestionibus exercendis*“ (s.o.) sich dann sowohl auf die tatsächlich von ihm ausgeführte Tätigkeit der Untersuchung als auch die angestrebte Leitung der *quaestio* beziehen; auch wenn dieser gesamte Fall recht unklar ist und man viele ungenaue Details der Überlieferung nicht zu klären vermag (s.o.), so ist die Einrichtung von Sondergerichten bei den Giftmordfällen doch sehr wahrscheinlich, vgl. Liv. 8, 18, 4 ff.; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 57, Anm.216.; zur Übersetzung des Begriffs „*extraordinaria*“ mit „außerordentlich“ siehe Kunkel, Kriminalverfahren, S. 61; von dieser Übersetzung geht auch aus -allerdings aus einem anderen Verständnis des römischen Strafverfahrens heraus und vor dem Hintergrund des Bacchanalienfalls: Siber, Analogie, S. 8 f. ; a. A. Mommsen, Staatsrecht II, S.112, der mit Verweis auf die nicht mögliche Provokation -i.S. einer nicht möglichen Berufung- entweder „*extra ordinem*“ auf eine Erweiterung der Kompetenzen der Magistrate bezieht, oder zumindest für den Bacchanalien-Fall annimmt, der Begriff beziehe sich auf eine vorrangige Bearbeitung des Falls außer der Reihe, allg. zum Begriff siehe Otto Ernst Hartmann-Ubbelohde, Der Ordo iudiciorum und die *Judicia extraordinaria* der Römer, 1 (Göttingen 1886), S. 547 ff.

⁹³¹ Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 37; Ermann, Strafprozess, S. 3; Kunkel, Untersuchungen, S. 68; bei den *quaestiones extraordinariae ex senatus consulto* des 2. Jahrhunderts vor der Zeit der beiden Gracchen haben wir es ausschließlich mit dem Offizialprinzip zu tun -das heißt

quaestiones extraordinariae kombinierten so das aus dem Prozess wegen des Verdachts eines Staatsverbrechens vor den Komitien zur Anwendung kommende Prinzip der öffentlichen Anklageerhebung mit dem System der Geschworenenbank aus dem privaten Kapitalverfahren. Zum anderen handelte es sich eben um Gerichte solcher Art, deren Einrichtung nicht ständig war und die stattdessen im Bedarfsfall entweder auf Beschluss des Senats oder der Volksversammlung eingerichtet wurden, um sich dann entweder mit nur einer individuellen Einzeltat oder aber einem ganzen Komplex bestimmter Taten zu beschäftigen.⁹³² Die auf Beschluss der Volksversammlung ins Leben gerufenen Sondergerichte unterschieden sich von denen, welche auf Veranlassung des Senats zu Stande kamen, lediglich bei der Frage, von wem der Entschluss ausging, in dem einen oder anderen Fall gegen eine Person einen Prozess zu eröffnen.⁹³³ Die Tatsache, dass sowohl dem Senat als auch der Volksversammlung dieses Recht zugestand, bedeutete jedoch nicht, dass dies in der Folge auch zu zwei unterschiedlichen Arten von *quaestiones extraordinariae* führte.⁹³⁴ Denn weder unterschieden sich diese beiden angeblich existierenden Arten von Sondergerichten in der Form der Urteilsfindung.⁹³⁵ Noch kann eine wirkliche technische Unterscheidung aus dem Argument hergeleitet werden, dass sich die Sondergerichte auf Beschluss des Senats mit „kriminellen“ Straftaten beschäftigt hätten, während das Betätigungsfeld derjenigen auf Beschluss der Volksversammlung die „politischen“ Straftaten gewesen sein.⁹³⁶ Sofern man unter „politischen Straftaten“ das Staatsverbrechen versteht, war diese Unterscheidung in der Praxis natürlich richtig, sie beruhte aber nicht auf einer bestimmten, festgelegten Zuständigkeit der Gerichte, sondern resultierte zwangsläufig einfach aus dem Umstand, dass das Delikt des Staatsverbrechens zunächst zur Domäne der Volkstribune und in der Endphase der Republik mehr und mehr zu einem Kampfmittel der Plebs bzw. der Popularen gegen Nobilität und Optimaten wurde (s.o.). Daneben ging der Begriff der „politischen Straftat“ bereits in der mittleren Republik über das Staatsverbrechen hinaus und erfasste in Wahrheit auch Handlung, welche gewöhnliche Verbrechenstatbestände erfüllten und daneben eine

der Magistrat übernahm die Rolle des Anklägers- und nicht mit der Popularanklage -dort konnte bei einem Fall von öffentlichem Interesse jeder Bürger, auch der nicht unmittelbar Geschädigte, als Ankläger auftreten-; die Popularanklage finden wir regelmäßig erst in den, auf einen Volksbeschluss zurückgehenden, Sondergerichten der nachgracchischen Zeit, vgl. Kunkel, *Quaestio*, in: Kunkel, *Kleine Schriften*, S. 37 u. Kunkel, *Untersuchungen*, S. 59 mit Quellenverweis in Anm. 223

⁹³² Kunkel, *Quaestio*, in: Kunkel, *Kleine Schriften*, S. 36

⁹³³ Kunkel, *Kriminalverfahren*, S. 57 ff.

⁹³⁴ So jedoch v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 33 ff.; Bleicken, *Rez. Kunkel, Kriminalverfahren*, S. 703; vgl. auch Strachan-Davidson, *Problems I*, S. 230, 237; Bleicken, *Volkstribunat*, S. 144

⁹³⁵ So v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 36, welcher davon ausgeht, bei den durch die Volksversammlung initiierten *quaestiones extraordinariae* habe das *consilium* das Urteil gefällt, während dies sonst durch den vorsitzenden Magistrat geschehen sei; letztere Annahme stützt er auf die mittlerweile erfolgreich durch Kunkel wiederlegten Ansichten von Brecht, *Perduellio*, S. 244 ff. und v. Lübtow, *Römischen Volk*, S. 294 ff, 340; auch die Annahme, die Tatsache, dass die wegen eines möglichen Verstoßes gegen die *lex Sempronia de capite civis* gegen den dem Sondergericht gegen die überlebenden Gracchusanhänger vorsitzenden Konsul erhobene Anklage, welcher unter anderem auch gegen unverurteilte Bürger vorgegangen war (*indemnatus* = ohne Schuldspruch des *consilium*, vgl. Kunkel, *Kriminalverfahren*, S. 83, 93), führe zwingend zu dem Umkehrschluss, dass der Magistrat selbst das Urteil gefällt haben müsse, ist nicht vertretbar; es wird dabei übersehen, dass der Begriff „*indemnatus*“ in diesem Zusammenhang tatsächlich jene Verdächtigen meint, gegen die niemals Anklage erhoben wurde, und es somit auch nie zu einem Verfahren vor einem Sondergericht geschweige denn einem Urteil kam; Plutarch *Ti. Gracch.* 20, 3 unterscheidet die Gruppe der *indemnati* auch sehr eindeutig von denen, die vor der *quaestio extraordinaria* landeten

⁹³⁶ v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 34; Bleicken, *Rez. Kunkel, Kriminalverfahren*, S. 703; vgl. auch Heuss, *Entwicklung*, S. 123 Anm. 156

massive Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellten.⁹³⁷ Auch die *leges de vi* der ausgehenden Republik waren unter diesem Gesichtspunkt politische Gesetze.⁹³⁸ Die Frage, was als eine „politische Tat“ empfunden wurde, wurde von den unterschiedlichen gesellschaftlichen Lagern auch unterschiedlich beurteilt, denn je mehr die Republik ihrem Ende entgegenging, desto weniger richteten sich solche Taten bekanntlich gegen den Gesamtstaat. Staatsverbrechen waren von ihrer Wirkung her naturgemäß immer politisch und dies machten sich später die Plebs und die Popularen gegen die traditionelle Nobilität zu Nutze. Und auch die „kriminellen“ Straftaten mit denen sich die Sondergerichte auf Beschluss des Senats beschäftigen, waren insofern politisch, als dass sie auf Grund ihres Ausmaßes und der dadurch erzeugten gesellschaftlichen Unruhe die innere Stabilität der Republik und damit letztlich auch die Senatsherrschaft gefährdeten, denn in erster Linie war es diese, die in der Endphase der Republik unter dem Begriff der *res publica* verstanden wurde. Solche gewöhnlichen Verbrechen waren nicht auf Grund einer Eigenschaft, welche Teil des Tatbestandes war, sondern einzig und allein auf Grund der Wirkung, die das jeweilige Verbrechen im Einzelfall entfaltete, politisch.⁹³⁹ Der Ausdruck „politisch“ hatte in so fern als eine von dem Delikt unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen ausgehende Wirkung keine juristische Bedeutung für das Delikt selbst; die Bezeichnung war nicht juristischer sondern eben politischer Natur. Selbstverständlich waren nicht alle Straftaten jenseits des Staatsverbrechens „politisch“ im Sinne einer „politischen Wirkung“, aber all jene Taten, die vor den *quaestiones extraordinariae* verhandelt wurden, hatten zumindest für ein gesellschaftliches bzw. politisches Lager im jeweiligen Einzelfall diese Wirkung.⁹⁴⁰ In der Phase vor der Entstehung des Staatsnotwehrrechtes bot die Einsetzung derartiger Sondergerichte auf Beschluss des Senats oft die einzige Möglichkeit, sich den Verursachern massiver Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, welche über jene der *res publica* letztlich auch die Stabilität der Nobilitätsherrschaft gefährdeten, dauerhaft zu entledigen, indem man sie wegen neben der Störung begangener normaler Verbrechen aburteilte.⁹⁴¹ Mit der Entwicklung des Notwehrrechtes jedoch wurde die Durchführung eines Verfahrens für Senat und Nobilität mehr und mehr zu einer lästigen Pflicht.

Bedenkt man, dass diese *lex Sempronia* des jüngeren Gracchus die Eröffnung des Gerichtsweges für einen Verdächtigen sicherstellen sollte, sobald der Prozess nach Beseitigung aller der Durchführung im Wege stehenden, technischen Hindernisse möglich war, und die Maßnahmen magistrativer Gewalt nur noch soweit gestattete, wie sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich waren, so ist auch nur allzu verständlich, dass in diesem Gesetz ebenfalls geregelt wurde, wer über die Einsetzung der Gerichte und somit die Eröffnung des Gerichtsweges zu entscheiden hatte. Denn das

⁹³⁷ S.o., besonders zu nennen ist hier die Unterdrückung der Bacchanalien

⁹³⁸ Cicero merkt in pro Mil. 12-14 (s.o.) bekanntlich treffend an, dass *vis* immer *contra rem publicam* sei; demnach ist Gewalt also immer politisch auch wenn mit ihr selbst kein politisches Ziel verfolgt wird und ihre Anwendung nicht den Tatbestand eines Staatsverbrechens erfüllt

⁹³⁹ Vgl. dazu auch v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 37, der zwar eingesteht, dass der Grund für den Senat, in den Fällen von Verbrechenhäufungen Sondergerichte einzurichten, in der massiven Gefährdung der öffentlichen Sicherheit lag, jedoch nicht weiter darauf hinweist, dass es eben diese Sicherheits- und Ordnungsgefährdung war, die diese „normalen“ Verbrechen „politisch“ werden ließ

⁹⁴⁰ Vgl. Kunkel, Kriminalverfahren, S. 68, 133, der dort bereits sinngemäß anmerkt, dass die betreffenden Fälle, welche vor den *quaestiones extraordinariae* verhandelt wurden, schon aufgrund ihrer Ausdehnung und der hohen Zahl der Beteiligten ein Politikum dargestellt hätten -also ohne selbst den Straftatbestand eines politischen Verbrechens zu erfüllen

⁹⁴¹ S.o. den Fall der Bacchanalienverschwörung: Die Tätigkeiten der Kultgemeinschaft wiesen derart gesellschaftszersetzende Tendenzen auf, dass die bloße Existenz des Kultes bereits als Gefahr für den Staat betrachtet werden musste; und so fanden die Verhandlungen wegen der von den Mitgliedern des Kultes angeblich begangenen gewöhnlichen Verbrechen dann auch vor einem Sondergericht statt

theoretische Recht auf die Eröffnung eines Verfahrens konnte der verdächtigen Person nur dann zu Gute kommen, wenn die zuständige Stelle die Einleitung eines solchen Verfahrens auch tatsächlich beschloss. Bedenken muss man an dieser Stelle vor allem auch, dass der Senat, indem er nach eigenem Ermessen Sondergerichte einzusetzen vermochte, über dieses Recht indirekt den Zeitpunkt bestimmen konnten, ab welchem er die Durchführung eines Verfahrens für technisch machbar und damit die öffentliche Ordnung mittels der Polizeigewalt zumindest wieder für so weit hergestellt hielt, dass sich ein Prozess bewerkstelligen ließ. Ob bei der Entscheidung des Senats, zu einem Zeitpunkt noch kein Verfahren durchzuführen, tatsächlich immer nur das Vorhandensein technischer Hindernisse eine Rolle spielte, oder aber, ob auch reine Zweckmäßigkeitserwägungen (s.o.) ein Entscheidungskriterium darstellten, in einem bestimmten Augenblick noch nicht den Weg der Jurisdiktion zu wählen, ließ sich von außen kaum beurteilen und die Grenze zwischen den verschiedenen Entscheidungsgründen war wohl auch eher fließend. Aber auf Grund des Umgangs mit den überlebenden Anhängern des Tiberius Gracchus, welche eben mal verbannt und mal verurteilt wurden, obwohl die Möglichkeit bestand, alle einem Verfahren zuzuführen, muss man davon ausgehen, dass die Entscheidungen des Senats über die Einsetzung von Sondergerichten dazu neigten, vor allem von praktischen Erwägungen dominiert zu werden; man wählte jenen Weg, welcher einfacher zum gewünschten Ziel führte. So bestand die Möglichkeit, dass besonders das Zusammenwirken zwischen den Maßnahmen der Magistratur und der Befugnis des Senats, über eine mögliche Prozesseröffnung zu entscheiden, die Maßnahmen der Polizeigewalt aus reiner Bequemlichkeit zunehmend zu einem Ersatz für durch Gerichtsurteile erreichbare Strafen werden zu lassen. Über die Einhaltung der Grenze der Anwendung von Jurisdiktion und Koerzition entschied in der Praxis also vor allem derjenige, der über die Eröffnung eines möglichen Verfahrens gegen einen Verdächtigen bestimmen konnte. So war es nur logisch, dass Gaius Gracchus dem Senat diese Kompetenz nehmen wollte, denn dies war in der Praxis der einzige Weg Zweckmäßigkeitserwägungen als Auswahlkriterium völlig zu eliminieren.

Wie die Erwähnungen Ciceros (s.o.) zeigen, war die Regelung betreffend die Macht der Prozesseröffnung in der Praxis von größter Bedeutung. Dies ist auch nur verständlich, denn vom Zeitpunkt des Erlasses der *lex Sempronia de capite civis* an führte in vielen Fällen der einzige Weg, Unruhestifter relativ schnell und dauerhaft aus dem Verkehr zu ziehen, über die Einsetzung eines Sondergerichtes auf Beschluss des Volkes, da eine Ausdehnung der Koerzition bis in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte von nun an streng geahndet wurde und eine andere Möglichkeit zur Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* nicht mehr bestand.

3.6. *Senatus consultum ultimum*: Definition des Augenblicks der Notwehrlage mittels des Ausschlusses einer -in der Praxis- bestehenden Wahl zwischen Mittel der Rechtsprechung und Polizeigewalt zur Bekämpfung innerer Gegner

Mittels des letzten Senatsbeschlusses wurde durch den Senat eine Situation gekennzeichnet, in welcher das Ende der Existenz der *res publica*, welche nun nicht mehr länger mit der Existenz der römischen Bürger identisch war (s.o.), so wahrscheinlich war, dass der Staat zu einem der privaten Staatsnothilfe, wie man sie gegen den Tyrannen bereits seit Beginn der Republik kannte (s.o.), entsprechendem Notwehrakt berechnete war. Diese Notwehrhandlung erlaubte es, einen Bürger, der ausschließlich die abstrakte republikanische Staatsordnung angriff, mit allen erforderlichen -also sogar tödlichen- Mittel abzuwehren; in dieser Situation bestand nun keinerlei Pflicht mehr, zumindest den Versuch zu unternehmen, ihn den Gerichten zuzuführen, denn die *res publica* war zu einem unter allen Umständen

erhaltenswerten Gut geworden; so ist auch jene Stelle aus dem sechsten Buch des Livius⁹⁴² zu verstehen, die -zeitlich zwar nicht korrekt eingeordnet und in der Geschichte der Republik viel zu weit an deren Beginn verlagert (s.o.)- sehr treffend den Sinn eines *senatus consultum ultimum* beschreibt und in welcher von Livius die Ahala-Legende (s.o.) wieder aufgegriffen wird: „*Magna pars vociferantur Servilio Ahala opus esse, qui non in vincla duci iubendo irritet publicum hostem, sed unius iactura civis finiat intestinum bellum. Decurritur ad leniorem verbis sententiam, vim tamen eandem habentem, ut videant magistratus, ne quid ex perniciosis consiliis M. Manli res publica detrimenti capiat.*“

Von besonderem Interesse bei der Betrachtung des Zeitraums, in welchem eine solche Notwehrhandlung zulässig war, sind deren Anfangs- und Endpunkt. Betrachtet man nun noch einmal die *lex Sempronia de capite civis* (s.o.), so sollte man auf den ersten Blick meinen, dass auch Beginn und Ende einer -zum Zeitpunkt ihres Erlasses- zukünftigen Notwehrlage der *res publica* nun zwangsläufig von der rein technischen Machbarkeit eines Gerichtsverfahrens bestimmt wurden. Was wiederum bedeuten würde, dass eine Staatsnotwehrlage eigentlich nur während eines wirklichen Aufstandes gegeben war. Somit würde sich das, was der römische Staat zum Schutz seiner eigenen Ordnung berechtigt war, als Notwehrhandlung zu unternehmen, in der Praxis -da es sich ja um eine bewaffnete Auseinandersetzung handelte- wohl nicht von dem unterscheiden, was seine Beamte schon immer hatten tun dürfen, um ihr Leben und das aller zu bewahren. Jene Form einer Notlage des Staates jedoch, welche durch ein *senatus consultum ultimum* angezeigt wurde, bot einen Ausweg aus dieser nur scheinbar festgefahrenen Situation. Denn der letzte Senatsbeschluss markierte, wie sich zeigen wird, eben jenen Augenblick -und darauf basierte auch die Anwendung des gesamten Staatsnotwehrrechtes-, ab welchem der Weg der Jurisdiktion über die technische Undurchführbarkeit eines Verfahrens hinaus nicht mehr als Möglichkeit für den römischen Staat, eine bestehende Gefahr erfolgreich abzuwenden, offen stand. Die *lex Sempronia de capite civis* und das mit dem *senatus consultum ultimum* einhergehende Staatsnotwehrrecht gingen also von zwei völlig unterschiedlichen Ausgangssituationen aus, denn während Gaius Gracchus das strafbare Nichtstattfinden eines Verfahrens noch als Folge einer mehr oder weniger willkürlichen Wahl zwischen zwei -nicht rechtlich aber doch tatsächlich- bestehenden Handlungsoptionen betrachtet hatte, ging das in der Folge angewandte Staatsnotwehrrecht Dank des letzten Senatsbeschlusses von einer Situation aus, in welcher eine Wahlmöglichkeit nicht mehr bestand (s.o.).

3.6.1. Die unterschiedlichen Meinungen zum *senatus consultum ultimum* in der Forschungsliteratur und die aus ihnen entstehende Probleme

Wohl nur wenige Phänomene der republikanischen Verfassungsordnung werden in der Forschungsliteratur so kontrovers diskutiert wie das sog. *senatus consultum ultimum* und selbst einige der anerkanntesten Autoren vertreten zu diesem Thema an verschiedenen Stellen in ihren Schriften unterschiedliche Positionen.⁹⁴³

So führt von Lübtow⁹⁴⁴ das *senatus consultum ultimum* auf ein „*senatorisches imperium*“ zurück und sieht die Bedeutung dieses Beschlusses neben dem Recht der obersten Magistrate, Volksaufständen mit Gewalt entgegenzutreten, vor allem in der Möglichkeit einer

⁹⁴² Liv. 6, 19, 2-3; s.o.

⁹⁴³ Einen kurzen Abriss der unterschiedlichen Auffassungen zwecks Überblicks bieten unter anderem v. Lübtow, Römisches Volk, S. 340 f. und Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 233 ff.; siehe ferner Bleicken, Lex publica, S. 473 ff.; Karlowa, Rechtsgeschichte I, S. 216 ff.

⁹⁴⁴ Diktatur, S. 127; vgl. dazu auch Römisches Volk, S. 295 ff. und S. 343, wo er ausdrücklich ausführt, der Senat sei Träger der staatlichen Gesamtgewalt und somit auch der Gerichtsgewalt

„provokationsfreien Einsetzung eines kriegsrechtlichen Standgerichtes auch innerhalb der Bannmeile“⁹⁴⁵ oder wie er an anderer Stelle ausführt, lag für ihn im *senatus consultum ultimum* eine „Generalvollmacht, alles zu tun, was notwendig sei, um die Gefahr vom Gemeinwesen abzuwenden“⁹⁴⁶, wobei mit „alles“ in diesem Fall in erster Linie die „provokationsfreie Anordnung von Hinrichtungen“⁹⁴⁷ gemeint ist. Mommsen dagegen will auf der einen Seite dieses Konzept des Staatsnotstandes gar nicht in das Staatsrecht einfügen und spricht dann im Zusammenhang mit dem *senatus consultum ultimum* von „keineswegs anerkanntem Staatsrecht“⁹⁴⁸, führt jedoch auf der anderen Seite auch aus, dass „jene vom Senat angeordnete Quasi-Diktatur als in der Gracchenzeit eingeführte staatsrechtliche Ordnung“ behandelt worden sei.⁹⁴⁹ Als eine „Quasi-Diktatur“ wird der letzte Senatsbeschluss dann auch von Plaumann⁹⁵⁰ bezeichnet, welcher im weiteren ausführt, dass seine Bedeutung rein faktischer Natur gewesen sei⁹⁵¹ und der Senat damit lediglich Kund getan habe, „die Verfassung habe Schutz notwendig“ und den Konsuln somit einfach einen Ratschlag erteilt habe:⁹⁵² „Die inhaltliche Bedeutung des Beschlusses besteht in der Möglichkeit für die Konsuln auf die Autorität des Senats gestützt sich diktatorische Gewalt anzumaßen, d.h. insbesondere sich über die Schranken der Provokation und Interzession hinwegzusetzen; die Wirkung ist rein formal und zieht keine positiven Maßnahmen der Konsuln nach sich.“⁹⁵³ Die Handlungsoptionen der Konsuln erblickt dann Plaumann ebenso wie v. Lübtow (s.o.) in erster Linie in der „Möglichkeit, gegen römische Bürger mit Kapitalstrafen ohne Verhandlung mit der Gemeinde resp. Einhaltung der sonstigen damals dafür üblichen Wege vorzugehen“⁹⁵⁴. Bleicken⁹⁵⁵ seinerseits sieht im *senatus consultum ultimum* nicht so sehr ein rechtliches denn ein politisches Phänomen,⁹⁵⁶ welches seine Entstehung dem Versuch des Senats zu verdanken habe, die Kontrolle über die Gesetzesapparat dadurch zurückzugewinnen, dass man das geltende Recht für einen gewissen Zeitraum suspendiert habe. Einen zweifelsohne sehr extremen Standpunkt vertritt Guarino mit seiner Auffassung, der letzte Senatsbeschluss habe den römischen Beamten lediglich dazu aufgerufen, einer Aufgabe nachzukommen, welche ohnehin selbstverständlich seine Pflicht gewesen sei und die er auch ohne diesen Beschluss in gleicher Weise zu erledigen gehabt habe, und somit habe dieser Beschluss eigentlich keinerlei

⁹⁴⁵ Diktatur, S. 127; siehe auch Siber, Verfassungsrecht, S. 246 f.

⁹⁴⁶ Römisches Volk, S. 341

⁹⁴⁷ Römisches Volk, S. 341, siehe auch S. 338

⁹⁴⁸ Staatsrecht I, S. 690; siehe auch Mommsen, Strafrecht, S. 173 Anm. 1; vgl. dazu v. Lübtow, Römisches Volk, S. 340

⁹⁴⁹ Staatsrecht III, S. 1243 f.

⁹⁵⁰ Vgl. Quasidiktatur, S. 342 ff.

⁹⁵¹ Quasidiktatur, S. 345

⁹⁵² Quasidiktatur, S. 344, vgl. auch vor allem S. 346, 385

⁹⁵³ Quasidiktatur, S. 385; vgl. auch S. 342-349

⁹⁵⁴ Quasidiktatur, S. 347

⁹⁵⁵ Rez. Ungern-Sternberg von Pürkel, J. Baron: Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. *Senatusconsultum ultimum* und *hostis*-Erklärung (München 1970) (SZ 88 (1971)), S. 401-404; siehe auch Bleicken, Geschichte der römischen Republik, S. 211 f.; grundsätzlich kritisch zu Bleickens Betrachtungsweise des römischen Rechtes, da diese an einigen Stellen sehr seiner eigenen Zeit und nicht der Römischen zu entspringen scheine: Dieter Nörr, Zur Entstehung der gewohnheitsrechtlichen Theorie, in: Max Kaser/ Werner Weber/ Werner Thieme/ Franz Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Felgenträger zum 70. Geburtstag (Göttingen 1969), S. 353-366, hier., S. 360; Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 235

⁹⁵⁶ Darin folgt ihm -wenn auch nicht durchgängig, so doch wenigstens an einigen Stelle- Raaflaub, *Dignitas contentio*, S. 8, wenn er in diesem Zusammenhang unter anderem nicht mehr von Recht sondern von „Notstandspolitik“ spricht

eigenständige Bedeutung gehabt.⁹⁵⁷ Kunkel und Wittmann⁹⁵⁸ beschreiben die Ansicht Guarinos zwar als zu weit gehend, jedoch betonen die beiden Autoren, dass die letzten Senatsbeschlüsse in ihrer Bedeutung heute häufig überbewertet würden, da es sich ihrer Ansicht nach dabei lediglich um eine Ermächtigung gehandelt habe, welche es einem Beamten ermöglicht habe, ohne weitere Rücksprache mit dem Senat alles -gemessen an der Krise- Erforderliche zu unternehmen, um diese zu beenden; keineswegs -so die beiden weiter- dürfe man jedoch davon ausgehen, der Beamte habe nach Erlass eines *senatus consultum ultimum* die Polizeigewalt in jeder Hinsicht schrankenlos ausüben dürfen.⁹⁵⁹ Rödl⁹⁶⁰ und v. Ungern-Sternberg⁹⁶¹ begreifen den letzten Senatsbeschluss als eine Institution.⁹⁶² Diese habe sich im Zuge der Auseinandersetzungen um die Gracchenbrüder entwickelt und sei im Falle des Gaius Gracchus zum ersten Mal zur Anwendung gekommen,⁹⁶³ v. Ungern-Sternberg⁹⁶⁴ spricht in diesem Zusammenhang von einem „*senatorischen Notstandsrecht*“, dessen Funktion es gewesen sei, den Staatsnotstand zu verhängen, welcher den zuständigen Beamten dazu aufgefordert habe, zwecks Beendigung der Krise zu den Waffen zu greifen, und alle Maßnahmen, die der Beamte dann in dieser Notlage möglicherweise angeordnet habe, als im voraus für gerechtfertigt zu erklären.⁹⁶⁵ Die wesentlichste dieser Maßnahmen stellt auch für v. Ungern-Sternberg⁹⁶⁶ die Möglichkeit zur provokationslosen Kapitalkoerzition dar. Nippel merkt zum letzten Senatsbeschluss an, dieser habe den Konsul dazu aufgefordert und ihm von Seiten des Senats auch die entsprechende Rückendeckung dazu gegeben, alles zur Verteidigung der *res publica* angemessene zu unternehmen; nicht jedoch sei es mittels dieses Beschlusses möglich gewesen, den Beamten „*generell zur Durchbrechung von Bürgerrechten aus Gründen der Staatsraison*“ zu ermächtigen.⁹⁶⁷ Im Sinne einer Handlungsaufforderung habe das *senatus consultum ultimum* so nach mehrfachem Gebrauch zwar zu einem „*anerkannten Institut*“ werden können, jedoch sei jeder einzelne Anwendungsfall anders gelagert gewesen und so sei es möglich gewesen, in jedem Fall sowohl die Rechtmäßigkeit des Beschlusses selbst als auch das auf diesen folgende Handeln des Beamten in Zweifel zu ziehen.⁹⁶⁸

Als problematisch an fast alle diesen Erörterungen zur Natur und Bedeutung des *senatus consultum ultimum* erweisen sich nahezu durchgängig zwei Dinge: Bei dem ersten handelt es

⁹⁵⁷ Antonio Guarino, *Senatus consultum ultimum*, in: Walter G. Becker/ Ludwig Schnorr von Carolsfeld (Hrsg.), *Sein und Werden im Recht. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 70 Geburtstag am 21. August 1970* (Berlin 1970), S. 281-294; vgl. auch Bleicken, *Lex Publica*, S. 474 Anm. 327

⁹⁵⁸ *Magistratur*, S. 231 Anm. 456

⁹⁵⁹ Siehe *Magistratur*, S. 233

⁹⁶⁰ *Tod der Gracchen*

⁹⁶¹ *Notstandsrecht*

⁹⁶² Vgl. Rödl, *Tod der Gracchen*, S. 35; v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 2-4; 74 ff.; zur gegenteiligen Auffassung gelangt mit guten Argumenten Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*; vgl. Drexler, *Catilinarische Verschwörung*, S. 205-206: „*Der Grundfehler nämlich der meisten Arbeiten über das S.C. ult. ist der, daß sie es als eine staatsrechtliche Institution betrachten und infolgedessen juristisch zu definieren versuchen.*“

⁹⁶³ Beide Autoren beschäftigen sich in ihren Arbeiten vor allem mit der Frage des Entstehungszeitpunktes

⁹⁶⁴ Vgl. z. B. *Notstandsrecht*, S. 2

⁹⁶⁵ *Notstandsrecht*, S. 65

⁹⁶⁶ Vgl. etwa *Notstandsrecht*, S. 66 u. 67

⁹⁶⁷ Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 84, wo der Autor mit Verweis auf Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*, S. 108, weiter anmerkt, dieser Beschluss sei nicht nur keine Ermächtigung gewesen, sondern von vielen auch nicht als eine solche verstanden worden: „*In Teilen der Nobilität hat man das SCU vermutlich für einen deklaratorischen Beschluß, nicht für eine Ermächtigung gehalten.*“

⁹⁶⁸ Nippel, *Aufbruch und Polizei*, S. 84

sich um die schon oftmals als Quelle zahlreicher Missverständnisse und Ungenauigkeiten angeführte, fehlende exakte Trennung zwischen dem Anwendungsbereich Koerzition und jenem der Jurisdiktion. So wird in den älteren Auseinandersetzungen⁹⁶⁹ mit diesem Thema meist noch davon ausgegangen, der Konsul der römischen Republik sei grundsätzlich auch dazu berechtigt gewesen, nicht nur Polizeigewalt zum Einsatz zu bringen, sondern auch ein wirkliches *iudicium* zu fällen (s.o.). Den Magistrat *cum imperio* sowohl als den Träger der Koerzitions- als auch der Jurisdiktionsgewalt zu begreifen, hat für das Verständnis des *senatus consultum ultimum* als Beschreibung jenes Augenblicks, ab welchem ein Staatsnotwehrakt unter Einsatz aller Mittel möglich war, weitreichende Konsequenzen. Denn nach einem solchen letzten Senatsbeschluss ergangene Maßnahmen eines Beamten dann konsequenterweise in irgendeiner Form als Urteil oder Strafe zu deklarieren, versperrt unweigerlich den Blick dafür, dass mit einem solchen Beschluss ja gerade jener Moment gekennzeichnet wurde, in welchem auf Grund der akuten Gefahr für die *res publica*, die Pflicht zur Prozessöffnung aus Gründen, welche noch deutlich werden werden, entfiel,⁹⁷⁰ angemerkt sei hier nur, dass es genauso für einen Privatmann, welcher von einem Dieb mit einer Waffe angegriffen wurde, ja auch nicht mehr zumutbar war, auf staatliche Hilfe zu warten oder zu versuchen, die betreffende Person auf eigene Faust festzunehmen (s.o.). Dem Beamten in dieser Lage eine Richterfunktion zuzusprechen, läßt die Notwehrlage damit nicht mehr sein, was sie eigentlich war: eine Situation, die auf Grund der Nähe und hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, wollte man die *res publica* bewahren, keinen Platz für Jurisdiktion ließ. Die Frage bei der Fassung eines *senatus consultum ultimum* war also nie, wer in diesem Fall ein Urteil sprach oder eine Strafe verhängte, sondern ob das Vorgehen auf dem Gerichtsweg für den Angegriffenen überhaupt noch zumutbar war.

Ein zweites sehr schwerwiegendes Problem, dessen ganzes Ausmaß vor allem in der Erörterung von v. Ungern-Sternberg (s.o.) deutlich wird, stellt die Theorie vom Vonselbstverlust des Bürgerrechts (s.o.) derjenigen Person dar, welche gegenüber dem römischen Staat ein Verhalten gleich jenem eines *hostis* an den Tag legte, denn sie führt nicht nur dazu, das *senatus consultum ultimum* mit der *hostis*-Erklärung -wie dies bei Mommsen (s.o.) der Fall ist- zu vermischen, sondern auch zwangsläufig zu dem Schluss, das nahezu schrankenlose Vorgehen des Magistrat gegen den inneren Gegnern nach Erlass eines *senatus consultum ultimum* sei auf dessen Rechtsverlust zurückzuführen und begründe sich nicht mit der Gefährlichkeit von dessen Handlung für die abstrakte *res publica*.⁹⁷¹ Diese Ansicht macht es im Folgenden dann unmöglich einen Blick auf den wirklichen Hintergrund der Notwehrlage zu werfen, in der ja gerade das Interesse des Angegriffenen auf Verhinderung des Schadens vor den -sehr wohl auch in dieser Situation noch vorhandenen- Rechten des Schädigers nicht mehr Halt zu machen brauchte. Außerdem ist es auf dieser Schiene der Argumentation nicht möglich, die grundlegende Neuerung, welche schon bei Nascias Forderung im Fall des Tiberius Gracchus die zentrale Rolle spielte und im Rahmen der letzten Senatsbeschlüsse zur gängigen Praxis wurde, nämlich die abstrakte republikanische Ordnung als ein Gut anzuerkennen, welches bis zum Einsatz äußerster Mittel notwehrfähig war, wirklich zu erkennen. Das was die äußeren von den inneren Krisen der römischen Republik trennte, war ja - neben der Tatsache, dass die Bedrohung für den Staat nicht mehr gleichbedeutend mit der für das Überleben seiner Angehörigen war - gerade der Umstand, dass man es im zweiten Fall mit einem Gegner zu tun hatte, der im Besitz von Bürgerrechten war, welche er -zumindest bis zur Entstehung der *hostis*-Erklärung- durch seine Handlungen

⁹⁶⁹ S.o.; vgl. vor allem Mommsen und v. Lübtow aber auch Plaumann, der von kapitalen Strafen spricht, oder aber v. Ungern-Sternberg, der das Vorgehen der Beamten mit dem Begriff des „magistratischen Verfahren(s)“ (Notstandsrecht, S.42) bezeichnet

⁹⁷⁰ S.o.; vgl. auch Cic. pro. Mil. 11; auch der Ausdruck „*iudicium summum*“, welchen Sallust (Cat. 29, 3) gebraucht, bezieht sich bekanntlich nicht auf die Urteilsfindung durch ein Gericht

⁹⁷¹ Die Gefährlichkeit begründet hier lediglich den Rechtsverlust

auch nicht verlieren konnte und so die Möglichkeit, dieser Person den Gerichtsweg zu verwehren, eigentlich nur dann bestand, wenn man einen Angriff auf ein Gut unterstellte, dessen Erhalt als so hochwertig zu beurteilen war, dass eine Rücksichtnahme auf die Rechte des *civis Romanus* in dieser Lage und damit die Inkaufnahme eines Schadens als unzumutbar angesehen wurden.

Als richtig zu beurteilen ist dagegen die durchgängig vertretene Ansicht, dass der Erlass eines *senatus consultum ultimum* der Sicherung der traditionellen Herrschaft von Nobilität und Senat diene;⁹⁷² somit war jene Form des Ausnahmezustandes, welche durch einen letzten Senatsbeschluss angezeigt wurde, nicht mehr vergleichbar mit einer Notlage zur Zeit der Altdiktatur; denn das Notstandsrecht am Ende der Republik diene nicht mehr dem Schutz des Gesamtstaates, sofern man diesen nicht mit der Senats Herrschaft gleichsetzen will. Wann immer also im folgenden Begriffe wie „Staat“, „Staatsordnung“ oder auch „*salus rei publicae*“ verwendet werden, darf man nie vergessen, dass damit stets die traditionelle Machtverteilung zu Gunsten der Nobilität gemeint ist.

Die Anerkennung des Rechtes, dass ein *civis Romanus* bei einem Angriff auf bestimmte Güter wie beispielsweise das Leben aber auch die republikanische Staatsordnung, wenn es darum ging, dass ein Privatmann gegen einen mutmaßlichen *affectator regni* vorging, einfach getötet werden durfte, seine Interessen als Bürger in diesem Augenblick also vom Erhaltungsinteresse überwogen wurden, war so alt wie die Republik selbst.

Die mit dem Untergang des Tiberius Gracchus aufkommende Frage war nun, ob die abstrakte staatliche Ordnung auch im Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten der Magistratur ein solches Gut darstellte und wenn ja, wo ein Angriff auf die *res publica* begann und wo er endete. Die erste Frage hatte Nascia mit seiner an den Konsul gestellten Forderung eindeutig mit einem „Ja“ beantwortet und in Zukunft sollte die überwiegende Mehrheit drin mit ihm überein gehen.

Nach dem Ende des älteren der beiden Gracchen und im damit anbrechenden Zeitalter der letzten Senatsbeschlüsse wurde die Anerkennung einer dem Leben gleichgeordneten Hochwertigkeit der *res publica* nur selten in Frage gestellt. Einen wirklichen Zweifel an ihrer grenzenlosen Notwehrfähigkeit äußerte beispielsweise Decius⁹⁷³ im Prozess gegen Opimius, welcher wegen seines Vorgehens gegen die Anhänger des Gaius Gracchus (s.o.) angeklagt wurde, wie uns von Cicero⁹⁷⁴ berichtet wird: „*Interfecit Opimius Gracchum. Quid facit causam? Quod rei publicae causa, cum ex senatus consulto ad arma vocasset. Hoc tolle, causa non erit. At id ipsum negat contra leges licuisse Decius. Veniet igitur in iudicium licueritne ex senatus consulto servandae rei publicae causa.*“

Die meisten Vorwürfe jedoch, denen sich ein Beamter, welcher in einer Krisensituation eine Notwehrhandlung vornahm, ausgesetzt sah, richteten sich nicht gegen die Staatsnotwehr und

⁹⁷² Am deutlichsten wird dies bei v. Lübtow, Diktatur, S. 127 f. und Römisches Volk, S. 310 mit Anm. 1137, 339, der vom „Kernstück der Nobilitätsherrschaft“ spricht; vgl. weiter z. B. Plaumann, Quasidiktatur, S. 321; Mommsen, Staatsrecht II, S. 1243; Rödl, Tod der Gracchen, S. 7; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, 4; Raaflaub, Dignitas contentio, S. 8; Bleicken, Rez: Ungern-Sternberg, S. 401 ff.; Siber, Verfassungsrecht, S. 246: „...Konflikte zwischen Senat und Tribunen...“; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 71: „Niederwerfung der großen Popularen“

⁹⁷³ Decius unternahm es als Volkstribun, den ehemaligen Konsul anzuklagen, vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 86; auch Caesar (civ. 1, 5, 3) spricht später nicht von der Gefährdung nur für den Staat, sondern für das Leben aller: „*Decurritur ad illud extremum atque ultimum senatus consultum, quo nisi paene in ipso urbis incendio atque in desperatione omnium salutis sceleratorum audacia numquam ante descensum est:*“ (s.o.)

⁹⁷⁴ de or. 2, 132

damit die Hochwertigkeit der abstrakten Staatsordnung als solche, sondern zweifelten das Vorliegen einer bestimmten Notwehrlage in einem konkreten Augenblick an.⁹⁷⁵

3.6.2. Der Wortlaut des Beschlusses und die Pflicht des Konsuls: „*Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!*“

Der Wortlaut des *senatus consultum ultimum* lässt sich am treffendsten mit den Worten wiedergeben: „*Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!*“.⁹⁷⁶ Und eben jene Aufforderung an die obersten Beamten ist es, die Guarino (s.o.) als eine Erinnerung an eine Pflicht bezeichnet, welche diesen ohnehin obliegen habe. Nach allem was bereits gesagt wurde, muss man jedoch zu dem Schluss kommen, dass die Aufgabe, mit allen Mittel und um jeden Preis einen Schaden endgültig von der abstrakten *res publica* abzuwenden, wohl bis zum Erlass des ersten *senatus consultum ultimum* noch keine allgemein anerkannte Pflicht und auch kein Recht der Konsuln war; denn er teilte sich diese Aufgabe bis dahin stets - wie dies schon das Verhalten des Diktators, lange bevor eine Missachtung dieser Aufgabenverteilung von der *lex Sempronia de capite civis* unter Strafe gestellt wurde, zeigte (s.o.)- mit den Gerichten und die technische Durchführbarkeit eines Prozesses bestimmte die Grenze zwischen dem Einsatz von Koerzition und Jurisdiktion (s.o.). Eben dies war ja der Grund dafür, dass sich Scaevola so unwillig zeigte, den Tiberius Gracchus einfach zu töten (s.o.), denn von Seiten des römischen Staates hätte man zumindest versuchen müssen, ein Verfahren gegen ihn anzustrengen, wenn er der *affectatio regni* beschuldigt wurde. Die Zuführung des Täters zu den Gerichten stellte bis dato nur dann keine zumutbare Option mehr dar, wenn das Leben der Beamten selbst oder aber jenes aller Bürger bedroht war. Den eigentlichen Schaden von der *res publica* endgültig und dauerhaft abzuwenden, dies fiel in Scaevolans Augen in den Aufgabenbereich der Gerichte und erfolgte erst durch die Verurteilung des mutmaßlichen Schädigers, was schließlich auch der Grund dafür war, warum alle jene Handlungen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt als geeignet erwiesen hatten, Schaden an der traditionellen republikanischen Verfassungsordnung anzurichten, unter den Tatbestand der *perduellio* bzw. des *crimen maiestatis* fielen (s.o.). Nur nach einem entsprechenden Gerichtsurteil war es für ihn möglich, gegen einen Schädiger der abstrakten *res publica* mit der Hinrichtung als Strafe das schärfste Mittel zum Einsatz zu bringen (s.o.). Nascia sah das bereits vor Erlass des ersten *senatus consultum ultimum* bekanntlich anders.

Zeitgleich mit der Entwicklung der letzten Senatsbeschlüsse erfolgte dann die Anerkennung der traditionellen, republikanischen Ordnung als ein bis zum äußersten notwehrfähiges Gut, wie dies bereits Nascia propagiert hatte. Von nun an war ein Vertreter der Magistratur also zur Vornahme einer Notwehrhandlung berechtigt, doch war es streng rechtlich nicht erst das *senatus consultum ultimum*, welches dem Beamten dieses Recht gab. Denn rein theoretisch war es denkbar, dass jene Handlung auch ohne die Fassung eines solchen Beschlusses

⁹⁷⁵ Dies betraf vor allem Opimius (s.o.) und auch Cicero wegen der Hinrichtung der gefangenen Catilinarier; ihnen -ob nun tatsächliche Anklage deswegen erhoben wurde oder nicht- wurde ja gerade zum Vorwurf gemacht, die Staatsnotwehrlage ungerechtfertigter Weise so weit ausgedehnt zu haben, dass sie auf dem Wege der Staatsnotwehr mit Mittel der Koerzition noch hatten gegen Personen vorgehen können, die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bereits keine ausreichend große Gefahr für den Staat mehr darstellten, welche ein solches Vorgehen gerechtfertigt hätte

⁹⁷⁶ Plaumann, Quasidiktatur, S. 321; v. Lübtow, Diktatur, S. 127; Mommsen, Staatsrecht I, S. 694; zu den antiken Autoren s.o. im Rahmen der Anwendungsfälle; Plaumann hat zum Wortlaut recht umfassende Untersuchungen unternommen und leichte Modifikationen an der Wiedergabe des Beschlusses angestellt, die an der Bedeutung von diesem letztlich jedoch nichts ändern, vgl. dazu Quasidiktatur, S. 321-340

vorgenommen wurde und natürlich dennoch gerechtfertigt war, genauso wie es für einen Konsul rechtlich eben auch möglich war, einen Diktator ohne die zuvor erfolgte Notstandserklärung des Senats zu ernennen (s.o.). Die Entstehung eines Staatsnotwehrrechtes, wie Nascia es forderte, und jene der letzten Senatsbeschlüsse erfolgte im selben Augenblick, denn in der Praxis war die Anwendung von Ersterem abhängig von Zweiterem, aber es wäre grundsätzlich falsch daraus zu folgern, dass rein rechtlich das *senatus consultum ultimum* Voraussetzung für die Vornahme einer Staatsnotwehrhandlung durch einen Beamten gewesen wäre. Bei den letzten Senatsbeschlüssen selbst handelte es sich also nicht um eine Form des Notstandsrechtes; sie gingen lediglich mit der Anwendung des Staatsnotwehrrechtes einher, wie zur Zeit der Altdiktatur die Diktatorenernenennung stets auch nur mit der Erklärung des Notstandes einher gegangen war.

Das *senatus consultum ultimum* was also auf jeden Fall in soweit mit jener Notstandserklärung, auf die die Ernennung eines Diktators folgte, vergleichbar, als das beide Kraft der *auctoritas* des Senats, an welcher es dem Beamten bekanntlich mangelte (s.o.)⁹⁷⁷, jenen Augenblick im Verlauf einer Krise anzeigten, in welchem die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an einem Gut groß genug war, um von selbst rechtliche Konsequenzen auszulösen. Zwar nicht rechtlich wohl aber faktisch war der handelnde Beamte also abhängig vom letzten Beschluss des Senats.

3.6.3. Was kennzeichnete eine Notwehrlage der *res publica*?

Nascias Verhalten hatte zwar zu einem Umdenken im Bezug auf die Notwehrfähigkeit der abstrakten *res publica* geführt (s.o.). Massive Probleme ergaben sich jedoch bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Vorliegens einer solchen Notwehrlage, was vor allem als Resultat der schwer zu beantwortenden Frage verstanden werden musste, welche Eigenschaften eine solche Situation der traditionellen republikanischen Staatsordnung eigentlich kennzeichneten.

Nascia hatte im Falle des Tiberius Gracchus noch den Zeitpunkt des Eintritts der - damals nur seiner Ansicht nach gegebenen- Staatsnotwehrsituation sowie damit verbunden auch deren Charakteristika aus dem privaten Staatsnothilferecht gegenüber dem *affectator regni* abgeleitet (s.o.). Doch erstens handelte es sich in der Endphase der Republik bei einem inneren Gegner nicht immer um eine solche Person, welcher man erfolgreich Ambitionen auf die Königskrone unterstellen konnte, auch wenn man sich noch so sehr bemühen mochte und sich ihr Verhalten obendrein zweifellos auf die *res publica* bzw. die Senatsherrschaft ähnlich zerstörerisch auswirkte. Und zweitens durfte der *affectator regni* vom Privatmann bekanntlich jeder Zeit getötet werden (s.o.); somit war für den *privatus* das Vorliegen des Verdachts dieses Staatsverbrechens immer gleichbedeutend mit dem Vorliegen der Nothilfesituation und das Ende dieser Situation war für ihn erst mit dem Tod des potentiellen Tyrannen gekommen. Die Situation des Privatmannes war in dieser Hinsicht natürlich nicht auf die Organe des Staates übertragbar, hätte dies die Existenz des Staatsverbrechens doch letztlich völlig sinnlos gemacht (s.o.) und jedem Römer, welcher eines solchen Verbrechens verdächtigt wurde, endgültig den Gerichtsweg versperrt, auf welchen er bei der technisch möglichen

⁹⁷⁷ Hätte ein Magistrat selber den Notstand verhängen können, so wäre er ihm möglich gewesen, sich selber -entweder als Konsul im Falle einer Staatsnotwehrlage oder aber bei bestehenden Ambitionen auf die Diktatur- zu nahezu grenzenloser Macht zu verhelfen; wie wesentlich die tatsächliche Trennung zwischen jener Stelle, welche den Ausnahmezustand verhängte, und jener war, welche während des Ausnahmezustandes die aus dem Krisenzustand resultierende Macht ausübte, zeigt sich vor allem anhand der Problematik von Sullas und Caesars Bekleidung der Diktatur

Durchführbarkeit des Verfahrens traditionell ein Anrecht hatte, welches die *lex Sempronia de capite civis* auch noch einmal eindringlich eingemahnt hatte. Der Verdacht des Vorliegens eines bestimmten Verbrechens konnte also nicht als Maßstab für das Bestehen einer Notwehrlage des Staates herangezogen werden; wobei man auch nicht unberücksichtigt lassen darf, dass zahlreiche der staatsbedrohenden Ordnungsstörungen, welche die Republik zu ihrem Ende hin erschütterten, zunächst oft überhaupt gar nicht unter den Tatbestand eines Verbrechens fielen, denn sie stellten kein Staatsverbrechen mehr dar (s.o.); und als sie dann doch einen Verbrechenstatbestand beschrieben, war es jener der nachträglich entwickelten *leges des vi* (s.o.).⁹⁷⁸ Doch genauso wenig, wie es in der ausgehenden römischen Republik möglich war, von einem vermuteten Rechtsbruch auf das Vorliegen einer Notwehrlage zu schließen, waren Senat und Nobilität offensichtlich gewillt, eine auch zum Einsatz äußerster Mittel berechtigende Notwehrlage nur dann anzunehmen, wenn es zu einer massiven Störung bzw. einem Aufstand kam, wurden in der Praxis unter Berufung auf ein zuvor ergangenes *senatus consultum ultimum* doch nicht selten auch solche Gegner getötet, die an aktuellen Unruhen nicht mehr beteiligt und sogar schon verhaftet waren.⁹⁷⁹ Die Situation der Notwehr in einzelnen Fällen nicht schon mit dem bewaffneten Angriff sondern doch erst -wie bei der privaten Staatsnothilfe eben auch- mit dem Tod des Gegners für beendet zu halten -also im extremsten Fall jedes Mittel, welches in einer solchen Lage automatisch angemessen war, für deren Beendigung auch als erforderlich zu erachten und ein Ende der Notwehrlage tatsächlich nicht eher anzunehmen, als bis alle Mittel ausgeschöpft waren und der Gegner tot war- sollte noch zu zahlreichen Kontroversen führen. Denn es war grundsätzlich nur schwer einsehbar, warum ein lebender Gegner unabhängig seines aktuellen Verhaltens gleichbedeutend sein sollte mit dem Fortbestehen einer Staatsnotwehrlage.⁹⁸⁰

Wesentlich ist es an dieser Stelle zunächst einmal festzustellen, dass bei der Frage, ob eine Notwehrlage vorlag oder nicht, aus Sicht der die Führung des römischen Staates Repräsentierenden nicht so sehr die Frage entscheidend war, wie sich ein Gegner aktuell

⁹⁷⁸ Unrecht hat daher Dahlheim, Verschwörung des Catilina, in: Demandt (Hrsg.), Macht und Recht, S. 31, wenn er annimmt, nach dem Untergang des Tiberius Gracchus habe eine der zentralen Fragen darin bestanden, was ein politisches Verbrechen ausmache. Zwar beschrieben sowohl die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als auch das Verbrechen gegen den Staat eine Bedrohung für die *res publica*, aber nicht die Frage, ob eine Handlung rechtswidrig war, sondern jene, wie groß die Wahrscheinlichkeit eines durch sie verursachten Schadenseintritts war, bildete die Grundlage des Notwehrrechtes. Eine schadensverursachende Handlung war es zwar meist tatsächlich, musste aber nicht zwangsläufig rechtswidrig sein, denn die Rechtswidrigkeit machte nicht die Staatsgefährdung aus, sondern war nur eine mögliche Konsequenz aus dieser. Auch eine nicht rechtswidrige Handlung konnte theoretisch einen genauso großen Schaden verursachen, denn mit dem realen Schädigungspotential hatte die Frage der Rechtswidrigkeit letztlich nichts zu tun. Eine Handlung verursachte ja auch nicht deshalb einen Schaden, weil sie als rechtswidrig bezeichnet wurde, sondern sie verdankte in vielen aber nicht allen Fällen dieser Fähigkeit diese Bezeichnung. Bereits der Bacchanalienfall (s.o.) zeigte, dass jene Eigenschaft, welche ein einem Verhalten besonders staatsschädigend war, nicht unbedingt auch die strafbarer Eigenschaft sein musste.

⁹⁷⁹ Tötung von Gefangenen: Cicero und die Catilinarier: Sall. Cat. 55; Plut. Cic. 22, 1-5; Cass. Dio 37, 46, 3; 46, 20, 5; Liv. per. 102 extr. Vell. 2, 34, 4; Florus epit. 2, 12, 11; Eutrop. 6, 15; Oros. 6, 6, 5; Opimius und die gefangenen Gracchus Anhänger: Oros. 5, 12, 10; Sall. Iug. 31, 7; Liv. per. 61; Val. Max. 6, 3, 1d; Plut. C. Gracch, 18, 1; nicht zu diesen Fällen gehört der Tod des Saturninus, denn dieser wurde vom Privatmann Rabirius getötet

⁹⁸⁰ Teilweise wird in der Forschung sogar angenommen, das Staatsnotwehrrecht sei von den Optimaten nur zu dem einen Zweck entwickelt worden, ihre Gegner gezielt töten zu können, vgl. Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 86; Christian Meier, *Ciceros Konsulat*, in: Gerhard Radke (Hrsg.), *Cicero - ein Mensch seiner Zeit* (Berlin 1968), S. 61-116, hier: S. 77; Smith, *The anatomy of the force*, in: Badian (Hrsg.), *Ancient Society and Institutions*, S. 260 ff.; a. A.: v. Ungern-Sternberg, *Notstandsrecht*, S. 65 Anm. 49

verhielt, sondern ob die Staatsordnung -in normaler oder modifizierter Form mit einem Diktator an der Spitze-⁹⁸¹ mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage war, die von ihm ausgehende Gefahr und damit den Schadenseintritt abzuwehren. Natürlich war beides -das gegnerische Verhalten und die Geeignetheit der republikanischen Ordnung, ihr Überleben zu sichern- stets untrennbar miteinander verbunden und der Perspektivenwechsel scheint daher vielleicht auf den ersten Blick keinerlei Auswirkungen auf die Bestimmung von Beginn und Ende einer Notwehrlage gehabt zu haben. Im Einzelfall jedoch konnte es gravierende Folgen für einen sich gegen die *res publica* stellenden Römer haben, wenn sich die Notwehrlage in erster Linie über die Fähigkeit der Staatsordnung und damit die Geeignetheit ihrer Mittel definierte, sich gegen ihn erfolgreich zur Wehr setzen zu können. Beispielhaft hierfür ist etwa wieder einmal der Fall jener Gefolgsleute des Gaius Gracchus, welche unter Verweis auf eine weiter bestehende Notwehrlage auf Geheiß des Konsuls Opimius noch nach ihrer Gefangennahme im Kerker getötet wurden.⁹⁸²

Der wohl grundlegende Unterschied zwischen dem Zeitalter der Altdiktatur und jenem, welches die letzten Senatsbeschlüsse hervorbrachte, bestand nun darin, dass während letzterem jene regulären Mittel, welche nach der Verhängung des Notstandes eine Veränderung erfuhren, nicht mehr begriffen wurden als eine Form der Ausgestaltung der Magistratur, innerhalb derer das Diktatorenamt entweder besetzt war oder nicht, oder grundsätzlich als die Ausgestaltung einer Institution, sondern nun vielmehr die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Koerzition und Jurisdiktion betrafen und die Frage, wo die Zuständigkeit der einen endete und die der anderen begann. Die rein technische Durchführbarkeit eines des Verfahrens - dies hatte bereits der Umgang mit den Anhängern des Tiberius Gracchus vor Erlass des ersten *senatus consultum ultimum* gezeigt - sollte diese Grenze, an welcher zur Zeit der Altdiktatur auch nach einer Notstandserklärung nie gerüttelt worden war, nun im Falle einer inneren Krise nicht länger markieren (s.o.). Ging es nach dem Willen von traditioneller Nobilität und Senatsmehrheit, so sollte der gerechtfertigte Ausschluss eines Gerichtsverfahrens jetzt die technische Undurchführbarkeit zwar mit einschließen aber über diese hinausgehen. Mit jener mit dem Untergang der beiden Gracchen verbundenen Form des Notstandsrechtes wurde daher nicht nur die Fähigkeit einer bestimmten Ausgestaltung einzelner Institutionen wie der Magistratur in Zweifel gezogen sondern gar jene des Zusammenspiels der einzelnen Institutionen und damit jene der gesamten traditionellen Verfassungsordnung, zu ihrem eigenen Überleben in einer Notlage noch etwas Konstruktives beitragen zu können. Jener Form des inneren Notstandes, welche durch das *senatus consultum ultimum* angezeigt wurde, lag also ein gänzlich anderes Konzept zu Grunde, als es jener Notlage innewohnte, die in früheren Zeiten stets die Ernennung eines Diktators nach sich gezogen hatte. Und jener grundsätzlichen Andersartigkeit des Grundkonzeptes war es auch zu verdanken, dass sich der Gerichtsweg für einen inneren Gegner auf Grund von Zweckmäßigkeitserwägungen schloss, ohne dass man hätte erfolgreich einen Verstoß gegen die *lex Sempronia de capite civis* behaupten können (s.o.).

Beiden Arten der Notstandserklärung -zu Zeiten der Altdiktatur genauso wie durch *senatus consultum ultimum*- lag eine Form des Versagens oder der Handlungsunfähigkeit von Teilen der Staatsordnung zu Grunde; der Unterschied bestand sehr einfach gesagt jedoch darin, dass sich diese jetzige Form des Versagens nicht mit einer Modifikation innerhalb der betroffenen Institution beheben ließ, sondern zu einem Versagen der gesamten Ordnung führte.

⁹⁸¹ S.o. und vgl. zur Diktatur: Lazar, States of Emergency, S. 113 ff.

⁹⁸² S.o.; zu den Argumenten des Opimius, welche zu seinem Freispruch führten: Cic. orat. part. 106; Cic. de or. 2, 165

3.6.3.1. Die Notstandserklärung zu Zeiten der Altdiktatur: ein Zeichen der Handlungsfähigkeit des Senats

Bei jenem zentralen Punkt, welcher all jene Notstandserklärungen, die in der römischen Republik bis zum faktischen Verschwinden der Diktatur ergangen waren, vergleichbar machte, handelte es sich um nichts anderes, als dass ihnen allen ein Versagen der Magistratur zu Grunde lag (s.o.). Egal welche genaue Bezeichnung die jeweilige Diktatur trug, die eigentliche Notlage war immer darauf zurückzuführen, dass die rechtlichen oder menschlichen Grenzen –sehr selten auch die sakralen Möglichkeiten– von Roms obersten regulären Beamten ausgeschöpft waren. In dieser Situation unterstrich die Erklärung des Notstandes, welche mit der Ernennung eines Diktators nichts anderes ermöglichte als einen Austausch der Person an der Spitze der Magistratur und eine Erweiterung der rechtlichen Grenzen der Ausübung der Amtsgewalt, die Handlungsfähigkeit des Senats in dieser Situation und die Fähigkeit der staatlichen Ordnung, sich selbst aus einer misslichen Lage befreien zu können. Durch eine Modifikation innerhalb des Beamtenapparates zeigte sich so die römische Republik gegenüber ihren Bürgern der Gefahr gewachsen und zwar ohne die traditionellen Zuständigkeitsbereiche ihrer Institutionen und damit auch letztlich sich selbst für die Zeit der Krise aufgeben zu müssen.⁹⁸³ Denn als handlungsunfähig erwiesen sich bei der Erklärung des Notstandes zu Zeiten der Altdiktatur immer und ausschließlich die Vertreter der Magistratur, sei es rechtlich oder persönlich; durch die Erklärung des Notstandes vermochte der Senat diese Form der Handlungsunfähigkeit innerhalb der Magistratur selbst zu beheben, denn der Diktator war ja bekanntlich auch nicht mehr als ein Beamter und auch er konnte nur innerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereichs der Magistratur agieren (s.o.).

3.6.3.2. Das *Senatus consultum ultimum*: Der letzte Senatsbeschluss als Erklärung der eigenen Handlungsunfähigkeit als Folge einer -durch den Verlust ihrer Zweckmäßigkeit bedingten- Handlungsunfähigkeit der Judikative

Einen sehr sinnvollen Beitrag zum Verständnis der eigentlichen Bedeutung des *senatus consultum ultimum* liefert uns Behrends⁹⁸⁴, wenn er zu diesem Problem ausführt: „*Der letzte Senatsbeschluss selbst ist denn auch mehr deklaratorisch als ermächtigend zu verstehen. Der Senat faßt als Verfassungsvorgang angesichts der angenommenen Funktionsuntüchtigkeit der Rechtsordnung seinen vorläufig letzten Beschluss.*“⁹⁸⁵ In Übereinstimmung mit Behrends kann man an dieser Stelle zuerst einmal feststellen, dass das *senatus consultum ultimum* tatsächlich das war, was sein Name sagte: der letzte Senatsbeschluss. Jene Lage der republikanischen Staatsordnung, welche zur Staatsnotwehr berechnete, die bis zur gezielten Tötung römischer Bürger mit Mitteln der Koerzition reichte, obwohl ein Gerichtsverfahren technisch durchaus durchführbar war, wurde mit Hilfe des letzten Senatsbeschlusses vordergründig definiert als der Augenblick der völligen Handlungsunfähigkeit des Senats im Angesicht einer Krise und damit in erster Linie eben auch nicht über die Intensität der Bedrohung selbst sondern nur über ihre Auswirkung auf die Staatsordnung. Ein sinnvoller Beschluss des Senats, welcher zur Bewältigung der Krise noch irgendetwas Konstruktives beigetragen hätte, war von diesem Zeitpunkt an also nicht mehr möglich. Doch aus welchem Grund war dies so? Was war die Ursache der Unfähigkeit des Senats, einer Bedrohung der Staatsordnung durch die eigenen Bürger Herr zu werden?

⁹⁸³ Lazar, States of Emergency, S. 113 ff.

⁹⁸⁴ Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 108

⁹⁸⁵ Vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 84 (s.o.), der das *senatus consultum ultimum* ebenfalls von vielen Mitgliedern der Nobilität rein deklaratorisch aufgefasst wissen will

Der Grund dafür, weswegen sich der Senat zur Beschlussfassung ab einem bestimmten Zeitpunkt im Verlauf einer inneren Krise nicht mehr in der Lage sah, lag darin, dass man in der Endphase der Republik davon ausging -zumindest aus dem Blickwinkel von Nobilität und Senat-, solche Krisen seien unter Beibehaltung der traditionellen Grenze zwischen dem Anwendungsbereich der Koerzition und jenem der Jurisdiktion nicht mehr zu bewältigen.⁹⁸⁶ Doch kein Beschluss, welchen der Senat zu fassen vermochte, war in der Lage, diese traditionelle Grenze aktiv zu verschieben.⁹⁸⁷ So mächtig der Senat auch war, die traditionelle Ordnung auf diese Weise verändern, konnte er nicht - gründete sich seine Macht doch vor allem auf deren Bewahrung.⁹⁸⁸ Alle Entschlüsse, welche der Senat in der Vergangenheit im Angesicht einer Bedrohung durch einen römischen Bürger -egal ob es zur Verhängung des Notstandes gekommen war oder nicht- getroffen hatte, hatten sich stets innerhalb der herkömmlichen Aufgabenverteilung zwischen den Institutionen der Verfassung bewegt. So hatte der Senat beispielsweise mit der Verhängung des Notstandes zur Modifikation der Magistratur beigetragen (s.o.), oder aber er hatte einen Beamten mit Untersuchungen im Vorfeld eines Prozesses betraut (s.o.) oder die Einrichtung einer *quaestio extraordinaria* beschlossen und so für eine Verurteilung gesorgt (s.o.). Die Möglichkeit, Einfluss auf die Frage zu nehmen, ob und wann ein Bürger dem Gericht zugeführt wurde, hatte der Senat mit der Möglichkeit, *quaestiones extraordinariae ex senatus consulto* einzusetzen, jedoch allenfalls indirekt gehabt, indem er in dem einen oder anderen Fall ein solches Sondergericht früher oder später oder eventuell -wie im Falle der verbannten Anhänger des Tiberius Gracchus (s.o.) - auch gar nicht veranstaltet hatte und so den ersten Versuch unternommen hatte, die Reichweite der Koerzition über den herkömmlichen Anwendungszeitraum hinaus auszudehnen. Der Erlass der *lex Sempronia de capite civis* nun war es im Anschluss an die Verbannung der Gracchus-Anhänger gewesen, welcher Senatsentscheidungen nun endgültig nur noch innerhalb der althergebrachten Aufgabenverteilung zwischen Magistratur und Gerichten zuließ, sollte dieses Gesetz doch garantieren, dass jeder eines Verbrechens verdächtige *civis Romanus* auch einen Prozess bekam, sobald rein technisch die Möglichkeit zu dessen Durchführung bestand; geschah dies nicht, so konnte der Beamte, welcher die Mittel der Polizeigewalt, die an Stelle der Rechtsprechung zum Einsatz gekommen waren, angewandt hatte, anschließend dafür belangt werden (s.o.). Darüberhinaus hatte diese *lex* -um dieses Recht des römischen Bürgers abzusichern- bekanntlich dem Senat das Recht genommen, auf eigenen Beschluss Sondergerichte einzusetzen (s.o.): Konnte man Senatoren schon nicht für gefasste oder auch nicht gefasste Beschlüsse -anders als den die Beschlüsse ausführenden Beamten- vor Gericht zur Verantwortung ziehen, so konnte man ihnen auf

⁹⁸⁶ Schon der Umgang mit den Anhängern des Tiberius Gracchus, welche im Jahr 132 v. Chr. verbannt worden waren, hatte dies gezeigt (s.o.); siehe außerdem Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 102

⁹⁸⁷ Übersehen darf man nicht, dass diese Hilflosigkeit des Senats gegenüber einer Krise und das Unvermögen der traditionellen Ordnung, sich den Erfordernissen der aktuellen Lage anpassen zu können, im Vergleich zur Zeit der Altdiktatur zu einem Wechsel der Perspektive bei der Betrachtung von Notstandssituation führte. So begriff man zur Zeit der Altdiktatur den Notstand noch als eine zeitweise Unzulänglichkeit der Verfassung gegenüber der äußeren Situation. Diese Betrachtungsweise änderte sich mit der Entstehung der letzten Senatsbeschlüsse, denn nun sah man den Ausnahmezustand nicht mehr als eine besondere Form der Unzulänglichkeit der Verfassungsordnung, welche man nicht mehr zu beheben vermochte, sondern als eine solche der äußeren Lage, welche der Verfassungsordnung ihre Wirkung nahm. Was die kurzzeitige Unzulänglichkeit der Verfassung anbelangte, so vermochte man diese innerhalb ihrer selbst zu korrigieren; die Unzulänglichkeit der äußeren Lage war mittels dieses Vorgehens, der Verfassungsmodifikation, allerdings nicht zu beheben.

⁹⁸⁸ Vgl. dazu auch Goltz, Delegation des Wandels, in: Müller/ Schaal/ Tiersch (Hrsg.), Dauer durch Wandel, welcher davon ausgeht, die Funktion der Bewahrung der *mores maiorum* durch den Senat habe so weit gereicht, dass notwendige Neurungen mittels der tribunizischen Gesetzgebung eingeführt worden seien

diesem Wege doch die Kompetenz nehmen, für einen bestimmten Sachbereich überhaupt zuständig zu sein.

Es bleibt nun vor allem die Frage, warum genau man sich angesichts der Krisen am Ende der römischen Republik nicht mehr in der Lage sah, die *res publica* mit Mittel, welche sich innerhalb der althergebrachten Aufgabenbereiche der Institutionen der Verfassung und damit der republikanischen Staatsordnung selbst bewegten, vor irreparablen Schäden zu bewahren. Ferner muss gefragt werden, wie sich diese Grenze zwischen den Zuständigkeiten nun definierte, da die althergebrachten Abgrenzungen offenkundig untauglich geworden waren.

Geht man von der Unfähigkeit des Senats aus, in einem Moment der Not noch eine für das Überleben der *res publica* und damit in erster Linie seiner eigenen Herrschaft hilfreiche Entscheidung treffen zu können, darf man nicht außer acht lassen, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt alle Handlungsoptionen, die dem Senat bei der Suche nach der Lösung einer Krise im Inneren, welche durch einen Träger von Bürgerrechten verursacht worden war, zur Wahl standen, aus einer nicht für derartige Krisenzeiten, wie sie die Republik an ihrem Ende erlebte, konzipierten Staatsordnung ergaben (s.o.). Angesichts des Ausmaßes, welches innere Konflikte seit dem Auftreten der beiden Gracchen angenommen hatten und welches sich noch bis zum *bellum* steigern sollte, erwiesen sich in den Augen der traditionellen, herrschenden Oberschicht die Möglichkeiten der Judikative, durch eine Aburteilung der Verursacher der Krise die Gefahr von der Staatsordnung endgültig abzuwenden, als nicht mehr erfolgversprechend und damit als ungeeignet, die *res publica* am Leben zu erhalten; bedenkt man die Zustände zur Zeit der Bürgerkriege, so waren die Erfolgsaussichten einer rein hypothetischen, gerichtlichen Verfolgung beispielsweise eines Caesar ähnlich groß, wie wenn es sich um einen auswärtigen *hostis* gehandelt hätte. Viele der krisenverursachenden Handlungen wurden daneben entweder gar nicht mehr durch einen Straftatbestand beschrieben (s.o.), oder aber ihre Gefährlichkeit ergab sich gerade aus der großen Masse, der an ihnen beteiligten Römer, welche die Gerichte schlicht überfordert hätte. An eine Verhandlungslösung war in diesen Zeiten, welche direkt auf die Bürgerkriege zusteueren oder bereits von diesen bestimmt wurden, anders als noch während der Ständekämpfe (s.o.) ohnehin nicht mehr zu denken, konnte das Ziel der Auseinandersetzungen doch nicht mehr als die Ermöglichung einer für alle erträglichen Koexistenz beschrieben werden, sondern zielte auf die dauerhafte Entmachtung jener ab, welche augenblicklich die Geschicke des Staates bestimmten. Fanden dennoch Verhandlungen statt, so glichen sie eher denen zwischen Kriegsparteien.⁹⁸⁹

In dieser Phase römischer Geschichte war eine Form der Bedrohungslage gegeben, die geeignet war, die *res publica*, welche deckungsgleich war mit der Herrschaft von Senat und Nobilität, nicht nur zu beschädigen, sondern sogar zu vernichten. Ein möglicher Versuch jene für diese Bedrohung Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, war auch deshalb schon nicht sinnvoll, da man auf diesem Wege natürlich niemals in der Lage war, denjenigen zu belangen, welcher bei seinem Versuch, die Nobilitäts- bzw. Senats Herrschaft zu beenden, erfolgreich war - und die Erfolgsaussichten derjenigen, welche sich gegen die traditionelle Machtverteilung stellten, stiegen bekanntlich mit jedem Jahr, mit dem die römische Republik ihrem Ende entgegen ging (s.o.). Der erfolgreiche Hochverräter war bekanntlich nicht mehr zu verurteilen, denn sein Erfolg lag ja gerade auch in der Zerstörung eben jener Mechanismen, welche die Staatsordnung vor ihm schützen sollten;⁹⁹⁰ eine wirkliche Aussicht auf Erfolg, die *res publica* zu bewahren, hatte das unter Strafe Stellen eines Versuchs, sie zu zerstören, überhaupt nur dort, wo die Erfolgsaussichten dieses Versuchs eher gering waren. Diese Überlegung war

⁹⁸⁹ S. o. Caesars (Schein-)Versuche, während des Bürgerkrieges mit der Senatspartei zu verhandeln

⁹⁹⁰ Vgl. Sall. Cat. 52

wohl mit ein Grund dafür gewesen, warum man nach dem Ende der Königsherrschaft dem *privatus* im Umgang mit dem *affectator regni* so viel Freiheit eingeräumt hatte. Entscheidungen des Senats im Bezug auf einen inneren Gegner waren am Ende der Republik, als das *senatus consultum ultimum* beschlossen wurde, für die *res publica* schon deshalb nicht mehr von Nutzen, da in der Vergangenheit mit diesen Entscheidungen stets die Mechanismen der Jurisdiktion in Gang gebracht worden waren, die nun bei ihrer Aufgabe, die republikanische Staatsordnung zu schützen, gänzlich versagten und selbst zu Opfern der Krise zu werden drohten.⁹⁹¹

Über die Endzeit der republikanischen Ordnung und ihre nun ungeeigneten Mittel ihren eigenen Untergang abzuwenden, äußert sich vor allem Cicero an verschiedener Stelle; so bemerkt er in seiner Verteidigungsrede für Milo⁹⁹², welcher Clodius getötet hatte: „*Aliter perire pestis illa non potuit: numquam illum res publica suo iure esset ulta.*“; und in den Phillipischen Reden heißt es: „*Decernendi enim tempus nondum erat; belli autem gerendi tempus si praetermississet, videbat re publica oppressa nihil posse decerni.*“⁹⁹³ oder „*Quem enim cursum industria mea tenere potuisset sine forensibus causis, sine legibus, sine iudiciis? Quae esse non possunt civili pace sublata.*“⁹⁹⁴.

Wann immer es in diesen Notzeiten zu einem *senatus consultum ultimum* kam, sahen sich Nobilität und Senat demnach einem möglichen Schaden an ihrer Herrschaft und damit an der *res publica* ausgesetzt, welcher mit den Mitteln der Jurisdiktion und somit innerhalb der traditionellen Aufgabenverteilung zwischen den Institutionen weder endgültig zu verhindern, noch, wenn erst einmal geschehen, umzukehren war; doch nur diese Annahme der Schadensverhinderung ließ das System der Strafverfolgung innerer Gegner für den römischen Staat überhaupt sinnvoll werden. Cato merkt so auch im Rahmen der Darstellung der Catilinarischen Verschwörung bei Sallust⁹⁹⁵ an: „...; *res autem monet cavere ab illis magis quam quid in illos statuamus consultare. Nam cetera maleficia tum persequare, ubi facta sunt; hoc nisi provideris ne accidat, ubi evenit, frustra iudicia implores...*“.

Mit der Existenz des Staatsverbrechens inklusive des dazugehörigen Verfahrens - bevor beides zu einer Waffe gegen die Nobilitätsherrschaft umfunktioniert wurde - schützte die römische Republik sich bekanntermaßen in erster Linie selbst und zwar auf eine Art, welche einerseits die Interessen des Staates und damit natürlich jene der herrschenden Oberschicht garantierte, sich selbst und ihre Herrschaft zu erhalten, aber andererseits den einzelnen Bürger nicht hilflos der Willkür staatlicher Gewalt auslieferte. Es handelte sich also nur vordergründig um eine Handlungsunfähigkeit des Senats, denn was sich tatsächlich hinter dieser verbarg, war eine solche der Jurisdiktion, die sich aus der Ungeeignetheit ihrer technisch durchaus möglichen Anwendung zum Schutz der traditionellen *res publica* und damit der althergebrachten Machtverteilung ergab, und welche hier auf die Unfähigkeit des

⁹⁹¹ Siehe auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 102, welcher des weiteren zu bedenken gibt, dass die römische Strafjustiz schon auf Grund der weit verbreiteten Bestechungen und Bedrohungen von Geschworenen und wohl auch der Tatsache, dass diese auch ansonsten in den wenigsten Fällen dem Angeklagten gegenüber wirklich unvoreingenommen waren, zur Aburteilung von für die Staatsordnung gefährlichen Kriminellen gänzlich ungeeignet war: „*Ein grundsätzlicheres Bedenken galt gewiß der Frage, ob nicht auch evident Schuldigen (gemeint sind die gefangenen Catilinarier) gute Chancen haben würden, ungeschoren davonzukommen, wenn man sich erst auf den Gang ordnungsgemäßer Strafverfahren verließ...*In der Struktur der Strafverfahren vor Geschworenengerichten -nicht im Mangel an Polizei- lag in der späten Republik ein wirkliches Vollzugsdefizit begründet.“, vgl. Plut. Cic. 19, 7; Cic. Mil. 19

⁹⁹² Mil. 88

⁹⁹³ Phil. 8, 5

⁹⁹⁴ Phil. 8, 11

⁹⁹⁵ Cat. 52

Senats traf, aus dieser Form der Handlungsunfähigkeit der Rechtsprechung aktiv Konsequenzen für ihre Nichtanwendung zu ziehen (s.o.).

Die Handlungsunfähigkeit der Jurisdiktion führte letztlich zu einer solchen der gesamten Verfassungsordnung. Diese bestand jedoch -genauso wie jene der Jurisdiktion- natürlich nicht allen Bürgern gegenüber, sondern war nur gegeben gegenüber den Verursachern der Krise.⁹⁹⁶ Doch was genau unterschied nun die Handlungsunfähigkeit der Jurisdiktion von jener der Magistratur zu Zeiten der Altdiktatur? Und warum konnte man aus ersterer nur die Konsequenz ziehen, jenes Organ der Verfassung gar nicht erst zur Anwendung kommen zu lassen, während dies bei der Handlungsunfähigkeit der Magistratur doch nie eine Option gewesen war?

Die Handlungsunfähigkeit der Magistratur konnte bekanntlich sehr einfach durch eine Modifikation innerhalb ihrer selbst wieder hergestellt werden (s.o.), bei jener der Jurisdiktion war dies, davon mussten Senat und Nobilität nach Lage der Dinge ausgehen, nicht der Fall.⁹⁹⁷ Denn während die Magistratur ihrer Natur nach durchaus geeignet war, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches dem Schutz des römischen Staates zu dienen, wenn man sie -und mit ihr die Ausübung des *imperium*- nur von einigen Einschränkungen befreite, so lag die Ungeeignetheit der Jurisdiktion nicht in ihren Schranken begründet, sondern in ihrer Natur selbst und diese Natur war grundlegend nicht umzugestalten, ohne die Jurisdiktion selbst abzuschaffen. Die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Jurisdiktion konnte nach Ansicht des Senats also nicht über Veränderungen an dieser selbst, sondern nur über eine Veränderung der äußeren Situation in Form der völligen Beseitigung der Krise und Abwendung der Gefahr gelingen.

Zur Beseitigung der Krise war genau das erforderlich, was schon ihm Falle der verbannten Anhänger des Tiberius Gracchus versucht worden war, nämlich eine Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der Koerzition in einen Bereich, in welchem ein Verfahren technisch sehr wohl bereits durchführbar war. Die Grenze zwischen Jurisdiktion und Koerzition wiederum, welche sich vor dem Untergang des jüngeren Gracchus bekanntlich nur nach der technischen Machbarkeit des Verfahrens richtete, war mittels eines Senatsbeschlusses aktiv nicht verschiebbar.⁹⁹⁸ Denn dann hätte der Senat genau das getan, was die *lex Sempronia de capite civis* im Falle des Beamten streng bestrafte; er hätte aus Gründen der Zweckmäßigkeit - i.S. von Bequemlichkeit- bei zwei praktisch durchführbaren Optionen die eine ausgewählt. Und auf dieser Grundlage eine Auswahl zu treffen, war selbst dem Senat nicht möglich. Was

⁹⁹⁶ Jürgen von Ungern-Sternberg, Das Verfahren gegen die Catilinarier oder: Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 85-99, hier: S. 90

⁹⁹⁷ Als solche Versuche, die Funktionsweise der Gerichte und die Gesetzeslage den tatsächlichen Gegebenheiten am Ende der Republik anzupassen, müssen allgemein der Erlass von *leges de vi* und besonders von jenen Gesetzen betreffend Gewalttaten und deren Aburteilung, für deren Erlass Pompeius im Anschluss an die Unruhen rund um Clodius und Milo verantwortlich war, angesehen werden (s.o.); all diese Versuche, die Jurisdiktion so effizienter zu gestalten, fruchteten jedoch nur in Situationen, in denen zuvor die Ordnung meist nach Erlass eines *senatus consultum ultimum* mit unerbittlicher Härte wieder hergestellt worden war, denn die Durchführung eines Prozesses setzte immer ein gewisses Mass öffentlicher Ordnung sowie eine relative Stabilität der Machtverhältnisse, welche sich hier aus Pompeius Legionen ergab, voraus, so dass diese Modifikationen der Jurisdiktion die Zeitspanne der Staatsnotwehrlage möglicherweise verkürzt haben mögen, die Notwehr jedoch nicht überflüssig machten

⁹⁹⁸ Es sei an dieser Stellen noch einmal darauf hingewiesen, dass sich der Wert und die Autorität der Senatsentscheidungen für die Römer nicht schon darin erschöpften, dass diese dazu beitrugen, Rom für die Zukunft zu bewahren, sondern sich ja nicht zuletzt gerade daraus ergaben, dass sie zur Beibehaltung und Anwendung der traditionellen, unbeschriebenen Verfassung beitrugen, und dass es unter der Führung des Senats so möglich wurde, in der Gegenwart auftretende Probleme *more maiorum* zu lösen (s.o.)

der Senat aber mittels des *senatus consultum ultimum* sehr wohl vermochte, war, auf diesem Wege mit der Notwehrlage eine Situation als gegeben auszuweisen, in welcher eine Wahl mangels vorhandener Optionen von vorne herein entfiel.

Und aus diesem Grund waren römische Beamte, welche innerhalb einer Notwehrlage handelten, auch nicht wegen eines Verstoßes gegen die *lex Sempronia* strafbar.⁹⁹⁹ Zwar konnte man das gerichtliche Verfahren dem römischen Bürger nur dann verweigern, wenn dieses technisch nicht möglich war, nicht jedoch aus bloßer Unzweckmäßigkeit. Die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme jedoch wurde zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes bekanntlich als Bequemlichkeit - das mit der sichergeglaubten Verurteilung angestrebte Ziel war auf anderem Wege leichter zu erreichen - verstanden und damit noch als ein reines Auswahlkriterium zwischen zwei möglichen und zur Erreichung eines Ziel grundsätzlich geeigneten Alternativen verstanden, wurde aber noch nicht dazu herangezogen, die Durchführbarkeit einer der Handlungsmöglichkeiten und damit die Möglichkeit selbst auszuschließen, indem man diese Handlungsoption für völlig ungeeignet zum Erreichen eines angestrebten Ziels betrachtete und die Zielerreichung auf diesem Weg als unmöglich angesehen wurde. An diesem Punkt nun setzten das Notwehrrecht und das Fassen des letzten Senatsbeschlusses an, denn das Kriterium der Zweckmäßigkeit wurde nun als völlige Ungeeignetheit zum Staatsschutz definiert und so dazu genutzt, um bereits eine Auswahlmöglichkeit und damit die Wahl selbst entfallen zu lassen. Dass das Zweckmäßigkeitsargument in der Zeit zwischen der Verbannung der Anhänger des älteren Gracchus und dem Untergang des jüngeren scheinbar mühelos die Ebene hatte wechseln können und jetzt -da es nun anders definiert wurde- in einem Bereich eine Rolle spielte, in welchem es mittels der *lex* des Gaius Gracchus nicht mehr zu erreichen war, lag nicht zuletzt daran, dass Senat und Nobilität eine andere Auffassung von der Durchführbarkeit eines Verfahrens hatten als noch Gaius Gracchus und bekanntermaßen in einem Gerichtsverfahren und einer Verurteilung einen Sinn sahen, welcher dem jüngeren Gracchus bewusst noch nicht deutlich gewesen sein dürfte. Die Frage, ob der Gerichtsweg in einem bestimmten Fall überhaupt geeignet war, die *res publica* zu schützen, hatte sich für Gaius Gracchus noch nicht gestellt und so ging er bei Erlass der *lex Sempronia de capite civis* automatisch und wohl unbewusst von einer Grundsituation aus, in welcher dies im Augenblick der technisch möglichen Durchführbarkeit eines Verfahrens immer der Fall war.

Befand sich der Verdächtige also in einem Zustand -war also beispielsweise kein gewalttätiger und bewaffneter Aufständischer mehr-, welcher eine Verurteilung zuließ, so waren dem jüngeren Gracchus gar keine Zweifel daran in den Sinn gekommen, dass der Gerichtsweg seinen Sinn -welcher in seinen Augen vor allem im Schutz des Beschuldigten vor willkürlicher Bestrafung bestand und eben nicht im Staatsschutz- auch erfüllen konnte (s.o.). Senat und Nobilität wiederum betrachteten die Anwendung der Jurisdiktion vor allem aus der Sicht der *res publica* und damit ihrer Herrschaftsposition und für sie bestand der eigentliche Sinn einer Verurteilung eines inneren Gegners vor allem darin, die staatliche Ordnung und damit die traditionelle Machtverteilung zu schützen. In ihrer Ansicht wurde sie dabei vor allem durch die nun anerkannte, absolute Hochwertigkeit der abstrakten Staatsordnung bestärkt (s.o.). Anders als Gracchus fragten sie also, ob ein Prozess und eine Verurteilung überhaupt geeignet waren, mit ihrer Hilfe die *res publica* vor einem irreparablen Schaden zu bewahren.¹⁰⁰⁰ Nur wenn dies der Fall war, erfüllte die Jurisdiktion ihren Zweck

⁹⁹⁹ Vgl. Rödl, Tod der Gracchen, S. 89

¹⁰⁰⁰ Deutlich wurden die bestehenden Zweifel an der Zweckerfüllung der Hochverratsprozesse in Form der endgültigen Beseitigung der Bedrohung, welche in den Augen nicht weniger Römer auch jenseits des Aufstandes weiter gegeben war, nicht nur im Falle der Verbannung der Anhänger des Tiberius Gracchus und der Tötung der Anhänger des Gaius Gracchus im Gefängnis, sondern auch im Falle des Saturninus (s.o.); denn obwohl sich dieser bereits kurze Zeit nach dem Erlass eines *senatus consultum*

und war überhaupt funktionstüchtig. War dies dagegen nicht der Fall, so war eine Form der Ungeeignetheit der Verfahrensdurchführung gegeben, welche der Unmöglichkeit dieser Handlungsoption gleichkam.

Erfolgreicher Staatsschutz und ein erfolgreich durchgeführter Prozess wurden so also zu zwei verschiedenen Dingen. Denn erst mit der Entwicklung des Notwehrrechtes und der letzten Senatsbeschlüsse wurde deutlich, dass Zweiteres nicht zwangsläufig Ersteres bedeuten musste, dass Ersteres aber sehr wohl als ein Kriterium für die Durchführbarkeit eines Verfahrens betrachtet werden konnte. Als Gaius Gracchus für den Erlass seiner *lex Sempronia de capite civis* gesorgt hatte, hatte er die Frage eines erfolgreichen Staatsschutzes entweder noch gar nicht oder aber nicht getrennt von einem erfolgreich stattfindenden Verfahren gesehen (s.o.); der Prozess bzw. die Verurteilung, sobald technisch durchführbar, und das Handeln mittels der Polizeigewalt waren im Hinblick auf den Schutz des römischen Staates für ihn im Grunde -wenn auch unbewusst- gleich oder zumindest doch ähnlich geeignet, die *res publica* vor Schaden zu bewahren. Natürlich definierte sich in seinen Augen die römische Republik nicht ausschließlich nur über die traditionelle Herrschaft des Senats und so wird für ihn wohl auch die Missachtung von althergebrachten Privilegien römischer Bürger einen Schaden am Gemeinwesen bedeutet haben.

Erst die Erklärung des Senats - das *senatus consultum ultimum*- auf Grund der Sinnlosigkeit jeder möglichen bis dato bestehenden Entscheidungsvariante handlungsunfähig zu sein, schaffte so eine Form der Notlage, in der es möglich wurde, die Jurisdiktion bei der Beseitigung innerer Gegner nicht mehr zur Anwendung kommen lassen zu müssen, obwohl ein Prozess technisch durchführbar war.

Denn beim Einschreiten gegen die eigenen Bürger hatte den Vertretern der Magistratur bis zum Erlass des letzten Senatsbeschlusses in erster Linie die Funktionstüchtigkeit der Gerichte und Gesetze und damit jene der traditionellen Verfassungsordnung im Wege gestanden. Dieses Hindernis beseitigte nun das *senatus consultum ultimum* -dem Magistrat mangelte es bekanntlich an der *auctoritas* dies selbst vollbringen zu können- und nicht umsonst spricht Nippel¹⁰⁰¹ im Zusammenhang mit jener Epoche der römischen Republik, welche die letzten Senatsbeschlüsse hervorbrachte, von der „Überforderung der republikanischen Ordnung“.

Diese besondere Form der Notstandserklärung darf also nicht aus der Perspektive dessen betrachtet werden, dessen Handlungsfähigkeit sie als Konsequenz tatsächlich erweiterte, sondern muss stets aus dem Blickwinkel dessen gesehen werden, der sich selbst als nicht mehr handlungsfähig sah und so den Weg frei machte für das uneingeschränkte Handeln der Magistratur, deren Aufgabe es nun war, diese verlorene Handlungsfähigkeit des Senats und der Jurisdiktion wieder herzustellen und somit innerhalb des römischen Staates einen Zustand zu erreichen, in welchem sich die Verfassungsordnung auf ihren eigenen vorgegebenen Wegen wieder ihrer Gegner erwehren konnte. Zu entscheiden, wann die Funktionstüchtigkeit wieder hergestellt war blieb dabei dem handelnden Vertreter der Magistratur selbst überlassen; und es sollte sich noch zeigen, dass der Zeitpunkt, zu dem eine Notwehrlage der *res publica* endete, wesentlich umstrittener war, als jener ihres Beginns. Denn wann war eine Krise, welche den Staat lähmte, schon so vollständig beseitigt, dass auch diese Lähmung verschwunden war? Als das Staatsnotwehrrecht in Verbindung mit dem letzten Senatsbeschluss erstmals zur Anwendung kam, war die offizielle Linie von Senat und Konsul wohl, dass dies erst mit dem Tod des inneren Widersachers der Fall sein sollte.¹⁰⁰²

ultimum gefangen nehmen ließ, trugen sich die meisten mit dem Gedanken, diesen noch auf der Stelle, und ohne ein Verfahren in die Wege zu leiten, zu töten, vgl. App. civ. 1, 32, 144-145

¹⁰⁰¹ Aufruhr und Polizei, S. 108

¹⁰⁰² S. o.: Tötung der Anhänger des Gaius Gracchus im Kerker

Genauso, wie der Beamte über das Ende der Notlage bestimmen konnte, konnte er natürlich auch innerhalb dieser frei über den Einsatz seiner Mittel entscheiden, ohne sich, wie traditionell üblich, mit dem Senat über das Vorgehen abstimmen zu müssen.¹⁰⁰³ Falsch wäre es jedoch, die Freiheit der Entscheidung des Magistrat von der traditionellen Bindung an die Vorgaben des Senats als den eigentlichen Sinn des *senatus consultum ultimum* zu bezeichnen.¹⁰⁰⁴ Es handelte sich dabei, da der Senat sich als nicht mehr entscheidungsfähig erachtete -jedenfalls was die Bewältigung der Krise im Stadtbereich anbelangte, sollten jedoch beispielsweise Entscheidungen über Truppenbewegungen im römischen Herrschaftsgebiet getroffen werden, traf diese immer der Senat selbst-¹⁰⁰⁵, lediglich um eine zwangsläufige Folgeerscheinung dieses Beschlusses aber auf keinen Fall um eine Maßnahme, die nur dazu erdacht worden wäre, dem Konsul eine größere Freiheit und Schnelligkeit bei der Entscheidungsfindung zu gewähren, auch wenn die ein oder andere Äußerung eines antiken Autors bis Weilen diesen Eindruck erweckt.¹⁰⁰⁶ Stets muss man auch bedenken, dass, wenn sich Autoren wie Cicero (106 v. Chr.-43 v. Chr.) oder Sallust (86 v. Chr.-35/34 v. Chr.) zu den letzten Senatsbeschlüssen äußern, diese zu ihrer Zeit bereits gängige Praxis waren und der Fokus dann naturgemäß mehr auf die praktischen Resultate dieser Beschlüsse gelenkt wurde denn auf jene Vorgänge, welche diese Resultate erzeugten. Die Entscheidungsfreiheit der Konsuln, welche diese nun auch in Bereichen nutzen konnten, welche weit über ihren normalen Zuständigkeitsbereich hinausgingen, war nicht mehr als die wohl am deutlichsten wahrnehmbare zwangsläufige Konsequenz aus dem Rückzug des Senats aus der Entscheidungsfindung; das *senatus consultum ultimum* jedoch kennzeichnete eben den Rückzug des Senats und nicht die Befreiung der obersten Beamten vom traditionellen und zumindest faktisch bestehenden Zwang, sich mit ihm abstimmen zu müssen. Der

¹⁰⁰³ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 233

¹⁰⁰⁴ Zum Problem, ob die sonst bestehende Bindung der höchsten Magistrate an die Senatskonsulte als rechtlich oder nur tatsächlich einzustufen war, s.o.

¹⁰⁰⁵ Sall. Cat. 36: *Praeterea decernit, uti consules dilectum habeant, Antonius cum exercitu Catilinam persequi maturet, Cicero urbi praesidio sit.*“

¹⁰⁰⁶ Vgl. Cic. Phil. 5, 34: *„Quapropter, ne multa nobis cotidie discernenda sint, consulibus totam rem publicam commendandam censeo iisque permittendum, ut rem publicam defendant provideantque, ne quid res publica detrimenti accipiat,...“*; sieh auch Plut. Ti. Gracch. 17; auch Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.233, betonen vor allem die Unabhängigkeit der Konsuln vom Senat und zwar so deutlich, als wäre dies ein primäres Ziel des *senatus consultum ultimum*; dass es jedoch nicht darum ging, die Beamte in einer Notlage von ihrer Bindung an die Entscheidungen des Senats zu lösen und in dieser Hinsicht handlungsfreier zu machen, zeigt sich mit Blick auf eine frühere Notsituation in der römischen Geschichte, in welcher die Mitwirkung des Senats an der Krisenbewältigung recht genau beschrieben wird; hätte sich die Entscheidungsfindung durch den Senat als hinderlich erwiesen, man hätte wohl schon früher und vor allem nicht nur angesichts innerer Krisen darüber nachgedacht, in der ein oder anderen Situation darauf zu verzichten: vgl. die Beschreibung jenes Augenblicks, in welchem Hannibal auf Rom zog (s.o.), bei Livius 26, 8 ff.: *„Ut in re tam trepida senatu extemplo vocato, P. Cornelius,, omnes duces exercitusque ex tota Italia, neque Capuae neque ullius alterius rei memor ad urbis praesidium revocabat.....Has diversas sententias media sententia P. Valeri Flacci vicit, qui utriusque rei memor imperatoribus, qui ad Capuam essent, scribendum censuit, quid ad urbem praesidii esset;.....Inter hunc tumultum Q. Fulvium proconsulem profectum cum exercitu Capua adfertur; cui ne minueretur imperium, si in urbem venisset, decernit senatus, ut Q. Fulvio par cum consulibus imperium esset. In hoc tumultu Fulvius Flaccus porta Capena cum exercitu Romam ingressus media urbe per Carinas Esquilias contendit; inde egressus inter Esquiliam Collinamque portam posuit castra.; consules senatusque in castra venerunt; ibi de summa re publica consultatum. Placuit consules circa portas Collinam Esquilinamque ponere castra; C. Calpurnium praetorem urbanum Capitolio atque arci praeesse, et senatum frequentem in foro contineri, si quid in tam subitis rebus consulto opus esset.Et quia multis locis comprimendi tumultus erant, qui temere oriebantur, placuit omnes, qui dictatores, consules censoresve fuissent, cum imperio esse, donec recessisset a muris hostis....“*

Fokussierung auf die praktische Folgeseite des *senatus consultum ultimum* ist es auch zuzuschreiben, dass dieser Beschluss immer wieder als eine Vollmacht - je nach dem im rechtlichen oder auch nicht rechtlichen Sinne (s.o.)- verstanden wird und der scheinbare Vollmachtcharakter der Entscheidung heute von vielen Autoren so ausdrücklich betont wird.

Was nun die Handlungsunfähigkeit des Senats anbelangte, welche ja nichts anderes war als die des Gerichtswesens und damit auch der ganzen republikanischen Ordnung gegenüber einem potentiellen Schädiger -und dies war nebenbei bemerkt wohl auch der Grund, wieso ein letzter Senatsbeschluss niemals bei der Bedrohung durch einen äußeren Feind gefasst wurde, denn dort spielte die Frage des Rechtes auf ein Gerichtsverfahren keine Rolle-, so ist dazu zu sagen -und wohl diesem Umstand war es zu verdanken, dass im Anschluss an ein *senatus consultum ultimum* der ein oder andere Konsul in den Verdacht geriet, einige der Maßnahmen, welche er zur Verteidigung der *res publica* ergriffen hatte, wären zu einem Zeitpunkt erfolgt, da die Handlungsfähigkeit der Verfassungsordnung bereits wieder hergestellt war-, dass es sich dabei natürlich nicht um eine tatsächliche Handlungsunfähigkeit handelte, wie sie zum Beispiel im Falle der möglichen Besetzung der Stadt durch einen auswärtigen Gegner vorlag.¹⁰⁰⁷ Denn die Unfähigkeit Entscheidungen zu treffen, war dabei ja auf die völlige Ungeeignetheit dieser Entscheidungen zurückzuführen, das *salus rei publicae* mit ihrer Hilfe bewahren zu können, und nicht auf deren tatsächliche Unmöglichkeit, welche aber hier mit der Unmöglichkeit, durch eine Entscheidung den Staat retten zu können, gleichgesetzt wurde.

Das *senatus consultum ultimum* selbst als eine Form des Staatsnotwehrrechtes zu bezeichnen ist nicht korrekt (s.o.); doch machte der letzte Senatsbeschluss die Ausübung jenes Notwehrrechtes zu Gunsten des *salus rei publicae*, für das bereits Nascia eingetreten war, durch die Kennzeichnung des Beginns der Notwehrlage erst möglich. Der letzte Senatsbeschluss bezeichnete also Kraft der *auctoritas* des Senats einen Augenblick, in welchem die staatliche Ordnung einer Gefahr handlungsunfähig gegenüberstand, und es nun allein an der Magistratur war, diese bereits verlorene Handlungsfähigkeit bzw. die Zweckmäßigkeit - im Sinne einer grundsätzlichen Geeignetheit zur Schadensverhinderung- der Anwendung staatlicher Mechanismen durch die Veränderung der äußeren Situation im Wege des Einsatzes der Koerzition wieder herzustellen.¹⁰⁰⁸ Dass diese Aufgabe der

¹⁰⁰⁷ Tatsächlich wird bei den antiken Autoren im weitesten Umfeld jener Krisen, welche nicht selten auch den Erlass eines *senatus consultum ultimum* zur Folge hatten, häufig das Bild der vom äußeren Feind bereits genommenen oder kurz vor der Übernahme stehenden Stadt bemüht und genauso häufig wird -obwohl tatsächlich nicht der Fall- in diesen Zeiten davon gesprochen, dass die Gerichte und Gesetze bereits tatsächlich nicht mehr existent seien, vgl. z. B. : Sall. Cat. 52: „*Capta urbe nihil fit reliqui victis...Catilina cum exercitu faucibus urget, alii intra moenia atque in sinu urbis sunt hostes; neque parari neque consuli quicquam potest occulte: Quo magis properantur est*“; Cic. pro Sest. 15, 35: „*Quae cum essent eius modi, iudices, cum senatus duces nullos ac pro ducibus proditores aut potius apertos hostis haberet, ..., cum omnes urbem nondum excisam et eversam sed iam captam atque oppressam videremus*“; 19, 42: „*Haec ergo cum viderem, -neque enim erant occulta, - senatum, sine quo civitas stare non posset, omnino de civitate esse sublatum;..*“; 20, 46: „*Cum vero in hanc rei publicae navem, ereptis senatui gubernaculis fluitantem in alto tempestatibus seditionum ac discordiarum, armatae tot classes,..*“; 38, 83: „*..., non dubio quin, si modo esset in re publica senatus, si maiestas populi Romani revixisset, ...*“; Cic. Mil. 94: „*Ego cum tribunus plebis re publica oppressa me senatui dedissem, quem exercinctum acceperam, equitibus Romanis, quorum vires erant debiles,..*“

¹⁰⁰⁸ Vgl. Cic. Mil. 11 (s.o.): „*Silent enim leges inter arma; nec se exspectari iubent, cum ei qui exspectare velit, ante iniusta poena luenda sit, quam iusta repetenda. Etsi persapienter et quodam modo tacite dat ipsa potestatem defendendi,..*“; Cic. pro Sest. 40, 86: „*..., et quid oporteret a praestantibus viris in re publica fieri et quid necesse est: oportere hominum audacium, eversorum rei*

Magistratur zufiel, resultierte zwangsläufig einfach daraus, dass sie als der einzige in der Praxis noch zur Rettung des Staates fähig Teil von diesem angesehen wurde, was daran lag, dass einzig die obersten Beamten der Republik im Besitz des *imperium* waren, welches auch jenseits des Staatsordnung weiter Bestand hatte.¹⁰⁰⁹

Eine Notwehrlage einzig über die Unfähigkeit der republikanischen Staatsordnung zu definieren, sich gegen eine Bedrohung zur Wehr setzen zu können, sagte direkt jedoch nichts über die Qualität des gegnerischen Verhaltens aus, welches geeignet war, eine solche Handlungsunfähigkeit zu erzeugen, sondern nur etwas über den Zustand der Staatsordnung. Auf den ersten Blick erschien dies ein geschickter Schachzug zu sein, denn er ermöglichte augenscheinlich, was der Senat nach dem Untergang des Tiberius Gracchus angestrebt hatte, nämlich die Zeitspanne, in welcher man mittels der Polizeigewalt nach Belieben mit einem inneren Gegner verfahren konnte, nach eigenem Ermessen bzw. dem des handelnden Beamten und unabhängig vom aktuellen Verhalten des Gegners bestimmen zu können -denn stets konnte man ja behaupten, jedes Mittel, welches weniger drastisch als die Tötung des Gegners war, reiche zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Ordnung nicht aus. In der Realität zeigte sich jedoch schon im ersten Fall einer Staatsnotwehrsituation, dass sich gegen die Ansicht, der Zeitpunkt, an welchem die *res publica* ihrer Handlungsfähigkeit zurückerlange -und damit faktisch auch das Ende der Notwehrlage-, definiere sich über das Ableben des Gegners, Widerstand regte. Tatsächlich war auch nur sehr schwer einsehbar, warum die Staatsordnung und vor allem die Gerichte einem inneren Gegner, welcher bereits inhaftiert war, handlungsunfähig gegenüberstehen sollten und die Notwehrlage in einem solchen Fall weiter fortbestehen sollte. Man sollte meinen, dass hier eine gerichtliche Verurteilung völlig geeignet war, die Gefahr, welche von der Person für den Staat eventuell noch ausgehen mochte, abzuwenden. Alle Schwierigkeiten, welche sich für römische Beamte in der Folgezeit ergaben, in bestimmten Situationen ihr Handeln noch als Notwehr zu deklarieren, waren so vor allem ein Resultat der Fehleinschätzung von Senat und Nobilität, man könne die Zeitspanne einer zur Tötung berechtigenden Notwehrlage einzig durch die Feststellung der eigenen Handlungsunfähigkeit festlegen und dabei die Kausalität zwischen der Funktionsuntüchtigkeit der Staatsordnung und dem aktuellen Verhalten eines inneren Gegners über weite Strecken einfach ignorieren. Denn dieser Standpunkt suggeriert, die Notwehrlage könne zu einem beliebigen -nur vom Beamten selbst und nicht vom aktuellen gegnerischen Handeln bestimmten- Zeitpunkt enden -also auch erst mit dem Tod des Gegners. Tatsächlich war die Unfähigkeit der republikanischen Staatsordnung, sich zur Wehr zu setzen und die Herrschaft des Senats zu garantieren, jedoch abhängig von der Stärke eines Angriffs auf sie bzw. auf die traditionelle Machtverteilung innerhalb des römischen Staates und nicht vom bloßen Vorhandensein eines Widersachers: Wo es keinen Angriff gab, konnte man ihm auch nicht hilflos gegenüber stehen. Wurde ein Beamter also vom Senat aufgefordert, alles Erforderliche zu tun, damit die *res publica* keinen Schaden nehme, so waren in der Praxis die

publicae, sceleri legibus et iudiciis resistere; si leges non valerent, iudicia non essent, si res publica vi consensuque audacium armis oppressa teneretur, praesidio et copiis defendi vitam et libertatem necesse esse.“

¹⁰⁰⁹ Vgl. Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 107: „Gegenüber dem unmittelbaren Angriff (so argumentierte Nascia im Fall des Tiberius Gracchus) helfe nur unmittelbare Gegengewalt; sie sei daher auch rechtlich zulässig. Diesem Argument liegt eine für Rom ganz neue folgenreiche vom Wesen staatlicher Rechtsordnung zugrunde. Sie ist zutiefst dualistisch. Im Kern der Verfassung steht das *imperium*, die wirkliche Staatsgewalt; sie ist aber umgeben und beschränkt vom *iuris ordo*, vom Inbegriff aller geltenden Normen, den *leges* in diesem allgemeinsten Sinne.“ Den Ausführungen kann bis auf die Tatsache, dass die gedankliche Trennung zwischen Verfassungsordnung und *imperium* keine neue Errungenschaft der letzten Tage der Republik war (s.o.), sondern das dies vielmehr die Notwehrfähigkeit der *res publica* war, zugestimmt werden.

Gegner der Senatspolitik bemüht -vor allem indem, wie sich noch zeigen wird, versucht wurde, einen Beamten im Anschluss an eine Notwehrlage gerichtlich zu belangen- diesen Satz zu reduzieren auf die Aufforderung, der Beamte solle alles Erforderliche tun, um einen Angriff auf die Ordnung zu beenden. Denn mit dem Ende des Angriffs, so meinte man hier wohl nicht zu Unrecht, sei auch jener Schaden von der *res publica* abgewendet, dessen Eintritt sie selbst handlungsunfähig gegenüber gestanden hatte; ein solcher Angriff fand in den aller meisten Fällen in Form eines bewaffneten Aufstandes statt, welcher zwar nicht - solange man diese nicht mit der traditionellen Machtverteilung in ihr gleichsetzte- direkt die Zerstörung der Republik zum Ziel hatte, sich indirekt aber ähnlich auszuwirken vermochte. Nascia seinerzeit hatte sich mit derartigen Problemen noch nicht befassen müssen, denn er hatte nicht nur als *privatus* gehandelt, vielmehr endete die Staatsnothilfesituation für den Privatmann tatsächlich immer erst mit dem Tod des mutmaßlichen *affectator regni*, egal ob oder auf welche Weise dieser aktuell seine einem kundgetanen Absichten äußerte.

Doch die eben beschriebene Form der Bestimmung des Vorliegens einer Staatsnotwehrlage durch den Senat mittels seines letzten Beschlusses führte nicht nur zu Unsicherheiten, was ihren Endpunkt betraf, welcher bekanntlich durch den handelnden Konsul festgelegt wurde. Auch der tatsächliche Beginn einer solchen, eine Notwehrhandlung rechtfertigenden Lage, wurde zu einem Problem, welches in der Praxis jedoch weniger deutlich hervortrat, da es niemals zu einem Prozess kam, welcher sich um die Frage drehte, ob ein Konsul zwar nach einem letzten Beschluss des Senats, aber vor Eintritt der tatsächlichen Staatsnotwehrlage gehandelt hatte.¹⁰¹⁰ Die Diskrepanz zwischen jener Staatsnotwehrlage, welche der Senat mittels *senatus consultum ultimum* verkündete, und jener, welche durch das gegnerische Verhalten tatsächlich ausgelöst wurde, war in einigen Fällen so groß, dass sich im Falle der Catilinarischen Verschwörung beispielsweise der Konsul Cicero in einer Situation allein für das Wohl des Staates verantwortlich fand, in welcher der Senat die reguläre Ordnung bereits für überfordert hielt, der Gegner sich jedoch noch völlig inaktiv zeigte und ein bewaffneter Angriff allenfalls für die Zukunft zu erwarten war.¹⁰¹¹

¹⁰¹⁰ Möglich gewesen wäre ein solches Handeln bereits im Vorfeld einer tatsächlichen Notwehrlage besonders für Cicero im Jahre 63 v. Chr., denn der letzte Beschluss des Senats erging zu einem Zeitpunkt, da sich Catilina in Rom noch völlig inaktiv verhielt; Cicero jedoch war vorsichtig genug, es auf einen späteren Prozess nicht ankommen zu lassen und beschränkte sich so auf reine Defensivmaßnahmen, welche der Sicherung der Stadt vor einem zukünftigen Angriff dienen sollten, vgl.: Sall. Cat. 30, 3 ff.; Cic. Catil. 2, 3, 5; 2, 12, 26; Plut. Cic. 16, 1 (s.o.)

¹⁰¹¹ Der letzte Senatsbeschluss war zur Zeit Ciceros bereits zu einer der wirklichen Krise bzw. der durch einen Angriff definierten Notwehrlage vorbeugenden Maßnahme geworden, vgl. v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 80, 119 f.; Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 93

3.6.3.3. Staatsnotwehrrecht, *senatus consultum ultimum* und mögliche Verstöße gegen die *lex Sempronia de capite civis* im Anschluss an einen letzten Senatsbeschluss

Mit dem Problem, dass eine gerichtliche Verurteilung in vielen Fällen technisch zwar möglich war, jedoch aus Sicht des Senats nicht geeignet zum Schutz der *res publica* und damit zum Erhalt der eigenen Herrschaft, sah man sich schon bei der Verfolgung der mit dem Leben davon gekommenen Anhänger des Tiberius Gracchus konfrontiert und verbannte daher viele von ihnen. Zwar konnte man dem handelnden Beamten einen Missbrauch seiner Amtsgewalt vorwerfen (s.o.), doch erst die Strafandrohung durch die *lex Sempronia de capite civis* schaffte die Notwendigkeit, mit dem *senatus consultum ultimum* den Augenblick des Bestehens einer Staatsnotwehrlage zu definieren, welche auf Grund ihrer Charakteristika über den Zeitpunkt eines technisch möglichen Verfahrens hinausreichte. Denn die bestehende Verpflichtung jedes Magistrat, die Anwendung der Polizeigewalt gegenüber dem *civis Romanus* dort enden zu lassen, wo die technischen Hindernisse eines Verfahrens beseitigt waren, verlor im Augenblick der Notwehrlage ihre Bedeutung, da die Jurisdiktion in dieser Situation für die herrschende Nobilität ihren eigentlichen Zweck, nämlich die republikanische Ordnung und traditionelle Machtverteilung vor Schaden zu bewahren, nicht mehr zu erfüllen vermochte, und diesen Weg zu beschreiten somit unmöglich geworden war. Die Notwehrhandlung selbst verstieß daher bekanntlich nicht gegen dieses Gesetz des Gaius Gracchus, denn die Unzweckmäßigkeit des Gerichtsweges wurde hier als dessen grundsätzliche Ungeeignetheit zum Staatsschutz definiert und nicht als reine Unbequemlichkeit (s.o.). Kam also ein oberster Magistrat nach Erlass eines *senatus consultum ultimum* mit der *lex Sempronia de capite civis* in Konflikt oder befürchtete einen solchen Konflikt auch nur, so verbarg sich dahinter, wie im folgenden deutlich werden wird, immer die Frage nach dem -von dem Beamten selbst bestimmten (s.o.)- Ende der Notwehrlage und somit nach jenem Augenblick, in welchem die Unzweckmäßigkeit von einem Kriterium, welches die tatsächliche Unmöglichkeit einer theoretischen Handlungsoption beschrieb, wieder zu einem Auswahlkriterium wurde.¹⁰¹² Die Frage, welche sich im Hinblick auf einen möglichen Konflikt mit dem Gesetz des jüngeren Gracchus stellte, war also stets, ob während der gesamten Zeitspanne, in welcher es zu einer Anwendung der Polizeigewalt kam, die Unzweckmäßigkeit eines Gerichtsverfahrens noch mit dessen Unmöglichkeit gleichzusetzen war. War die Unzweckmäßigkeit hingegen nicht mehr gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit der Durchführung, dann mussten der römische Staat und seine Vertreter die Handlungsmöglichkeit des Gerichtsverfahrens wählen und jener Beamte, welcher sich dennoch seiner Koerzitionsgewalt bediente, verstieß gegen die *lex Sempronia de capite civis*. Indem die Gegner der traditionellen Senatsherrschaft einen Magistrat, welcher im Anschluss an einen letzten Senatsbeschluss gegen römische Bürger vorgegangen war, anschließend wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz des jüngeren Gracchus verklagten, brachten sie ihn - und damit indirekt auch Senat und Nobilität- in die Situation darlegen zu müssen, warum seiner Ansicht nach, die Notwehrlage zum Zeitpunkt seines Handelns noch bestanden hatte. So erhoffte man sich wohl, erzwingen zu können, dass zumindest das Ende einer Staatsnotwehrlage und damit der Wiedereintritt der Handlungsfähigkeit der Staatsordnung über das Ende des bewaffneten Aufstandes definiert werden mussten und von Seiten des Senats die Kausalität zwischen Handlungsunfähigkeit und aktuellem Angriffsverhalten anerkannt und entsprechend berücksichtigt werden musste, strebte dieser doch eigentlich an, die Frage der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit abhängig zu machen vom Tod eines inneren Widersachers.

¹⁰¹² Theoretisch war natürlich auch ein Konflikt, welcher sich um den tatsächlichen Beginn einer Notwehrlage drehte, genauso denkbar, in der Praxis kam ein solcher jedoch nie vor, s.o. beispielsweise Ciceros Verhalten im Fall der Catilinarischen Verschwörung

Allen im folgenden beschriebenen Fällen, in welchen es im weitesten Sinne zu einem Konflikt mit der *lex Sempronia de capite civis* kam, liegt nicht die Frage zu Grunde, ob eine bestimmte Handlung eines Beamten -hier meist die Tötung eines Gegners- zur Beendigung der Staatsnotwehrlage erforderlich war, oder ob das angestrebte Ziel auch mit einem milderen Mittel zu erreichen gewesen wäre, sondern, ob die Notwehrlage zum Zeitpunkt, da der Beamte seine Maßnahme ausgeführt, überhaupt noch bestand oder ob er gar bereits außerhalb dieser Situation handelte.

Deutlich wird bei diesen Fällen darüber hinaus auch immer wieder, dass es mittels der *lex Sempronia* nicht möglich war, das Staatsnotwehrrecht als solches in Zweifel zu ziehen, sondern nur eine bestimmte Form der Definition des Zeitraums - in der Praxis vor allem des Endes- einer Staatsnotwehrlage.¹⁰¹³ Man kann auch nicht behaupten, das Gesetz des jüngeren Gracchus habe sich gegen das *senatus consultum ultimum* gerichtet, denn das Vorliegen einer Funktionsuntüchtigkeit der Staatsordnung als Voraussetzung für das Bestehen einer Notwehrlage anzunehmen, war nur dort problematisch, wo die Kausalität zwischen Handlungsunfähigkeit und gegnerischem Angriffsverhalten verloren ging und durch eine solche zwischen dem Sterben des Gegners und der Wiedererlangung der Funktionstüchtigkeit ersetzt wurde.

Außerdem lehren die folgenden Sachverhalte noch etwas: War einem Beamten daran gelegen jene ihm gegebene Handlungsfreiheit, welche zwangsläufig aus einer Notwehrlage resultierte, zu erhalten, musste er vor allem eines vermeiden: nämlich den Gegner zu inhaftieren. Mochte man sich sonst auch um das Ende eines Angriffs -je nach Definition dieses Begriffes- streiten können, war der Gegner erst einmal inhaftiert, war es sehr schwer -wenn auch nicht unmöglich, wie sich zeigen wird-, sich auf ein Fortbestehen der Staatsnotwehrlage zu berufen.

3.6.3.3.1. Der Popilius-Prozess

Auf Grundlage der *lex Sempronia de capite civis*, welche rückwirkende Kraft besaß, wurde im Jahr 123 v. Chr. als erster der ehemalige Konsul Popilius wegen der Verbannung der Anhänger des Tiberius Gracchus angeklagt.¹⁰¹⁴ Das Verfahren fand vor einer *quaestio extraordinaria*, welche auf Beschluss des Volkes eingesetzt worden war, statt.¹⁰¹⁵ Er wurde verurteilt und ging daraufhin, um der Strafe zu entgehen, freiwillig ins Exil.¹⁰¹⁶ Nach dem

¹⁰¹³ Die Eigenheit dieser Klagen bestand darin, dass mittels dieser weder der Beginn der Notwehrlage und damit einhergehend die Erklärung des Senats nicht mehr handlungsfähig zu sein, noch die Notwehrhandlung als solche und damit der dem Leben gleichgeordnete hohe Erhaltungswert der *res publica* in Frage gestellt wurde; vgl. in diesem Zusammenhang jedoch auch Rödl, Tod der Gracchen, S. 90 ff., welcher im Prozess gegen Opimius wohl den Versuch sieht, dass Notwehrrecht des Staates insgesamt anzugreifen, und zu dem Freispruch des ehemaligen Konsuls dementsprechend anmerkt (Tod der Gracchen, S. 92): „Der äußerste Notstandsbeschluss ist damit Bestandteil des römischen Staatsrechts geworden;...“

¹⁰¹⁴ Vell. 2, 7, 4 (sein ehemaliger Amtskollege wird hier von Vellius fälschlicherweise auch als Beklagter bezeichnet, er war jedoch zum Zeitpunkt des Prozesses bereits tot (s.o.), vgl. Cic. Tusc. 4, 17, 40; Rödl, Tod der Gracchen, S. 166; siehe auch Hardy, Some Notable Iudicia Populi on Capital Charges, in: Hardy, Some Problems, S. 41 und Kunkel, Kriminalverfahren, S. 29 Anm. 89, welche eine Klage gegen beide Ex-Konsuln annehmen); zusammenfassend zu Fall: Rödl, Tod der Gracchen, S. 166 ff.; zur Rückwirkung des Gesetzes: Siber, Analogie, S. 44 ff.

¹⁰¹⁵ Kunkel, Kriminalverfahren, S. 29 Anm. 89; Siber, Analogie, S. 11; Greenidge, Legal Procedure, S. 325; Mommsen, Strafrecht, S. 161 Anm. 3, 180 Anm. 2; Rödl, Tod der Gracchen, S. 89, 167

¹⁰¹⁶ Rödl, Tod der Gracchen, S. 168; Nippel, Aufbruch und Polizei, S. 86; weitergehend zum freiwilligen Exil: Levy, Kapitalstrafe, S. 16 ff.

auch der jüngere Bruder des Tiberius zu Tode gekommen war, war es ihm jedoch erlaubt, wieder nach Rom zurückzukehren.¹⁰¹⁷

Natürlich ging der Verbannung der Gracchus-Anhänger weder ein *senatus consultum ultimum* voraus noch eine Notwehrhandlung von Seiten des römischen Staates, in deren Zusammenhang man hätte die Verbannung trotz der zeitlichen Distanz sehen können. Dennoch wurde die Verbannung aus der gleichen Motivation heraus vorgenommen, die später auch einer wirklichen Staatsnotwehrhandlung zu Grunde lag. Denn dieser Akt der Polizeigewalt erfolgte zum Schutz der *res publica* bzw. der Senatsherrschaft, welche man glaubte im Falle der immer noch flüchtigen Anhänger durch eine Verurteilung nur unzureichend gewährleisten zu können. Am ehesten vergleichbar ist der Fall des Popilius mit jenem der Opimius, welcher die gefangenen Gefolgsleute des Gaius Gracchus im Kerker töten ließ, ohne eine Verurteilung abzuwarten. Was Opimius jedoch im Gegensatz zu Popilius vor einer Verurteilung bewahrte, war zum einen das seit dem Untergang des Tiberius Gracchus anerkannte und von diesem nun auch erstmals wahrgenommene Staatsnotwehrrecht und zum anderen die zeitliche Nähe der Tötung der inhaftierten Gaius-Mitstreiter zum von Opimius niedergeschlagenen Aufstand, was es weniger schwierig machte, von einem Fortbestehen der Notwehrhandlung auszugehen.

3.6.3.3.2. Der Opimius-Prozess

Nachdem es 121 v. Chr. erstmals zu einem *senatus consultum ultimum* gekommen war, war der Konsul Opimius gegen Gaius Gracchus und seine Anhänger mit äußerster Härte vorgegangen und im Zuge der Niederschlagung der Unruhen waren sowohl Gracchus selbst als auch viele seiner Anhänger zu Tode gekommen.¹⁰¹⁸ Diejenigen, welche während der Auseinandersetzung nicht den Tod gefunden hatten, ließ Opimius gefangen nehmen und zum Teil nach der Gefangennahme in den Kerkern töten.¹⁰¹⁹ Obwohl in den antiken Berichten wiederholt von *quaestiones*¹⁰²⁰ des Konsuls gegen die Anhänger des jüngeren Gracchus die Rede ist, sind damit naturgemäß keine Gerichtsverfahren, sondern lediglich Untersuchungen durch den obersten Beamten gemeint (s.o.). Eine Verurteilung dieser Männer vor einem Geschworenengericht hat nie stattgefunden und ihrer Tötung stellte somit eine Maßnahme der

¹⁰¹⁷ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 86; siehe auch v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 48 ff.

¹⁰¹⁸ S.o., vgl. vor allem Plut. C. Gracch. 13 ff.; Cic. Phil. 8, 14; Cic. Catil. 1, 2, 4; Cic. de or. 2, 132; Cic. dom. 102; Liv. per. 61

¹⁰¹⁹ Oros. 5, 12, 10: „*Nam amplius tria milia hominum supplicii necavit, ex quibus plurimi ne dicta quidem causa innocentes interfecti sunt.*“; Sall. Iug. 31, 7: „...*post C. Gracchi et M. Fulvi caedem item vestri ordinis multi mortales in cacere necati sunt: utrisque cladis non lex, verum libido eorum finem fecit.*“; Liv. per. 61: „*L. Opimius accusatus apud populum...; quod indemnatos cives in cacerem coniecisset.*“; Val. Max. 6, 3, 1d: „*Quin etiam familiares eorum, ne quis rei publicae inimicis animus esse vellet, de robore praecipitati sunt.*“; Plut. C. Gracch. 18, 1: „*Οὐτος...κατακτείνας ἀκρίτους ἐπὶ τρισχίλοις πολίταις Γάϊον Γράγχον...; οὐκ ἀπέσχετο κλοπῆς...*“; App. civ. 1, 26, 119: „...*καὶ τοὺς συμφορνήσαντας ὁ Ὀπίμιος συλλαβῶν ἐς τὴν φυλακὴν ἐνέβαλέ τε καὶ ἀποπνιγῆναι προσέταξε.*“; vgl. auch Brecht, Perduellio, S.293 Anm. 2, welcher die Livius-Stelle -in soweit sie die Tötungen unerwähnt läßt- als nicht korrekt ansieht, und Kunkel, Kriminalverfahren, S.89 Anm.329, welcher unter Verweis auf Livius im Falle der gefangenen Anhänger lediglich von administrativ angeordneter Dauerhaft ausgeht; unsicher, was das Stattfinden einer Tötung von Gefangenen angeht, ist sich mit Bezug auf Liv. per. 61 Siber, Analogie, S.11 Anm.8; insgesamt zur Frage der Tötung der Gracchus-Anhänger im Kerker, welche man wohl mit einem ja beantworten muss, da alle Quellen bis auf Livius sie erwähnen: Rödl, Tod der Gracchen, S. 72 f.

¹⁰²⁰ Vell. 2, 7, 3: „*Crudelesque mox quaestiones in amicos clientesque Gracchorum habitae sunt.*“; Oros. 5, 12, 10: „*Opimius sicut in bello fortis, ita in quaestione crudelis.*“

Polizeigewalt dar.¹⁰²¹ Es handelte sich demnach, wie Livius¹⁰²² schreibt, um *indemnati* und zwar wohl sogar um solche, die als Unverurteilte starben, obwohl sie eigentlich ein Recht auf den Urteilsspruch eines *consilium* gehabt hätten.

Im darauffolgenden Jahr nun wurde gegen den Opimius ein Verfahren eröffnet, in welchem der ehemalige Konsul je nach Überlieferung entweder sowohl wegen der radikalen Niederschlagung des Aufstandes und der Hinrichtung von Gefangenen¹⁰²³ oder nur wegen des letzten Punktes¹⁰²⁴ angeklagt wurde.¹⁰²⁵

Was die Hinrichtung der Gracchus-Gefolgsleute in den Gefängnissen anging, so ist davon auszugehen, dass ihm in diesem Punkt auch ein möglicher Verstoß gegen die *lex Sempronia de capite civis* zur Last gelegt wurde.¹⁰²⁶ Denn im Fall der Gefangenen bestand der nicht ganz unbegründete Verdacht, zur Beendigung der Notwehrlage und damit zur Zurückerlangung der Handlungsfähigkeit der Staatsordnung sei die Inhaftierung der Anhänger des Gaius Gracchus schon völlig ausreichend gewesen und der Konsul habe somit, als er die Männer töten ließ, außerhalb der Notwehrlage gehandelt.¹⁰²⁷ Die Anklage ging also wohl nicht zu Unrecht davon aus, eine Wahl zwischen dem Gerichtsweg und dem Weg der Polizeigewalt habe demnach, als Opimius sich für die Hinrichtungen entschied, in der Praxis bereits wieder bestanden und der Staat sei rechtlich nun eigentlich dazu gezwungen gewesen, den Gerichtsweg einzuschlagen. Nach Ansicht seiner Gegner war der Konsul daher verpflichtet gewesen, sein Vorgehen mit der Gefangennahme einzustellen, da er für diese Personen nicht mehr zuständig gewesen war.¹⁰²⁸

Während die eine Seite also annahm, das Kriterium der Zweckmäßigkeit habe bei der Entscheidung des Opimius nur als solches der Bequemlichkeit eine Rolle gespielt und die

¹⁰²¹ Rödl, Tod der Gracchen, S.77, vgl. zum gesamten Sachverhalt und einer ausführlichen Begründung: S. 73-78

¹⁰²² Liv. per. 61, s.o.

¹⁰²³ Cic. de or. 2, 106; 2, 132; 2, 165; Cic. orat. part. 106; vgl. dazu auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S.86-87, der in seinen Ausführungen zu dem Ergebnis kommt, dass es bei den wesentlichen Argumenten von Anklage und Verteidigung um die Rechtmäßigkeit der fiktiven Tötung des durch Selbstmord umgekommenen C. Gracchus gegangen sei

¹⁰²⁴ Liv. per. 61

¹⁰²⁵ Allgemein zum Verfahren siehe vor allem Liv. per. 61; Cic. Brut. 128; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 68 ff., Rödl, Tod der Gracchen, S. 90 ff.

¹⁰²⁶ so auch: Nippel, Aufruhr und Polizei, S.86; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 69; Wirszubski, Libertas, S. 73; a. A.: Earnest George Hardy, Some Notable Iudicia Populi on Capital Charges, in: Earnest George Hardy, Some Problems in Roman History: ten essays bearing on the administrative and legislative work of Julius Caesar (Oxford 1924), S. 1-42, hier: S. 22 ff., der annimmt mit der Bezeichnung „*contra leges*“ (Cic. de or. 2, 132) seien ausschließlich die Provokationsgesetze gemeint; ein vorliegender Verstoß gegen das Provokationsgesetz ist nur dann anzunehmen, wenn der Konsul tatsächlich außerhalb der Notwehrlage gehandelt hatte und die Betroffenen sich in dieser Situation auch auf das Provokationsrecht berufen hatten (s.o.)

¹⁰²⁷ Was die brutale Niederschlagung des Aufstandes - ihm wurden der tatsächlichen Situation unangemessene Härte und persönlicher Rachedurst vorgeworfen, s.o.; zur Beurteilung der Quellen: Rödl, Tod der Gracchen, S. 83 - anbelangte, so war der Ex-Konsul hier nicht wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Gesetz des Gaius Gracchus zu belangen; denn sein Handeln in dem Fall betraf nur die Frage, ob er eventuell das Maß dessen, was tatsächlich erforderlich gewesen war, um die Notwehrlage zu beenden, überschritten hatte, nicht jedoch ging es hier um das Problem, ob er vielleicht außerhalb der Notwehrlage gehandelt hatte; die *lex Sempronia de capite civis* führte jedoch nur dann zu einer Strafbarkeit, wenn zweite Frage mit einem ja beantwortet wurde (s.o.); mit dem Problem, was innerhalb einer Notwehrlage erforderlich war, um diese zu beenden, beschäftigte sie sich nicht

¹⁰²⁸ Auch Rödl, Tod der Gracchen, S. 83, geht davon aus - allerdings ohne daraus Schlussfolgerungen auf die Zuständigkeit zu ziehen-, dass es sich bei den Hinrichtungen nicht mehr um Maßnahmen der Gefahrenabwehr gehandelt hat

Wahl zwischen zwei in der Praxis bestehenden Optionen beeinflusste, war man auf Seiten der Opimius-Befürworter und damit auf jener der Nobilität wohl der Ansicht, es habe keinerlei Wahl bestanden und der Gerichtsweg im Fall der Gefangenen sei nicht geeignet gewesen, Schaden von der *res publica* abzuwenden -mit anderen Worten, die Notwehrlage habe auch noch nach der Verhaftung weiter fortbestanden und die Tötungen der Gefangenen habe daher nicht außerhalb dieser Situation stattgefunden. In diesem Zusammenhang erklären sich auch die Argumente der Verteidigung, in denen immer wieder zu verstehen gegeben wird, der Konsul habe die Gefangenen einzig zur Rettung des Staates töten lassen.¹⁰²⁹ Nach der festen Überzeugung des Ex-Konsuls war die *res publica* also erst mit dem Tod ihrer inhaftierten Widersacher aus der Notlage gerettet worden.¹⁰³⁰ Somit hätte Opimius auch nicht gegen die *lex Sempronia de capite civis* verstoßen.

Das Argument, es habe keinen anderen Weg zur Rettung der *res publica* gegeben als die Hinrichtung der Gefangenen und die Notwehrlage sei mit der Inhaftierung noch nicht beendet gewesen, fand wohl die Zustimmung der Mehrheit, denn Opimius wurde freigesprochen.¹⁰³¹ In diesem Fall hatte die Ansicht der traditionellen Nobilität also noch die Oberhand.¹⁰³²

3.6.3.3.3. Die Hinrichtung der Catilinarier

Ebenfalls in Konflikt mit der *lex Sempronia de capite civis* geriet Cicero während seines Konsulats, als es um die Frage des Schicksals der gefangenen Anhänger des Catilina ging. Im Rahmen der Catilinarischen Verschwörung kam es am 21. Oktober des Jahres 63 v. Chr. zum *senatus consultum ultimum* (s.o.). In der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember gelang es Cicero, in den Besitz von an die Allobroger und den sich außerhalb Roms befindenden Catilina gerichteten Briefen zu gelangen, mit deren Hilfe er einigen in der Stadt verbliebenen Anhängern Catilinas ihre Beteiligung an der Verschwörung nachzuweisen vermochte.¹⁰³³ Mehrere der Verschwörer wurden daraufhin sofort verhaftet.¹⁰³⁴ Nachdem am 3. Dezember eine Untersuchung der genauen Umstände der Beteiligung der Festgenommenen an der Verschwörung vor dem Senat staatgefunden hatte,¹⁰³⁵ kam es am 5. Dezember im Concordia-

¹⁰²⁹ Cic. orat. part. 106: „*Nihil de C. Gracchi nece negabat, sed id iure pro salute patriae factum esse dicebat.*“; Cic. de or. 2, 165: „*Si consul est, qui consulit patriae, quid aliud fecit Opimius?*“; bei dem Verteidiger des Opimius handelte es sich um Papirius Carbo, welcher 120 v. Chr. das Konsulat bekleidete und ein ehemaliger Gracchus-Anhänger und Volkstribun war, vgl. Cic. de or. 2, 106; 2, 170; Cic. leg. 3, 16, 35; Cic. fam. 9, 21, 3; Cic. Brut. 103; Rödl, Tod der Gracchen, S. 90; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 86

¹⁰³⁰ Cic. orat. part. 106: „*Iure feci, salutis omnium et conservandae rei publicae causa*“

¹⁰³¹ Rödl, Tod der Gracchen, S. 92

¹⁰³² Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 86; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 235 f.

¹⁰³³ Cic. Flacc. 102; Cic. dom. 134; allgemein zu den weiteren Ereignissen: Sall. Cat. 40 f.; 44-47; Cic. Catil. 3, 2, 4-6, 15; Cic. Sull. 17; Cic. pro Sest. 69, 145; Plut. Cic. 18, 4-19, 4; Cass. Dio 37, 34, 1 f.; App. civ. 2, 13-16; Florus epit. 2, 12, 9 (dazu Schol. Gron. (ed. Stangl) p. 283 f.; siehe ferner Cic. Sull. 36-39; Cic. Catil. 4, 6, 13 (dazu: Schol. Gron. (ed. Stangl) p. 289 f.; Cic. Phil. 2, 14; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 85-99

¹⁰³⁴ Cic. Catil. 3, 4, 8: „... a P. Lentulo se habere ad Catilinam mandata et litteras...“; Catil. 3, 4, 9: „*Introducti autem Galli ius iurandum sibi et litteras ab Lentulo, Cethego, Statilio ad suam gentem data esse...*“; Sall. Cat. 47: „... tantummodo audire solitum ex Gabinio P. Autronium, Servium Sullam, L. Vargunteium, multos praeterea in ea coniuratione esse.“; Plut. Cic. 19; App. civ. 2, 4; Cass. Dio 37, 34, 2 f.

¹⁰³⁵ Cic. Sull. 40 ff.; siehe auch: Constantin John, Das Verhör der Catilinarier (Fleckeisens Jbb. 131 (1885)), S. 841-856; Eduard Lang, Das Verfahren gegen die Catilinarier und Caesars und Catos darauf bezügliche Reden bei Sallust (Progr. Schönthal 1884)

Tempel zu jener bekannten Senatssitzung, in deren Verlauf über das weitere Schicksal der Gefangenen beraten wurde,¹⁰³⁶ und noch am selben Abend ließ der Konsul Cicero die Verschwörer im Kerker erdrosseln.¹⁰³⁷

Nach der Verhaftung der Mitverschwörer stellte sich für Cicero, als den für die Sicherheit der *res publica* verantwortlichen Magistrat, die Situation derart dar, dass durch die Gefangennahme die Gefahr, welche von diesen Anhängern Catilinas für die Stadt ausging, im Grunde gebannt war.¹⁰³⁸ Man konnte also mit gutem Grund davon ausgehen, dass die Notwehrsituation im Bezug auf diese Personen beendet war. In Anbetracht der recht unsicheren Gesamtlage - vor allem da sich Catilina immer noch auf freiem Fuß befand- und der hohen kriminellen Energie der Verschwörer sowie des Wunsches des Konsuls, Stärke zu demonstrieren, war Cicero jedoch sehr viel daran gelegen, die Männer mit Mittel der Polizeigewalt sofort dauerhaft und endgültig unschädlich zu machen - sie also auf diesem Wege hinzurichten.¹⁰³⁹ Eine Tötung der Gefangenen mittels der Koerzitions Gewalt schien jedoch nur dann möglich, wenn es dem Konsul gelang - besonders im Hinblick auf die Strafandrohung durch die *lex Sempronia de capite civis*- diese Maßnahme als den einzig möglichen Weg zur Rettung des Staates darzustellen und er sich somit im Hinblick auf diese Personen trotz allem, was dagegen sprach, auf ein Fortbestehen der Staatsnotwehrlage auch noch nach deren Verhaftung berufen konnte (s.o.).¹⁰⁴⁰ Wollte der Konsul einer späteren Anklage - wie sie schon Opimius widerfahren war (s.o.)- entgehen, war es dafür jedoch unumgänglich darzulegen, dass von den Gefangenen entweder noch irgendeine Art von Angriff ausging oder aber eine Form der Bedrohung, welche mit einem solchen vergleichbar war. Zur Zeit Ciceros hing nämlich die Handlungsunfähigkeit der Staatsordnung gegenüber einem potentiellen Schädiger tatsächlich bereits so sehr vom individuellen, gegnerischen Verhalten ab und so wenig vom Erlass eines *senatus consultum ultimum* oder der Frage, ob ein Gegner tot oder lebendig war, dass es beispielsweise selbst im Einzelfall noch möglich war, im Anschluss an einen solchen Beschluss gegen einen der vermeintlichen Hauptverursacher der Krise einen Prozess anzustrengen, solange sich dieser gegenüber dem Staat nicht offen aggressiv verhielt und so eine bewaffnete Auseinandersetzung zumindest mit dieser Person nicht unmittelbar bevorstand. So wurde im Jahre 63 v. Chr., bereits nachdem der Senat seinen letzten Beschluss gefasst hatte, etwa von Seiten des Lucius Aemilius Paulus versucht, Catilina und einige seiner Verbündeten, welche zunächst in Rom verblieben waren,

¹⁰³⁶ Vgl. allgemein Sall. Cat. 50, 3-53, 1; Cic. Catil. 4; Vell. 2, 34, 4-35; Plut. Cic. 20, 4-22; Plut. Caes. 7-8; Plut. Cat. min. 22-24; Cass. Dio 37, 35, 4 - 37, 36, 3; App. civ. 2, 18-22; Florus epit. 2, 12, 10 f.; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 170-206, siehe bes. S. 170-192; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 86-111; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 93 ff.

¹⁰³⁷ Sall. Cat. 55; Plut. Cic. 22, 1-5; Cass. Dio 37, 46, 3; 46, 20, 5; Liv. per. 102 extr. Vell. 2, 34, 4; Florus epit. 2, 12, 11; Eutrop. 6, 15; Oros. 6, 6, 5; vgl. Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 207; Friederich Münzer, Die Todesstrafe politischer Verbrecher in der späten römischen Republik (Hermes 47 (1912)), S. 161-182; Mommsen, Staatsrecht II, S. 595, Mommsen, Strafrecht, S. 990 Anm.6, 911-944; Thomas Rice Holmes, The Roman Republic and the Founder of the empire, Vol. I (Oxford 1923), S. 470; die rechtlichen Bewertungen über das Verhalten der Konsuls gehen weit auseinander, siehe mit weiteren Verweisen, Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 86

¹⁰³⁸ Vgl. dazu auch Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 21, der den unter Bedingungen des Staatsnotstandes Festgenommenen auf jeden Fall das Recht auf einen Prozess zugesteht, und siehe auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 99

¹⁰³⁹ Vgl. dazu Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S.8; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 88

¹⁰⁴⁰ Vgl. etwa Cic. Catil. 4, 6, 13: „...multo magis est verendum, ne remissione poenae crudeles in patriam quam ne severitate animadversionis nimis vehementes in acerbissimos hostes fuisse videamur.“

wegen eines Verstoßes gegen die *lex Plautia de vi* anzuklagen.¹⁰⁴¹ Von staatlicher Seite standen diesem Vorhaben offensichtlich keinerlei Bedenken entgegen, denn das Verfahren wurde tatsächlich *-senatus consultum ultimum* hin oder her- eröffnet.¹⁰⁴² Dass so in der Praxis nicht der Erlass eines *senatus consultum ultimum* und das Ableben eines innerstaatlichen Widersachers den Anfang und das Ende einer tatsächlichen Staatsnotwehrlage markierten - und nur nach dieser tatsächlichen Lage bemaßen sich die Erfolgchancen einer Klage gegen einen Beamten-, wusste wohl niemand besser als Cicero.¹⁰⁴³ Sein gesamtes tatsächliches Vorgehen -er beschränkte sich nach diesem Senatsbeschluss bekanntlich zunächst auf reine Sicherungsmaßnahmen und auch Catilina ließ er unbehelligt, solange dieser seinerseits inaktiv blieb (s.o.)- zeigte eindeutig, selbst wenn er sein Handeln Dritten gegenüber politisch geschickt als geradezu unverzeihliches und nicht durch rechtliche Bedenken verursachtes persönliches Zögern bezeichnete¹⁰⁴⁴, dass er sich dieser Problematik des letzten Senatsbeschlusses bewusst war, auch wenn er in seinen schriftlichen Zeugnissen und wohl auch in seinen tatsächlich gehaltenen Reden seine Gegner gern glauben machen wollte, bereits der Moment des Erlasses eines letzte Senatsbeschlusses zeuge für ihn zweifelsfrei automatisch vom Bestehen einer Situation, welche nur durch die Tötung des Gegners zu entschärfen sei und man könne so gewissermaßen bereits aus dem Beschluss selbst und bloßen seinem Vorliegen immer eine Tötung in Notwehr rechtfertigen.¹⁰⁴⁵ Um diese Behauptung zu untermauern, nannte er darüberhinaus den Beschluss aus dem Jahre 63 v. Chr. oft in einem Atemzug mit jenen aus den Jahren 122 und 100 v. Chr. und erweckte so den Eindruck, die Beschlüsse seien auch im Hinblick auf die Situation, in welcher sie ergangen

¹⁰⁴¹ Sall. Cat. 31, 4; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 87 f.

¹⁰⁴² v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 88

¹⁰⁴³ Zu der Tatsache, dass der Beschluss allein nicht zur Tötung römischer Bürger unabhängig von deren aktuellem Verhalten berechtigte, siehe auch: v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96, vgl. auch v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 90 f.; Dahlheim, Verschwörung des Catilina, in: Demandt (Hrsg.), Macht und Recht, S. 32

¹⁰⁴⁴ Vgl. z. B. Cic. Catil. 1, 2, 4: „...; *cupio in tantis rei publicae periculis me non dissolutum videri, sed iam me ipse inertiae nequitiaeque condemno.*“

¹⁰⁴⁵ Vgl. Cic. Catil. 1, 1, 2: „*Senatus haec intellegit, consul videt: hic tamen vivit. Vivit?...Ad mortem te, Catilina, duci iussu consulis iam pridem oportebat,....*“; 1, 2, 4: „*Num unum diem postea L. Saturninum tribunum plebis et C. Servilium praetorem mors ac rei publicae poena remorata est? At vero nos vicesimum iam diem patimur hebescere aciem horum auctoritatis, habemus enim huiusce modi senatus consultum, verum inclusum in tabulis tamquam in vagina reconditum: quo ex senatus consulto confestim te interfectum esse, Catilina, convenit.*“; 1, 2, 5; 1, 5, 12; vgl. auch Cic. de or. 2, 132 (es geht hier um die Tötung der Anhänger des Gaius Gracchus und die Formulierung erweckt hier ebenfalls den Eindruck, als könne bereits der Senatsbeschluss etwas zur Rechtfertigung beitragen und nicht nur die Tatsache, die *res publica* nicht anders retten zu können): „*Veniet igitur in iudicium licueritne ex senatus consulto servandae rei publicae causa.*“ und de or. 2, 134: „...; *man in ea ipsa causa, de qua ante dixi, nihil pertinet ad oratoris locos Opimi persona, nihil Deci; de ipso enim universo genere infinita quaestio est, num poena videatur esse adficiendus, qui civem ex senatus consulto patriae conservandae causa interemerit, cum id per leges non liceret,...*“; erst aus Cic. orat. part. 104; 106 wird deutlich, dass der Beschluss für die Rechtfertigung einer Tötung nicht von Belang ist: „*In eis autem causis, ubi aliquid recte factum aut concedendum esse defenditur, cum est facti subiecta ratio, sicut ab Opimio: Iure feci, salutis omnium et conservandae rei publicae causa, relatum ab Decio est: Ne sceleratissimum quidem civem sine iudicio iure ullo necare potuisti, oritur illa disceptatio: Potueritne recte salutis rei publicae causa civem eversorem civitatis indemnatum necare?*“

waren -Vorliegen eines Angriffs in Form eines gewalttätigen *seditio*- und mittels derer eine Tötung zu rechtfertigen war, gleichwertig, was sie in Wahrheit natürlich nicht waren (s.o.).¹⁰⁴⁶ Innerlich musste sich Cicero jedoch eingestehen, dass es sehr schwierig, wenn nicht sogar völlig unmöglich werden würde, die Hinrichtung der Gefangenen mit Hilfe einer im Bezug auf diese Männer immer noch bestehenden Notwehrlage zu rechtfertigen. Ihr Überleben als kausal darzustellen für die Handlungsunfähigkeit des Staates, war beinahe unmöglich und so schienen für den weiteren Umgang mit diesen Männern die Mittel des Gerichtsweges also sehr wohl geeignet. Selbst wenn man sich in Anbetracht der Krise um den sich immer noch auf freiem Fuß befindenden Catilina momentan nicht in der Lage sehen sollte, ein Verfahren statt finden zu lassen, wäre der Konsul daher wohl verpflichtet gewesen, die inhaftierten Mitverschwörer bis zum Ende der Krise in Haft zu halten. Im Vorfeld der Senatssitzung war die Chance, die Catilinarier im Wege der Polizeigewalt rechtmäßig töten zu können, realistisch betrachtet wohl ähnlich hoch, als versuche man, eine Staatsnotwehrlage dazu zu nutzen, schnell und effektiv gleich jeden römischen Bürger, welcher in Haft seinem Prozess entgegensah, einfach hinzurichten. Denn natürlich sahen sich die Gerichte nach einem *senatus consultum ultimum* auf Grund der Bedrohungslage als zum Schutz der *res publica* ungeeignet, was aber eben auch bedeutete, dass man nicht mit Polizeigewalt gegen jene vorgehen konnte, welche keine aktuelle Bedrohung darstellten, denn vor denen brauchte man sich gar nicht erst zu schützen. Funktionsuntüchtig -im Sinne einer Ungeeignetheit des Gerichtsweges zum Staatsschutz- war die Staatsordnung also nie gegenüber allen römischen Bürgern im gleichen Maße.¹⁰⁴⁷

Was nun Ciceros Dilemma anging, mit der Hinrichtung der Catilinarier eine Notwehrhandlung dort vollziehen zu wollen, wo sich nur sehr schwer noch eine Notwehrlage konstruieren ließ, welche er aber unbedingt benötigte, wollte er einen Prozess, wie er schon Opimius widerfahren war, nicht durchstehen müssen, so war er selbst an seiner Situation nicht ohne Schuld. Denn so sehr man sich auch immer darüber streiten konnte, ob im Bezug auf die nun Gefangenen eine zur Tötung berechtigende Notwehrlage bestanden hatte oder nicht, als sich diese noch in Freiheit befunden hatten, so sicher war sie mit der Inhaftierung doch beendet worden. Ciceros Vorsicht war ihm hier zum Verhängnis geworden, denn hätte er die Männer, anstatt sie zu verhaften, gleich an Ort und Stelle töten lassen, so hätte man ihm zwar auch dann sicherlich den Vorwurf gemacht, es habe sich in Ermangelung eines Angriffs nicht um eine Notwehrhandlung gehandelt; was seine Behauptung anging, es habe dennoch eine bestanden, so hätte der Konsul aber mit Sicherheit wesentlich bessere Karten gehabt, Zustimmung zu finden, als nun, da die Personen in Haft waren.

Cicero jedenfalls gedachte einerseits -wohl auch mit Blick auf sein eigenes Ansehen (s.o.)-, seine missliche Lage nicht einfach hinzunehmen, wollte es andererseits aber auch nicht auf ein mögliches Verfahren nach Ende seiner Amtszeit ankommen lassen und so versuchte er, bevor er weitere Maßnahmen ergriff, welche über die Verhaftung hinausgingen, den Senat auf seine Seite zu ziehen, obwohl er zu einer Beratung mit diesem natürlich nicht verpflichtet war (s.o.). Der Ausgangspunkt der Diskussion während der vom Konsul einberufenen Senatssitzung war dabei nicht die Frage, ob im Falle der Gefangenen die Tötung zur Beendigung der Notwehrlage erforderlich war, oder ob auch ein milderes Mittel dafür ausreichte, sondern ob eine solche Notwehrlage nach der Inhaftierung überhaupt noch weiter

¹⁰⁴⁶ Vgl. Cic. Catil. 1, 12, 29; 4, 2, 4; 4, 5, 10; siehe außerdem bes. Cic. Catil. 1, 2, 4: „...-interfectus est propter quasdam seditio suspiciones C. Gracchus,..“, die hier getätigte Aussage, dass Gaius Gracchus bereits wegen des Verdachts des Aufstandes getötet wurde, ist bekanntlich nicht korrekt und Cicero versucht hier mittels seiner Darstellung den Eindruck zu erwecken, als gäbe es für ein radikales Vorgehen gegen einen inneren Gegner auch jenseits des tatsächlichen *seditio* bereits einen Präzedenzfall

¹⁰⁴⁷ S.o.; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 90

gegeben war. Denn sollte der Senat, wie von ihm wohl auch gegen alle Wahrscheinlichkeit zunächst erhofft, zu dem Schluss kommen, dass eine solche Situation im Bezug auf diese Männer noch immer vorlag, so verringerte sich natürlich die Gefahr für den Konsul, später wegen des von ihm angestrebten Vorgehens zur Verantwortung gezogen zu werden, sehr deutlich.¹⁰⁴⁸ Wer auch immer dann seine Entscheidung als gesetzeswidrig bezeichnen würde, würde damit gleichzeitig indirekt auch die Einschätzung des Senats als nicht mit den Gesetzen im Einklang bezeichnen. Worum es bei der Senatssitzung selbstverständlich nicht ging, war ein gerichtlicher Urteilsspruch gegen die Catilinarier, denn weder der Senat noch der Konsul verfügten bekanntlich über richterliche Befugnisse (s.o.).¹⁰⁴⁹ Alles drehte sich ja gerade ganz im Gegenteil um eine Bewertung der Situation, durch welche sich die Notwendigkeit eines gerichtlichen Schuldspruches vermeiden ließ, aber die Tötung der Gefangenen dennoch möglich war.

Dafür, dass von den Gefangenen selbst noch irgendeine Form von Angriff ausgehen sollte, ließ sich keinerlei überzeugendes Argument finden. Bei dem Versuch, dennoch Argumente für eine gerechtfertigte Hinrichtung mit Mittel der Polizeigewalt herbeizuschaffen, kam den Befürwortern dieses Weges jedoch der Umstand zur Hilfe, dass offensichtlich Vorbereitungen zur Befreiung der Gefangenen getroffen wurden, diese also auch in Gefangenschaft noch ein erhebliches Gefahrenpotential darstellten, da sie sich gewissermaßen als Magnet für weitere kriminelle Aktivitäten erwiesen.¹⁰⁵⁰ Ferner stellte sich die Gesamtsituation derart dar, dass man zwar den Gefangenen selbst keinerlei aktuelle Angriffshandlung mehr zu unterstellen vermochte, sehr wohl aber Catilina und Manlius, die sich mittlerweile alle beide bei ihren Truppen aufhielten und mit diesen die Sicherheit Roms bedrohten.¹⁰⁵¹ Man konnte notfalls also noch versuchen darzulegen, dass das Überleben der Inhaftierten einen Zustand darstellte, welcher den von Catilina ausgehenden Angriff auf die *res publica* begünstigte oder verstärkte und die Erfolgchancen der Verschwörer damit ansteigen ließ, was insbesondere dann als gegeben angesehen werden konnte, wenn man befürchten musste, dass Catilina eine weiter andauernde Inhaftierung als ein Zeichen der Schwäche und Wankelmütigkeit seiner Widersacher deuten würde.¹⁰⁵² Dann konnte man davon ausgehen, dass die Ungeeignetheit

¹⁰⁴⁸ Bei späteren Angriffen gegen ihn wie auch allgemein, berief er sich darauf, in Übereinstimmung mit der Meinung des Senats gehandelt zu haben, vgl. Cic. Sull. 3, 9; 7, 21; Cic. p. red. in sen. 3, 7; Cic. dom. 50; 94; Cic. pro Sest. 24, 53; 69, 145; Cic. in Pison. 7; 16; Cic. Mil. 3; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 124 f.; siehe auch Cic. Phil. 2, 11 f.; Cic. in Pison. 14; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 200 ff.; Lang, Verfahren gegen die Catilinarier, S. 22; was die Einberufung der Senatssitzung anbelangt, so meint Joseph Vogt, Cicero und Sallust über die Catilinarische Verschwörung (Frankfurt a M. 1938), sie sei ein Beweis dafür, das sich der Konsul habe nicht seiner Verantwortung stellen wollen; a. A. Syme, Sallust, S. 110

¹⁰⁴⁹ S.o. und siehe bes. v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 94; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238 f.; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 3 ff.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 106 Anm. 112

¹⁰⁵⁰ Sall. Cat. 50: „... *praemia decernuntur, liberti et pauci ex clientibus Lentuli divorsis itineribus opifices atque servitia in vicis ad eum eripiundum sollicitabant, partim exquirebant duces multitudinum, qui pretio rem publicam vexare soliti erant.*“; Cic. Catil. 4, 8, 17: „... *quod auditum est, lenonem quendam Lentuli concursare circum tabernas, pretio sperare sollicitari posse animos egentium atque imperitorum,...*“; App. civ. 2, 5; 2, 6; Cass. Dio 37, 35, 3; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 99; Fuhrmann, Cicero. Sämtliche Reden II, S. 226

¹⁰⁵¹ v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96

¹⁰⁵² Sall. Cat. 57, 1; Cic. Catil. 4, 3, 6; vgl. v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96, welcher in diesem Zusammenhang von einem „Zustand drängender Gefahr“ spricht, und Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 101 f., welcher die Hinrichtung der Gefangenen auch als eine Chance sieht, durch die Demonstration von Härte und

des Gerichtsweges zum Schutz der republikanischen Staatsordnung zwar kein Resultat des aktuellen Verhaltens der Gefangenen darstellte und sich folglich auch nicht direkt auf diese bezog, aber dass dennoch deren Hinrichtung auf dem Weg der Polizeigewalt -anders als die Eröffnung eines Verfahrens oder das Aufrechterhalten der Haft- dazu beitragen konnte, die Funktionsfähigkeit der Staatsordnung wieder herzustellen und die *res publica* zu retten.¹⁰⁵³ Bedenkt man, dass sich die Gefangenen hier das aktuelle Verhalten Catilinas gewissermaßen zurechnen lassen mussten und dafür mit dem Leben bezahlen sollten, war die gesamte Argumentationskette eine recht wacklige Konstruktion und dies vor allem dann, wenn man berücksichtigte, dass die Aussichten von Catilinas Plänen, mit einem Erfolg gekrönt zu werden, ohnehin sehr gering waren, was man nicht zuletzt Ciceros erfolgreichen Sicherungsmaßnahmen in Rom zu verdanken hatte.¹⁰⁵⁴ So war auch hier die eigene Vorsicht dem Konsul einmal mehr zu einem Fallstrick geworden.

Der Antrag des Decimus Iunius Silanus, welcher einen Beschluss zu Gunsten der Hinrichtung vorsah und so ganz im Sinne des Konsuls Cicero war, stieß dementsprechend auch auf Widerstand im Senat.¹⁰⁵⁵ Dieser ging in der Hauptsache von Caesar aus, welcher anscheinend zwar, wie der Konsul auch, der Ansicht war, dass man angesichts der Gesamtsituation momentan kein Verfahren durchführen könne, man aber genauso wenig im Bezug auf die gefangenen Catilinarier noch von einem Fortbestehen der Notwehrlage ausgehen dürfe.¹⁰⁵⁶ So sah Caesar dann auch keinerlei Rechtfertigungsgrund für eine Tötung der Gefangenen gegeben und plädierte nicht für deren Hinrichtung sondern eine dauerhafte Inhaftierung.¹⁰⁵⁷ Die von der Untersuchungshaft oder der Haft zur Sicherstellung einer späteren Strafvollstreckung zu unterscheidende koerzitive Dauerhaft war genau wie die Verbannung kein Strafmittel nach einer gerichtlichen Verurteilung sondern ein reines Mittel der magistrativen Polizeigewalt.¹⁰⁵⁸ Dieses Mittel war zur langfristigen und sogar auch zur lebenslangen Beseitigung von Störern durchaus anerkannt und auch früher schon angewendet worden - so beispielsweise im berühmten Bacchanalienfall.¹⁰⁵⁹ Normalerweise rechtfertigte jene Gefährlichkeit für den Staat, welche von Gefangenen ausging, da anzunehmen war, dass sich diese ohnehin nur dann realisieren konnte, wenn dieses wieder frei kamen, also allenfalls eine Dauerhaft nicht aber eine Hinrichtung.¹⁰⁶⁰ Eine solch extreme Maßnahme wie eine Tötung im Wege der Polizeigewalt durchzuführen, war, wenn es sich bei den Opfern um bereits verhaftete Personen handelte, nur schwer zu begründen, wie dieser Fall zeigt, und die

Entschlossenheit von Seiten des Senats potentiellen zukünftigen Unruhestiftern entgegenzuwirken, siehe dazu auch Cic. Sull. 13 und Dion. 5, 57, 4

¹⁰⁵³ Auch wenn dies rechtlich später nicht den Ausschlag für die Hinrichtung gab, so wird in der bei Sallust wiedergegebenen Diskussion doch die Gefahr, welche von Catilina ausging, mit jener durch die Gefangenen gelegentlich gleichgesetzt, vgl. Sall. Cat. 52

¹⁰⁵⁴ Cic. Catil. 4, 7, 14 ff.; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96 f.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 100

¹⁰⁵⁵ Cic. Catil. 4, 4, 7; Cic. Att. 12, 21, 1

¹⁰⁵⁶ Zur Rede Caesars allg. und den unterschiedlichen Interpretationen diese betreffend in der Forschung: Sall. Cat. 51; v. Ungern-Sternberg, Notstandesrecht, S. 102 ff.; Drummond, Law, Politics and Power, S. 23 ff.; Drexler, Catilinarische Verschwörung, S. 175 ff. (mit weiteren Literaturverweisen)

¹⁰⁵⁷ Sall. Cat. 51: „...*, ipsos in vinculis habendos per municipia,...*“

¹⁰⁵⁸ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.155 ff., besonders S. 157; Mommsen, Strafrecht, S.963; Siber, Analogie, S. 58; v. Ungern-Sternberg, Notstandesrecht, S. 102f. Anm. 97; a. A. Werner Eisenhut, Die römische Gefängnisstrafe (ANRW 12 (1972)), S. 268-282, dessen Einschätzung jedoch auf einer nicht vorgenommen Trennung zwischen Koerzition und Jurisdiktion beruht; siehe auch Meier, Ciceros Consulat, S. 103 Anm. 62

¹⁰⁵⁹ S.o.; vgl. Liv. 39, 18, 3 f.

¹⁰⁶⁰ Sall. Cat. 51: „*Nam profecto aut metus aut iniuria te subegit, Silane, consulem designatum genus paenae novom decernere.*“

Radikalität dieses Vorgehens tritt vor allem dann deutlich hervor, wenn man bedenkt, dass sogar bei einer gerichtlichen Verurteilung meist als Alternative zum Tod der Weg ins Exil blieb.¹⁰⁶¹

Mit seinen Ausführungen richtete sich Caesar gleich in doppelter Hinsicht gegen die Argumentation des Konsuls. Mit dem Vorschlag einer dauerhaften Inhaftierung traf Caesar zum einen den wunden Punkt der letzten Senatsbeschlüsse, den auch Cicero kannte und den der Konsul in seinen Darstellungen stets versuchte zu verschleiern: Aus dem Erlass eines *senatus consultum ultimum* konnte man nicht auf das tatsächliche Vorliegen einer den Tod eines römischen Bürgers rechtfertigenden Notwehrlage schließen und darüberhinaus war es unrealistisch anzunehmen, dass eine solche Lage, wenn sie tatsächlich bestand, immer erst mit dem Ableben der Verursacher endete (s.o.). Darüberhinaus lehnte es Caesar auch ab, das Ausmaß der Bedrohung, welche von Catilina noch ausging, abhängig zu machen vom Leben oder Sterben der Inhaftierten.

Auch Ciceros Argument, es handle sich seiner Ansicht nach bei einer dauerhaften Inhaftierung um eine einschneidendere Maßnahme als eine Hinrichtung, vermochte es verständlicherweise nicht, die Diskussion noch einmal zu seinen Gunsten zu wenden und so war die ohnehin nur sehr geringe Chance, die Tötung der Gefangenen als Notwehrhandlung deklarieren zu können, endgültig vertan.¹⁰⁶²

Doch Cicero war wohl schon im Vorfeld bewusst gewesen, dass es um seine Erfolgsaussichten zumindest in dieser Hinsicht nicht gut bestellt war, und darüberhinaus war ihm wohl ebenfalls klar, dass Caesar mit der Forderung nach einer dauerhaften Inhaftierung auch den von der *lex Sempronia de capite civis* unterstrichenen Anforderungen an magistrative Polizeimaßnahmen entsprach.¹⁰⁶³ Denn die Staatsnotwehrhandlung durfte - wollte man einen Gesetzesverstoß vermeiden- eben stets nur so weit reichen, wie auch ein Verhalten des Gegners gegeben war, welches eine aktuelle Bedrohung für die *res publica* darstellte, derer diese sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr zu erwehren vermochte. Und was die Gefangenen anging, so ließ sich ein solches Verhalten nicht mehr erfolgreich konstruieren.

Cicero nun beabsichtigte aber keine Haft, sondern strebte mit allen Mittel eine Hinrichtung der Männer auf dem Wege der Koerzition an und so unterstützte er sein Befürwortung eines gerechtfertigten Verzichts auf ein Verfahren in diesem Fall in erster Linie auch nicht mit dem

¹⁰⁶¹ Vgl. Sall. Cat. 51: „*At aliae leges item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti iubent.*“

¹⁰⁶² Cic. Catil. 4, 4, 7 f.; vgl. v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 105

¹⁰⁶³ Dass bereits Caesar in seiner Rede einen möglichen Verstoß gegen die *lex Sempronia de capite civis* im Auge hatte, obwohl er dies nicht aussprach, und die Dauerhaft also auch unter diesem Aspekt sah, ergibt sich aus Plut. Caes. 7, 5; Plut. Cat. min. 22, 5; App. civ. 2, 6; siehe ferner: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 104 mit Anm. 102 und 103, v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 95; auf diesen Hinweis Caesars auf das Gesetz des jüngeren Gracchus bezieht sich Cic. Catil. 4, 5, 10: „*At vero C. Caesar intellegit legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam; ...*“; nicht Unrecht haben jene Autoren, welche in den Worten Ciceros den Vorwurf sehen, dass auch die von Caesar angestrebte Maßnahme letztlich gegen diese *lex* verstoßen habe -vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 329 Anm. 1(a. A. Mommsen, Strafrecht, S. 259 Anm. 1); Richard Edwin Smith, Cicero the Statesman (Cambridge 1966), S. 120 mit S. 102 Anm. 97; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 106-, denn die von Caesar angestrebte Dauerhaft sollte einen Prozess für diese Personen zu ihren Lebzeiten offenbar unwiderruflich ausschließen; dafür dass die Haft tatsächlich lebenslang geplant war sprechen: Cic. Catil. 4, 4, 8; 4, 5, 10; Cass. Dio 37, 36, 2; Sall. Cat. 51, 43; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 102 f. ; a. A.: Plut. Cic. 21, 1; Plut. Caes. 7, 5; App. civ. 2, 6; Ronald Syme, Sallust (Berkeley 1964), S. 111 Anm. 38: hier wird davon ausgegangen, Caesar habe sehr wohl nach dem Ende der durch Catilina verursachten Notlage einen Prozess stattfinden lassen wollen, womit er sich im Einklang mit der *lex Sempronia de capite civis* befunden hätte

Argument der Notwehr sondern mit dem eines von ihm angenommenen -ansonsten jedoch wohl nicht anerkannten-, automatischen Bürgerrechtsverlustes der Gefangenen bereits durch die Tat selbst.¹⁰⁶⁴ Diesen Personen war seiner Meinung nach der Gerichtsweg so -egal ob das Verfahren theoretisch durchführbar war oder nicht- von vorne herein verwehrt und eine Diskussion um einen ihnen möglicherweise zustehenden Prozess und einen Verstoß gegen die *lex Sempronia de capite civis* damit völlig unnötig.¹⁰⁶⁵ Sehr geschickt versuchte Cicero hier auf anderem Wege als dem der Staatsnotwehr ebenfalls zur Unmöglichkeit der Anwendung der Jurisdiktion zu gelangen und zwar indem er die Ursache für diese Unmöglichkeit nun nicht mehr in deren Ungeeignetheit zur Rettung der *res publica* sah, sondern einfach eine automatische Änderung des rechtlichen Status der Mitverschwörer unterstellte. Von der drohenden Notwendigkeit einer Prozesseröffnung endgültig befreit wurde der Konsul jedoch dann weder durch das wacklige Argument der Gefahrenabwehr noch durch jenes des Bürgerrechtsverlustes durch die Tat sondern erst durch jenes, welches Cato schließlich vorbrachte. Cato machte sich dabei den gleichen Umstand zu Nutze wie Cicero bei seiner Annahme, die Verschwörer hätten sich durch ihr Handeln automatisch selbst bereits aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, und auch alle anderen Anwesenden gingen von jener Annahme aus, auf welcher Catos Argumentation fußte: In den Augen aller handelte es sich bei den Gefangenen um *confessi*.¹⁰⁶⁶ Cato zog aus der scheinbar feststehenden Schuld der Gefangenen jedoch einen anderen Schluss, als der Konsul dies getan hatte, als er folgenden Antrag formulierte: „*Quare ego ita censeo: quom nefario consilio sceleratorum civium res publica in maxuma pericula venerit, iique indicio T. Volturci et legatorum Allobrogum convicti confessique sint caedem, incendia aliaque se foeda atque crudelia facinora in civis patriamque paravisse, de confessis, sicuti de manifestis rerum capitalium, more maiorum supplicium sumundum.*“¹⁰⁶⁷ Er bezog sich demnach auf den alten Grundsatz, dass sich beim Vorliegen eines Geständnisses, ebenso wie bei einem auf frischer Tat Ertraptten, ein

¹⁰⁶⁴ Cic. Catil. 1, 11, 28: „*Quid tandem te impedit? An leges, quae de civium Romanorum supplicio rogatae sunt? At numquam in hac urbe, qui a re publica defecerunt, civium iura tenuerunt.*“ ; 4, 5, 10: „...“; *qui autem rei publicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse;...*“; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 95 f.; dieses Argument Ciceros kann jedoch -wie bereits oben dargestellt- auch heute nicht überzeugen, vgl. Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 8 f.; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 9; a. A.: Mommsen, Strafrecht, S. 956 ff.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 103

¹⁰⁶⁵ Cic. Catil. 4, 5, 10: „*At vero C. Caesar intellegit legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam; qui autem rei publicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse; denique ipsum latorem Semproniae legis iussu populi poenas rei publicae dependisse.*“ (s.o.); vgl. dazu auch Brecht, Perduellio, S. 250 ff.

¹⁰⁶⁶ Cic. Catil. 4, 3, 5: „*Haec omnia indices detulerunt, rei confessi sunt, vos multis iam iudiciis iudicavistis:...eum et ceteros, de quibus iudicavistis, Quae sunt omnia eius modi, ut ii, qui in custodiam nominatim dati sunt, sine ulla dubitatione a vobis damnati esse videantur*“ ; Catil. 4, 3, 6: „*Sed ego institui referre ad vos, patres conscripti, tamquam integrum, et de facto, quid iudicetis, te de poena quid censeatis*; Sall. Cat. 52, 36: „...*de confessis, sicuti de manifestis rerum capitalium...*“ ; nur wenn man die Schuld der verhafteten Catilinarier als auch ohne Gerichtsverfahren für offenkundig und erwiesen hält, wird es erklärlich, warum Cicero wiederholt von „Urteil“, „Verurteilten“ und „Strafe“ spricht, obwohl doch vor dem Senat bekanntlich kein Gerichtsverfahren stattfinden konnte, s.o., vgl. auch v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 94 f.

¹⁰⁶⁷ Sall. Cat. 52, 36; der Antrag, wie Sallust ihn hier formuliert, kann sowohl inhaltlich als auch formal als authentisch angesehen werden, vgl. App. civ. 2, 6; Cic. Catil. 2, 12, 27; Dion. 5, 55, 3; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 95; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 6; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 103 f.

Verfahren erübrigte und man umgehend zur Vollstreckung schreiten konnte.¹⁰⁶⁸ Im Verlauf seiner Rede wurde deutlich, dass er sehr wohl -wie Cicero dies auch tat- die Hinrichtung primär unter dem Aspekt der Sicherheit und der Garantie des Überlebens der *res publica* sah;¹⁰⁶⁹ er muss aber wohl -ebenfalls wie der Konsul- zu Recht davon ausgegangen sein, dass die rechtlichen Argumente für eine derartige Begründung der Tötung nicht ausreichten.

Nach der erfolgten Hinrichtung der Catilinarier blieben -wie nicht anders zu erwarten- Versuche nicht aus, Cicero deswegen zu belangen.¹⁰⁷⁰ Alle Bestrebungen, ihn wegen seines Handelns zur Rechenschaft zu ziehen, hatten in Wahrheit jedoch nur wenig mit seinem Vorgehen gegen die Verschwörer zu tun, sondern richteten sich direkt gegen seine Person und waren entweder persönlich oder politisch motiviert und ergaben sich in letzterem Fall aus dem Gegensatz zwischen Popularen und Optimaten und letztlich vor allem aus Ciceros für ihn ungünstigen Position als Opposition zu den *triumvires*.¹⁰⁷¹ Da Cicero jedoch zum Zeitpunkt der Exekutionen gegen kein geltendes Gesetz verstoßen hatte, denn Catos Argumentation hatte jede Diskussion um das Fortbestehen der Notwehrlage, einen eventuellen Bürgerrechtsverlust und ein für eine Hinrichtung vielleicht doch erforderliches Gerichtsurteil überflüssig gemacht, musste zu diesem Zweck erst ein neues Gesetz mit rückwirkender Geltung erlassen werden.¹⁰⁷² So kam es durch den Volkstribun Clodius, welcher neben politischen Erwägungen auch von seinem persönlichen Hass auf Cicero angetrieben wurde,¹⁰⁷³ im Jahre 58 v. Chr. zu folgendem Gesetzesantrag: „...*qui civem Romanum*

¹⁰⁶⁸ Zu dem Prinzip „*confessus pro iudicatus est*“ allgemein, sowie seiner Anwendung im Fall der Catilinarier: Kunkel, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 17 ff.; Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 75 f.; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 4 ff., siehe bes.: S. 9-11 mit Anm. 8 u. 9; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 235 f.; kritisch sehen diesen Grundsatz und seine Anwendung: A. Cook, Was there a 'Doctrine of Manifest Guilt' in the Roman Criminal Law? (Proceedings of the Cambridge Philological Society, N. S. 33 (1987)), S. 38-52; Drummond, Law, Politics and Power, S. 57 ff.; Wilfried Nippel, Public Order in Ancient Rome (Cambridge 1995), S. 22 ff., 123; eine grundsätzlich andere Ansicht zu diesem besonderen Fall findet sich bei Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 21-22, welcher im Falle der Catilinarier von einem Verlust des Bürgerrechtes und einer Erklärung zu *hostes* ausgeht; ebenso: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 111 ff., der die Senatssitzung vor allem unter dem Aspekt einer Beratung darüber sieht, ob den gefangenen Verschwörern der Rechtstatus eines *hostis* zuerkannt werden sollte und der eines römischen Bürgers damit aberkannt; siehe ferner Kunkel, Prinzipien, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 20 f., welcher davon ausgeht, dass es sich auch bei Jesus Christus um einen solchen *confessus* gehandelt habe

¹⁰⁶⁹ Vgl. z. B. Sall. Cat. 52 „...; *res autem monet cavere ab illis magis quam quid in illos statuamus consultare. Nam cetera maleficia tum persequare, ubi facta sunt, hoc nisi provideris ne accidat, ubi evenit, frustra iudicia implores: capta urbe nihil fit reliqui victis. ...libertas et anima nostra in dubio est. ... quasi vero mali atque scelesti tantummodo in urbe et non per totam Italiam sint, aut non ibi plus possit audacia, ubi ad defendendum opes minores sunt. Quare vanum equidem hoc consilium est, si periculum ex illis metuit;... Qua de quom de P. Lentulo ceterisque statuetis, pro certo habetote vos simul de exercitu Catilinae et de omnibus coniuratis decernere. Quanto vos attentius ea agertis, tanto illis animus infirmior erit;... Catilina cum exercitu faucibus urget, alii intra moenia atque in sinu urbis sunt hostes;...“ (zu Caesar Vorschlag einer Inhaftierung außerhalb Roms, um weiteren Befreiungsversuchen zuvorzukommen)*

¹⁰⁷⁰ Zu den Versuchen, welche vor der *lex Clodia* unternommen wurde: Cic. fam. 5, 2, 8; Cass. Dio 37, 42, 1 ff.; Christian Meier, Pompeius' Rückkehr aus dem mithridatischen Krieg und die catilinarische Verschwörung (Athenaeum 40 (1962)), S. 103-125, hier: S. 120 ff.; Meier, Ciceros Consulat, S. 107 ff.; vgl. zusammenfassend Gelzer, Cicero, S. 102 ff.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 123 ff.

¹⁰⁷¹ v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 126 ff.; Gelzer, Cicero, S. 102 ff.

¹⁰⁷² v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 126; Gelzer, Cicero, S. 136; Siber, Analogie, S. 53

¹⁰⁷³ Rödl, Tod der Gracchen, S. 42; die Feindschaft zwischen den beiden hatte ihren Ursprung im sog. Bona-Dea-Skandal des Jahres 62 v. Chr.: Clodius hatte sich als Frau verkleidet in Caesars Haus

*indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur.*¹⁰⁷⁴ Und obwohl dies natürlich nicht ausdrücklich in dem Antrag erwähnt wurde, war allen klar, dass das Gesetz auf Cicero und die Hinrichtung der gefangenen Catilinarier gemünzt war.¹⁰⁷⁵ Der Antrag war dabei weder gegen das staatliche Notwehrrecht im allgemeinen gerichtet noch gegen die im Verlauf der Catilinarischen Verschwörung erfolgten Notwehrhandlungen im besonderen, denn rein rechtlich hatten die Hinrichtungen -auch wenn ihnen in der Praxis natürlich Erwägungen der Gefahrenabwehr zu Grunde lagen, genauso wie auch solche, Ciceros Ansehen zu bewahren (s.o.)- mit einem Notwehrakt nichts zu tun, hatten sie doch auf Grund der (angeblichen) Geständnisse der betreffenden Personen und der dadurch entstehenden Möglichkeit, diese Männer als bereits überführt zu betrachten, stattgefunden (s.o.).¹⁰⁷⁶ Wollte man Cicero also zur Rechenschaft ziehen, musste entweder gegen das Prinzip „*confessus pro iudicatus est*“ ganz allgemein oder besonders seine Anwendung in diesem Fall vorgegangen werden, denn nur dieses hatte die Tötung letzten Endes legalisiert.¹⁰⁷⁷ Grundsätzlich hatte das Gesetz also nicht jenen Prozess im Visier, welcher auf Grund einer Notwehrlage nicht stattfand, sondern jenen, auf den man glaubte verzichten zu können, weil man die Schuld des Verdächtigen im Vorfeld des Verfahrens bereits für erwiesen hielt.

eingeschlichen, wo in diesem Jahr das Fest zu Ehren der Bona Dea stattfand, dessen Besuch ausschließlich Frauen gestattet war; er wurde entdeckt und Caesar ließ sich daraufhin zwar von seiner Frau Pompeia, der Clodius nachgestellt haben soll, scheiden, unternahm aber darüberhinaus nichts gegen Clodius; im Jahr 61 v. Chr. kam es dennoch zu einem Prozess, in welchem Clodius wegen Religionsfrevel angeklagt wurde und Cicero als Zeuge gegen ihn aussagte; auf Grund von Ciceros Aussage war es dem Angeklagten unmöglich ein (falsches) Alibi vorzuweisen und so sah er sich genötigt, hohe Bestechungsgelder zu zahlen, um mit heiler Haut davonzukommen; seine damalige Aussage verzieh Clodius Cicero niemals; vgl. Gelzer, Caesar, S. 53-55; Ernst Baltrusch, Caesar und Pompeius (Darmstadt 2004), S. 47; W. Jeffrey Tatum, Cicero and the *Bona Dea* Scandal (CPh 85 (1990)), S. 203-207; Nippel, Publius Clodius Pulcher, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 281-285

¹⁰⁷⁴ Vell. 2, 45, 1; siehe dazu auch Cass Dio 38, 14, 4; Liv. per. 103; Rödl, Tod der Gracchen, S. 40 f.; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 347; Kunkel, Kriminalverfahren, S. 89; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 126 ff.

¹⁰⁷⁵ Cic. Att. 3, 15, 5; Vell. 2, 45, 1; Cass. Dio 38, 14, 4; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 126; Rödl, Tod der Gracchen, S. 41; zum Problem des Privilegierungsverbots: Rödl, Tod der Gracchen, S. 41 Anm. 2; H. Niedermeyer, Rezension zu Heinrich Siber: Analogie, Amtsrecht und Rückwirkung im Strafrecht des römischen Freistaats, Leipzig 1928 (SZ 61 (1941), S. 424 ff., hier: S. 426, 428

¹⁰⁷⁶ Eben weil sich der Gesetzentwurf des Clodius nicht gegen das Staatsnotwehrrecht richtete, war die Rechtmäßigkeit von diesem danach auch nie ein Thema; anders sieht dies allerdings Rödl, Tod der Gracchen, S. 41 ff., welcher jedoch fälschlicherweise Weise annimmt, bei der Tötung der Catilinarier habe es sich um eine Notwehrhandlung gehandelt, und so zu dem Schluss kommt (Tod der Gracchen, S. 41 siehe auch S. 42), „*die lex war jedoch eindeutig gegen das Vorgehen des Konsulars in der Catilinarischen Verschwörung, gegen die provokationslosen Hinrichtungen auf Grund des senatorischen Notstandsbeschlusses, gerichtet.*“; im Anschluss an diese -nicht zu vertretende- Feststellung, muss Rödl dann aber selber einräumen, dass dieses Gesetz auf die Anwendung des Staatsnotwehrrechtes ohne jede praktische Konsequenz blieb, siehe Tod der Gracchen S. 42

¹⁰⁷⁷ Im Gegensatz dazu wird dieser Gesetzentwurf von Matthias Gelzer (M. Gelzer/W. Kroll/R. Philippson/K. Büchner, Art. „M. Tullius Cicero“, RE VII A, Sp. 827-1274, hier: Sp. 914) und ihm folgend von v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 126 als „*Bestätigung jener lex Sempronia*“ *de capite civis* gesehen, auf welche Caesar in seiner Rede ansprach (s.o.); weitergehend: Siber, Analogie, S. 14 Anm.1; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 347; Brecht, Perduellio, S.175 Anm.2, S.209 f.; Siber, Provocatio, S. 391; Meier, Ciceros Consulat, S.102 Anm. 54 ; verkannt wird von Gelzer und v. Ungern-Sternberg -ebenso wie von Rödl (s.o.)- dabei jedoch der eigentliche rechtliche Grund der Hinrichtungen und die Tatsache, dass sich jene *lex* des jüngeren Gracchus nicht gegen das Prinzip „*confessus pro iudicatus est*“ richtete; die *lex Clodia* garantierte also auch in einer Situation einen Prozess, welche die *lex Sempronia* gar nicht erfasste (s.o.)

Daran, dass es sich bei den hingerichteten Catilinariern tatsächlich um *confessi* handelte, bestanden -wenn man sich die vollständige Sachlage vergegenwärtigt- objektiv betrachtet berechnete Zweifel und so hatte der Gesetzesantrag des Clodius, obwohl von persönlichem Rachedurst maßgeblich motiviert, doch einen realen Hintergrund:

Das Abfangen der belastenden Briefe führte zunächst zur Verhaftung von vier Verdächtigen.¹⁰⁷⁸ In der Senatssitzung, welche diesen Festnahmen am 3. Dezember dann folgte, stellte man zunächst Untersuchungen betreffend den genauen Sachverhalt und die Beteiligung der Gefangenen an der Verschwörung an.¹⁰⁷⁹ Die vier Verdächtigen wurden durch die Aussagen der Allobroger und des Volturcius schwer belastet;¹⁰⁸⁰ diese Anschuldigungen wurden den mutmaßlichen Mitverschwörern vorgehalten und im Verlauf dieser Vorhaltung konnten sie zumindest die Echtheit der Briefe nicht bestreiten.¹⁰⁸¹ Darüberhinaus läßt uns Cicero in seiner dritten Rede gegen Catilina wissen, sie hätten das ihnen zur Last Gelegte gestanden -bzw. sich gegen die Vorwürfe nicht verteidigen können- und auch ein deutliches Bewusstsein ihrer Schuld gezeigt.¹⁰⁸² Bei den Darstellungen Ciceros ist jedoch immer zu beachten, dass er nachträglich bei der Ausarbeitung seiner Schriften den Sachverhalt sehr wahrscheinlich zu seinem eigenen Vorteil eindeutiger im Bezug auf die Schuldfrage darstellte, als dieser es in jenem Augenblick tatsächlich gewesen war.¹⁰⁸³ Der Senat jedenfalls entschied auf Grund der Beweislage, die Verdächtigen nicht wieder auf freien Fuß zu setzen.¹⁰⁸⁴ Und die Voruntersuchung hatte noch einen weiteren Effekt: es waren neue Verdächtige aufgetaucht. So beabsichtigte man im Anschluss an die Sitzung, zusammen mit jenen vier noch fünf weitere Verdächtige in Haft zu nehmen, von denen man jedoch nur einem - Marcus Caeparius- tatsächlich habhaft werden konnte. Diesen fünf wollte man von vorne herein nicht mehr die Chance einräumen, sich vor dem Senat zur Sache selbst und zur Frage ihrer Schuld äußern zu können;¹⁰⁸⁵ auf deren Täterschaft schloss man somit lediglich aus den Aussagen Dritter, welche teilweise recht vage waren oder aber an deren Glaubwürdigkeit man auch durchaus zweifeln konnte, wenn man dies wollte.¹⁰⁸⁶ Als es dann am 5. Dezember um das Problem der Rechtfertigung einer möglichen Hinrichtung ging, waren davon nicht nur jene vier ursprünglich gefangen genommenen Verschwörer betroffen, sondern auch jene zusätzlichen fünf, von denen vier immer noch flüchtig waren.¹⁰⁸⁷

¹⁰⁷⁸ Zum Ablauf der folgenden Ereignisse : v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 91 ff.

¹⁰⁷⁹ Cic. Sull. 40 ff.

¹⁰⁸⁰ Cic. Catil. 3, 3, 8-3, 4, 9

¹⁰⁸¹ Cic. Catil. 3, 4, 10 - 3, 5, 12

¹⁰⁸² Cic. Catil. 3, 4, 10 -3, 5, 13; siehe auch Cic. Catil. 4, 3, 5; Cic. pro Sest. 69, 145; Dion. 5, 8, 3; Plut. Publ. 6, 2; Tac. ann. 13, 33, 2; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 104

¹⁰⁸³ v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 92 f.

¹⁰⁸⁴ Cic. Catil. 3, 6, 14

¹⁰⁸⁵ Drummond, Law, Politics and Power, S. 23, 36

¹⁰⁸⁶ Vgl. Cic. Sull. 36-39 (dürftige Begründung des Verdachts gegen Lucius Cassius); Sall. Cat. 40, 6 mit v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, Anm. 25 auf S. 205 (Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen); v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 92; auch ging man nicht gegen alle Personen, welche nachträglich belastet wurden, in gleicher Weise vor; so ergaben sich für Crassus gar keine Konsequenzen und auch Caesar blieb unbehelligt, obwohl der ein oder andere der Befragten versuchte, ihn mit der Verschwörung in Verbindung zu bringen, vgl. Sall. Cat. 48, 3-9; 49; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 92 f.

¹⁰⁸⁷ Sall. Cat. 47, 4; 50, 4; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 93

Anhand dieses Sachverhalts wird schnell deutlich, dass im Falle der Catilinarier der alte Grundsatz „*confessus pro iudicatus est*“ sehr weit ausgedehnt, wenn nicht sogar überdehnt wurde.¹⁰⁸⁸ Und wenn objektiv schon zweifelhaft war, ob die Ergebnisse der Voruntersuchung ausreichend waren, um jene vier dort vorgeführten Männer als *confessi* bezeichnen zu können, so traf diese Bezeichnung erst recht nicht auf die erst nachträglich belasteten Männer zu.¹⁰⁸⁹ Darüberhinaus gibt unabhängig von der Beweislage v. Ungern-Sternberg¹⁰⁹⁰ zu bedenken, dass als ein wirkliches Geständnis, welches die Fortsetzung einer Gerichtsverhandlung habe entfallen lassen, allenfalls eine Aussage eines Angeklagten vor Gericht habe gelten können. Tatsächlich dürfte rein rechtlich jedoch das vor einem Gericht abgelegte Geständnis nicht Voraussetzung für den sofortigen Vollzug der Strafe gewesen sein, denn dies hätte -da es hier ja eben nicht zu einem Gerichtsverfahren gekommen war- die Hinrichtung von vorne herein ihrer rechtliche Grundlage beraubt und das Gesetz des Clodius wäre damit völlig überflüssig gewesen. Dennoch muss man bedenken, dass sich, gerade weil feste Definitionen, wie ein solches Geständnis auszusehen hatte, fehlten und dieser Grundsatz dadurch dem Anwender einen relativ großen Entscheidungsspielraum einräumte, letztlich - wie ja hier geschehen- jede erdrückende Beweislast, welche sich im Rahmen einer Voruntersuchung ergab, vor allem dann, wenn sich die Verdächtigen durch ihre Aussagen auch noch selbst belasteten, als ein Geständnis oder eine offenkundige Tat deklariert dazu nutzen ließ, ein reguläres Verfahren erst gar nicht stattfinden lassen zu müssen, wenn dies aus den unterschiedlichsten Motiven heraus nicht gewünscht wurde. Und so machte es gerade die fehlende Notwendigkeit, vor einem Gericht die Schuld einzugestehen, möglich, die Definition eines *confessus* so weit auszudehnen, wie dies im Falle der Catilinarier geschehen war. Der Gesetzesantrag des Clodius nun schuf zwar keine neuen Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit eines Schuldeingeständnisses, verbot aber ganz grundsätzlich die Tötung ohne Urteil und entzog damit sowohl dem Prinzip „*confessus pro iudicatus est*“ im allgemeinen als auch dem Vorgehen des Konsuls Cicero im besonderen die Grundlage.¹⁰⁹¹

¹⁰⁸⁸ Dass -wenn man sehr gewissenhaft vorging- die Offenkundigkeit eines Verbrechens nicht so einfach festzustellen war, wie man gemeinhin vielleicht annehmen mag, zeigt schon der Fall des Tiberius Gracchus (s.o.). Obwohl dieser von Zeugen -dass es sich dabei um seine politischen Gegner handelte, sei hier einmal dahingestellt- beschuldigt wurde, er sei im Begriff, sich zum Tyrannen aufzuschwingen und habe bereits -indem er mit der Hand in Richtung seines Kopfes deutete (s.o.)- die Krone für sich eingefordert, machte der verantwortliche Konsul doch deutlich, er werde ihn nicht ohne ein Verfahren töten ; vgl. auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 104, welcher nicht von einem Schuldeingeständnis sondern vielmehr manifester Täterschaft ausgeht und daran zweifelt ob man einen derartigen Täter dem Geständigen gleichsetzen dürfe, siehe dazu auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 44 f.; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 10 f.; Kunkel, Untersuchungen, S. 72, 74, 76; Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 75 f.; Kunkel, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 17 ff.

¹⁰⁸⁹ Siehe v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 95

¹⁰⁹⁰ v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 95; siehe auch Sen. controv. 8, 1; Dig. 42, 2, 1; 42, 2, 3; 42, 2, 6; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 45, 51 ff., Kunkel, Untersuchungen, S. 103 f.; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 10 Anm.9; Mommsen, Strafrecht, S. 437 f.; Duncan Cloud, Parricidium: from the lex Numae to the lex Pompeia de parricidiis (SZ 88 (1978)), S. 1-66, hier: S. 63 ff.

¹⁰⁹¹ Gesetze wie diese *lex Clodia*, die *lex Sempronia de capite civis* oder aber auch jene *lex*, welche die Provokation gegen den Diktator einführte, müssen alle vor dem Hintergrund gesehen, dass im Rahmen der Auseinandersetzungen innerhalb des römischen Staatskörpers die traditionellen und ungeschriebenen Regeln der römischen Staatsordnung entweder immer weniger beachtet wurden oder aber so weit ausgelegt wurden, dass sie ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr entsprachen; die *lex Sempronia de capite civis* beispielsweise, die das bis zur Zeit der beiden Gracchen nie angetastete Recht eines Römers auf einen Prozess garantieren sollte, führte keine wirklich neuen Regeln ein,

Durch den Nachweis, dass es sich bei den Tötungen um Notwehrhandlungen gehandelt hatte, hätte Cicero nun sein Handeln rechtfertigen können, denn daran, dass dieses harte Vorgehen auf dem Wege der Polizeigewalt grundsätzlich während einer Staatsnotwehrlage möglich war, um die *res publica* zu retten, bestand auch weiterhin keinerlei Zweifel (s.o.). Die Geständigkeit wäre in Folge einer gelungenen solchen Rechtfertigung nicht länger die rechtliche Grundlage für das Entfallen des Prozesses im Bezug auf ein auf Hinrichtung lautendes Urteil gewesen, hatte ein gerechtfertigter Notwehrakt bekanntlich doch nichts zu tun mit einer bestehenden oder auch nicht bestehenden Schuld dessen, von welchem die Gefahr ausging, sondern hing einzig von der Gefahr selbst ab. Jedoch war dem ehemaligen Konsul bekanntlich bewusst, dass seine Argumente dafür nicht reichten, denn genau diese Lage der Dinge -die objektiv nicht vorhandene Notwehrlage- hatte ja gerade das Argument Catos für sein weiteres Handeln so unentbehrlich gemacht.

Cicero seinerseits wartete die Abstimmung über die *lex Clodia* nicht ab und verließ im März des Jahres 58 v. Chr. Rom.¹⁰⁹² Zurückkehren konnte er aus dem Exil erst 17 Monate später, nachdem sich die politische Lage zu seinen Gunsten verbessert hatte.¹⁰⁹³ Jener Beschluss, welcher ihm die Rückkehr ermöglichte, ging dabei nicht auf die Frage einer rechtlichen Neubewertung der Hinrichtung der Catilinarier ein, sondern war politisch motiviert.¹⁰⁹⁴

sondern bemühten sich mehr, den traditionellen Regeln und Grenzen innerhalb der römischen Verfassungsordnung und dem Zusammenspiel ihrer Institutionen wieder -angepasst an die aktuellen Bedingungen natürlich- ihre alte Geltung zu verschaffen

¹⁰⁹² Cic. dom. 26; 72; 83; 86; 88; Cic. Mil. 36; Cass. Dio 46, 11, 3; Gelzer, Cicero, S. 139; nach der Flucht aus Rom, kam es mittels eines weiteren Gesetzes des Clodius zur Verbannung Ciceros; als Grund für diese Maßnahme wurde angegeben, der ehemalige Konsul habe einen gefälschten Beschluss des Senats aufzeichnen lassen und in der Folge dessen habe er römische Bürger ohne Urteil hinrichten lassen: Cic. dom. 18 f.; 33; 43-45; 47; 50 f.; 68; 70; 72; 75; 102; 107 f.; 116; 143; 146; Cic. Sull. 40 ff.; Cic. in Pison. 16; 29; 30; 72; Cic. fam. 14, 2, 2; 14, 3; 14, 4, 3-4; Cic. ad Q. fr. 3; Cic. pro Sest. 30, 65; 32, 69; Cic. Att. 3, 12, 1; 3, 15, 6; 3, 20, 2 f.; 3, 22, 2; Cic. p. red. in sen. 8; 22; 26; Cic. har. resp. 6, 11; Liv. per. 103; Cass. Dio 38, 17, 6 f.; Plut. Cic. 32, 1; 33, 1; Schol. Bob. (ed. Stangl) p. 153, p. 171; Gelzer, Cicero, S. 139 f.; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 104; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 128; Rödl, Tod der Gracchen, S. 41; Willems, Le Sénat II, S. 204 f.; Levy, Kapitalstrafe, S. 31 f.; Siber, Analogie, S. 53 ff., 72 ff.; Hardy, Some Notable Iudicia Populi on Capital Charges, in: Hardy, Some Problems, S. 41 f.; Ernst Ludwig Grasmück, Ciceros Verbannung aus Rom. Analyse eines politischen Details, in: Adolf Lippold/ N. Himmelmann (Hrsg.) Bonner Festgabe für Johannes Straub zum 65. Geburtstag (Bonn 1977), S. 165-177; anders als im Falle des ersten Gesetzes des Clodius bestanden hier ernste Bedenken bzgl. eines Verstoßes gegen das Privilegienverbot, vgl. Cic. p. red. in sen. 8; dom. 4, 26; 7, 43; Cic. pro Sest. 30, 65; Cic. leg. 3, 19, 44; Mommsen, Strafrecht, S. 978 Anm. 1; Levy, Kapitalstrafe, S. 32 Anm. 2; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 348; Niedermeyer, Rezension zu Heinrich Siber, S. 426, 428; Siber, Provocatio, S. 390

¹⁰⁹³ Pompeius hatte inzwischen mit Clodius gebrochen (s.o.) und setzte sich nun für Ciceros Rückkehr ein; vgl. Cic. p. red. in sen. 1; 29; Cic. dom. 28; 75; Cic. har. resp. 6, 11; Cic. pro Sest. 61, 129 f.; Cic. in Pison. 35; Cic. Mil. 15; Gelzer, Cicero, S. 147 ff.; Liv. per. 104; Plut. Cic. 33, 5 f.; Plut. Pomp. 49, 6; Cass. Dio 38, 8, 2 f.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 128 f.; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 99

¹⁰⁹⁴ Die rechtlichen Fragen noch einmal aufzurollen und die Sachlage neu zu bewerten, wäre nicht im Sinne Caesars gewesen, vgl. v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 128 f.; siehe außerdem Plaumann, Quasidiktatur, S. 380 ff.; Rödel, Tod der Gracchen, S. 42, jedoch sieht in der Rückberufung eine Anerkennung des Staatsnotwehrrechtes

3.6.3.3.4. Rabirius

Der Prozess gegen Rabirius aus dem Jahre 63 v. Chr. (s.o.) gehört nicht in die Reihe der hier behandelten Fallkonstellationen, denn weder tötete dieser den Saturninus in staatlicher Funktion, noch lag diesem Verfahren der Verdacht zu Grunde, ein Vertreter der römischen Magistratur oder eine Person, welche im Auftrag eines Beamten handelte, habe eine Staatsnotwehrhandlung jenseits einer tatsächlich bestehenden Notwehrlage vollzogen.¹⁰⁹⁵ Der Konsul Marius sperrte bekanntlich den Saturninus und seine Verbündeten in die Kurie, womit für den Konsul die *res publica* aus der existenzbedrohenden Notlage gerettet und die Notwehrlage beendet war; und so sahen die Auführer nun ihrem Prozess entgegen (s.o.). Als dann Saturninus mit samt seinen Gefolgsleuten gelyncht wurde, geschah dies, nachdem der Konsul schlicht und einfach die Kontrolle über das Geschehen und die wütende Menge verloren hatte (s.o.). Der Senator Rabirius tötete den Saturninus daher eigenmächtig und nicht mehr im Rahmen der Staatsnotwehr.

Im Rahmen der Verteidigung des Rabirius versuchte Cicero dementsprechend dann auch viele Jahre später einen Akt der privaten Staatsnothilfe zu konstruieren, welcher über jenes hinausgegangen war, was der Magistrat für zur Rettung des Staates als notwendig angesehen hatte, ganz so als hätte der Konsul damals die von Saturninus und seinen Anhängern ausgehende Gefahr unterschätzt und die Notwehrlage vorschnell für beendet erklärt.¹⁰⁹⁶ Hortensius, der zweite Verteidiger des Rabirius, ging im Gegensatz zu Ciceros nicht von einer Täterschaft des Rabirius aus.¹⁰⁹⁷

3.7. Exkurs: Das *senatus consultum ultimum* für Octavianus

Eine Sonderrolle in der Reihe der letzten Senatsbeschlüsse kommt jenem aus dem Jahre 43 v. Chr. für Octavianus gefasst zu (s.o.).¹⁰⁹⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Grundlage für eine durch einen solchen Beschluss kundgetane Entscheidungsunfähigkeit des Senats stets die Annahme einer Ungeeignetheit der Mittel der Staatsordnung im allgemeinen und des Gerichtsweges im besonderen, zum Schutz und Überleben der *res publica* noch etwas Konstruktives beitragen zu können, gebildet (s.o.). Indirekt hatte man daher vom Vorliegen eines solchen letzten Senatsbeschlusses in der Praxis gleichzeitig auch immer, wenn schon nicht auf einen Angriff, dann doch wenigstens auf eine ernste Bedrohungslage für die

¹⁰⁹⁵ Aus unterschiedlichen Gründen zu dem Ergebnis, dass sich das Verfahren nicht gegen das Staatsnotwehrrecht richtete, kommen: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 83 ff.; Nissen Justitium, S. 66 ff.; Lintott, Violence, S. 168 f., 171; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 105; Plaumann, Quasidiktatur, S. 378 ff.; Christian Meier, Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 63 und 56 v. Chr. (Heidelberg 1956), S. 49; Meier, Ciceros Consulat, S. 86; Martin, Die Popularen, S. 53; Earnest George Hardy, Political and Legal Aspects of the Trial of Rabirius, in: Hardy, Some Problems, S. 99-125, hier: S. 106 ff.; Friederich von der Mühl, De L. Appuleio Saturnino tribuno plebis (Diss. Uni. Basel 1906), S. 8 ff.; a. A. Rödl, Tod der Gracchen, S. 36 ff., welcher den Prozess als einen grundsätzlichen Angriff auf das Staatsnotwehrrecht begreift

¹⁰⁹⁶ Cic. pro Rab. 19; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 84-85; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 81 ff.; Rödl, Tod der Gracchen, S. 39 Anm. 1; erst nachträglich und im Anschluss an seine Erfahrungen mit der Catilinarischen Verschwörung arbeitete Cicero seine Verteidigungsrede wohl so um, dass heute der Anschein entsteht, es sei bei der Anklage tatsächlich um das Notwehrrecht des Staates gegangen, vgl. v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 85 mit Anm. 162

¹⁰⁹⁷ Cic. pro Rab. 18; 31

¹⁰⁹⁸ Sofern man die Ansicht Bleickens, Zwischen Republik und Prinzipat, S. 51 mit Anm. 148, nicht teilt, sondern sich vielmehr Rödl, Tod der Gracchen, S. 12, und Plaumann, Quasidiktatur, S. 372-373, anschließt, trifft dies auch auf das *senatus consultum ultimum* des Jahres 40 v. Chr. (s.o.) zu

Staatsordnung bzw. die Senatsherrschaft schließen können (s.o.). In diesem Fall nun war das *senatus consultum ultimum* für Octavianus lediglich der Verzicht des Senats auf seine Stellung als höchster Entscheidungsträger. Weder bestand eine Gefahr für die *res publica* - von der sich abzeichnenden Vormachtstellung des jungen Erben Caesars natürlich abgesehen -, noch war folglich die Staatsordnung funktionsuntüchtig.¹⁰⁹⁹ Nicht umsonst wird ja überliefert, dass Octavianus alles tun könne, was ihm beliebt -also ohne den Senat befragen zu müssen- aber dies stets im Einklang mit den Gesetzen;¹¹⁰⁰ mit anderen Worten gesprochen bedeutete dies, dass eine Staatsnotwehrlage nicht gegeben war und die Grenzen einer ihren Zweck nun erfüllenden Staatsordnung auch für ihn galten. Wenn es ein sicheres Zeichen für das Ende der Senatsmacht und damit auch für das eigentliche Wesen der *res publica* gab, dann war es wohl dieser Beschluss, denn durch ihn gab der Senat jenseits einer Notlage freiwillig auf, was er mit Hilfe der letzten Senatsbeschlüsse einmal hatte aus einer Krise retten wollen: seine Herrschaft.

Egal, ob man nun die Beschlüsse des Senats als rechtlich oder nur als faktisch bindend einstuft (s.o.), Tatsache war jedoch, dass der Senat in erster Linie Kraft seiner *auctoritas* als jene Instanz empfunden wurde, welche die für das Wohl der *res publica* wesentlichen Entscheidungen fällte.¹¹⁰¹ Dafür zu sorgen, dass der Staat keinen Schaden erlitt -wie es auch stets im letzten Beschluss hieß- war also in Übereinstimmung mit den Gesetzen in Zeiten, in denen die traditionelle Staatsordnung funktionstüchtig war, stets die Aufgabe des Senats; dies war letztlich der Sinn all seiner Beratungen, auch wenn er natürlich seine Beschlüsse nicht selbst vollziehen konnte.¹¹⁰² Die höchsten Magistrate als Träger des *imperium*, hielten sich bei der Frage, zu welchen Zwecken sie jenen Teil der Gewalt, zu dessen Ausübung sie berechtigt waren, einsetzten, stets an den Willen des Senats (s.o.).

Der Senat war somit derjenige, welcher -wobei seine Entscheidungen natürlich immer innerhalb der traditionellen Grenzen der Verfassungsordnung gefällt wurden, deren Bewahrer er ja immerhin war (s.o.)- normalerweise die Hauptverantwortung trug, wenn es darum ging, die Unversehrtheit der *res publica* und ihrer Bürger zu garantieren, denn bei ihm lag zwar nicht die Macht zu handeln und Entscheidungen auszuführen -das *imperium*-¹¹⁰³, er besaß jedoch aufgrund seiner *auctoritas* eine Form der übergeordneten Entscheidungsgewalt - das höchste *consilium* (s.o.).¹¹⁰⁴ Diese Aufteilung von *imperium* und höchstem *consilium* zwischen Magistratur und Senat war eines der auffälligsten Merkmale der römischen Republik und garantierte die Herrschaft des Senats, denn keiner der Beamten -zumindest nicht vor Iulius Caesar-¹¹⁰⁵ verfügte über dessen *auctoritas* oder vermochte sich diese anzueignen -

¹⁰⁹⁹ Vgl. Rödl, Tod der Gracchen, S. 12

¹¹⁰⁰ Cass. Dio 46, 47, 4 (Originaltext s.o.)

¹¹⁰¹ S.o.; vgl. dazu v. Lübtow, Römisches Volk, S. 244 ff.: um die tatsächliche Machtstellung des Senats zu verstehen, verweist er unter anderem darauf, dass der Ausdruck „*senatus populusque Romanus*“ ein Ersatz für das ursprüngliche „*rex populusque Romanus*“ gewesen sei, siehe auch Römisches Volk, S. 155 f.

¹¹⁰² Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 83 ff.; sogar das *senatus consultum ultimum* als Eingeständnis, den Staat mittels eigener Beschlussfassungen nicht mehr retten zu können, wurde normalerweise im Sinne des -mit der Senatsherrschaft gleichbedeutenden- *salus rei publicae* erlassen und so diente auch dieser Beschluss dem -aus Sicht der Optimaten- Wohl des Staates und der Senat mahnt auch mit ihm seine zentrale Aufgabe wahr

¹¹⁰³ Der einzige, der hier eine andere Ansicht vertritt, ist v. Lübtow, der von einem „*senatorischen imperium*“ ausgeht (s.o.)

¹¹⁰⁴ Der Senat wurde daher auch *consilium publicum* genannt: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 140; Mommsen, Staatsrecht III, S. 1028 Anm. 1; siehe außerdem Bleicken, Verfassung, S. 207 ff

¹¹⁰⁵ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 364 ff.

genauso wenig, wie der Senat dies mit dem *imperium* zu tun vermochte.¹¹⁰⁶ Durch das *senatus consultum ultimum* für Octavianus wurde dieses Charakteristikum nun aufgegeben.

3.8. Das Staatsnotwehrrecht und die Diktatur: Der letzte Senatsbeschluss als Weg zu einer Quasidiktatur?

Mommsen (s.o.) ebenso wie Plaumann (s.o.) sprechen im Zusammenhang mit dem *senatus consultum ultimum* von einer „Quasidiktatur“.¹¹⁰⁷ Plaumann¹¹⁰⁸ führt dazu bekanntlich aus, die Konsuln hätten sich gestützt auf die Autorität des Senats diktatorische Gewalt angemäÙt und die Einschränkungen der Provokation und Interzession hätten so für sie keinerlei Bedeutung mehr gehabt.

Jene Form des Staatsnotwehrrechtes jedoch, welche mit dem Erlass der letzten Senatsbeschlüsse einherging, ist mit dem Notstandsrecht zur Zeit der Altdiktatur schon auf Grund der völlig unterschiedlichen Konzepte, welche beidem zu Grunde lagen (s.o.), so gut wie gar nicht vergleichbar.

Eine Ähnlichkeit ergibt sich dennoch vor allem aus der praktischen Folge, welche die beiden Formen der Notstandsfeststellung nach sich zogen: angesichts einer existenziellen Bedrohung für ein im höchsten Maße als schutzwürdig betrachtetes Gut war der jeweils höchste Beamte im Staat -entweder der Diktator oder einer der regulären Beamten-¹¹⁰⁹ berechtigt, die volle Amtsgewalt auszuüben. Diese Ausübung des *imperium* war dem Diktator nun aber nur innerhalb des traditionellen Anwendungsbereiches der Polizeigewalt und damit nur bis zu jener Grenze, welche die Zuständigkeit der Jurisdiktion markierte, möglich, während ein höchster Beamter, welcher in einer Staatsnotwehrlage die Verantwortung für die Rettung der *res publica* trug, seine Amtsgewalt auch noch zu einem Zeitpunkt gegen einen Gegner einzusetzen vermochte, ab welchem jenseits einer Notwehrlage traditionell die Gerichte für die Sache zuständig waren, und so trat die Koerzition -die Ausübung des *imperium*- hier an die Stelle der Jurisdiktion, welche ihren Zweck nicht länger zu erfüllen in der Lage war (s.o.). Der Gebrauch des Vollimperiums war dem Beamten auch im Moment der Funktionsuntüchtigkeit der republikanischen Staatsordnung bekanntlich deshalb möglich, da es selbst kein Bestandteil von dieser war, auch jenseits von ihr weiter existierte und der

¹¹⁰⁶ Die Bindung des Beamten an den Willen des Senats (s.o.) -egal ob man sie rechtlich oder tatsächlich versteht- hat natürlich nichts mit einer Einschränkung des *imperium* zu tun, sondern damit, dass es ihm genauso wie an *auctoritas* natürlich dem zur Folge auch an *consilium* mangelte; zum Senat als oberstem *consilium* und der *auctoritas patrum* s.o., vgl. außerdem Bleicken, Verfassung, S. 207 ff.; siehe auch Cic. de re pub.1, 26, 41- 42: „*Omnis ergo populus, qui est talis coetus multitudinis qualem exposui, omnis civitas, quae est constitutio populi, omnis res publica, quae ut dixi populi res est, consilio quodam regenda est, ut diuturna sit...Deinde aut uni tribuendum est aut delectis quibusdam aut suscipiendum est multitudini atque omnibus...Cum autem et penes delectos, tum illa civitas optimatum arbitrio regi dicitur.*“; Cic leg. 3, 28: „*Nam ita se res habet, ut si senatus dominus sit publici consilii, quodque is creverit, defendant omnes, et si ordines reliqui principis ordinis consilio rem publicam gubernari velint, possit ex temperatione iuris, cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit, teneri ille moderatus et concors civitatis status, praesertim si proximae legi parebitur;...*“

¹¹⁰⁷ Mommsen, Staatsrecht III, S. 1243 f.; Plaumann, Quasidiktatur, S. 342 ff., besonders: S. 344, 346, 385

¹¹⁰⁸ Quasidiktatur, S. 344, vgl. S. 346, 385; s.o.

¹¹⁰⁹ Erging ein *senatus consultum ultimum*, waren rein praktisch wohl immer die Konsuln, als oberste Beamte *cum imperio*, zur Verteidigung der Staatsordnung aufgerufen; zum „Adressat“ des *senatus consultum ultimum* Plaumann, Quasidiktatur, S. 326 ff., vor allem S. 338-340

Konsul natürlich auch weiterhin in seinem Besitz blieb (s.o.);¹¹¹⁰ denn was von der Staatsordnung in dieser Situation noch übrig blieb, war vor allem die Bindung des *imperium* an die Person des höchsten Beamten

Bei dem Begriff „*imperium*“ handelte es sich schließlich um eine abstrakte Vorstellung von Staatsgewalt (s.o.). Die jeweilige Verfassung entstand um diese Gewalt herum; sie selbst regelte den Vollzug der Gewalt und so wurde das *imperium* für die Bürger erfahrbar. So organisierte die republikanische Ordnung lediglich die Ausübung der Staatsgewalt entsprechend den gesellschaftlichen Machtverhältnissen, wie dies die Königsverfassung zuvor auch schon getan hatte (s.o.). Denn *imperium* war für den Römer zwar immer gleichbedeutend mit der obersten staatlichen Gewalt, der Begriff sagte aber noch nichts darüber aus, wie seine Ausübung gehandhabt wurde und wer dazu berechtigt sein sollte. Die Verfassungsordnung -egal ob es sich dabei um die Königsverfassung oder jene der Republik handelte- ermöglichte zwei Dinge. Sie stellte zum einen sicher, dass es die tatsächlich Mächtigen der römischen Gesellschaft waren, welche in der Hauptsache die staatliche Macht ausübten, und garantierte auf diesem Wege darüberhinaus auch, dass die Macht, welche diese dann wiederum im römischen Staat gebrauchten, tatsächlich jene war, welche auf das *imperium* zurückging und so mit diesem untrennbar verbunden blieb. Das Staatsnotwehrrecht war so gewissermaßen ein letzter Versuch, eine den realen Machtverhältnissen kaum noch entsprechende Verfassungsordnung zu bewahren, indem man das *imperium* für kurze Zeit von ihr selbst befreite, um auf diesem Wege mit seiner Hilfe den gesellschaftlichen Veränderungen Einhalt gebieten zu können.

Als eine Quasidiktatur -wie Plaumann und gelegentlich auch Mommsen dies tun (s.o.)- kann natürlich nicht der letzte Senatsbeschluss selbst (s.o.), jedoch das staatliche Notwehrrecht, dessen Anwendbarkeit durch ein *senatus consultum ultimum* gekennzeichnet wurde, also nur in soweit bezeichnet werden, als dass im Ergebnis der jeweilige Höchstmagistrat in der Lage war, das Vollimperium auszuüben.

Wenn das Staatsnotwehrrecht in Verbindung mit dem letzten Senatsbeschluss neben dem bereits Angeführten (s.o.) noch eine weitere neue Entwicklung bereithielt, dann war es wohl diese, dass mehr und mehr ein deutliches Bewusstsein dafür entstand, dass die Frage des Ausübungsrechtes des *imperium* nicht so sehr eine Frage des Amtes sondern in Wirklichkeit eine solche der Gefahrenlage war (s.o.).

Doch während zur Zeit der Altdiktatur das *imperium* noch stets innerhalb der republikanischen Verfassungsordnung ausgeübt wurde -denn obwohl dieser Ausübung weder das Provokations- noch das Interzessionsrecht im Wege standen, überschritt sie doch niemals den Zuständigkeitsbereich der Magistratur (s.o.)-, wurde es dies während der Staatsnotwehrlage außerhalb von dieser.¹¹¹¹

¹¹¹⁰ Vgl. Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 107, siehe auch S. 108, wo dieser sogar davon ausgeht, in einer Notlage des Staates könne das *imperium* sogar von einem Privatmann (gemeint ist hier Nascia) ergriffen und ausgeübt werden

¹¹¹¹ Vgl. Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 106 ff.; Bleicken, Rez.: Ungern-Sternberg, S. 401 ff., spricht etwa von einer Suspendierung des geltenden Rechts und Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 108 im Zusammenhang mit den sehr späten letzten Senatsbeschlüssen von der „Überforderung der republikanischen Ordnung“

3.9. Der bewaffnete *seditio* und seine Bedeutung für das Staatsnotwehrrecht: Wunsch und Wirklichkeit der Möglichkeiten und Grenzen der Staatsnotwehr in der römischen Republik

Die Antwort auf die Frage, wie sich der Beginn und das Ende einer selbst die gezielte Tötung eines *civis Romanus* rechtfertigenden Notwehrlage der *res publica* bestimmen ließen, veränderte sich im Laufe der Anwendung des Staatsnotwehrrechtes und bot nicht selten Anlass für Kontroversen und Anklagen (s.o.).

Auffällig an jenen Situationen, in denen es zum Erlass eines *senatus consultum ultimum* kam, ist zunächst, dass als Hintergrund der Unruhen und als Motiv des Hauptunruhestifters kaum jemals eine *affectatio regni* angenommen oder wenigstens unterstellt wurde. Schon Gaius Gracchus, dessen Verhalten bekanntlich den ersten solchen Beschluss nach sich zog, wurde der Griff nach der Krone, welcher doch, wie der Fall seines älteren Bruders zeigte, für die Entwicklung des Staatsnotwehrrechtes so ungemein wichtig gewesen war, -außer von Plutarch¹¹¹², der sich bei der Formulierung der an Opimius ergangenen Aufforderung stark an jene anlehnt, welche Nascia an den Konsul richtete- nicht mehr nachgesagt (s.o.); einzig dem Saturninus wurden solche Absichten vereinzelt noch zugeschrieben (s.o.). Cicero stellte in seinen Reden, politisch geschickt wie er war, später Catilina zwar gelegentlich in eine Reihe mit den bekanntesten Anwärtern auf die Tyrannenherrschaft in der republikanischen Geschichte, um so den Eindruck zu erwecken, gegen diesen und vor allem seine Anhänger sei ein genauso hartes Durchgreifen gerechtfertigt, doch als *affectator regni* bezeichnete er ihn nie.¹¹¹³

Die Loslösung der Notwehrlage vom gegen den Verursacher gerichteten Vorwurf der *affectatio regni* stellte eine nicht unwesentliche Entwicklung dar, lag doch der an Scaevola adressierten Forderung Nascias zur Tötung des Tyrannen die Annahme eines dem privaten Recht zur Staatsnothilfe, welches eben nur im Falle des Verdachts des Strebens nach der Krone zur Anwendung kommen durfte, entsprechendes Notwehrrecht der *res publica* zu Grunde. Die Annahme des Bestehens einer Staatsnotwehrlage seitens Nascias gründete -wie im Falle des *privatus* auch- in der besonders hohen Gefährlichkeit des *affectator regni* für die republikanische Staatsordnung.¹¹¹⁴

Hätte man diese Voraussetzung jedoch beibehalten, hätte dies das staatliche Notwehrrecht nicht sonderlich zweckmäßig gestaltet; das zeigt schon ein Blick zurück auf die Konfliktlage innerhalb des römischen Staates am Ausgang seiner republikanischen Phase (s.o.). Wenn es bei den Auseinandersetzungen zwischen Optimaten und Popularen um etwas mit Sicherheit

¹¹¹² C. Gracch. 14, 3: „... καὶ καταλύειν τοὺς τυράννους.“; als Tyrannen bezeichnet ihn von den antiken Schriftstellern tatsächlich nur Plutarch und dies wohl nur wegen des Vorwurfs, der gegen Tiberius erhoben wurde, und nicht wegen tatsächlicher oder nur unterstellter derartiger Absichten des jüngeren Gracchus; Cicero beschuldigt Gaius Gracchus so auch niemals der *affectatio regni*, sondern wählt, wenn es um die Gründe für die Tötung des Gaius geht, Formulierung wie „...; interfectus est propter quasdam seditionem suspiciones C. Gracchus...“ (Catil. 1, 2, 4) oder „... quia cum C. Graccho contra salutem rei publicae fecerat...“ (dom. 38, 102); es ist also davon auszugehen, dass der Tyrannenvorwurf gegen Gaius Gracchus -anders als gegen Saturninus (s.o.)- tatsächlich nie erhoben wurde und der -aus seiner Beschreibung vom Untergang des Tiberius Gracchus (Ti. Gracch. 19, 3) weitgehend übernommen- Wortlaut der Aufforderung an den Konsul von Plutarch einfach unglücklich gewählt wurde und an dieser Stelle unpassend ist

¹¹¹³ Vgl. Cic. Catil. 1, 1, 3: „An vero vir amplissimus, P. Scipio, pontifex maximus, Ti. Gracchum mediocriter labefactantem statum rei publicae privatus interfecit: Catilinam orbem terrae caede atque incendiis vestrae cupientem nos consules perferemus? Nam illa nimis antiqua praetereo, quodque C. Servilius Ahala Sp. Maelium novis rebus studentem manu sua occidit.“

¹¹¹⁴ Außer acht zu lassen ist hier der Umstand, dass es zumindest fraglich ist, ob Nascia ernsthaft daran glaubte, Tiberius Gracchus habe Ambitionen auf die Königskrone, siehe Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 102 f., siehe bes. S. 103 oben, vgl. außerdem S. 109 f.

nicht ging dann um die Krone der römischen Könige und die Umwandlung der Republik in eine Monarchie;¹¹¹⁵ so sehr auch viele der Hauptprotagonisten zweifellos nach Macht strebten, so blieb dieses Streben immer gebunden an die republikanische Staatsordnung, welche sie zu beherrschen suchten, und erst Caesars Streben sollte über die Grenzen dieser Ordnung hinausgehen.¹¹¹⁶ Die Auseinandersetzungen der ausgehenden Republik „*stellten keinen Angriff auf die Institutionen als solche dar*“¹¹¹⁷, sie hatten vielmehr eine Veränderung der Machtverhältnisse innerhalb der bestehenden Staatsordnung zum Ziel, denn nicht umsonst entbrannten sie vor allem im Umfeld von Wahlen und Gesetzgebungsvorhaben (s.o.).¹¹¹⁸ Auf die traditionelle Vormachtstellung des Senats wirkte sich dieses Verhalten natürlich ähnlich destruktiv aus wie der Griff nach der Krone und so wird es sich zumindest für die Mehrheit der Nobiles auch dabei zumindest um einen Angriff auf das eigentliche Wesen der *res publica* gehandelt haben.

Die *affectatio regni* war also gerade deshalb so ungeeignet als Hilfsmittel zu dienen, eine Staatsnotwehrlage für bestehend zu erachten, da sie sich bekanntlich gegen den Gesamtstaat und eben nicht nur einen Teil bzw. eine bestimmte Art der Machtverteilung im Inneren des Systems richtete (s.o.).¹¹¹⁹ Jene Handlungen eines Gegners, welche nun den tatsächlichen Hintergrund einer Staatsnotwehrlage bildeten, waren zwar genauso bedrohlich wie die *affectatio regni*, allerdings verengte sich die Definition des Begriffs der Staatsordnung zumindest für jene, welche vom Staatsnotwehrrecht Gebrauch machten, mehr und mehr ausschließlich auf den der Senats- bzw. Nobilitätsherrschaft (s.o.). Die Herrschaft des Senats, welche in der Endphase der Republik durch die immer wiederkehrenden Krisen in erster Linie und zwar entweder zielgerichtet oder als ein Nebeneffekt bedroht wurde, war zwar ein Grundwesenszug der römischen Republik (s.o.), doch ihr Bestehen war wohl nur aus Sicht der Optimaten mit jenem der kompletten Staatsordnung identisch.¹¹²⁰ Einen „*Angriff auf den Bestand der Verfassung im Ganzen, der auf die Errichtung einer verfassungswidrigen*

¹¹¹⁵ Siehe auch die -natürlich politisch eingefärbte- Ursachenforschung antiker Autoren: Cic. pro. Sest. 36, 77: „*Nam ex pertinacia aut constantia intercessoris oritur saepe seditio, culpa atque improbitate latoris commodo aliquo proposito imperitis aut largitione, oritur ex concertatione magistratuum, oritur sensim ex clamore primum, deinde aliqua discessione contionis, vix sero et raro ad manus pervenitur:...*“; Florus epit. 2, 1, 1: „*Seditionum omnium causas tribunicia potestas excitavit, quae specie quidem plebis tuendae, cuius in auxilium comparata est, re autem dominationem sibi acquirens studium populi ac favorem agrariis, frumentariis, iudicariis legibus aucupabatur.*“; vgl. auch die bei Caes. civ. 1, 7, 5-6 (s.o.) genannten Gründe für den Erlass eines *senatus consultum ultimum*, sowie Cic. Phil. 8, 7: „*Ceteris enim bellis, maximque civilibus, contentionem rei publicae causa faciebat....Horum omnium bellorum causae ex rei publicae contentione natae sunt.*“

¹¹¹⁶ Unberücksichtigt bleibt hier, dass bereits der Versuch eines einzelnen, die traditionelle *res publica* zu beherrschen, jedenfalls dann als ein Zerstörungsversuch bezeichnend werden kann -zwar nicht bezogen auf ihre Institutionen und die Ordnung als solche, sehr wohl aber auf ihr Wesen-, wenn man als eigentlichen Kern des römischen Staates die Senats Herrschaft und Machtteilung zwischen den Familien der Nobilität begreift, wie dies zumindest die traditionellen Nobiles wohl taten

¹¹¹⁷ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 81; s.o.

¹¹¹⁸ Siehe vor allem Osthoff, Tumultus-Seditio, S. 106, der in Anm. 1 mit Recht darauf verweist, dass alles umwälzende Veränderungen der Ordnung nicht mit *seditio*, sondern mit *conversio*, *commutatio rerum*, *res novae*, *statum permutare* bzw. *convellere* beschrieben werden; vgl. auch Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 58

¹¹¹⁹ Siehe besonders Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 81, wo er zur *affectatio regni* bemerkt: „*Die Verwendbarkeit des Arguments resultierte auch daraus, daß die Alleinherrschaft nicht nur als Bedrohung aristokratischer Gleichheit erschien, sondern auch als Gefahr für die Freiheit des Volkes dargestellt werden konnte.*“, siehe auch Liv. 6, 19, 7

¹¹²⁰ Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 83 ff.

*Herrschaft zielt*¹¹²¹, hat es in Form einer *affectatio regni*, wie Nascia sie unterstellte - und welche gleichzeitig auch die einzig strafbare Form der Verfassungsänderung war (s.o.)-, wohl schon im Falle des Tiberius Gracchus in Wahrheit nicht gegeben und war mehr ein Hilfsmittel von dessen Gegnern zur Konstruktion eine Notwehr-bzw. Nothilfelage; dass er tatsächlich die Krone anstrebte, gilt nämlich als eine Unterstellung seiner politischen Widersacher (s.o.). Doch ausdrücklich auf den Griff nach der Krone -selbst wenn dieser ihm wissentlich falsch unterstellt wurde- baute in diesem Fall Nascias Theorie der Staatsnotwehr auf (s.o.).

Das angebliche Streben des Tiberius nach der Tyrannenherrschaft kennzeichnete also noch jene von Nascia angenommene Notwehrlage der *res publica*, wurde bekanntlich aber -außer im Falle des Saturninus-¹¹²² in keiner der Situationen mehr, die in der Folgezeit zum Erlass eines *senatus consultum ultimum* führten, einem inneren Gegner angelastet;¹¹²³ noch nicht einmal Sulla und Caesar unterstellte man dies, als sie mit ihren Legionen auf Rom zogen (s.o.). Worauf diese Abkehr von der Voraussetzung des Tyrannis-Vorwurfs bei der Staatsnotwehr im Gegensatz zur privaten Staatsnothilfe zurückging, ist relativ leicht zu ersehen, wenn man jene Situation, in welcher Nascia den Konsul zur Notwehrhandlung aufrief, mit dem Hintergrund der späteren, dann auch als solche anerkannten Staatsnotwehrsituationen vergleicht. Für Nascia definierte sich die Notwehrlage der *res publica* -parallel zum privaten Recht der Staatsnothilfe- noch über eine bestimmte Eigenschaft bzw. ein Verhalten des Gegners -nämlich *affectator regni* zu sein-, welches zeitgleich mit der gesamten Dauer seines Vorliegens auf Grund seiner besonderen Gefährlichkeit immer einen Angriff auf die *res publica* darstellte, den der *privatus* durch die Tötung des Mannes abzuwehren berechtigt war. Mit der Entstehung des Staatsnotwehrrechtes und damit verbunden auch des *senatus consultum ultimum* jedoch änderte sich der Blickwinkel: Nach dem Willen des Senats sollte von nun an nicht in erster Linie das Vorliegen eines Angriffs - über dessen Gegeben sein der letzte Senatsbeschluss bekanntlich direkt auch nichts aussagte (s.o.)- den Beginn einer zur Tötung berechtigenden Staatsnotwehrlage kennzeichnen sondern mit dem *senatus consultum ultimum* jener Augenblick, ab welchem sich der Senat als nicht mehr entscheidungsfähig betrachtete (s.o.).¹¹²⁴ Mit Blick auf das Vorgehen des Opimius und dessen Argumentation sowie jene der Verteidigung im anschließenden Prozess gegen ihn, kann man ferner davon ausgehen, dass Senat und Nobilität die Notwehrlage ursprünglich wohl immer erst mit dem Tod des Gegners für beendet hielten (s.o.) und nicht wenige Wissenschaftler vertreten bekanntlich die Ansicht, dies -den Gegner legal töten zu können- sei der eigentliche Zweck des Staatsnotwehrrechtes gewesen.¹¹²⁵ Indem man auf diese Weise versuchte, den Beginn und das Ende einer Notwehrlage zu bestimmen, konnte jene selbst die

¹¹²¹ Behrends, Tiberius Gracchus, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), Profil des Juristen, S. 107-108; vgl. auch Bleicken, Lex Publica, S. 459: „Es geht hier also nicht um diejenige vis, die die staatliche Ordnung von außen her angreift und aufhebt, sondern um Gewalttätigkeiten innerhalb der staatlichen Ordnung, durch die einzelne, bestimmte staatliche Handlungen im Zentrum des politischen Lebens, in Rom, dirigiert werden sollen.“

¹¹²² In diesem Fall erging der letzte Senatsbeschluss bekanntlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die Senatoren bereits kurz davor standen, zur privaten Staatsnothilfe zu schreiten, s.o. und siehe bes. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 84

¹¹²³ Zum Problem der Formulierung bei Plut. C. Gracch. 14, 3 s.o.

¹¹²⁴ Dass sich in der Praxis selbst der Senat bei seiner Beschlussfassung jedoch tatsächlich meist vom aktuellen Verhalten des Gegners leiten ließ, zeigt bereits das Vorgehen gegen Gaius Gracchus, denn diesen versuchte man bekanntlich erst vorzuladen, bevor es zum letzten Beschluss des Senats kam (s.o.)

¹¹²⁵ S.o. und siehe bes.: Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 86; Christian Meier, Ciceros Konsulat, in: Gerhard Radke (Hrsg.), Cicero - ein Mensch seiner Zeit (Berlin 1968), S. 61-116, hier: S. 77; Smith, The anatomy of the force, in: Badian (Hrsg.), Ancient Society and Institutions, S. 260 ff.; a. A.: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 65 Anm. 49

äußersten Mittel rechtfertigende Situation -vorausgesetzt, die *auctoritas* des Senats war noch allgemein anerkannt und respektiert genug- eine zwar nicht vollständige aber doch teilweise Unabhängigkeit vom aktuellen, gegnerischen Verhalten erreichen. Senat und Nobilität waren zur Zeit der Entstehung des Staatsnotwehrrechtes also wohl sehr darauf bedacht, sich nach eigenem Ermessen mit dessen Hilfe Freiräume zu schaffen, innerhalb derer sie mit den gefährlichsten Gegnern ihrer Herrschaft verfahren konnten, wie ihnen beliebte, ohne jeden ihrer Schritte mit Hilfe des momentanen Handelns ihrer Widersacher rechtfertigen zu müssen. Doch schon die Anklage gegen Opimius machte deutlich, dass ein letzter Senatsbeschluss nach Ansicht der Senatsgegner, den Zeitraum einer Staatsnotwehrlage nicht korrekt zu bestimmen vermochte. Dass sich auf ihn zu berufen, eine Verurteilung nicht abzuwenden vermochte, ahnte selbst Opimius schon und argumentierte vor Gericht dann auch nicht mit dem Beschluss sondern mit der Rettung des Staates und auch bei der Frage, wie mit den gefangenen Catilinariern verfahren werden sollte, spielte das zuvor ergangene *senatus consultum ultimum* keine Rolle (s.o.)

Schon seit dem Prozess gegen Opimius also und dessen doch recht fragwürdigem Freispruch (s.o.) zeichnete sich die Tendenz ab, den Zeitraum des Vorliegens einer zur Tötung des Gegners berechtigenden Notwehrlage der *res publica* in erster Linie abhängig zu machen vom aktuellen gegnerischen Verhalten und der davon ausgehenden Bedrohung für den römischen Staat und nicht vom Vorliegen eines letzten Senatsbeschlusses. Dies war auf den ersten Blick eigentlich nicht weiter problematisch, denn das *senatus consultum ultimum* war schließlich keine rechtliche Voraussetzung für eine Notwehrhandlung und besagte auch nicht, dass im Anschluss an seinen Erlass eine solche erfolgen musste, sondern sollte dem verantwortlichen Magistrat nur eine Hilfestellung dabei bieten, den Beginn einer solchen Situation zu erkennen (s.o.). Und nun waren eben ernste Zweifel an der Aussagekraft dieses Hilfsmittels entstanden. Einfluss genommen auf diese Entwicklungstendenz hatten zum einen die Möglichkeit, einen Beamten, welcher in den Verdacht geriet, außerhalb einer Staatsnotwehrlage gehandelt zu haben, in erster Linie gestützt auf die *lex Sempronia de capite civis* zu verklagen, was diesen wiederum dazu zwang, das Vorliegen einer solchen Lage beweisen zu müssen, was vor allem bei der Frage nach deren Endpunkt ohne das Argument einer bestehenden massiven gegnerischen Bedrohung bzw. eines Angriffs kaum möglich war.¹¹²⁶ Zum anderen spielten dabei aber auch die Charakteristika der ersten praktischen Anwendungsfälle eine Rolle, welche sich im Anschluss an den Tod des Tiberius Gracchus ergaben und welche mehr noch als der letzte Senatsbeschluss für die römischen Beamten späterer Tage das Bild jener Situation prägte, in welcher es möglich war, zum äußersten Mittel zu greifen.

So erging in den Fällen des Gaius Gracchus und des Saturninus das *senatus consultum ultimum* zu einem Zeitpunkt, da sich der Gegner bereits im bewaffneten Aufstand befand. Im Falle des Gaius Gracchus endete die Notwehrlage nach Ansicht des verantwortlichen Konsuls erst mit dem Tod der gefangenen Gegner und erstreckte sich so über den eigentlichen Angriff hinaus, was einen Prozess nach sich zog, in welchem Opimius bekanntlich nur knapp einer Verurteilung entgehen konnte. Marius dagegen sah die Staatsnotwehrlage bereits mit dem Ende des bewaffneten Aufstandes und der Inhaftierung der Gegner als vergangen an und war dementsprechend unbehelligt geblieben (s.o.).¹¹²⁷ Jene Beschlüsse, welche dann im Falle von Sulla und Lepidus ergingen, waren mit den ersten beiden schon deshalb nicht vergleichbar, da hier beide Male der Gegner mit seinem Heer auf Rom zog; die Situation stellte sich also völlig anders dar als diejenige eines bewaffneten *seditio* innerhalb der Stadtmauern und

¹¹²⁶ Man darf das Gewicht dieser Klagen nicht unterschätzen, denn richteten sie sich auch direkt natürlich lediglich gegen den handelnden Beamten, so waren indirekt doch die gesamte traditionelle Nobilität und der Senat von den Anschuldigungen betroffen

¹¹²⁷ Der Tod des Saturninus kann hier außer acht bleiben, wurde dieser doch durch einen Privatmann umgebracht (s.o.)

präsentierte sich eher wie ein *bellum* gegen einen auswärtigen *hostis*, welchem auch ebenso zu begegnen war. Für Sulla endete seine ehrgeizige Unternehmung bekanntlich mit dem eigenem Sieg und der Herrschaft über Rom, während Lepidus geschlagen wurde (s.o.). Mehr noch als an den Beschlüssen oder an den Vorstellungen des Senats orientierten sich die während einer Notlage handelnden Beamten wohl an den vorangegangenen Anwendungsfällen des Notwehrrechtes und an den Konsequenzen, welche ihren Vorgängern aus ihren jeweiligen Entscheidungen erwachsen waren. An der schwindenden Bedeutung des *senatus consultum ultimum* für das Handeln eines römischen Beamten während einer Krise zeigte sich nicht zuletzt auch der Machtverlust des Senats. Das Argument, es sei ein letzter Beschluss des Senats ergangen, war vor Gericht praktisch bedeutungslos, wenn es darum ging, sich für den Tod eines römischen Bürgers rechtfertigen zu müssen, und auch außerhalb der Gerichte besaß dieser Beschluss für die Rechtfertigung einer Hinrichtung keine Bedeutung, wie die Diskussion um das Schicksal der Catilinarier zeigt, in welcher das *senatus consultum ultimum* nicht einmal erwähnt wurde.¹¹²⁸

Was die Bestimmung des Endes einer Staatsnotwehrlage anbelangte, so muss wohl bereits schon vor Cicero, der dies ohne Zweifel verinnerlicht hatte, als er seine Entscheidungen traf, - unabhängig seiner persönlichen Verbindungen zu Saturninus (s.o.)- dem Konsul Marius klar gewesen sein, dass, diese stets erst mit dem Ableben eines innerstaatlichen Widersachers enden zu lassen und zu glauben, damit unbehelligt davon kommen zu können, mehr eine Idealvorstellung von Nobilität und Senat war und diese Vorstellung zu teilen dem verantwortlichen Magistrat nicht ratsam war, wollte er sich nicht nach Ablauf seiner Amtszeit vor Gericht wiederfinden. Nach dem Ende der Unruhen des Jahres 52 v. Chr. war von einer Hinrichtung der Verantwortlichen und Beteiligten auf dem Wege der Koerzition gar keine Rede, statt dessen sorgte der Konsul Pompeius mittels extra zu diesem Zweck erlassener Gesetze für eine schnelle Aburteilung durch Sondergerichte.¹¹²⁹

Was nun den Beginn einer Staatsnotwehrlage anging, so war diesen ersten vier Fällen gemein, dass die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Anfang der Notwehrlage, welcher durch ein *senatus consultum ultimum* beschrieben wurde, und jener, welche durch einen wirklichen bewaffneten Angriff hervorgerufen wurde, nie so große war, als dass man überhaupt zwangsläufig registrieren musste, dass es sich dabei nicht um ein und das selbe handelte. Es war den Eigenheiten der Catilinarischen Verschwörung gepaart mit Ciceros großer Vorsicht zu verdanken, dass dies in jenem Fall dann anders war. Denn die Pläne Catilinas wurden bekanntlich zu einem Zeitpunkt aufgedeckt, in welchem sich die Verschwörung noch im Vorbereitungsstadium befand.¹¹³⁰ Jener letzte Senatsbeschluss, welcher hier erging, machte dem Konsul Cicero zwar deutlich, dass nun er allein es war, der für das Staatswohl verantwortlich war, vermochte rein praktisch aber nichts mehr zur Entscheidung des Konsuls beizutragen, ab welchem Augenblick tatsächlich eine zur Tötung berechtigende Notwehrlage bestand (s.o.). Und so beschränkte sich Ciceros dann auch erst einmal auf reine Sicherungsmaßnahmen (s.o.). Deutlich trat somit in diesem besonderen Fall hervor, dass ein tatsächlicher Angriff zwar vom Senat nicht als die notwendige Voraussetzung für den Erlass

¹¹²⁸ v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96

¹¹²⁹ S.o.; siehe bes. Nippel, Polizei und Aufruhr, S. 136 ff.; neben den Prozessen wegen ungerechtfertigter Gewaltanwendung kam es auch zu zahlreichen, in denen es um Wählerbestechung ging, denn auch was diesen Punkt anging, so hatte Pompeius für den Erlass eines entsprechenden Strafgesetzes gesorgt

¹¹³⁰ Sall. Cat. 52: „...caedem, incendia aliaque se foeda atque crudelia facinora in civis patriamque paravisse, ...“ (s.o.); v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96

eines *senatus consultum ultimum* angesehen wurde¹¹³¹, wohl aber eine Voraussetzung war für eine den Tod eines römischen Bürgers einschließende Notwehrhandlung des verantwortlichen Magistrat, denn diesem drohte immerhin -anders als dem Senat, dessen Entscheidungen keine direkte Wirkung auf den Bürger hatten, weil er sie selbst nicht zu vollziehen vermochte- eine Verurteilung, wenn er sich bei seinem Handeln nicht von der Angriffssituation leiten ließ (s.o.). Betrachtet man das *senatus consultum ultimum* des Jahres 63 v. Chr., so könnte man fast den Eindruck gewinnen -wüsste man nicht, wie sehr Cicero zuvor auf diesen Beschluss gedrängt hatte (s.o.) und dass dieser Beschluss allgemein das Vorliegen einer Notwehrlage ursprünglich ja gerade hatte unabhängig machen sollen vom Stattfinden eines bewaffneten Angriffs (s.o.)- der Senat habe die Entscheidung, eine den Einsatz äußerster Mittel rechtfertigende Notwehrlage für gegeben anzusehen, von sich selbst auf den Konsul verlagert, so dass der letzte Senatsbeschluss nun auch die Erklärung des Senats war, sich selbst noch nicht einem mehr dazu in der Lage zu sehen, jenen Augenblick zu bestimmen, in welchem es gerechtfertigt war, auch mit der Waffe gegen römische Bürger vorzugehen.

Im Rahmen der praktischen Anwendung des Staatsnotwehrrechtes mussten sowohl der Senat als auch die handelnden Beamten -denn sie waren es, die die Konsequenzen zu spüren bekamen- recht schnell erkennen, dass es sich bei der Definition des Zeitraums einer eine Tötung rechtfertigenden Staatsnotwehrlage mittels des letzten Senatsbeschlusses und des Ablebens des Gegners um eine reine Wunschvorstellung handelte, deren Umsetzung die Gegner der Senats Herrschaft nicht hinnahmen und die sich mit den Interessen des Gesamtstaates, auf welche sich Senat und Nobilität beriefen, kaum rechtfertigen ließ. Jene in der Forschung gelegentlich aufgeworfene Frage, ob nicht der Erlass eines *senatus consultum ultimum* allein schon zur Tötung eines inneren Widersachers berechtigte,¹¹³² muss man also wie folgt beantworten: Bei der Entwicklung des Staatsnotwehrrechtes sollte er dies nach den Vorstellungen des Senats sehr wohl, nur ließ sich diese Vorstellung in der Realität nicht umsetzen.¹¹³³ So war es in der Praxis der bewaffnete *seditio*, welcher, als ein Angriff auf die

¹¹³¹ Caesar (civ. 1, 7, 5-6) unternahm es später als erster, tatsächlich Kritik zu üben nicht etwa an einem Beamten, welcher außerhalb der Notwehrlage handelte, sondern gar am Zeitpunkt des Erlasses des letzten Senatsbeschlusses und damit auch am Senat selbst: „*Quotienscumque sit decretum, darent operam magistratus, ne quid res publica detrimenti caperet, qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus, factum in perniciosis legibus, in vi tribunicia, in secessione populi, templis locisque editoribus occupatis; atque haec superioris aetatis exempla expiata Saturnini atque Gracchorum casibus docet. Quarum rerum illo tempore nihil factum, ne cogitatum quidem. Nulla lex promulgata, non cum populo agi coeptum, nulla secessio facta.*“ (s.o.)

¹¹³² Siehe Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 103; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 86 ff.; Thomans N. Mitchell, Cicero and the *senatus consultum ultimum* (Historia 20 (1971)), S. 47-61; P. McGushin, C. Sallustius Crispus. *Bellum Catilinae. A Commentary* (Leiden 1977)

¹¹³³ Zu dem Ergebnis, dass nicht der Beschluss sondern nur der Angriff eine Rechtfertigung für die gezielte Tötung des Gegners darstellte, kommen: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 87 ff.; v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 96; Dahlheim, Verschwörung des Catilina, in: Demandt (Hrsg.), Macht und Recht, S. 32; das Ergebnis ist schon deshalb naheliegend, da das *senatus consultum ultimum* bekanntlich weder bei der Hinrichtung der Catilinarier noch bei der Verteidigung des Opimius eine Rolle spielte (s.o.); als Cicero über den Prozess gegen Opimius spricht, setzt er den letzten Senatsbeschluss zeitgleich mit dem Bestehen einer Notwehrlage und vermittelt so den Eindruck, dieser Beschluss allein könne das Vorgehen rechtfertigen: Cic. de or. 2, 132: „*Quid facit causam? Quod rei publicae causa, cum ex senatus consulto ad arma vocasset. Veniet igitur in iudicium licueritne ex senatus consulto servandae rei publicae causa.*“; de or. 2, 134: „...; nam in ea ipsa causa, de qua ante dixi, nihil pertinet ad oratoris locos Opimi persona, nihil Deci; de ipso enim universo genere infinita quaestio est, num paena videatur esse adficiendus, qui civem ex senatus consulto patriae conservandae causa interemerit, cum id per leges non liceret; ...“; a. A.: Meyer, Caesars Monarchie, S. 36

staatliche Ordnung, für den während einer Krise im Anschluss an einen letzten Senatsbeschluss handelnden Beamten Anfang und Ende des gerechtfertigten Einsatzes tödlicher Mittel kennzeichnete. Machte sich ein Magistrat während dieses Zeitraums zum Verantwortlichen für den Tod römischer Bürger, so konnte er sicher sein, nicht dafür belangt zu werden. Bei „*vis*“, welche in diesen Zeiten das Gesicht des „*seditio*“ prägte und schließlich in den Bürgerkriegen ihre extremste Ausdrucksform fand, handelte es sich in der Endphase der Republik nun bekanntlich um eine Form des Politik Machens und gerade dies war es, was sie für die traditionelle Herrschaft des Senats so gefährlich werden ließ.¹¹³⁴

Als Auslöser einer Notlage der Republik war der *seditio* im Rahmen des Staatsnotwehrrechtes genauso eigenständig wie er es zur Zeit der Altdiktatur gewesen war, denn es war nicht erforderlich, dass er mit der Verwirklichung eines Staatsverbrechens einherging; Aufführer, die vor Gericht landeten, wurden meist wegen eines Verstoßes gegen die *leges de vi* angeklagt.¹¹³⁵ Insgesamt ging das Staatsnotwehrrecht also im Bezug auf jene Handlungen, welche als existenzbedrohend für die *res publica* bewertet wurden, wesentlich weiter als das Staatsverbrechen, welches, so könnte man meinen, eigentlich derartige Betätigungen zum Schutz des Staates unter Strafe stellen sollte (s.o.). Anders als in vergangenen Zeiten wurden in der Spätphase der Republik mit den *leges de vi* die Gewaltanwendung an sich und damit auch der *seditio* jedoch unter Strafe gestellt. War im Augenblick der Forderung Nascias noch das Staatsverbrechen das strafrechtliche Spiegelbild einer eine Notwehrlage auslösenden Handlung, so waren dies von da an die Gewaltgesetze (s.o.). So trennte sich am Ende der Republik der *seditio* nicht nur im Bezug auf die Definition einer Angriffshandlung vom Vorwurf eines mit ihm einhergehenden Staatsverbrechens - genauer von dem einer *affectatio regni* -; auch im Strafrecht vollzog sich diese Trennung und der *seditio* war nun auch hier nicht mehr länger nur Teil einer das *crimen maiestatis* verwirklichenden Handlung, sondern gewann ebenfalls -wenn auch nicht als Staatsverbrechen (s.o.)- Eigenständigkeit. Die

¹¹³⁴ S. o.; vgl. vor allem Cic. pro Mil. 9: „*Atqui si tempus est ullum iure hominis necandi, quae multa sunt, certe illud est non modo iustum, verum etiam necessarium cum vi vis inlata defenditur.*“ und 13 „*Cur igitur incendium curiae, oppugnationem aedium M. Lepidi, caedem hanc ipsam contra rem publicam senatus factam esse decrevit? Quia nulla vis umquam est in libera civitate suscepta inter civis non contra rem publicam.*“ (s.o.)

¹¹³⁵ 62 v. Chr.: im Anschluss an die Verschwörung des Catilina und das *senatus consultum ultimum* aus dem Dezember 63 kam es zu Prozessen auf Grund von Verstößen gegen die *lex Plautia de vi* gegen jene seiner Anhänger, die überlebt hatten (Cic. Cael. 29, 70; Cic. pro Sull. 2, 6; zu den Tatbeständen vgl. auch Cic. Sull. 1, 3; 19, 54); 52 v. Chr.: aus dem Jahre 52 v. Chr. ist zunächst jenes bekannte Verfahren gegen Annius Milo zu erwähnen, der wegen des gewaltsamen Ablebens seines Widersachers Clodius angeklagt und auch verurteilt wurde (Cic. pro Mil.); die Vorgänge rund um den Tod des Clodius hatte die Schaffung die *lex Pompeia de vi* zur Folge (s.o.), Milo wurde wegen dieser und auch wegen der *lex Plautia de vi* angeklagt; 52 v. Chr.: bei dem Angeklagten M. Saufeius handelte es sich um einen von Milos Handlangern; es war wohl als Anführer einer jener berüchtigter Schlägerbanden Roms tätig; sein Verfahren stand zwar im Zusammenhang mit dem gegen Milo, endete jedoch mit einem Freispruch; auch er wurde sowohl auf Grund der *lex Pompeia* als auch der *lex Plautia* angeklagt; 52 v. Chr.: neben den bereits geschilderten Fällen kam es in diesem Jahr auch noch zu Anklagen gegen diverse Anhänger und Mitstreiter des toten Clodius (Q. Pompeius Rufus, T. Munatius Plancus, Sex. Cloelius bzw. Clodius, M. Saufeius; vgl. zu den unterschiedlichen Personen Cass. Dio 40, 55, 1; Cic. fam. 7, 2, 2-3; 8, 1, 4; Phil. 6, 10; 13, 27; Val. Max. 4, 2, 7), die vor dem Hintergrund der hinlänglich bekannten Auseinandersetzung der beiden Interessengruppen zu sehen sind; insgesamt zu den Anklagen: Lintott, Violence S. 217 ff. und -mit einer sehr umfangreichen Darstellung- Vitzthum, Untersuchungen, 1 ff.; die Tötung des Gaius Gracchus geschah bekanntlich ebenfalls nicht aus dem Verdacht eines Staatsverbrechens (*affectatio regni*); vgl. zum Vorwurf gegen Gaius Gracchus: Cic. Catil. 1, 2, 4: „...-*interfectus est propter quasdam seditioum suspiciones C. Gracchus*,...“ und siehe auch: Rödl, Tod der Gracchen, S. 14, 58 mit Val. Max. 3, 2, 18; 9, 7, 1; Sall. Cat. 4; 27; 43; 51; Cic. dom. 31; Cic. Sull. 16

strafrechtliche Selbstständigkeit war im Gegensatz zu seiner Fähigkeit eine Notlage auszulösen zur Zeit der Altdiktatur abgesehen von wenigen Ausnahmen noch nicht vorhanden (s.o.); durch sie wurde es erst möglich, den Verursacher einer Notwehrlage im Anschluss an diese in allen Fällen auch vor Gericht stellen zu können, war eine Anklage aus dem *crimen maiestatis* doch meist schon auf Grund der Konzeption des Verbrechens nur wenig erfolgversprechend (s.o.). Und vielleicht war auch die in der Praxis eingetretene Verengung des Zeitraums der Anwendung des Staatsnotwehrrechtes und damit des Rechtes, einen Gegner ungestraft töten zu können, auf den Augenblick des *seditio* mit ein Grund für die Entstehung der *leges de vi*, denn man war nun gezwungen für die Überlebenden der Unruhen eine strafrechtliche Lösung zu finden.

Noch nie zuvor waren einem *civis Romanus* derart massive Konsequenzen aus seiner reinen Störereigenschaft erwachsen, wie dies seit der Entwicklung des Staatsnotwehrrechtes der Fall war. Und noch nie war es möglich gewesen, einen römischen Bürger nur auf Grund einer Gefährdung der republikanischen Staatsordnung -genauer der in ihr herrschenden Machtverhältnisse- mit Mitteln der Koerzition gezielt zu beseitigen. So wirkungsvoll das Staatsnotwehrrecht jedoch auch immer war, wenn es darum ging, massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Herr zu werden, so wenig hielt es doch am Ende, was Senat und Nobilität sich von seinem Einsatz in Verbindung mit dem letzten Senatsbeschluss anfänglich versprochen hatten. Denn über den *seditio* hinaus reichte seine Anwendbarkeit in der Praxis letztendlich nicht und wenn es doch einmal auch jenseits von diesem zum Einsatz kam, sah sich der handelnde Beamte mit schwersten Rechtfertigungsproblemen konfrontiert.¹¹³⁶ Es ermöglichte im Endergebnis also nicht, einen Feind der Nobilitätsherrschaft deshalb zu beseitigen, weil er deren unverbesserlicher Gegner war, sondern nur, weil er sich aktuell im Aufstand befand. Aus einem Mittel, welches wohl einmal vor allem dabei zu Diensten sein sollte, hartnäckige Feinde der traditionellen Senatsherrschaft konsequent zu beseitigen, wurde so in der Praxis eines zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Auch so funktionierte das Staatsnotwehrrecht natürlich immer noch gut zum Schutz der Senatsherrschaft, jedoch waren die Grenzen seiner Anwendbarkeit wesentlich enger als ursprünglich gedacht.

Das Phänomen der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zerfiel im Zuge der Entwicklung des Staatsnotstandsrechtes unweigerlich in zwei Bereiche und auf jeden der beiden reagierte der römische Staat auf unterschiedliche Weise. Der eine beinhaltete all jene Störungen, welche so intensiv waren, dass einerseits die *res publica* drohte im Chaos unterzugehen und andererseits die Verfassungsordnung nicht mehr in der Lage war, auf sie angemessen zu regieren und so ihre eigene Zerstörung abzuwenden. Sie konnte man als einen Angriff auf die Staatsordnung beschreiben, auch wenn diese nicht direkt vernichtet werden sollte, um sie anschließend durch eine andere zu ersetzen, und hier bot das Notwehrrecht eine -wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Fällen- erfolgversprechende Möglichkeit, die Gefahr mit Hilfe der Magistratur als jener Institution, welche im Besitz des *imperium* war, doch noch abzuwenden. Der zweite Bereich umfasste dagegen all solche Störungen der Ordnung und damit Gefahren für die Senats- bzw. Nobilitätsherrschaft, welche entweder noch nicht, nicht mehr oder überhaupt nicht intensiv genug waren, um eine tatsächliche, zur

¹¹³⁶ Als Marcus Antonius -der als *magister equitum* Caesars- im Jahre 47 v. Chr. einige Hauptverursacher der innerstädtischen Unruhen dieses Jahres vom tarpejischen Felsen stürzen ließ, war damit der einzige Beamte, welchen man nicht zumindest versuchte, für außerhalb der Notwehrlage stattgefundenen Tötungen zur Verantwortung zu ziehen, s.o. und siehe bes. Cass. Dio 42, 32, 3; Rödl, Tod der Gracchen, S. 81; deutlich wird anhand dieses Falles, dass zwar in der Endphase der Republik die Macht des Senats nicht ausreichte, einen Beamten vor Strafverfolgung zu schützen, die Macht Caesars dies jedoch sehr wohl vermochte

Tötung berechtigende Notwehrlage auszulösen - es handelte sich dabei um alles, was jenseits eines gewalttätigen Aufstandes stattfand. Zwar stand es dem Senat natürlich frei, auch in einem solchen Fall einen letzten Beschluss zu fassen, doch mit voller Härte durchgreifen konnte der Beamte, ohne rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen, nur auf Grund dieses Beschlusses noch nicht, nicht mehr oder -was auch denkbar war- gar nicht. Doch muss man bedenken, dass sich in den Augen des Senats die Gefährlichkeit eines Gegners auch jenseits der als Angriffshandlung einzustufenden massiven Störung in vielen Fällen nicht verringerte (s.o.).

Erst durch die *hostis*-Erklärung gelang es, sich effektiv jenseits der traditionellen Wege der Verfassungsordnung auch jenes Widersachers zu entledigen, von welchem aktuell keinerlei solche Störung ausging, welche zeitgleich als Angriff einzustufen war; entfiel doch durch die Erklärung zum Staatsfeind die Notwendigkeit, den Einsatz von sogar tödlicher Gewalt gegen eine Person mit einer bestehenden Staatsnotwehrlage zu rechtfertigen. Die Erklärung zum Staatsfeind machte die Aktions- und Reaktionsmöglichkeiten des Staates unabhängig vom Augenblick des Angriffs und befreite ihn endgültig aus jener Defensivhaltung, in welche das Notwehrrecht ihn -wohl von diesem selbst unbeabsichtigt- gezwungen hatte.

3.10. Staatsnotwehrrecht, *senatus consultum ultimum* und Provokationsrecht

Der Senat hatte mittels seiner Beschlüsse bekanntlich weder die Macht, einem Beamten direkt die Nutzung der vollen Amtsgewalt zu ermöglichen, noch zeitweise das Provokationsrecht für ungültig zu erklären; dies galt für die Erklärung des Notstandes während der Zeit der Altdiktatur genauso wie für den Erlass eines *senatus consultum ultimum*. Aber beides -sowohl die Ausübung des vollen *imperium*, wie auch die Möglichkeit, mit Hilfe der Provokation die Verhältnismäßigkeit magistrativer Maßnahmen in Zweifel ziehen zu können- war stets situationsabhängig und der Senat hatte kraft seiner *auctoritas* das Monopol auf die Lagebewertung und kontrollierte so in der Praxis beides, auch wenn man natürlich eingestehen muss, dass zur Zeit der letzten Senatsbeschlüsse die Einschätzung der Lage durch den Senat bereits erheblich in Zweifel gezogen wurde.¹¹³⁷ Dennoch verschaffte ihm seine einzigartige Befähigung, über das Vorliegen eines Notstands- bzw. einer Staatsnotwehrlage entscheiden zu können, eine der wichtigsten Monopolstellungen der römischen Republik, denn auf diese Weise waren die einzelnen Institutionen der Verfassung nicht nur zumindest faktisch in ihrem Handeln von seiner Beratung abhängig, er konnte vielmehr sogar entscheiden, ob sie überhaupt handeln konnten.¹¹³⁸ Die Ausübung des Provokationsrechtes und die Notlage schlossen sich stets gegenseitig aus. Erklärte der Senat zur Zeit der klassischen Diktatur den Notstand, so nahm er mit dieser Erklärung gleichzeitig das Urteil über die Verhältnismäßigkeit von Mittel der Polizeigewalt, welche in der Krise zum Einsatz kamen, vorweg (s.o.). Der Staatsnotwehrlage zur Zeit der Anwendung des *senatus consultum ultimum* lag eine grundsätzlich andere Konzeption zu Grunde als dem Notstand früherer Tage (s.o.). Alle Handlungen, welche ein Beamter in einer solchen Lage vornahm, spielten sich außerhalb der Staatordnung ab, denn die Polizeigewalt kam hier bekanntlich jenseits des für sie charakteristischen und ihr von der Staatordnung zugewiesenen Aufgabenbereichs zum Einsatz (s.o.). So trat der Träger des *imperium* während der durch die Handlungsunfähigkeit

¹¹³⁷ S.o. und vgl. vor allem die Einschätzung Caesars: civ. 1, 7, 5-6

¹¹³⁸ Vgl. Meier, *Res publica amissa*, S. 147: „Er nahm damit ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Stück Souveränität in Anspruch, ...die Entscheidung über den Ausnahmefall.“ Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 83; Plaumann, *Quasidiktatur*, S. 344; v. Lübtow, *Römisches Volk*, S. 309 f., 399 ff.; Alfred Heuss, *Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution* (HZ 182 (1956)), S. 1-28, hier: S. 12

der restlichen staatlichen Ordnung gekennzeichneten Notwehrlage aus seiner Position als bloßer Teil der Staatsordnung, über welche er sich normalerweise definierte und welche selbstverständlich auch für den Diktator charakteristisch war (s.o.), heraus und wurde zur einzigen Rettungsmöglichkeit der gesamten *res publica* (s.o.).

Die Möglichkeit der Anwendung des Provokationsrechtes nun widersprach grundsätzlich dem Charakter der Staatsnotwehrsituation. Bekanntlich handelte es sich bei diesem Recht um ein solches, auf welches sich der Betroffene berufen musste, bevor der Magistrat zur Tat schritt, denn der Sinn der Provokation bestand ja gerade darin, den Vollzug der zu erwartenden Koerzitionsmaßnahme zu stoppen; ein römische Bürger hätte also theoretisch dieses Recht während der Notwehrlage geltend machen müssen und nicht nachträglich. Eine Grundvoraussetzung nun, vor der Volksversammlung provozieren zu können, war natürlich das Vorhandensein einer funktionierenden Staatsordnung, wovon während einer Notwehrsituation -auch wenn hier natürlich hauptsächlich die Jurisdiktion betroffen war- zwar nicht im Bezug auf jeden Bürger Roms, sehr wohl aber bezüglich der Verursacher der Krise, welche in der Hauptsache von den Maßnahmen der Magistrate betroffen waren, eben nicht mehr ausgegangen wurde (s.o.).¹¹³⁹ Die Anwendung des Provokationsrechtes war also bereits auf Grund der Natur des Staatsnotwehrrechtes automatisch ausgeschlossen.¹¹⁴⁰

Doch konnte man während der Notwehrlage -egal ob diese nun tatsächlich bestand oder ihr Bestehen durch den Erlass eines *senatus consultum ultimum* nur suggeriert wurde- dem Magistrat auch nicht dieses bürgerliche Schutzrecht erfolgreich entgegenhalten, war es dennoch möglich, ihn im Nachhinein -also nachdem dieser im Anschluss an ein *senatus consultum ultimum* gehandelt hatte- gerichtlich zu belangen und zwar mit Hilfe der *lex Sempronia de capite civis*, welche in der Forschung nicht selten für ein Provokationsgesetz gehalten wird.¹¹⁴¹ So konnte man einen Verstoß gegen dieses Gesetz zwar nicht geltend machen, wenn man der Ansicht war, der Beamte habe innerhalb der tatsächlichen Notwehrlage beim Einsatz der Polizeigewalt das Maß des Erforderlichen überschritten, sehr wohl aber, wenn der Verdacht bestand, er habe außerhalb der Staatsnotwehrlage gehandelt. So konnte man unter Berufung auf diese *lex* zwar nicht grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit der Anwendung bestimmter Koerzitionsmittel während der Notwehrlage und darüber die konkurrenzlos hohe Schutzwürdigkeit der *res publica* anzweifeln, sehr wohl aber das Ende - und bei Bedarf natürlich auch den Beginn- einer Staatsnotwehrlage bzw. die Kriterien seiner Bestimmung. Anzunehmen, in einem sich an eine Staatsnotwehrlage und den Erlass eines *senatus consultum ultimum* anschließenden Prozess gegen den handelnden Beamten sei diesem unter anderem ein Verstoß gegen die Provokationsgesetz zur Last gelegt worden, ist zwar möglich, aber nicht besonders naheliegend. Denkbar wäre ein solcher Verstoß nur dann, wenn ein Beamter außerhalb einer tatsächlichen Notwehrlage handelte, der betroffene Bürger diesem Beamten das Recht der Provokation entgegen hielt und der Beamte dies dann ignorierte (s.o.). Doch auch dann zog ein Verstoß gegen dieses Recht bekanntlich keine ernsthaften Konsequenzen für den Magistrat nach sich (s.o.).

¹¹³⁹ S o. und siehe bes. v. Ungern-Sternberg, Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 90

¹¹⁴⁰ Nebenbei bemerkt, widersprach bereits die Möglichkeit, eine Notwehrmaßnahme mittels eines dieser entgegenstehenden Rechtes zu verzögern oder völlig unmöglich zu machen, dem Wesen der Notwehr

¹¹⁴¹ Dass nach einem *senatus consultum ultimum* gerechtfertigter Weise die Provokation ausgeschlossen war, setzte voraus, dass der Beschluss identisch mit dem Beginn der Notwehrlage war und der Magistrat nur tatsächlich nur so lange tätig wurde, wie er brauchte, um diese Lage zu beseitigen

4. Die *hostis*-Erklärung: Der römische Bürger und das Ende seiner privilegierten Stellung

Auf den erstmaligen Einsatz des Staatsnotwehrrechtes zur Bekämpfung innerer Krisen folgte in relativ kurzem Abstand die Entwicklung eines weiteren Instrumentes der Krisenbewältigung, welches sich vor allem während der Bürgerkriege als praktikabler erwies als dieses, war es dadurch doch erstmals möglich, einen inneren Gegner dauerhaft aus dem römischen Staat und Rechtssystem zu entfernen.¹¹⁴² Dabei handelte es sich um die *hostis*-Erklärung.¹¹⁴³ Sie bewirkte, dass aus einer Person, welche einmal ihre Absicht kund getan hatte, sich an die Spielregeln der republikanischen Ordnung nicht halten zu wollen, jemand wurde, den diese Regeln von nun an auch nicht mehr betrafen. Wer zum *hostis populi Romani* erklärt wurde, der konnte als offizieller Staatsfeind von jedem straflos getötet werden, denn das römische Bürgerrecht schützte ihn nicht länger.¹¹⁴⁴ Die erste dieser Erklärungen ging auf die Initiative Sullas zurück, der ebenfalls der „Erfinder“ der berühmten, berüchtigten Proskriptionen war.¹¹⁴⁵ Wesentlich ist es im Bezug auf die *hostis*-Erklärung von Anfang an festzustellen, dass es sich dabei nicht um eine Form des Notstandsrechtes handelte. Zwar stellte auch sie ein Mittel zur Bekämpfung innerstaatlicher Widersacher dar, die Voraussetzung für ihre Anwendung war jedoch nicht die Feststellung des Bestehens einer akuten Notlage und sie unterschied sich aus bestimmten Gründen, die noch näher erläutert werden müssen, derart von den Grundsätzen des Notstandsrechtes, dass sie mit diesem unvereinbar war und sogar als das genaue Gegenteil dessen verstanden werden kann, was in der römischen Republik unter dem Oberbegriff des Notstandsrechtes zusammenzufassen war.

Die *hostis*-Erklärung ist, was ihre Entstehung anbelangt, eindeutig als ein Kind der römischen Bürgerkriege und des Kampfes der großen Einzelpersonlichkeiten der ausgehenden Republik um die Macht im Staat betrachten.¹¹⁴⁶ Vor allem der kurzen Zeitspanne, die der Existenz der Republik vom ersten Auftreten der *hostis*-Erklärung im Jahre 88 v. Chr. an bis zu ihrem Ende noch verbleiben sollte, war es zu verdanken, dass ihre Anwendungsfälle überschaubar geblieben sind.¹¹⁴⁷ Charakteristisch für die jeweilige Erklärung einer Person zum Staatsfeind war, dass die Initiative dafür in den überwiegenden Fällen von seinem politischen Gegner und Konkurrenten im Kampf um die Macht ausging und jene staatliche Stelle, die den Betreffenden anschließend als *hostis* brandmarkte, diese Erklärung nur noch formal vornahm, ohne tatsächlichen Einfluss auf das Geschehen ausüben zu können.¹¹⁴⁸ Die einzigen Ausnahmen stellen in diesem Zusammenhang die Erklärung des Lepidus zum *hostis* aus dem Jahre 77 v. Chr. und jene von Catilina und Manlius aus dem Jahre 63 v. Chr. dar;¹¹⁴⁹ wie zu erkennen ist, stammen diese Anwendungsfälle aus den Phase von Sullas Restauration und der kurzzeitig wiedererstarkten Nobilitätsherrschaft. Der Vorgang der Erklärung zum Staatsfeind

¹¹⁴² Siehe Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 92

¹¹⁴³ Allgemein zu diesem Thema vor allem: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238 ff.; Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 2 ff.; Kunkel, Funktion des Konsilium, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 151 ff.; Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 21 ff.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 111 ff.

¹¹⁴⁴ App. civ. 1, 60, 271; ad Her. 1, 25; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91

¹¹⁴⁵ Obwohl sowohl die Proskriptionen als auch die Erklärung zum Staatsfeind im Ergebnis dazu führten, dass der Betroffene straffrei getötet werden konnte, unterschieden sich beide deutlich voneinander: Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 92 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 240; ebenfalls ähnlich vom Ergebnis her, ansonsten aber kaum zu vergleichen, ist die *hostis*-Erklärung mit der *interdictio aqua et igni*: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 239

¹¹⁴⁶ Nippel, Polizei und Aufruhr, S. 91

¹¹⁴⁷ Anwendungsfälle im Überblick: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238 Anm. 481

¹¹⁴⁸ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91 f., 94

¹¹⁴⁹ Florus epit. 2, 11, 7; Sall. Cat. 36, 1-3

versinnbildlichte somit die langfristig nicht abzuwendende Machtverschiebung innerhalb der *res publica*, welche zumindest der traditionelle Teil der Oberschicht auch mit Hilfe des Staatsnotstandesrechtes stets versucht hatte zu verhindern. Der Senat und -im Fall der Erklärung Sullas zum Staatsfeind im Jahre 87 v. Chr.¹¹⁵⁰ die Volksversammlung waren zu Werkzeugen in den Händen jener Männer wie Sulla, Marius oder später Octavianus geworden, die nun die Geschicke des römischen Staates bestimmten. Ob diese Männer nun den Popularen oder den Optimaten angehörten, spielte in so fern keine Rolle mehr, als dass der Senat in keinem der beiden Fälle noch die tatsächliche Entscheidungsgewalt inne hatte; so handelte Sulla zwar im Sinne der Bewahrung und Wiederherstellung der Senatsherrschaft, beteiligte die von seinen Entscheidungen Begünstigten jedoch nicht an ihnen. Die Feststellung, dass die *hostis*-Erklärung vom Senat ausging,¹¹⁵¹ war also rein technisch zu verstehen und hatte in den allermeisten Fällen nichts mehr mit der tatsächlichen Entscheidungsfindung und Machtverteilung zu tun.¹¹⁵² Wer auch immer in der jeweiligen aktuellen Auseinandersetzung zeitweise die Oberhand gewann hatte, unternahm es meist als erstes, den eigenen Widersacher als Feind des römischen Staates abzustempeln, was den angenehmen Nebeneffekt aufwies, selber wenigstens optisch zwangsläufig in die Position desjenigen gerückt zu werden, welcher Rom legal repräsentierte, denn was sollte man selbst auch schon anderes sein, wenn dem politische Gegner die Rolle des *hostis* zugewiesen wurde.¹¹⁵³ Bei der *hostis*-Erklärung ging es der Person, von welcher sie in der Praxis ausging, also niemals nur um die Positionierung des Gegners, sondern immer auch um die der eigenen Person.

Die Dimensionen der Konflikte, in deren Zusammenhang die Erklärung zum Staatsfeind erging, entsprachen nun jener Situation, aus der die Bezeichnung „*hostis*“ entlehnt wurde: dem Krieg mit einer vom römischen Staat verschiedenen Partei.¹¹⁵⁴ So befand sich der zum Staatsfeind erklärte auch stets außerhalb der Hauptstadt. Ein gewaltsamer *seditio* innerhalb der Mauern der Hauptstadt, welcher oft Anlass für ein *senatus consultum ultimum* bot, reichte als Anlass für die Brandmarkung eines *civis Romanus* zum *hostis populi Romani* nicht aus.¹¹⁵⁵

Man muss die *hostis*-Erklärung, entstanden in den Wirren der Bürgerkriege der sterbenden Republik als ein Instrument zur Bekämpfung innerer Feinde, als Endpunkt einer Entwicklung begreifen, in der es zum obersten Ziel geworden war, sich seines Gegners möglichst effektiv und langfristig zu entledigen und dies auch jenseits der eigentlichen Situation der Staatsnotwehr und zwar ohne ihn eines Verbrechens beschuldigen und den Gerichtsweg beschreiten zu müssen.

4.1. Die Anwendungsfälle

Die *hostis*-Erklärung kam während dreier Phasen des endgültigen Niederganges der römischen Republik zum Einsatz. Dabei handelte es sich zunächst um die Zeit des Bürgerkriegs zwischen Sulla und Marius und damit verbunden um die Phase des Versuchs, im Anschluss an Sullas Restauration dessen Verfassung zu bewahren. Die zweite Phase war mit der Catilinarischen Verschwörung (s.o.) wohl der Höhepunkt der innenpolitischen Krise zwischen den Bürgerkriegen und die dritte bildete die Zeit nach Caesars Tod mit dem Kampf um die Nachfolge des Diktators und dem Übergang zum Prinzipat.

¹¹⁵⁰ App. Mi. 204 f.; App civ. 1, 73, 340

¹¹⁵¹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238, 240; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 114

¹¹⁵² Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91, 94

¹¹⁵³ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91 f.

¹¹⁵⁴ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91; A. Schulten, RE VIII, Art. „Hostis“, Sp. 2515-2516

¹¹⁵⁵ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91

4.1.1. Sulla - Bürgerkrieg und Restauration

Als Konsul trat Sulla das Oberkommando im Krieg gegen Mithridates an.¹¹⁵⁶ Einem seiner innenpolitischen Gegner jedoch, dem Volkstribun Sulpicius, gelang es, die Volksversammlung zu einer Beschlussfassung zu bewegen, durch welche es möglich wurde, Sulla seines Kommandos zu entheben und statt seiner Marius, der begierig darauf war, an den Ruhm früherer Tage anzuknüpfen, zum Befehlshaber der bei Nola stehenden Truppen zu machen.¹¹⁵⁷ Sulla für seinen Teil beugte sich der Entscheidung der Volksversammlung nicht und entschied, mit seinen Truppen auf Rom zu ziehen mit dem Ziel -wie er kundtat-, die Stadt von dem Tyrannen zu befreien.¹¹⁵⁸ Damit nahm die erste Etappe des Bürgerkriegs zwischen Optimaten und Popularen ihren Lauf. Nachdem die Hauptstadt nach kurzem, unorganisiertem Straßenkampf unter Ausnutzung des Überraschungsmoments durch Sulla praktisch kampflos gefallen war, wurden 88 v. Chr. die 12 Hauptgegner Sullas und Anführer der Popularen, unter denen sich Marius, dessen Sohn und Sulpicius befanden, welche angesichts der aussichtslosen Lage geflohen waren, zu Staatsfeinden erklärt.¹¹⁵⁹ Obwohl dies natürlich dem Einfluss Sullas zuzuschreiben war, nahm rein technisch der Senat diese erste *hostis*-Erklärung vor.¹¹⁶⁰

Die Ordnung, welche Sulla, der den Krieg gegen Mithridates so schnell wie möglich hatte fortsetzen wollen, 88 v. Chr. bei seinem eiligen Abzug aus Rom hinterlassen hatte (s.o.), erwies sich als höchst instabil und bald schon kämpften die beiden Konsuln des Jahre 87 v. Chr. um die Vorherrschaft. Bevor er die Herrschaft an sich reißen konnte (s.o.), wurde im Zuge dieser Unruhen der Konsul Cinna von seinem Amtskollegen Octavius aus Rom vertrieben und auf dessen Betreiben wohl auch für kurze Zeit vom Senat zum *hostis* erklärt.¹¹⁶¹ Als Folge der Machtergreifung und Herrschaft Cinnas in Rom kam es zu einem

¹¹⁵⁶ Christ, Krise und Untergang, S. 187; zum ersten Krieg gegen Mithridates: App. Mi. 1-63; Plut. Sull. 11-25; Liv. per. 76-83; Vell. 2, 18-24; Florus epit. 3, 5; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 161

¹¹⁵⁷ Plut. Sull. 8-10; Plut. Mar. 35; App. civ. 1, 55, 240 ff.; Liv. per. 77; Vell. 2, 18; Florus epit. 3, 21; Val. Max. 9, 7, 1; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 138 ff.; speziell zum Gesetz des Sulpicius: App. civ. 1, 56, 249; Plut. Sull. 8, 8; Plut. Mar. 35, 5 f.; siehe auch Broughton, MRR II, S. 41; Jashemski, Proconsular and the Proprætorian Imperium, S. 92; Keaveney, What Happend in 88?, S. 61; Meier, Res Publica Amissa, S. 220 f.; Werner Dahlheim, Der Staatsstreich des Konsuls Sulla und die römische Italienpolitik der achtziger Jahre, in: Jochen Bleicken (Hrsg.), Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuss (Kallmünz 1993), S. 97-116, hier: S. 101 f.; Richard J. Evans, Gaius Marius. A Political Biography (Pretoria 1994), S. 133 f.

¹¹⁵⁸ Zum sog. 1. Marsch auf Rom: s.o.; siehe auch Eutrop. 5, 4, 6: „*Primus urbem Romam armatus ingressus est.*“; zu Sullas Absicht: App. civ. 1, 57, 253; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 143; Meier, Res publica amissa, S. 233

¹¹⁵⁹ Zur Einnahme Roms: App. civ. 1, 58, 257-263; Plut. Sull. 9, 10-14; Plut. Mar. 7, 35 f.; Oros. 5, 19, 4 f.; Val. Max. 8, 6, 2; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 143; Ächtung der Sulla-Gegner: Cic. de or. 3, 8; Val. Max. 1, 1, 5; 3, 8, 5; Plut. Sull. 10, 4; Liv. per. 77; App. civ. 1, 60, 271; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 144; Meier, Res publica amissa, S. 225

¹¹⁶⁰ Vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238 Anm. 480; Lintott, Violence, S. 155 ff.; aufgrund der Beschreibungen bei App. civ. 1, 61, 273 und Vell. 2, 19, 1 könnte man von einer *lex* ausgehen, was jedoch durch Cic. Brut. 168 und Liv. per. 77 eindeutig widerlegt wird; vgl. dazu Liv. per. 77: „*a senatu hostes...iudicati sunt.*“ und Val. Max. 1, 1, 5: „*...hostis a senatu iudicatus.*“; siehe auch Plut. Sull. 10, der von einem „Todesurteil des Senats“ spricht

¹¹⁶¹ Siehe App. civ. 1, 65, 296 mit Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238 Anm. 480; Meier, Res publica amissa, S. 228 (die in Anm. 131 angeführte Stelle -Mommsen, Staatsrecht I, S. 630- bezieht sich lediglich auf die unrechtmäßige Entfernung Cinnas aus dem Amt, jedoch nicht auf eine unrechtmäßige Erklärung zum Staatsfeind); Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 148-149, als Begründung wird dort angeführt: „*weil er als amtierender Konsul im Augenblick der Gefahr die Stadt verlassen hatte*“

Wiederaufflammen des Bürgerkriegs mit Sulla (s.o.). Auf Betreiben von Marius und Cinna bekam dieser alsbald seine eigenen Waffen zu spüren und wurde bereits Ende 87 v. Chr. durch einen Beschluss der Komitien zum *hostis* erklärt.¹¹⁶² 83 v. Chr. landete Sulla schließlich auf dem italienischen Festland, was der Senat zum Anlass nahm, ein *senatus consultum ultimum* zu erlassen und Sullas politische Verbündete –es handelte sich dabei um jene Senatoren, welche entschieden hatten, sich ihm anzuschließen- wie Sulla zuvor (s.o.) ebenfalls zu *hostis* zu erklären.¹¹⁶³

Die Erklärung des Marcus Aemilius Lepidus zum *hostis* aus dem Jahre 77 v. Chr. gehört bekanntlich bereits zum Anfang vom Ende der Sullanischen Restauration (s.o.). Der Aufstand, welchen Lepidus entfachte, führte nach anfänglichem Zögern des Senats zum Erlass eines *senatus consultum ultimum* (s.o.). Die Erklärung zum *hostis* erfolgte jedoch erst nach dessen Niederlage gegen Catulus nahe bei Rom (s.o.).¹¹⁶⁴ Endgültig niedergeschlagen wurde der Aufstand in mehreren bewaffneten Auseinandersetzungen schließlich in erster Linie von Catulus und vor allem von Pompeius (s.o.)

4.1.2. Catilina - Zwischen den Bürgerkriegen

Im Verlauf der Catilinarischen Verschwörung (s.o.) erging am 21. Oktober ein *senatus consultum ultimum*, jedoch erst um den 15. November des Jahres 63 v. Chr. wurden die beiden Hauptverschwörer Catilina und Manlius, zu Staatsfeinden erklärt. Beide befanden sich zu dieser Zeit außerhalb Roms bei ihren Truppen, die Manlius aufgestellt hatte (s.o.). Die Entscheidung, die beiden zu Staatsfeinden zu erklären, erfolgte, als in Rom bekannt wurde, dass Catilina sich dazu entschlossen hatte, die offiziellen Insignien der magistrativen Amtsgewalt zu tragen.¹¹⁶⁵ Dagegen wurden die in Rom von Cicero festgesetzten Anhänger Catilinas weder zu *hostis* erklärt, noch verloren sie durch ihre Taten automatisch ihre Bürgerrechte, was es ja gerade so schwierig machte, ihre Tötung zu rechtfertigen.¹¹⁶⁶

¹¹⁶² App. Mi. 204 f.; App civ. 1, 73, 340

¹¹⁶³ App. civ. 1, 86, 390; Plaumann, Quasidiktatur, S. 344; zum Erlass eines letzten Senatsbeschlusses in diesem Fall s.o.

¹¹⁶⁴ Florus epit. 2, 11, 7; vgl. dazu Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 92 mit Anm. 42

¹¹⁶⁵ Sall. Cat. 36, 1-3: „*Sed ipse paucos dies commoratus apud C. Faminium in agro Arretino, dum vicinitatem antea sollicitatam armis exornat, cum fascibus atque aliis imperi insignibus in castra ad Manlium contendit. Haec ubi Romae comperta sunt, senatus Catilinam et Manlium hostis iudicat, ceterae multitudini diem statuit, ante quam sine fraude liceret ab armis discedere praeter rerum capitalium condemnatis. Praeterea decernit, uti consules dilectum habeant, Antonius cum exercitu Catilinam persequi matuert, Cicero urbi praesidio sit.*“; Cass. Dio 37, 33, 3; der Ausdruck „*iudicat*“ bei Sallust ist selbstverständlich nicht rechtlich im Sinne eines Gerichtsurteils zu verstehen

¹¹⁶⁶ Zum von Cicero angenommenen Vonselbstverlust des Bürgerrechts: s.o.; v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 115, vertritt die Auffassung, der Antrag Catos habe eine *hostis*-Erklärung impliziert, siehe dazu auch Notstandsrecht, S. 94 f.

4.1.3. Die „Nachfolge“ Caesars und der Kampf um die Macht in Rom vor und nach dem zweiten Triumvirat

In der Phase zwischen der Ermordung Caesars und dem zweiten Triumvirat schien eine Einigung der Caesarianer lange unwahrscheinlich zu sein. Nach seiner Niederlage gegen die beiden Konsuln und seinen Widersacher Octavianus bei Mutina traf Antonius am 29. Mai 43 v. Chr. am Argens mit Marcus Aemilius Lepidus zusammen (s.o.). Nur einen Tag später am 30. Mai wurden die beiden vom Senat zu Staatsfeinden erklärt.¹¹⁶⁷

Lepidus war ein langjähriger Gefolgsmann Caesars, ernannte diesen 49 v. Chr. als Prätor das erste Mal zum Diktator, war 46 v. Chr. Caesars Amtskollege im Konsulat und dessen *magister equitum*.¹¹⁶⁸ Als Caesar ermordet wurde, war er gerade im Begriff, mit seinen Truppen in die ihm vom Diktator übertragenen Provinzen aufzubrechen, so dass er in diesem Augenblick über ein recht beachtliches Heer verfügte.¹¹⁶⁹

Mit der Einigung der drei großen Caesarianer, Octavianus, Antonius und Lepidus, und der Gründung des zweiten Triumvirats wurden die *hostis*-Erklärungen aufgehoben.

Was Publius Cornelius Dolabella anbelangte, so gehörte dieser in den Bürgerkriegen -sowohl zu Zeiten Caesars als auch nach dessen Ermordung- unterschiedlichen Fraktionen an. Zunächst Pompeianer schlug er sich vor Pharsalos auf die Seite Caesars, um unmittelbar nach dessen Ermordung mit der Unterstützung der Caesarmörder zum Konsul des Jahres 44 zu werden - die offiziellen Zeichen des Konsuls nahm er direkt nach Caesars Tod einfach an sich.¹¹⁷⁰ Die Chance auf ein Kommando jedoch brachte die Annäherung an Antonius. Im Zuge von Plünderungen in der Provinz Syria ermordete er schließlich unter anderem den dortigen Prokonsul -C. Trebonius gehörte zu den Caesarmördern und hatte Dolabella den Zutritt zu den Städten Pergamon und Smyrna verweigert, woraufhin dieser Smyrna gewaltsam eroberte und Trebonius erschlagen wurde- und wurde im Februar des Jahres 43 v. Chr. offiziell zum *hostis* erklärt.¹¹⁷¹

Im Jahre 40 v. Chr. wurde Quintus Salvidienus Rufus Salvius, von dessen Verrat Octavianus anlässlich des Vertrages von Brundisium erfuhr (s.o.), zum Staatsfeind erklärt und starb kurz darauf durch fremde oder aber gar durch eigene Hand.¹¹⁷²

Die letzte *hostis*-Erklärung vor dem Prinzipat traf wiederum Antonius, den Gegner und Ex-Zweckbündnispartner der Octavianus. Das Jahr Jahre 32 v. Chr. brachte Rom den Ptolemäischen Krieg und mit diesem den endgültigen Bruch zwischen Octavianus und dem

¹¹⁶⁷ Cic. fam. 12, 10, 1; Cass. Dio 46, 31, 2; 46, 39, 3; 46, 51, 4; Vell. 2, 64, 3; Liv. per. 119; Cic. ep. ad Brut. 1, 3a, 5, 1; lange war nicht eindeutig zu erkennen gewesen, welche Seite Lepidus in der Auseinandersetzung zwischen Octavianus und Antonius wählen würde und so wurde dem Senat erst ersichtlich, für welchen der Kontrahenten er sich entschieden hatte, als es sich offensichtlich mit Antonius zusammentat

¹¹⁶⁸ Meier, Caesar, S. 497; Canfora, Caesar, S. 317

¹¹⁶⁹ Meier, Caesar, S. 572

¹¹⁷⁰ Zu seinem Handeln als Konsul und der Unterbindung der Verehrung Caesars als Gott: Cic. Phil. 1, 5; 1, 30; 2, 107; Cic. Att. 15 f.; 18 f.; Cic. fam. 9, 14; Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 148

¹¹⁷¹ Cic. Phil. 13, 23; Cic. Brut. 1, 5, 1; Liv. per. 119; Cass. Dio 47, 28, 5; Friederich Münzer, RE IV, Art. „Cornelius“ 141), Sp. 1300-1308

¹¹⁷² S.o.; Liv. per. 77; App. civ. 5, 66.; Cass. Dio 48, 33, 1-3; Suet. Aug. 66, 1-2: „*Neque enim temere ex omni numero in amicitia eius afflicti reperientur praeter Salvidieum Rufum, quem ad consulatum usque, et Cornelium Gallum, quem ad praefecturam Aegypti, ex infima utrumque fortuna provexerat. Quorum alterum res novas molientem damnandum senatui tradidit, alteri ob ingratum et malivolum animum domo et provinciis suis interdixit.*“ (s.o.); Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 13 mit Anm. 12; siehe außerdem: Friederich Münzer, RE I A, Art. „Salvidienus“ 4), Sp. 2019-2021

im Osten bei Cleopatra weilenden Antonius.¹¹⁷³ Antonius, dessen Testament Octavianus zuvor hatte öffnen lassen, wurde wie schon einmal zum Staatsfeind erklärt.¹¹⁷⁴ Am 2. September des Jahre 31 v. Chr. schlug ihn Octavianus bei Actium und am 3. August 30 v. Chr. unterlag er dem jungen Caesar endgültig vor Alexandria.¹¹⁷⁵ Antonius und die ägyptische Königin wählten den Freitod und Ägypten wurde zur römischen Provinz.¹¹⁷⁶

4.2. Vom Staatsnotwehrrecht und *senatus consultum ultimum* zur *hostis*-Erklärung: Von der Defensive zur Offensive

Die oben beschriebenen Erklärungen zum Staatsfeind lassen ein immer wiederkehrendes Muster bei der Anwendung der *hostis*-Erklärung erkennen, welches dann deutlich zu Tage tritt, wenn man bei jenen Fällen, in welchen es nicht nur zu einer Erklärung zum Staatsfeind, sondern daneben auch zum Erlass eines *senatus consultum ultimum* kam, die Augenblicke, in denen die jeweiligen Maßnahmen ergriffen wurden, miteinander vergleicht. Die *hostis*-Erklärung erging dabei anders als der letzte Senatsbeschlusse zu einem Zeitpunkt, in welchem ein bewaffneter Angriff des Gegners entweder noch relativ weit entfernt in der Zukunft lag oder aber bereits Vergangenheit war und der Gegner diese Auseinandersetzung überlebt hatte - in letztgenannten Fällen war die erfolgte Staatsnotwehrhandlung zwar nicht im Bezug auf die Situation -das Abwehren des Angriffs-, jedoch bezogen auf die Person des Widersachers und deren physische Vernichtung somit fehlgeschlagen.¹¹⁷⁷ Beispielhaft zu nennen sind hier etwa Sulla, welcher schon zum Staatsfeind erklärt wurde, als er sich noch weit von Rom entfernt aufhielt, und erst dann zum *senatus consultum ultimum* kam, nachdem er Italien bereits erreicht hatte, und Antonius, welcher die Schlacht von Mutina überlebte, bevor die *hostis*-Erklärung erging, sowie Lepidus, Verursacher des Aufstandes 77 v. Chr., welcher ebenfalls nach einer Niederlage mit dem Leben davon kam oder Marius und seine Gefolgsleute, die 88 v. Chr. vor Sulla aus Rom flohen (s.o.). Im letzten Fall erging zwar auf Grund des Geschehensablaufes kein *senatus consultum ultimum*, welches seine Ursache in einer Bedrohung durch die Popularen hatte -denn diese hatten in Rom das Sagen, bis Sulla eintraf-, dennoch waren die zu Staatsfeinden Erklärten die Überlebenden einer gewaltsamen Auseinandersetzung, in deren Verlauf Sulla zweifelsohne ihr Ableben sehr gelegen gekommen wäre.

Schon auf Grund der beschriebenen Sachverhalte wird deutlich, dass die *hostis*-Erklärung vor allem in den Zeiten des Bürgerkriegs gegenüber der Anwendung des Staatsnotwehrrechtes Vorteile zu bieten schien.¹¹⁷⁸ Obwohl oder gerade weil sie auf einem anderen Konzept als dieses Recht beruhte, ermöglichte sie jetzt eben das, was sich Senat und Nobilität wohl einst vom Notwehrrecht erhofft hatten, nämlich die Verfolgung eines Kontrahenten jenseits der von der Staatsordnung vorgegebenen Wege auch außerhalb der Angriffssituation und bis zu

¹¹⁷³ Zu den Gebietsschenkungen des Antonius an die ägyptische Königin und ihre Kinder, welche einen maßgeblichen Kriegsgrund darstellten: Cass. Dio 49, 32; 49, 41; 50, 1-3; Plut. Ant. 54

¹¹⁷⁴ Suet. Aug. 17, 1-2: „*M. Antoni societatem semper dubiam et incertam reconciliationibusque variis male fociatam abruptit tandem, et quo magis degenerasse eum a civili more approbaret, testamentum, quod is Romae etiam de Cleopatra liberis inter heredes nuncupatis reliquerat, aperiendum recitandumque pro contione curavit. Remisit tamen hosti iudicato necessitudines amiscosque omnes atque inter alios C. Sosium et T. Domitium tunc adhuc consules.*“

¹¹⁷⁵ Schlacht von Actium: Cass. Dio 50, 10 - 51, 5; Plut. Ant. 61-68; Vell. 2, 84-86; Florus epit. 4, 11; Oros. 6, 19; Liv. per 132 f.

¹¹⁷⁶ Cass. Dio 51, 11-15; 51, 17; Plut. Ant. 78-85; Vell. 2, 39; Suet. Aug. 18; Tac. ann. 2, 59

¹¹⁷⁷ Vgl. auch Nippel. Polizei und Aufruhr, S. 91; Lintott, Violence, S. 155

¹¹⁷⁸ Vgl. Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 92

dessen Tode.¹¹⁷⁹ Den Ausgangspunkt für diesen Umgang mit einem Widersacher bot dabei nicht etwa -parallel zur Theorie des Staatsnotwehrrechtes- eine Handlungsunfähigkeit der Staatsordnung, sondern vielmehr -wie dies in der Praxis von der Anwendung des Staatsnotwehrrechtes auch gefordert wurde- das gegnerische Verhalten - nur eben nicht zwangsläufig das aktuelle, sondern auch das vergangene oder solches, welches in der Zukunft noch von der Person zu erwarten war. Ähnlich wie bei dem Recht der privaten Staatsnothilfe gegen den *affectator regni* reichte theoretisch also, um zum *hostis* erklärt zu werden, die einmalige Bekundung entsprechender Absichten aus.

Vor der Entstehung der Erklärung zum Staatsfeind war der legale Repräsentant der römischen Republik immer gezwungen gewesen, beabsichtigte er gegen einen Widersacher vorzugehen, welcher Träger von Bürgerrechten war, diesem die Initiative zu überlassen; einen Präventivschlag zu führen war im Rahmen des Staatsnotwehrrechtes nicht möglich, das verdeutlichen schon das Verhalten des Konsuls Cicero während der Catilinarischen Verschwörung und die Anklage gegen Opimius.¹¹⁸⁰

Im Zeitalter der Bürgerkriege, in welchem sich bewaffnete Auseinandersetzungen meist lange im Vorfeld ankündigten, bedeutete eine militärische Reaktion, welche sich auf das Notwehrrecht stützte, so im ungünstigsten Fall, eine mögliche, strategisch günstige Gelegenheit, als erster loszuschlagen, ungenutzt verstreichen lassen zu müssen, da sich für eine taktisch sinnvolle Entscheidung keine rechtliche Grundlage fand. Bedenkt man, dass die Konflikte nun mehr mit denen vergleichbar war, welche man auch mit einem auswärtigen *hostis* führte, so war dieses Verhalten der tatsächlichen Lage nicht mehr angemessen. Obwohl die Möglichkeiten, welche dieses Recht durch die Chance zu einer sehr ausgedehnten Anwendung der Amtsgewalt grundsätzlich bot, theoretisch vielversprechend waren, machte es das enge Zeitfenster, in welchem diese Amtsgewalt nur straffrei angewendet werden konnte, zur Bewältigung der Bürgerkriege und der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, wie wir sie aus dem letzten halben Jahrhundert der römischen Republik kennen, praktisch untauglich. Die Erklärung zum Staatsfeind bot den entscheidenden Vorteil, dass es so möglich wurde, die betreffende Person mit voller Härte verfolgen zu können, ohne an die zeitliche Komponente der Notwehrlage gebunden zu sein.

4.3. Der *civis romanus*, der *hostis populi romani* und das Ende eines Privilegs

Wer zum Staatsfeind -zum *hostis populi romani*- erklärt wurde, mit dem wurde von staatlicher Seite aus unabhängig der tatsächlichen Sachlage dauerhaft so verfahren, als befände man sich noch oder schon innerhalb der Notwehrlage bzw. im Krieg mit einem auswärtigen Feind. Diese Feststellung ist nicht nur deshalb bedeutsam, weil der Härte magistrativen Handelns damit keinerlei Grenzen gesetzt waren, sondern auch, weil damit der Wechsel des Organs, welches sich mit dem Schicksal des betreffenden Mannes innerhalb oder jenseits der Notwehrlage zu befassen hatte, umgangen wurde, hatte doch jenseits der Notwehrlage jeder Römer das Recht auf ein gerichtliches Verfahren (s.o.). Die *hostis*-

¹¹⁷⁹ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91

¹¹⁸⁰ Zu Ciceros Sicherungsmaßnahmen s.o.; siehe auch: v. Ungern-Sternberg, Notstandsrecht, S. 112, welcher ebenfalls davon ausgeht, dass die tatsächliche Abwehrhandlung des Staates auch nach ergangenem *senatus consultum ultimum* erst als Reaktion auf einen wirklichen Angriff möglich war; jedoch nimmt er weiter an, dass der *civis romanus* mit diesem Angriff automatisch -und eben nicht erst durch die Erklärung dazu- zu einem *hostis* geworden sei; vgl. ferner Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, S. 21-22; auch wenn die Hinrichtung der Anhänger des Gracchus auf Veranlassung des Opimius im Anschluss an einen Aufstand erfolgte, so handelte es sich bezogen auf die zukünftige, innenpolitische Entwicklung doch um Präventivmaßnahmen

Erklärung nun bedeutete nichts anderes als die endgültige Schließung des Gerichtsweges bei staatsfeindlichen Handlungen durch die Änderung des Rechtsstatus der betreffenden Person.¹¹⁸¹ Was sie dagegen nicht bedeutete, war die Fiktion einer die Tötung erforderlich machenden Notwehrlage auch jenseits des eigentlichen Angriffs.

Wichtig ist es auch festzustellen, dass die Änderung des Rechtsstatus nicht deshalb eintrat, weil derjenige etwa zuvor im Zuge eines Prozesses zum Verlust der Bürgerrechte verurteilt worden war;¹¹⁸² auch war sie nicht auf irgendeine andere Weise Folge einer als strafbar festgestellten Handlung. Genauso wenig ging die *hostis*-Erklärung auf den von Mommsen¹¹⁸³ angenommenen, automatischen Verlust der Bürgerrechte durch die Tat zurück (s.o.). Die Erklärung zum *hostis populi romani* knüpfte vielmehr überhaupt nicht an die Feststellung oder auch nur das Vorliegen einer strafbaren Handlung an; so wurde dann auch in keinem der beschriebenen Fälle jemals festgestellt, dass die Handlungen desjenigen, der zum *hostis* erklärt werden sollten, einen Straftatbestand erfüllten. Der Sinn und auch der große Wert der *hostis*-Erklärung waren ja gerade in dem Umstand zu erblicken, auch außerhalb der Notwehrlage bei der Verfolgung einer Person nicht an eine mögliche Strafbarkeit von deren Handlungen anknüpfen zu müssen, was den Verweis des Mannes auf den Gerichtsweg und die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens bedeutet hätte. Was festgestellt wurde, wenn aus einem *civis Romanus* ein *hostis populi romani* wurde, war dem zur Folge auch nur, dass von dem Betreffenden entweder in der Vergangenheit eine massive Störung der Sicherheit und Ordnung bereits ausgegangen war oder aber mit großer Wahrscheinlichkeit in der Zukunft zu erwarten war (s.o.); diese Feststellung war unabhängig von einer potentiellen Strafbarkeit seines Verhaltens, welche zwar unter Umständen oder auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch zusätzlich gegeben war, jedoch nicht den Anknüpfungspunkt für die *hostis*-Erklärung bot; in diesem Zusammenhang muss also deutlich zwischen der Rolle einer Person als Störer und jener als Straftäter unterschieden werden. Der Anknüpfungspunkt für die *hostis*-Erklärung war stets das Störerpotential einer Person, welches oft jenem eines auswärtigen *hostis* gleichkam; nicht jedoch war es erforderlich, dass von dem Betreffenden aktuell tatsächlich auch eine massive Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausging (s.o.). Dadurch, dass an diese Eigenschaft einer Person nun eine Änderung ihres Rechtsstatus geknüpft wurde, die das Beschreiten des Gerichtsweges unmöglich für sie machte, kam es in der Folge auch nicht mehr dazu, vor Gericht das Vorliegen eines Straftatbestandes überhaupt festzustellen.¹¹⁸⁴ Die *hostis*-Erklärung verweigerte also genauso wie das Vorliegen einer Staatsnotwehrlage dem Betroffenen den Zugriff auf das Rechtssystem -jedoch nicht weil dieses ihm gegenüber funktionsuntüchtig war- und gegen ihn wurde darüber hinaus auch der Einsatz äußerster Mittel der Koerzition ermöglicht. Der Vorteil der Erklärung zum Staatsfeind bestand jedoch darin, dass diese auch jenseits einer Angriffshandlung immer die gleichen Konsequenzen entfaltete, unabhängig von der Frage, ob und wie der Betroffene sein Verhalten veränderte. Weder vermochte er die Gefahr, rechtmäßig getötet zu werden, dadurch ausschalten, dass er sich nicht im bewaffneten

¹¹⁸¹ So auch Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 4

¹¹⁸² Vgl. dazu Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht, der in der *hostis*-Erklärung durch den Senat den Ursprung der Senatsgerichtsbarkeit der römischen Kaiserzeit sieht, siehe bes. S. 17 ff., 54 ff., 93 ff.; a. A. Kunkel, Entstehung des Senatsgerichts, S. 3 ff.; Friedrich Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur „*damnatio memoriae*“ (Neue deutsche Forschungen Abteilung Alte Geschichte Bd. 2, Berlin 1936), S. 100 f.

¹¹⁸³ Strafrecht, S. 956 ff.; siehe auch Brecht, Perduellio, S. 198 ff., bes. S. 209 Anm. 3, sowie S. 224-225 (mit weiteren Verweisen), wo sehr richtig darauf hingewiesen wird, dass selbst in diesem Fall ja erst einmal irgendwie festgestellt werden musste, dass der Tatbestand des Staatsverbrechens als erfüllt anzusehen war, um dann wiederum darauf rückschließen zu können, dass die Person wohl schon im Moment der Tat das Bürgerrecht verloren hatte und ein Gerichtsverfahren sich somit erübrigte (s.o.)

¹¹⁸⁴ So auch im Ergebnis: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 239

Aufstand befand, noch endete der Status des *hostis* automatisch, wenn von dem Mann gar keine Bedrohung mehr ausging. Seinen Status als *civis Romanus* vermochte er aus eigener Kraft nicht mehr zurückzuerlangen. Somit beseitigte die *hostis*-Erklärung endgültig die Diskussion darüber, wann eine Staatsnotwehrlage endet und so die Eröffnung eines Verfahrens erforderlich wurde, dessen Durchführung mittels der *lex Sempronia de capite civis* für den *civis Romanus* sichergestellt werden sollte (s.o.).

Alles was sich in der römischen Republik unter dem Recht des Ausnahmezustandes zusammenfassen ließ, egal ob es sich dabei um das Notstandsrecht zur Zeit der traditionellen Diktatur oder um das Staatsnotwehrrecht mit *senatus consultum ultimum* handelte, stellte letztlich eine Privilegierung des römischen Bürgers dar. Denn es erlaubte die Nutzung uneingeschränkter Amtsgewalt gegenüber einem *civis Romanus* nur dann, wenn sich eine Rechtfertigung in Form einer von der betreffenden Person ausgehenden und sich in diesem Augenblick auch realisierenden Gefahr für die Existenz der *res publica* und/oder das Überlebens aller Bürger fand; einzig ein Fehlverhalten auf Seiten eines Bürgers reichte dagegen als Rechtfertigung nicht aus, denn immer musste auch ein durch dieses Verhalten unmittelbar bevorstehender Schadenseintritt zu befürchten sein. Bei der *hostis*-Erklärung handelte es sich nicht nur um keine Form des Notstandsrechtes, sie bedeutete in der Praxis auch die Abschaffung eines wesentlichen Privilegs jedes Bürgers Roms und zwar nicht, indem man direkt dieses Privileg beseitigte, sondern indem einfach dafür gesorgt wurde, dass es der Betreffende nicht mehr einzufordern vermochte, weil er nicht länger Teil der Rechtsgemeinschaft war. Darüberhinaus wurde mit der *hostis*-Erklärung die von Menschenhand verursachte Bedrohung des römischen Staates wieder an ihren Ausgangspunkt zurückverlagert: nämlich nach außen.¹¹⁸⁵

4.4. Die Ausdehnung magistrativer Gewalt und der Rechtsverlust des römischen Bürgers: Das Notstandsrecht der römischen Republik und die *hostis*-Erklärung als sein Gegenmodell

Teilweise wird die Ansicht vertreten, im *senatus consultum ultimum* sei die Erklärung zum Staatsfeind enthalten gewesen, da mit der Aufforderung den Staat zu verteidigen, auch benannt worden sei, gegen wen diese Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen gewesen seien.¹¹⁸⁶ Dagegen spricht zum einen bereits der Wortlaut des *senatus consultum ultimum*: „*ut consules rem publicam defendant*“.¹¹⁸⁷ Aus diesem ließ sich zwar erkennen, dass der *res publica* auf eine nicht näher benannte Art Gefahr drohte, gegen welche sie sich mit Hilfe der ihr zu Verfügung stehenden Mittel nicht mehr zu schützen vermochte, er sagte aber nichts über den Verursacher.¹¹⁸⁸

Es gibt jedoch noch einen Grund, warum der letzte Senatsbeschluss nicht mit der Erklärung zum Staatsfeind zusammenfiel oder gar vielleicht sogar mit dieser identisch war.¹¹⁸⁹ Und eben dieser Grund ist auch verantwortlich dafür, weswegen es sich bei der *hostis*-Erklärung nicht um einen Teil dessen handelt, was heute unter dem Oberbegriff „Notstandsrecht der römischen Republik“ zusammengefasst werden kann, ja warum die *hostis*-Erklärung sogar das genaue Gegenteil eben jenes Notstandsrechtes darstellt. So unterschied sich beides in der

¹¹⁸⁵ Nippel, Aufruhr und Polizei, S. 91

¹¹⁸⁶ So Mommsen, Staatsrecht III, S. 1242 ff.; a. A. Plaumann, Quasidiktatur, S. 343

¹¹⁸⁷ Zu den unterschiedlichen Formulierungsvarianten: s.o.; vgl. beispielsweise Cic. Phil. 5, 34; „*provideantque..., ne quid res publica detrimenti accipiat*.“

¹¹⁸⁸ Siehe Rödl, Tod der Gracchen, S. 33; Plaumann, Quasidiktatur, S. 343

¹¹⁸⁹ Von einer strengen Trennung von *hostis*-Erklärung und *senatus consultum ultimum* gehen auch aus: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 238; Plaumann, Quasidiktatur, S. 344

Frage, ob die unmittelbaren Folgen der jeweiligen Vorgehensweise auf Seiten des römischen Staates oder aber auf jener des Verursachers eintraten. Die faktischen Konsequenzen aus jenen Handlungen des Senats, mit welchen das Vorliegen eines Ausnahmezustandes angezeigt wurde, egal ob es sich dabei um die Erklärung des Notstandes zu Zeiten der Altdiktatur handelte oder das *senatus consultum ultimum*, traten stets auf der Seite des die Krise bekämpfenden Magistrat ein, denn entweder wurde anschließend ein Diktator ernannt, der in der Lage war, die volle Amtsgewalt auszuüben, oder aber der oberste reguläre Magistrat war im Rahmen einer Staatsnotwehrhandlung zum Einsatz aller Mittel der Polizeigewalt berechtigt, um die Krise zu beseitigen. Zur Einschränkung der Rechte der römischen Bürger kam es erst in zweiter Linie, da diese Berechtigung zur unumschränkten Ausübung des *imperium* als zwangsläufige Konsequenz zu Einschränkungen der Rechte des *civis Romanus* führte, indem seine Rechte durch das umfassende Recht zum Gebrauch der Koerzitions Gewalt verdrängt wurden bzw. er diese schon deshalb nicht mehr geltend machen konnte, da die Staatsordnung gegenüber dem Verursacher der Krise als nicht mehr funktionstüchtig galt. Die sich aus der *hostis*-Erklärung direkt und nicht nur indirekt ergebenden Folgen auf der anderen Seite traten nun wiederum nicht bei der Person ein, welche sich auf Seiten des Staates der Krise entgegen stellen sollte -unmittelbar entstand hier also nicht das Recht zur Ausübung des vollen *imperium*- sondern auf der Seite des Verursachers einer -nicht notwendiger Weise aktuellen- Gefahr, indem sie zu einer dauerhaften Änderung seines Rechtstatus führte; die Rechte dieses -nun ehemaligen- *civis Romanus* wurden also direkt vermindert und erst aus dieser Rechtsverminderung ergaben sich indirekt weitere Konsequenzen für den Umgang mit ihm durch die Magistratur der römischen Republik.

Diesem Unterschied zwischen dem Notstandsrecht, als Ausdehnung der Ausübung der magistrativen Gewalt -entweder innerhalb des normalen Zuständigkeitsbereichs der Magistratur oder aber im Fall des Notwehrrechtes sogar darüber hinaus-, und der *hostis*-Erklärung, als einem Entzug von Rechten, ist es in erster Linie zu verdanken, dass man die Erklärung zum Staatsfeind nicht unter das Recht des Ausnahmezustandes fassen kann - sie erging und galt dem entsprechend auch jenseits der Krise. Darüberhinaus war es im Grunde auch erst die *hostis*-Erklärung, welche voraussetzte, dass die Staatsgefährdung eine menschliche Ursache hatte, denn anders als bei der Erklärung zum Staatsfeind kam im Rahmen des Rechtes der Ausnahmezustandes theoretisch als Auslöser einer Krise auch eine nichtmenschliche Ursache in Betracht.

Die *hostis*-Erklärung, welche also als Gegenmodell zu den unterschiedlichen Formen des Notstandsrechtes betrachtet werden kann, diente zwar ebenfalls der Bekämpfung innerer Gegner, überlebte jedoch - da sie auf dem Prinzip des Rechtsverlustes und nicht der Ausdehnung der Ausübung der Amtsgewalt basierte- anders als das Recht des Ausnahmezustandes die römischen Republik und wurde in unterschiedlichen Formen auch noch während des Prinzipats und der Kaiserzeit angewandt.¹¹⁹⁰

¹¹⁹⁰ Dazu allg.: Vittinghoff, Staatsfeind

5. Das Ende der Republik: Die Wiederentdeckung der Diktatur durch Sulla und Caesar

Die Diktatur verschwand nach dem Jahre 202 v. Chr. in den Tiefen der römischen Geschichte (s.o.). Doch obwohl das Amt von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahre 82 v. Chr. nicht mehr besetzt wurde, blieb es stets ein unsichtbarer Teil der traditionellen römischen Verfassungsordnung (s.o.). Als nach langer Unterbrechung im letzten vorchristlichen Jahrhundert schließlich mit Sulla wieder ein Diktator ernannt wurde, hatte sich die Bedeutung dieses mächtigsten aller Ämter für die römische Republik jedoch grundlegend verändert, denn jene Magistratur, die sie einst hatte vor Angriffen und Bedrohungen unterschiedlichster Art schützen und ihren Bestand garantieren sollen, trug nun zu ihrem endgültigen Untergang bei und zwar sowohl durch den Umgang, welcher Sulla mittels dieses Amtes mit den Institutionen der Republik ermöglicht wurde, als auch durch die faktische Alleinherrschaft des Diktators Caesar.

5.1. Lucius Cornelius Sulla: *dictator legibus scibendis et rei publicae constituendae causa*

Betrachtet man Sullas Diktatur im Vergleich zur traditionellen Diktatur der römischen Republik, so stellen sich vor allem zwei Fragen: zum einen jene nach den offensichtlichen Unterschieden zwischen der von Sulla bekleideten Form der Diktatur und der klassischen Diktatur der römischen Republik und zum anderen die Frage nach den Umständen von Sullas Ernennung und damit verbunden auch jene, wie diese neue Form der Diktatur geschaffen wurde. Der zweite Aspekt der Diktatur Sullas ist in diesem Fall von genauso großer, wenn nicht sogar von wesentlich größerer Bedeutung als der erste. Geht es dabei doch auch um die grundlegende Frage, wie es in diesem Fall zur Erklärung des Notstandes kam -wer die Erklärung formal vornahm und wer tatsächlichen Einfluss darauf hatte- und warum sich dieser Fall der Notstandserklärung von allen seinen Vorgängerfällen bis auf einen einzigen unterschied.

5.1.1. Ungewöhnliche Wege ins Amt

Lucius Cornelius Sulla, der sich später Felix nannte, war nicht der erste Mann, der einen ungewöhnlichen Weg in das Amt des Diktators der römischen Republik nahm, dennoch war jener Weg, welchen er beschritt, lediglich mit einem einzigen bisher gegangenen vergleichbar

5.1.1.1. 82 v. Chr.: Sullas Weg zur Diktatur: Die regelwidrige Ernennung eines regelwidrigen Diktators

Das entscheidende Bürgerkriegsjahr 82 v. Chr. bescherte Rom, noch bevor das Amt des Diktators wiederbelebt wurde, zwei nur schwer verdauliche Ereignisse. Zum einen zog zum ersten Mal seit Hannibals Tagen wieder eine Armee auf Rom und der Mann an ihrer Spitze sollte sich innerhalb kürzester Zeit als mächtigste Mann der Stadt und des Reiches wiederfinden;¹¹⁹¹ zum anderen beraubte der Bürgerkrieg den römischen Staat seiner von der

¹¹⁹¹ Allgemein zu Sulla und der Zeit des Bürgerkriegs: Plut. Sull.; Plut. Mar.; App civ. 1, 55, 243-1, 98, 466; Hans Volkmann, Sullas Marsch auf Rom. Der Verfall der römischen Republik (München 1958); Ernst Badian, Lucius Sulla. The Deadly Reformer (Sydney 1970); Arthur Keaveney, Sulla. The Last Republican (London u.a.² 2005); Arthur Keaveney, Sulla and Italy (CS 19 (1982)), S. 499-544; Letzner, Lucius Cornelius Sulla; Christ, Sulla; Holger Behr, Die Selbstdarstellung Sullas. Ein

Verfassung vorgesehenen regulären Führung. Die amtierenden Konsuln, beide Gegner Sullas, überlebten das Jahr 82 nicht und in den Wirren des ausgehenden Bürgerkrieges konnten die Wahlen für das folgende Amtsjahr zunächst nicht stattfinden.¹¹⁹²

Nachdem Sulla erfolgreich mit seinen Truppen im Frühjahr des Jahres 83 v. Chr. hatte auf dem italienischen Festland bei Brundisium landen können, erzielte er im gleichen Jahr bei Capua einen militärischen Erfolg gegen den Konsul Gaius Narbonus; auch die Truppen des zweiten Konsuls Lucius Cornelius Scipio Asiaticus stellten für Sulla bald keine Bedrohung mehr dar, denn sie desertierten.¹¹⁹³

Die obersten Beamten des darauf folgenden Jahres waren militärisch gegen Sulla ebenso glücklos wie ihre Vorgänger.¹¹⁹⁴ Gaius Marius, der Sohn von Sullas berühmtem und mittlerweile verstorbenem Gegner, musste sich dem zukünftigen Diktator zunächst im Gebiet von Latium (Sacrportus) geschlagen geben und wurde daraufhin in Praeneste von Quintus Lucretius Ofella belagert.¹¹⁹⁵ Alle Versuche seiner eigenen Leute und auch der diese unterstützenden Samniten, den Belagerungsring zu sprengen, scheiterten und der jüngere Marius wählte schließlich den Freitod.¹¹⁹⁶ Auch sein Amtskollege Gnaeus Papirius Carbo wurde vom Schicksal nicht verschont; in Etrurien (Faventia) unterlag er dem Gegner und nach Sullas Sieg fand sein Name den direkten Weg auf die Proskriptionslisten.¹¹⁹⁷ Pompeius, dessen Karriere mit Sullas Zweitem Marsch auf Rom ihren Anfang nahm, tötete ihn, der nach Ägypten zu fliehen versuchte, noch vor Ablauf des Jahres auf Kossyra.¹¹⁹⁸ Sulla selbst siegte am 2. November 82 v. Chr. an der *porta Collina* im Nordosten Roms gegen seine

aristokratischer Politiker zwischen persönlichem Führungsanspruch und Standessolidarität (Frankfurt a. M. 1993); Bernard Wosnik, Untersuchungen zur Geschichte Sullas (Diss. Uni. Würzburg 1963); Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 135 ff., bes. S. 185 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 150 ff.; Bringmann, Geschichte, S. 228 ff.; Emilio Gabba, Mario e Silla (ANRW 1, 1 (1972)), S. 764-805; Carcopino, Sylla; E. Valgiglio, Silla e la crisi repubblicana (Firenze 1956); Heuss, Geschichte, S. 168 ff.

¹¹⁹² v. Lübtow, Diktatur, S. 128

¹¹⁹³ Sulla erreicht Italien: App. civ. 1, 79, 363f.; 1, 84, 379; Vell. 2, 25, 1; Plut. Sull. 27, 7; Liv. per. 85; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 190; Scheitern der Konsuln beim Versuch, den Vormarsch zu stoppen, und weitere Kampfhandlungen des Jahre 83: App. civ. 1, 84, 382 - 1, 86, 388; Plut. Sull. 27, 7-11; 28, 1-6.; Liv. per. 85; Oros. 5, 20; Vell. 2, 25, 2-4; Broughton, MRR II, S. 62; Keaveney, Sulla, S. 110-114, 207 Anm. 7; Letzner, Lucius Cornelius Sulla, S. 231-234; Juan Strisino, Sulla and Scipio, Not to be Trusted? The Reasons why Sertorius captured Suessa Aurunca (Latomus 61 (2002)), S. 33-40; Christoph F. Konrad, Plutarch's Sertorius. A Historical Commentary (Chapel Hill u.a. 1994), S. 82-84; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 190 ff.; außerdem schlossen sich nach seiner Landung in Italien zahlreiche prominente Mitglieder der Nobilität Sulla und seinen Truppen an, zu ihnen zählten beispielsweise Metellus Pius, Crassus, Verres und Catilina, daneben fanden auch einige frühere Gegner den Weg auf Sullas Seite, siehe Christ, Sulla, S. 105

¹¹⁹⁴ Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 194 ff.

¹¹⁹⁵ Zur Schlacht: App. civ. 1, 87, 396-400; Plut. Sull. 28, 8-15; Diod. 38/39, 15; Broughton, MRR II, S. 66; Keaveney, Sulla, S. 116 f.; Letzner, Lucius Cornelius Sulla, S. 236-238; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 195 f.; Belagerung von Praeneste: App. civ. 1, 90, 417; Plut. Sull. 29, 1 f.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 196

¹¹⁹⁶ App. civ. 1, 92, 427; 1, 94, 434-438; Liv. per. 88; Plut. Mar. 46; Plut. Sull. 29, 1-3; 32, 1; Vell. 2, 27, 2; Val. Max. 6, 8, 2; Oros. 5, 21, 8-10; Keaveney, Sulla, S. 208 Anm. 22; Lovano, The Age of Cinna, S. 131 Anm. 79 u.80; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 196 ff.

¹¹⁹⁷ Garbos Niederlage, Proskription und Tod: App. civ. 1, 91, 418 f.; 1, 92, 424-426; Oros. 5, 20, 7; Vell. 2, 28, 1; Plut. Sull. 28, 17; Plut. Pomp. 10; Val. Max. 6, 2, 8; Liv. per. 89; Keaveney, Sulla, S. 120 f.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 196 f.; 206; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift S. 566

¹¹⁹⁸ Christ, Sulla, 112; Christ, Pompeius, S. 32 f.

Widersacher.¹¹⁹⁹ Der nun unbestrittene Sieger der Kämpfe sah sich in diesem Augenblick einem kopflosen Staat gegenüber.

Sulla gelang es zunächst, seine mit diesem Sieg errungene, tatsächliche Macht während einer Senatssitzung im Bellonatempel -dieser lag außerhalb des *pomerium*, denn andernfalls hätte Sulla sein prokonsularisches *imperium* aus dem Krieg gegen Mithridates mit dem Überschreiten dieser Grenzlinie automatisch verloren-¹²⁰⁰ zumindest vorläufig in ein legales Gewand zu hüllen. So legte Sulla während dieser Sitzung zuerst den traditionellen Rechenschaftsbericht jedes römischen Feldherrn ab.¹²⁰¹ Der Bericht wurde, wie nicht anders zu erwarten, gebilligt und alles, was Sulla als Prokonsul zu verantworten hatte, wurde vom Senat für rechtmäßig befunden.¹²⁰² Bestärkt wurden die Senatoren dabei in ihren Entschlüssen vor allem durch die Geräuschkulisse der zeitgleich in der Nähe des auf dem Marsfeld gelegenen *circus Flaminius* vollzogenen Hinrichtungen an ca. sechstausend Sulla-Gegnern.¹²⁰³

Ferner erreichte Sulla, die Bestätigung seines prokonsularischen *imperium*, mit dessen Hilfe er erst einmal seine Macht auch weiterhin legal auszuüben vermochte, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch dessen Ausdehnung auf den Amtsbereich *domi*.¹²⁰⁴ Kurz darauf setzte er in einer Situation allgemeiner staatlicher Führungslosigkeit -denn jene durch den Tod der beiden Konsuln entstandene Lücke im Staatsgefüge vermochte auch seine Machtposition nicht zu schließen- durch, dass der *princeps senatus* und derzeitige Prokonsul in Gallien, L.

¹¹⁹⁹ Zur Schlacht, bei der Sulla beinahe den Tod gefunden hätte: Plut. Sull. 29, 5-30, 1; Vell. 2, 27; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 198 f.; Christ, Sulla, S. 109 f.; die Samniten kämpften bei dieser letzten Schlacht des Bürgerkrieges auf Seiten der Marianer und der Sieg Sullas bedeutete ihr Ende

¹²⁰⁰ Plut. Sull. 30, 3; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 706; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 200; Christ, Krise und Untergang, S. 212; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 566; Bleicken, Verfassung, S. 116; zu Sullas prokonsularischem *imperium* und dem erfolglosen Versuch des Sulpicius Rufus, Sulla mittels der *lex Sulpicia* seines Kommandos zu entheben: App. civ. 1, 55, 241; 1, 56, 249; 1, 59, 268; 1, 81, 370; 1, 97, 451; Liv. per. 77; Vell. 2, 18, 6; Cic. Phil. 8, 7; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 565; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 138 ff.; Christ, Sulla, S. 78 ff.; zum Prokonsulat allgemein: s.o.

¹²⁰¹ Siehe beispielsweise Liv. 42, 9, 2: „...; *senatuque extemplo ad aedem Bellonae vocato, multis verbis invecus in praetorem, qui, cum ob rem bello bene gestam uti diis immortalibus honos haberetur referre ad senatum debuisset, adversus se pro hostibus senatus consultum fecisset, quo victoriam suam ad Ligures transferret dedique iis probe consulem praetor iuberet: itaque multam ei se dicere;...“; 42, 21, 6; 42, 28, 2; vgl. auch Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 566; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 201*

¹²⁰² App. civ. 1, 97, 451; Letzner, Lucius Cornelius Sulla, S. 243 f.; Gabba, Appiani, Bellorum civilium liber primus, S. 262 f.; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 201; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 566; eine Bestätigung der Handlungen Sullas durch das Volk nimmt an: Wosnik, Untersuchungen, S. 91-94; es geht davon aus, der Senat habe zwar alle bisherigen Vergeltungsmaßnahmen Sullas gegen seine Gegner gebilligt, neuerlichen Proskriptionen jedoch nicht zugestimmt: François Hinard, Les proscriptions de la Rome républicaine (Coll. de l'École Franc. de Rome 83, Rom u.a. 1985), S. 70 Anm. 11, 108

¹²⁰³ Plut. Sull. 30, 2-4; Cass. Dio fr. 109, 5 = I. p. 351 Boiss.; Sen. clem. 1, 12, 2; Val. Max. 9, 2, 1-2; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 200-201; vgl. auch François Hinard, Sylla (Paris 1985), S. 187 f.

¹²⁰⁴ Darauf, dass dem so gewesen sein muss, kann man aus der Tatsache schließen, dass Sulla, bevor es zur Wahl eines *interrex* kam, die Stadt verließ, wie App. civ. 1, 98, 458 berichtet; denn eine solche Wahl war natürlich nur dann möglich, wenn sich kein Beamter *cum imperio* innerhalb des *pomerium* aufhielt, vgl. Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 566; siehe auch Liv. 26, 9, 10 (s.o.)

Valerius Flaccus, vom Senat zum *interrex* gewählt wurde.¹²⁰⁵ Die einzige Aufgabe nun, welche dem *interrex* Flaccus von der römischen Verfassung eigentlich zugedacht war, bestand in der Bestimmung eines zweiten *interrex* und dies innerhalb von nur fünf Tagen.¹²⁰⁶ Jener *interrex*, welcher dem ersten im Amt folgen sollte, hatte dann die beiden ausgefallenen Konsuln zu vertreten und zwar genau bei einer einzigen Aufgabe: nämlich ausschließlich bei der Durchführung der Wahlen zum vakanten Konsulat;¹²⁰⁷ nur in diesem einen Punkt besaß der *interrex* die Vertretungsmacht für die beiden höchsten, ordentlichen Magistrate der römischen Republik.¹²⁰⁸ Doch anstatt sich umgehend seiner eigentlichen Pflicht zu widmen, verlass Flaccus im Anschluss an seine Wahl einen an ihn gerichteten Brief Sullas vor dem Senat.¹²⁰⁹ In diesem Brief pochte Sulla seinerseits nun mit Nachdruck darauf, dass es die Lage, in der sich der römische Staat momentan befände, erforderlich mache, ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Schaffung einer neuer Form der Diktatur möglich gemacht werde, welche das einzig geeignete Mittel darstelle, die derzeitige Notlage der römischen Republik zu beheben. Der Brief ließ ferner keinerlei Zweifel daran aufkommen, dass Sulla sich selbst für den geeignetsten Mann hielt, dieses Diktatorenamt mit seiner neu geschaffenen Spezialkompetenz zu bekleiden. Appian ist es, welcher uns den Inhalt von Sullas Schreiben überliefert: „ὁ δὲ Σύλλας ἐπέστελλε τῷ Φλάκκῳ γνώμην ἐς τὸν δῆμον ἐσενεγκεῖν, ὅτι χρησίμων ἦγοιτο Σύλλας ἐν τῷ παρόντι ἔσσεσθαι τῇ πόλει τὴν ἀρχήν, οὐς ἐκάλουν δικτάτορας, παυσάμενον ἔθρος ἐκ τετρακοσίων ἐτῶν· ὃν δὲ ἔλοιντο, ἐκέλευεν ἄρχειν οὐκ ἐς χρόνον ῥητόν, ἀλλὰ μέχρι τὴν πόλιν καὶ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν ἀρχὴν ὅλην στάσει καὶ πολέμοις σεσαλευμένην στηρίσειεν. ὁ μὲν δὴ νοῦς τὴν γνώμην ἐς αὐτὸν ἔφερε τὸν Σύλλαν, καὶ οὐδὲ ἀμφίβολον ἦν· ὁ δὲ Σύλλας οὐ κατασχὼν αὐτοῦ καὶ τοῦτ' ἐν τέλει τῆς ἐπιστολῆς ἀνεκάλυπτεν, ὅτι οἱ δοκοίη μάλιστ' ἂν αὐτὸς τῇ πόλει καὶ ἐν τῷδε γενέσθαι χρήσιμος.“¹²¹⁰

¹²⁰⁵ Die untypische Bestimmung eines *interrex* durch eine Wahl statt wie sonst üblich durch das Los hing wohl mit der geringen Auswahl möglicher Kandidaten zusammen, da zahlreiche Senatoren dem Bürgerkrieg und den anschließenden Proskriptionen zum Opfer gefallen waren; zur Wahl des Flaccus: Liv. per. 83; App. civ. 1, 98, 456-559; siehe vor allem die Äußerung Plutarchs Sull. 33, 1, welcher - obwohl er es besser wusste, wie Plut. Pomp. 9, 1 zeigt - sagt, Sulla habe sich gar selbst zum Diktator ernannt, was Sullas extrem großen Einfluss auf die Ereignisse verdeutlicht: „δικτάτορα μὲν γὰρ ἐαυτὸν ἀνηγόρευσε“; Letzner, Lucius Cornelius Sulla. S. 246; Jahn, Interregnum, S. 161 f.; Frédéric Hurlet, La dictatura de Sylla: monarchie ou magistrature republicaine? (Brüssel 1993), S. 30-32; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 566; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 206; Christ, Sulla, S. 122

¹²⁰⁶ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.704; zu den Befugnissen des *interrex* s.o. und vgl. Kunkel/Wittmann, Die Magistratur, S. 281, 705; Jahn, Interregnum, S. 25 ff.; Bleicken, Verfassung, S.115 f.

¹²⁰⁷ Den *interrex* als Mittel einzusetzen, um die Funktionstüchtigkeit des römischen Staates wiederherzustellen, wurde in der Praxis normalerweise durch die Ernennung eines *dictator comitorum habendorum causa* verhindert, siehe Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.704; Jahn, Interregnum, S. 34

¹²⁰⁸ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.704; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 567

¹²⁰⁹ Der Inhalt dieses Briefes ist überliefert bei App. civ. 1, 98, 458-560 ; siehe dazu auch Cic. Att. 9, 15, 2; Heinz Bellen, Sullas Brief an den Interrex L. Valerius Flaccus. Zur Genese der sullanischen Diktatur (Historia 24 (1975)), S. 555-569; Hurlet, La dictatura, S.32

¹²¹⁰ App. civ. 1, 98, 459-460: „Sulla aber schrieb an Flaccus, er solle folgendes dem Volke vortragen: Sulla glaube, dass bei dem augenblicklichen Stand der Dinge die Amtsgewalt (solcher Magistrate), die sie als Diktatoren bezeichneten, dem Staat von Nutzen sein werde, eine Gewohnheit, die seit 400 Jahren aufgehört habe. Derjenige aber, den sie wählten, solle nicht für eine bestimmte Zeit im Amte bleiben, sondern solange, bis er Rom, Italien und das ganze Reich, das durch Parteikämpfe und Kriege erschüttert sei, (neu) geordnet habe. Dieser Vorschlag bezog sich auf Sulla selbst, daran konnte es keinen Zweifel geben. Denn Sulla tat sich keinen Zwang an und machte dies am Schluss

Nachdem Flaccus auf diese Weise die Wünsche Sullas öffentlich kund getan hatte, nutzte er sein *ius agendi cum populo* -ein Recht, welches aus seiner Stellung als Obermagistrat in Vertretung der beiden Konsuln erwuchs-¹²¹¹ und brachte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag in die Zenturiatskomitien ein.¹²¹² Durch dieses Gesetz, die *lex Valeria (de dictatore creando)*¹²¹³, wurden zwei verschiedene Dinge ermöglicht: Zunächst betraf es die Schaffung der von Sulla angestrebten Diktatur in Form eines *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa*.¹²¹⁴ Ferner wurde der *interrex* Flaccus mit Hilfe dieses Gesetzes erst in die Lage versetzt, Sulla überhaupt zu diesem besonderen Diktator ernennen zu können, denn dies wäre eigentlich die Aufgabe von einem der beiden Konsuln gewesen, die noch zu wählen waren, und in dieser Hinsicht konnte der *interrex* sie nicht vertreten.¹²¹⁵ Aus der Erwähnung der Diktatorenernennung in einem Brief von Cicero¹²¹⁶ an Atticus geht eindeutig hervor, dass Sulla nicht automatisch mit der Annahme des Gesetzes bereits Diktator war, sondern sein Amt erst der Ernennung durch Flaccus verdankte. Diese in der Geschichte der römischen Republik einzigartige Art der Diktatorenernennung durch einen *interrex* war - obwohl die *lex Valeria* Flaccus dazu die Möglichkeit einräumte- nicht unumstritten, vor allem da der *interrex*, dessen traditioneller Aufgabenbereich so eng bemessen war wie wohl

des Briefes kund: ihm sei es sehr erwünscht, dem Staat an dieser Stelle nützen zu könne.“

(Übersetzung: Bellen, Sullas Brief, S. 557)

¹²¹¹ Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 567;

Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 281, 705; allgemein zum *ius agendi cum populo*: s.o.

¹²¹² Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 705

¹²¹³ Bellen, Sullas Brief, S. 555 f.

¹²¹⁴ App. civ. 1, 99, 462: „...ἔπι θέσει νομῶν, ὧν αὐτός ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε, καὶ καταστήσει τῆς πολιτείας.“; Bellen, Sullas Brief, S. 559; vgl. auch Liv. per. 89: „*Legibus novis rei publicae statum confirmavit.*“; Cic. Brut. 90, 311 „...*leges et iudicia constituta, recuperata res publica.*“; Cic. leg. agr. 3, 5: „*Omniū legum iniquissimam dissimillimamque legis esse arbitror eam quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset essent rata. Nam cum ceteris in civitatibus tyrannis institutis leges omnes extinguantur atque tollantur, hic rei publicae tyrannum lege constituit. Est invidiosa lex, sicuti dixi, verum tamen habet excusationem; non enim videtur hominis lex esse, sed temporis.*“; Cic. in Verr. 2, 3, 35, 82: „*Illum viris fortissimis iudicantur patres conscripti remittere de summa non potuisse: te mulieri deterrimae recte remisisse senatores iudicabunt? Ille, de quo legem populus Romanus iusserat ut ipsius voluntas ei posset esse pro lege, tamen in hoc uno genere veterum religione legum reprehenditur: tu, qui omnibus legibus implicatus tenebare, libidinem tibi tuam pro lege esse voluisti? In illo reprehenditur, quod ex ea pecunia remiserit quam ipse quaesierat: tibi concedetur, qui de capite vectigalium populi Romani remisisti?*“; Cic. Rosc. Am. 48, 139: „*Dum necesse erat resque ipsa cogebat, unus omnia poterat; qui postea quam magistratus creavit legesque constituit; ...*“; Cic. Att. 9, 15, 2: „*Sed haec longius absunt. Me nunc et congressus huius stimulat (is vero adest) et primas eius actiones horreo. Volet enim, credo, S. C. facere, volet augurum decretum (rapiemur aut absentes vexabimur). Vel ut consules roget praetor vel dictatorem dicat; quorum neutrum ius est. Etsi, si Sulla potuit efficere ab interrege ut dictator diceretur (et magister equitum), cur hic non possit? Nihil expedio nisi ut aut ab hoc tamquam Q. Mucius aut ab illo tamquam L. Scipio.*“; siehe ferner Cic. leg. 1, 15, 42; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 702 ff., lehnen aus noch zu erläuternden Gründen diese Bezeichnung jedoch ab und gehen lediglich von einer *dictatur rei publicae constituendae causa* aus

¹²¹⁵ Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 567;

Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 705; v. Lübtow, *Diktatur*, S. 128 f.; vgl. auch Liv. 22, 8, 6

(beschrieben wird die Volkswahl des Fabius Maximus Cunctator nach der Niederlage am Trasumenischen See als weitere Ausnahme von der Ernennung durch einen Konsul (s.o.)): „...*quod nunquam ante eam diem factum erat, dictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum et magistrum equitum M. Municiū Rufum;*...“

¹²¹⁶ Att. 9, 15, 2 (s.o.); auf den Gedanken, dass Sulla bereits mit der positiven Abstimmung in den Komitien Diktator war, kann man wegen App. civ. 1, 99, 461 verfallen, vgl. Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 567

kaum der eines anderen Amtes, seine Kompetenzen hier um ein Vielfaches überschritt;¹²¹⁷ diese Überschreitung traditioneller Kompetenzen fiel im Falle der Ernennung Sullas auch deshalb besonders schwer ins Gewicht, da hier nicht mit Hilfe des *interrex* einem *dictator* mit einer althergebrachten Aufgabe in sein Amt verholfen werden sollte, sondern durch die *lex Valeria* gleich eine völlig neue Art der Diktatur konzipiert wurde.¹²¹⁸ Egal wie groß die Vorbehalte einiger Männer gegen Sullas Pläne gewesen sein mögen, der Gesetzentwurf jedenfalls stieß in den Komitien auf Zustimmung und daraufhin wurde Sulla, ganz seinen Wünschen und Plänen entsprechend, vom amtierenden *interrex* Valerius Flaccus zum Diktator ernannt.¹²¹⁹ Sulla revanchierte sich umgehend bei seinem treuen Gefolgsmann und machte Flaccus zu seinem *magister equitum*.¹²²⁰ Als *dictator legibus scibendis et rei publicae constituendae causa* widmete sich Sulla von nun an seinem Hauptziel, welches darin bestand, die Verfassung der *res publica* im Sinne ihrer althergebrachten Traditionen zu restaurieren und mit Hilfe seiner Reformen die alte Macht des Senats und damit auch dessen Herrschaft, die Rom über Jahrhunderte hinweg durch alle Krisen und Nöte geführt hatte, wiederherzustellen.¹²²¹ Sulla war also zu keinem Zeitpunkt bestrebt, den römischen Staat zu einer Monarchie umzubauen. Wann immer in den antiken Quellen in Verbindung mit der Diktatur Sullas von *regnum*, *dominatio*, oder *servitium* die Rede ist, spiegelt dies eine persönliche Sicht des jeweiligen Autors auf Sulla wieder, nicht aber seine angestrebte staatsrechtliche Stellung.¹²²² Auch moderne Autoren, die von solchen Plänen Sullas ausgehen, verkennen seine wirklichen Motive.¹²²³

¹²¹⁷ Neben der Besonderheit, dass der Diktator auf Grund eines in den Komitien verabschiedeten Gesetzes (vgl. dazu Sisenna fr. 132 (HRR I 195): „*multi populi plurimae contionis dictaturam omnibus animis et studiis suffragaverunt.*“ (zitiert nach: Bellen, S. 559 Anm. 20)) ernannt wurde, ist es auch als ein noch nie da gewesenes Vorkommnis zu betrachten, dass der *interrex* diese Gesetzesvorlage einbrachte; zur Gesetzesinitiative des *interrex*: Bellen, Sullas Brief, S. 599 Anm. 20; Jahn, Interregnum, S. 163 f.

¹²¹⁸ Cic. Att. 9, 15, 2 (s.o.)

¹²¹⁹ Cic. Att. 9, 15, 2 (s.o.); App. civ. 1, 99, 461; Vell. 28, 2; Oros. 5, 21, 12; was die Bestimmung der Person Sullas als den zu ernennenden Diktator anbelangt, so finden sich bei Cicero und Appian gegenteilige Aussagen, denn während die Beschreibung bei Appian darauf schließen lässt, dass die *lex* nicht nur die Einrichtung dieser neuen Form der Diktatur verfügte, sondern auch Sulla als den Mann benannte, welcher das Amt ausüben sollte, macht der Text Ciceros deutlich, dass die *lex* keinerlei Bestimmungen über die zu ernennende Person enthielt und die Wahl so -zumindest rechtlich- beim *interrex* lag; auf die Beschreibung bei Cicero stützen sich: Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 567; Jahn, Interregnum, S. 162, 164 f.; Hurlet, La dictatura, S. 32-34; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 207; Hinard, Les proscriptions, 225 f.; der Darstellung bei Appian folgen: Wosnik, Untersuchungen, S. 97-100; vgl. ferner Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 280 Anm. 27, 706; Keaveney, Sulla, S. 135 f.; Literaturhinweise und eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Ansichten finden sich bei: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 273 f. Anm. 9

¹²²⁰ Dies ergibt sich aus den kapitolinischen Fasten: Inscr. It. XIII, 1, 54 f., 130, 484 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 706

¹²²¹ Volkmann, Sullas Marsch, S. 70 f.; Christ, Sulla, S. 122 ff.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 703; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 573; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 211; vgl. zum Begriff „*rem publicam constituere*“ auch: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 317 ff.

¹²²² Cic. leg. agr. 3, 2, 5f.; Cic. in Verr. 2, 3, 35, 81; Cic. Att. 8, 11, 2; 10, 7, 1; Cic. Phil. 2, 108; 5, 44; Cic. har. resp. 25, 54; Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 1, 31; 1, 55, 1; 1, 55, 7; 1, 57; 3, 48, 1; 3, 48, 9; App. civ. 1, 3, 9-12

¹²²³ So etwa: Jérôme Carcopino, Sylla ou la monarchie manquée (Paris¹⁰ 1950); Leopold von Ranke, Weltgeschichte. Band 2 (München 1922), S. 276

5.1.1.2. Atypische Fälle von Amtsbesetzungen und /oder Notstandserklärungen zu Zeiten der Altdiktatur

Der Weg Sullas in das Amt des Diktators war keineswegs der einzige atypische Fall, in welchem ein Mann zum höchsten Amt der römischen Republik gelangte. Aus der römischen Geschichte sind bereits aus den Zeiten der Altdiktatur Fälle bekannt, in denen sich Abweichungen vom normalen Hergang entweder auf die Personenwahl und/oder die Ernennung des Diktators beschränkten oder aber auch die Verhängung des Notstandes selbst betrafen.

5.1.1.2.1. Der erste Diktator der römischen Geschichte und die Geburtsstunde des Notstandes sowie der Notstandsmagistratur: Eine *lex* als Grundlage der Verhängung des Notstandes und der Entstehung der Diktatur

Der erste Diktator der römischen Republik war bekanntlich Titus Larcus und die Grundlage seiner Ernennung bestand nicht in einem Beschluss des Senats sondern in einer von einem der beiden Konsuln rogarirten *lex* (s.o.).¹²²⁴ Diese *lex* war es, welche einerseits die bestehende Krise zu einer Notstandssituation machte, welche verfassungsrechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen in der Lage war, und andererseits mir der Diktatur jenes Mittel erschuf, mit dessen Hilfe der Gefahr zu begegnen war (s.o.). Durch dieses Gesetz entstanden also sowohl der Notstand im rechtlichen Sinne als auch die Notstandsmagistratur (s.o.). Was die erste Diktatur der römischen Geschichte so ungewöhnlich machte, war außerdem, dass der Magistrat bei der Besetzung des zu diesem Zeitpunkt neu geschaffenen Diktatorenamtes rechtlich abhängig war von eben dieser *lex*, während diese rechtliche Abhängigkeit im Bezug auf die Erklärung des Ausnahmezustandes durch den Senat später nicht mehr gegeben war (s.o.).

5.1.1.2.2. Ein ungewöhnlicher Weg der Bestimmung der Person des Amtsinhabers und der Ernennung: Quintus Fabius Maximus Verrucosus (217 v. Chr.)

Es ist aus der römischen Republik bereits vor Sulla und jenseits des allerersten der ein oder andere Fall bekannt geworden, in welchem der eigentlich immer gleiche Vorgang aus Notstandsfeststellung durch den Senat, Ernennungsaufforderung an die Konsuln und dann - wobei bei der Wahl der Person Freiheit bestand (s.o.)- folgender Diktatorenernennung durch einen der beiden Amtskollegen, welcher letztlich fast jedem Diktator der Republik zu seinem Amt verhalf, die bekannten Pfade verließ. Dies war beispielsweise in jenem Augenblick so, in dem sich nach der vernichtenden römischen Niederlage am Trasumenischen See das römische Reich in wirklich höchster Not befand, sich die gesamte militärische Lage gänzlich unübersichtlich präsentierte und bereits der gesamte Ernennungsvorgang selbst im Grunde in Gestalt einer Notmaßnahme auftrat.¹²²⁵

In Rom war Panik ausgebrochen, als die Nachricht von der Schlacht die Stadt erreichte.¹²²⁶ Und von den Konsuln war bekanntlich keine Hilfe mehr zu erwarten, denn der eine war tot

¹²²⁴ Liv. 2, 18, 5: „*Consulares legere; ita lex iubebat de dictatore creando lata.*“

¹²²⁵ Zur verheerenden römischen Niederlage: s.o.; zum Ausmaß der Katastrophe: Liv. 22, 7, 2: „*Quindecim milia Romanorum in acie caesa sunt; decem milia sparsa fuga per omnem Etruriam aversis itineribus urbem petiere.*“; zur Ernennung des Fabius und seines Reiteroberst: Pol. 3, 86, 7; 3, 87, 6-9; Liv. 22, 8, 5-7; Cass. Dio frg. 57, 8; zu weiteren Quelleangaben: Broughton, MRR I, S. 243

¹²²⁶ Liv. 22, 7, 6; s.o.

und der andere von der Stadt abgeschnitten, so dass man diesem nicht einmal mehr eine Nachricht zukommen lassen konnte.¹²²⁷ Die Prätores waren in diesem Fall die höchsten, sich noch in der Stadt aufhaltenden Beamte.¹²²⁸ So war es dann in dieser verzweiferten Lage an den Zenturiatskomitien, mittels eines Beschlusses die Wahl zu treffen, welche Person das Amt des Diktators bekleiden sollte.¹²²⁹ Unabhängig von der Frage, ob die Abstimmung in den Komitien in diesem Fall die sonst nötige Ernennung durch einen der beiden Konsuln vollständig ersetzte¹²³⁰, oder ob im Anschluss an die Abstimmung über die Person der Prätor ausnahmsweise die Ernennung vornahm und bei dieser dann an die Vorgaben der Volksversammlung gebunden war¹²³¹, so ersetzte der Beschluss der Komitien doch auf gar keinen Fall die -zwar nicht rechtlich wohl aber faktisch erforderliche (s.o.)- Erklärung des Notstandes durch den Senat, sondern nur den normalen Weg der Amtsbesetzung -und zwar entweder nur im Bezug auf die Auswahl der Person oder auch auf die Ernennung selbst.¹²³² Es wird sich noch zeigen, dass dies der zentrale Punkt ist, warum dieser Fall mit der Ernennung Sullas nicht vergleichbar ist.¹²³³

5.1.1.2.3. Die Auswahl des zukünftigen Amtsinhabers gegen den Willen des für die Ernennung zuständigen Konsuls (210 v. Chr.)

Ebenfalls ungewöhnlich ist jener bekannte Fall aus dem Jahre 210 v. Chr. (s.o.), in welchem der für die Ernennung zuständige Konsul M. Valerius Laevinus unter allen Umständen den Flottenpräfekt M. Valerius Messalla unrechtmäßigerweise außerhalb Italiens auf Sizilien zum Diktator machen wollte.¹²³⁴ Als sich der Konsul zum Einlenken nicht bereit zeigte, beschloss

¹²²⁷ Liv. 22, 6, 4; 22, 8, 5; s.o.

¹²²⁸ Liv. 22, 7, 14

¹²²⁹ Liv. 22, 8, 5-6: „...; *et quia consul aberat, a quo uno dici posse videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium aut litteras mitti, quod nunquam ante eam diem factum erat, dictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum;...*“

¹²³⁰ So Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.669 mit Verweis auf Cic. Att. 9, 15, 3, der die Ernennung eines Diktators durch einen Prätor grundsätzlich für nicht zulässig erklärt: „*Etsi, si Sulla potuit efficere ab interrege ut dictator diceretur (et magister equitum), cur hic non possit? Nihil expedio nisi ut aut ab hoc tamquam Q. Mucius aut ab illo tamquam L. Scipio. Cum tu haec leges, ego illum fortasse convenero...*“; a. A. Plut. Mar. 4, 1, welcher eine Ernennung sowohl durch einen Konsul als auch einen Prätor für rechtmäßig hält; siehe auch Bleicken, Volkstribunat, S.37: er geht von einer Ernennung des *dictator* und seines *magister equitum* durch das Volk selbst aus und nicht durch einen Magistrat (s.o.)

¹²³¹ So v. Lübtow, Diktatur, S.106 mit Anm. 181; v. Lübtow, Römisches Volk, S. 251, 286; Rubino, Untersuchungen I, S. 15 mit Anm.2; Bandel, Diktaturen, S. 128; Siber, Verfassungsrecht, S. 209

¹²³² Vgl. Heftner, Aufstieg Roms, S. 215; siehe zu den rechtlichen und politischen Problemen der Wahl außerdem: Mommsen, Staatsrecht II, S. 147 mit Anm. 4; G. V. Sumner, Elections at Rome in 217 B. C. (Phoenix 1975), S. 250-259, hier: 254-256; Seibert, Hannibal, S. 159 f mit Anm. 103 auf S. 160; Massimo Gusso, Appunti sulla notazione dei Fasti Capitolini *interregni cau(sa)* per la (pro)dittatura di Qu. Fabio Massimo nel 217 a. C. (Historia 39 (1990)), S. 291-333, hier: S. 325-328; Lippold, Consules, S. 151-155; Scullard, Roman Politics, S. 46; Plaumann, Quasidiktatur, S. 33

¹²³³ Vergleiche zwischen dem Weg des Fabius Maximus in sein Amt und jenem von Sulla werden gelegentlich deshalb gern gezogen, da in beiden Fällen ein eigentlich für die Ernennung nicht zuständiger Beamter mittels einer *lex* zur Vornahme von dieser berechtigt wurde, siehe z. B. Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 567

¹²³⁴ S.o., vgl. bes. Liv. 22, 27, 3; 22, 30, 4; 27, 5, 14-19; Pol. 3, 103, 4; 3, 106, 1; v. Lübtow, Diktatur, S. 110; Siber, Verfassungsrecht, S. 209-210; siehe auch: Mommsen, Staatsrecht II, S. 152; Siber, Verfassungsrecht, S. 17, 103; Plaumann, Quasidiktatur, S. 354

der Senat, die Entscheidung über die zu ernennende Person vom Verantwortungsbereich des Konsuls in jenen der Zenturiatskomitien zu übertragen.¹²³⁵

Hier ist es nicht fraglich, ob die dort stattfindende Abstimmung auch den eigentlichen Ernennungsvorgang ersetzte (s.o.), denn nachdem man zunächst erfolglos versucht hatte, Laevinus dazu zu bewegen den Auserwählten zu ernennen, beorderte man schließlich sogar seinen Amtskollegen nach Rom, um die Ernennung endlich durchzuführen.¹²³⁶ Die freie Personenwahl und die Ernennung waren zwei streng voneinander getrennt zu betrachtende Rechte, auch wenn der Konsul im Normalfall beides vornahm.

Schon gar nicht betraf der Beschluss der Komitien hier die Feststellung der Notstandslage. Die Situation als Notstand zu definieren, war nach wie vor auch in dieser Lage unverändert Aufgabe des Senats; nur von dem zweiten darauf folgenden Teil des Prozedere wurde abgewichen und dies ist der wesentliche Unterschied zu jenem Vorgang, welcher später zur Ernennung Sullas führen sollte.

5.1.1.2.4. Die Gleichstellung des *magister equitum* mit dem amtierenden *dictator*: Q. Fabius Maximus und M. Minucius Rufus (217 v. Chr.)

Im Umfeld mit den ungewöhnlichen Diktatorenerennungen zur Zeit der klassischen Diktatur in der römischen Republik wird des Öfteren auch jener Fall der Gleichstellung des *magister equitum* M. Minucius Rufus mit dem *dictator* Quintus Fabius Maximus genannt.¹²³⁷ Mit der Strategie des Fabius unzufrieden erreichte der Volkstribun M. Metilius mittels der Verabschiedung einer entsprechenden Vorlage durch die Komitien, dass der Reiterführer dem Diktator in der Befehlsgewalt gleichgeordnet wurde,¹²³⁸ Polybios¹²³⁹ meint gar, der Minucius sei auf diesem Wege zum zweiten Diktator ernannt worden, was jedoch wenig glaubwürdig

¹²³⁵ S.o.; vgl. Liv. 27, 5, 14-19: „*Haec recitata a consule ita movere senatum, ut non expectanda comitia consuli censeret, sed dictatore comitorum habendorum causa dicto extemplo in provinciam redeundum. Illa disceptatio tenebat, quod consul in Sicilia se M. Valerium Messallam, qui tum classi praeeset, dictatorem dicturum esse aiebat, patres extra Romanum agrum -eum autem Italia terminari- negabant dictatorem dici posse. M. Lucretius tribunus plebis cum de ea re consuleret, ita decrevit senatus, ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque, quem populus iussisset, diceret dictatorem; si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent. Cum consul se populum rogaturum negasset quod suae potestatis esset, praetoremque vetuisset rogare, tribuni plebem rogarunt, pebesque scivit ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur. Sed quo die id plebis concilium futuram erat, consul clam nocte in Siciliam abiit; destitutique patres litteras ad M. Caudium mittendas censuerunt, ut desertae ab collega rei publicae subveniret diceretque, quem populus iussisset dictatorem. Ita a M. Claudio consule Q. Fulvius dictator dictus, et ex eodem plebis scito ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus pontifex maximus magister equitum dictus.“*

¹²³⁶ S.o.; vgl. v. Lübtow, Diktatur, S. 126-127; dass sich die Ernennung in diesem Fall so lange hinzog und man der mangelnden Kooperationsbereitschaft des einen Konsuls nichts anderes entgegenzusetzen hatte, als seinen Amtskollegen nach Rom zu holen, macht es zweifelhaft, ob es überhaupt möglich war, dass ein Beschluss der Komitien die Ernennung zu ersetzen vermochte (s.o.) oder ob dafür nicht vielmehr stets ein Magistrat *cum imperio* erforderlich war; zwar konnten die Komitien eine Person auswählen, aber ob es möglich war, per Beschluss die Ernennung und damit die eigene Entscheidung auch zu vollziehen, muss angesichts dieses Falls doch angezweifelt werden

¹²³⁷ Pol. 3, 103, 4; 3, 106, 1; Plaumann, Quasidiktatur, S. 353; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 564 Anm. 2; Siber, Verfassungsrecht, S. 209; zum Geschehen: s.o.

¹²³⁸ Liv. 22, 25, 10: „...; *nunc modicam rogationem promulgaturum, de aequando magistri equitum et dictatoris iure.*“; 22, 26, 5

¹²³⁹ 3, 103, 4; 3, 106, 1

ist.¹²⁴⁰ Es handelte sich demnach tatsächlich „nur“ um einen Fall der rechtlichen Gleichstellung und der Minucius blieb auch weiterhin *magister equitum*. Man kann in diesem Zusammenhang also weniger von einer außergewöhnlichen Ernennung sprechen als vielmehr von einer nie da gewesenen und indirekten Beschneidung der Rechte des amtierenden Diktators. Der Antrag des Volkstribun betraf demnach weder die Frage der Verhängung des Notstandes noch der Ernennung eines *dictator*, noch jene der Auswahl der Person des Amtsinhabers, sondern versuchte von außen Einfluss auf die Machtausübung des Fabius zu nehmen. Somit gehört dieser Fall nicht in den Kreis der oben beschriebenen Sonderfälle.

5.1.2. Der erste und der vorletzte Diktator der römischen Republik: Die Besonderheit von Sulla Weg ins Amt und sein Vorbild

Betrachtet man die Überlieferung von Sullas Brief an den *interrex* Flaccus, welche Appian uns zurückgelassen hat (s.o.), so gibt insbesondere der Teilsatz, in dem es heißt, dass es Sulla Ansicht entspräche, „*daß bei dem augenblicklichen Stand der Dinge die Amtsgewalt (solcher Magistrate), die sie als Diktatoren bezeichneten, dem Staat von Nutzen sein werde, eine Gewohnheit, die seit 400 Jahren aufgehört habe*“¹²⁴¹, bis heute Rätsel auf. Problematisch daran ist, dass das hier bezeichnete Intervall von vierhundert Jahren („*ἔκ τετρακκοσίων ἐτῶν*“) vordergründig erst einmal nur sehr schwierig -wenn überhaupt- als eine sinnvolle Aussage bezeichnet werden kann. Denn dieser Satz lässt bei der ersten Betrachtung nur die Schlussfolgerung zu, Sulla gehe davon aus, es habe von seiner eigenen Ernennung an rückwärts gezählt seit vierhundert Jahren keinen Diktator mehr in Rom gegeben. Eine Aussage, die schlicht falsch ist, und zwar so offensichtlich falsch, dass es nicht selten als unwahrscheinlich oder gar sogar unmöglich ansehen wird, dass ein Satz mit diesem Wortlaut tatsächlich der Feder Sulla entsprungen sein soll. So wird von mancher Seite der Vermutung Ausdruck verliehen, diese Aussage stamme eben nicht von Sulla selbst, sondern es handle sich dabei um einen Fehler oder zumindest doch eine sinnentstellende Aussage, die Appian bei der Wiedergabe des Briefes des späteren Diktators unterlaufen sei.¹²⁴² Aufgrund Appians

¹²⁴⁰ Siber, Verfassungsrecht, S. 209

¹²⁴¹ App. civ. 98, 459: „ὁ δὲ Σύλλας ἐπέστελλε τῷ Φλάκκῳ γνώμην ἐς τὸν δῆμον ἐσενεγκεῖν, ὅτι χρήσιμον ἦγοιτο Σύλλας ἐν τῷ παρόντι ἔσεσθαι τῇ πόλει τὴν ἀρχήν, οὗς ἐκάλουν δικτάτορας, παυσάμενον ἔθρος ἐκ τετρακκοσίων ἐτῶν.“ (Übersetzung s.o.)

¹²⁴² So etwa Emilio Gabba, *Appiani bellorum civilium liber primus* (Firenze 1958), S. 269, der davon ausgeht, der seiner Ansicht nach von Appian hier gemachte grobe (Flüchtigkeitsfehler-)Fehler sei auf den Umstand zurückzuführen, dass dieser ohne weiter darüber nachzudenken die von Dionysios (5, 77) getätigte Angabe von vierhundert Jahren, die sich bei ihm jedoch auf den zeitlichen Abstand zwischen der allerersten römischen Diktatur und der Ernennung Sulla bezieht, für seine Darstellung von Sullas Brief verwendet habe, obwohl diese Aussage in dem von Sulla gewählten sachlichen Zusammenhang nicht zutreffend sei, denn diesem sei es ja gerade darum gegangen, auf das zeitliche Intervall zwischen der von ihm angestrebten Diktatur und der letztmaligen Besetzung des Amtes im Jahre 202 (s.o.) hinzuweisen, vgl. dazu Bellen, *Sullas Brief*, S. 558 Anm. 13a; ebenso schreibt Matthias Gelzer, *Besprechung: Emilio Gabba, Appiani Bellorum Civilium Liber Primus*, in: Hermann Strasburger/ Christian Meier (Hrsg.), *Matthias Gelzer. Kleine Schriften Band III* (Wiesbaden 1964), S. 290-293, hier: S. 293, die Erwähnung des Zeitraums von vierhundert Jahren nicht Sulla selbst sondern Appian zu; Gelzer meint jedoch nicht, dass es sich hier um einen Flüchtigkeitsfehler Appians bei der Übernahme der oben bezeichneten Dionysios-Stelle handele, sondern geht davon aus, Appian berufe sich auf eine Quelle, die ihrerseits noch einmal die Entstehung der römischen Diktatur vor Augen zu führen beabsichtigt habe, siehe Bellen, *Sullas Brief*, S. 558 Anm. 13a

nachgewiesen guter Kenntnis der römischen Geschichte¹²⁴³, scheint die Vermutung eines reinen Flüchtigkeitsfehlers von Seiten Appians aber unwahrscheinlich.¹²⁴⁴ Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass es sich bei der Bezeichnung der römischen Diktatur als einer Gewohnheit, welche seit vierhundert Jahren aufgehört habe zu existieren, tatsächlich um eine Äußerung handelt, welche direkt auf Sulla und nicht erst auf Appian zurückgeht. Da es in diesem Fall als ausgeschlossen zu betrachten ist, dass Sulla, was die korrekte Wiedergabe der römischen Geschichte anbelangt - zwischen Sullas Diktatur und der letzten Ernennung eines klassischen Diktators der römischen Republik liegen nach den als richtig zu betrachtenden Aussagen von Vellius Paterculus¹²⁴⁵ und Plutarch¹²⁴⁶ genau hundertzwanzig Jahren (202-82 v. Chr.)- ein solcher Fehler -selbst wenn man nicht von Unwissenheit, sondern schlichter Flüchtigkeit als Ursache ausgeht- unterlaufen sein soll, ist man unter der Bedingung, dass die Nennung der Zeitspanne von vierhundert Jahren auf Sulla selbst zurückzuführen ist, gehalten, diese Äußerung mit einem logischen Sinn zu füllen.¹²⁴⁷ Bellen schlägt vor, um zu einer angemessenen Lösung dieses Problems zu gelangen, zunächst einmal einen Blick auf die besondere Kompetenz der neuartigen Diktatur Sullas zu werfen. Er geht davon aus -was auch nur als logisch bezeichnet werden kann-, dass die Schaffung der Spezialkompetenz „*legibus scribendis et rei publicae constituendae causa*“ mit Sicherheit der Initiative des späteren Diktators selbst zu verdanken sei.¹²⁴⁸ Die Art der Bezeichnung des ersten Teils der Diktatur Sullas sei dabei nicht etwa eine Neuschöpfung Sullas, sondern sei bereits einmal in ganz ähnlich lautender Form in der römischen Republik verwendet worden und zwar, um diejenigen Männer zu kennzeichnen, welche die Zwölf Tafelgesetze erschufen; sie wurden die *decemviri legibus scribendis* -oder auch *scribundis*- genannt.¹²⁴⁹ Eben diese *decemviri legibus scribendis* seien es gewesen, so Bellen weiter, die ihr Werk ungefähr vierhundert Jahre vor jenem Zeitpunkt, zu dem Sulla seine Ernennung zum Diktator vorangetrieben habe, getan hätten.¹²⁵⁰ Die Zwölf Tafeln entstanden bekanntlich um 450 v. Chr. (s.o.). Somit wäre es, meint Bellen, durchaus denkbar, dass Sulla, als er von der Schaffung einer Amtsgewalt gesprochen habe, die seit vierhundert Jahren nicht mehr zur Anwendung gekommen sei, gar nicht den Bezug zur Diktatur als solcher herzustellen versucht habe, sondern eine Verbindung zwischen der von ihm angestrebten Kompetenz als Diktator und den Schöpfern der Zwölf Tafelgesetze zu schaffen gedacht habe.¹²⁵¹ Das einzige, was Bellen unter zur Hilfenahme

¹²⁴³ Vgl. z.B. App. civ. 1, 99, 462 und Hann. 11, 48, wo dieser ausdrücklich und geschichtlich korrekt von Diktatorenerennungen (nämlich Quintus Fabius Maximus, Veturius Philo und -sofern man diesen auch zu den Diktatoren zählt- Minucius Rufus) im Jahre 217 v. Chr. spricht

¹²⁴⁴ Bellen, Sullas Brief, S. 558; vgl. dazu auch: J. Schweighäuser, Appiani Alexandrini Romanarum historiarum quae supersunt II (Leipzig 1785), S. 139, der ebenfalls die Nennung einer vierhundertjährigen Zeitspanne als Irrtum -„*monstrum erroris*“- bezeichnet, diesen jedoch nicht Appian selbst zur Last legt, sondern schlicht von einer nicht korrekten Überlieferung der Appian-Quelle ausgeht; so auch Nauck mit Verweis auf L. Mendelssohn, Appiani Historia Romana II (Leipzig 1881), S.663, wo er vorschlägt aus Appians „400 Jahren“ („*τετρακοσίων ἑτῶν*“) durch eine geringfügige Abänderung des Originalwortlautes „4 Generationen“ („*τετάρων γενέτων*“) zu machen, was dann ca. 120 Jahren entspräche; eine Korrektur, die durchaus Sinn macht, von Schweighäuser, der die betreffende Stelle einfach frei lässt, jedoch nicht übernommen wird

¹²⁴⁵ 2, 28, 2

¹²⁴⁶ Sull. 33, 1

¹²⁴⁷ Bellen, Sullas Brief, S. 558-559

¹²⁴⁸ Bellen, Sullas Brief, S. 560

¹²⁴⁹ Bellen, Sullas Brief, S. 559 mit Anm. 24; *decemviri legibus scribundis/scribendis*: CIL I² p.16 = Inscr. It. XIII 1 p.27 (Fasti Capitolini), CIL I² p.56 = Inscr. It. XIII 1 p.147 (Fasti Feriarum Latinarum); Gell. 17, 21, 15; Suet. Tib. 2, 2; vgl. auch Liv. 3, 31 ff.; Dion. 10, 54 ff.; Diod. 12, 23 f.; zu den Zwölf Tafeln allg.: s.o.

¹²⁵⁰ Vgl. Cic. de re pub. 1, 37, 58; Bellen, Sullas Brief, S. 560 Anm. 32

¹²⁵¹ Bellen, Sullas Brief, S. 560

dieser Theorie zunächst nicht zu erklären vermag, ist, dass in der Wiedergabe von Sullas Brief durch Appian diese Amtsgewalt im unmittelbar folgenden Relativsatz ausdrücklich als eine solche von „Diktatoren“ („δικτάτορας“) bezeichnet wird.¹²⁵² Bellen glaubt, diese Formulierung - die Verwendung des Plural- nur durch das zu Tage fördern einer Gemeinsamkeit zwischen dem Amt des Diktators im allgemeinen und der besonderen Stellung der *decemviri legibus scribendis* erklären zu können, welche er vor allem in der ursprünglichen Provokationsfreiheit beider sieht.¹²⁵³ Sullas Absicht nun, so meint Bellen, habe darin gelegen, ihn durch die Ernennung zum Diktator in den Besitz einer Amtsgewalt zu bringen, die selber wiederum nicht so sehr mit jener der mittlerweile der Provokation unterworfenen Diktatur vergleichbar gewesen sei, wie sie den Römern zu Lebzeiten Sullas in den Sinn gekommen sei, sondern vielmehr mit jener der Schöpfer der Zwölftafelgesetze, da diese als Aufgabenbereich eben die Schaffung von Gesetzen *-legibus scribendis-* vorgesehen habe -dass über diese wohl in der Volksversammlung abgestimmt wurde, sei hier dahingestellt-¹²⁵⁴ und auch nicht der Provokation unterworfen gewesen sei.¹²⁵⁵ So einleuchtend diese Theorie auch zweifellos ist, so ist doch durchaus noch eine weitere Möglichkeit denkbar, die überlieferte Zeitspanne von vierhundert Jahren zum einen als eine Angabe Sullas selbst und zum anderen auch als sinnvoll zu betrachten. Bei genauerer Überlegung ist es nämlich auch gar nicht abwegig, den Umstand in Betracht zu ziehen, dass Sulla sich in seinem Brief mit dieser Äußerung direkt auf das Amt des Diktators bezog und zwar, genauer gesagt, auf die allererste Ernennung eines Diktators in der römischen Republik (s.o.). Auch Dionysios¹²⁵⁶ spricht von einem Zeitraum von vierhundert Jahren zwischen der ersten Diktatur und der Sullas und auch wenn diese erste Ernennung wohl tatsächlich im Jahre 501 oder 498 (s.o.) stattfand, so kann man hier doch genauso gut von einer Zeitspanne von ca. vierhundert Jahren sprechen, wie es Bellen bereits bei der ungefähren Angabe jenes Zeitraums getan hat, welcher zwischen Sullas Diktatur und der Schaffensphase der *decemviri legibus scribendis* liegt (s.o.). Betrachtet man Sullas Brief an Flaccus und nimmt an, dass er wirklich so von Sulla abgefasst wurde, wie Appian ihn wiedergibt, dann sollte man vielleicht einfach geneigt sein, sich die Frage zu stellen, welche Gemeinsamkeit die Diktatur Sullas mit der ersten Diktatur in der römischen Republik verbindet und welche außerdem nur bei diesen beiden Fälle einer Diktatorenernennung aufzufinden ist und die sie somit von allen anderen dazwischenliegenden Diktaturen unwiderruflich trennt. Um diese Frage zu beantworten, ist es erforderlich, nicht die Kompetenzen der beiden Diktatoren zu betrachten, sondern den Weg, auf welchem es zur Erklärung des Notstandes kam, welcher den jeweiligen Diktator erst zur Ausübung des Amtes berechtigte. Die Gemeinsamkeit besteht nun darin, dass die Grundlage in beiden Fällen eine *lex* war und zwar nicht eine solche, welche nur die Auswahl der Person des Diktators oder dessen

¹²⁵² Bellen, Sullas Brief, S. 560

¹²⁵³ Bellen, Sullas Brief, S. 561; zur Provokationsfreiheit, welche die beiden Ausnahmestellungen im römischen Staat ursprünglich -also vor der Einführung der Zulässigkeit des wichtigsten bürgerlichen Schutzrechtes auch gegenüber dem Diktator- miteinander verband: Robert Werner, Der Beginn der römischen Republik (München 1963), S. 280; vgl. dazu auch Mommsen, Staatsrecht II, S. 734; dass die Diktatur Sullas frei von der Provokation und auch von der Interzession war, nehmen an: Wilcken, Entwicklung, S. 11; v. Lübtow, Diktatur, S. 130 f.; Victor Ehrenberg, *Imperium maius* in the Roman Republic (AJPH 74 (1953)), S. 113-136, hier: S. 126; C. Castello, Intorno alla legittimità della lex Valeria de Sulla dictatore (Studi P. De Francisci 3, Milano 1956), S. 47, 51; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 22 Anm. 36

¹²⁵⁴ Liv. 3, 34, 6; 3, 37, 4; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 704; siehe auch: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 142 ff., bes. S. 144 unten bis S. 145 oben; zur Bedeutung des Ausdrucks „*leges scribere*“ S. 146 ff., bes. S. 149

¹²⁵⁵ Bellen, Sullas Brief, S. 561-562

¹²⁵⁶ 5, 77 (s.o.)

Ernennung betraf, sondern die Definition einer bestimmten Situation als eine Notstandslage im rechtlichen Sinne. (s.o.).

Es ging bei beiden Gesetzen -anders als bei den übrigen irregulären Diktatorenernennungen (s.o.)- also nicht nur um die verfassungsrechtliche Konsequenz, welche in Form der Ernennung eines Diktators aus einer als Ausnahmezustand anerkannten Krise erwuchs, sondern um die Frage der Einstufung einer Situation als Notstand, welche zuvor noch nicht als ein solcher klassifiziert worden war. Nur die erste *lex de dictatore creando* und die *lex Valeria (de dictatore creando)* erschafften eine eigene Bestimmung des Begriffs „Notstand“. Die erste *lex de dictatore creando* hatte dies, vierhundert Jahre bevor Sulla Diktator wurde, getan, weil sie, in dem Augenblick da das Diktatorenamt eingeführt worden war, die damals gegenwärtige Situation wohl zwangsläufig -wenn vielleicht auch mehr oder weniger unbewusst (s.o.)- als einen Ausnahmezustand hatte benennen müssen (s.o.), und die *lex Valeria* bewerkstelligte dies ebenfalls, weil sie in einem Atemzug mit der Schaffung eines neuartigen Diktators notwendigerweise eine Situation als Notstand auswies, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht als ein solcher anerkannt war.

So stellen die Fälle der Schaffung der klassischen Diktatur und der Diktatur Sullas die beiden einzigen dar, welche gleichzeitig auch die Geburtsstunde einer Form des Notstandes waren. Die erste *lex de dictatore creando* ging bekanntlich einher mit der Generierung zweier unterschiedlicher Dinge: sie erschaffte -wenn auch unabsichtlich, so doch notwendigerweise- sowohl den Ausnahmezustand als auch das Mittel, um darauf zu reagieren (s.o.)

Kam es in der Folgezeit zur Besetzung der Diktatur als einer Tradition, welcher man sich *more maiorum* bediente, so war damit stets zum einen die Tradition gemeint, eine Krisenlage als Notstandssituation einzustufen, und zum anderen auch jene, als verfassungsrechtliche Konsequenz dieser Lagebewertung einen Diktator zu ernennen (s.o.). Die erste *lex de dictatore creando* stellte also in zweifacher Hinsicht ein *exemplum* dar (s.o.); bezogen auf den Ausnahmezustand bedeutete dies, dass all jene Situationen, welche in der Zukunft als ein solcher eingestuft wurden, mit jenem ersten vergleichbar sein mussten und sie waren es bekanntlich auch, da sie stets auf eine Unzulänglichkeit der Magistratur zurückgingen (s.o.). Sulla nun muss sich darüber im klaren gewesen sein, dass jene Kompetenz, welche er im Rahmen seiner Diktatur für sich beanspruchen wollte, nur aus einer Form der Notstandslage erwachsen konnte, die der herkömmlichen Definition bereits entwachsen war.¹²⁵⁷ Es ist also durchaus sinnvoll, den Brief Sullas und die mit ihm verfolgte Absicht nicht nur in Beziehung zu setzen zum Amt des Diktators, welches Sulla zu bekleiden gedachte, sondern auch zu der Notstandslage, die dieser Diktatur zu Grunde liegen sollte, denn Sulla machte in seinem Brief schließlich nicht nur deutlich, dass er eine ganz neue Form der Diktatur für sinnvoll erachtete, sondern zwangsläufig damit verbunden eben auch -denn nur daraus rechtfertigte sich diese neuartige Diktatur-, dass sich der römische Staat in einer neuartigen Form der Notstandslage -eben jener des Verfassungsnotstandes-¹²⁵⁸ befand. Es ging dem zukünftigen Diktator darum, eine neue Definition für den Ausnahmezustand zu finden, welcher im Anschluss an seine Verhängung die Konsequenz der Einsetzung eines Diktators mit der von Sulla angestrebten Aufgabe und Machtfülle nach sich zog. Nun war der Notstand zum ersten und auch letzten

¹²⁵⁷ Der *interrex* war also nicht nur deshalb nicht in der Lage, Sulla zum Diktator zu ernennen, weil er „nur“ der *interrex* war, sondern auch, weil es für die Diktatur Sullas keinerlei *exemplum* gab, auf welches man sich hätte berufen können; wer auch immer Sulla zu Diktator ernannte, war rechtlich abhängig von der *lex*, welche eine neue Form der Notstandes und der Diktatur erschuf; faktisch vom Bestehen eines Notstandes abhängig war die Besetzung des Amtes immer, aber dieses Mal war sie also auch rechtlich abhängig von dessen Erklärung

¹²⁵⁸ Zum Begriff der Verfassungskrise im Vergleich zu jenen der Verfassungslähmung und Verfassungsstörung, bei denen anders als im ersten Fall stets der Erlass eines *senatus consultum ultimum* das Mittel der Wahl war, siehe auch Blomeyer, Notstand in den letzten Jahren von Weimar, S. 303

Mal vor ca. vierhundert Jahren durch jene *lex de dictatore creando* definiert worden und diese Definition hatte man von da an als *exemplum* für alle weiteren Anwendungsfälle genutzt. Was im Vorfeld der Diktatur Sullas mit dem Erlass der *lex Valeria* geschah, stellte also zum ersten und einzigen Mal in der römischen Geschichte eine Kopie jenes Vorganges dar, welcher vor langer Zeit zur Ernennung des ersten Diktators geführt hatte.¹²⁵⁹ Obwohl mit diesem Vorgehen -anderes als später im Falle Caesars- bekanntlich die Abhängigkeit zwischen der Amtsbesetzung und dem tatsächlich bestehenden Ausnahmezustand beibehalten wurde (s.o.), entwertete Sulla dennoch in gewisser Weise das Amt und auch den Begriff des Notstandes und dies nicht etwa dadurch, dass sich die Republik zu Sullas Zeit nicht in einer schweren Krise befunden hätte, sein Vorgehen also in der konkreten Lage nicht angemessen gewesen wäre. Die Entwertung geschah vielmehr durch das Beispiel, welches sein Handeln für eine mögliche Zukunft in der Lage war zu geben, denn die Diktatur wurde so in fast jeder Situation anwendbar, solange man nur den entsprechenden Notstand dazu erschaffte und das ganze dann als einen Gesetzentwurf verpackte. Dieses Vorgehen bedeutete selbstverständlich auch einen immensen weiteren Machtverlust des Senats, denn der Notstand wurde hier mittels der *lex Valeria* einfach an ihm vorbei erklärt, was schon an populäre Methoden des Politikmachens erinnerte; anders als noch vor vierhundert Jahren ging auch die tatsächliche - selbstverständlich nicht die rechtliche- Initiative für das Gesetz hier nicht auf den Senat sondern den Diktator selbst zurück (s.o.). Die Problematik dieses Aspektes, dass dem Senat so das Recht genommen wurde, eine zumindest faktisch bindende Notstandserklärung abzugeben, dürfte Sulla selbst -als Restorator der Senatsmacht- wohl nicht vollständig bewusst gewesen sein.

Sullas Diktatur war also die zweite in der römischen Geschichte, welcher keine Notstandserklärung des Senats vorausging, denn wie im Falle der ersten Verhängung des Ausnahmezustandes war dies in Ermangelung eines Beispielsfalls auf welchen sich der Senat Kraft seiner *auctoritas* hätte beziehen können, nicht möglich. Die anderen oben beschriebenen Beispielfälle betrafen dagegen, was ihre Regelwidrigkeit anbelangt, lediglich die Frage der Ernennung bzw. der Personenwahl jedoch nie jene der Definition der Notstandslage (s.o.). Bleibt nur noch die Frage, warum Appian bei der Überlieferung jenes Relativsatzes, welcher die von Sulla so nachdrücklich geforderte Amtsgewalt als diktatorisch klassifizieren soll, von „Diktatoren“ -Plural- spricht, obwohl sich Sulla in seinem Originalbrief ansonsten doch besonders auf jene erste Ernennung und keine weitere bezogen haben dürfte. Sulla spricht an dieser Stelle wohl auf die Amtsgewalt eines Diktators im allgemeinen oder auch aller Diktatoren der römischen Republik, als jener des obersten Beamten, an und zwar unabhängig der Fragen, wie die einzelnen Diktatoren jeweils in ihr Amt gelangten, um welche Spezialdiktaturen es sich im einzelnen handelte bzw. welche Form der Krise ihnen zu Grunde lag. Bei der Formulierung „... οὗς ἔκκαλον δικτάτορας...“ handelt es sich lediglich um eine allgemeingültige Beschreibung der Amtsgewalt; diese Gewalt hat jedoch nichts zu tun mit jenem Umstand, welcher Sulla zur Folge das letzte Mal vor vierhundert Jahren eintrat. Es geht also bei der Erwähnung nur um die grundsätzliche Macht jedes Diktators, eine Krise zu beseitigen.

Betrachtet man noch einem abschließend Sullas Weg in das mächtigste Amt der Republik, so ist die entscheidende Frage nicht so sehr, wer die Person des Diktators auswählen und ihn ernennen durfte, sondern wer dafür zuständig war und darauf Einfluss nehmen konnte, die

¹²⁵⁹ Nur im Bezug auf den rechtlichen Vorgang nicht jedoch das Machtgefüge der römischen Republik entsprach dieses Situation jener vierhundert Jahre zuvor, denn mit Sulla kontrollierte dieses Mal der zukünftige Diktator jene Mechanismen, welche ihn ins Amt brachten; darüberhinaus wurde natürlich auch das Amt des Diktators dieses Mal nicht völlig neu erschaffen, sondern erhielt nur eine neue Kompetenz, welche mit keiner zuvor vergleichbar war

gegenwärtige Situation als einen Notstand im rechtlichen Sinne einzustufen, so dass sich ein zukünftiger Diktator darauf stützen konnte. Über die Ausübung diktatorischer Macht entschied in letzter Konsequenz derjenige, welcher den Beginn und natürlich auch das Ende einer rechtlich als solche definierten Notlage kontrollierte, welche die Ernennung eines solchen Beamten und die Bekleidung der Diktatur rechtfertigte. Es wird sich im Folgenden zeigen, dass sich rechtlich nur der Endpunkt dieser Situation unter Sullas Kontrolle befand, denn er bestimmte eigenmächtig über den Zeitpunkt seines Amtsverzichts. Den Anfang des Ausnahmezustandes beherrschte Sulla nur indirekt, indem die *lex Valeria* rein tatsächlich auf ihn selbst zurückging (s.o.). Sulla war somit der erste Mann in der römischen Republik, der sowohl die Verhängung und die Länge Ausnahmezustand als auch das Mittel von dessen Bewältigung kontrollierte. Doch dass es möglich war, die eigene Machtstellung noch weiter auszubauen, sollte nur wenige Jahrzehnte später Caesar beweisen.

5.1.3. Die Diktatur Sullas und ihr Verhältnis zur Altdiktatur

Nicht nur die Umstände waren außergewöhnlich, welche die Ernennung Sullas begleiteten, vielmehr hob sich der neu ernannte *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa* in der Ausübung seines Amtes und den mit diesem Amt verbundenen Aufgaben und Pflichten von den klassischen, römischen Diktatoren gleich welcher Kompetenz deutlich ab. Besondere Beachtung soll mit Blick auf die spätere Bekleidung der Diktatur durch Caesar hier der Dauer der Amtsausübung durch Sulla und dem Verhältnis zwischen dem Vorliegen einer anerkannten Notlage und der Besetzung der Notstandsmagistratur geschenkt werden.

5.1.3.1. Die allgemeinen Charakteristika der Amtsführung Sullas im Vergleich zur klassischen Diktatur

Als Diktator erneuerte Sulla die *res publica* auf einem Weg, welcher ihren eigenen Grundsätzen zumindest teilweise widersprach. Die Diktatur Sullas unterschied sich vor allem in zwei Gesichtspunkten von der Altdiktatur der römischen Republik; nämlich zum einen was die besonderen Kompetenzen anging, die mit Sullas Form der Diktatur verbunden und mit keiner anderen Diktatur vergleichbar waren, und zum anderen im Bezug auf die Dauer der Ausübung dieses Amtes.

5.1.3.1.1. Die Dauer der Amtsausübung

Anders als alle Diktatoren, die die römische Republik bis zu diesem Augenblick gesehen hatte, unterlag der Diktator Sulla nicht der nach dem Ablauf von sechs Monaten automatisch einsetzenden Abdiktionspflicht (s.o.). Denn entgegen aller sonst üblichen Traditionen sollte es Sulla erlaubt sein, solange im Amt zu bleiben, „*bis er Rom, Italien und das ganze Reich, ..., neu geordnet habe.*“¹²⁶⁰. Diese Entbindung von jeglicher fester zeitlicher Begrenzung war aus zwei Gründen von großer Bedeutung. Zum einen war die sechsmonatige Höchstgrenze für die Bekleidung dieses mit beinahe königsgleicher Macht ausgestatteten Amtes auch immer ein deutliches Zeichen für das lebendige Bewusstsein gewesen, dass in letzter Konsequenz auch

¹²⁶⁰ App. civ. 1, 98, 459: „ὄν δέ' ἔλοιπτο, ἐκέλευεν ἄρχειν οὐκ ἐς χρόνον ῥητόν, ἀλλὰ μέχρι τῆν πόλιν καί τῆν Ἰταλίαν καί τῆν ἀρχὴν ὄλην στάσει καί πολέμοις σεσαλευμένην στηρίσειεν.“ (Übersetzung s.o.)

von diesem effektiven Heilmittel aufgrund seiner konkurrenzlosen Machtfülle für den römischen Staat eine große Bedrohung auszugehen vermochte, und dass somit auch die Möglichkeit nicht aus den Augen verloren werden durfte, dass der Mann, der Inhaber dieses Amtes war, unter Umständen eines Tages geneigt sein könnte, die umfassenden Befugnisse der Diktatur mehr in den Dienst seiner eigenen Interessen zu stellen als in den des Staates. Sollte ein Diktator also eines Tages versuchen, in erster Linie seine eigenen Ziele zu verfolgen, und so vom Senat allzu unabhängig in seinem Tun werden, so verfügte man mit der Höchstgrenze der Amtszeit wenigstens über die Gewissheit, dass seine Macht -auch wenn er sie während seiner Amtszeit missbrauchte- letztlich immer endlich blieb.¹²⁶¹ Wie wichtig es den Römern war, einen so mächtigen Magistrat wie den Diktator unter Kontrolle zu haben und wie sehr man sich doch der Tatsache bewusst war, dass diese Magistratur unter Umständen in der Lage war, der römischen Republik wesentlich mehr Schaden zuzufügen, als die meisten Krisen es vermochten, die ein Diktator abzuwenden bestimmt war, zeigt nicht zuletzt, dass die Abdankungspflicht auch dann bestand, wenn die Notstandslage nach Ablauf der festgesetzten sechs Monate noch nicht völlig beseitigt war.¹²⁶² Die Abdikationspflicht nach diesem Zeitraum war also der einzige Zeitpunkt, an welchem sich die Besetzung des Diktatorenamtes deutlich spürbar vom Bestehen der Notstandssituation trennen konnte. Es war also nur denkbar gewesen, dass die Besetzung dieses Amtes, die stets ausschließlich gebunden an die bereits bestehende und vom Senat -wenn auch nicht rechtlich bindend (s.o.)- festgestellte Bedrohungssituation vorgenommen wurde, zu einem Zeitpunkt endete, da die Notlage noch weiter bestand, nicht jedoch, dass ein Diktator ohne das Weiterbestehen einer Krise noch lange im Amt blieb, denn war er bei der Beseitigung von dieser erfolgreich, so war er verpflichtet, auch vor Ablauf dieser sechs Monate von sich aus abzudanken (s.o.). Die zeitliche Höchstgrenze, an deren grundsätzlichem Bestehen vor Sullas Diktatur niemals ernstlich gerüttelt worden war, macht vor allem angesichts der oftmals verzweifelten Situationen, in denen sich die römische Republik in ihrer langen Geschichte zweifelsohne immer wieder befand (s.o.), deutlich, dass der unvermeidliche Konflikt zwischen der Bewältigung einer vorliegenden Notstandssituation und der Notwendigkeit, die Macht des Diktators über ihre Endlichkeit wirkungsvoll zu kontrollieren, bis zu dem Moment, als Sulla auf den Plan trat, immer zu Gunsten der Machtkontrolle entschieden wurde.¹²⁶³ Eine feste Zeitgrenze bedeutete natürlich auch stets, dass der Diktator keinen Einfluss auf die (weiter andauernde) Qualifizierung einer Situation als eine Notstandslage hatte - abgesehen von der vorzeitigen Amtsniederlegung bei einer sehr raschen Erledigung der Aufgabe natürlich, durch

¹²⁶¹ Das Bestehen der zeitlichen Grenze allein schon führte dazu, den Anreiz zum Missbrauch der Macht zu verringern und statt dessen die Motivation, diese ganz im Sinne der *res publica* nutzbar zu machen, zu steigern, denn ein halbes Jahr bot zwar kaum genügend Zeit, mit Hilfe der Diktatorenmacht ausschließlich persönliche Ziele zu verwirklichen, wohl aber ausreichend Dauer, um wenigstens einige der dringendsten Schwierigkeiten der Republik zu beheben und so das eigene Ansehen über die Rettung des Staates zu indirekt erhöhen (s.o.)

¹²⁶² In den Jahren 217 und 216 v. Chr. konnte man etwa nicht davon sprechen, dass es einem *dictator rei gerundae causa* gelungen wäre, die militärische Notlage, in welche Rom der Zweite Punische Krieg allgemein und die Aktivitäten Hannibals in Italien im besonderen gebracht hatten, während seiner Amtszeit zu beseitigen (s.o.)

¹²⁶³ Der letzte klassische Diktator der römischen Republik C. Servilius Geminus (*dictator comitiorum habendorum causa*) soll im Jahre 202 v. Chr. sein Amt tatsächlich länger als sechs Monate ausgeübt haben: s.o. und vgl. bes. Liv. 30, 39, 4-5 und v. Lübtow, Diktatur, S. 124-125, welcher allerdings fälschlicherweise davon ausgeht, die zeitliche Begrenzung der Amtszeit auf sechs Monate habe für die Spezialdiktaturen keinerlei Geltung besessen, siehe dazu Liv. 23, 23, 2; v. Lübtow, Diktatur, S. 123; basierend auf der Annahme, dass die Sechsmonatsfrist für alle Diktaturen egal welcher Kompetenz gültig war, wird in diesem Fall jedoch wohl kaum die Verlängerung der Amtszeit mittels der freien Wahl eines Abdankungszeitpunktes jenseits von sechs Monaten in das alleinige Ermessen des Diktators gestellt worden sein

welche er selbst die Krise für behoben erklärte (s.o.). So wurde das Risiko minimiert, dass das Ende der *res publica* statt von außen von innen und noch dazu aus ihrem eigenen Ämtersystem ausgehen könne, was sich nun mit Sullas Diktatur anzukündigen drohte. Grundsätzlich war also selbst eine römische Diktatur, deren Dauer ein halbes Jahr überschritt, gar nicht als eine so immens große Gefahr für den Staat zu bewerten, solange nur an einer Stelle getrennt vom Diktator selbst über die -selbstverständlich zeitlich begrenzte- Verlängerung seiner Amtszeit entschieden wurde.

Im Falle der Diktatur Sullas endete die Amtsbekleidung nun bekanntlich nicht mit dem Ablauf einer festgelegten Zeitspanne sondern ausschließlich mit dem Ende der Notlage selbst, womit sich die Besetzung des Amtes dieses Mal rein an den realen Gegebenheiten orientierte. Diese Besonderheit von Sullas Diktatur war allein eigentlich unproblematisch, denn auch die zeitliche Anwendbarkeit des Staatsnotwehrrechtes, welchem man sich vor der Wiederentdeckung der Diktatur schon längere Zeit bedient hatte, entsprach ja einzig der zeitlichen Ausdehnung der Krisensituation, so dass man zu diesem Zeitpunkt in Rom bereits daran gewöhnt war, dass sich das Bestehen unumschränkter Amtsgewalt eigentlich nicht nach festen zeitlichen Vorgaben sondern der realen Gefahrenlage richtete, woraus diese Gewalt ja letztlich auch ihre Rechtfertigung zog (s.o.).

Zu einer Gefahr für die *res publica* wurde sie erst in Kombination mit einer weiteren Eigenheit dieser Diktatur: nämlich der Antwort auf die Frage, wer nun- wo dies ja nicht mehr automatisch geschah- darüber entscheiden durfte, wann Sulla das Amt niederzulegen hatte und der Notstand somit als beendet betrachtet werden konnte. Denn die Antwort lautete hier bekanntlich: der Diktator Sulla selbst. Damit war Sullas Diktatur die erste, die ihren wohl zentralsten Sicherungsmechanismus verloren hatte: Die Trennung jener Stelle im römischen Staatsgefüge, an welcher über das Vorliegen einer Notstandslage entschieden wurde, von dem Amt, welches dazu dienen sollte, den Notstand zu beseitigen. Denn mit Sulla entschied das Mittel der Krisenbekämpfung jetzt selbst über das Fortbestehen des Ausnahmezustandes. Diese Entwicklung bot nun die Möglichkeit, welche Sulla nur auf Grund seines Wunsches, die Republik zu restaurieren, nicht nutzte, die Besetzung des Amtes zumindest am Ende einer Krise vom objektiven Vorliegen einer tatsächlichen Notstandslage abzulösen.¹²⁶⁴ Indem die Beurteilung der gegenwärtigen Lage, in welcher sich die römische Republik befand, als einer Notlage mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen oder aber als einer Situation jenseits der akuten Krise, dem subjektiven Urteil des amtierenden Diktators überlassen wurde, höhnte man das Abhängigkeitsverhältnis zwischen realem Notstand und Diktatur letztlich aus. So schaffte man nämlich einen Präzedenzfall, auf dessen Grundlage es je nach Motivation des gerade amtierenden Diktators auch durchaus möglich war, dieses Verhältnis ins Gegenteil zu verkehren. Denn war normalerweise die Besetzung der Notstandsmagistratur abhängig vom Vorliegen eines Ausnahmezustandes, so war es von nun an zumindest auch denkbar, dass die Einstufung einer Situation als Notstand einzig abhängig gemacht wurde, vom Wunsch des Diktators, sein Amt noch länger ausüben zu können. Eine solche nun mögliche Entwicklung hatte bedeutende Auswirkungen auf den Begriff des Notstandes. Denn die Besetzung des Amtes war bis zu diesem Zeitpunkt nicht nur stets abhängig von dessen Existenz gewesen, vielmehr war dieser Notstand auch stets ein tatsächlich und nicht nur rechtlich existierender

¹²⁶⁴ Für die Zerstörung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einer tatsächlich bestehenden Krise und der Amtsbesetzung gab es vor allem zwei Möglichkeiten: Entweder der Diktator entschied selbst über das (Fort)Bestehen des rechtlich existenten Ausnahmezustandes und er verlängerte diesen selbsttätig auch über die reale Krise hinaus, wozu Sulla mit seiner unbefristeten Amtsbesetzung die Möglichkeit hatte, welche er jedoch nicht nutzte, oder aber er kontrollierte mittels seiner tatsächlichen Macht diejenigen Stelle in der Republik, welche den Notstand verhängte, wie dies vor allem bei Caesar der Fall war aber auch schon bei Sullas Ernennung; Sullas Diktatur wies darüber hinaus natürlich auch noch die Besonderheit auf, dass der Diktator selbst einen, wenn auch realen, so doch für seine Ziele maßgeschneiderten, Notstand entwickelte

gewesen; zu groß war die Macht des Amtes, als dass der Senat ohne wirklichen Grund den Ausnahmezustand erklärt hätte. In einer Situation aber, in welcher jetzt der Diktator selbst theoretisch nach Belieben den Notstand für beendet zu erklären vermochte oder auch nicht, war der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen, dass der Notstand nun seinerseits zum bloßen Mittel verkam, um die Besetzung des Diktatorenamtes auch weiterhin aufrecht erhalten zu können, und daher nur noch rein rechtlich vorhanden war. Die rechtliche Existenz des Ausnahmezustandes konnte sich auf diesem Wege, indem sie nur noch abhängig war vom Willen des Diktators, problemlos von der tatsächlichen ablösen und Eigenständigkeit gewinnen. Sulla zeigte so auf, dass nicht nur das Amt dazu dienen konnte, eine Krise zu beseitigen, sondern dass auch eine Krise -rechtlich oder tatsächlich- über die Besetzung des Amtes dem eigenen Machtgewinn zu dienen vermochte. Mit der Widerentdeckung der Notstandsmagistratur war es so erstmals möglich, dass die Besetzung des Amtes zum reinen Selbstzweck wurde. Unabhängig von der Frage, ob es in Sullas Absichten gelegen hat, von den ungewöhnlichen Möglichkeiten, die eigene Macht zu erhalten, welche sein Amt unter diesen Bedingungen bot, tatsächlichen Gebrauch zu machen oder nicht, so muss doch bereits das bloße Vorhandensein diese Möglichkeit als mehr als problematisch bewertet werden, verkehrte sie doch die wesentlichen Grundsätze des Amtes ins genaue Gegenteil und offenbarte einen Umgang seitens des scheinbar allmächtigen Diktators Sulla mit der *res publica*, welcher im Gegensatz zu seinen wirklichen Absichten, welche Sulla mit seinem Tun verfolgte, schon als beinahe königsgleich bezeichnet werden muss.

Die Frage, wie sich diejenige Person, die sowohl die Verhängung des Notstandes kontrolliert, als auch selbst das Mittel der Krisenbewältigung innehat, zu demjenigen verhält, der nur der Inhaber des Krisenbewältigungsmittels ist, ist eine von jenen, welche durch unterschiedliche geschichtliche Epochen vor unterschiedlichen Hintergründen immer wieder Männer beschäftigt hat, die sich mit staatsrechtlichen Fragen auseinandergesetzt haben; für Carl Schmitt erläutert eben hier die Grenze zwischen demjenigen, der nur Diktator ist, und demjenigen, welcher auch Souverän ist.¹²⁶⁵

Die Stellung des Diktators Sulla nun jedoch als nicht nur annähernd sondern tatsächlich königsgleich zu bezeichnen, wäre nicht nur deshalb vorschnell, da er ja rechtlich betrachtet nur das Ende des Notstandes in seinem Ermessen lag und er die Kontrolle über dessen Beginn der Schaffung einer neuen Form der Notlage in Kombination mit seiner faktischen Macht verdankte, wie sich noch bei der Betrachtung der lebenslänglichen Diktatur Caesars zeigen wird.

¹²⁶⁵ Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur der Lehre von der Souveränität (Berlin⁷ 1996), S. 13-14 (meistzitiertes Satz: „*Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.*“; zu der mit diesem Satz in Verbindung stehenden Problematik, was den Ausnahmezustand angeht siehe Blomeyer, Notstand in den letzten Jahren von Weimar S. 405 ff., bes. S. 407 oben „*Wer über den Eintritt des Ausnahmezustands entscheidet, ist nicht souverän, sondern eröffnet den Kampf um die Souveränität, von dem niemand weiß, wie er ausgeht. Unausgesprochen liegt der Lehre Carl Schmitts die Voraussetzung zugrunde, daß im Ausnahmezustand immer noch die gleichen Machtverhältnisse herrschen wie in der Normallage, und darin liegt ihr Fehler.*“); Carl Schmitt, Die Diktatur. Von den Anfängen des Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf (Berlin³ 1964), S. 1-42, 130-152; vgl. dazu auch Hendrik Hamacher, Carl Schmitts Theorie der Diktatur und der intermediären Gewalten (Neuried 2001), vor allem S. 12-25 bzw. S. 22-23; zu Schmitts unterschiedlichen Souveränitätsbegriffen: Hermann Heller, Die Souveränität, Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts (Berlin u.a. 1927), S. 67 f.; Blomeyer, Notstand in den letzten Jahren von Weimar, S. 58 f. mit Anm. 65: „*Die Souveränität des souveränen Diktators ist rechtlich, die des kommissarischen Diktators faktisch zu verstehen.*“, siehe auch S. 344 f.

5.1.3.1.2. Die Kompetenzen der Diktatur Sullas: *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa*

Die besonderen Kompetenzen, die mit seiner Diktatur verbunden waren, unterstrichen die einzigartige Stellung Sullas noch. Mit der Diktatur *legibus scribendis et rei publicae constituendae causa*¹²⁶⁶ war Sulla zum -natürlich nur faktischen, denn rechtlich geschah dies durch die *lex Valeria*- Erschaffer und Amtsinhaber einer Diktatur geworden, die anders als alle Diktaturen zuvor nicht mehr Teil der *res publica* im eigentlichen Sinne war, auch wenn sie sich noch nicht vollständig von deren Grundsätzen löste, wie sich noch zeigen wird. Zwar handelte es sich -wie die Bezeichnung deutlich macht- auch bei der Diktatur Sullas um eine solche mit Spezialkompetenz, doch diente diese Beschreibung des Zwecks von Sullas einzigartiger Diktatur weniger der Eingrenzung des Aufgabenbereichs als vielmehr der deutlichen Hervorhebung seiner enormen Ausdehnung.¹²⁶⁷ Die klassischen römischen Diktatoren begriffen sich trotz ihrer großen Machtfülle stets als fester Bestandteil und Diener der römischen Republik und fühlten sich -wie alle anderen Magistrate auch- im republikanischen Ämter- und Staatsystem verwurzelt, dem sie sich untergeordneten und dessen Regeln und Gesetze sie achteten. Sulla jedoch trat aus diesem System heraus und hob sich deutlich sichtbar davon ab; indem er die Staatsordnung zu reformieren beabsichtigte und deren Spielregeln nach seinem Willen zu verändern begann, stand der Diktator Sulla außerhalb und über der *res publica*.¹²⁶⁸ Dennoch vermochte man eines diesem Diktator noch nicht zu unterstellen, was Caesar später zu Stande brachte: die endgültige Ablösung der Besetzung des Amtes vom Bestehen des tatsächlichen Notstandes (s.o.). Auch wenn Sulla dazu zweifellos die Gelegenheit hatte, so blieb dies eine reine Möglichkeit seines Amtes (s.o.). Zwar setzte er sich so durch seine besondere Form der Diktatur auf der einen Seite von der *res publica* ab (s.o.), blieb auf der anderen Seite in gewisser Weise aber dennoch in ihr verhaftet, indem er sich an das grundsätzliche Abhängigkeitsverhältnis von Amtsbekleidung und realer Krise gebunden fühlte, denn in einer Krise -wenn auch, in Form der Verfassungskrise, in einer für eine Diktatur ungewöhnlichen- befand sich der römische Staat zweifellos (s.o.),¹²⁶⁹ und auch die Herrschaft Sullas, so darf man nie vergessen, war ja in erster Linie ein Kind dieser Krisensituation. So war bereits seine exponierte Stellung ein Beweis für die Notlage der traditionellen Staatsordnung. Sulla betrieb somit noch keine eigentliche Zweckentfremdung der Diktatur, wie sie in der Vergangenheit bei der Unterwerfung des Amtes unter die Provokation befürchtet worden war und von Caesar schließlich tatsächlich praktiziert wurde. So spektakulär und machtvoll seine Diktatur dem Titel nach also auch immer klingen mochte, ermöglichte sie ihm doch durch die Verbindung mit einem realen Ausnahmezustand zumindest auf diese eine Weise ein Teil der *res publica* zu bleiben.

¹²⁶⁶ Dieser genaue Wortlaut der Bezeichnung von Sullas Diktatur taucht so in den Überlieferungen jedoch nicht auf, ergibt sich aber aus App. civ. 1, 99, 462 (s.o.), siehe dazu: Mommsen, Staatsrecht II, S. 703, Anm. 3; Christian Conrad Ludwig Lange, Römische Altertümer III. Der Staatsalthertümer dritter Theil (Berlin² 1871), S. 151 mit Anm.3; Herzog, Geschichte und System I, S. 509 Anm.3; Wilcken, Entwicklung, S. 8 mit Anm.1; a. A.: Siber, Verfassungsrecht, S. 210-211, der hier von einer Diktatur *rei gerundae causa optima lege* ausgeht; vgl. auch v. Lübtow, Diktatur, S. 129-130

¹²⁶⁷ Zur Spezialkompetenz: v. Lübtow, Diktatur, S.129-130; Wilcken, Entwicklung, S. 9

¹²⁶⁸ Mommsen, Staatsrecht II, S. 717, 720, 722, 727, 740; Wilcken, Entwicklung, S. 9; vgl. auch: v. Lübtow, Diktatur, S. 130

¹²⁶⁹ Vgl. auch Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 581, welcher zu dem letztendlichen Schluss kommt, „daß sich Diktatur rei publicae constituendae causa sowohl hinsichtlich ihrer Grundlagen als auch hinsichtlich des Gebrauchs, den Sulla von ihr gemacht hat, im Rahmen der tradierten Verfassung hält.“

Der Diktator Sulla besaß wohl die weitreichenste Kompetenz, die jemals einem Diktator zu Teil geworden war; sie stellte selbst jene des ursprünglichen „*res gerere*“, welche den klassischen Diktator vor Entstehung der Spezialkompetenzen mit allen Aufgaben des Gemeinwesens betraut hatte, weit in den Schatten und ermöglichte es Sulla, sich nicht nur innerhalb der Spielregeln der römischen Verfassung zu bewegen, sondern diese auch zu verändern, was bekanntlich noch nicht einmal der Senat als Hüter der Traditionen vermochte (s.o.).

Die Kompetenzbeschreibung von Sullas Diktatur war zweigeteilt.¹²⁷⁰ Der Teil „*rei publicae constituendae*“ bezeichnete das eigentliche Hauptziel der Diktatur in Form der Reformierung der Verfassung der römischen Republik im Sinne einer konsequenten Wiederherstellung der Senatsherrschaft (s.o.). Anders als in allen früheren Fällen, in denen eine Diktatur mit einer Spezialkompetenz versehen worden war (s.o.), handelte es sich hier jedoch um eine sehr ungenaue Bezeichnung, welche ihrerseits einen vergleichsweise großen Spielraum für die angestrebte Neuordnung der alten Verfassung der Republik bot.¹²⁷¹ Die *lex Valeria* diente somit im Grunde weniger der Herausbildung einer neuen Form der Diktatur, welche dennoch im Geiste der alten Notstandsmagistratur verhaftet blieb, als der Schaffung von etwas Ähnlichem wie einer „*außerordentlichen konstituierenden Gewalt*“¹²⁷², die den Maßstäben des traditionellen Amtes entwachsen war - ihre Machtfülle wird daher auch immer wieder mit jener der *triumviri rei publicae constituendae causa* verglichen-¹²⁷³ und deren Existenz vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus nicht selten als äußerst kritisch und sogar verfassungswidrig beurteilt wird, da hier mittels Gesetzen die traditionelle Verfassung nach Belieben verändert wurde.¹²⁷⁴

Auch der Teil „*legibus scribendis*“ der Bezeichnung von Sullas Diktatur bezog sich auf sein Ziel der Restauration der *res publica* und enthielt eine Beschreibung des Weges mit dessen Hilfe Sulla gedachte, sein Ziel zu erreichen, und dem Senat zu altem Einfluss zu verhelfen. Ob Sulla allerdings tatsächlich das Rechtzustand, Gesetze auch ohne Zustimmung der Volksversammlung zu erlassen, ist bis heute umstritten, vor allem da - selbst vorausgesetzt er war zu diesem Vorgehen berechtigt- er zumindest praktisch niemals Gebrauch von diesem Recht gemacht hat, denn es ist belegt, dass der Diktator über alle seine *leges Corneliae* in den Zenturiatskomitien abstimmen ließ.¹²⁷⁵

¹²⁷⁰ Allgemein: Bellen, Sullas Brief, S. 559 -561; v. Lübtow, Diktatur, S. 129 f.; Mommsen, Staatsrecht III, S. 703; Wilcken, Entwicklung, S. 1, 8; a. A.: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 702 ff.; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S.563 ff.; die zweigeteilte Bezeichnung der Diktatur erwähnt ausschließlich Appian (s.o.), auf sie kann jedoch auch aus Cic. Brut. 90, 311: „...*leges et iudicia constituta, recuperata res publica.*“ und Liv. per. 89: „*Legibus novis rei publicae statum confirmavit.*“ geschlossen werden, siehe Bellen, Sullas Brief, S. 559

¹²⁷¹ v. Lübtow, Diktatur, S. 130

¹²⁷² v. Lübtow, Diktatur, S. 130

¹²⁷³ Vgl. all. zum Zweiten Triumvirat: Bleicken, Zwischen Republik und Prinzipat

¹²⁷⁴ Mommsen, Strafrecht, S. 199 f., 702, 741; Mommsen, Staatsrecht II, S. 722; Karlowa, Rechtsgeschichte I, S. 419; v. Lübtow, Diktatur, S.130; Christ, Krise und Untergang, S. 213

¹²⁷⁵ Siehe zu dieser Problematik: App. civ 1, 98, 459; Plut. Sull. 35, 2; Gell. 2. 14. 11; Mommsen, Staatsrecht II S.725 f; Gelzer, Cicero, S.20 Anm.25; Christ, Krise und Untergang, S. 213: Sie alle gehen wohl von einem solchen Recht Sullas aus; Mommsen meint gar, bei den sullanischen Gesetzen handle es sich um sog. „*leges datae*“, denn unter diesem Begriff versteht er Gesetze, über welche nicht in den Komitien abgestimmt wurde; gegen ein solches Recht des Diktators sprechen sich jedoch aus: Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 569-570, der lediglich von einem unumschränkten Initiativrecht Sullas -also ohne Befragung des Senats oder Furcht vor dem Interzessionsrecht der Volkstribune- ausgeht; mit ausführlicher Begründung und weiteren Quellenverweisen: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.703-704, wo besonders der hohe Stellenwert des traditionellen Gesetzgebungsverfahrens hervorgehoben wird und damit einhergehend betont wird, dass

Sullas Diktatur bot alles, was an Potential nötig gewesen wäre, um eine Alleinherrschaft aufzubauen, wäre da nicht Sullas Traum von der Restauration der *res publica* gewesen (s.o.), der dieser Herrschaft im Wege stand, Sulla aber auch gleichzeitig den Blick darauf versperrte, dass ein Mensch mit weniger noblen Absichten im Bezug auf die republikanische Verfassungsordnung, aus eine Stellung heraus, wie Sulla sie inne hatte, mit Leichtigkeit zum Tyrannen werden konnte. So kann man wohl mit Recht sagen, dass Sulla durch seine Amtshandlungen zwar stets bestrebt war, die Staatsordnung aus der Notlage, in der sich zweifellos befand, zu retten, durch die einzigartige Position, aus der heraus er diesen Rettungsversuch unternahm, und das damit verbundene für alle -und damit auch für jene Männer, welche als einziges Ziel den eigenen Machtgewinn kannten- sichtbare Ausleben der gewaltigen Macht eines einzelnen, sie doch auch erneut in Bedrängnis brachte. Durch die bloße Tatsache, das ein Mann allein und zeitlich unbegrenzt in der Lage war, eine derart mächtige Position zu bekleiden, wie sie Sulla zukam, wurde nach außen hin deutlich, dass die *res publica* nun in eine Phase ihres Niedergangs eingetreten war, in der sie für eine einzelne Person beherrschbar wurde, denn mit dem Diktator Sulla musste der römischen Staat zumindest zeitweise erstmals seit der Vertreibung des letzten römischen Königs wieder die faktische Herrschaft eines einzelnen tolerieren.

5.1.4. „*Rem publicam constituere*“ - Sullas Traum von der Republik: Die tatsächlichen Grenzen Sullas weitreichender Kompetenzen

An fehlender Kompetenz oder mangelnden Reformen kann es nicht gelegen haben, dass Sulla nicht in der Lage war, die Macht des Senats dauerhaft wiederherzustellen. An dieser Stelle seien nur die wesentlichsten Punkte seiner Um- und Neustrukturierung der *res publica* kurz genannt.¹²⁷⁶ Eine der wichtigsten von Sullas Reformen betraf zweifellos die Schwächung der Macht der Volkstribune, deren Einfluss das größte Gegengewicht zum Senat darstellte, mittels der *lex Cornelia de tribunicia potestas*.¹²⁷⁷ Zwar blieb ihnen das *ius auxilii* und zu großen Teilen auch das *ius incedendi* erhalten;¹²⁷⁸ doch wurde ihr Recht, Gesetzesanträge in die

die Gesetze in der römischen Republik ihre Allgemeingültigkeit und Akzeptanz durch das Volk ja eben gerade aus der Tatsache herleitet hätten, dass dieses sie selbst erlassen habe; praktisch muss man davon ausgehen, dass Sulla die Volksversammlung ähnlich instrumentalisierte wie dies bei der Verhängung des Notstandes schon zuvor der Fall gewesen war; der Weg beim Erlass von Gesetzen über die Volksversammlung war also ein rein rechtlicher Umweg und hatte nichts mehr mit der Frage zu tun, wo die tatsächlichen Entscheidungen getroffen wurden; auf Grund der von den beiden vertretenen Auffassung, bezeichnen sowohl Kunkel/Wittmann, Magistratur, als auch Wittmann, Res publica recuperata, Sulla lediglich als *dictator rei publicae constituendae causa* und nicht auch als einen solchen *legibus scibendis causa*

¹²⁷⁶ Insgesamt zu den sullanischen Reformen: Hantos, Res publica constituta; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift; Arthur Keaveney, Who Were the Sullani (Klio. 66 (1984)), S. 114-150; Arthur Keaveney, Studies in *dominatio Sullae* (Klio. 65 (1983)), S. 185-208; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 211 ff.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 706 ff.; Christ, Krise und Untergang, S. 217 ff.; Christ, Sulla, S. 122 ff.

¹²⁷⁷ Vgl. allg. Cass. Dio 37, 9, 4; Cic. leg. 3, 9, 22; Cic. in Verr. 2, 1, 60, 155; App. civ 1, 100, 467; 2, 29; Caes. civ. 1, 7, 3; Auct. de vir. ill. 75, 11; Liv. per. 89; Broughton, MRR II, S. 75; Rotondi, Leges publicae, S. 350; Letzner, Lucius Cornelius Sulla, S. 272-275; Hantos, Res publica constituta, S. 75-79; 130-146; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 655-657; Meier, Res publica amissa, S. 155; Christ, Krise und Untergang, S.218; Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 214; König, Römischer Staat I, S. 176; Wittmann, Res publica recuperata, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift, S. 574 ff.

¹²⁷⁸ Wie weit die Einschränkungen des Interzessionsrechtes gingen, ist umstritten, vgl. Cic. leg. 3, 9, 22; Cic. in Verr. 2, 1, 60, 155; siehe auch: Keaveney, Sulla, S. 141, 213 Anm. 5; Hantos, Res publica constituta, S. 130-146; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 656 f.; siehe auch: Herbert Heftner, Plutarch

Volkversammlung einzubringen, an entscheidender Stelle beschnitten; wenn sie diese Kompetenz auch nicht völlig einbüßten, so benötigten sie, um eine Gesetzesinitiative zur Abstimmung bringen zu können, von nun an die vorherige Zustimmung des Senats, was das Ende der Möglichkeit bedeutete, das Initiativrecht der Volkstribune dazu zu nutzen, bei politischen Entscheidungsprozessen den Senat zu umgehen.¹²⁷⁹ Auch war einem ehemaligen Volkstribun von nun an das Beschreiten des *cursus honorum* und damit jede weitere Karrierechance verwehrt; was ihm jedoch blieb, war die Aufnahme in den Senat.¹²⁸⁰ Darüberhinaus beseitigte die *lex Cornelia iudiciaria* die von den Rittern besetzten Geschworenengerichte (s.o.); die Besetzung der Geschworenenbänke fiel jetzt -wie ehemals üblich- wieder dem Senat zu.¹²⁸¹ Ferner kam es zu einer Neuordnung des Senats, denn er sollte ja schließlich wieder das Herzstück der *res publica* sein. So ergänzte Sulla den Senat, dessen Mitgliederzahl durch Bürgerkrieg und Proskriptionen stark zurückgegangen war, nicht nur, sondern vergrößerte ihn auch auf sechshundert Mitglieder.¹²⁸² Die weiteren Reformen umfassten vor allem eine Neuorganisation der Ämterlaufbahn¹²⁸³ und des Gerichtswesens

und der Aufstieg des Pompeius. Ein historischer Kommentar zu Plutarchs Pompeiusvita. Teil I: Kap. 1-45 (Frankfurt a. M. u. a. 1995), S. 319-324 mit Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) fr. 2, 21

¹²⁷⁹ Siehe vor allem Liv. per. 89, der gar vom völligen Verschwinden des Rechtes zur Gesetzesinitiative ausgeht; vgl. Cic. leg. 3, 9, 22; Caes. civ. 1, 7, 3; Hantos, *Res publica constituta*, S. 75-79; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 655 f.; Keaveney, *Sulla*, S. 213 Anm. 3; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 575

¹²⁸⁰ App. civ. 1, 100, 467; Ascon. Corn. (ed. Clark) p. 67; Vell. 2, 30, 4; Hantos, *Res publica constituta*, S. 76; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 576

¹²⁸¹ Vgl. Cic. in Verr. 1, 13, 38; Tac. ann.; Vell. 2, 32; Kunkel, *Kriminalverfahren*, S. 60-61; Meier, *Res publica amissa*, S. 256; Christ, *Krise und Untergang*, S. 218; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 573

¹²⁸² Vgl. App. civ. 1, 100, 468; Tac. ann. 11, 22, 4; siehe auch Sall. Cat. 37; Dion. 5, 77, 5; Hantos, *Res publica constituta*, S. 47 ff.; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 573 Emilio Gabba, *Il ceto equestre e il senato Silla*, in: Emilio Gabba, *Esercito e società nella tarda repubblica Romana* (Florenz 1973), 407-421; Robert Develin, *Sulla and the Senate* (AHB 1 (1987)), S. 130-133; Keaveney, *Sulla*, S. 145, 214 Anm. 14-18; Richard J. Evans, *The consules and praetorii in the Roman Senat at the Beginning of Sulla's Dictatorship* (Athenaeum 71 (1983)), S. 521-528; H. Hill, *Sulla's New Senators in 81 v. Chr.* (CQ 26 (1932)), S. 170-177; Ronald Syme, *Caesar, The Senat, and Italy* (1938), in: Antony R. Birley, *Roman Papers I* (Oxford 1979), S. 88-119; James R. Hawthorn, *The Senate after Sulla* (G & R (Second Series) 9 (1962)), S. 53-60; James Allen Barherness, *The Sullan Senate and the Army* (Diss. Univ. of Washington 1970); Christoph F. Konrad, *Cotta off Mellaria and the Identities of Fufidius* (CPh 84 (1989)), S. 122-129; zu den Proskriptionen und dem Bürgerkrieg, denen zuvor viele Senatoren zum Opfer gefallen waren: Oros. 5, 22, 4; Eutrop. 5, 2, 9; App. civ. 1, 103, 482; Gabba, *Il ceto equestre*, in: Gabba, *Esercito*, S. 407; Develin, *Sulla and the Senate*, S. 131; anders als der *dictator senatus legendi causa* nach der Schlacht von Cannae jedoch, der sich bei der Auswahl geeigneter Kandidaten einer bereits beim letzten Zensus vorgefertigten Liste bedient hatte, über welche dann in der Volksversammlung geschlossen abgestimmt worden war, erstellte Sulla, der sich neben der Diktatur auch gesondert mit den Rechten eines Zensors hatte versehen lassen, die Liste der Kandidaten nach eigenem Ermessen und ließ dann in der Volksversammlung über jeden der Namen einzeln abstimmen, vgl. App. civ. 1, 100, 468; Christ, *Krise und Untergang*, S. 218-219; der Zensor wiederum büßte sein Recht der *lectio senatu*, welches Sulla grundsätzlich umgestaltete, nicht nur für dieses eine Mal, sondern dauerhaft ein, denn das Recht, Senator zu werden, ergab sich von nun an aus dem Erreichen einer bestimmten Stufe (Quästur oder Volkstribunat) des *cursus honorum*, vgl. Tac. ann. 11, 22, 4; Hantos, *Res publica constituta*, S. 24-28; Christ, *Krise und Untergang*, S. 218; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 213

¹²⁸³ Zur Reform der Ämterlaufbahn und der *lex Cornelia de magistratibus* (ergänzte die *lex Villia annalis* des Jahres 180 v. Chr.): App. civ. 1, 100, 466; Cic. in Pison. 50; Cic. fam. 3, 6, 3; 3, 10, 6; Cic. Vat. 12; Cic. pro Cluent. 97; Cic. leg. 3, 3, 9; Cass. Dio 40, 51; Rotondi, *Leges Publicae*, S. 351; Broughton, *MRR II*, S. 75; König, *Römischer Staat I*, S. 176 f.; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 46-

durch die Einrichtung von *quaestiones perpetuae*¹²⁸⁴, womit auch eine Reform der Strafgesetzgebung¹²⁸⁵ einherging. Die römischen Beamten, welche im Besitz des *imperium* waren -die nun acht Prätores und die beiden Konsuln- waren auf Grund der Veränderungen, welche der Diktator an der Verfassung vornahm, in der Praxis von nun an gezwungen, im Regelfall ihr gesamtes Amtsjahr in Rom zu verbringen, erst danach war es ihnen möglich, ausgestattet mit einem prokonsularischem *imperium* als Statthalter in die Provinzen zu gehen oder ein militärischen Kommando zu übernehmen, um Ruhm auf dem Schlachtfeld zu ernten.¹²⁸⁶ Auf diesem Wege sollte Italien so weit wie möglich entmilitarisiert werden, um zu verhindern, dass in Zukunft ein Mann -Sullas Beispiel folgend- Politik mit Hilfe der Armee machen konnte.¹²⁸⁷

Das Scheitern von Sullas Restauration der *res publica*, welches sich schon sehr bald, nachdem dieser wahrscheinlich im Jahre 79 v. Chr. die Diktatur niedergelegt hatte, mit dem Aufstand des Lepidus im Jahre 77 v. Chr. (s.o.) ankündigte und mit dem Konsulat von Sullas einstigen Gefolgs Männern Pompeius und Crassus im Jahre 70 v. Chr. zur Gewissheit wurde, welche mittels der *lex Pompeia licinia de tribunicia potestas*¹²⁸⁸ und der *lex Aurelia iudiciaria*¹²⁸⁹,

49; Hantos, *Res publica constituta*, S. 33-45; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 215; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 576 ff., zur *lex Villia annalis* vgl. Liv. 40, 44, 1; Alan E. Astin, *The lex annalis before Sulla* (Brussels 1958); Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 576 f.

¹²⁸⁴ *Quaestio repetundarum, quaestio de peculatu, quaestio de maiestatis, quaestio de ambitu, quaestio de falsis, quaestio de sicariis et veneficiis, quaestio de iniuriis* (Existenz umstritten); den Vorsitz jedes dieser Gerichtshöfe hatte ein Prätor inne, welcher zwar auch nach den Reformen Sullas weiterhin Träger des *imperium* war, während seiner gesamten Amtszeit nun jedoch im stadtrömischen Bereich eingesetzt wurde: Broughton, *MRR II*, S. 75; Heftner *Von den Gracchen bis Sulla* S. 216; Letzner, *Lucius Cornelius Sulla*, S. 283-286; Keavney, *Sulla*, S. 146 f., 214 f. Anm. 22-29; Gruen, *Roman Politics*, S. 258-264; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 709

¹²⁸⁵ Zur *lex Cornelia de maiestate* s.o., zur weiteren Strafgesetzgebungen vgl. z. B.: Cloud, *Primary Purpose*; Jean-Louis Ferrary, *Lex Cornelia de sicariis et veneficis* (*Athenaeum* 79 (1991)), S. 417-434; Franco Gnoli, *Ricerche sul crimen peculatus* (Milano 1979); Lorenzo Fascione, *Crimen e quaestio ambitus nell'età repubblicana* (Milano 1979); Carlo Venturini, *Studi sul crimen repetundarum nell'età repubblicana* (Milano 1984); Bernardo Santalucia, *La legislazione sillana in materia di falso nummario* (*AIIN* 29 (1982)), S. 47-74; J. A. Cook, *Lex Cornelia De falsis* (*Athenaeum* 75 (1987)), S. 163-171

¹²⁸⁶ Zu den sechs Prätores, welche die Gerichtshöfe leiteten, kamen der *praetor urbanus* und der *praetor peregrinus*, so dass man nun auf insgesamt acht Stellen kam; das Doppelkonsulat blieb erhalten; die Provinzstatthalterschaften wurden nun nur noch von Prokonsuln wahrgenommen, welche im Normalfall auch alle anfallenden militärischen Aufgaben übernahmen: Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 215 ff.; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 327-329; Hantos, *Res publica constituta*, S. 97-111; Schulz, *Herrschaft und Regierung*, S. 48 f.; T. Corey Brennan, *The Praetorship in the Roman Republic* (Oxford 2000), S. 394-402, 588-590; Spielvogel, *Ständige Legatur*, in: Spielvogel (Hrsg.), *Res publica reperta*, S. 105; a. A.: Adalberto Giovanni, *Consulare imperium* (Basel 1983), S. 73-101; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 578 f.

¹²⁸⁷ Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 218; Hantos, *Res publica constituta*, S. 108-112; Schulz, *Herrschaft und Regierung*, S. 49 f.; neben der Aufteilung der militärischen und zivilen Aufgabenbereiche zwischen Magistratur und Promagistratur, sollte auch die *lex Cornelia de maiestate* ihren Beitrag dazu leisten, die mit einem militärischen Kommando betrauten Imperiumsträger nicht zu einer Gefahr für Rom werden zu lassen (s.o.), vgl. bes. Hantos, *Res publica constituta*, S. 143 f.; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 218; Keaveney, *Studies*, S. 200-202; Letzner, *Lucius Cornelius Sulla*, S. 287 f.

¹²⁸⁸ Vell. 2, 30; Cic. leg. 3, 9, 22; 3, 11, 26; Sall. Cat. 38; Plut. Pomp. 21 f.; App. civ. 1, 27, 121; Cic. in Verr. 1, 43-45; mit Hilfe dieser *lex* wurden die Rechte der Volkstribune, welche Sulla stark eingeschränkt hatte, wieder hergestellt, vgl. Christ, *Pompeius*, S. 52

sowie durch die Wiedereinführung der Zensur¹²⁹⁰ die zentrale Teile der Reformen wieder rückgängig machten, hatte seinen Ursprung wohl nicht so sehr in einem -isoliert betrachtet- unzureichenden Handeln des Diktators, vielmehr lagen die Gründe dafür in der römischen Lebenswirklichkeit, welche zu dieser Zeit bereits Eigenschaften angenommen hatte, die Sullas Reformen zu solchen werden ließen, welche nicht mehr zu den Charakteristika Roms und seiner Gesellschaft passten.¹²⁹¹ Schon der Aufstieg des Pompeius bis zum Konsulat, zu welchem er gestützt auf die Armee und die Masse des einfachen Volkes, die ihm beide ungeheuer zugetan waren, gelangte, widersprach den Zielen der sullanischen Neuordnung und damit auch den Traditionen der alten *res publica*.¹²⁹² Will man Sulla also etwas vorwerfen, dann nicht, dass seine Reformen grundsätzlich untauglich gewesen wären, sondern nur, dass sie auf ein Rom zugeschnitten waren, welches nicht oder besser zu dieser Zeit schon nicht mehr existierte, ja es vielleicht auch nie getan hatte.¹²⁹³ So wird Sullas Versuch, die alte *res publica* wiederzubeleben dann auch von der Wissenschaft nicht als sonderlich positiv oder gar vielversprechend beurteilt, wobei dem Diktator meist vorgeworfen wird, er habe mit seiner Erneuerung der Vergangenheit keine wirklich zeitgemäßen Veränderungen an der Verfassung vorgenommen und seinen Reformen hätte keine einzige wirkliche Neuerung angehaftet.¹²⁹⁴ Christ¹²⁹⁵ bemerkt so in seiner Biographie über den Diktator: „*Doch trotz aller administrativen und juristischen Verbesserungen ging Sulla eben doch primär restaurative Neuordnung offensichtlich von zwei kardinalen Fehleinschätzungen aus: Erstens hatte sich längst erwiesen, daß das Imperium des 1. Jahrhunderts v. Chr. in den Strukturen der Senats- oder Standesherrschaft auf die Dauer weder zu behaupten noch weiterzuentwickeln war. Zweitens ging Sulla von einer irrigen Einschätzung der römischen Führungsschicht aus. Deren Angehörige zeigten längst nicht mehr die alte Geschlossenheit und Integrität der Senatoren der klassischen Republik.*“ Erst die Herrschaft Caesars trug diesen Wahrheiten, vor denen Sulla scheinbar konsequent die Augen verschloss, Rechnung. Die Herrschaft des Senats und der Nobilität in ihrer Gesamtheit wieder herstellen zu wollen, bedeutete im Rom des Diktators Sulla nicht nur, die allgemeine Akzeptanz des Führungsanspruchs dieser Gesellschaftschicht zu stärken, sondern auch die Oberschicht selbst

¹²⁸⁹ Vell. 2, 32; Liv. per. 97; Cic. in Verr. 2, 2, 71, 174; 2, 5, 69, 177; diese *lex* ging auf den Prätor Lucius Aurelius Cotta zurück und sorgte dafür, dass die Geschworenenbänke der Gerichte von nun an nur noch zu einem Drittel mit Senatoren besetzt wurden, das zweite Drittel stellten die Ritter und das dritte die *tribuni aerarii*, welche selbst zwar nicht zum Ritterstand gehörten, jedoch zu den reichsten Bürgern Roms, vgl. Christ, Pompeius, S. 53 f.

¹²⁹⁰ Christ, Sulla, S. 146

¹²⁹¹ Vgl. Christ, Sulla, S. 132

¹²⁹² Nach dem erfolgreichen Ende der Kämpfe in Spanien nach der Ermordung des Sertorius und der Beseitigung der Reste des Spartacusaufstandes, welchen Crassus bereits erfolgreich niedergeschlagen hatte, kehrte Pompeius im Jahre 71 v. Chr. nach Rom zurück, ohne jedoch nach dem Ende der Kampfhandlungen zunächst seine Truppen entlassen zu haben; dort angekommen erreichte er, dass man ihm einen zweiten Triumph gewährte und seine Bewerbung zum Konsulat zuließ, obwohl er weder das erforderliche Mindestalter erreicht, noch die dafür nötigen Stationen der Ämterlaufbahn absolviert hatte; der Senat jedoch war froh, dass Pompeius nicht mehr verlangte, denn man hätte nicht die Mittel aufbieten können, sich weiteren Forderungen zu widersetzen, siehe Christ, Pompeius, S. 51; zum Ende des Krieges gegen Sertorius: Plut. Sert. 26; App. civ. 1, 25, 113 ff.; Sall. hist. (ed. Maurenbrecher) frag. 3, 3; Florus epit. 3, 22; Oros. 5, 23; zu Pompeius und dem Aufstand des Spartacus: Plut. Crass. 11; Plut. Pomp. 21; Cic. Manil. 30

¹²⁹³ Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 244

¹²⁹⁴ Einen Überblick über die unterschiedlichen in der Forschung vertretenen Ansichten zu Sullas Restauration bieten beispielweise: Christ, Krise und Untergang, S. 226 f. (mit weiteren Verweisen) und Christ, Sulla, S. 132, 167 ff. (mit weiteren Verweisen); siehe außerdem Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 221 ff.

¹²⁹⁵ Sulla, S. 132

zu einen.¹²⁹⁶ Damit untrennbar verbunden war die Notwendigkeit, dem Machtstreben einzelner Männer Einhalt zu gebieten, denn selbst eine im Wesentlichen geeinte Nobilität, konnte die Macht in der Republik nur dann auf Dauer erfolgreich ausüben, wenn ihr die wesentlichen Entscheidungen im römischen Staat nicht von den mächtigen Einzelpersonlichkeiten abgenommen wurden. Heftner¹²⁹⁷ schreibt so auch zu den Zielen der Reformen Sullas: „Nicht die Initiativen einzelner Staatsmänner und Feldherrn, sondern der kollektive Mehrheitswille der Senatsaristokratie sollte in Sullas Ordnung das bestimmende Element der politischen Entscheidungsfindung bilden.“

Es soll an dieser Stelle nicht auf die Einzelheiten des Scheiterns der sullanischen Restauration eingegangen werden und in Anbetracht der Tatsache, dass das Schicksal Roms seit der Zeit Sullas mehr und mehr von einzelnen Männern bestimmt wurde und nicht mehr von einer gesellschaftlichen Gruppe wie noch von Sulla vorgesehen, sei hier nur gesagt, dass natürlich auch alle Bemühungen des Diktators es nicht verhindern konnte, dass einzelne den Wunsch hegten, sich der *res publica* zu bemächtigen. Und wie sollten seine Anstrengungen dies auch vermögen, denn Sulla selbst machte es vor, ohne wohl wirklich zu realisieren, welches Beispiel er abgab: Die *res publica* war für einen einzelnen beherrschbar (s.o.). Der Diktator war der lebende Beweis dafür, dass Machtgewinn und Machterhalt nicht länger nur das Ergebnis der Kooperation mit den anderen Mitgliedern der Nobilität und dem Senat waren.¹²⁹⁸ Versuche einzelner Männer, den Rest der regierenden Oberschicht zu überragen und zu dominieren, hatte es schon lange vor Sulla gegeben.¹²⁹⁹ In der Vergangenheit war jedoch die faktische Machtbasis der *res publica* noch der Senat gewesen und sich eine eigene solche Basis mit dauerhaftem Bestand am Senat und den herrschenden Familien vorbei aufzubauen, war selbst für brillante Einzelpersonlichkeiten nicht möglich gewesen, so dass ihnen nur geblieben war, sich in das Kollektiv der die Macht ausübenden Familien einzufügen, um selbst beständig an dieser partizipieren zu können. Im letzten vorchristlichen Jahrhundert nun, hatte sich das Blatt zum Nachteil der Nobilität in ihrer Gesamtheit und zum Vorteil des jeweils einzelnen gewendet. Die unzufriedene, politisch mobilisierbar gewordene Masse des römischen Volkes und die praktischen Anforderungen, welche der Erhalt des stetig wachsenden Provinzreiches an die republikanische Ordnung stellten und denen mit den Mitteln eines Stadtstaates nicht mehr genüge getan werden konnte (s.o.), sowie die Zersplitterung der Nobilität, welche es möglich machte, einzelne Gruppen von Nobiles für die eigenen Interessen zu gewinnen, bildeten nun eine dauerhafte und solide Machtbasis jenseits der traditionellen Wege der *res publica* für ehrgeizige Einzelkämpfer, die entweder bereit zum Bruch mit dem Rest ihrer gesellschaftlichen Klasse waren oder aber denen sogar ein Aufstieg weitgehend vorbei an der traditionellen Oberschicht gelungen war.¹³⁰⁰ Die Machtbasis für die Verwirklichung egoistischer Interessen konnten Sullas Reformen nicht beseitigen, denn sie nahmen sich weder der sozialen Probleme der Republik an, noch konnten sie das römische Reich wieder in den Stadtstaat von einst verwandeln oder eine tatsächliche Einheit der Oberschicht herstellen.¹³⁰¹ Was die Restauration des Diktators zu leisten im Stande war, bestand lediglich

¹²⁹⁶ Vgl. z. B. Hantos, *Res publica constituta*, S. 19 ff. (siehe bes. S. 31 f.), 61 ff.; Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 222, 242 ff.

¹²⁹⁷ *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 222

¹²⁹⁸ Vgl. Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 224

¹²⁹⁹ Heftner, *Von den Gracchen bis Sulla*, S. 244; für Scipio Africanus beispielsweise war eine Karriere, wie sie im letzten Jahrhundert der Republik für Marius oder Pompeius möglich war, noch undenkbar gewesen, vgl.: Scullard, *Roman Politics*, S. 75 ff., 110 ff., 290 ff.

¹³⁰⁰ Beispielhaft für solch große Karrieren jenseits der Wege der traditionellen *res publica* seien an dieser Stelle nur der Aufstieg von Sullas langjährigen Gegner Gaius Marius und jener des Gnaeus Pompeius Magnus im Anschluss an die sullanische Restauration genannt

¹³⁰¹ Zu den fehlenden Lösungen für die sozialen Probleme Roms in Sullas Reformwerk, welche anders als die Rechte der Volkstribune der eigentliche Nährboden der populären Politik waren und als solcher

darin zu versuchen, diesen aufstrebenden Männern beispielsweise mittels der Beschneidung der Rechte des Volkstribunats und einer weitgehenden, praktischen Trennung von zivilen und militärischen Aufgabenbereichen, sowie mit Hilfe massiver Strafandrohungen, wie sie die *lex Cornelia de maiestate* enthielt, die offensichtlichsten Werkzeuge ihrer Machtausübung zu entwinden. Doch eine bloße Neu- und Umverteilung der Instrumente der Machtausübung mittels Verfassungsreformen reichte auf Dauer nicht aus, um auch auf die tatsächlichen Machtverhältnisse selbst verändernd einzuwirken. Die Verfassung der römischen Republik war -das hatte die Vergangenheit gezeigt- zwar dazu geeignet, mit ihrer Hilfe faktisch bestehende Macht zu sichern, aber nicht dazu, sie auf Dauer umzuverteilen - noch nicht einmal innerhalb der Oberschicht selbst von wenigen einzelnen auf viele. Ihren Jahrhunderte überdauernden Bestand verdankte sie der Tatsache, dass sie lange Zeit über im Wesentlichen ein Abbild langsam gewachsener und allgemein akzeptierter Strukturen der Entscheidungsfindung und Machtausübung innerhalb der Gesellschaft gewesen war (s.o.).¹³⁰² Hatte die ungeschriebene Verfassung in der Vergangenheit wesentliche Veränderungen erfahren, so waren diese das Ergebnis von solchen der realen Strukturen gewesen und die staatliche Ordnung war ihnen lediglich nachgefolgt.¹³⁰³ Schon mit Sullas erstem Marsch auf Rom wandelten sich die tatsächlichen Machtverhältnisse nun hin zur Entmachtung des Senats und der endgültigen Dominanz Einzelner, welche ihren Ursprung und ihre Basis nicht mehr länger in der traditionellen *res publica*, sondern vor allem im *imperium Romanum* hatten, dessen notwendige Existenzsicherung Sulla die erforderlichen militärischen Mittel in die Hand gegeben hatte, um Rom erobern zu können.¹³⁰⁴ Doch Sullas Reformen knüpften nicht an diese römische Lebenswirklichkeit an, vielmehr wurde die römische Verfassung vom Diktator umfunktioniert zu einer solchen, welche der Machtumverteilung von einzelnen Persönlichkeiten auf eine gesellschaftliche Gruppe in ihrer Gesamtheit dienen sollte, denn die römische Oberschicht sollte von nun an nur noch wie einst gemeinsam herrschen können, so wollten es Sullas Pläne; und doch war es Sulla selbst gewesen, der zuvor zum Niedergang der Nobilitätsherrschaft beigetragen hatte (s.o.).

Der Diktator versuchte damit ein im Vergleich zu vorangegangenen Zeiten umgekehrtes System der Machtverteilung zu schaffen. Denn war die Machtverteilung innerhalb der Staatsordnung zuvor das Ergebnis der faktischen Machtverhältnisse gewesen und hatte also

auch nach der Restauration erhalten blieben: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 222, 244; Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 572 f.; zur Notwendigkeit, das Provinzreich zu verwalten und vor allem militärisch abzusichern, womit ein Wandel in Struktur und Bedeutung der römischen Armee einherging: s.o. und vgl. bes. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 221 f., 240 f.; Erdmann: *Rolle des Heeres*, S. 82 ff.; Walter Schmitthenner, *Politik und Armee in der späten Römischen Republik* (HZ 190 (1960)), S. 1-17; den Grundstein dafür, die Armee als persönliche Machtbasis zu nutzen, legte zweifellos die Heeresreform des Marius, denn diese führte zu einer zunehmenden, persönlichen und materiellen Abhängigkeit des Soldaten von seinem Feldherrn, s.o. und vgl. Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 579; zum fehlgeschlagenen Versuch Sullas, die Einheit der römischen Führungsschicht wieder herzustellen: Christ, Sulla, S. 132, 146

¹³⁰² Vgl. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 240, 243; siehe auch: Joseph Vogt, *Die Römische Republik* (Freiburg⁶ 1973), S. 325: „*In seiner starren Systematik widersprach das Verfassungswerk Sullas der großartigen Tradition der römischen Politik.*“ und siehe außerdem im Vergleich noch einmal Behrends, *Tiberius Gracchus*, in: Luig/ Liebs (Hrsg.), *Profil des Juristen*, S. 97 (s.o.)

¹³⁰³ Beispielhaft zu nennen sind hier etwa die Ständekämpfe (s.o.); das oben Gesagte gilt jedoch nicht nur für Veränderungen an der republikanischen Verfassung sondern auch für den Übergang von einer Verfassungsordnung zur anderen, also auch für jenen vom Königtum zur Republik und von der Republik zum Prinzipat

¹³⁰⁴ Vgl. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 238: Im Anschluss an Sullas ersten Marsch auf Rom nahmen seine politischen Gegner Cinna und Marius ihn sich, zumindest was die Frage des Machtgewinns und Machterhalts mittels der Armee anging, zum Vorbild

am Ende eines Prozesses der Machtverteilung und Ordnungsentstehung gestanden, so fand sie sich nun an dessen Anfang wieder und mit Hilfe ihrer Strukturen sollten jetzt tatsächliche Machtverhältnisse geschaffen werden, indem der Nobilität in ihrer Gesamtheit zumindest die verfassungsrechtlichen Werkzeuge der Machtausübung übertragen wurden. Die reformierte Verfassung des Diktators Sulla bildete so nicht länger die römische Realität ab, sondern war zu einem Instrument geworden, diese zu formen und die systematische Tötung politischer Gegner mittels der Proskriptionen sollte dieser Umformung den Weg bereiten;¹³⁰⁵ doch die römische Lebenswirklichkeit mit ihrer sich verändernden Mentalität der Menschen aller gesellschaftlichen Schichten, der trotz aller Bemühungen des Diktators immer noch uneinigen Nobilität, mit den ungelöst gebliebenen sozialen Problemen und in erster Linie mit den praktischen Anforderungen des *imperium Romanum*, sorgte dafür, dass die faktische Macht der rechtlichen letztlich nicht zu folgen vermochte.¹³⁰⁶ Es ergab sich so ein Ungleichgewicht, von welchem anzunehmen, dass es von den tatsächlich Mächtigen auf Dauer geduldet würde, unrealistisch war. Schon die Erlangung des Konsulats für das Amtsjahr 70 v. Chr. durch Pompeius machte deutlich, dass Nobilität und Senat in Rom nur so lange das Sagen hatten, wie die mächtigen Männer mit ihren Truppen an anderen Orten des Reiches gebunden waren (s.o.). Am Ende waren es nicht einfach nur die großen Einzelpersonlichkeiten, welche der Gesamtheit der Nobilität erfolgreich die wichtigsten politischen und militärischen Entscheidungen abnahmen, sondern es war das *imperium Romanum*, welches an Stelle der *res publica* entschied.

Doch nicht nur Sullas Restauration an sich ist kritisch zu sehen sondern auch der Vorgang der Gesetzgebung, durch den sie erfolgte, denn auch die Gesetzgebungsakte unter der Diktatur Sullas waren letztlich natürlich als Ausdruck tatsächlicher Machtverhältnisse zu verstehen; nur gingen sie eben nicht auf die Macht dessen zurück, den diese Gesetze begünstigen sollten, oder auf die gesellschaftliche Ohnmacht derer, deren Macht sie beschnitten, sondern in ihrem Zustandekommen drückte sich die Diktatorenmacht Sullas aus.¹³⁰⁷

Mit dem grundsätzlichen Problem, dass eine fehlende Identität von tatsächlichen Machtstrukturen innerhalb einer Gesellschaft und der durch eine Verfassungsordnung geschaffenen, rechtlichen Verteilung von Macht für diese Verfassung in der Praxis eine Existenzbedrohung darstellt, ja sie oftmals zu nicht mehr werden läßt als einem theoretischen Konstrukt, welches die Realität nicht mehr zu erreichen vermag, kämpft man noch lange nach dem Ende der römischen Republik, entscheidet sich hier doch, ob eine

¹³⁰⁵ Sullas Proskriptionen eliminierten zwar auf der einen Seite äußerst effektiv seine offensichtlichen politischen Gegner, auf der anderen Seite vergrößerten sie jedoch langfristig den Bruch, welcher die Nobilität durchzog, denn deren Mitglieder hatten sich im Verlauf dieser Säuberungsaktionen gegenseitig dezimiert und fast jeder hatte nun in den eigenen Reihen Opfer zu beklagen, für deren Tod er andere Männer seines Standes verantwortlich machen konnte: Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, S. 243

¹³⁰⁶ Ein deutliches Beispiel dafür, wie die militärischen Notwendigkeiten des römischen Reiches auch im Anschluss an die Reformen des Diktators einzelnen Feldherrn zu dominierenden Stellungen verhelfen, aus denen heraus es ihnen möglich war, das politische Geschehen der Republik zu beeinflussen, ist etwa jenes *imperium*, welches Pompeius im Jahre 67 v. Chr. erhielt, um Krieg gegen die Seeräuber im Mittelmeer führen zu können, siehe Christ, Sulla, S. 148 f.; Christ, Pompeius, S. 56 ff.; Shelach Jameson, Pompey's Imperium in 67: Some Constitutional Fictions (Historia 19 (1970)), S. 539-560; Luisa Pulci Doria Breglia, I legati di Pompeo durant la Guerra Piratica (AFLN 13 (1970/1)), S. 47-66; Erich S. Gruen, Pompey and the Pisones (CSCA 1 (1969)), 155-170; O. D. Watkins, Caesar solus? Senatorial Support of the lex Gabinia (Historia 36 (1987)), S. 120-121; vgl. außerdem weitergehend Arthur E. R. Boak, The Extraordinary Commands from 80 to 48 B. C.: Study in the Origins of the Principate (AHR 24 (1918)), S. 1-26; Ronald T. Ridley, The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter Definition (Historia 30 (1981)), S. 280-297; Ronald T. Ridley, Pompey's Commands in the 50's: How Cumulative? (RhM 126 (1983)), S. 136-148

¹³⁰⁷ Siehe dazu Meyer, Staat und Staatsgedanke, S. 323

Verfassungskonstruktion, wenn sie auf eine Gesellschaft übertragen wird, überhaupt funktionstüchtig ist, so schrieb Carl Schmitt 1922: „*Die Verbindung von faktisch und rechtlich höchster Macht ist das Grundproblem des Souveränitätsbegriffes.*“¹³⁰⁸

Sullas Verfassung scheiterte an jenem Problem, welches letztlich auch das Todesurteil für die römische Republik bedeutete: an dem schleichenden Auseinanderfall von tatsächlicher Macht und rechtlicher Machtverteilung durch die Verfassung. Der folgende Bürgerkrieg zwischen Caesar und der Senatspartei mit Pompeius auf ihrer Seite muss so auch als eine Auseinandersetzung gesehen werden, welche darauf abzielte, die verlorene Identität wiederherzustellen. Und noch etwas zeigte dieser zweite große Bürgerkrieg des letzten republikanischen Jahrhunderts: Die von Sulla mühsam restaurierte Senatsherrschaft war, wollte sie zumindest versuchen, um ihr Überleben zu kämpfen, mit Pompeius auf eben einen jener mächtigen Männer angewiesen, deren Aufstieg Sulla versucht hatte mit seinen Reformen zu verhindern und die doch gerade im Fahrwasser des von Sulla entfachten Bürgerkriege groß geworden waren.¹³⁰⁹

Jener Notstand, welchen Sulla durch seine Diktatur zu beben versuchte, war eine Fortsetzung der Krisenlage der Senatsherrschaft, welcher schon früher versucht wurde mit Hilfe des Staatsnotwehrrechtes Herr zu werden. Als der Senat zum ersten Mal seinen letzten ordentlichen Beschluss gefasst hatte, war es noch um die Verteidigung einer Machtposition gegangen, welche die Senatsaristokratie bereits verloren hatte, als Sulla zum Diktator ernannt wurde. Das deutlichste Symptom für den bereits eingetretenen und nicht mehr aufzuhaltenden Zerfall der Nobilitätsmacht war nicht erst das Scheitern der Restauration sondern bereits die Kontrolle Sullas nicht nur über das Diktatorenamt sondern auch über den Ausnahmezustand selbst (s.o.). Sein Beispiel zeigt eindrucksvoll, zu welcher Macht das Diktatorenamt als Mittel der Krisenbewältigung gelangen konnte, wenn ihm kein Gegengewicht in Form einer anderen staatlichen Institution gegenüberstand, welches in der Lage war, die Verhängung des Notstandes zu kontrollieren. Dass Sullas Reformen zum Scheitern verurteilt waren, ist besonders dann nur allzu zwingend logisch, wenn man sich vor Augen führt, dass er versuchte über den Weg der Verfassungsreform eine Schwäche der Nobilitätsherrschaft zu beheben, die er selbst mit jedem Tag im Amt verstärkte.

¹³⁰⁸ Politische Theologie, S. 26; anzumerken ist, dass der Begriff der staatlichen Souveränität, wie er uns heute geläufig ist, in der römischen Gedankenwelt noch keinen Platz hatte, siehe Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 439 ff.

¹³⁰⁹ Die Karriere des Pompeius begann, als sich dieser im Jahre 83 v. Chr. mit nur 23 Jahren entschloss, in seiner Heimat Picenum selbstständig ein Heer auf die Beine zu stellen, um den in Italien gelandeten Sulla zu unterstützen, vgl. Christ, Pompeius, S. 25 ff.; Christ, Sulla, 105 f.; allgemein befanden sich unter den Männern, welche im Jahr 82 im Gefolge Sullas Rom erreichten, nicht nur solche, die im Anschluss an die Restauration die sullanische Verfassung auch weiterhin unterstützen wie etwa Lucullus, Catulus oder Metellus Pius, sondern auch zahlreiche, die wie Pompeius und Crassus den Bürgerkrieg als ein Sprungbrett für die spätere Verwirklichung eigener Pläne erkannt hatten, vgl. Christ, Sulla, S. 140 f.; was nun die Rolle des Pompeius anbelangt, so war der Senat, schon lange bevor Caesar den Rubicon überschritt, auf ihn angewiesen, um sich seiner politischen Gegner erwehren zu können, und so kämpfte der Feldherr etwa gegen Lepidus (78-77 v. Chr.) und Sertorius (76-71 v. Chr.) und stellte im Jahre 52 v. Chr. die Ordnung in der Hauptstadt selbst wieder her (s.o.)

5.2. Gaius Iulius Caesar: *Dictatura perpetua* - die Diktatur jenseits von Notstand und Magistratur

Der Name Gaius Iulius Caesar markierte unwiderruflich und nach außen hin auch deutlich sichtbar das Ende der römischen Republik und den Übergang zum Prinzipat. Es ist im gewisser Weise schon ironisch, dass jener Mann, der den Untergang der alten *res publica* durch sein Streben nach Macht so maßgeblich beschleunigte, seine zuletzt königsgleiche Machtposition dabei vor allem einem Amt verdankte, dessen ursprünglicher Sinn es einmal gewesen war, eben jene Republik vor allen Bedrohungen zu schützen, und dazu zählte eben auch und nicht zuletzt die der republikanischen Verfassung durch jeden, der die gesamte Macht im Staat dauerhaft allein auszuüben gedachte. Eine Einrichtung, die der Republik einmal einen verlässlichen Schutz -nach innen genauso wie nach außen - geboten hatte, wurde jetzt zu ihrer größten Bedrohung.

Und doch steht der Diktator Caesar, der in der Praxis die Verfügungsgewalt sowohl über die Notstandsmagistratur als auch über die Erklärung des Notstandes in Händen hielt, im Grunde nicht so sehr im Widerspruch zu früheren Anwendungsfällen des Notstandsrechtes allgemein, wie es vielleicht zunächst den Anschein haben mag. Denn so sehr die unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen, welche im Laufe der Republik auch immer aus einer Krisensituation erwachsen, in der Theorie auch das Ziel hatten, den römischen Staat als ganzes gegen Feinde jeder Art zu schützen, so zeigte sich in der Praxis doch, dass das Notstandsrecht, egal in welcher Form, sich vor allem zu einem Recht entwickelte, mit dessen Hilfe es denjenigen gelang, die die Macht besaßen, diejenigen in Schach zu halten, welche ihnen diese Macht auf unterschiedlichen Wegen streitig zu machen beabsichtigten.

Notstandsrecht war faktisch vor allem Mittel des Machterhalts der Mächtigen und diente denjenigen, welche den römischen Staat -wenn oft auch nur noch mit Mühe und gestützt auf dieses Recht- kontrollierten, nicht aber zwangsläufige damit auch denen, welche die republikanische Ordnung verteidigten. Nur in der Theorie fiel beides zusammen.

Als Caesar sich am Ausgang der Republik mit der Diktatur dem Notstandsrecht bediente, war er zwar kein Verteidiger der traditionellen republikanischen Ordnung, aber zweifellos der mächtigste Mann in Rom; und nun war er es, welcher seine Führungsposition mit Hilfe dieses Rechtes absicherte, und nicht länger die Nobilität.

5.2.1. Caesars Diktaturen bis zur *dictatura perpetua*

5.2.1.1. Diktator für elf Tage

Am 17. März des Bürgerkriegsjahres 49 v. Chr. war Caesar der Herr Italiens.¹³¹⁰ Pompeius hatte sich zuvor angesichts des zügig vorrückenden Gegners entschlossen, die Hauptstadt nicht zu verteidigen, sondern aus taktischen Gründen zwischen dem 17. und 18. Januar zu räumen (s.o.).¹³¹¹ Er hatte sich dann von Rom nach Brundisium begeben und von dort mit seinen Truppen nach Griechenland übergesetzt, um den Widerstand gegen Caesar zu organisieren.¹³¹² Letzterer hatte zwar Brundisium, was er am 9. März mit seinem Heer erreicht hatte, belagert, aber Pompeius nicht mehr aufhalten können.¹³¹³

Zehn Tage später nun also gehörte Caesar ganz Italien. Von Brundisium aus machte er sich auf nach Rom, dem er jedoch nur einen sehr kurzen Besuch abstattete, während dem er bekanntlich den dort immer noch lagernden Staatsschatz in seinen Besitz brachte (s.o.).¹³¹⁴

Anschließend marschierte er sofort weiter nach Spanien, um den Kampf gegen Pompeius aufzunehmen.¹³¹⁵ Nachdem er vor Massilia, welches sich schließlich für Pompeius und gegen Caesar entschieden hatte, noch bis in den Mai hinein aufgehalten worden war und dessen langwierige Belagerung schließlich an Decimus Brutus und Gaius Trebonius delegiert hatte, gelang es ihm, innerhalb von nur sechs Wochen Spanien zu unterwerfen.¹³¹⁶ Im Anschluss an die Niederlage des Afranius und des Petreius bei Ilerda entschlossen sich Marcus Varro und auch der gesamte Rest Spaniens zur Aufgabe des sinnlos gewordenen Kampfes.¹³¹⁷

Was die Situation in Rom anging, so plagten Caesar seit dem 17. März keine militärischen sondern bürokratische Probleme. Zusammen mit Pompeius und seinen Truppen hatten nämlich ein großer Teil des Senats und auch die beiden amtierenden Konsul, Gaius Claudius Marcellus und Lucius Cornelius Lentulus Crus, die Hauptstadt verlassen.¹³¹⁸ Als Caesar dort zu seinem Kurzbesuch eintraf, war der höchste Beamte, welcher in der Stadt verblieben war, der Prätor Marcus Aemilius Lepidus.¹³¹⁹ Caesar selbst verfügte zu dieser Zeit -zumindest seiner Ansicht nach und diese war bekanntlich maßgebend- noch über sein prokonsularisches *imperium* und wollte erst einmal nur eines, was er bereits vor dem Ausbruch des

¹³¹⁰ Meier, Caesar, S. 453; Will, Caesar (Darmstadt 2009), S. 143

¹³¹¹ Plut. Caes. 33-34; Meier, Caesar, S. 442 ff.; Will, Caesar, S. 141

¹³¹² Suet. Iul. 34, 1; Plut. Caes. 35; Will, Caesar, S. 143; zur Bewertung des Handelns von Pompeius, welches nicht selten nicht als strategischer Schachzug sondern als Flucht bezeichnet wurde: Plut. Pomp. 63; Cic. Att. 9, 7; 10, 8, 4; siehe auch Christ, Pompeius, S. 144 ff.

¹³¹³ Suet. Iul. 34, 2; Will, Caesar, S. 143

¹³¹⁴ Caes. civ. 1, 32 f.; Will, Caesar, S. 144 f.

¹³¹⁵ Suet. Iul. 34, 2; Will, Caesar, S. 145 ff.; Goldsworthy, Caesar, S. 482-491

¹³¹⁶ Zur Belagerung von Massilia: Caes. civ. 1, 34-36; Will, Caesar, S. 145 f.; Meier, Caesar, S. 458 ff.; Goldsworthy, Caesar, S. 483 f.

¹³¹⁷ Caes. civ. 1, 37-55; 1, 59-87; 2, 17-21; Goldsworthy, Caesar, S. 486-491, bes. S. 489; zu den Ereignissen vor der Schlacht: Caes. civ. 1, 36-53; Cass. Dio 41, 22; Cic. Att. 10, 8-18

¹³¹⁸ S.o.; Plut. Caes. 33-34; Cass. Dio 41, 9, 7; Canfora, Caesar, S.170; Syme, Revolution, S. 55-56; Meier, Caesar, S. 454: Etwas mehr als die Hälfte der Senatoren hatte sich entschlossen, Pompeius nicht zu folgen, sondern in Rom oder im nahen Umkreis der Stadt abzuwarten; es handelte sich dabei jedoch keineswegs durchgängig um Parteigänger Caesars; die meisten der Senatoren verhielten sich neutral und warteten einfach darauf, welcher der Kontrahenten die Oberhand gewinnen würde, was schon die geringe Beteiligung an der von Caesar für den 1. April angesetzten Senatssitzung und die mangelnde Kooperationsbereitschaft der erschienenen Senatoren zeigte, siehe Meier, Caesar, S. 456

¹³¹⁹ Nach Caesars Ermordung und den darauf folgenden Wirren bildete Lepidus schließlich im Jahre 43 v. Chr. zusammen Marcus Antonius und Octavianus das zweite Triumvirat

Bürgerkrieges beabsichtigt hatte¹³²⁰: nämlich Konsul für das Amtsjahr 48 v. Chr. werden.¹³²¹ Einzig die Durchführung der Wahlen gestaltete sich in Ermangelung beider Konsuln schwierig und da sie unglücklicherweise auch nicht -wie im Falle Sullas- tot waren und das Konsulat somit nicht vakant war, konnte man nicht einfach einen *interrex* beauftragen. Der Prätor wiederum war zum Abhalten der Konsulwahlen nicht berechtigt.¹³²² Einen Ausweg bot hier nur die Diktatur und so kam es, dass Caesar zum ersten Mal dieses Amt bekleidete.¹³²³ Seine Ernennung jedoch stellte ein Problem dar, welches mit jenem, das der Durchführung der Wahl im Wege stand, vergleichbar war, denn die eigentlich vorgeschriebene Ernennung durch einen der beiden Konsuln war ausgeschlossen. Ebenfalls unmöglich war die Bestimmung eines *interrex*, welcher bekanntlich die Ernennung im Falle Sullas vorgenommen hatte (s.o.). Was Caesar blieb war also nur der Prätor Marcus Lepidus. Bei diesem handelte es sich aber nicht um einen Vertreter, sondern nur um einen *collega minor* der beiden Konsuln, weswegen es ihm schon nicht möglich gewesen war, die Wahlen abzuhalten.¹³²⁴ Bereits bei der Ernennung Sullas durch den amtierenden *interrex* hatte es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Vorgangs gegeben und dies obwohl der *interrex* doch - wenn auch nur auf einem sehr eng beschränkten Aufgabengebiet- ein wirklicher Vertreter der beiden obersten Magistrate war (s.o.) und außerdem eigens ein Gesetz beschlossen worden war, um ihm auch die Diktatorenernennung in diesem Fall zu gestatten (s.o.). Dem Prätor konnte somit erst einmal auf gar keinen Fall das Recht zugestanden werden, einen Mann, der Diktator werden wollte, zu diesem Amt zu verhelfen (s.o.). Es blieb als einzige Möglichkeit, der Ernennung Caesars ein möglichst legales Gesicht zu geben, nur jener Weg, welchen man aller Wahrscheinlichkeit nach bereits bei der Ernennung des Fabius Maximus eingeschlagen hatte und der in diesem Fall wohl den passenden Präzedenzfall bot, nämlich ein Gesetz verabschieden zu lassen, welches den Prätor zur Diktatorenernennung berechnigte;¹³²⁵ und so rogarierte Lepidus die *lex Aemilia*.¹³²⁶ Was seine Ernennung anging, so

¹³²⁰ Dass sich Caesar bei seiner Ankunft in Rom noch im Besitz seines prokonsularischen *imperium* wähnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass die erste Senatssitzung, welche von ihm für den 1. April einberufen wurde, außerhalb des *pomerium* stattfand; die Wahl des Ortes ergäbe keinen Sinn, wäre Caesar bereits *privatus* gewesen, vgl. Will, Caesar, S. 144; Meier, Caesar, S. 457; Christ, Krise und Untergang, S. 381; v. Lübtow, Diktatur, S. 132; zum wohl recht unklaren Endtermin seines Prokonsulats siehe Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 56 mit Anm. 219, 59 und vgl. Caes. civ. 1, 2, 6: „...*uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat*;...“

¹³²¹ Jehne, Ehre des Feldherrn, in: Jehne, Der große Trend, S. 87; v. Lübtow, Diktatur, S. 132; Will, Caesar, S. 129 f.; Goldsworthy, Caesar, S. 497; Christ, Krise und Untergang, S. 353, 381; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 15; Wilcken, Entwicklung, S. 15; dass Caesar das Konsulat anstrebte, hatte seinen Grund auch aber nicht nur in seinem Machtstreben, denn ihm stand, sollte er tatsächlich zum *privatus* werden, eine Lawine von Prozessen bevor, mit denen ihm seine Gegner bereits gedroht hatten, vgl. Syme, Römische Revolution, S.55

¹³²² Goldsworthy, Caesar, S. 497; Kunkel/Wittmann, S. 322 mit Anm. 82: Ein Prätor konnte nur die Wahlen zu den rangniedersten Beamten, wie den *viginti(sex) viri* oder den Militärtribunen, durchführen

¹³²³ Goldsworthy, Caesar, S. 497

¹³²⁴ Cic. Att. 9, 15, 2-3: „*Volet enim, credo, S.C. facere, volet augurum decretum (rapiemur aut absentes vexabimur), vel ut consules roget praetor vel dictatorem dicat; quorum neutrum ius est. Etsi, si Sulla potuit efficere ab interrege ut dictator diceretur (et magister equitum), cur hic non possit? Nihil expedit nisi ut aut ab hoc tamquam Q. Mucius aut ab illo tamquam L. Scipio. Cum tu haec leges, ego illum fortasse convenero...*“; Cass. Dio 41, 36, 1; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.713; v. Lübtow, Diktatur, S. 133; Eduard Meyer, Caesars Monarchie, S. 355; Wilcken, Entwicklung, S. 13

¹³²⁵ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 712 f.; v. Lübtow, Diktatur, S. 133 mit Anm. 528 auf S. 285 f.; Wilcken, Entwicklung, S. 13; Meyer, Caesars Monarchie, S. 355

¹³²⁶ Caes. civ. 2, 21, 5: „*Ibi legem de dictatore latam seseque dictatorem dictum a M. Lepido praetore cognoscit*.“; siehe außerdem Cass. Dio 41, 36, 1 mit Siber, Verfassungsrecht, S. 211 und Heinrich

reichte sich Caesar an dieser Stelle in die überschaubare Zahl jener Ausnahmen ein, welche im Laufe der römischen Republik bis zu diesem Zeitpunkt jemals von der Ernennung eines Diktators durch einen der beiden Konsuln gemacht worden waren.¹³²⁷

Als Lepidus schließlich Caesar zum Diktator ernannte, befand sich dieser nicht in Rom sondern auf dem Rückweg aus Spanien; als ihm die Ernennung mitgeteilt wurde, hatte er gerade Massilia, welches mittlerweile kapituliert hatte, erreicht.¹³²⁸ Seine Ernennung stellte also in so fern eine Besonderheit dar, als dass sie weder direkt *in agro Romano* erfolgte noch auf italienischem Boden, wo diese Eigenschaft fingiert werden konnte (s.o.). Zumindest in so weit verstieß sie gegen die traditionelle Verfassungsordnung; erinnert sei an dieser Stelle nur an jenen Fall aus dem Jahre 210 v. Chr., als der für die Ernennung zuständige Konsul unter allen Umständen den Flottenpräfekten M. Valerius Messalla außerhalb Italiens auf Sizilien ernennen wollte (s.o.). Vielleicht enthielt jedoch die *lex Aemilia* eine Sonderbestimmung, welche seine Ernennung fern von Italien möglich machte. Darüberhinaus ernannte der Diktator Caesar keinen *magister equitum*.¹³²⁹ Die erste Diktatur Caesars dauerte ganze elf Tage -vom 2.12. bis zum 12.12.49 v. Chr.-, dann dankte der Diktator ab.¹³³⁰ Teilweise wird das Vorliegen einer staatsrechtlich fehlerhaften Ernennung vermutet, die für die rasche Abdankung verantwortlich gewesen sein soll.¹³³¹ Dafür spräche zwar nicht so sehr die Ernennung durch den Prätor, denn diese war ja wahrscheinlich schon früher einmal vorgekommen (s.o.), aber die Tatsache, dass sie in Abwesenheit stattfand und sich der Kandidat außerhalb Italiens aufhielt. Tatsächlich wird man jedoch einfach davon ausgehen müssen, dass dieser Schritt Caesars, den er -wie dies auch zu Zeiten der traditionellen römischen Diktatur stets üblich gewesen war- sehr konsequent unmittelbar nach Erledigung seiner Aufgabe vollzog, vor allem aus dem einen Grund erfolgte, sich von seinem Vorgänger Sulla zu distanzieren.¹³³² Von Sulla ging Caesar des Weiteren durch die Tatsache auf gebührenden Abstand, dass sein Weg zur Diktatur zwar ebenfalls regelwidrig war, diese Regelwidrigkeit jedoch nur den Ernennungsvorgang, nicht aber die Verhängung des Ausnahmezustandes oder die Bestimmung von dessen Endpunkt betraf (s.o.). Denn weder wurde in diesem Fall eine neue Art des Notstandes und damit auch der Diktatur geschaffen, noch war Caesars Diktatur frei von der traditionellen, zeitlichen Höchstgrenze der Amtsbeleidung, so dass der Diktator den Notstand und damit auch seine Amtszeit nicht nach Belieben über sechs Monate hinaus zu verlängern vermochte.

Caesar war wohl *dictator comitiorum habendorum causa* (s.o.), denn sein Hauptziel bestand bekanntlich in der Durchführung der Wahlen und dem Erringen des Konsulats, was ihm nach

Siber, Cäsars Diktatur und das Prinzipat des Augustus (SZ 55 (1935)), S. 99-15, hier: S. 109 ff., welcher mit Verweis auf diese Stelle die Ansicht vertritt, es sei kein Gesetz erlassen worden, sondern der Prätor habe Caesar einfach ernannt; vgl. auch Mommsen, Staatsrecht II, S. 704 Anm.2, S. 711 Anm. 1

¹³²⁷ Die Ernennung Caesars war der dritte solche Fall; die erste Ausnahme war die Ernennung des Fabius Maximus wahrscheinlich durch den Prätor, vielleicht wurde er aber auch schon durch den Beschluss der Komitien zum Diktator (s.o.); der zweite Sonderfall war die Ernennung Sullas durch den *interrex* (s.o.)

¹³²⁸ Caes. civ. 2, 21, 5; Cass. Dio 41, 26; App. civ. 2, 48; weitere Quellen zu seiner Diktatur finden bei: Broughton MRR II, S. 256 f.; Will, Caesar, S. 147; Meier, Caesar, S. 462; zur Kapitulation Massilias: Caes. civ. 1, 56-58; 2, 1-6; 2, 22

¹³²⁹ v. Lübtow, Diktatur, S. 132; Herzog Geschichte und System I, S. 568, 569 Anm. 2; Meyer, Caesars Monarchie, S. 365; Mommsen, Staatsrecht II, S. 172 Anm.1, S. 728 Anm. 7; Siber, Cäsars Diktatur, S. 113

¹³³⁰ Caes. civ. 3, 2, 1: „*His rebus te feriis Latinis comitiisque omnibus perficiendis XI dies tribuit dictaturaque se abdicat et ab urbe proficiscitur Brundisiumque pervenit.*“; App. civ. 2, 48; Plut. Pomp. 65; Cass. Dio 41, 39

¹³³¹ So Siber, Verfassungsrecht, S. 211

¹³³² Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714; v. Lübtow, Diktatur, S. 132

seiner Rückkehr nach Rom auch gelang.¹³³³ Daneben jedoch traf er aber auch noch einige weitere Regelungen, welche nicht in diesen Aufgabenbereich fielen¹³³⁴. So versuchte er das Dauerproblem der Verschuldung großer Teile der Bevölkerung in den Griff zu bekommen und mittels der *lex Roscia* erhielten die Bewohner von *Gallia Cisalpina* das Bürgerrecht;¹³³⁵ darüberhinaus ermöglichte er zahlreichen Männern, welche unter der *lex Pompeia de ambitu* verurteilt worden waren, die Rehabilitation und öffnete für die Söhne derjenigen, die auf Sulla berüchtigten Proskriptionslisten gelandet waren, wieder den Weg zur Ämterlaufbahn;¹³³⁶ ferner hielt er das Latinerfest ab (s.o.).

Als designierter Konsul -sein Mitkonsul im folgenden Amtsjahr würde Publius Servilius Vatia Isauricus sein- verließ Caesar schließlich am 13. Dezember des Jahres 49 v. Chr. Rom und machte sich auf den Weg nach Brundisium, um genau wie bereits Pompeius vor ihm von dort nach Griechenland überzusetzen und den Bürgerkrieg fortzuführen.¹³³⁷ Caesar war jedoch nicht nur einer der Konsuln des Jahres 48 v. Chr., vielmehr war er dies auch in den Jahren 47, 46, 45 und 44 v. Chr..¹³³⁸ Die Bekleidung des Konsulats in den Folgejahren durch den amtierenden Diktator Caesar hatte wohl weniger etwas mit Machtgewinn, als vielmehr mit Prestige zu tun, galt es doch den Pompeius, der dreimal Konsul gewesen war, und auch seinen berühmten Onkel Marius, der es zu immerhin der recht ansehnlichen Zahl von nicht weniger als sieben Konsulaten gebracht hatte, zu übertreffen.¹³³⁹

Für Caesar war seine erste Diktatur trotz oder gerade auch wegen ihrer kurzen Dauer ein großer Erfolg, denn er wurde bereits mit der Bekleidung der Diktatur, erst recht aber mit der Wahl zum Konsul zum legalen Repräsentanten Roms.¹³⁴⁰ Auf diesem Wege gelang es ihm, seine eigene Position ins Gegenteil zu verkehren und nun Pompeius und viele der Senatoren statt seiner wenigstens optisch in die Illegalität zu drängen.

Auch zeigte sich bereits in diesen elf Tagen, dass die Diktatur für ihn in erster Linie, anders als für Sulla, ein Mittel zur Sicherung der eigenen Position und nicht zur Behebung einer Krise des Staates war, denn mit den traditionellen Regeln der republikanischen Staatsordnung nahm er es, der nicht auf italienischem Boden ernannt wurde, ohne *magister equitum* sein Amt bekleidete und zahlreiche Maßnahmen ergriff, welche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs seiner Diktatur lagen, bekanntlich nicht allzu genau.

¹³³³ Caes. civ. 3, 1

¹³³⁴ Goldsworthy, Caesar, S. 497 f.

¹³³⁵ Zum Schuldenproblem: Caes. civ. 3, 1; Cass. Dio 41, 37-38; Meier, Caesar, S. 462 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 713; zur *lex Roscia* (rogarirt durch den Prätor L. Roscius Fabatus): Cass. Dio 41, 36, 3; CIL I² 2, 600; Broughton, MRR II, S. 258; Meier, Caesar, S. 462; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 713 f.

¹³³⁶ Caes. civ. 3, 1, 4; Cic. Phil. 2, 98; Cass. Dio 41, 18, 2; Plut. Caes. 37, 1; Suet. Iul. 41; Meier, Caesar, S. 462; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 713; Will, Caesar, S. 147; Goldsworthy, Caesar, S. 497

¹³³⁷ Will, Caesar, S. 148; Goldsworthy, Caesar, S. 498

¹³³⁸ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 39 ff.

¹³³⁹ Suet. Iul. 76, 2; zur Stellung des Marius: Vell. 2, 54, 2; 2, 55, 2; Bell. Af. 22, 1-5; Cass. Dio 42, 56, 4 Christian Meier, Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar, in: Christian Meier, Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen, es 1038 (Frankfurt 1980), S. 17-100, hier: S.86; Meier, Caesar, S. 544

¹³⁴⁰ v. Lübtow, Diktatur, S. 132; Wilcken, Entwicklung, S. 15

5.2.1.2. Diktator für ein Jahr

Als Konsul des Amtsjahres 48 v. Chr. verließ Caesar am 4. Januar mit seinen Truppen über den Hafen von Brundisium Italien in Richtung Griechenland.¹³⁴¹ Dort gelang ihm die Einnahme von Oricum, Appolonia und Epirus, welches den scheinbar aussichtslosen Kampf freiwillig aufgab.¹³⁴² Am Fluss Apsus schließlich standen sich Caesar und Pompeius gegenüber;¹³⁴³ nachdem Verhandlungsversuche von Seiten Caesars gescheitert waren, schloss dieser Pompeius innerhalb seiner eigenen Befestigungsanlagen bei Dyrrhachium bis zum 17. Juli 48 v. Chr. ein.¹³⁴⁴ An diesem Tag gelang den Truppen des Pompeius der Befreiungsschlag und Caesar musste eine dramatische Niederlage hinnehmen; der unter Nachschubmangel leidende Konsul schlug daraufhin den Weg nach Thessalien ein und Pompeius setzte ihm nach.¹³⁴⁵ Dort kam es am 9. August des Jahre 48 v. Chr. zur berühmten und letztlich auch bürgerkriegsentscheidenden Schlacht in der Ebene von Pharsalos, aus welcher Caesar siegreich hervorging.¹³⁴⁶ Pompeius und den meisten Senatoren gelang die Flucht. Während die Irrfahrt des Pompeius in Ägypten mit seiner Ermordung am 28. September 48 v. Chr. ein unrühmliches Ende fand, zogen sich die übrigen Mitglieder der geschlagenen Senatspartei zunächst nach Dyrrhachium und dann nach Corcyra zurück; dort beschlossen sie, den militärischen Widerstand gegen Caesar in Afrika unter der Führung von Pompeius Schwiegervater Quintus Metellus Scipio zu reorganisieren und fortzusetzen.¹³⁴⁷ Was Caesar anging, so folgte dieser Pompeius unmittelbar nach gewonnener Schlacht nach Ägypten und wurde außerdem im Oktober des Jahres ein zweites Mal Diktator -dieses Mal

¹³⁴¹ Caes. civ. 3, 2; Will, Caesar, S. 148

¹³⁴² Caes. civ. 3, 11 f.; 3, 16; Goldsworthy, Caesar, S. 498 ff.

¹³⁴³ Caes. civ. 3, 11, 19; Will, Caesar, S. 148; Goldsworthy, Caesar, S. 501 ff.

¹³⁴⁴ Caes. civ. 3, 30; Meier, Caesar, S. 468 ff.; Goldsworthy, Caesar, S. 503-513, bes. S. 506; Will, Caesar, S. 148 f.: Obwohl es Caesar gelungen war, Pompeius innerhalb seiner eigenen 22 km langen Befestigung festzusetzen, spielte die Zeit dennoch mehr gegen ihn als gegen Pompeius, denn letzterem war der Zugang zum Meer geblieben, so dass der belagerte Pompeius im Gegensatz zu Caesar keine Schwierigkeiten hatte, seine Truppen zu versorgen; es waren die Belagerer selbst, die drohten zu verhungern

¹³⁴⁵ Caes. civ. 3, 41-75; App. civ. 2, 63 f.; Plut. Caes. 39; Cass. Dio 41, 51, 1; Meier, Caesar, S. 470 ff.; Goldsworthy, Caesar, S. 510 ff.; Will, Caesar, S. 149: Caesar schrammte bei dieser Niederlage denkbar knapp an der totalen Katastrophe vorbei; dass der Bürgerkrieg für ihn an diesem Tag nicht verloren ging, verdankte er Pompeius, welcher seine militärische Überlegenheit nicht voll ausnutzte, sondern den Kampf vorzeitig aufgab, ohne den Gegner völlig vernichtet zu haben

¹³⁴⁶ Caes. civ. 3, 73-99; Will, Caesar, S. 150 f.; Meier, Caesar, 474 ff.; Christ, Pompeius, S. 161 f.; Goldsworthy, Caesar, S. 513-524, bes. S. 518 f.; Goldsworthy, Legionen Roms, S. 182 f.: An Truppenstärke war der Pompeius Caesar weit überlegen (Pompeius: 45. 000 Mann Infanterie und 7 000 Kavallerie, Caesar: 22.000 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie); mit seiner Kavallerie plante Pompeius Caesars rechten Flügel zu umgehen -an Caesars linkem Flügel war dies nicht möglich, da dort der Fluss Enipeus verlief- und ihn ähnlich wie Hannibal die Römer einst bei Cannae einzukreisen; der Angriff der gegnerischen Reiterei wurde jedoch von Caesars vierter Linie, welche dieser im schrägen Winkel zu seiner eigenen Reiterei postiert hatte, zurückgeworfen und Pompeius überlegene Kavallerie wurde schließlich vollständig überrannt; Caesars Reiterei stieß bis ins feindliche Lager vor, vgl. Plut. Pomp. 72, 1-3 und Caes. civ. 3, 90-99; Verluste der Schlacht: Caesar: 230 Gefallene, Pompeius: 15. 000 Gefallene und 24.000 Gefangene; Pompeius wählte Ort und Zeit der Entscheidungsschlacht wohl nicht aus freien Stücken, sondern ließ sich auf Drängen der Senatspartei, welche sich im Vorfeld allzu siegessicher zeigte, auf den Kampf ein, vgl. Caes. civ. 3, 82; 3, 86; App. civ. 2, 67; Plut. Pomp. 67

¹³⁴⁷ Ermordung des Pompeius durch Septimius: Caes. civ. 3, 96; 3, 101-104; App. civ. 2, 81; 2, 83-86; Plut. Pomp. 82-90; Cass. Dio 42, 1-5; Christ, Pompeius, S. 164 ff.; zum afrikanischen Krieg: Bell. Af.; Cass. Dio 43, 1-13; App. civ. 2, 95-100; Plut. Cat. min. 58-73; Plut. Caes. 52-54; Meier, Caesar, S. 500 ff.; Will, Caesar, S. 157 ff.; Goldsworthy, Caesar, S. 553 ff.

wohl *dictator rei gerundae causa* (s.o.).¹³⁴⁸ Anders als beim ersten Mal wurde er, der im Jahr 48 auch das Konsulat bekleidete (s.o.), nun jedoch, wie von der Verfassung vorgesehen, von einem Konsul -seinem Amtskollegen (s.o.)- ernannt.¹³⁴⁹ Bemerkenswert an dieser Diktatorenernenennung war zum einen, dass Caesar auch dieses Mal in Abwesenheit und außerhalb Italiens ernannt wurde. Zum anderen ernannte der zuständige Konsul nicht nur den *dictator* sondern auch gleich den *magister equitum* -es handelte sich um Markus Antonius und die Ernennung erfolgte natürlich mit Caesars Einverständnis-, obwohl dies normalerweise immer die erste Amtshandlung des neuen Diktators war,¹³⁵⁰ daher wird die *lex* wohl eine entsprechende Bestimmung enthalten haben, welche dem Konsul die Ernennung ermöglichte.¹³⁵¹ Die Eigenschaft, die diese zweite Diktatur Caesars jedoch am deutlichsten charakterisierte, wurde durch den zeitlichen Rahmen bestimmt, in dem es Caesar erlaubt sein sollte, dieses Amt zu bekleiden. Er ließ sich das mächtigste Amt der Republik nämlich nicht wie -von Sulla natürlich einmal abgesehen- normalerweise üblich für sechs Monate übertragen, sondern gleich für ein ganzes Jahr.¹³⁵² Um die Übertragung einer Diktatur mit einer so relativ großen Ausdehnung der Amtszeit auf legalem Wege möglich zu machen, war es erforderlich gewesen, zuvor wiederum ein Gesetz verabschieden zu lassen, welches von Caesars stets hilfsbereitem Kollegen im Amt des Konsuls rogari worden war.¹³⁵³ Obwohl auch Caesar wie sein Vorgänger Sulla nun die Diktatur für eine wesentlich längere Zeitspanne bekleidete, als die traditionelle Verfassung dies vorsah, unterschied sich seine zweite Diktatur doch in einem wesentlichen Punkt von der Sullas und diese Unterscheidung war ihm persönlich wohl auch sehr wichtig: Anders als für den Diktator Sulla bestand für den Diktator Caesar ein fester Termin für seine Abdankung.¹³⁵⁴ Denn Sulla hatte bekanntlich noch angesichts der umfassenden Notlage der Verfassung und der daraus resultierenden Unsicherheit, wie viel Zeit es letztlich in Anspruch nehmen würde, diese Krise dauerhaft erfolversprechend zu beseitigen, die Konsequenz gezogen, für sich in Anspruch zu nehmen, selbst darüber zu entscheiden, wann es angebracht sei, das Amt niederzulegen (s.o.). Problematisch, was die Verlängerung der Amtszeit im Falle Caesars über die traditionellen sechs Monate hinaus -und genauso das Aufheben jeder zeitlichen Grenze in Sullas Fall- anging, war vor allem, dass dem Senat dadurch die Chance genommen wurde -und zwar mittels eines Gesetzes, dessen Erlass wohl völlig am Senat und dessen Ansicht zu diesem Thema vorbeigegangen war-, nach Ablauf der sechs Monate zu prüfen, ob der Notstand noch vorlag oder nicht; denn die Ausdehnung der Amtsbeleidung bis zum Zeitraum eines vollen Jahres war keine Option auf eine Verlängerung bei noch -nach Prüfung durch den Senat-

¹³⁴⁸ Cass. Dio 42, 20, 3; Plut. Caes. 51, 1; Broughton, MRR II, S. 272.; Goldsworthy, Caesar, S. 546 f.; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 15; Wilcken, Entwicklung, S. 16 ff.; v. Lübtow, Diktatur, S. 133; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714; alexandrinischer Krieg: Caes. civ. 3, 106-112; Bell. Alex.; Cass. Dio 42, 7-8; 42, 34-44; Plut. Caes. 49 f.; App. civ. 2, 88-90; Florus epit. 4, 2, 54-60; Liv. per. 112; Oros. 6, 15 f.; Suet. Iul. 35; 64; Goldsworthy, Caesar, S. 512-542

¹³⁴⁹ Cass. Dio. 42, 21, 1; v. Lübtow, Diktatur, S. 133; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714

¹³⁵⁰ Cass. Dio 42, 21, 1; vgl. zu den verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen diese Ernennung vorgebracht wurden, und die einerseits aus dem eben genannten Grund resultierten und zum anderen aus dem Umstand, dass Antonius genau wie Caesar nicht nur für sechs Monate, sondern für ein volles Jahr ernannt wurde: Cass. Dio 42, 21, 1; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714; Mommsen, Staatsrecht II, S. 175 Anm. 5; v. Lübtow, Diktatur, S. 133; anzumerken ist, dass auch der Fabius Maximus seinen *magister equitum* Minucius Rufus nicht selbst ernannte (s.o.)

¹³⁵¹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714

¹³⁵² Cass. Dio 42, 20, 2-3; Plut. Caes. 51, 2; v. Lübtow, Diktatur, S. 133; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714

¹³⁵³ Cass. Dio 42, 20, 2; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714, v. Lübtow, Diktatur, S. 133; Siber, Cäsars Diktatur, S. 114; vgl. auch Wilcken, Entwicklung, S. 16 Anm.3, welcher auf dieses Gesetz gar nicht eingeht

¹³⁵⁴ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 714

bestehender Notstandslage. Indem Caesar also zum Diktator für ein ganzes Jahr ernannt wurde, war er allein es, der innerhalb dieses Zeitraums darüber entschied, ob die Krise als behoben angesehen werden konnte oder nicht.

Sein Jahr als Diktator verbrachte Caesar nach der Ermordung des Pompeius zunächst mit den innenpolitischen Problemen Ägyptens, wo er in die Thronstreitigkeiten zwischen den Geschwistern Kleopatra und Ptolemaios hineingezogen wurde -oder vielmehr, sich in die Auseinandersetzungen hineinziehen ließ.¹³⁵⁵ Im Anschluss daran besiegt er am 2. August des Jahres 47 v. Chr. bei Zela König Pharnaces, der versucht hatte, den römischen Bürgerkrieg zum Ausbau seines eigenen Machtbereichs zu nutzen.¹³⁵⁶ Nach Rom schickte er im Anschluss an seinen Sieg lediglich die drei berühmten Worte: „*Veni, vidi, vici*“.¹³⁵⁷ Als der Diktator schließlich im September endlich nach Rom zurückkehrte, erwarteten ihn dort die von Caelius, Milo und Dolabella entfachten Unruhen, denen sein *magister equitum* Marcus Antonius nicht Herr zu werden vermochte.¹³⁵⁸

5.2.1.3. Diktator für zehn Jahre: Caesars zehn Einzeldiktaturen

Erst am Ende des Jahres 47 v. Chr. konnte Caesar, der sich zuvor hatte für das folgende Amtsjahr wiederum zum Konsul wählen lassen, den Bürgerkrieg wieder aufnehmen.¹³⁵⁹ Im Dezember verließ er mit seinen Legionen Rom und machte sich auf nach Afrika, was er am 28. desselben Monats erreichte.¹³⁶⁰ Dort kam es zunächst zu einer Auseinandersetzung mit Titus Labienus, welche jedoch noch nicht die Entscheidung brachte.¹³⁶¹ Am 6. April des Jahres 46 v. Chr. gelang es Caesar dann der Senatspartei bei Thapsos eine vernichtende Niederlage beizubringen, woraufhin Metellus Scipio und Cato, da sie ihre Sache nun endgültig verloren wussten, den Freitod wählten.¹³⁶²

Unmittelbar nach seinem Sieg noch im April des Jahres, wurde Caesar die Diktatur für eine Dauer von zehn Jahren übertragen.¹³⁶³ Die Grundlage für diese so ungeheuer lange Zeitspanne, während derer es Caesar möglich sein sollte, das Amt zu bekleiden, bildete dieses Mal nicht etwa ein Gesetz, wie jenes, das es ihm erlaubt hatte, für ein volles Jahr im Amt zu bleiben, sondern ein Senatsbeschluss¹³⁶⁴, der logischerweise nur von jenem Teil des Senats gefasst worden war, der an der Seite des Diktators in Rom verblieben war (s.o.).

Bemerkenswert an dieser dritten Ernennung zum Diktator ist, dass der Beschluss der Senats

¹³⁵⁵ Zum Alexandrinischen Krieg s.o.

¹³⁵⁶ Bell. Alex. 34-41; 65-78; Cass. Dio 42, 45-48; Plut. Caes. 50; App. civ. 2, 91; App. Mi. 120; Florus epit. 4, 2, 61-63; Oros. 6, 16; Suet. Iul. 35; CIL I² S. 244; Goldsworthy, Caesar, S. 542 ff.

¹³⁵⁷ Plut. Caes. 50, 3; App. civ. 2, 91

¹³⁵⁸ S. o., vgl. bes. Caes. civ. 3, 20-22; Cass. Dio 42, 22-25; 42, 29-33; Vell. 2, 68; Liv. per. 111; 113; App. civ. 2, 91; Plut. Ant. 9; Goldsworthy, Caesar, S. 545 f.

¹³⁵⁹ Wahl zum Konsul: Plut. Caes. 51; Cass. Dio 43, 1; zum afrikanischen Krieg: s.o.

¹³⁶⁰ Will, Caesar, S. 157

¹³⁶¹ Bell. Af. 12-18; Cass. Dio 43, 2; App. civ. 2, 95; Plut. Caes. 52; Goldsworthy, Caesar, S. 556 ff. Titus Labienus war Caesars Legat während des gallischen Krieges gewesen, hatte sich bei Ausbruch des Bürgerkrieges auf die Seite des Pompeius geschlagen und Caesar hatte ihm, als er von seinem Überlauf erfahren hatte, seine Habe hinterherschicken lassen, vgl. Caes. Gall. 8, 52; Cass. Dio 41, 4; Plut. Caes. 34; Plut. Pomp. 64; Cic. Att. 7, 11-13; Will, Caesar, S. 143

¹³⁶² Bell. Af. 85 f.; 89; 96; Plut. Caes. 35; Plut. Cat. min. 59-70; Cass. Dio 43, 10-13; App. civ. 2, 97-100; Goldsworthy, Caesar, S. 561-569, bes. S. 563; Meier, Caesar, S. 503 f.; Will, Caesar, S. 157 f.

¹³⁶³ Cass. Dio 43, 14, 2-4; Suet. Iul. 76; Cic. fam. 9, 15, 5; Broughton, MRR II, S. 294 f.;

Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715; v. Lübtow, Diktatur, S. 133; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 15, 29 ff.

¹³⁶⁴ Cass. Dio 43, 14, 2-4, siehe bes. 43, 14, 4; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

nicht nur diese lange Bekleidung der Diktatur ermöglichte, sondern durch selbigen Caesar auch gleich in sein Amt gelangte; der Beschluss ersetzte also auch die sonst übliche Bestimmung der Person und deren Ernennung durch einen Konsul.¹³⁶⁵

Der Senatsbeschluss ist in mehrfacher Hinsicht als bedeutsam anzusehen. Zum einen wirft er ein interessantes Licht auf jene *lex*, die die zeitliche Ausdehnung der Amtsbekleidung während Caesars vorangegangener Diktatur ermöglicht hatte. Denn sie war nun zu einem *exemplum* geworden, durch welches es machbar wurde, *more maiorum* jede von Caesars zehn Diktaturen auf jeweils ein Jahr nur durch einen Senatsbeschluss auszudehnen. Denn richtigerweise muss man hier von zehn Diktaturen und nicht von einer zehnjährigen Diktatur sprechen, da es sich bei der so überaus langen Amtsbekleidung nicht um eine einzige Diktatur handelte, welche sich über zehn Jahre erstreckte, sondern um zehn aufeinanderfolgende Diktaturen von jeweils einem Jahr.¹³⁶⁶ Daraus folgte, dass der amtierende Diktator nun auch der designierte Amtsinhaber des jeweils nächsten Jahres war, und dass Caesar außerdem gezwungen war, am Ende eines jeden Amtsjahres erst einmal von seinem Amt förmlich zurückzutreten, um es dann für das nächste Jahr wieder antreten zu können.¹³⁶⁷

Diese Ernennung Caesars zum Diktator für zehn Jahre hatte zur Konsequenz, dass mit diesem Schritt die römische Diktatur ihren -zumindest äußerlich, denn weniger sichtbar hatte sich diese Wandlung bereits vollzogen- Charakter so deutlich veränderte, wie sie es vielleicht nie zuvor in der Geschichte der römischen Republik -nicht einmal unter Sulla- getan hatte. Denn das Amt des Diktators löste sich mit Caesars zehnjähriger Diktatur nicht nur endgültig von der tatsächlich vorhandenen Notstandssituation ab, sondern entwickelte nun auch die Tendenz, sich vom nur rechtlich bestehenden Notstand lösen zu wollen.

Die Lösung vom tatsächlichen Ausnahmezustand vollzog sich durch die fehlende Verpflichtung, nach dem Ende der Krise *more maiorum* automatisch abdanken zu müssen.¹³⁶⁸

Daher ist es auch völlig unerheblich, dass Caesar wohl *dictator rei gerundae causa* war (s.o.), denn selbstverständlich war es ihm gestattet, sein Amt auch dann weiterhin zu bekleiden, wenn kein Krieg zu führen war.¹³⁶⁹ Caesar gelang mit dieser Diktatur also etwas, was schon -

jedoch durch eine andere Eigenschaft, als sie nun Caesars Diktatur zukam- als Möglichkeit in der Diktatur Sullas gelegen hatte und von Sulla bekanntlich nicht genutzt worden war (s.o.).

Sullas Diktatur war theoretisch zeitlich unbegrenzt gewesen, hatte doch nur er selbst sich seine Macht nehmen können (s.o.); er hatte sich jedoch noch so sehr an dem von ihm erkannten und in rechtlicher Hinsicht letztlich auch erschaffenen Verfassungsnotstand orientiert, dass er nach dessen Behebung sofort abgedankt hatte. Für Sulla hatte also ausschließlich jene Regel gegolten, welcher Caesar sich nun zu entledigen gedachte.

Caesars Amtsbekleidung war zwar endlich, er war aber nicht mehr an jenes Prinzip gebunden, welchem sich Sulla noch in erster Linie verpflichtet gefühlt hatte. Somit war diese Diktatur Caesars die wesentlich größere Bedrohung für die Situationsgebundenheit der Amtsbesetzung, als jene von Sulla es zuvor gewesen war. Denn bei einer Diktatur, wie Sulla sie bekleidet hatte, lag die Gefahr, diese Abhängigkeit zu verlieren, nur in der Person des Amtsinhabers begründet. Solange er sich den Traditionen der *res publica* unterordnete und sich an diese gebunden fühlte, bestand keine Gefahr. Im Falle der zehnjährigen Diktatur Caesars jedoch ist der Verlust der Abhängigkeit zwischen Krise und Amtsbesetzung bereits

¹³⁶⁵ Vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

¹³⁶⁶ Wilcken, Entwicklung, S.19, 21; v. Lübtow, Diktatur, S.133; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.715; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 31

¹³⁶⁷ Bell. Hisp. 1, 2; CIL I² p. 28 (Abdiktion der vierten Diktatur; dieser Fall ist gleichzeitig der einzige, für welchen wir heute noch einen Nachweis besitzen); Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715; Christ, Krise und Untergang, S. 381; vgl. auch Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 30 Anm. 61; Wilcken, Diktatur, S. 21 f.; Ehrenberg, *Imperium maius*, S. 132

¹³⁶⁸ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

¹³⁶⁹ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

eingetreten und er hatte seine Ursache nicht erst in dem Mann, welcher das Amt bekleidete, sondern war bereits ein Charakteristikum dieser Diktatur selbst.

Allgemein spiegelte vor allem diese Verpflichtung des Diktators zur Abdankung nach dem Ende der Krise die Bindung der Besetzung des Amtes an die bestehende tatsächliche Gefahrenlage wesentlich deutlicher wider, als die zeitliche Begrenzung es vermochte. Die zeitliche Höchstgrenze für die Bekleidung dieses mächtigsten aller Ämter stellte in letzter Konsequenz nichts anderes dar als eine Sicherheit für die Republik, dass der Mann, der aktuell gerade Diktator war, unabhängig seiner eigenen Ambitionen, die er -einmal in einer solch außergewöhnlichen Stellung angelangt- vielleicht bereits haben oder aber noch entwickeln mochte, seine Macht auf jeden Fall wieder verlieren würde. Die Amtszeit auf ein halbes Jahr zu begrenzen, war somit ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber der großen Macht, welche das Amt seinem Inhaber verlieh. Diese Höchstgrenze war das einzige an diesem Amt, was nicht situationsgebunden war und doch garantierte gerade sie letztlich, dass das Amt seine Bindung an die Gefahrenlage beibehielt, wurde es doch durch diese zeitliche Einschränkung für alle anderen Verwendungen außer der Krisenbewältigung untauglich (s.o.). Im Gegensatz zur zeitlichen Höchstgrenze der Amtsbekleidung, welche keinen Rückschluss auf die tatsächliche Situation zuließ, vermochte es die Pflicht zur Abdankung nach Erledigung der zgedachten Aufgabe, den Diktator an die tatsächlich existierende Gefahr zu binden - jedoch natürlich nur was die eigenmächtige Verkürzung seiner Amtszeit anbelangte, denn eine eigenmächtige Verlängerung war bekanntlich nicht möglich. Da sich Sulla an diese Tradition noch gehalten hatte -auch wenn die Krise neu definiert hatte (s.o.)-, war er in sofern mit seiner Diktatur dem Geiste der römischen Altdiktatur noch wesentlich näher gewesen, als es nun Caesar war.

Aus dem einstigen Notstandsmagistrat wurde so mehr und mehr ein regulärer Beamter Roms, der den beiden Konsuln unabhängig von der Situation, in der sich Rom gerade befand, dauerhaft übergeordnet war, ohne jedoch -anders als dies bei den Konsuln der Fall war- gewählt worden zu sein.¹³⁷⁰ Auch wurde die Rechtfertigung für die Machtausübung des Diktators Caesar, sobald dieser im Amt war, nun -wie im Falle der übrigen Beamten auch- nur noch aus dem Amt selbst und nicht mehr aus einer tatsächlichen Krisensituation gezogen. Mit dem Diktator Caesar als nicht gewähltem aber faktisch legalem und noch dazu weitgehend in Übereinstimmung mit der republikanischen Verfassung - zumindest äußerlich und rein formal- regierendem Staatsoberhaupt, verlor der römische Staat in der Praxis sein demokratisches Element -, ohne jedoch unmittelbar seine republikanische Verfassung einzubüßen.¹³⁷¹ Neben der enormen Amtsgewalt, welche die Diktatur mit sich brachte, nutzte Caesar also vor allem die sich durch dieses Amt bietende Möglichkeit der Ausschaltung der Mitbestimmung der römischen Bürger bei der Besetzung der Führungsposition im Staat; dies war ein Zweck, welcher der Diktatur durchaus nicht fremd war, denn sie war ja einmal auch zur Entmachtung der gewählten Beamten ersonnen worden (s.o.) - aber eben nur zum zeitweisen Gebrauch und auch nur nachdem das System, durch welches zumindest in der Theorie die in jeder Beziehung fähigsten Männer aus der Führungsschicht an die Spitze des römischen Staates gewählt werden sollten, für alle sichtbar in einer Krise versagt hatte, was nicht selten vorkam, da man in der Praxis im Interesse der Machtteilung und Kooperation zwischen den führenden Familien oft gezwungen war, bei der Auswahl von Kandidaten was deren Qualifikation anging Zugeständnisse zu machen (s.o.).

Dass Caesar nun mehr den Status des regulären Staatsoberhauptes als den des Verteidigers der Republik in Notzeiten besaß, wurde nicht zuletzt auch dadurch unterstrichen, dass er nun das

¹³⁷⁰ Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 715

¹³⁷¹ Bei der Volkswahl in der römischen Republik handelte es sich -auch wenn diese heutigen Anforderungen an eine Demokratie wohl kaum genügen würde- um eine der wichtigsten Charaktereigenschaften der Magistratur, vgl. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 10

Recht für eine Dauer von ebenfalls zehn Jahren erhielt, in allen öffentlichen Urkunden namentlich genannt zu werden (Eponymität).¹³⁷² Dieses besondere Recht stand jenseits des Ausnahmezustandes nur den Konsuln, als den regulären obersten Regierungsbeamten der römischen Republik, zu.

Doch die Lösung der Bekleidung des Diktatorenamtes vom tatsächlich existierenden Notstand stellte bekanntlich nicht das einzige Problem dar, denn auch die Bindung der Amtsbesetzung an den nur rechtlich bestehenden Ausnahmezustand begann mit Caesars zehnjähriger Diktatur zu schwinden (s.o.).¹³⁷³ Als Caesar die erste seiner insgesamt zehn Einzeldiktaturen antrat, wird dieser verbunden mit dem Beschluss, welcher ihm die Diktatur zehn Mal hintereinander übertrug, wohl noch die Feststellung einer Notstandslage unmittelbar vorausgegangen sein. Was die übrigen neun ihm ebenfalls durch diesen Beschluss zuerkannten Diktaturen anbelangte, welche auf jene erste folgten, so ist dazu zu sagen, dass es sich dabei tatsächlich um die ersten Besetzungen dieses Amtes handelte, denen unmittelbar keinerlei - noch nicht einmal eine rein formale- Notstandserklärung vorausging, und dass daher das Amt von diesem Augenblick an eigentlich auch rein technisch nicht mehr als Notstandsmagistratur bezeichnet werden konnte. Selbst eine einmalige zehn Jahre andauernde Bekleidung des Amtes hätte unter diesem Gesichtspunkt mehr zu seinem Erhalt als Notstandsmagistratur beigetragen, wäre dieser Diktatur doch wenigstens eine Verhängung des Ausnahmezustandes vorausgegangen, welche sich nur auf sie bezog. Nun wird bei jeder neuen Diktatur, die Caesar antrat, wohl ein gewisser Rückgriff auf jene eine, im Beschluss des Senats enthaltene, Notstandserklärung vorgelegen haben; doch auch dies konnte nicht verhindern, dass man es mit zehn Diktaturen aber nur einer einzigen Feststellung des Ausnahmezustandes zu tun hatte, auch wenn diese für alle zehn Amtszeiten Geltung hatte.

Es gibt darüber hinaus noch einen weiteren wesentlichen Aspekt, durch den sich diese Ernennung Caesars zum Diktator von allen vorangegangenen Ernennungen - und nicht nur von denen Caesars selbst- unterschied. Bei dem Senatsbeschluss, der Caesar in sein Amt einsetzte, handelte es sich wohl um den ersten Beschluss, der nicht nur den Notstand erklärte, sondern der anscheinend auch mit der direkten Besetzung des Amtes in der Lage war, unmittelbar eine rechtliche Konsequenz aus der Notstandserklärung ohne Zwischenschaltung eines Konsuls, auf dessen freiwillige Kooperation man normalerweise angewiesen war, (s.o.) auszulösen. Es war dieses Mal also unmöglich, dass die Erklärung des Ausnahmezustandes folgenlos blieb. Bemerkenswert ist dies vor allem auch dann, wenn man sich noch einmal vor Augen führt, mit welchen Hindernissen in der römischen Vergangenheit doch zu kämpfen war - man betrachte beispielsweise den Fall des Fabius Maximus und auch jenen Sullas oder aber die erste Diktatur Caesars-, wenn kein Konsul in der Lage war, die Ernennung durchzuführen. Bedenkt man außerdem, dass der Senat während einer Krise bis zu diesem Augenblick zwar den Ausnahmezustand hatte erklären können, aber eine Maßnahme wie die Besetzung der Notstandsmagistratur niemals hatte selbst vollziehen können, so gewinnt man immer mehr den Eindruck, als sei jener Senatsbeschluss weniger ein solcher Beschluss, welcher es erst möglich machte, etwas -in diesem Fall die Ausübung des Diktatorenamtes- tun zu dürfen, als vielmehr die rein formale und zur inhaltsleeren Hülle verkommene Feststellung, dass keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken bestanden, dass Caesar sich dieses Amtes selbst bemächtigte. Caesars Handlungen waren nicht mehr abhängig vom Willen des Senats,

¹³⁷² Bengtson, Caesar, in: Bengtson, Kleine Schriften, S. 454

¹³⁷³ Zwar war die Notstandserklärung des Senats nicht rechtlich bindend, aber nur dieser war Kraft seiner *auctoritas* dazu in der Lage, den rechtlich existierenden Notstand zu erschaffen, den nur er vermochte zu beurteilen, ob die aktuellen Krisensituation mit den *exempla* der Vergangenheit vergleichbar war (s.o.); eine Ausnahme bildet hier natürlich die *lex Valeria*, welche eine neue Form des Notstandes erschaffte (s.o.)

vielmehr machte der Senat seine Beschlüsse abhängig von den Entscheidungen des Diktators. Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Magistratur und Senat verkehrte sich nun endgültig ins Gegenteil.

Nach Antritt der ersten seiner zehn Diktaturen widmete sich Caesar der Beendigung des Bürgerkrieges.¹³⁷⁴ Nach dem für die Senatspartei katastrophalen Ausgang der Schlacht bei Thapsos reorganisierten diese ihre Truppen unter den Söhnen des Pompeius, Gnaeus Pompeius und Sextus Pompeius, in Spanien, wo es zuvor unter dem dortigen Statthalter Quintus Cassius Longinus zu einem Truppenaufstand gekommen war, welchem die Pompeianer einen regen Zulauf an Soldaten zu verdanken hatten.¹³⁷⁵ Um den militärischen Widerstand gegen seine Person endgültig zu brechen, ging Caesar in Spanien zunächst mit großer Härte vor; von seiner berühmten *clementia* war, wie schon in Afrika, nichts mehr zu spüren.¹³⁷⁶ Der 17. März des Jahres 45 v. Chr. schließlich brachte die letzte Schlacht des Bürgerkrieges. Bei Munda schlug Caesar die Pompeianer; Gnaeus Pompeius und Titus Labienus fanden beide den Tod; nur Sextus Pompeius konnte zunächst entkommen.¹³⁷⁷ Neben der Beendigung des Bürgerkrieges nahm Caesar erste Reformprojekte in Angriff; diese betrafen das Gerichtswesen und die Amtszeit der Statthalterschaft in den Provinzen.¹³⁷⁸ Außerdem stammt die berühmte Kalenderreform aus dieser Phase seiner Herrschaft.¹³⁷⁹

5.2.2. Jenseits der Republik: Diktator auf Lebenszeit

Zuletzt muss hier noch Caesars lebenslängliche Diktatur Erwähnung finden. Sie markiert eine Bruchstelle in der Entwicklung der Verfassung Roms, wie sie in der vorangegangenen Geschichte nur am Ende der Königszeit zu finden ist. Die letzte Diktatur Caesars gehört bereits zu einer neuen Epoche römischer Geschichte und liegt damit jenseits dieser Bruchstelle.¹³⁸⁰

Caesars Diktaturen, welche er bis zu diesem Zeitpunkt bekleidet hatte, konnte man mit Sicherheit nachsagen, dass mit ihnen die Diktatur allgemein ihre Abhängigkeit vom tatsächlich bestehenden Ausnahmezustand nach und nach eingebüßt hatte (s.o.). Was jene vom rechtlich vorhandenen Notstand anbelangte, so hatte sich mit Caesars zehnjähriger Diktatur zwar die Tendenz gezeigt, diese auch abstreifen zu wollen, aber gelungen war dies noch nicht gänzlich, denn eine einzige Erklärung des Ausnahmezustandes hatte hier Geltung für eine zehnmalige Besetzung des Amtes besessen (s.o.).

¹³⁷⁴ Zum letzten Akt des Bürgerkrieges, welcher wiederum in Spanien spielte: Bell. Hisp.; Cass. Dio 43, 28-42; App. civ. 2, 103-106; Plut. Caes. 56; Vell. 2, 55; Will, Caesar, S. 161 f.; Goldsworthy, Caesar, S. 586-595

¹³⁷⁵ Cass. Dio 17, 56; 42, 15 f.; 43, 29; Bell. Alex. 48-64; Bell. Afr. 22; Plut. Cat. min. 59; Cic. fam. 6, 18; Bell. Hisp. 7; 30

¹³⁷⁶ Bell. Hisp. 3-27; Will, Caesar, S. 162

¹³⁷⁷ Bell. Hisp. 28-31; Cass. Dio 43, 36-38; Will, Caesar, S. 162; Sextus Pompeius: Bell. Hisp. 32; 36-40; Cass. Dio 43, 40; 45, 10; App. civ. 2, 105; Goldsworthy, Caesar, S. 588 ff., bes. S. 590

¹³⁷⁸ Cic. Phil. 1, 19 f. Suet. Iul. 41; Cass. Dio 43, 25 (Besetzung der Geschworenenbänke durch Senatoren und Ritter); Cic. Phil. 1, 19; 5, 7; 8, 28; Cass. Dio 43, 25: Der Statthalter einer konsularischen Provinz war 2 Jahre, der einer prätorischen 1 Jahr im Amt

¹³⁷⁹ App. civ. 2, 154; Plut. Caes. 59, 5 f.; Cass. Dio 43, 26; Suet. Iul. 40; Plin. nat. 18, 211; Jörg Rüpke, Zeit und Fest. Eine Kulturgeschichte des Kalenders (München 2006), S. 198-207

¹³⁸⁰ Vgl. zur Bedeutung von Caesar lebenslanger Diktatur auch: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 716 mit Anm. 244 und der dort getätigten zutreffenden Kritik an Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 15 ff., 29 ff., der dieser letzten Phase von Caesars Diktatur nicht jene besondere Bedeutung zumessen will, welche ihr tatsächlich zukommt

Mit der lebenslangen Bekleidung der Diktatur jedoch trennte sich diese sogar nicht nur vom Ausnahmezustand, sondern auch von der republikanischen Verfassung, weswegen sich der Diktator Caesar hier bereits sowohl jenseits des -rechtlichen und faktischen- Notstandes befand, als auch jenseits der Republik selbst. Diese Stellung Caesars nun war nicht nur darauf zurückzuführen, dass seine letzte Diktatur mit ihrer Lebenslänglichkeit den gerade erst neu erworbenen Bezug zu den regulären Jahresämtern schon wieder verlor.¹³⁸¹ Zwar kannte die römische Republik mit dem *dictator* und dem *magister equitum* natürlich Beamte, welche ohne Volkswahl in ihr Amt kamen, und spätestens mit Sulla auch solche, die dann in diesem Amt sehr lange verblieben; was sie aber nicht kannte, war ein auf Lebenszeit ernannter Magistrat, dessen Amtszeit somit nicht mehr vom Amt selbst, sondern nur noch von der Lebenserwartung seines Inhabers abhing, dauerhaft ausgestattet mit einer Amtsgewalt, wie sie der Diktator allgemein und der Diktator Caesar im besonderen besaßen, denn dies widersprach dem Grundsatz der Machtverteilung -egal wie diese Verteilung erfolgte- innerhalb der Nobilität und hebelte diesen Grundsatz auf Dauer aus. Bei der zehnjährigen Bekleidung des Amtes durch Caesar dagegen hatte man im Gegensatz zur jetzigen Situation noch auf eine -wenn auch sehr lange- Übergangsphase hoffen dürfen. Diese lebenslange Diktatur Caesars war also nicht nur keine Notstandsmagistratur, sondern überhaupt keine Magistratur der römischen Republik im eigentlichen Sinne mehr.

Nachdem sich Caesar im Jahre 45 v. Chr. militärisch hatte überaus erfolgreich gegen seine letzten Gegner behaupten können (s.o.), wurde ihm zwischen dem 26.1 und dem 14. oder 15.2 des Jahres 44 v. Chr. schließlich und endlich die Diktatur auf Lebenszeit übertragen.¹³⁸² Er war nun *dictator perpetuus*¹³⁸³, darüber hinaus auch noch *praefectus morum*¹³⁸⁴ und führte den Titel *imperator*¹³⁸⁵, welchen er weitervererben konnte; außerdem nannte er sich „*liberator*“¹³⁸⁶ und „*parents* oder *pater patriae*“¹³⁸⁷.

¹³⁸¹ So jedoch Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 716

¹³⁸² Cass. Dio 44, 8, 4; 46, 17; App. civ. 2, 106; Plut. Caes. 57; CIL I², 28, 61, 64; Cic. Phil. 2, 87; Liv. per. 116; Suet. Iul. 76; Jos. ant. 14, 211 (siehe dazu auch Jos. ant. 219-222 und Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 32 Anm. 63; Broughton, MRR II, S. 317 f.; zur Datierung der Ernennung Caesars zum Diktator auf Lebzeiten: Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 716; Wilcken, Entwicklung, S. 22 ff.; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 32 Anm. 63 und 64; Antony Erich Raubitschek, Epigraphical Notes on Julius Caesar (JRS 44 (1954)), S. 65-75, hier: S. 70 Anm. 10

¹³⁸³ Zur Bezeichnung: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 33: Aus den Überlieferungen geht nicht eindeutig hervor, ob bei der Bezeichnung der lebenslänglichen Diktatur „*perpetuus*“ als Adjektiv verwendet wurde, oder ob man einfach stets den Ausdruck „*perpetuo*“ (erstarrter Ablativ) anhängte; der Ablativ „*perpetuo*“ ist in erster Linie auf Münzen zu finden, vgl. Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 33 mit Anm. 67

¹³⁸⁴ Cass. Dio 43, 44; Suet. Iul. 76, 1; in dieser Funktion ergriff Caesar zahlreiche Maßnahmen, so umfasste der Senat nun 900 Senatoren, wobei der Anteil der Patrizier erhöht wurde (*lex Cassia*); für die Amtsjahre 44 und 43 v. Chr. wurden je 40 Quästoren von ihm ernannt, außerdem ernannte er für das Jahr 44 v. Chr. 14 Prätores und für das folgenden Amtsjahr 16; 10 Prätores hatten auf seine Veranlassung hin nun den Rang von Konsularen; außerdem schaffte er zwei zusätzliche Stellen für Ädile; zu den einzelnen Maßnahmen: Cass. Dio 43, 47; 43, 49; 43, 51; Suet. Iul. 41; 76; Tac. ann. 11, 25; Christ, Krise und Untergang, S. 384; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 80 ff.; Mommsen, Staatsrecht II, S. 705 f., hält die Übertragung dieser Befugnis jedoch nicht für historisch, da er von einer *dictatura rei publicae constituendae* ausgeht (s.o.)

¹³⁸⁵ Cass. Dio 43, 44, 2; Suet. Iul. 76, 1; unklar ist, ob es sich bei dieser Bezeichnung um einen *praenomen* oder um einen *ag-* bzw. *cognomen* gehandelt hat, vgl. Ronald Syme, *Imperator Caesar*. Eine Studie zur Namensgebung (aus dem Englischen), in: Walter Schmitthenner (Hrsg.), *Augustus* (WdF 128, Darmstadt 1969), S. 264-290, hier: S. S. 271 f.; Dietrich Felber, *Caesars Streben nach der Königswürde*, in: Franz Altheim (Hrsg.), *Untersuchungen zur römischen Geschichte I* (Frankfurt a. M. 1961), S. 211-284, hier: S. 232-237; Anton v. Premerstein, *Vom Werden und Wesen des Prinzipats* (Abhandlung der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Phil.- hist. Abt., NF Heft 15, München

Die Bezeichnung „*perpetuo*“ oder auch „*in perpetuo*“, welche neben dem Adjektiv „*perpetuus*“ in den antiken Quellen ebenfalls aufzufinden ist (s.o.), wird vereinzelt, was jedoch als eher unwahrscheinlich zu beurteilen ist, so interpretiert, dass es sich dabei entweder auch um eine lebenslängliche Designation gehandelt haben könnte, oder aber, dass mit dem Begriff „*perpetuo*“ gar nur eine ununterbrochene – also ohne dass eine vorherigen Abdiktion erforderlich gewesen wäre, um das Amt nach einem Amtsjahr erneut antreten zu können – dreijährige Bekleidung der Diktatur gemeint gewesen sei, um die von Caesar eingeplante Dauer des Partherfeldzuges¹³⁸⁸, die der Diktator beabsichtigte, fern von Rom zu weilen, zu überbrücken.¹³⁸⁹

Mit seiner letzten Diktatur trat nun für alle deutlich sichtbar zu Tage, dass Caesar gestützt auf das Amt des Diktators den römischen Staat völlig beherrschte und nicht gedachte, diese Macht jemals wieder aus den Händen zu geben.¹³⁹⁰ Sulla, der sein Amt bekanntlich freiwillig niedergelegt hatte (s.o.), bezeichnete er ob dieses Verzichts als einen politischen Analphabeten und über die Republik äußerte er sich mit Verachtung: „*Nihil esse rem publicam, appellationem modo sine corpore ac specie. Sulla nescisse litteras, qui dictaturam*

1937), S. 246 f.; Combès, *Imperator*, S. 123-126; Dietmar Kienast, *Imperator* (SZ 71 (1968)), S. 403-421, hier S. 417 f.; Andreas Alföldi, *Caesar in 44 v. Chr.*, Band I: Studien zu Caesars Monarchie und ihren Wurzeln (Bonn 1985), S. 29; Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 58 f.; Hans A. Andersen, *Cassius Dio und die Begründung des Prinzipats* (Neue deutsche Forschungen, Abt. Alte Geschichte Bd. 4, Berlin 1938), S. 34; Mommsen, *Staatsrecht II*, S. 767 f. mit Anm. 3; Weinstock, *Divus Julius*, S. 106-111; Dietmar Kienast, *Augustus. Prinzeps und Monarch* (Darmstadt 1982), S. 5; Siber, *Cäsars Diktatur*, S. 122; Konrad Kraft, *Der goldene Kranz Caesars und der Kampf um die Entlarvung des 'Tyrannen'* (Darmstadt² 1969), S. 64-70; der Titel hatte wohl mehr eine psychologische Wirkung und zeigte nicht an, dass Caesar auch der Oberbefehlshaber über alle Truppen Roms war, so Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 60; a. A.: Weinstock, *Divus Julius*, S. 110 f.; Gelzer, *Caesar*, S. 285 Anm. 175¹³⁸⁶ Cass. Dio 43, 44, 1; Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 194 f.; Alföldi, *Vater*, S. 85; Weinstock, *Divus Julius*, S. 142-145; Andreas Alföldi, *Rezension Weinstock, Divus Julius*, in: Andreas Alföldi, *Caesariana. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte Caesars und seiner Zeit* (Antiquitas III 27, Bonn 1984), S. 327-352; die Zuerkennung dieses Titels ist als eine Bestätigung von Caesars in civ. 1, 22, 5: „....., *ut se et populum Romanum factione paucorum oppesum in libertatem vindicaret.*“, geäußelter Parole, unter der er in den Bürgerkrieg zog, zu verstehen, siehe Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 194 mit Anm. 17; Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 155-182

¹³⁸⁷ Liv. per. 116; Florus epit. 2, 13, 91; Suet. Iul. 76, 1; App. civ. 2, 106; 144; Cass. Dio 44, 4, 4; Christ, *Krise und Untergang*, S.384; es macht wohl keinen Unterschied, ob „*parents*“ oder „*pater*“ verwendet wurde, siehe Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 191 mit Anm. 1; Andreas Alföldi, *Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken* (Darmstadt 1971), S. 95; a. A.: v. Premerstein, *Werden und Wesen*, S. 168

¹³⁸⁸ Cass. Dio 43, 51; 51, 22; App. civ. 2, 110 f.; Plut. Caes. 58 ; Jürgen Malitz, *Caesars Patherkrieg* (Historia 33 (1984)), S. 21-59 ; Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 447; Christian Meier vertritt in diesem Zusammenhang die These, Caesar habe den Feldzug nur deshalb geplant, um Rom und den dortigen, bei ihm zunehmende Frustration erzeugenden, Problemen den Rücken kehren zu können, siehe Meier, *Caesar*, S. 538-540; Meier, *Res publica amissa*, S. 262; Meier, *Caesars Bürgerkrieg*, in: Meier, *Entstehung*, S. 132 f., 142; Meier, *Ohnmacht*, in: Meier, *Ohnmacht*, S. 17-100, hier: S. 88, 95 f.; vgl. auch Hermann Strasburger, *Caesar im Urteil seiner Zeitgenossen* (Darmstadt² 1968), S. 17, 60, 70 f.; Alfred Heuss, *Grenzen und Möglichkeiten einer politischen Biographie* (HZ 237 (1983)), S. 85-98, hier: S. 94

¹³⁸⁹ Zur lebenslänglichen Designation: Alföldi, *Caesar in 44 v. Chr. I*, S. 17; zur Abwesenheit während des geplanten Krieges: Jahn, *Interregnum*, S. 187; vgl. auch Hinnerk Bruhns, *Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49 - 44 v. Chr. Untersuchungen zur Herrschaftsetablierung im Bürgerkrieg* (Hypomnemata 53, Göttingen 1978), S.140 mit Anm.8 und Verweis auf Cass. Dio 43, 51, 7; insgesamt zu diesem Problem: Jehne, *Staat des Dictators Caesar*, S. 33 f.

¹³⁹⁰ Syme, *Römische Revolution*, S.63; Kunkel/Wittmann, *Magistratur*, S. 716

*deposuerit.*¹³⁹¹. Abgesehen von seiner mit derjenigen Sullas nicht zu vereinbarenden Einstellung zur Republik gab sich Caesar, als Inhaber einer Diktatur, deren zeitliche Grenze einzig von Caesars Ableben bestimmt wurde, in dieser letzten Phase seines Lebens und seiner Herrschaft keine allzu große Mühe mehr, sich äußerlich von seinem einstigen großen Feindbild Sulla abzugrenzen; der Anschein des traditionsbewussten Verfechters der popularen Sache, den sich Caesar hatte zuvor stets geben wollen, war nun weggewischt.¹³⁹² Es lag ganz offensichtlich also nicht in Caesars Absicht, nach Sulla einen weiteren Versuch zu starten, die traditionelle, republikanische Verfassung zu erneuern - wie Cicero dies jedoch von ihm noch zu Zeiten seiner zehn Jahre dauernden Bekleidung des Amtes gefordert hatte;¹³⁹³ dies lief den Plänen, die er für seine eigene Person hatte, was seine Stellung im römischen Staat anbelangte, grundsätzlich zu wider. Diese Einstellung Caesars zur traditionellen *res publica* und seine Absicht, diese nicht wieder herzustellen, welche beide immer deutlicher zu Tage traten, je länger er an der Macht war, führten dazu, dass er im Laufe seiner Herrschaft immer mehr Männer enttäuscht zurückließ, die noch zu Beginn von Caesars kometenhaftem Aufstieg echte Hoffnungen in ihn gesetzt hatten, was die Chance zu grundsätzlichen Reformen und einer Stabilisierung und Stärkung der republikanischen Verfassung anging.¹³⁹⁴

Der Diktator Caesar regierte den römischen Staat praktisch parallel zu den immer noch bestehenden traditionellen Institutionen und Wegen der Machtausübung und Entscheidungsfindung. Die eigentliche Macht und Entscheidungsgewalt jedoch lagen jetzt ausschließlich bei ihm; Senat und Magistratur waren davon faktisch ausgeschlossen. Der römische Staat war zu einem doppelten geworden. Caesar übte die Macht nun mit Hilfe seines sog. Kabinetts aus, welches man auch als Roms inoffizielle Regierung bezeichnen konnte.¹³⁹⁵

¹³⁹¹ Suet. Iul. 77; vgl. auch Meier, Caesar, S. 520 f.; siehe in diesem Zusammenhang auch: Grziwotz, Verfassungsverständnis, S. 191 ff., bes. S. 202

¹³⁹² Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 716; siehe zu den von Caesar selbst getätigten, abwertenden Äußerungen über die Republik auch: Cic. off. 3, 21, 82: „*Qui? Quia omnia recta et honesta neglegunt, dummodo potentiam consequantur, nonne idem faciunt, quod is, qui etiam socerum habere voluit eum, cuius ipse audacia potens esset.*“; Meyer, Caesars Monarchie, S. 520; Wilcken, Entwicklung, S. 25 f.; v. Lübtow, Diktatur, S. 135

¹³⁹³ Cic. pro Marc. 26-27: „*Quod si rerum tuarum immortalium, C. Caesar, hic exitus futurus fuit ut devictis adversariis rem publicam in eo statu relinqueres in quo nunc est, vide, quaeso, ne tua divina virtus admirationis plus sit habitura quam gloriae; si quidem gloria est inlustris ac pervagata magnorum vel in suos vel in patriam vel in omne genus hominum fama meritorum. Haec igitur tibi reliqua pars est; hic restat actus, in hoc elaborandum est ut rem publicam constitutas, eaque tu in primis summa tranquillitate et otio perfruire: tum te, si voles, cum et patriae quod debes solveris, et naturam ipsam expleveris satietate vivendi, satis diu vixisse dicito.*“; vgl. auch Cic. fam. 4, 4, 3; 4, 9, 3; 9, 17, 2; siehe ferner: Meier, Caesar, S. 518 ff.; die Übertragung der Diktatur auf zehn Jahre war für viele Anhänger der Republik nur deshalb noch erträglich gewesen, weil sich mit ihr Hoffnungen auf die Wiederherstellung der *res publica* verbunden hatte, vgl. Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 29 f. und Cic. de re pub. 6, 12, 12: „*...:dictator rem publicam constitutas oportet, ...*“

¹³⁹⁴ Cic. fam. 9, 15, 4; Cic. Att. 12, 45; 13, 40, 1; vgl. auch seine Reaktion auf Caesars Ermordung: Cic. fam. 10, 28, 1; Att. 14, 4; sowie: Cic. Phil. 2, 116; siehe außerdem Sall. Iug. 3, 2: „*Nam vi quidem regere patriam aut parentis, quamquam et possis et delicta corrigas, tamen importunum est, quom praesertim omnes rerum mutationes caedem, fugam aliaque hostilia portendant.*“; nachdem auch er zuvor noch durchaus hoffnungsvoll in die Zukunft geblickt hatte, so in: ep. at Caes. 1, 6, 4

¹³⁹⁵ Cic. fam. 6, 12, 2; vgl. auch Cic. fam. 6, 8, 1; 7, 7, 1 f.; 8, 11, 2; 9, 19, 1; 16, 2; 18, 3; Cic. Att. 11, 7, 5; 8, 1; 11, 22, 1; 14, 2; 12, 12, 1; Cic. ad Q. fr. 3, 1, 8; 10; 13; 17; Gelzer, Caesar, S. 253; Bruns, Oberschicht, S. 153; Jürgen Malitz, Die Kanzlei Caesars - Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat (Historia 36 (1987)), S. 51-72; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 440 ff.; die Mitglieder dieses sog. Kabinetts gehörten alle zu Caesars innerem Kreis, welchen er sich während seines Prokonsulats in Gallien aufgebaut hatte, und zu dem nach Ansicht Bruns (s.o.) unter anderem Pansa, Hirtius, Balbus, Oppius Matius und Postumus zählten

Beide -Caesars Kabinett und die verfassungsrechtlich anerkannten Institutionen der römischen Republik- kreuzten ihre Wege immer nur dann, wenn es darum ging, die Beschlüsse und Gesetzentwürfe, welche von Caesar und seinem Mitarbeiterstab bereits vorgefertigt worden waren, in das Gewand der staatsrechtlichen Legalität zu hüllen; diese wurden dann durch die traditionellen Entscheidungsmechanismen der Republik abgesegnet.¹³⁹⁶ Eine tatsächliche Chance zur Mitbestimmung, Teilhabe an der Meinungsbildung und Gestaltung der Politik kam den traditionellen Institutionen dabei natürlich nicht mehr zu, auch sie waren nur noch Instrumente in Caesars Händen bei seinem Bestreben, seine allumfassende Macht zunächst noch nicht allzu deutlich zu Tage treten zu lassen.¹³⁹⁷ Dadurch, dass Caesar nun alle wichtigen Entscheidungen im römischen Staat an sich zog, verloren der Senat und seine Beschlüsse völlig ihre Bedeutung,¹³⁹⁸ damit büßte der Senat nun endgültig und unwiderruflich seine Stellung als Zentrum der Entscheidungsfindung und damit auch seinen eigentlichen Charakter ein. Ein *senatus consultum* war jetzt nicht länger Ausdruck der *auctoritas patrum*.¹³⁹⁹

Die Schwerfälligkeit dieser Prozesse, die für das Auge des kritischen Betrachters die traditionellen Formen der Republik wahren sollten, und die Mühe, die die Einhaltung des offiziellen Weges bei bereits im Vorhinein feststehenden Ergebnissen Caesar Tag für Tag gekostet haben mag, mag ein Grund mit -wenn auch nicht der wichtigste- dafür gewesen sein, dass er sich wohl ernsthaft Gedanken um eine Umformung des gesamten Staatsapparates machte, welche die äußerlichen Formen des Staates wieder mehr der tatsächlichen Machtverteilung angeglichen und vor allem ihn selbst vom täglichen Ballast befreit hätte, den der Umgang mit den Institutionen der *res publica* bedeutete.¹⁴⁰⁰

Wie sehr sich die Waagschale der Machtverteilung im römischen Staat immer mehr zu Caesars Gunsten neigte, verdeutlicht auch der Blick auf seine zahlreichen Sondervollmachten, die er neben dem Diktatorenamt -und nicht erst seit er dieses lebenslang bekleidete- noch innehatte. Dass Caesar, von denen des Diktators abgesehen, überhaupt noch weitere offizielle Kompetenzen besaß, scheint zunächst einmal überflüssig zu sein, war die Diktatur doch letztlich so etwas wie ein allmächtiges Amt.¹⁴⁰¹ Doch diese früher zeitlich eng begrenzte Allmacht hatte in der Vergangenheit immer in Abhängigkeit vom tatsächlichen Vorhandensein einer Notstandslage existiert; dem war jetzt mit Caesars dauerhafter Diktatur definitiv nicht mehr so (s.o.). Daher bot es sich an, Caesars im römischen Alltag

¹³⁹⁶ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 441-442; vgl. dazu auch Cass. Dio 43, 27, 1; 44, 53, 4; Cic. Att. 14, 14, 2; Cic. Phil. 1, 2; 2, 100; App. civ. 2, 135; 3, 5, 16

¹³⁹⁷ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 445; dass es Caesar bei dem Aufbau dieser Fassade nicht immer ganz genau nahm, zeigt beispielsweise ein Fall, in welchem ein Senator als Urheber von bestimmten Anträgen genannt wurde, welcher bei der betreffenden Sitzung des Senats nachweislich abwesend gewesen war, siehe Cic. fam. 9, 15, 4; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S.442-443

¹³⁹⁸ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 443

¹³⁹⁹ Zu Caesars eigener *auctoritas*: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 364 ff., bes. S. 368-371; auf S. 370 f. bemerkt Jehne mit Verweis auf Cic. Brut. 1, 4a, 2: „Daß allein die Existenz einer solchen Machtballung den Einfluß anderer Senatoren reduzierte, war unvermeidlich. Es gab für die *auctoritas* eines einzelnen eine gewisse Höchstgrenze, deren Überschreitung das Ende der *libertas* bedeutete. Selbstverständlich sahen die Betroffenen sehr deutlich, daß sich das Kräfteverhältnis entscheidend zu ihren Ungunsten verschoben hatte, und ebenso selbstverständlich waren sie damit nicht einverstanden. Der Konflikt als solcher ließ sich also nicht umgehen. Zwar hätte Caesar das äußere Bild des Regimes sicherlich milder und erträglicher gestalten können, wenn er die Senatoren durchgehend respektvoll behandelt und stärker in den Prozeß der Entscheidungsbildung einbezogen hätte. Doch den grundsätzlichen Antagonismus zwischen Alleinherrschaft und Oligarchie hätte er damit nicht aus der Welt geschafft.“

¹⁴⁰⁰ Siehe dazu auch Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 441

¹⁴⁰¹ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 186

fortbestehende unumschränkte Amtsgewalt durch die Formulierung spezieller, oftmals an die traditionellen Magistraturen anknüpfender Sondervollmachten näher zu definieren.¹⁴⁰² Einige dieser ihm zu Teil gewordenen Vollmachten zeichneten sich jedoch gerade dadurch aus, dass Caesar durch sie Rechte verliehen wurden, wie sie selbst einem traditionellen römischen Diktator niemals zugekommen waren. So schreibt Cassius Dio¹⁴⁰³ Caesar unter anderem das Recht zu, seid dem Ende des Jahres 48 v. Chr. nach eigenem Ermessen den Krieg erklären oder auch Frieden schließen zu können.¹⁴⁰⁴ Außerdem besaß er das Recht der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, was dem Diktator die Möglichkeit gab, sich zum Zwecke der Finanzierung seiner Kriege frei -also ohne die Zustimmung des Senats zu benötigen (s.o.)-¹⁴⁰⁵ aus der Staatskasse bedienen zu können.¹⁴⁰⁶ Ohne Absprache über die Geldvergabe treffen zu müssen, hatte er letztlich auch größere Freiheiten bei der Aufstellung von Truppen, ein Recht auf das Caesar nun -und darin bestand der Unterschied zur traditionellen Diktatur-¹⁴⁰⁷ ein eindeutiges Monopol besaß, denn ohne seine ausdrückliche Erlaubnis war es keiner anderen Person -egal in welcher Funktion- gestattet, ein Heer aufzustellen.¹⁴⁰⁸ Auch konnte er allein darüber entscheiden, wie und wo diese Truppen eingesetzt wurden und wann sie entlassen werden sollten.¹⁴⁰⁹ Daneben waren noch diverse andere Rechte und Vollmachten in Caesars Besitz gelangt. So war ihm beispielsweise auch die Befugnis zu Teil geworden, bei Wahlen einen Teil der Ämter mit seinen Wunschkandidaten zu besetzen;¹⁴¹⁰ er konnte ferner nach

¹⁴⁰² Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 186; insgesamt zu diesem Thema: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 43 ff.

¹⁴⁰³ 42, 20, 1 f.

¹⁴⁰⁴ Für eine solche Entscheidung war normalerweise ein Senatsbeschluss und das Einbringen eines Gesetzes in die Zenturiatskomitien erforderlich, vgl. Liv. 7, 19, 10 und Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 681; dass Caesar dieses Recht tatsächlich besaß, ist in der Forschung nicht unumstritten; es sprechen dem Diktator dieses Recht zu: Mommsen, Staatsrecht II, S. 739; Siber, Cäsars Diktatur, S. 114; Wilcken, Entwicklung, S. 19; Gelzer, Caesar, S. 233 f.; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 43 ff.; a. A.: Leopold Wiegandt, Zur staatsrechtlichen Stellung des Dictators Caesar: Das Recht über Krieg und Frieden (Jahresbericht d. Königl. Gym. zu Dresden-Neustadt, Nr. 561, Dresden 1898), S. 17; Andersen, Begründung des Principates, S. 12; kritisch sieht die Überlieferung Dios ebenfalls: Ehrenberg, *Imperium maius*, hier: S. 130

¹⁴⁰⁵ Zwar war der traditionelle Diktator bei der Frage, wie er die ihm zugebilligten finanziellen Mittel einsetzte, freier als die Konsuln, doch änderte das nichts daran, dass der Senat die Mittel zunächst einmal durch Beschluss freigeben mussten, vgl. Liv. 7, 17, 7; 22, 23, 7-8; Zon. 7, 13; Mommsen, Staatsrecht I, S. 209; Mommsen, Staatsrecht II, S. 166 f., siehe auch S. 167 Anm.1; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 17 f.; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S.681; v. Lübtow, Diktatur, S. 120 f.

¹⁴⁰⁶ Cass. Dio 43, 45, 2; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 68 ff.

¹⁴⁰⁷ Mommsen, Staatsrecht I, S. 119-130; Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 679 f.; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 17, 57

¹⁴⁰⁸ Cass. Dio 43, 45, 2; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 57 ff.; vgl. auch Peter Astbury Brunt, C. Fabricius Tuscus and an Augustan Dilectus (ZPE 13 (1974)), S. 161-185, hier: S. 170

¹⁴⁰⁹ Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 57; zum traditionellen Vorgehen: Mommsen, Staatsrecht III, S. 1082, 1095 f.

¹⁴¹⁰ Vgl. Cic. Phil. 7, 16; Suet. Iul. 41, 2; Cass. Dio 43, 51, 3; Broughton, MRR II, S. 323; Bruns, Oberschichte, S. 165 f.; Meier, Caesar, S. 514; Zvi Yavetz, Caesar in der öffentlichen Meinung (Düsseldorf 1979), S. 132; Regula Frei-Stolba, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit (Zürich 1967), S. 47, 54 f., 57 f., 76; sehr ausführlich: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 110 ff.; die *lex Antonia de candidatis* (44 v. Chr.) berechtigte Caesar wohl dazu, die Hälfte der Beamtenpositionen, abgesehen vom Konsulat, mit Kandidaten seiner Wahl zu besetzen, siehe Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 110 f.; sehr umstritten ist allerdings die Frage, auf welche Weise Caesar diese Positionen besetzte, denn es besteht entweder die Möglichkeit, dass er ein verbindliches oder ein unverbindliches Vorschlagsrecht besaß, oder aber, dass er die Stellen sogar direkt besetzen konnte, zu diesem Problem: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 112 ff.; Pierre Willems, Le Sénat de la République Romaine, Section I (Louvain 1878), S. 586 f.; Frei-Stolbe, Untersuchungen zu Wahlen, S.

eigenem Ermessen die *provinciae* vergeben;¹⁴¹¹ und man hatte ihn wohl auch mit den Rechten der Volkstribune versehen.¹⁴¹² Diese umfassende Ausstattung mit Befugnissen war in der Geschichte der Republik wohl beispiellos und zeigte nur umso deutlicher den Verfall der klassischen Institutionen.¹⁴¹³

Auch wurde Caesar eine fast unüberschaubare Menge von persönlichen Ehrungen zu Teil;¹⁴¹⁴ dazu zählte etwa das Recht bei offiziellen Anlässen im Gewand des Triumphators erscheinen, genauso wie jenes, stets den Lorbeerkrantz tragen zu dürfen, um nur zwei Beispiele herauszugreifen.¹⁴¹⁵

Mit der lebenslangen Bekleidung des Amtes wurden die römische Republik und auch nicht minder das Amt des Diktators zu lehren Hüllen, umschrieb diese Amtsbezeichnung in der Realität doch nichts anderes als den Alleinherrscher Roms, welcher Caesar nun war.¹⁴¹⁶ Ob Caesar tatsächlich beabsichtigte, letztlich die Königswürde zu erlangen oder nicht, ist an dieser Stelle eigentlich nicht von Bedeutung, entscheidend ist mit Blick auf die lebenslange Diktatur nur, dass es ihm diese Instrumentalisierung des Amtes ermöglichte, die wirkliche Macht im römischen Staat nicht nur auf eine einzige Person - nämlich sich selbst- zu vereinen, sondern auch von den Mechanismen der Machtausübung der traditionellen Verfassung abzutrennen.¹⁴¹⁷ Wesentlich ist damit nicht, welches äußerliche Gesicht Caesar gedachte

65 ff.; Mommsen, Staatsrecht II, S. 731 f.; Siber, Cäsars Diktatur, S. 119 mit Anm. 2; Gelzer, Caesar, S. 287; vgl. außerdem Bruns, Oberschicht, S. 158 ff.

¹⁴¹¹ Cass. Dio 42, 20, 4; 42, 22, 2; 43, 47, 1; zu Caesars eigenmächtigem Vorgehen, bevor er dieses Recht erhielt: App. civ. 2, 41; 2, 48; 2, 50; Caes. civ. 1, 30, 2; W. Sternkopf, Die Verteilung der römischen Provinzen vor dem mutinensischen Kriege (Hermes 47 (1912)), S. 312-401, hier: S. 338 f.; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 131 ff.

¹⁴¹² Sehr wahrscheinlich ist, dass Caesar im Jahre 44 v. Chr. die *sacrosanctitas* der Tribune verliehen wurde: Cass. Dio 44, 5, 3; Gelzer, Caesar, S. 234; Christ, Krise und Untergang, S. 348; Weinstock, Divus Julius, S. 220 f.; Andersen, Begründung des Principates, S. 27; Leopold Wiegandt, C. Julius Caesar und die tribunizische Gewalt (Dresden 1890, zgl. Diss. Uni. Leipzig), S. 23 f, 40 f.; Dieter Timpe, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats (Historia Einzelschriften 5, Wiesbaden 1962), S. 7 Anm. 2, S. 8; Taeger, Charisma 2, S. 66; Ferdinand de Visscher, La "tribunicia potestas" de César à Auguste, in: Ferdinand de Visscher (Hrsg.), Nouvelles études de droit romain public et privé (Milano 1949), S. 27-50, hier: S. 31 f.; ob mit Cass. Dio 42, 20, 3 jedoch tatsächlich gemeint ist, Caesar habe bereits im Jahre 48 v. Chr. die *tribunicia potestas* erhalten, oder ob sich diese Stelle lediglich auf einzelne Rechte wie etwas das Interzessionsrecht oder das *ius auxilii* bezieht, ist umstritten: M. A. Levi, La "Tribunicia potestas" di C. Giulio Cesare, Atti del I Congresso Nazionale di Studi Romani (Rom 1929), S. 353-357, hier: 356 f.; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 96 ff.

¹⁴¹³ Siehe Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 448, der im Jahre 44 v. Chr. bereits von einer Monarchie spricht

¹⁴¹⁴ Insgesamt zu diesem Thema: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 191 ff.

¹⁴¹⁵ Suet. Iul. 45, 2; Cass. Dio 43, 43, 1; 44, 4, 2; App. civ. 2, 106; Christ, Krise und Untergang, S. 384-385, 388; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 197; das Gewand des Triumphators war mit jenem Jupiters und dem der altrömischen Könige identisch: Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 197; Andreas Alföldi, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich (Darmstadt 1970), S. 147 f.

¹⁴¹⁶ Plut. Caes. 57, 1; Christ, Krise und Untergang, S. 382; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 38

¹⁴¹⁷ Was Caesars Zukunftspläne anbelangte, so sind diese sehr umstritten und oft ist man sich noch nicht einmal darüber im klaren, ob Caesar selbst wusste - abgesehen davon, dass er seine Macht nicht wieder abgeben wollte-, wohin die Reise im Bezug auf die äußerliche Ausgestaltung seiner Macht gehen sollte; die Meinungen zu diesem Thema sind ähnlich vielfältig, wie die Signale die Caesar aussandte, widersprüchlich waren und die Motive für diese Signale heute meist ganz im Dunkeln liegen; so ermöglichten die zahlreichen Ehrungen Caesar auf der einen Seite ein königliches Auftreten; auf der anderen Seite war seinen Gefolgsleuten sehr nachdrücklich untersagt worden, einen Senatsbeschluss zur Verleihung des *rex*-Titels zu erwirken, auch verzichtete er auf die ihm

seiner Machtposition zu geben -ob er gedachte, sich *rex* zu nennen oder nicht- sondern, dass es mit Nichten seinen Absichten entsprach, diese Macht an die Republik und damit die Nobilität zurückzugeben, und dass das Amt, welches er nun lebenslang innehatte, dieses Vorhaben auch zuließ. Der von ihm möglicherweise angestrebte Königstitel war also nicht mehr als die für alle sichtbare Beschreibung dessen, was die lebenslängliche Diktatur bereits war. Will¹⁴¹⁸ bemerkt dazu: „*Caesar war der Staat. Was ihm fehlte, war der Name dazu.*“¹⁴¹⁹ Sich *rex* nennen zu können, wäre jedoch mit dem Vorteil verbunden gewesen, auch den Staat im Sinne der realen Machtverteilung umgestalten und so -aus dem Blickwinkel des Diktators- vom Ballast der alten *res publica* befreien zu können (s.o.). Ferner hätte Caesar, geht man davon aus, dass er, anders als es das römische Königtum einst gewesen war (s.o.), eine

zugestandene Leibwache; bezeichnete man Caesar in der Öffentlichkeit als *rex*, so wies er diese Bezeichnung umgehend und mit großer Entschiedenheit von sich; während des Luperkalienfestes am 15.2.44 v. Chr. kam es zu einer Szene, bei der Marcus Antonius Caesar zweimal ein Diadem aufs Haupt setzte; Caesar jedoch entfernte das Diadem beide Male wieder - wohl auch weil ihm nicht der ungeteilte Zuspruch der überraschten Menge zu Teil wurde; siehe im Ganzen zu diesem Themenbereich: Cass. Dio 43, 43, 2; 44, 9, 1 ff.; 44, 10, 1; 44, 10, 3; 44, 11, 4; App. civ. 2, 107 ff.; Suet. Iul. 79 f.; Plut. Caes. 60 f.; Nikol. Dam. F. 130, 69; 130, 71 ff.; Vell. 2, 56, 4; 2, 68, 4 f.; Cic. Phil. 13, 31; Liv. per. 116; Val. Max. 5, 7, 2; Plut. Ant. 12; Florus epit. 2, 13, 91; Christ, Krise und Untergang, S.384 ff; Will, S. 174 ff.; Bengtson, Caesar, S. 457 ff.; siehe zur Frage Leibwache: Alföldi, Caesar in 44 v. Chr. I, S.283 ff., 288 ff; Canfora, Caesar, S. 275 ff.; Goldsworthy, Caesar, S. 600 ff.; dieses scheinbar widersprüchliche Verhalten, einerseits wie ein König aufzutreten, andererseits aber den Königstitel und das Diadem abzulehnen, wird durchaus unterschiedlich beurteilt; teilweise wird tatsächlich angenommen, Caesar habe es mit dem Verzicht auf die Königswürde ernst gemeint und im Rahmen seiner Alleinherrschaft zumindest auf die klassischen Königsinsignien verzichten wollen, siehe Meier, Ohnmacht, in: Meier, Ohnmacht, S. 84 ff.; Canfora, Caesar, S. 146; Bleicken, Geschichte der römischen Republik, S. 87; auf der anderen Seite wird das Argument vertreten, Caesar selbst sei letztlich der Drahtzieher hinter der Verleihung der verschiedenen, an das Königtum erinnernden, Ehrungen gewesen und Hintergrund sei vor allem die Absicht gewesen, das römische Volk nach und nach an einen Mann in der Königsstellung zu gewöhnen; in diesem Zusammenhang sei auch das Aufsetzen des Diadems durch Antonius gewissermaßen als ein erster Testlauf für eine mögliche zukünftige Krönung zu verstehen gewesen und Caesar habe sich das Diadem vor allem deshalb vom Haupt genommen -und damit seinen Versuch, den *rex*-Titel zu erlangen, nur auf einen späteren Zeitpunkt vertagt, aber sich von diesem Wunsch doch auf keinen Fall verabschiedet-, weil er bemerkt hatte, dass die öffentliche Stimmung ihm nicht unumschränkt wohlgesonnen war, siehe Gerhard Dobesch, Caesars Apotheose zu Lebzeiten und sein Ringen um den Königstitel (Wien 1966), S. 77, siehe auch S.108 ff.; Karl.-Wilhelm Welwei, Das Angebot des Diadems an Caesar und das Lupikalienproblem (Historia 16 (1967)), S. 44-69, hier S.58, 61, 64, 67 f.; für ein Streben nach der Krone spricht auch, dass, als Caesar kurz vor seinem Tod die Vorbereitungen für den Partherkrieg traf, begannen Berichte sowohl über eine Vorhersage aus den sibyllinischen Büchern, die davon sprach, nur ein König sei in der Lage, gegen die Parther einen Sieg davon zu tragen, als auch über einen unmittelbar bevorstehenden Senatsantrag, Caesar zum König über alle römischen Gebiete mit Ausnahme der Stadt selbst zu machen, in Rom zu zirkulieren, siehe Christ, Krise und Untergang, S. 389; es ist jedoch auch möglich, die zahlreichen Ehrungen und den Versuch, Caesar das Diadem anzutragen, unter einem ganz anderen Gesichtspunkt zu sehen, nämlich als eine sehr berechnende Aktion seiner Gegner, Caesar in den Augen der Öffentlichkeit mit *regnum* und *tyrannis* in Verbindung zu bringen und den Menschen so die Augen für das zu öffnen, was Caesar inoffiziell schon lange war, und somit dem späteren Tyrannenmord bereits Vorschub zu leisten, vgl. Plut. Ant. 12; Canfora, Caesar, S. 277

¹⁴¹⁸ Caesar, S. 174

¹⁴¹⁹ Vgl. auch Fögen, Evolution, S. 28-29: Für sie, die den Übergang vom römischen Königtum zur Republik als eine Modifikation der Monarchie beschreibt (s.o.), muss Caesar mit seiner lebenslangen Diktatur bis auf den *rex*-Titel wohl alles zurückerlangt haben, was ein Römer benötigte, um König zu sein, denn der Diktator beseitigte die Verdopplung der Herrschaftsausübung und die Zeitgrenze, außerdem hielt mit ihm der königliche Prunk wieder Einzug in Rom

Erbmonarchie errichten wollte, seine Macht weitervererben können und sie wäre auch nach seinem Tode nicht an die Republik zurückgefallen.

Mit Caesar und seiner Herrschaft, welche als *dictatura perpetua* am 15. März 44. v. Chr.¹⁴²⁰ ein so jähes Ende fand, beendete die Diktatur ihre Reise vom Beschützer der republikanischen Ordnung und des römischen Staates gegen innere und äußerer Feinde hin zum Instrument dessen, was die mächtigste Bedrohung für die Republik darstellte, nämlich des Machtstrebens des einzelnen Mannes.

5. 2. 3. Die Krise der Republik und die Krise des Römischen Reiches: Republik- und Reichsfeindlichkeit jenseits strafrechtlicher Definitionsversuche

Nicht wenigen Zeitgenossen erschien die Herrschaft Caesars, die sich neben der Diktatur auch noch auf zahlreiche Sondervollmachten und Ehrungen stützen konnte (s.o.), als *regnum* oder *tyrannis*.¹⁴²¹ Plutarch schreibt: „...δικτάτορα μὲν αὐτὸν ἀπέδειξαν διὰ βίου· τοῦτο δ' ἦν ὁμολογουμένη μὲν τυραννίς, τῷ ἀπευθύνῳ τῆς μοναρχίας τὸ ἀκατάπαυστον προσλαβούσης.“. Und die Ermordung des Diktators wurde folgerichtig gerechtfertigt mit dem Recht zur Tötung des *affectator regni* durch den Privatmann.¹⁴²² So wurde der Inhaber jenes Amtes, welches in früheren Zeiten unter anderem der Abwehr eines Anwärters auf die Tyrannis gedient hatte (s.o.), nun selbst zum Opfer eben jenes Rechtes, dessen Ausübung der Staat mittels des Einsatzes eines Diktators zur Zeit der Altdiktatur auch schon einmal verhindert hatte (s.o.). Ob Caesar tatsächlich ein *regnum* errichten wollte und wenn ja, welche Gestalt dies annehmen sollte, wird nicht zuletzt auf Grund seines plötzlichen Ablebens wohl niemals mit absoluter Sicherheit festgestellt werden können (s.o.).¹⁴²³ Als was man den Diktator jedoch guten Gewissens bezeichnen kann, ist als eine Bedrohung für die republikanische Ordnung, denn sein Ziel bestand bekanntlich in der dauerhaften Ausübung der Alleinherrschaft (s.o.).

¹⁴²⁰ Ermordung Caesars: Cass. Dio 44, 9-11; App. civ. 2, 108 f.; Suet. Iul. 79; Plut. Caes. 60 f.; Plut. Ant. 11; Cic. Phil. 13, 31; Vell. 2, 68; Val. Max. 5,7, 2; vgl. auch Walter Schmitthenner, Das Attentat auf Caesar am 15. März v. 44 Chr. (GWU 13 (1962)), S. 685-695; Goldsworthy, Caesar, S. 608 ff. bes. S. 614 ff.

¹⁴²¹ Plut. Caes. 57, 1: „...; so wählten sie ihn gern zum Diktator auf Lebenszeit. Daß das die Tyrannis bedeutete, ließ sich nicht leugnen, denn mit der Unverantwortlichkeit, die in der Alleinherrschaft lag, verband sich auch die zeitliche Unbeschränktheit.“ (Übersetzung: s.o.); siehe außerdem Cic. Phil. 1, 3: „*Dictaturam, quae iam vim regiae potestatis obsederat, ...*“; Nep. Milt. 8, 3: *Omnes autem et dicuntur et habentur tyranni, qui potestate sunt perpetua in ea civitate, quae libertate usa est.*“; siehe auch Werner Dahlheim, Die griechisch-römische Antike II. Stadt und Imperium: Die Geschichte Roms und seines Weltreichs (Paderborn u.a. 1992), S. 150; Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 450; Jean Béranger, Tyrannus. Notes sur la notion de tyrannie chez les Romains, particulièrement à l'époque de César et de Cicéron, in: Jean Béranger, Principatus (Genève 1975), S. 51-60; Strasburger, Caesar im Urteil, S. 55-63; Helga Botermann, Die Generalabrechnung mit dem Tyrannen. Ciceros Rede für den König Deiotarus (Gymnasium 99 (1992)), S. 320-344

¹⁴²² Vgl. etwa Cic. off. 3, 4, 19; 3, 21, 83; Cic. Phil. 2, 27; 2, 114-118; App. civ. 2, 138, 574; 4, 91, 283; Alföldi, Caesar in 44 v. Chr. I, S. 294-317, 320-323, 337 f., 361-367, 376 f.; allg. zur Selbsthilfe gegen den *affectator regni*: s.o.

¹⁴²³ Geht man davon aus, dass Caesar tatsächlich eine Monarchie errichten wollte, so wäre neben der klassischen römischen Monarchie aber auch eine Monarchie nach hellenistischem Vorbild oder eine neue Form der Monarchie, die sowohl römische und hellenistische Elemente enthielt, denkbar gewesen: Christ, Krise und Untergang, S. 390; Bengtson, Caesar, S. 457 ff.

Caesar als faktischer, lebenslanger Alleinherrscher war -mit oder ohne *rex*-Titel-republikfeindlich, denn indem er seine Macht mit dem Rest der Oberschicht nicht teilen wollte, widersprach seine Vorgehensweise dem grundlegenden Prinzip der *res publica* (s.o.).¹⁴²⁴ Im Falle von Caesars objektiv republikzerstörerischem Dasein muss jedoch jenseits rechtlicher Bewertungsversuche die Frage aufgeworfen werden, ob in jener Endphase der römischen Republik, welche mit Caesars Lebenszeit zusammenfiel, eine Person, welche die Existenz der traditionellen Verfassungsordnung bedrohte, auch gleichzeitig eine Bedrohung für Rom selbst darstellte. Abhängig ist die Antwort natürlich davon, wie man Rom definieren wollte. Während es für Sulla zweifelsohne die *res publica* und der Stadtstaat war, muss Caesars Perspektive eine andere gewesen sein. Denn der Verwirklichung seiner eigenen Interessen entsprach die Herrschaft der Nobilität keineswegs und genauso wenig dürfte sie aus seinem Blickwinkel wohl jenen der *imperium Romanum* entsprochen haben; es ist möglich, dass er nicht zuletzt deshalb, weil Rom selbst für ihn von ihr verschieden und ihr längst entwachsen war, über die *res publica* gesagt haben soll: „*Nihil esse rem publicam, appellationem modo sine corpore ac specie*“¹⁴²⁵. Aus Caesars Sicht der Dinge, hatte Sulla wohl versucht die Notlage zu beheben, in welcher sich die Senatsherrschaft befand, aber nicht die eigentliche Krise des römischen Reiches. Als Ausgangspunkt einer Bedrohung für das Imperium kann man also auch die stadtstaatliche Verfassung begreifen. Dem Mann bzw. den Männern an der Spitze dieses Staates wurde es daher am Ende der Republik jenseits eigener Machtgelüste zunehmend unmöglich, beidem - der *res publica* und dem *imperium Romanum* - zu dienen und sowohl den Anforderungen der traditionellen Verfassung Genüge zu tun, als auch jene Anforderungen zu erfüllen, welche das römische Reich und seine Existenzsicherung an die Staatsleitung stellten.¹⁴²⁶

Bereits das Ende der traditionellen römischen Diktatur und die Entwicklung der Promagistratur hatten die Tatsache ans Licht gezerrt, dass eine Identität von Staat und Reich nicht mehr existent war (s.o.). Mit der Endzeit der Republik erlebte Rom nun eine Periode, in der die Grundsätze und Bedürfnisse des einen die Existenz des anderen gefährdeten und teilweise sogar ausschlossen.

Die von Cicero geforderte Rettung und Wiederherstellung der Republik (s.o.) stellte somit in weiten Teilen das genaue Gegenteil der Existenzsicherung des *imperium Romanum* dar. Man darf in diesem Zusammenhang auch keinesfalls die Augen davor verschließen, dass das römische Reich in der Gestalt, wie ein Caesar es am Ende seines Lebens kannte, bereits durch Einzelpersonlichkeiten wie beispielsweise ihn selbst oder seinen Widersacher Pompeius an der traditionellen *res publica* vorbei geschaffen worden war.¹⁴²⁷ Dass Rom unaufhaltsam auf einen Punkt zusteuerte, an dem entweder die Republik das riesige Reich, oder aber die Einzelpersonlichkeiten, welche nun das Reich formten, die Republik zu zerbrechen drohten, wurde unter anderem auch in dem Streit zwischen dem Senat und Pompeius über die Neuordnung der Ostens nach dem Krieg gegen Mithridates VI deutlich.¹⁴²⁸ So scheiterte die Republik letztlich nicht nur an den persönlichen Machtgelüsten eines einzelnen, der Uneinigkeit der Nobilität oder ihrem immer größer werdenden Verlust an gesellschaftlichem Einfluss, sondern auch an der für die Nobilität unüberwindbar werdenden Differenz zwischen der *res publica*, welche Ausdruck ihrer Herrschaft war, und dem Reich, dessen Verkörperung

¹⁴²⁴ Dass er vom Volk nicht gewählt wurde (s.o.), ist dabei nicht so wesentlich, denn die jährlichen Wahlen waren wohl mehr ein Instrument der Machtteilung zwischen den Nobiles, als ein solches der Beteiligung der Bevölkerung an der Macht

¹⁴²⁵ Suet. Iul. 77 (s.o.)

¹⁴²⁶ Siehe Christ, Sulla, S. 132 (s.o.); zur Stadtstaatlichkeit s.o. und vgl. bes. Kunkel/Wittmann, Magistratur, S. 11

¹⁴²⁷ Dahlheim, Gewalt und Herrschaft, S. 156

¹⁴²⁸ Siehe dazu Dahlheim, Gewalt und Herrschaft, S. 157-158

Caesar darstellte.¹⁴²⁹ Zutreffend beschreibt daher Dahlheim¹⁴³⁰ die Situation, wenn er ausführt: „Die Phase der letzten großen Ausdehnung des Imperiums vor Augustus erhielt so ihre ungeheure Dynamik aus der verschärften innenpolitischen Konfrontation, deren Ausweglosigkeit in dem Maße wuchs, in dem die von ihr getriebene Expansion von Erfolg zu Erfolg eilte.“, und: „Das Unvermögen der Aristokratie, die Probleme der Herrschaftsausdehnung zu antizipieren und daraus Schlüsse auf die von der Sache her sich aufdrängende Form der Herrschaft zu ziehen, ...gibt für eine kurze Phase des Weges zur Weltherrschaft Rätsel genug auf, ...“.

Die offensichtliche Zweckentfremdung der Notstandsmagistratur durch Caesar kann so vor allem mit Verweis auf die für das *imperium Romanum* äußerst erfolgreiche Periode des Prinzipats als Anfang vom Ende einer Notlage des Reiches gesehen werden und die von Caesar angestrebte Alleinherrschaft und die damit einhergehende endgültige Entmachtung der Nobilität weniger als ein Griff in die römische Vergangenheit mit ihren legendären Königen denn als ein solcher in die Zukunft. Aus dieser Perspektive beseitigte Caesar als Diktator eine -wenn auch keine solche im rechtlichen Sinne- Notlage Roms und auch die Bezeichnung Sulla als einen politischen Analphabeten (s.o.) gewinnt eine völlig neue Bedeutung, wenn man sie nicht nur auf den mit der Abdankung verbundenen, persönlichen Machtverlust bezieht, sondern auch von einer Blindheit Sulla für Roms tatsächliche Gestalt und die Bedürfnisse dieses großen Reiches ausgeht, denen die republikanische Verfassung, die Sulla wiederherstellen wollte, nicht mehr zu entsprechen vermochte, die Alleinherrschaft, welche auch Sulla mit Hilfe der Diktatur ermöglicht wurde, aber sehr wohl. Denn die römische Verfassung gefährdete das *imperium Romanum* letztlich nicht nur deshalb, weil etwas an ihr nicht mehr funktionierte und man diesen Fehler nur korrigieren -sie also restaurieren- musste, sondern weil selbst bei voller Funktionstüchtigkeit, ihre Möglichkeiten zu begrenzt waren im Vergleich zur Ausdehnungen des *imperium*.¹⁴³¹ Die Begriffe der Republikfeindlichkeit und der Reichsfeindlichkeit trennten sich an der Grenze zum Prinzipat unwiderruflich.¹⁴³²

Caesar war als Diktator also einerseits das Mittel, die Krise des *imperium Romanum* zu bewältigen; andererseits bedeutete aber bereits seine bloße Existenz die Krisenbeseitigung selbst. So betrachtet endete mit dem Antritt der Diktatur also bereits die Krise. Von ihm in dieser Form wohl nicht angestrebt, war - mit Blick auf das römische Gesamtreich- auch Caesar ein Diktator, dessen Amtsbekleidung den „Zweck verfolgte“, eine Notlage zu beheben, doch war es ihm unmöglich, das Amt mit Erreichung dieses Zweckes, was immer der Fall war, sobald er die Diktatur antrat, niederzulegen- dass er dies natürlich auch nicht wollte, sei hier dahingestellt-, denn dies hätte automatisch die Rückkehr der Krisensituation bedeutet. Paradoxerweise bekleidete Caesar -bezogen auf die Notwendigkeit, die Erfordernisse des *imperium Romanum* zu erfüllen- also stets die Diktatur nur außerhalb der Notlage, durfte aber auch nicht aus dem Amt scheiden, sollte der Erfolg bei der

¹⁴²⁹ Die Staatsform der römischen Republik diente der Machtsicherung des einzelnen durch die Teilung der Macht mit seinen Konkurrenten; in jenen Augenblicken, in denen ein Diktator ernannt wurde, schloss die Machtteilung die Sicherung der Existenz und damit jene der Möglichkeit, auch in Zukunft zu herrschen, aus; zur Zeit Caesars war diese ehemalige Ausnahmesituation zu einem dauerhaften Zustand geworden und die Herrschaftsform, welche die *res publica* ermöglichte, entsprach nicht länger den äußeren Ansprüchen

¹⁴³⁰ Gewalt und Herrschaft, S. 158, 294

¹⁴³¹ Vgl. Wittmann, *Res publica recuperata*, in: Nörr/ Simon (Hrsg.), *Gedächtnisschrift*, S. 580

¹⁴³² Zur Frage, in wie weit Augustus die Republik tatsächlich wieder herstellte oder ihre Institutionen nur als Fassade nutzte, siehe auch Wolfgang Kunkel, *Über das Wesen des augusteischen Prinzipats*, in: Kunkel, *Kleine Schriften*, S. 383-404

Notstandsbehebung nicht automatisch wieder zu Nichte gemacht werden.¹⁴³³ Eine Veränderung dieser sonderbaren Situation war nur durch eine solche der Position Caesars herbeizuführen, welche erst mit der *dictatura perpetua* gelang.

5.2.4. Die Entscheidungsgewalt über die Verhängung des Notstandes, die Abschaffung der Notwendigkeit zu dieser Entscheidung und das Ende der Republik

Das *imperium* als Ausdruck staatlicher Gewalt wurde im Laufe der römischen Geschichte in unterschiedliche Verfassungskonstruktionen eingebunden, mittels derer seine Ausübung organisiert wurde; niemals jedoch wurden Veränderungen an dieser Gewalt selbst vorgenommen (s.o.). Mit der Königsverfassung finden wir am Beginn der Geschichte Roms eine Staatsform vor, die das Wesen römischer Staatsgewalt wohl am Deutlichsten hervortreten ließ, denn hier entsprachen das Recht und die Möglichkeit das *imperium* auszuüben noch am ehesten dem eigentlichen Wesen dieser Gewalt (s.o.). Auch die Verfassung der Republik war somit, selbstverständlich nur bezogen auf das *imperium*, nicht mehr als eine Ansammlung komplexer Organisations- und Kontrollmechanismen, welche verhindern sollten, dass die Ausübung der Gewalt deckungsgleich mit dieser selbst wurde (s.o.); und der Ausnahmezustand wiederum war jener Augenblick, in welchem das eine dem anderen entsprach, und die republikanische Verfassungsordnung die für sie typische Organisation und Kontrolle der Staatsgewalt für eine sehr begrenzte Zeit einstellte. Die Ausübung der Vollgewalt war nun möglich und zwar entweder, zur Zeit der Altdiktatur, vor dem Hintergrund einer noch funktionstüchtigen *res publica* oder aber im Moment der Staatsnotwehr, welcher durch ein *senatus consultum ultimum* angezeigt wurde, jenseits einer handlungsfähigen Verfassungsordnung (s.o.). Wäre der Ausnahmezustand ein Dauerzustand, bedeutete dies dem zur Folge nichts anderes, als dass alle Mechanismen der Kontrolle und Organisation der Ausübung des königlichen *imperium*, welche die Republik entwickelt hatte, dauerhaft beseitigt wären und mit ihnen letzten Endes auch die Republik selbst, denn sie wäre ihrer wesentlichen Funktion als Kontroll- und Organisationsinstrument dieser immer gleichen und auch jenseits von ihr vorhandenen Macht, die zwar durch sie eingeschlossen wurde, aber dennoch nicht zu ihr gehörte, beraubt.

Der letzte -denn alle übrigen waren in diesem Moment bereits gefallen- Kontrollmechanismus nun, den die Verfassung der römische Republik besaß, um zu verhindern, dass die Ausübung des *imperium* tatsächlich dauerhaft diesem selbst entsprach, war die Bindung der Ausübung der Vollgewalt an den Ausnahmezustand. Das Ausübungsrecht des vollen *imperium* mit dem Begriff „Notstandsrecht“ zu versehen, beschrieb also gleichzeitig die letzte republikanische Schranke, welcher die Vollgewalt unterworfen war und welche eben auch während des Notstandes -wenn auch nicht mehr wahrnehmbar- noch in Funktion war, denn sie bedeutete die Endlichkeit der Anwendung. Man kann also davon ausgehen, dass solange die Ausübung des *imperium* noch in irgendeiner Form an den Notstand gebunden war, sei es nun an den tatsächlichen oder auch nur den rechtlichen Zustand, die *res publica* -wenn auch nur zu einem kleinen Teil- noch lebendig war.

¹⁴³³ Die Situation Caesars ist hier mit dieser Sullas in so fern vergleichbar, als dass es auch Sulla im Grunde nicht möglich gewesen war, seine Position im Staat aufzugeben, ohne den Erfolg seiner Verfassungsreformen auf Dauer dem Untergang preiszugeben, denn dieser Erfolg stützte sich im Wesentlichen auf Sullas Existenz (s.o.); anders als im Falle Caesars schloss das von Sulla angestrebte Ziel -die Restauration der Nobilitätsherrschaft- seine ständige Existenz als Diktator oder Staatsoberhaupt in einer andern Form jedoch aus

Den beiden letzten Diktatoren der römischen Republik, Caesar und Sulla, -so unterschiedlich die beiden auch immer gewesen sein mögen- gelang ein Schritt, der all ihren Vorgängern in diesem Amt versagt geblieben war: Sie waren nicht nur die Inhaber der Diktatur und konnten so die Vollgewalt ausüben, sondern entschieden zumindest faktisch auch über die Verhängung und die Länge des Ausnahmezustandes. Sulla beherrschte rein tatsächlich den Vorgang der Gesetzgebung, welcher zum Erlass der *lex Valeria* führte, durch die wiederum seine besondere Form der Diktatur und der dazugehörigen Verfassungsnotstand erschaffen wurden; außerdem war ihm gestattet, als *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae causa* den Zeitpunkt seiner Abdankung und damit das Ende der Krise selbst zu bestimmen (s.o.). Anders als Sulla konnte Caesar bis zu seiner lebenslangen Diktatur rechtlich zwar nicht selbstständig darüber entscheiden, wie lange er im Amt zu bleiben gedachte, jedoch hatte er die faktische Kontrolle über den Senat errungen und konnte so dafür sorgen, dass dieser immer wieder den Notstand feststellte und er so mit Zustimmung des Senats mehrmals eine zeitlich begrenzte Amtszeit antreten konnte (s.o.)

Beide Diktatoren erreichten es somit, die Kontrolle über die letzte Einschränkung der Ausübung des *imperium* zu erlangen, welche die *res publica* zu bieten hatte. Zwar blieb diese Schranke theoretisch natürlich in Funktion, denn die Besetzung des Diktatorenamtes blieb schließlich an den Ausnahmezustand gebunden, aber rein praktisch erfüllte sie ihren Zweck nicht mehr, denn die tatsächliche Kontrolle über die Ausübung des Vollimperium blieb ihr nun versagt.

Bis zu jenem für die *res publica* verhängnisvollen Augenblick, als Caesar Diktator auf Lebenszeit wurde, verband Sulla und Caesar also die Tatsache, dass sie nicht nur die Herren des Amtes sondern auch die des Ausnahmezustandes waren.

Was beide jedoch schon vor diesem Moment unterwiderlich voneinander trennte und in ihren unterschiedlichen persönlichen Motiven für die Machtausübung begründet lag, war die Bedeutung, welche sie dem Begriff „Notstand“, an den ihre Diktaturen -vor der *dictatura perpetua*- gebunden waren, zumaßen. Während für Sulla der Notstand noch ein tatsächlicher war, wurde er für Caesar spätestens mit seiner zehnjährigen Bekleidung des Amtes zu einer rein rechtlichen Größe - zu einer bloßen rechtlichen Voraussetzung, an die das Bestehen seiner Macht gebunden blieb.¹⁴³⁴ So bekleidete Sulla das Amt, um den von ihm erkannten und benannten tatsächlichen Notstand der *res publica* zu beheben, für Caesar jedoch existierte der rechtliche Notstand nur deshalb, um das Amt bekleiden zu können. Doch egal, ob der Ausnahmezustand auch ein tatsächlicher oder nur ein rechtlicher war, die Besetzung des mächtigsten Amtes blieb abhängig von ihm und mit diesem Abhängigkeitsverhältnis blieb auch zumindest noch ein Teil des Wesens der Republik bestehen.

Jene Entwicklung jedoch, die mit der Ernennung Caesars zum *dictator perpetuus* einherging, brachte die *res publica* endgültig zu Fall. Denn bis zu diesem Moment war die letzte republikanische Beschränkung der dauerhaften Ausübung des *imperium* zwar praktisch sinnlos geworden, existierte jedoch noch und mit ihr auch die Republik als ein Kontrollinstrument der Vollgewalt -auch wenn die Institutionen der *res publica* den realen Einfluss auf diesen Kontrollmechanismus mittlerweile verloren hatten. Als Caesar jedoch die *dictatura perpetua* übertragen wurde, wurde damit gleichzeitig diese letzte Schranke abgeschafft. Daher ist es nicht nur irrelevant, dass es keinerlei Hinweis auf die Bezeichnung dieser Diktatur in den antiken Quellen gibt (s.o.), sondern es ist sogar wahrscheinlich, dass

¹⁴³⁴ Es ist zwar sehr unwahrscheinlich, aber immerhin nicht völlig unmöglich, dass es sich bei dem rechtlich existenten Notstand um eben eine jener „störende(n) Formalismen“ gehandelt hat, auf welche Jehne, Staat des Dictators Caesar, S. 35 anspricht; das Beispiel von Jahn, Interregnum, S. 187, welcher meint, Caesar habe die Ernennung zum *dictator perpetuus* benötigt, um für mehr Amtsjahre als nur für jenes auf das bereits laufende Jahr folgende Wahlen abhalten zu können, welches Jehne anführt, macht dies jedoch wenig wahrscheinlich

diese Diktatur gar keine besondere Bezeichnung mehr trug, denn es existierte zu ihr kein entsprechender Notstand mehr. Caesars Diktatur mit dem Zusatz „*perpetua*“ zu versehen, schloss es im Grunde schon aus, den Diktator noch mit der Beseitigung einer bestimmten Form der Krise zu beauftragen, denn jener Ausnahmezustand, welcher automatisch in der Bezeichnung einer Diktatur genannt wurde, wäre so automatisch zusammen mit dieser Bekleidung des Amtes zu einem Dauerzustand geworden.

Der Gedanke, diese letzte Kontrolle zu beseitigen und nicht nur zu beherrschen, mag Caesar vor allem aus zwei Gründen gekommen sein. Der erste ist dabei in der Tatsache zu erblicken, dass für Caesar der eigene Machterhalt und nicht die Behebung einer Krise der *res publica* im Mittelpunkt seiner Herrschaft stand. Der zweite ergibt sich aus dem damit verbundenen Umstand, dass der Ausnahmezustand für ihn lediglich noch eine rechtliche Größe war und die Bindung des Amtes an diesen dem zur Folge eben auch nur noch eine rechtliche und keine tatsächliche mehr darstellte; somit war für Caesar dieses Abhängigkeitsverhältnis zu einer reinen Formalität geworden, die aus seiner Perspektive keinen sinnvollen Zweck mehr verfolgte.

Man könnte nun argumentieren, dass es im Grunde keinen Unterschied machte, ob Caesar die letzte Beschränkung der Ausübung des *imperium* nur kontrollierte oder ganz beseitigte. Dabei übersieht man jedoch, dass diese Schranke mehr war als nur die zeitliche Begrenzung der Amtsbekleidung durch ihre Bindung an eine zumindest rechtlich gegebene und nicht dauerhaft gestehende Situation - ein Problem, welches Caesar praktisch längst umgangen hatte. Denn die bloße Existenz dieser letzten Schranke bedeutete nichts anderes, als dass die Ausübung der vollen Gewalt durch Caesar immer noch an eine Bedingung -den wenigstens rechtlich vorhandenen Notstand- geknüpft war, auch wenn der Diktator durch seinen Einfluss selbst dafür sorgt, dass diese Bedingung immer erfüllt war.

Auch als es Caesar erlaubt wurde, für zehn Jahre das Amt bekleiden zu können, und in diesen zehn wohl nur einmal - nämlich bevor er die erste der zehn Einzeldiktaturen antrat- der Notstand verhängt wurde, so bedeutete dies doch, dass man nach Ablauf dieser zehn Jahren, wäre Caesar nicht *dictator perpetuus* geworden, wiederum hätte auf Ausnahmezustand befinden müssen -wenn auch faktisch durch Caesar selbst-, um Caesar seine Machtposition auch weiterhin zu sichern. Denn wie ein Konsul über die Wahl in sein Amt gelangte, so führte bis zur Ernennung auf Lebzeiten der einzige Weg in das Amt des Diktators über die Feststellung des Notstandes. So war Caesar vor Antritt seiner *dictatura perpetua*, obwohl er die *res publica* und mit ihr die letzte Beschränkung seiner Macht selbstverständlich zu beherrschen vermochte, doch in einer Situation gefangen, in welcher seine Macht wenigstens zur Wahrung der Form der immer wiederkehrenden Rechtfertigung bedurfte. Die volle Gewalt dauerhaft ausüben zu dürfen, nur weil er Caesar war, einen ohne ihn kaum mehr funktionstüchtigen Staat lenkte und rein praktisch durch sein Wirken für Rom all jenes leistete, was die Republik nicht mehr zu leisten im Stande war, reichte als Grund nicht aus, sondern er musste vielmehr eine Begründung in Form eines bestehenden Ausnahmezustandes liefern, was letztlich natürlich auch stets bedeutete, dass seiner Machtausübung immer die Etikette der Ausnahme anhaften blieb. Für Sulla stellte diese Situation des permanenten Rechtfertigungszwanges kein Problem, denn er wollte die Macht nicht um ihrer selbst Willen und begriff als ihre Quelle die -seiner Ansicht nach durchaus behebbare- Krise, in welcher sich die republikanische Verfassung bei seinem Amtsantritt befand. Auf Caesar wiederum dürfte diese Lage der Dinge persönlich einen anderen Eindruck gemacht haben, wollte er die Macht doch vor allem für sich und begriff darüberhinaus wohl auch sich selbst, seine persönliche Größe und seine großen Leistungen als ihre Quelle - und eigentlich auch als Rechtfertigung genug. Erst die lebenslange Diktatur befreite ihn vom Zwang einer Rechtfertigung seiner Macht, die nicht aus der eigenen Person heraus gelang; sie schaffte die Notwendigkeit ab, überhaupt über das Vorliegen des Ausnahmezustandes entscheiden zu müssen.

Nicht in jeder aber dennoch in mancher Hinsicht bestand die republikanische Verfassung vor allem aus einer Vielzahl von Fesseln des von den Römern stets als königlich empfundenen *imperium* und zwar aus solchen, die -wie etwa die Begrenzung der Amtszeit dies tat- neben einer reinen Kontrolle auch eine Teilhabe an der Macht ermöglichten und anderen -wie etwa den bürgerlichen Schutzrechten-, die zwar keine Teilhabe wohl aber eine Kontrolle der Macht erlaubten; wer wie Sulla oder Caesar, bevor er zum *dictatur perpetuus* wurde, mit der faktischen Entscheidungsgewalt über den Notstand ausgestattet die allerletzte dieser Fesseln nach Belieben zu lösen vermochte, der beherrschte zweifellos die *res publica*, aber wer diese Fessel endgültig zerstörte, der zerstörte mit ihr rein tatsächlich die römische Republik. Erst in diesem Augenblick war der römische Diktator zum wirklichen Alleinherrscher geworden, auch wenn sowohl Sullas Macht als auch Caesars bereits vor seiner lebenslangen Diktatur stets als königsgleich beschrieben wurden (s.o.), so war sie der des Königs tatsächlich doch nur sehr ähnlich aber nicht völlig gleich mit dieser. Denn bis dahin kontrollierten die beiden letzten Diktatoren Roms lediglich die Verhängung des Ausnahmezustandes; der römische König jedoch, wie auch der lebenslange Diktator Caesar und jene Alleinherrscher, die Caesar folgten, beherrschten die Entscheidung über die Verhängung des Ausnahmezustandes nicht mehr, weil es dieser Entscheidung zur Rechtfertigung der Ausübung ihrer Macht nicht mehr bedurfte. Die Nutzung des vollen *imperium* war mit der *dictatura perpetua* wieder -wie einst bei den römischen Königen- bedingungslos geworden und damit war nun nicht mehr nur das *imperium*, sondern auch dessen Ausübung wirklich königlich. Um tatsächlich zu sein wie der *rex* -auch wenn man den Titel nicht oder noch nicht führen durfte-, brauchte es in Rom also mehr als mit der Diktatur nur das Mittel der Krisenbekämpfung und außerdem noch die Verhängung des Notstandes zu beherrschen: Vielmehr musste das Recht zur Ausübung der Vollgewalt bedingungslos sein. Der römische König und auch der lebenslange Diktator Caesar besaßen die Macht nur aus ihrer eigenen Person heraus, ohne den Zwang einer äußeren Rechtfertigung. Wenn es also oftmals heißt, dass Cleopatra großen Einfluss auf Caesars Vorstellungen von einer ihm angemessenen Machtposition gehabt haben soll, dann vielleicht nicht nur wegen all des äußeren Prunks und ihres königlichen Titels, sondern vielleicht auch wegen der Freiheit, sich für die Macht, welche sie besaß, nicht rechtfertigen zu müssen - oder zumindest nur mir ihrer eigenen Person.¹⁴³⁵

Das Ende der römischen Republik ist letztlich nicht in der Zweckentfremdung des Diktatorenamtes oder aber der Kontrolle der Verhängung des Ausnahmezustandes durch den Diktator selbst zum Zwecke der Sicherung einer königsähnlichen Machtposition zu erblicken, sondern in der Abschaffung der Notwendigkeit zur Ausübung der als königlich empfundenen, diktatorischen Macht überhaupt den Notstand feststellen zu müssen. Denn erst hier verlief in Rom die Grenze zwischen der wahrhaftig königlichen und der nur diktatorischen -und damit königsähnlichen- Form der Ausübung des *imperium*. Mit der lebenslänglichen Diktatur war so nicht nur das Ende der *res publica* gekommen, sondern auch jenes des römischen Notstandsrechtes. Der Begriff des „Ausnahmezustandes“ war von nun an überflüssig.

¹⁴³⁵ Zum Einfluss Cleopatras auf mögliche Pläne Caesars, die Königswürde anzustreben, vgl. Canfora, Caesar, S. 275; John H. Collins, Caesar und die Verführung der Macht, in: Detlef Rasmussen (Hrsg.), Caesar (WdF 43 (Darmstadt 1967)), S. 379-412, hier: S. 408 ff.

Zusammenfassung

Die Geschichte der Entwicklung des Ausnahmezustandes im antiken Rom ist untrennbar verbunden mit jener der römischen Republik und ihres Verfalls, denn sie beginnt mit der Ernennung des ersten Diktators nur wenige Jahre im Anschluss an die legendäre Vertreibung des letzten der alten römischen Könige im Jahre 509 v. Chr. und endet mit den Bürgerkriegen und der Alleinherrschaft des Diktators Caesar am Übergang zum Prinzipat. Der Ausnahmezustand war in der Republik stets jener Moment, in welchem die Ausübung des *imperium* uneingeschränkt möglich war, und damit auch immer die Stunde der Magistratur, denn die obersten Beamte waren die einzigen Träger dieser Gewalt. Dargestellt werden hier sowohl die unterschiedlichen Gesichter, welche die Krisen, die in der römischen Republik die Bezeichnung Ausnahmezustand verdienten, zeigten, als auch die Veränderungen jener zu ihrer Bewältigung zur Verfügung stehenden Mittel, waren diese Instrumente doch in erster Linie als Reaktion auf sie ein Spiegelbild der verschiedenen Notlagen der *res publica* und in ihrer Beschaffenheit von ihnen abhängig. Die Ausgestaltung der Krisenbewältigungsmittel und des Notstandsrechtes bemaß sich stets nach der Frage, was in einer bestimmten Phase der republikanischen Epoche Roms unter einem Notstand zu verstehen war. Es konnte sich dabei sowohl um eine bedrohliche Lage handeln, derer man mittels einer kurzzeitigen Modifikation der Verfassung Herr zu werden vermochte, als auch um eine solche, in welcher die Verfassung sowohl in normaler als auch modifizierter Form wirkungslos blieb, und die von der Erkenntnis beherrscht wurde, dass es nicht mehr möglich war, die ungeschriebene römische Verfassung den äußeren Umständen anzupassen, sondern dass es vielmehr erforderlich war, die äußere Situation der Verfassungsordnung anzupassen, und dass dies nur mit Mitteln geschehen konnte, welche außerhalb dieser -im Augenblick der Krise wirkungslosen- Ordnung zu finden waren.

Die Arbeit konzentriert sich zunächst auf die römische Diktatur der frühen und mittleren Republik. Die Anlässe für die Einsetzung eines solchen außerordentlichen Beamten und seine Funktionen waren vielfältig. So konnte es vorkommen, dass Rom von besonders gefährlichen, auswärtigen Gegnern bedroht wurde (*dictator rei gerundae causa*), oder aber, dass es zu Unruhen und Aufständen im römischen Herrschaftsbereich und sogar im Stadtgebiet innerhalb des *pomerium* kam (*dictator seditionis sedandae causa*). Darüberhinaus war es möglich, dass einer der römischen Magistrate aus unterschiedlichen Gründen zu einem Zeitpunkt nicht in der Lage war, seinen Amtspflichten nachzukommen (*dictator comitorum habendorum causa*, *dictator feriarum Latinarum causa*, *dictator ludorum faciendorum causa*, *dictator senatus legendi causa*). Ferner kam es auch vor, dass Rom das Opfer von Naturkatastrophen wurde, oder aber, dass die Stadt am Tiber von Seuchen heimgesucht wurde (*dictator clavi figendi causa*, *dictator feriarum constituendarum causa*). Im Vordergrund stehen hier jene beiden Formen des Notstandes, welche während einer äußeren Konfliktlage und inneren Unruhen entstanden. Bei der Betrachtung des äußeren Notstandes zeigt sich, dass die eigentliche Ursache für die Entstehung eines Ausnahmezustandes und die Einsetzung eines Diktators auch in diesem Fall, wie bei allen anderen Diktaturen auch, in einem Versagen der römischen Magistratur zu suchen war. Was die inneren Krisen anbelangt, welchen sich in der römischen Republik ein Diktator annahm, so spielt in diesem Zusammenhang nicht nur die Bewältigung der akuten Krise sondern auch die mögliche Strafbarkeit des Verursachers einer Notlage eine wichtige Rolle, da es sich dabei nicht um einen auswärtigen *hostis* sondern vielmehr einen *civis Romanus* handelte. Zu guter Letzt wird im Zusammenhang mit der Altdiktatur noch auf die Gründe für ihr Verschwinden bei der Bewältigung äußerer und innerer Notstandssituationen eingegangen, sowie auf die Frage, ob es gelang zusammen mit der Diktatur auch den Ausnahmezustand außer Gebrauch kommen zu lassen, was jedoch lediglich im Angesicht von Krisen auf dem militärischen Sektor der Fall war.

Im zweiten Teil stehen die inneren Krisen jenes Zeitabschnitts der Republik im Mittelpunkt, welcher sich von den beiden Gracchen bis zum Ende der *res publica* erstreckt. Anders als noch zur Zeit der klassischen Diktatur war es nun nicht mehr möglich, die Funktionstüchtigkeit der traditionellen Ordnung angesichts innerer Unruhen mittels einer Modifikation ihrer selbst zu erhalten oder gar wieder herzustellen. So waren von nun an die obersten Magistrate als Träger des *imperium* bestrebt, nach dem Zustandekommen eines *senatus consultum ultimum*, mittels dessen der Senat die eigene Unfähigkeit zu einer, zur Rettung der *res publica* noch etwas Erfolgversprechendes beitragenden Beschlussfassung erklärte, die Kontrolle über die Lage mit Mittel, welche den Boden der ungeschriebenen Verfassung verließen, zurückzuerlangen und der Verfassungsordnung auf diesem Wege wieder Wirkung zu verleihen. Anders als der Diktator wurde der römische Beamte hier auch jenseits seines traditionellen Aufgabenbereiches tätig, was zu einer zeitweisen Verdrängung der Jurisdiktion durch die Magistratur führte. Der Schwerpunkt der Betrachtung der letzten Senatsbeschlüsse liegt auf deren Entstehungsgeschichte, welche untrennbar mit dem Untergang der beiden Gracchen verbunden ist, sowie auf ihrem Wesen und ihrer Bedeutung als Mittel zur Kennzeichnung des Beginns einer Notwehrlage der *res publica*. Befasst man sich mit dem *senatus consultum ultimum*, so ist es ferner unmöglich dies zu tun, ohne einen Blick auf die *lex Sempronia de capite civis* zu werfen, jenes Gesetz des jüngeren der Gracchen-Brüder, welches jedem eines Verbrechen verdächtigten *civis Romanus* ein Gerichtsverfahren garantieren sollte, sobald selbiges technisch durchführbar war.

Nur wenig später als die letzten Senatsbeschlüsse entstand im Zeitalter der Bürgerkriege mit der *hostis*-Erklärung ein Instrument zur Bekämpfung innerer Gegner, welches nicht als eine Form des Notstandsrechtes im weitesten Sinne bezeichnet werden kann, gründeten die sich aus der Erklärung zum Staatsfeind ergebenden, weitreichenden Möglichkeiten gegen einen (nun ehemaligen) römischen Bürger vorgehen zu können, primär doch nicht in einer Vergrößerung der Befugnisse der römischen Magistratur, sondern in einer Einschränkung bzw. völligen Beseitigung der Rechte des Betroffenen. Die Einschränkung bestimmter Rechte war in diesem Fall also nicht das Resultat der Ausdehnung von anderen, sondern ermöglichte diese Ausdehnung erst.

Der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich schließlich mit den Diktaturen von Sulla und Caesar, welche mit der klassischen römischen Diktatur nur noch eingeschränkt vergleichbar sind, und dem endgültigen Niedergang der römischen Republik, welcher mit Hilfe eines Amtes beschleunigt wurde, das einst hatte als wichtigster Schutz der *res publica* dienen sollen. Als *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae* schaffte Sulla mit Hilfe der *lex Aemilia* eine völlig neue Form der Diktatur und damit untrennbar verbunden auch eine völlig neue Art des Notstandes (Verfassungsnotstand), dessen Entstehung nicht länger in einem Versagen der Magistratur zu finden war. Für den Weg Sullas in das Amt des Diktators gab es in der römischen Geschichte nur ein einziges Vorbild, nämlich die Entstehung der Ausnahmemaistratur und mit ihr auch jene des Ausnahmezustandes in den ersten Jahren der Republik. Obwohl es Sulla gelang, faktisch sowohl die Verhängung des Ausnahmezustandes als auch das Amt des Diktators völlig unter seine Kontrolle zu bringen, war es doch erst der Diktator Caesars, welcher das Ende der Republik brachte, und dies nicht nur deshalb, weil es - anders als bei Sulla noch der Fall - nicht in den Absichten Caesars lag, der *res publica* neues Leben einzuhauchen. Mit der *dictatura perpetua* beseitigte Caesar am Ende seines Lebens die Notwendigkeit zur Ausübung der als königlich empfundenen, diktatorischen Macht überhaupt noch den Notstand feststellen zu müssen. Damit war die Ausübung des Vollimperiums zu guter Letzt wie einst zur Zeit der römischen Könige wieder bedingungslos geworden. Die *res publica* als ein Sicherungsmechanismus, welcher den Gebrauch des vollen *imperium* durch den Magistrat an die Bedingung Ausnahmezustandes knüpfte, hörte an diesem Punkt auf zu existieren. Mit ihr verschwand an der Schwelle zum Prinzipat auch der Ausnahmezustand selbst, denn seine Verhängung war zur Nutzung der Vollgewalt nicht länger erforderlich.

Abstract

Talking about states of emergency and concepts of crises in ancient Rome is not possible without talking about Republican Rome and its decline. The history of the different emergency institutions used by the Romans began in the first days of the Roman Republic, not many years after the last of their semi-legendary kings had been driven out of Rome in 509 B. C.. It came to an end in the dying days of the Republic, which were the times of the great Roman civil wars and the dictatorships of Caesar.

Imperium, supreme coercive power, had a central importance in emergencies. In an emergency *imperium* of those magistrates, who made use of emergency power, was unlimited; no *civis Romanus* and not even another magistrate was able to veto their decisions made to preserve the *res publica*. Only the highest magistrates wielded this type of power (*imperium*) and only magistrates with *imperium* were tasked with managing crises.

This work is about times of emergency as well as instruments of emergency government as their natural counterparts. The instruments used in the Early and Middle Republic form a contrast to those of the Late Republic.

Under emergency conditions magistrates *cum imperio* acted inside or outside the law. It happened that the ordinary hierarchy of Rome's magistracy was not competent to secure Rome's safety. But a temporary modification of administrative office by appointing a dictator could enable the constitution of the Roman Republic to carry through to normal times.

Sometimes Rome found itself immersed in grave national emergencies and the Roman constitution - temporarily modified as well as not modified- was inadequate to the task of its own preservation and therefore its temporary suspending became necessary for saving the *res publica* from extinction.

In the first part of this dissertation my interest rests with the Roman dictatorship of the Early and Middle Republic. In the fifth and the fourth centuries dictators were called for military and nonmilitary tasks. Conducting foreign wars, raising and commanding armies, repulsing active enemies from the gates of Rome were the most important dictatorial functions in the earliest years of the office and therefore the original role for this magistrate was military. These dictatorships were designated *rei gerundae causa*. For putting down civil insurrections a *dictator seditionis sedandae causa* was appointed. It also could be possible that both consuls were not able to fulfill their duties because of being incapacitated or unavailable. Then a dictator was tasked with carrying out the daily functions of the state and he held, for example, games or elections (*dictator comitorum habendorum causa*, *dictator feriarum Latinarum causa*, *dictator ludorum faciendorum causa*, *dictator senatus legendi causa*). In times of plague or natural disaster sometimes the senate decided that a dictator was necessary, who fulfilled unusual religious functions (*dictator clavi figendi causa*, *dictator feriarum constituendarum causa*). In my work grave emergencies we can find during grievous wars and popular uprisings are in the focus of attention. It is left no doubt of the fact that in the strict sense no conflict with foreign enemies had given rise to the need for dictatorship but a kind of failure of Rome's magistracy. The appointment of a *dictator rei gerundae causa* always meant, that both consuls - Rome's elected generals- had failed as military commanders and that they had forfeited the confidence of their soldiers and also of the people of Rome. In times of civil insurrection it became necessary to answer the question, if all wrong-doers had broken the law. In the Middle Republic the Roman dictatorship was in decline. But the uselessness of this office did not mean that there was no need of dictatorial leadership. War emergency did not exist anymore, but civil strife hold on and therewith the conditions under which a state of siege might be declared.

My work also examines an extra-institutional way that was opened to resolve national emergencies. The *senatus consultum ultimum* as a kind of extra-legal strategy was a product

of the Late Republic; it was developed in the times of the agitations of the Gracchi for suppressing civil insurrection and used by the Romans until the rise of the empire. It was an extra-legal declaration that Rome was under serious threat and that the power of the Roman senate, *auctoritas*, no longer provided an effective means of addressing emergencies. The senate was convinced that the *res publica* was in grave danger and no senatorial advice could save it from the threat of rebellious arms and total defeat in popular uprising. Therefore the consuls as the highest ordinary magistrates *cum imperio* were ordered to take any measures necessary to resolve the situation and to save the *res publica*. After a *senatus consultum ultimum* office holders were on their own and they exercised *imperium* outside the law; and Rome's normal criminal justice system was temporarily replaced by extra-institutional coercion. Emergency powers were no longer bound within the framework of the unwritten Roman constitution.

Before the first *senatus consultum ultimum* was issued, the *lex Sempronia de capite civis* was enacted. Gaius Gracchus passed this law after his brother Tiberius had been killed for the protection of the *res publica* and many of his political supporters had been exiled without a proper trial. The law provided the necessity of a trial: Gaius wanted to make sure that a crime suspected *civis Romanus* was granted a trial and that punishment was not outlawed.

The *hostis*-declaration was instituted under the compulsion of the great civil wars and it has to be distinguished from any type of emergency power. To be labeled as a *hostis populi Romani* meant to be converted from a *civis Romanus* into a foreign enemy. The *hostis*-declaration did not free the consuls from being limited in the exercise of their power. It meant that the man, who was declared a *hostis*, forfeited his civil rights and therefore Rome's magistrates and the people had the power to kill him.

The last part of my dissertation focuses attention on the dictatorships of Sulla and Caesar. In the dying days of the *res publica* an office that once had been instituted to defend the Roman Republic helped now to destroy republican stability and therefore the dictatorships of the Late Republic are separate from those of the Early and Middle Republic.

The Roman dictatorship was led into dormancy after the Second Punic War. Sulla was the first office holder for a long time and he engaged in novel dictatorial activities. His dictatorship was designated *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae* and as well as the first recorded dictatorship it was instituted by a *lex* (*lex Aemilia*). Of importance to an understanding of Sulla's dictatorship is that by this *lex* also a novel type of state of emergency was created. Now the need of dictatorial leadership was not caused by a kind of failure of Rome's magistracy.

In fact Sulla brought every aspect of dictatorship and of placing Rome under a state of siege under a complete control. But Caesar, not Sulla, was the man, who tore down the world of the Roman Republic and the regime of Rome's aristocratic elite. In the last months of his life his dictatorship was extended to a permanent (*dictatura perpetua*). Caesar held supreme power and his position was a clear violation of the ideals and the traditions of Rome's unwritten constitution. He showed no sign of reforming and restoring the Roman Republic. For Caesar, the *res publica* stood in opposition to Rome. Sulla had held dictatorial power without any time limit. But Caesar was given the right to hold the office not only under emergency conditions. Now a state of emergency was no longer the only reason for being unlimited in the exercise of *imperium*. Only the Roman kings had ruled in similar circumstances to Caesar and he was effectively a monarch. Caesar's *dictatura perpetua* marked the end of the *res publica* as a multitude of limitations put upon the exercise of *imperium* as well as it meant the end of states of emergency in ancient Rome, because their reason for existence - limitation of the exercise of coercive power in normal times - had been lost.

Lebenslauf

Ich, Natascha Christiana Neumann, wurde am 21.7.1978 als Tochter von Horst Neumann (Staatsanwalt i. R.) und Gabriele Kutsch-Neumann (Volljuristin, z. Z. Hausfrau) in Münster (Deutschland) geboren. Ich bin das älteste von drei Kindern. Nach dem Besuch der Grundschule Milte habe ich mit dem Beginn des Schuljahres 1989/90 das Gymnasium Laurentianum in Warendorf besucht. Dort habe ich am 5.6.1998 das Abitur abgelegt. Ich habe an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Deutschland) Rechtswissenschaften studiert und das Studium am 24.1.2007 mit dem ersten juristischen Staatsexamen abgeschlossen. Im Wintersemester 2007/08 habe ich das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien aufgenommen.

Literaturverzeichnis

Alexander Acimovic, Scipio Africanus (New York 2007)

Adam Afzelius, Die römische Eroberung Italiens (340-264 v. Chr.) (Kopenhagen 1942)

Heribert Aigner, Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden Römischen Republik (Innsbrucker Beitr. z. Kulturwiss. Sonderheft 35, Innsbruck 1974)

Heribert Aigner, Gedanken zur sogenannten Heeresreform des Marius, in: Franz Hampl/ Ingomar Weiler (Hrsg.), Kritische und vergleichende Studien zur Alten Geschichte und Universalgeschichte (Innsbruck 1974), S. 11-23

Sigrid Albert, Bellum Iustum. Die Theorie des „gerechten Krieges“ und die praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit (Kallmünz 1980)

Andreas Alföldi, Caesar in 44 v. Chr., Band I: Studien zu Caesars Monarchie und ihren Wurzeln (Bonn 1985)

Andreas Alföldi, Der frührömische Reiteradel (Deutsche Beiträge zur Altertumswissenschaft 2, Baden-Baden 1952)

Andreas Alföldi, Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken (Darmstadt 1971)

Andreas Alföldi, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich (Darmstadt 1970)

Andreas Alföldi, Early Rome and the Latins (Ann Arbor 1965)

Andreas Alföldi, Hasta - Summa Imperii: The Spear as Embodiment of Sovereignty in Rome (AJA 63), S. 1-27

Andreas Alföldi, Oktavians Aufstieg zur Macht (Antiquitas I 25, Bonn 1976)

Andreas Alföldi, Rezension Weinstock, Divus Julius, in: Andreas Alföldi, Caesariana. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte Caesars und seiner Zeit (Antiquitas III 27, Bonn 1984), S. 327-352

Andreas Alföldi, Römische Frühgeschichte (Heidelberg 1976)

Andreas Alföldi, Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jahrhundert v. Chr., in: Les origines de la république romaine (Fondation Hardt, Entretiens sur l'antiquité classique, tom. XIII, Vandoeuvres - Genève 1967), S. 223-290

Géza Alföldy, Die Generalität des Römischen Heeres, in: Géza Alföldy (Hrsg.), Römische Heeresgeschichte. Beiträge 1962-1985 (Mavors, Roman Army Researches III (Amsterdam 1987), S. 233-246

Franz Altheim, Der Opfertod der Decier (Forsch. und Fortschritte 7 (1941)), S. 112-114

Franz Altheim, Lex sacra. Die Anfänge der plebejischen Organisation (Amsterdam 1940)

Walter Ameling, Karthago Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft (München 1993)

Walter Ameling, Polybios und die römische Annexion Sardinien (Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft N. F. 25 (2001)), S. 107-132

Hans A. Andersen, Cassius Dio und die Begründung des Prinzipats (Neue deutsche Forschungen, Abt. Alte Geschichte Bd. 4, Berlin 1938)

Enrico Antonini, Il "senatus consultum ultimum", Note differenziali e punti di contatto col moderno stato d'assedio (Torino 1914)

Alan E. Astin, Scipio Aemilianus (Oxford 1967)

Alan E. Astin, The lex annalis before Sulla (Brussels 1958)

Alan E. Astin, Saguntum and the Origins of the Second Punic War (Latomus 26 (1967)), S. 577-596;

Kathleen M. T. Atkinson, Constitutional and Legal Aspects of the Trials of Marcus Primus und Varro Morena (Historia 9 (1960)), S. 440-472

Wilhelm Ax (Hrsg.), Plutarch. Römische Heldenleben (Stuttgart⁵ 1953)

Ernst Badian, Forschungsbericht. From the Gracchi to Sulla (1940-59) (Historia 11 (1962)), S. 197-245

Ernst Badian, Lucius Sulla. The Deadly Reformer (Sydney 1970)

Ernst Badian, Publicans and Sinners. Private Enterprises in the Service of the Roman Republic (Oxford 1972)

Ernst Badian, Römischer Imperialismus in der späten Republik (Stuttgart 1980)

Ernst Badian, Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution (ANRW 1, 1 (1972)), S. 668-731

Ernst Badian, The Death of Saturninus (Chiron 14 (1984)), S. 101-147

Ernst Badian, Waiting for Sulla, in: Ernst Badian, Studies in Greek and Roman History (Oxford 1964), S. 206-234

Nigel Bagnall, Rom und Karthago. Der Kampf ums Mittelmeer (aus dem Englischen, Berlin 1995)

Ernst Baltrusch, Caesar und Pompeius (Darmstadt 2004)

Ernst Baltrusch, Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit (München 1989), S. 77-86

Fritz Bandel, Die römischen Diktaturen (Diss. Uni. Breslau 1910)

D. R. Shackleton Bailey, Nobiles and novi Reconsidered (AJPh 107 (1986)), S. 255-260

Corrado Barbagallo, Il senatus consultum ultimum, una misura eccezionale dei Romani (Roma 1900)

Pedro A. Barceló, Beobachtungen zur Entstehung der barkidischen Herrschaft in Hispanien, in: H. Devijver/ E. Lipinski (Hrsg.), The Punic Wars (Leuven 1989), S. 167-184

Pedro A. Barceló, Hannibal. Stratege und Staatsmann (Stuttgart 2004)

Pedro A. Barceló, Rom und Hispanien vor Ausbruch des 2. Punischen Krieges (Hermes 124 (1996)), S. 45-57

James Allen Barhlemess, The Sullan Senate and the Army (Diss. Univ. of Washington 1970)

Evelyn Baring, Earl of Cromer, Imperialismus in Antike und Neuzeit, in: Bruna Snell/ Ulrich Fleischer (Hrsg.), Antike und Abendland. Beiträge zum Verständnis der Griechen und Römer und ihres Nachlebens. Band VI (Hamburg 1957), S. 62-91

Charles T. Barlow, The Roman Government and the Roman Economy, 92-80 B. C. (AJPh 101 (1980)), S. 202-219

Karl Barwick, Caesars Bellum civile. Tendenz, Abfassungszeit und Stil (Abh. Leipzig, phil.-hist. Kl. 99, 1, Berlin 1951)

Karl Barwick, Caesars Commentarii und das Corpus Caesarianum (Philologus, Suppl. XXXI, Heft 2, Leipzig 1938)

Richard A. Baumann, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and the Augustan Principate (Johannisburg 1967)

Richard A. Baumann, The hostis Declarations of 88 and 87 B. C. (Athenaeum 61 (1973)), S. 270-293

Richard A. Baumann, The „leges iudiciorum publicorum“ and their interpretation in the Republic, Principate and later Empire (ANRW 2, 13 (1972)), S. 103-233

Richard A. Baumann, The Lex Valeria de provocatione of 300 BC. (Historia 22 (1973)), S. 33-47

Hans Beck, Quintus Fabius Maximus - Musterkarriere ohne Zögern, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 79-91

Holger Behr, Die Selbstdarstellung Sullas. Ein aristokratischer Politiker zwischen persönlichem Führungsanspruch und Standessolidarität (Frankfurt a. M. 1993)

Okko Behrends, Der Zwölfafelprozeß. Zur Geschichte des römischen Obligationenrechts (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 92, Göttingen 1974)

Okko Behrends, Rez. Arnold H.M. Jones, The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate (Oxford 1972) (SZ 90 (1973)), S. 462-475

Okko Behrends, Tiberius Gracchus und die Juristen seiner Zeit, in: Klaus Luig/ Detlef Liebs (Hrsg.), Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Franz Wieacker (Ebelsbach am Main 1980), S. 25-122

Heinz Bellen, Cicero und der Aufstieg des Oktavian (Gymnasium 92 (1985)), S. 161-189

Heinz Bellen, Metus Gallicus - metus Punicus. Zum Furchtmotiv in der römischen Republik (Abhandlung der Akademie Mainz, geistes- u. sozialwissenschaftliche Klasse Jg. 1985 Nr. 3, Mainz 1985)

Heinz Bellen, Sullas Brief an den Interrex L. Valerius Flaccus. Zur Genese der sullanischen Diktatur (Historia 24 (1975)), S.555-569

Karl Julius Beloch, Griechische Geschichte Bd. IV 1 u. 2 (Bd. I-IV, Straßburg u.a.² 1912-1927)

Karl Julius Beloch, Römische Geschichte bis zum Beginn der punischen Kriege (Berlin 1926)

Hermann Bengtson, Caesar. Sein Leben und seine Herrschaft, in: Hermann Bengtson, Kleine Schriften zur Alten Geschichte (München 1974), S.421-469

Hermann Bengtson (Hrsg.), Die Staatsverträge des Altertums, Bd. II: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700-338 v. Chr.², unter Mitarbeit von R. Werner (München 1975)

Hermann Bengtson, Grundriß der Römischen Geschichte mit Quellenkunde, Band 1 (München³ 1982)

Hermann Bengtson, Kaiser Augustus. Sein Leben und seine Zeit (München 1981)

Hermann Bengtson, Marcus Antonius. Triumvir und Herrscher des Orient (München 1977)

Hermann Bengtson, Scipio Africanus. Seiner Persönlichkeit und seine weltgeschichtliche Bedeutung (HZ 168 (1943), S. 487-508)

Harold Bennet, Cinna and His Times (Menasha (Wisc). 1923)

Jean Béranger, Tyrannus. Notes sur la notion de tyrannie chez les Romains, particulièrement à l'époque de César et de Cicéron, in: Jean Béranger, Principatus (Genève 1975), S. 51-60

Adolf Berger, RE XII, Art. „lex Apuleia“, Sp. 2324

Antonji Bernaldi, Nomen Latinum (Parvia 1973)

Alvin H. Bernstein, Tiberius Sempronius Gracchus. Tradition and Apostasy (Ithaca (N. Y.). 1978)

N. Berti, Il Rubicone, confine religioso e politico, e l'inizio della guerra civile tra Cesare e Pompeo, in: Marta Sordi (Hrsg.), Il confine nel mondo antico (CISA 13, Milano 1987), S. 212-233

Pericles Bisoukides, Der Hochverrat (Berlin 1903)

Bruno Bleckmann, Die römische Nobilität im ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik (Berlin 2002)

Jochen Bleicken, Augustus. Eine Biographie (Berlin³ 1999)

Jochen Bleicken, Das römische Volkstribunat, Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit (Chiron 11 (1981)), S. 87-108

Jochen Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr. (München² 1968)

Jochen Bleicken, Die Nobilität der römischen Republik (Gymnasium 87 (1981))

Jochen Bleicken, Die Verfassung der Römischen Republik: Grundlagen und Entwicklung (Paderborn⁸ 1995)

Jochen Bleicken, Geschichte der römischen Republik, Oldenbourg Grundriss der Geschichte 2 (München⁶ 2004)

Jochen Bleicken, Lex Publica. Gesetz und Recht in der Römischen Republik (Berlin u.a. 1975)

Jochen Bleicken, Rez. Ungern-Sternberg von Pürkel, J. Baron: Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. Senatusconsultum ultimum und hostis-Erklärung (München 1970) (SZ 88 (1971)), S. 401-404

Jochen Bleicken, Rez. Wolfgang Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962) (Gnomon 36 (1964)), S. 696-710

Jochen Bleicken, Senatsgericht und Kaisergericht. Eine Studie zur Entwicklung des Prozessrechts im frühen Prinzipat (Göttingen 1962)

Jochen Bleicken, Staatliche Ordnung und Freiheit in der Römischen Republik (Kallmünz 1972)

Jochen Bleicken, Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus (HZ 247 (1988)), S. 265-293

Jochen Bleicken, Ursprung und Bedeutung der Provokation (SZ 76 (1959)), S.324- 377

Jochen Bleicken, Zum Begriff der römischen Amtsgewalt /auspicium-potestas-imperium (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol. - hist. Kl. 1981, 9, Göttingen 1981)

Jochen Bleicken, Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats (Abhandlung der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol. - hist. Kl., III 185, Göttingen 1990)

Peter Blomeyer, Der Notstand in den letzten Jahren von Weimar. Die Bedeutung von Recht, Lehre und Praxis der Notstandsgewalt für den Untergang der Weimarer Republik und die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. Eine Studie zum Verhältnis von Macht und Recht (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 57, Berlin 1999 (zgl. Diss. Uni. Freiburg (Breisgau) 1996))

Wolfgang Blösel, Die Geschichte des Begriffes *Mos Maiorum* von den Anfängen bis zu Cicero, in: Bernhard Linke/Michael Stemmler (Hrsg.), *Mos Maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der Römischen Republik (Stuttgart 2000), S. 25-98

Arthur E. R. Boak, The Extraordinary Commands from 80 to 48 B. C.: Study in the Origins of the Principate (AHR 24 (1918)), S. 1-26

Giovanni Boccaccio, *Compendium Romanae historiae* (gedr. 1535)

Henry C. Boren, Livius Drusus, t.p. 122, and his Anti-Gracchan Program (CJ 52 (1956/57)), S. 27-36

Henry C. Boren, *The Gracchi* (New York 1968)

Helga Botermann, Denkmodelle am Vorabend des Bürgerkrieges (Cic. Att. 7, 9): Handlungsspielraum oder unausweichliche Notwendigkeit? (Historia 28 (1989)), S. 410-430

Helga Botermann, Die Generalabrechnung mit dem Tyrannen. Ciceros Rede für den König Deiotarus (Gymnasium 99 (1992)), S. 320-344

George W. Botsford, *The Roman Assemblies. From their Origin to the End of the Republic* (New York 1909, Nachdruck: New York 1968)

Clarence E. Brand, *Roman Military Law* (Austin u. a. 1968),

Hartwin Brandt, Octavian/Augustus - Totengräber und Friedensfürst, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), *Von Romulus zu Augustus*, S. 365-376

Christoph Heinrich Brecht, *Perduellio*. Eine Studie zu ihrer begrifflichen Abgrenzung im römischen Strafrecht bis zum Ausgang der Republik (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 29, München 1938)

Luisa Pulci Doria Breglia, I legati di Pompeo durant la Guerra Piratica (AFLN 13 (1970/1)), S. 47-66

Franz Bernhöft, *Staat und Recht der Römischen Königszeit im Verhältniss zu verwandten Rechten* (Stuttgart 1882)

T. Corey Brennan, *The Praetorship in the Roman Republic* (Oxford 2000)

Moore O'Brian, RE Supp. VI, Art. „Senatus“, Sp. 660-799

Klaus Bringmann, Das Zweite Triumvirat. Bemerkungen zu Mommsens Lehre von der außerordentlichen konstituierenden Gewalt, in: Peter Kneißl/ Volker Losemann (Hrsg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag (Darmstadt 1988), S. 22-38

Klaus Bringmann, Der Ebrovertrag, Sagunt und der Weg in den Zweiten Punischen Krieg (Klio 83 (2001)), S. 369-376

Klaus Bringmann, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus, Legende und Wirklichkeit (Frankfurter Historische Vorträge 19, Stuttgart 1985)

Klaus Bringmann, Das ‚Licinisch-Sextische Ackergesetz‘ und die gracchische Agrarreform, in: Jochen Bleicken (Hrsg.), Symposium für Alfred Heuss (FAS, Kallmünz 1985), S. 51-66

Klaus Bringmann, Die Revolution der Gracchen, in: Peter Wende (Hrsg.), Große Revolutionen der Geschichte (München 2000), S. 33-48

Klaus Bringmann, Der Ebrovertrag, Sagunt und der Weg in den Zweiten Punischen Krieg (Klio 83 (2001)), S. 369-376

Klaus Bringmann, Geschichte der römischen Republik (München 2002)

John Briscoe, Supportes and Opponents of Tiberius Gracchus (JRS 64 (1974)), S. 125-135

Kai Brodersen, Tiberius und Gaius Sempronius Gracchus - und Cornelia: Die *res publica* zwischen Aristokratie, Demokratie und Tyrannis, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 172-186

T. Robert S. Broughton, Notes on Roman Magistrates (TAPhA 77 (1946)), S. 35-43

T. Robert S. Broughton, The magistrates of the Roman Republic, Bd. 1: 509-100 B. C. (New York 1951)

T. Robert S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic, vol. II: 99 B.C. - 31. B. C. (New York 1952)

Hinnerk Bruhns, Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49 - 44 v. Chr. Untersuchungen zur Herrschaftsetablierung im Bürgerkrieg (Hypomnemata 53, Göttingen 1978)

Hinnerk Bruhns, Ein politischer Kompromiß im Jahre 70 v. Chr.: die lex Aurelia iudicaria (Chiron 10 (1980)), S. 263-272

Peter Astbury Brunt, C. Fabricius Tuscus and an Augustan Dilectus (ZPE 13 (1974)), S. 161-185

Peter Astbury Brunt, Der römische Mob, in: H. Schneider (Hrsg.), Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik (WdF 423, Darmstadt 1976), S. 271-310

Peter Astbury Brunt, Italian Manpower 225 B. C. - A. D. 14 (Oxford 1971)

Peter Astbury Brunt, Nobilitas and novitas (JRS 72 (1982)), S. 1-17

Peter Astbury Brunt, Rez. Wolfgang Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962) (TR 32 (1964)), S. 440-449

Peter Astbury Brunt, The Fall of the Roman Republic and related Essays (Oxford 1988)

Karl Büchner, Die Römische Republik im Staatsdenken (Freiburg im Breisgau 1947)

Christoph Meinhard Bulst, "Cinnanum tempus": a reassessment of the "Dominatio Cinnae" (Historia 13 (1964)), S. 307-337

Jan Burian, Ceterum censeo Carthaginem esse delendam (Klio 60 (1978)), S. 169-175

Luciano Canfora, Caesar, der demokratische Diktator (München 2001)

Jérôme Carcopino, Sylla ou la monarchie manquée (Paris¹⁰ 1950)

Lionel Casson, Ships and Seafaring in Ancient Times (London 1994)

C. Castello, Intorno alla legittimità della lex Valeria de Sulla dictatore (Studi P. De Francisci 3, Milano 1956)

Leena Pietilä-Castrén, Magnificentia publica. The Victory Monuments of the Roman Generals in the Era of the Punic Wars (Helsinki 1987)

Francesca Cavaggioni, L. Apuleio Saturnino. Tribunus plebis seditiosus (Venedig 1998)

Brian Caven, The Punic Wars (London 1980)

Raymond Chevallier, Essai de chronologie des centuriations romaines de Tunisie (MEFR 70 (1958)), S. 61-128

C. W. Chilton, The Roman Law of treason under the Earley Principate (JRS 45 (1955)), S. 73-81

Karl Christ, Caesar und Ariovist (Chiron 4 (1974)), S. 251-292

Karl Christ, Hannibal (Darmstadt 2003)

Karl Christ, Hannibal und Scipio Africanus, in: Karl Christ, Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Band 1 (Darmstadt 1982), S. 1-15

Karl Christ, Krise und Untergang der römischen Republik (Darmstadt⁵ 2007)

Karl Christ, Pompeius (München 2004)

Karl Christ, Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte I (Darmstadt 1982)

Karl Christ, Sulla. Eine römische Karriere (München 2002)

Erik Christiansen, Ceterum censeo Carthaginem esse delendam (Class. et Med. 48 (1997)), S. 309-313

Duncan Cloud, Parricidium: from the lex Numae to the lex Pompeia de parricidiis (SZ 88 (1978)), S. 1-66

Duncan Cloud, The Constitution and Public Criminal Law (CAH² Vol. 9 (1994)), S.491-530

Duncan Cloud, The Primary Purpose of the lex Cornelia de sicariis (SZ 86 (1969)), S.258-286

John H. Collins, Caesar as Political Propagandist (ANRW 1, 1 (1972)), S. 922-966

John H. Collins, Caesar und die Verführung der Macht, in: Detlef Rasmussen (Hrsg.), Caesar (WdF 43 (Darmstadt 1967)), S. 379-412

Robert Combès, Imperator. Recherches sur l'emploi et la signification du titre d'imperator dans la Rome républicaine (Paris 1966)

J. A. Cook, Lex Cornelia □ De falsis □ (Athenaeum 75 (1987)), S. 163-171

J. A. Cook, Was there a 'Doctrine of Manifest Guilt' in the Roman Criminal Law? (Proceedings of the Cambridge Philological Society, N. S. 33 (1987)), S. 38-52

Tim J. Cornell, The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000-264 B. C.) (London 1995)

Tim J. Cornell, The Second Punic War. A Reappraisal (London 2006)

Nicola Criniti, M. Aemilius Q. f. M. n. Lepidus `ut ignis in stipula´ (MIL 30 (1968/69)), S. 319-460

Nicola Crinti, Studi recenti su Catilina e la sua congiura (Aevum 41), S. 370-395

Werner Dahlheim, Der Staatsstreich des Konsuls Sulla und die römische Italienpolitik der achtziger Jahre, in: Jochen Bleicken (Hrsg.), Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuss (Kallmünz 1993), S. 97-116

Werner Dahlheim, Die griechisch-römische Antike II. Stadt und Imperium: Die Geschichte Roms und seines Weltreichs (Paderborn u.a. 1992)

Werner Dahlheim, Die Not des Staates und das Recht des Bürgers: Die Verschwörung des Catilina (63/62 v. Chr.), in: Alexander Demandt (Hrsg.), Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte (München 1990), S. 27-38

Werner Dahlheim, Gewalt und Herrschaft. Das provinziale Herrschaftssystem der römischen Republik (Berlin u.a. 1977)

Werner Dahlheim, Gnaeus Pompeius Magnus - «immer der erste zu sein und die anderen zu überragen», in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 230-249

Werner Dahlheim, Julius Caesar, Die Ehre des Kriegers und der Untergang der römischen Republik (München 1987)

Gregory Daly, Cannae: The Experience of Battle in the Second Punic War (New York 2002)

James Leight Strachan-Davidson, Problems of the Roman Criminal Law I (Oxford 1912)

James Leight Strachan-Davidson, Problems of the Roman Criminal Law II (Oxford 1912)

Hans Delbrück, Die Strategie des Perikles erläutert durch die Strategie Friederichs des Großen (Berlin 1890)

Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst. Das Altertum. Von den Perserkriegen bis Caesar. Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte (Berlin 2000, Nachdruck der 1. Auflage 1900)

Christiane Delplace, Publicains, trafiquants et financiers dans les provinces d'Asie Mineure sous la République (Ktèma 2 (1977)), S. 233-252

Ludwig Deubner, Die Devotionen der Decier (ARW 8 (1905)), S. 66-81

Robert Develin, Comitia tributa plebis (Athenaeum 53 (1975)), S. 302-327

Robert Develin, Sulla and the Senate (AHB 1 (1987)), S. 130-133

Robert Develin, The Political Position of C. Flaminius (RhM 122 (1979)), S. 268-277

Carl Friedrich Dieck, Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer (Halle 1822)

Alfred Dihle, Zum SC de Bacchanalibus (Hermes 9 (1962)), S. 376-379

Gerhard Dobesch, Caesars Apotheose zu Lebzeiten und sein Ringen um den Königstitel (Wien 1966)

Georg Doblhofer, Die Popularen der Jahre 111-99 vor Christus. Eine Studie zur Geschichte der späten römischen Republik (Köln u.a. 1990)

Ernst Doblhofer, Livius und andere „Imperialisten“, in: Eckard Lefèvre/Eckart Olshausen (Hrsg.), Livius. Werk und Rezeption. Festschrift für Erich Burck zum 80. Geburtstag (München 1983), S. 133-162

Hans Drexler, Die Catilinarische Verschwörung. Ein Quellenheft (Darmstadt 1976)

Hans Drexler, Zur Frage der Schuld des Tiberius Gracchus (Emerita 19 (1951)), S. 51-103

Andrew Drummond, Law, Politics and Power. Sallust and the Execution of the Catilinarian Conspirators (Stuttgart 1995)

Andrew Drummond, Rome in the Fifth Century II. The citizen community (CAH² Vol. 7. 2) S. 172-242

D. R. Dudley, Blossius of Cumae (JRS 31 (1941)), S. 94-99

Gerhard Dulckheit/ Fritz Schwarz/ Wolfgang Waldstein, Römische Rechtsgeschichte (München⁸ 1989)

Donald Charles Earl, Tiberius Gracchus. A Study in Politics (Collection Latomus 66, Bruxelles 1963)

Donald Charles Earl, Tiberius Gracchus' Last Assembly (Athenaeum 43 (1965)), S. 95-105

Walter Eder, Das vorsullanische Repetundenverfahren (Diss. Uni. München 1969)

Walter Eder, Republicans and Sinners. The Decline of the Roman Republic and the End of a Provisional Arrangement, in: Robert W. Wallace/ Edward M. Harris (Hrsg.), Transitions to Empire. Essays in Graeco-Roman History, 360-146 B. C., in Honor of E. Badian (London u.a. 1996), S. 439-461

Walter Eder (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten eines Symposiums, 12-15 Juli 1988, Freie Universität Berlin (Stuttgart 1990)

Walter Eder, Strafsachen in Geschworenengerichten. Die Prozesse wegen Erpressung römischer Untertanen und Verbündeter (Repetundenprozesse), in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 13-27

Walter Eder, The Political Significance of the Codification of Law in Archaic Societies: An Unconventional Hypothesis, in: Raaflaub (Hrsg.), Social Struggles, S. 262-300

Victor Ehrenberg, *Imperium maius* in the Roman Republic (AJPH 74 (1953)), S. 113-136

Werner Eisenhut, Die römische Gefängnisstrafe (ANRW 12 (1972)), S. 268-282

Winfried Elliger, Karthago (Stuttgart 1990)

Elizabeth H. Erdmann, Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar, Militärische und politische Probleme einer Berufarmee (Neustadt (Aisch) 1972)

Harry Erckell, Caesar und sein Glück (Eranos 42 (1944)), S. 57-69

Joachim Ermann, Strafprozess, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung. Untersuchungen zum Strafrecht der römischen Republik (Köln u.a. 2000)

Malcom R. Errington, Neue Forschungen zu den Ursachen der römischen Expansion im 2. und 3. Jahrhundert vor Christus (HZ 250 (1990)), S. 93-106,

H. Christoph Eucken, Probleme der Vorgeschichte des Zweiten Punischen Krieges (Diss. Uni. Freiburg 1968)

Richard J. Evans, Gaius Marius. A Political Biography (Pretoria 1994)

Richard J. Evans, The consulares and praetorii in the Roman Senat at the Beginning of Sulla's Dictatorship (Athenaeum 71 (1983)), S. 521-528

Lorenzo Fascione, Crimen e quaestio ambitus nell'età repubblicana (Milano 1979)

Dietrich Felber, Caesars Streben nach der Königswürde, in: Franz Altheim (Hrsg.), Untersuchungen zur römischen Geschichte I (Frankfurt a. M. 1961), S. 211-284

Endre Ferenczy, Bemerkungen zu den neuen Theorien über den Ursprung des Patriziats, in: Peter Kneissl/Volker Losemann (Hrsg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag (Darmstadt 1988), S. 158-166

Jean-Louis Ferrary, Les origines de la loi de majesté à Rome (CRAI 1983), S. 556-572

Jean-Louis Ferrary, Lex Cornelia de sicariis et veneficis (Athenaeum 79 (1991)), S. 417-434

Paul Johann Anselm v. Feuerbach, Philosophisch-juristische Untersuchungen über das Verbrechen des Hochverraths (Erfurt 1798)

Moses I. Finley, Krieg und Herrschaft, in: Moses I. Finley (Hrsg.), Quellen und Modelle in der Alten Geschichte (Frankfurt a.M. 1987), S. 84-106

Moses I. Finley, The Ancient Economy (Berkeley u.a.³ 1999)

Dieter Flach, Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Revolution (HZ 217 (1973)), S. 265-295

Dieter Flach, Die Gesetze der frühen römischen Republik (Darmstadt 1994)

Dieter Flach, Die römisch-karthagischen Beziehungen bis zum Anbruch des Ersten Punischen Krieges, in: R. Günther/Stefan Rebenich (Hrsg.), E. Fontibus Haurire, Beiträge zur Römischen Geschichte und ihren Hilfswissenschaften (Paderborn 1994), S. 31-44

Dieter Flach, Römische Agrargeschichte (Handbuch der Altertumswissenschaft III 9, München 1990)

Dieter Flach, Römische Geschichtsschreibung (Darmstadt³ 1998)

Egon Flaig, Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs, in: Martin Jehne (Hrsg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik (Stuttgart 1995), S.77-128

Egon Flaig, Lucius Aemilius Paulus - militärischer Ruhm und familiäre Glücklosigkeit, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S.131-146

Egon Flaig, War die römische Volksversammlung ein Entscheidungsorgan?, in: Reinhard Blänkner/ Bernhard Jussen (Hrsg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners (Göttingen 1998), S. 49-73

Jean-Marc Flambrad, Clodius, les collègues, la pèbe et les esclaves. Recherches sur la politique populaire au milieu au Ier siècle (MEFR 89 (1977)), S. 115-156

Daniel Fleissner, Die rechtshistorische Entwicklung des *crimen laesae maiestatis* mit einem Ausblick auf seine Nachwirkungen im geltenden österreichischen Strafrecht (Diss. Uni. Wien 2008)

Marie Theres Fögen, Römische Rechtsgeschichte. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Band 172, Göttingen 2002)

Hans-Ernst Folz, Staatsnotstand und Notstandsrecht (Köln u.a. 1962)

Luciana Aigner-Foresti, Die Etrusker und das frühe Rom (Darmstadt 2003)

Ernst Forsthoff, Über Maßnahmen-Gesetze, in: Otto Bachof/ Martin Drath/ Otto Gönnerwein/ Ernst Waltz (Hrsg.), Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht. Band 6: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek. 12. Juli 1885 - 9. Juni 1955 (München 1955), S. 221-236

William Warde Fowler, The Religious Experience of the Roman People: from the Earliest Times to the Age of August (Gifford Lectures 1909/10 in Edinburgh, London 1911)

Plinio Fraccaro, I processi degli Scipioni (Rom 1967) (= Studi storici per l'antichità classica IV (1911), S. 217-414)

Eduard Fraenkel, Senatus consultum de Bacchanalibus (Hermes 67 (1932)), S. 369-396

Tenney Frank, Roman Imperialism (New York, 1914)

Martin Frederiksen, Campania (Rom 1984)

Martin Frederiksen, The Contribution of Archaeology to the Agrarian Problem in the Gracchan Period (DArch 3/5 (1970/71)), S. 330-357

H. R. von Frisch, Der Krieg im Wandel der Jahrtausende (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins Czernowitz, München u. a. 1914)

Kurt von Fritz, Emergency Powers in the Roman Republik, in: Kurt von Fritz, Schriften zur griechischen und römischen Verfassungstheorie (Berlin u. a. 1976), S. 388-406

Kurt von Fritz, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity. A Critical Analysis of Polybius' Political Ideas (New York 1954)

Manfred Fuhrmann (Hrsg.), Marcus Tullius Cicero. Sämtliche Reden. Band II (Zürich 1970)

Emilio Gabba, Appiani bellorum civilium liber primus (Firenze 1958)

Emilio Gabba, Considerazione sulla decadenza della piccola proprietà contadina (Ktema 2 (1977)), S. 269-284

Emilio Gabba, Il ceto equestre e il senato Silla, in: Emilio Gabba, Esercito e società nella tarda repubblica Romana (Florenz 1973), 407-421

Emilio Gabba, Mario e Silla (ANRW 1, 1 (1972)), S. 764-805

Hans-Joachim Gehrke, Die Römer und der Erste Punische Krieg, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 153-171

Hans-Joachim Gehrke, Römischer *mos* und griechische Ethik. Überlegungen zum Zusammenhang von Akkulturation und politischer Ordnung im Hellenismus (HZ 258 (1994)), S. 593-622

Matthias Gelzer, Besprechung: Emilio Gabba, Appiani Bellorum Civilium Liber Primus, in: Hermann Strasburger/ Christian Meier (Hrsg.), Matthias Gelzer. Kleine Schriften Band III (Wiesbaden 1964), S. 290-293

Matthias Gelzer, Caesar, der Politiker und Staatsmann (Wiesbaden⁶ 1960)

Matthias Gelzer, Cicero, Ein biographischer Versuch (Wiesbaden 1969)

Matthias Gelzer, Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien, in: Hermann Straßburger /Christian Meier (Hrsg.), Matthias Gelzer. Kleine Schriften Band II (Wiesbaden 1963), S. 146-189

Matthias Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik (1912), in: Hermann Strasburger/ Christian Meier (Hrsg.), Matthias Gelzer. Kleine Schriften Band I (Wiesbaden 1962), S. 17-135

Matthias Gelzer, Nascias Widerspruch gegen die Zerstörung Karthagos (Philologus 86 (1931)), S. 261-299

Matthias Gelzer, Die Unterdrückung der Bacchanalien bei Livius (Hermes 71 (1936)), S. 275-287

Matthias Gelzer/W. Kroll/R. Philippson/K. Büchner, Art. "M. Tullius Cicero", RE VII A, Sp. 827-1274

Matthias Gelzer, Pompeius (München² 1959)

Helga Gesche, Caesar (Darmstadt 1976)

Hans-Joachim Gehrke, Die Römer im Ersten Punischen Krieg, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 153-171

O. Gilbert, Rom und Karthago und ihre gegenseitigen Beziehungen 513-536 u.c. (241-218 v. Chr.) (Leipzig 1876)

Adalberto Giovanni, Consulare imperium (Basel 1983)

Adalberto Giovanni, Les origines des magistratures romains (MH 41 (1984)), S. 15-30

Klaus M. Giradet, Gerechter Krieg - Von Ciceros Konzept des bellum iustum bis zur UNO-Charta, in: Emanuel Richter/ Rüdiger Voigt/Helmut König (Hrsg.), Res Publica und Demokratie. Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis (Staatsverständnisse Bd.10, Baden-Baden 2007), S. 191-221

Einar Gjerstad, Innenpolitische und militärische Organisation in frühromischer Zeit (ANRW 1, 1 (1972), S. 136-188

Franco Gnoli, Ricerche sul crimen peculatus (Milano 1979)

Adrian Goldsworthy, Caesar. The Life of a Colossus (London 2007)

Adrian Goldsworthy, Die Legionen Roms. Das große Handbuch zum Machtinstrument eines tausendjährigen Reiches (aus dem Englischen, Frankfurt a. M. 2004)

Adrian Goldsworthy, The Punic Wars (London 2000)

Andreas Goltz, Die Delegation des Wandels. Überlegungen zur tribunicischen Gesetzgebung der mittleren römischen Republik (287-133 v. Chr.), in: Stephan Müller/ Gary S. Schaal/ Glaudia Tiersch (Hrsg.), Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnung zwischen Verstetigung und Transformation (Köln u. a. 2002), S. 91-105

Ulrich Gotter, Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Gründung des Zweiten Triumvirats (Historia Einzelschriften 110, Stuttgart 1996)

Michael Grant, Caesar. Genie-Eroberer-Diktator (aus dem Englischen, Hamburg 1970, Neudruck: München 2006)

Michael Grant, From Imperium to Auctoritas: a historical study of Aes coinage in the Roman Empire, 49 B. C. - A. D. 14 (Cambridge 1946)

Ernst Ludwig Grasmück, Ciceros Verbannung aus Rom. Analyse eines politischen Details, in: Adolf Lippold/ N. Himmelmann (Hrsg.) Bonner Festgabe für Johannes Straub zum 65. Geburtstag (Bonn 1977), S. 165-177

Peter Greenhalgh, Pompey. The Republican Prince (London 1981)

Peter Greenhalgh, Pompey. The Roman Alexander (London 1980)

Adel Hendy Jones Greenidge, The conception of treason in Roman Law (JR 7 (1895)), S. 228-240

Adel Hendy Jones Greenidge, The Legal Procedure in Cicero`s Time (Oxford 1901)

Oren Gross, The Concept of 'Crises': What Can We Learn from the Two Dictator of L. Quinctius Cincinnatus? (Diritti Civili ed Economici in Tempi di Crisi, vol. 26 (2006))

Oren Gross/ Fionnuala Ní Aoláin, Law in Times of Crises: Emergency Powers in Theory and Practice (Cambridge 2006)

Oren Gross, Providing for the Unexpected: Constitutional Emergency Provisions (Israel Yearbook on Human Rights, vol. 33 (2003)), S. 13-44

Miriam T. Griffin, De brevitae vitae (JRS 52 (1962)) S. 104-113

Miriam T. Griffin, The 'leges iudicariae' of the Pre-Sullan Era (CQ 23 (1973)), S. 108-126

Erich S. Gruen, Notes on the 'First Catilinarian Conspiracy' (CPh 64 (1969)), S. 20-24

Erich S. Gruen, P. Clodius: Instrument or Independent Agent? (Phoenix 20 (1966)), S. 120-130

Erich S. Gruen, Pompey and the Pisones (CSCA 1 (1969)), 155-170

Erich S. Gruen, Roman politics and the Criminal Courts, 149-78 B. C. (Cambridge (Mass.) 1968)

Erich S. Gruen, The Last Generation of the Roman Republik (Berkeley 1974)

Erich S. Gruen, The „Fall“ of the Scipios, in: Irad Malkin/ Wolfgang Zeev Rubinsohn, Leaders and Masses in the Roman World. Studies in the Honor of Zwi Yavetz (Leiden 1995), S. 59-80

Herbert Grziwotz, Das Verfassungsverständnis der römischen Republik. Ein methodischer Versuch (Frankfurt a.M. u.a. 1985)

Antonio Guarino, Senatus consultum ultimum, in: Walter G. Becker/ Ludwig Schnorr von Carolsfeld (Hrsg.), Sein und Werden im Recht. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 70. Geburtstag am 21. August 1970 (Berlin 1970), S. 281-294

Massimo Gusso, Appunti sulla notazione dei Fasti Capitolini *interregni cau(sa)* per la (pro)dittatura di Qu. Fabio Massimo nel 217 a. C. (Historia 39 (1990)), S. 291-333,

Heinz Haffter, Geistige Grundlagen der römischen Kriegsführung und Außenpolitik, in: Heinz Haffter (Hrsg.), Römische Politik und Römische Politiker. Aufsätze und Vorträge (Heidelberg 1967)

Axel Andres Theodor Hägerström, Der römische Obligationsbegriff im Lichte der allgemeinen römischen Rechtsanschauung, Bd. 1 (Uppsala 1927)

Hendrik Hamacher, Carl Schmitts Theorie der Diktatur und der intermediären Gewalten (Neuried 2001)

O. Hamburger, Untersuchungen über den Pyrrhischen Krieg (Diss. Uni Würzburg 1927)

Franz Hampl, Das Problem des Aufstiegs Roms zur Weltmacht. Neue Bilanz unter methodisch-kritischen Aspekten, in: Ingomar Weiler (Hrsg.), Geschichte als kritische Wissenschaft. 3. Band: Probleme der römischen Geschichte und antiken Historiographie sowie ein grundsätzlicher Rückblick (Darmstadt 1979), S. 48-119

Theodora Hantos, Das römische Bundesgenossensystem in Italien (München 1982)

Theodora Hantos, Res publica constituta: Die Verfassung des Diktators Sulla (Hermes Einzelschriften 50, Stuttgart 1988)

Ernest George Hardy, Political and Legal Aspects of the Trial of Rabirius, in: Hardy, Some Problems, S. 99-125

Ernest George Hardy, Some Notable Iudicia Populi on Capital Charges, in: Hardy, Some Problems, S. 1-42

Ernest George Hardy, Some Problems in Roman History: ten essays bearing on the administrative and legislative work of Julius Caesar (Oxford 1924)

Jacques Harmand, L'armée et le soldat a Rome de 107 à 50 avant notre ère (Paris 1967)

Jacques Harmand, Le prolétariat dans la légion de Marius à la veille du second guerre civile, in: Jean-Paul Brisson (Hrsg.), Problèmes de la guerre à Rome (Paris 1969), S. 61-73

William V. Harris, Roman Expansion in the West (CAH² Vol. 8 (1989)), S. 142-161

William V. Harris, Rome in Etruria and Umbria (Oxford 1971)

William V. Harris, The Development of the Quaestorship 267-81 B. C. (CQ 26 (1976)), S. 92-106

William V. Harris, The Imperialism of Mid-Republican Rome (Pap. and Monogr. of the Amer. Acad. in Rome, Rome 1984)

William V. Harris, War and Imperialism in Republican Rome, 327-70 B. C. (Oxford 1979)

Mary E. Hartfield, The Roman dictatorship: Its Character and its Evolution (Ann Arbor 1985, zgl. Univ. Diss. Berkely 1982)

Henry Joseph Haskell, The New Deal in Old Rome. How Government in the Ancient World Tried to Deal with Modern Problems (New York² 1947)

Christoph R. Hatscher, Charisma und Res publica: Max Webers Herrschaftssoziologie und die römische Republik (Stuttgart 2000)

Herbert Hausmanninger, „Bellum iustum“ und „iusta causa belli“ im älteren römischen Recht (Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht, Bd. XI, H.3-4 (1961)), S. 335-345

Herbert Hausmanninger/ Walter Selb, Römisches Privatrecht (Köln u.a.⁸ 1997)

James R. Hawthorn, The Senate after Sulla (G&R (Second Series) 9 (1962)), S. 53-60

Leoni Hayne, M. Lepidus (cos. 78): A Re - Appraisal (Historia 21 (1972)), S. 661-668

John Wesley Heaton, Mob Violence in the Late Roman Republic 133-49 B. C. (Illinois Studies in the Social Science Vol. XXIII, No.4 (Urbana (Ill) 1939))

Herbert Heftner, Der Aufstieg Roms. Vom Pyrrhoskrieg bis zum Fall von Karthago (280-146 v. Chr.) (Regensburg² 2005)

Herbert Heftner, Plutarch und der Aufstieg des Pompeius. Ein historischer Kommentar zu Plutarchs Pompeiusvita. Teil I: Kap. 1-45 (Frankfurt a. M. u. a. 1995)

Herbert Heftner, Von den Gracchen bis Sulla: Die römische Republik am Scheideweg (Regensburg 2006)

Ulrich Heider, Lucius Sergius Catilina - ein Verbrecher aus verlorener Ehre?, in : Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 268-278

Richard Heinze, Von den Ursachen der Größe Roms, in: Erich Burck/Richard Heinz (Hrsg.), Vom Geist des Römertums (Darmstadt 1960), S. 9-27

William Emerton Heitland, The Roman Republic II (Oxford 1923)

Hermann Heller, Die Souveränität, Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts (Berlin u.a. 1927)

Ernst Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung I. Königszeit und Republik (Leipzig 1884)

Beatrice Heuser, Den Krieg denken: Die Entwicklung der Strategie seit der Antike (Paderborn u.a. 2010)

Alfred Heuss, Das Zeitalter der Revolution, in: Golo Mann/Alfred Heuss (Hrsg.), Propyläen-Weltgeschichte Bd. 4 (Berlin u.a. 1963)

Alfred Heuss, Der erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus (Darmstadt³ 1970)

Alfred Heuss, Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution (HZ 182 (1956)), S. 1-28

Alfred Heuss, Die Gestaltung des römischen und des karthagischen Staates bis zum Pyrrhos-Krieg, in: Joseph Vogt (Hrsg.), Rom und Karthago (Leipzig 1943), S. 83-138

Alfred Heuss, Grenzen und Möglichkeiten einer politischen Biographie (HZ 237 (1983)), S. 85-98

Alfred Heuss, Römische Geschichte (Braunschweig⁶ 1998)

Alfred Heuss, Weltreichsbildung im Altertum (HZ 232 (1981)), S. 265-326

Alfred Heuss, Zur Entwicklung des Imperium der römischen Oberbeamten (SZ 64 (1944)), S. 57-133

H. Hill, Sulla's New Senators in 81 v. Chr. (CQ 26 (1932)), S. 170-177

Tom W. Hillard, P. Clodius Pulcher 62-58 B. C.: 'Pompeii adfinis et sodalis' (PBSR 50 (1982)), S. 34-44

Hans Jürgen Hillen (Hrsg.), Titus Livius. Römische Geschichte. Lateinisch und Deutsch. Einführung. Bd. I (München u. a.² 1991)

Thomas P. Hillmann, Pompeius and the Senate: 77-71 (Hermes 18 (1990)), S. 444-454

François Hinard, Les proscriptions de la Rome républicaine (Coll. de l'École Franc. de Rome 83, Rom u.a. 1985)

François Hinard, Sylla (Paris 1985)

Alfred Hirt, Magnesia. Entscheidung am Sipylos. Phalanx, Elefanten und Streitwagen gegen römische Legionäre, in: Gerfried Mandl/Ilja Steffelbauer (Hrsg.), Krieg in der Antiken Welt (Essen 2007), S. 215-237

Agnes Hof, Die römische Außenpolitik vom Ausbruch des Krieges gegen Tarent bis zum Frieden von Syrakus (281-263 v. Chr.) (Hildesheim 2002)

Wilhelm Hoffmann, Catilina und die Römische Revolution (Gymnasium 66 (1955)), S. 459-477

Wilhelm Hoffmann, Das Hilfesuch der Mamertiner am Vorabend des ersten Punischen Krieges (Historia 18 (1969)), S. 153-180

Wilhelm Hoffmann, Die römische Kriegserklärung an Karthago im Jahre 218 (RhM 94 (1951)), S. 69-88

Wilhelm Hoffmann, Die römische Republik des 2. Jahrhunderts und das Ende Karthagos (Historia 9 (1960)), S. 309-344

Wilhelm Hoffmann, Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien (AU 4 (1952)), S. 5-22

Karl-Joachim Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität und der Funktionswandel des Volkstribunats: Die historische Bedeutung der ‚lex Hortensia de plebiscitis‘ (Archiv für Kulturgeschichte 70 (1988)), S. 271-312

Karl-Joachim Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der römischen Republik im 4. Jahr (Stuttgart 1987)

Karl Joachim Hölkeskamp, *Exempla* und *mos maiorum*. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität, in: Hans-Joachim Gehrke/Astrid Möller (Hrsg.), Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein (ScriptOralia 90, Tübingen 1996), S. 301-338

Hans-Joachim Hölkeskamp, Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte (München 2004)

Karl-Joachim Hölkeskamp, Senatus populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik - Dimensionen und Bedeutung (Stuttgart 2004), S. 85-101

Karl-Joachim Hölkeskamp/Elke Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik (München 2000)

Thomas Rice Holmes, Caesar's Conquest of Gaul (London 1899)

Thomas Rice Holmes, The Roman Republic and the Founder of the empire, Vol. I (Oxford 1923)

Thomas Rice Holmes, The Roman Republic and the Founder of the Empire, Vol. II (Oxford 1923, Nachdruck: New York 1967)

Johann Christian Wilhelm August Hopfensack, Staatsrecht der Unterthanen der Römer: Nach den Quellen bearbeitet (Düsseldorf 1829)

B. Dexter Hoyos, Barcis ‚Proconsuls‘ and Punic Politics 237-218 B. C. (RhM 137 (1994)), S.246-274

B. Dexter Hoyos, Hannibal's Dynasty. Power and Politics in the Western Mediterranean (London u.a. 2003)

B. Dexter Hoyos, Unplanned Wars. The Origins of the First and the Second Punic Wars (Berlin 1998)

K. Huber, Maßnahmengesetz und Rechtsgesetz (Berlin 1963)

Frédéric Hurlet, La dictatura de Sylla: monarchie ou magistrature republicaine? (Brüssel 1993)

Werner Huß, Geschichte der Karthager (München 1985)

Rudolf von Ihring, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Zweiter Teil. 1. Abt. (Leipzig⁴ 1880)

Joachim Jahn, Interregnum und Wahldiktatur, Frankfurter althistorische Studien 3 (Kallmünz 1970)

Shelach Jameson, Pompey's Imperium in 67: Some Constitutional Fictions (Historia 19 (1970)), S. 539-560

Laurens Franciscus Janssen, Abdicatio (Utrecht 1960)

Laurens Franciscus Janssen, Some Unexplored Aspects of Devotio Deciana (Mnemosyne ser. 4, 34) S. 357-381

Wilhelmina Feemster Jashemski, The Origins and History of the Proconsular and the Propraetorian Imperium to 27 B. C. (Chicago 1950)

Martin Jehne, Cato und die Bewahrung der traditionelle ‚res publica‘. Zum Spannungsverhältnis zwischen ‚mos maiorum‘ und griechischer Kultur im zweiten Jahrhundert v. Chr., in: Gregor Vogt-Spira (Hrsg.), Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma (Stuttgart 1999), S. 115-134

Martin Jehne, Der Staat des Dictators Caesar, Passauer Historische Forschungen 3 (Köln u.a. 1987)

Martin Jehne, Die Ehre des Feldherrn und das Wohl des Gemeinwesens. Die Eröffnung des Bürgerkrieges, in: Martin Jehne, Der große Trend, der kleine Sachzwang und das handelnde Individuum. Caesars Entscheidungen (München 2009), S. 83-99

Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre (Berlin³ 1960)

Constantin John, Das Verhör der Catilinarier (Fleckeisens Jbb. 131 (1885)), S. 841-856

Constantin John, Die Entstehungsgeschichte der Catilinarischen Verschwörung, ein Beitrag zur Kritik des Sallustius (Leipzig 1876)

Herbert F. Jolovicz/ Barry Nicholas, Historical Introduction of the Study of Roman Law³ (Cambridge 1972), S. 308-317

Arnold H. M. Jones, The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate (Oxford 1972)

Wilhelm Judeich, Cannae (HZ 136 (1927)), S. 1-24

Wilhelm Judeich, Die Gesetzte des Caius Grachus (HZ 111 (1913)), S. 473-494

Otto Karlowa, Intra pomoerium und extra pomoerium. Ein Beitrag zum römischen Staatsrecht, in: Festgabe zur Feier des siebenzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden dargebracht von den Mitgliedern von den Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg (Heidelberg 1896), S. 47-100

Otto Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I (Leipzig 1885)

Max Kaser, Das Römische Privatrecht. 1. Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht (München² 1971)

Max Kaser, Römische Rechtsgeschichte (Göttingen² 1986)

- B. R. Katz, Studies in the Period of Cinna and Sulla (AC 45 (1976)), S. 497-549
- Arthur Keaveney, Studies in *dominatio Sullae* (Klio. 65 (1983)), S. 185-208
- Arthur Keaveney, Sulla and Italy (CS 19 (1982)), S. 499-544
- Arthur Keaveney, Sulla. The Last Republican (London u.a.² 2005)
- Arthur Keaveney, What Happend in 88? (Eirene 20 (1983)), S. 53-86
- Arthur Keavney, Young Pompey: 106-79 B. C. (AC 51 (1982)), S. 111-139
- Josef Keil, Das sogenannte Senatusconsultum de Bacchanalibus (Hermes 68 (1933)), S. 306-312
- Lawrence Keppie, The Making of the Roman Armee. From Republik to Empire (London u.a. 1984)
- Dietmar Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch (Darmstadt 1982)
- Dietmar Kienast, Cato der Zensor (Darmstadt 1954)
- Dietmar Kienast, Die Anfänge der römischen Provinzialordnung in Sizilien, in: Dietmar Kienast, Kleine Schriften (Aalen 1994), S. 227-245
- Dietmar Kienast, Imperator (SZ 71 (1968)), S. 403-421
- Dietmar Kienast, RE XXIV, Art. „Pyrrhos“ 13), Sp. 108-165
- Elimar Klebs, RE I, Art. „Aemilius“ 72), Sp. 554-556
- Elimar Klebs, RE II, Art. Saturninus 29), Sp. 261-269
- Gabriele Wesch-Klein, Provincia (Zürich u.a. 2008)
- Hans Kloft, Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v. Chr. (Meisenheim am Glan 1977)
- Frank Kolb, Die Stadt im Altertum (München 1984)
- Frank Kolb, Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike (München 1995)
- Ingemar König, Der römische Staat I. Die Republik (Stuttgart 1992)

Ingemar König, Der römische Staat II. Die Kaiserzeit (Stuttgart 1997)

Christoph F. Konrad, Cotta off Mellaria and the Identities of Fufidius (CPh 84 (1989)), S. 122-129

Christoph F. Konrad, Plutarch's Sertorius. A Historical Commentary (Chapel Hill u.a. 1994)

Michaela Kostial, Kriegerisches Rom? Zur Frage von Unvermeidbarkeit und Normalität Militärischer Konflikte in der Römischen Politik (Stuttgart 1995)

Konrad Kraft, Der goldene Kranz Caesars und der Kampf um die Entlarvung des 'Tyranen' (Darmstadt² 1969)

Wolfgang Krause, Zum Aufbau der Bacchanal-Inschrift (Hermes 71 (1932)), S. 214-220

V. Krings, La destruction de Carthage: problèmes d'histographie ancienne et moderne, in: Edward Lipinski/ H. Devijver (Hrsg.), Punic Wars: proceeding of the confrence held in Antwerp the 23th to the 26th November 1998 in cooperation with the Department of History of the 'Universiteit Antwerpen' (U. F. S. I. A.) (Orientalia Lovaniensia Analecta Bd. 33, Peeters 1998), S. 329-344

Johannes Kromayer/Gustav Veith, Antike Schlachtfelder. Bausteine einer antiken Kriegsgeschichte. Band 3, 1 (Berlin 1912)

Johannes Kromayer, Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 33 (1914)), S. 145-165

Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre (Stuttgart² 1966)

Paul Krüger/Theodor Mommsen, Anecdoton Livianum (Hermes 4 (1870)), S. 171-176

Bernhart Kübler, Geschichte des Römischen Rechts (Leipzig 1925)

Bernhart Kübler, RE XIV, Art „Maiestas“ 1), 542-559

Wolfgang Kunkel, Consilium, Consistorium, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 405-440

Wolfgang Kunkel, Die Funktion des Konsilium in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 151-254

Wolfgang Kunkel, Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der Verfassung der römischen Republik, (Romanitas 9 (1971)), S. 357-375 = (Kunkel, Kleine Schriften, S. 367-382)

Wolfgang Kunkel, Kleine Schriften zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte (Weimar 1974)

Wolfgang Kunkel, Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft (ANRW 1, 2 (1972)), S. 3-22

Wolfgang Kunkel, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: Kunkel, Kleine Schriften, S.11-32

Wolfgang Kunkel, Quaestio, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 34-110

Wolfgang Kunkel, Römische Rechtsgeschichte (Köln u. a.¹² 1990)

Wolfgang Kunkel/Roland Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis in der Römischen Republik, 2. Abschnitt: Die Magistratur (Rechtsgeschichte des Altertums. Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft. Dritter Teil. Zweiter Band. Zweiter Abschnitt, München 1995)

Wolfgang Kunkel, Über die Entstehung des Senatsgerichts. Vortrag am 5. Juni 1964 (Bayrische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte. Jahrgang 1969, Heft 2, München 1969) (= Kunkel, Kleine Schriften, S. 267-324)

Wolfgang Kunkel, Über das Wesen des augusteischen Prinzipats, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 383-404

Wolfgang Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962)

Wolfgang Kunkel, Zum römischen Königtum, in: Kunkel, Kleine Schriften, S. 345-366

Peter Kussmaul, Der Halbmond von Cannae (MH 35 (1978)), S. 249-257

Luigi Labruna, Il console "sovversivo". Marco Emilio Lepido e la sua rivolta (Napoli 1975)

W. K. Lacey, The Tribunate of Curio (Historia 10 (1961)), S.318-329

Serge Lancel, Carthage. A. History (aus dem Französischen, Oxford 1995)

Eduard Lang, Das Verfahren gegen die Catilinarier und Caesars und Catos darauf bezügliche Reden bei Sallust (Progr. Schönthal 1884)

Christian Conrad Ludwig Lange, Römische Altertümer I. Der Staatsalthertümer erster Theil (Berlin³ 1876)

Christian Conrad Ludwig Lange, Römische Altertümer II, Der Staatsalthertümer zweiter Theil (Berlin³ 1879)

Christian Conrad Ludwig Lange, Römische Altertümer III. Der Staatsalthertümer dritter Theil (Berlin² 1871)

Günter Laser, Populo et scenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der späten römischen Republik (BAC 29, Trier 1997)

Nomi Claire Lazar, States of Emergency in Liberal Democracies (Cambridge 2009)

John Francis Lazenby, Hannibals War (Warminster 1978)

John Francis Lazenby, Was Maharbal right?, in: Tim J. Cornell/ B. Rankov/ P. A. G. Sabin (Hrsg.), The Second Punic War. A Reappraisal (London 1996), S. 39-48

Franz Leifer, Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts (München u.a. 1914)

Franz Leifer, Studien zum römischen Ämterwesen I. Zur Vorgeschichte des römischen Führeramts (Leipzig 1931)

Josef Lengle, Die Verurteilung der römischen Feldherrn von Arausio (Hermes 66 (1931)), S. 302-316

Josef Lengle, Römisches Strafrecht bei Cicero und den Historikern (Leipzig u. a. 1934)

Wolfram Letzner, Lucius Cornelius Sulla. Versuch einer Biographie (Münster u. a. 2000)

Pierre Leveque, Pyrrhos (Paris 1957)

M. A. Levi, La "Tribunicia potestas" di C. Giulio Cesare, Atti del I Congresso Nazionale di Studi Romani (Rom 1929), S. 353-357

B. Levick, Sulla's March on Rome in 88 B. C. (Historia 31 (1982)), S. 503-508

Ernst Levy, Die römische Kapitalstrafe (Sitzung Heidelberger Akademie der Wissenschaften /Philosophisch-Historische Klasse 1930/31, Heidelberg 1931)

R. G. Lewis, Inscriptions of Amiternum and Catilina's Last Stand (ZPE 74 (1988)), S. 31-42

Wilhelm Liebenam, RE V, Art. „Dictator“, Sp. 370-390

Bernhard Linke, Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte (Stuttgart 1995)

Andrew W. Lintott, Cicero and Milo (JRS 64 (1974)), S. 62-78

Andrew W. Lintott, Imperium Romanum. Politics and Administration (London 1993)

Andrew W. Lintott, P. Clodius Pulcher - Felix Catilina? (G&R 14 (1967)), S. 157-169

Andrew W. Lintott, Provocatio. From the Struggle to the Orders to the Principate (ANRW 1, 2 (1972)), S. 226-267

Andrew W. Lintott, The Constitution of the Roman Republic (Oxford 1999)

Andrew W. Lintott, The Procedure under the leges Calpurnia and Iunia de repetundis and the actio per sponsionem (ZPE 22 (1976)), S. 207-214

Andrew W. Lintott, The Tradition of Violence in the Annals of the Early Roman Republic (Historia 19 (1970)), S. 12-29

Andrew W. Lintott, Violence in Republican Rome (Oxford 1968)

Adolf Lippold, Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulates von 264 bis 201 v. Chr. (Bonn 1963)

Adolf Lippold, Der Konsul Appius Claudius und der Beginn des ersten Punischen Krieges (Orpeus 1 (1954)), S. 154-168

Michael Lovano, The age of Cinna. Crucible of late Republican Rome (Historia Einzelschriften 125, Stuttgart 2002)

Ulrich v. Lübtow, Das Römische Volk. Sein Staat und sein Recht (Frankfurt a. M. 1967)

Ulrich von Lübtow, Die Freiheit dargestellt am Beispiel des Aufstiegs und Niedergangs der römischen Libertas: Bilanz und Perspektiven (Altertumswissenschaften 8, Rheinfelden u. a. 1988)

Ulrich von Lübtow, Die römische Diktatur, in: Ernst Fraenkel (Hrsg.), Der Staatsnotstand (Berlin 1965), S. 91-137, 258-288

Tarrey James Luce, The First Fruits of Sulla's March (AC 44 (1975)), S. 100-125

Paul Lachlan MacKendrick, Roms steinernes Erbe. Römische Archäologie in Italien (aus dem Englischen, Wiesbaden 1967)

Andra Magdelain, Remarques sur la perduellio (Historia 22 (1973)), S. 405-422

Ulrich Maier, Caesars Feldzüge in Gallien (58-51 v. Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik (Saarbrücker Beiträge zur Altertumskunde, Bonn 1978)

Jürgen Malitz, Caesars Patherkrieg (Historia 33 (1984)), S. 21-59

Jürgen Malitz, Die Kanzlei Caesars - Herrschaftsorganisation zwischen Republik und Prinzipat (Historia 36 (1987)), S. 51-72

J. Mandel, The Nature of the Struggle Between the Rival Camps in the Last Days of the Roman Republic (RSA 13/14 (1983/84)), S. 275-311

Nikolaus Mantel, *Poeni foedifragi*. Untersuchungen zur Darstellung der römisch-karthagischen Verträge zwischen 241 und 201 v. Chr. (München 1991);

Ulrich Manthe/ Jürgen von Ungern-Sternberg, Große Prozesse der römischen Antike (München 1997)

Egon Maróti, On the Causes of Cathages Destruktion (Oikumene 4 (1983)), S. 223-221

Bruce Marshall, Catilina: Court Cases and Consular Candidature (SCI 3 (1976/77)), S. 127-134

Jochen Martin, Die Popularen in der Geschichte der späten Republik (Diss. Uni. Freiburg 1965)

Francesco de Martino, Wirtschaftsgeschichte des alten Rom (aus dem Italienischen, München 1985)

Francesco de Martino, Storia della costituzione romana II, 6 Bde. (Napoli² 1972 ff.)

R. Martino, Mario e i 'capite censi' (Labeo 26 (1980)), S. 354-364

William C. McDermott, Lex tribunicia potestas (70 B. C.) (CPh 72 (1977)), S. 49-52

P. McGushin, C. Sallustius Crispus. Bellum Catilinae. A Commentary (Leiden 1977)

Christian Meier, Caesar (München³ 1993)

Christian Meier, Caesars Bürgerkrieg, in: Christian Meier, Entstehung des Begriffs 'Demokratie'. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie (Frankfurt a. M. 1970), S. 70-150

Christian Meier, Ciceros Konsulat, in: Gerhard Radke (Hrsg.), Cicero - ein Mensch seiner Zeit (Berlin 1968), S. 61-116

Christian Meier, Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar, in: Christian Meier, Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen, es 1038 (Frankfurt 1980), S. 17-100

Christian Meier, Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse, in: Christian Meier/ Klaus-Georg Faber (Hrsg.), Historische Prozesse (München 1978), S. 11-65

Christian Meier, Pompeius' Rückkehr aus dem mithridatischen Krieg und die catilinarische Verschwörung (Athenaeum 40 (1962)), S. 103-125

Christian Meier, RE Supp. X, Art. „Populares“, Sp. 550-615

Christian Meier, Res Publica Amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik (Wiesbaden³ 1997)

Christian Meier, Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 63 und 56 v. Chr. (Heidelberg 1956)

Burkard Meißner, Gaius Flaminius - oder: wie ein Außenseiter zum Sündenbock wurde, in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 92-105

L. Mendelssohn, Appiani Historia Romana II (Leipzig 1881)

Elmer Truesdell Merrill, Some Remarks on Cases of Treason in the Roman Commonwealth (CPh 13 (1918)), S. 34-52

Eduard Meyer, Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr. (Stuttgart u.a.³ 1922)

Eduard Meyer, Hannibal und Scipio, in: E. Marcks/Karl A. von Müller (Hrsg.), Meister der Politik. Band 1 (Stuttgart u. a.² 1923), S. 65-117

Eduard Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, in: Eduard Meyer, Kleine Schriften, Bd. 1 (Halle² 1924), S. 365 - 421

Ernst Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke (Zürich u.a.² 1961)

Fergus Millar, Political Power in mid-republican Rome. Curia or Comitium? (JRS 79 (1989)), S. 138-150

Fergus Millar, Popular politics at Rome in the Late Republic, in: Irad Malkin/ Wolfgang Zeev Rubinsohn (Hrsg.), Leaders and masses in the Roman world. Studies in honor of Zvi Yavets (Mnemosyne Suppl. 39, Leiden 1995), S. 91-113

Fergus Millar, Triumvirat and Principate (JRS 63 (1973)), S. 50-67

Richard E. Mitchell, Patricians and Plebeians. The Origin of the Roman State (Ithaca (N. Y.) 1990)

Thomans N. Mitchell, Cicero and the *senatus consultum ultimum* (Historia 20 (1971)), S. 47-61

Joachim Molthagen, Der Triumph des M. Valerius Messalla und die Anfänge des ersten Punischen Krieges (Chiron 9 (1979), S. 53-72

Theodor Mommsen, Römische Forschungen I (Berlin 1864)

Theodor Mommsen, Römische Forschungen II (Berlin 1879)

Theodor Mommsen, Römische Geschichte I, Bis zur Schlacht von Pydna (Berlin¹³ 1923)

Theodor Mommsen, Römische Geschichte II: Von der Schlacht von Pydna bis auf Sullas Tod (Berlin⁸ 1903)

Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht I-III (Leipzig³ 1887)

Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899)

Henrik Mouritsen, Plebs and politics in the late Roman Republic (Cambridge (New York) 2001)

Friederich von der Mühl, De L. Appuleio Saturnino tribuno plebis (Diss. Uni. Basel 1906)

Friderich Münzer, Die Todesstrafe politischer Verbrecher in der späten römischen Republik (Hermes 47 (1912)), S. 161-182

Friederich Münzer, RE IV, Art. „Cornelius“ 141), Sp. 1300-1308

Friederich Münzer, RE VIII, Art. „Hortensius“ 7), Sp. 2467-2468

Friederich Münzer, RE XIV, Art. „Maenius“ 9), Sp. 249-251.

Friederich Münzer, RE I A, Art. „Salvidienus“ 4), Sp. 2019-2021

Friedrich Münzer, RE II A, Art. „Servilius“ 32), Sp. 1768-1772

Friederich Münzer, RE II A, Art. „Tiberius Sempronius Gracchus“ 55), Sp. 1409 - 1426

Jacobus M. Nap, Die römische Republik um das J. 225 v. Chr. Ihre damalige Politik, Gesetze und Legenden (Leiden 1935)

Karl Johannes Neumann, RE I, Art. „Abdicatio“, Sp. 24-26

Barthold George Niebuhr, Vorträge über Römischen Geschichte II (Berlin 1847)

H. Niedermeyer, Rezension zu Heinrich Siber: Analogie, Amtsrecht und Rückwirkung im Strafrecht des römischen Freistaats, Leipzig 1928 (SZ 61 (1941)), S. 424 ff.

Wilfried Nippel, Aufruhr und „Polizei“ in der römischen Republik (Stuttgart 1988)

Wilfried Nippel, Die plebs urbana und die Rolle der Gewalt in der späten römischen Republik, in: H. Mommsen/ E. Schulze (Hrsg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung (Stuttgart 1981), S. 70-92

Wilfried Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit (Stuttgart 1980)

Wilfried Nippel, Policing Rome (JRS 74 (1984)), S. 20-29

Wilfried Nippel, Publius Clodius Pulcher - «der Archill der Straße», in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 279-291

Wilfried Nippel, Public Order in Ancient Rome (Cambridge 1995)

Adolf Nissen, Das Iustitium: eine Studie aus der Römischen Rechtsgeschichte (Leipzig 1877)

Alexander Nogrady, Römisches Strafrecht nach Ulpian. Buch 7 bis 9 De officio proconsulis (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Band 52, Berlin 2006)

Dieter Nörr, Zur Entstehung der gewohnheitsrechtlichen Theorie, in: Max Kaser/ Werner Weber/ Werner Thieme/ Franz Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Felgenträger zum 70. Geburtstag (Göttingen 1969), S. 353-366

Klaus-Jürgen Nowak, Der Einsatz privater Garden in der späten römischen Republik (Diss. Uni. München 1974)

Heinrich Oberreuter, Notstand und Demokratie: Vom monarchischen Obrigkeits- zum demokratischen Rechtsstaat (München 1978)

Lothar Oebel, C. Flaminius und die Anfänge der römischen Kolonisation im «ager Gallicus» (Frankfurt a. M. 1993)

Raimund Oehler, Der letzte Feldzug des Barkiden Hasdrubal und die Schlacht am Metaurus. Eine historisch-topographische Studie (Nenden 1975)

Friederich Oertel, Der Ebro-Vertrag und der Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges (RM 81 (1932)), S. 221-231

R. M. Ogilvie, A Commentary on Livy. Books 1-5 (Oxford 1965)

Thomas Olechowski, Das römische Königtum, <http://s6.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0010olecho.htm> (10.11.2009)

Hans Opperman, Caesar, der Schriftsteller und sein Werk (Berlin u.a. 1933)

Gerhard Osthoff, Tumultus-Seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer (Diss. Uni. Köln 1952)

Unto Paananen, Legislation in the ‚comitia centuriata‘, in: Paananen u.a. (Hrsg.), Senatus Populusque Romanus, S. 9-73

Unto Paananen u. a. (Hrsg.), Senatus Populusque Romanus. Studies in Roman Republic Legislation (Acta Instituti Romani Finlandiae; 13, Helsinki 1993)

Robert E. A. Palmer, The Censors of 312 BC. and the State Religion (Historia 14 (1965)), S. 293-324

H. M. D. Parker, The Roman Legions (Cambridge 1928)

John Peddie, Hannibal's War (Dover (N. H.) 1997)

Luciano Perelli, I Gracchi (Roma 1993)

Nils Martin Person Nilsson, Die Hoplitentaktik und das Staatswesen, in: Nils Martin Person Nilsson (Hrsg.), Opuscula Selecta 2. Skifter utgivna an Svenska Institutet i Athen, 8^o, II:2 (Lund 1952), S. 897-907

E. J. Phillips, Roman Politics during the Second Samnite War (Athenaeum 50 (1972)), S. 337-356

John Pinsent, Military Tribunes and Plebeian Consules: The Fasti from 444 to 342 (Historia Einzelschriften 24, Wiesbaden 1975)

Gerhard Plaumann, Das sogenannte Senatus consultum ultimum, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik (Klio 13 (1913)), S.321-386

Robert von Pöhlmann, Zur Geschichte der Gracchenzeit (Sitzungsbericht der Bay. Akad d. Wiss., Phil.-hist. Kl., München 1907)

Erich Pollack, Der Majestätsgedanke im Römischen Recht. Eine Studie auf dem Gebiet des römischen Strafrechts (Leipzig 1908)

Anton von Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats (Abhandlung der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Phil.- hist. Abt., NF Heft 15, München 1937)

Kurt Raaflaub, Dignitatis contentio. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius (Vestigia Bd. 20, München 1974)

Kurt A. Raaflaub (Hrsg.), Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders (Berkeley u.a. 1986)

Friederich Rakob, Die internationalen Ausgrabungen in Karthago, in: Werner Huß (Hrsg.), Karthago (Darmstadt 1992), S. 46-75 (= Gymnasium 92 (1985), S. 489-513)

Leopold von Ranke, Weltgeschichte. Band 2 (München 1922)

Dominic W. Rathbone, The Development of Agriculture in the 'Ager Cosanus, during the Roman Republic (JRS 71 (1981)), S. 11-23

Dominic W. Rathbone, The Slave Mode of Produktion in Italy (JRS 73 (1983)), S. 160-168

Antony Erich Raubitschek, Epigraphical Notes on Julius Caesar (JRS 44 (1954)), S. 65-75

Elizabeth Rawson, Religion and Politics in the Late Second Century BC at Rome, in: Elizabeth Rawson, Roman Culture and Society (Oxford 1991), S. 149-168

Hans Rech, Mos maiorum. Das Wesen der Tradition im alten Rom (Diss. Univ. Marburg 1936)

Wilhelm Rein, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinian (Leipzig 1844)

Jean-Claude Richard, Patricians and Plebeians: The Origin of an Social Dichotomy, in: Raaflaub (Hrsg.), Social Struggles, S. 105-129

John M. Riddle, Tiberius Gracchus, Destroyer or Reformer of the Republic? Problems in European Civilization (Lexington (Mass.) 1970)

Ronald T. Ridley, Patavinitas among the Patricians? Livy and the Conflict of the Orders, in: Eder (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit, S. 103-138

Ronald T. Ridley, Pompey's Commands in the 50's: How Cumulative? (RhM 126 (1983)), S. 136-148

Ronald T. Ridley, The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter Definition (Historia 30 (1981)), S. 280-297

Rolf Rilinger, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik, in: Rolf Rilinger/Tassilo Schmidt/Aloys Winterling (Hrsg.), Ordo und Dignitas. Beiträge zur Verfassungs- und Sozialgeschichte (Stuttgart 2007), S.11-76

Rolf Rilinger, Humiliores - Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit (München 1988)

Hans von Rimscha, Die Gracchen. Charakterbild einer Revolution und ihrer Gestalten (München 1947)

Bernhard Rink, Beobachtungen zu politischen und militärischen Aktionen des römischen Senates im Hinblick auf die Sicherung des Handels während der späten Republik (2. und 1. Jh. v. u. Z.) (MünstBeitr. 5, 1 (1986)), S. 17-26

Johannes Martin Ritter, Verrat und Untreue am Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbuches (Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Strafrecht und Strafverfahren 12, Berlin 1942)

Bernd Rödl, Das Senatus consultum ultimum und der Tod der Gracchen (Bonn 1969)

Arthus Rosenberg, Einleitung und Quellenkunde zur römischen Geschichte (Berlin 1921)

Giovanni Rotondi, Leges publicae populi Romani (Mailand 1912, Nachdruck: Hildesheim 1966)

Robert J. Rowland, The development of opposition to C. Gracchus (Phoenix 23 (1969)), S. 372-379

Joseph Rubino, Untersuchung über römische Verfassung und Geschichte I. Ueber den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik (Kassel 1859)

W. M. F. Rundell, Cicero and Clodius. The Question of Credibility (Historia 28 (1979)), S. 301-328

Jörg Rüpke, Domi Militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom (Stuttgart 1990)

Jörg Rüpke, Zeit und Fest. Eine Kulturgeschichte des Kalenders (München 2006)

Eberhard Ruschenbusch, Der Ausbruch des 1. Punischen Krieges (Talanta 12/13 (1980/81)), S. 55-76

Ursula Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges: Ein historisch-kritischer Kommentar zu Livius 21. Buch (München 1995)

Robin Saeger, Pompey. A. Political Biography (Oxford² 2002)

Robin Saeger, The first Catilinarian Conspiracy (Historia 13 (1964)), S. 338-347

Gösta Säflund, Le mura di Roma repubblicana. Saggio di archeologia romana (Lund 1930, Nachdruck: Rom 1998)

Edward Togo Salmon, Samnium and the Samnites (Cambridge 1967)

Gaetano de Sanctis, Storia dei Romani, Bd. II (Turin² 1964) u. III (Turin² 1967-68) (Bd. I-IV, Turin² 1953-68)

Kaj Sandberg, The *concilium plebis* as a Legislativ Body during the Republic, in: Paananen u.a. (Hrsg.), Senatus Populusque Romanus, S. 76-95

Kaj Sandberg, Tribunician and Non-Tribunician Legislation in Mid-Republican Rome, in: Christer Bruun (Hrsg.), The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B. C. (Acta Instituti Romani Finlandiae 23, Rom 2000), S. 121-140

Bernardo Santalucia, La legislazione sillana in materia di falso nummario (AIIN 29 (1982)), S. 47-74

Bernardo Santalucia, Verbrechen und ihre Verfolgung im antiken Rom (aus dem Italienischen, Mailand 1989)

Barbara Scardigli, I trattati romano-cartaginesi (Pisa 1991)

B. Schleussner, Die Gesandtschaftsreise P. Scipio Nascias im Jahre 133/2 v. Chr. und die Provinzialisierung des Königreichs Pergamon (Chiron 6 (1976)), S. 97-112

Alfred Graf von Schlieffen, Cannae, in: Alfred Graf von Schlieffen, Gesammelte Schriften, Band 1 (Berlin 1913), S. 25-266

Carl Schmitt, Die Diktatur. Von den Anfängen des Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf (Berlin³ 1964)

Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur der Lehre von der Souveränität (Berlin⁷ 1996)

Carl Schmitt, Verfassungslehre (München u. a. 1928, unveränderter Neudruck: Berlin 1954)

Hatto H. Schmitt (Hrsg.), Die Staatsverträge des Altertums, Bd.III: Die Staatsverträge der griechisch-römischen Welt (München 1969), Nr.438 u. 466

Walter Schmitthenner, Das Attentat auf Caesar am 15. März 44 v. Chr. (GWU 13 (1962)), S. 685-695

Walter Schmitthenner, Oktavian und das Testament Caesars. Eine Untersuchung zu den politischen Anfängen des Augustus (Zetemata 4, München² 1973)

Walter Schmitthenner, Politik und Armee in der späten Römischen Republik (HZ 190 (1960)), S. 1-17

Helmuth Schneider, Die Entstehung der römischen Militärdiktatur (Köln 1977)

Helmuth Schneider, Die politische Rolle der *plebs urbana* während der Tribunate des L. Appuleius Saturninus (AncSoc 13/14 (1982/83)), S. 193-221

Hans Schneider, Über Maßnahmengesetzte, in: Hans Barion/ Ernst Forsthoff/ Werner Weber (Hrsg.), Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern (Berlin 1959), S. 159-178

Udo W. Scholz, Der Redner M. Antonius (Diss. Uni. Erlangen 1962)

Charlotte Schubert, Land und Raum in der römischen Republik (Darmstadt 1996)

A. Schulten, RE VIII, Art. „Hostis“, Sp. 2515-2516

Raimund Schulz, Herrschaft und Regierung, Roms Regiment in den Provinzen zur Zeit der Republik (Paderborn 1997)

Werner Schur, Scipio Africanus und die Begründung der römischen Weltherrschaft (Leipzig 1927)

Karl Heinz Schwarte, Der Ausbruch des zweiten Punischen Krieges. Rechtsfragen und Überlieferungen (Wiesbaden 1983)

Karl-Heinz Schwarte, Publius Cornelius Scipio Africanus der Ältere, Eroberer zwischen West und Ost, in: Hölkeskamp/Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 106-119

Karl Heinz Schwarte, Roms Griff nach Sardinien, in: Karl-Heinz Dietz (Hrsg.) Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag (Würzburg 1993), S. 107-146

J. Schweighäuser, Appiani Alexandrini Romanarum historiarum quae supersunt II (Leipzig 1785)

Howard Hayes Scullard, from the Gracchi to Nero (London 1963)

Howard Hayes Scullard, Roman Politics 220-150 B. C. (Oxford² 1973)

Howard Hayes Scullard, Scipio Africanus. Soldier and Politician (London 1970)

Jakob Seibert, Hannibal (Darmstadt 1993), S.388-389

Jakob Seibert, Hannibal. Feldherr und Staatsmann (Zaberns Bildbände zur Archäologie, Mainz 1997)

Yanir Shochat, The Lex Agraria of 133 B. C. and the Italian Allies (Athenaeum 48 (1970)), S. 24-45

Heinrich Siber, Analogie, Amtsrecht und Rückwirkung im Strafrecht des römischen Freistaates (Abhandlung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch- Historische Klasse; 43, 3, Leipzig 1936)

Heinrich Siber, Cäsars Diktatur und das Prinzipat des Augustus (SZ 55 (1935)), S. 99-158

Heinrich Siber, Das Führeramt des Augustus (Leipzig 1940)

Heinrich Siber, Die plebejischen Magistraturen bis zur lex Hortensia (Leipzig 1936)

Heinrich Siber, Provocatio (SZ 62 (1942)), S. 376- 391

Heinrich Siber, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung (Lahr 1952)

Richard Edwin Smith, Cicero the Statesman (Cambridge 1966)

Richard Edwin Smith, Pompey's Conduct in 80 and 77 B. C. (Phoenix 14 (1960)), S. 1-13

Richard Edwin Smith, The anatomy of the force in late Republican politics, in: Ernst Badian (Hrsg.), Ancient Society and Institutions. Studies presented to Victor Ehrenberg on his 75th Birthday (Oxford 1966), S. 257-273

Richard Edwin Smith, The use of force in passing legislation in the late republic (Athenaeum 55 (1977)), S. 150-174

Marta Sordi, L'arruolamento dei 'capite censi' nel pensiero e nell'azione politica di Mario (Athenaeum 60 (1972)), S. 379-385

Alexander Michael Speidel, Halbmond und Halbwahrheiten: Cannae, 2. August 216 v. Chr., in: Stig Förster/ Markus Pöhlmann/ Walter Dierck (Hrsg.), Schlachten der Weltgeschichte (München³ 2003), S. 48-62

Jörg Spielvogel, Die institutionelle Entwicklung der ständigen Legatur im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 97-112

Jörg Spielvogel, P. Clodius Pulcher - eine politische Ausnahmeerscheinung der späten Republik? (Hermes 125 (1997)), S. 56-74

Jörg Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der Römischen Republik und des frühen Prinzipat. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (Stuttgart 2002)

Eastland Stuart Staveley, Greek and Roman Voting and Elections (London 1972)

Eastland Stuart Staveley, The Political Aims of Appius Claudius Caecus (Historia 8 (1959)), S. 410-433

Ernst von Stern, Zur Beurteilung der politischen Wirksamkeit des Tiberius und Gaius Gracchus (Hermes 56 (1921)), S. 229-301

Jürgen von Ungern-Sternberg, Das Ende des Ständekampfes, in: Werner Eck/ Hartmut Galsterer/ Hartmut Wolff (Hrsg.), Studien zur Antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friederich Vittinghoff (Köln/Wien u.a. 1980), S. 101-119

Jürgen von Ungern-Sternberg, Das Verfahren gegen die Catilinarier oder: Der vermiedene Prozess, in: Manthe/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Große Prozesse, S. 85-99

Jürgen von Ungern-Sternberg, Die Wahrnehmung der ‚Ständekämpfe‘ in der frühen römischen Geschichtsschreibung, in: Eder (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit, S. 92-102

Jürgen von Ungern-Sternberg, Überlegungen zum Sozialprogramm der Gracchen, in: Hans Kloft (Hrsg.), Sozialmaßnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik (GB Supp. 3, Graz 1988), S. 167-185

Jürgen von Ungern-Sternberg, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandesrecht. *Senatus consultum ultimum* und *hostis*-Erklärung (München 1970)

W. Sternkopf, Die Verteilung der römischen Provinzen vor dem mutinensischen Kriege (Hermes 47 (1912)), S. 312-401

David Stockton, The first Consulship of Pompey (Historia 22 (1973)), S. 205-218

David Stockton, The Gracchi (Oxford 1979)

Regula Frei-Stolba, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit (Zürich 1967)

Renate Stolle, Ambitus et Invidia (Frankfurt a. M. 1999)

Elfriede Storm, Massinissa, Numidien im Aufbruch (Stuttgart 2001)

Hermann Strasburger, Caesar im Urteil seiner Zeitgenossen (Darmstadt² 1968)

Hermann Strasburger, RE XVIII, Art. „Optimates“, hier: Sp. 773- 797

Juan Strisino, Sulla and Scipio, Not to be Trusted? The Reasons why Sertorius captured Suessa Aurunca (Latomus 61 (2002)), S. 33-40

Wilfried Stroh, Taxis und Taktik. Ciceros Gerichtsedon (Stuttgart 1975)

Gerhard Stübler, Die Religiosität des Livius (Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 35, Stuttgart 1941)

Geoffrey S. Sumi, Power and ritual: the crowd at Clodius' funeral (Historia 46 (1997)), S. 80-102

G. V. Sumner, Elections at Rome in 217 B. C. (Phoenix 1975), S. 250-259

G. V. Summer, Roman Policy in Spain before the Hannibalic War (Harvard Studies in Classical Philologie 72 (1968)), S. 205-146

Ronald Syme, Caesar, The Senat, and Italy (1938), in: Antony R. Birkley, Roman Papers I (Oxford 1979), S. 88-119

Ronald Syme, Die Römische Revolution. Machtkämpfe im antiken Rom, Grundlegend revidierte und erstmals vollständige Neuausgabe, Herausgegeben von Christoph Selzer und Uwe Walter (aus dem Englische, Stuttgart³ 2006)

Ronald Syme, Imperator Caesar. Eine Studie zur Namensgebung (aus dem Englischen), in: Walter Schmitthenner (Hrsg.), Augustus (WdF 128, Darmstadt 1969), S. 264-290

Ronald Syme, Sallust (Berkeley 1964)

Fritz Taeger, Charisma. Studien zur Geschichte des antiken Herrscherkultes. Bd. 2 (Stuttgart 1960),

W. Jeffrey Tatum, Cicero and the *Bona Dea* Scandal (CPh 85 (1990)), S. 203-207

W. Jeffrey Tatum: The patrician tribune: P. Clodius Pulcher (Chapel Hill 1999)

Eugen Täubler, Untersuchungen zur Geschichte des Decemvirats und der Zwölf Tafeln (Berlin 1921)

Lily Ross Taylor, Forerunners of the Gracchi (JRS 52 (1962)), S. 19-27

Lily Ross Taylor, Roman Voting Assemblies. From the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar (Ann Arbor 1966)

Lily Ross Taylor, Was Tiberius Gracchus' Last Assembly Electoral or Legislative? (Athenaeum 41 (1963)), S. 51-69

Johannes Hendrik Thiel, Studies of Roman Sea-Power Before the Second Punic War (Amsterdam 1954)

Johannes Hendrik Thiel, Studies on the History of Roman Sea-Power in Republican Times (Amsterdam 1946)

Yan Thomas, Parricidium. I, Le père, la familia est la cité (MEFR 93 (1981/82)), S. 643-715

Lukas Thommen, Das Bild vom Volkstribunat in Ciceros Schrift über die Gesetze (Chiron 18 (1988)), S. 357-375

Lukas Thommen, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (Historia Einzelschriften 59, Stuttgart 1989)

Dieter Timpe, Caesars gallischer Krieg und das Problem des römischen Imperialismus (Historia 14 (1965)), S. 189-214

Dieter Timpe, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats (Historia Einzelschriften 5, Wiesbaden 1962)

Malcom Todd, The Walls of Rome (London 1978), S. 17-19

Arnold J. Toynbee, Economic and Social Consequences of the Hannibalic War (Bulletin of the John Rylands Library 37 (1954/55)), S. 271-287

Arnold J. Toynbee, Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on Roman Life, Bd. I: Rome and her Neighbours Before Hannibal's Entry (London 1965)

Arnold J. Toynbee, Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on Roman Life, Bd. II: Rome and her Neighbours After Hannibal's Exit (London 1965)

Markus Trotter, Der Ausnahmezustand im historischen und europäischen Rechtsvergleich (Diss. Uni. Heidelberg 1997)

Briggs L. Twyman, The Date of Sulla's Abdication and the Chronology of the First Book of Appian's Civil Wars (Athenaeum 64 (1976)), S. 77-97, 271-295

Briggs L. Twyman, The Day Equitius Died (Athenaeum 77 (1989)), S. 493-509

W. Blake Tyrell, A Legal and Historical Commentary to the Cicero's Oratio Pro C. Rabirio Perduellionis (Amsterdam 1978)

W. Blake Tyrell, The duumviri in the trials of Horatius, Manlius and Rabirius (SZ 91 (1974)), S. 106-125

Otto Ernst Hartmann-Ubbelohde, Der Ordo iudiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer, 1 (Göttingen 1886)

Ralf Urban, Die Kelten in Italien und in Gallien bei Polybios, in: Jochen Seibert (Hrsg.), Hellenistische Studien. Gedenkschrift für Hermann Bengtson (München 1991), S. 135-157

Ralf Urban, Roms Gallierkrieg 225-222 v. Chr. und der Ebrovertrag, in: Klaus Geus/ Klaus Zimmermann, Punica - Libyca - Ptolemaica. Festschrift für Werner Huß (Leuven u. a. 2002), S. 277-288

E. Valgiglio, Silla e la crisi repubblicana (Firenze 1956)

Paul J. J. Vanderbroeck, Popular Leadership and Collective Behavior in the Late Roman Republic (ca. 80-50 B. C.) (Amsterdam 1987)

Carlo Venturini, Studi sul \square crimen repetundarum \square nell'età repubblicana (Milano 1984)

Rachel Feig Vishnia, State, Society and Popular Leaders in Mid-Republican Rome 241-167 (London 1995)

Ferdinand de Visscher, La "tribunicia potestas" de César à Auguste, in: Ferdinand de Visscher (Hrsg.), Nouvelles études de droit romain public et privé (Milano 1949), S. 27-50

Friedrich Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur „damnatio memoriae“ (Neue deutsche Forschungen Abteilung Alte Geschichte Bd. 2, Berlin 1936)

Werner Vitzthum, Untersuchungen zum materiellen Inhalt der 'Lex Plautia' und 'Lex Julia de vi' (Diss. Uni. München 1966)

Joseph Vogt, Cicero und Sallust über die Catilinarische Verschwörung (Frankfurt a. M. 1938)

Joseph Vogt, Die Römische Republik (Freiburg⁶ 1973)

Arthur Völkl, Die Verfolgung der Körperverletzung im frühen römischen Recht (Wien u.a. 1994)

Hans Volkmann, Sullas Marsch auf Rom. Der Verfall der römischen Republik (München 1958)

Dankward Vollmer, Sympleke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten (Stuttgart 1990)

Hendrik Wagenvoort, Roman Dynamism. Studies in ancient Roman thought, language and custom (Oxford 1947)

Otto Walter, Eine antike Kriegsschuldfrage. Die Vorgeschichte des 2. Punischen Krieges (HZ 145 (1932)), S. 489-516

Brian Herbert Warmington, Karthago (aus dem Englischen, Wiesbaden² 1964)

Kenneth H. Waters, Cicero, Sallust and Catilina (Historia 19 (1970)), S. 195-216

O. D. Watkins, Caesar solus? Senatorial Support of the lex Gabinia (Historia 36 (1987)), S. 120-121

Max Weber, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: Max Weber, Methodologische Schriften, Studienausgabe (Frankfurt a. M. 1968), S. 215-228

Ursula Vogel-Weidemann, Carthago delenda est: aita and propharsis (AC 32 (1989)), S. 79-95

Stefan Weinstock, Divus Julius (Oxford 1971)

E. Weiss, RE. XII, Art „lex Pedia, Sp. 2401

Karl-Wilhelm Welwei, Das Angebot des Diadems an Caesar und das Lupikalienproblem (Historia 16 (1967)), S. 44-69

Karl-Wilhelm Welwei, Demokratie und Masse bei Polybios (Historia 15 (1966)), S. 282-301

Karl-Wilhelm Welwei, Demokratische Verfassungselemente in Rom aus der Sicht des Polybios, in: Spielvogel (Hrsg.), Res publica reperta, S. 25-36

Karl Wilhelm Welwei, Hieron II von Syrakus und der Ausbruch des ersten Punischen Krieges (Historia 27 (1978)), S. 573-87

Leopold Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (Wien 1953)

Robert Werner, Der Beginn der römischen Republik (München 1963)

Adrian N. Sherwin-White, Rome the Agressor? (JRS 70 (1980)), S. 177-181

Franz Wieacker, Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik (Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaften, X. 3. 1. 1., München 1988)

Leopold Wiegandt, C. Julius Caesar und die tribunizische Gewalt (Dresden 1890; zgl. Diss. Uni. Leipzig)

Leopold Wiegandt, Zur staatsrechtlichen Stellung des Diktators Caesar: Das Recht über Krieg und Frieden (Jahresbericht d. Königl. Gym. zu Dresden-Neustadt, Nr. 561, Dresden 1898)

Elsa Wiehn, Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Caesar (Marburg 1926)

Ulrich Wilcken, Zur Entwicklung der römischen Diktatur, Abh. Preuß Akad. d. Wiss. (Berlin 1940)

Helmut Wild, Untersuchungen zur Innenpolitik des Gaius Flaminius (Diss. Uni. München 1994)

Wolfgang Will, Caesar (Darmstadt 2009)

Wolfgang Will, Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik (Darmstadt 1991)

Pierre Willems, Le Sénat de la République Romaine, Section I (Louvain 1878)

Pierre Willems, Le Sénat de la République Romaine, Section II (Louvain 1883)

Hugo Willrich, Cicero und Caesar (Göttingen 1944)

Walter Wimmel, Caesar und die Helvetier (RhM 123 (1980)), S. 126-137 und (RhM 125 (1982)), S. 59-66

Chaim Wirszubski, Libertas as a Political Idea at Rome during the Late Republic and Early Principate (Cambridge 1950)

Timothy Peter Wiseman, Competition and Co-operation, in: Timothy Peter Wiseman, Roman Political Life 90 B. C. - A. D. 69 (Exeter Studies in History 7 (Exeter 1985)), S. 3-19

Roland Wittmann, Res publica recuperata. Grundlagen und Zielsetzungen der Alleinherrschaft des L. Cornelius Sulla, in: Dieter Nörr/Dieter Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel (Frankfurt a. M. 1984), S.563- 582

Günther Wolf, Historische Untersuchungen zu den Gesetzten des C. Gracchus: „Leges de iudiciis“ und „Leges de sociis“ (Diss. Uni. München 1972)

Bernard Wosnik, Untersuchungen zur Geschichte Sullas (Diss. Uni. Würzburg 1963)

Zvi Yavetz, Caesar in der öffentlichen Meinung (Düsseldorf 1979)

Zvi Yavetz, The Failure of Catiline's Conspiracy (Historia 12 (1963)), S. 485-499

Michael Zahrnt, Publius Cornelius Scipio Aemilianus - der intrigante Enkel, in: in: Hölkeskamp/ Stein-Hölkeskamp (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, S. 159-171

Guiseppe Zecchini, Polybios zwischen *metus hostilis* und *nova sapientia* (Tyche 10 (1995)), S. 219-232

Klaus Zimmermann, „Hannibal ante portas“: Warum verzichtete Hannibal auf den Marsch auf Rom?, in: Kai Brodersen (Hrsg.), „Vincere scis, victoria uti nescis“. Aspekte der Rückschauverzerrung in der Alten Geschichte (Antike Kultur und Geschichte Band 11; Berlin 2008), S. 49-60

Klaus Zimmermann, Rom und Karthago (Darmstadt 2003)

August Wilhelm Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik. Band I (Berlin 1965)

August Wilhelm Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik. Band II (Berlin 1868)